Pamphlets Education vol.2

Amtsbericht

des

Erziehungsraths



des

Kantons St. Gallen

katholischer Konfession

über das Schuljahr 1835 — 1836.

Erstattet im Juni 1837.

St. Gallen.

1837.

St. Gallen, den 5. Januar 1837.

Der Erziehungsrath

des Kantons St. Gallen, katholischer Konfession,

an das

katholische Großrathskollegium

des Kantons St. Gallen.

Herr Präsident!
Herren Kantonsräthe!

Je fester ein Baum, je edler eine Frucht werden soll, um so langsamer geht sein Wachsthum, ihre Entwicklung vor sich. Diese Betrachtung beruhigt uns, wenn wir nach fast zweijähriger Wirksamkeit seit dem Erscheinen der Organisation kaum erst die Keime bessern Gedeihens unseres Schul- und Erziehungswesens bemerken können. Und doch wird ein Blick auf die für unsere beschränkte Zeit vielfältigen und mannigfachen Arbeiten, die wir im letzten Jahre vollendeten, Ihnen den Beweis geben, daß wir auch in diesem Jahre in redlicher Thätigkeit das Bessere anstrebten, und dem fernen Ziele bemerkbar näher rückten. Auf gleicher Bahn fortzufahren, wird unser angelegentliches Bestreben seyn; und obschon der Hindernisse viel vorhanden sind, so hoffen wir doch beharrlicher Ernst werde, wenn auch erst spät, doch sicher das Ziel erreichen. —

Unser Bericht zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich

A. In den eigentlichen Amtsbericht über unsere Thätigkeit;

B. In die Darstellung des Zustandes des Schulwesens.

A. Amtsbericht.

Bald nach dem Anfange des Schuljahres, und zu einer Zeit, wo noch keine der näheren und spezielleren Verordnungen, Instruktionen ꝛc., welche die Organisation erforderte, in Berathung gezogen waren, erhielten wir vom kathol. Großrathskollegium die Weisung, die Zahl unserer Sitzungen zu vermindern, und den Kommissionen und dem Präsidium größere Kompetenz einzuräumen. Sofort traten wir über

Veränderung des Reglements ein.

Die leitende Kommission erhielt unter anderm die Befugniß Patente auf Primar- und Sekundarschulen zu ertheilen; Schulhausbauplätze, Pläne zu Neubauten und Reparaturen zu genehmigen; erstinstanzlich zu entscheiden bei Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulgenossenschaften, Verwaltungs- oder Schulräthen, u. a. m.

Eben so erhielt die Studienkommission die Befugniß, erstinstanzlich zu entscheiden bei Streitigkeiten in der Kantonsschule und in dem Pensionate, z. B. zwischen dem Aufseher und dem Traiteur u. s. w. Bestimmungen zu treffen über Reparaturen im Lokale der Kantonsschule, über Anschaffung oder Veränderung von Mobiliargegenständen ꝛc. ꝛc.

Wir fanden uns jedoch während des Jahres öfter bewogen in den einen oder andern dieser Gegenstände selbst einzutreten, z. B. über Patentertheilung und über Anschaffung von Gegenständen von bedeutenderm Geldbetrage.

Da wir schon vor Empfang der genannten Weisung unserm Präsidium eine etwelche Kompetenzerweiterung ertheilt hatten, so fanden wir uns nicht bewogen, hierüber aufs Neue einzutreten, sondern ließen es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Indessen mußten wir doch in die Berathung mehrerer Gegenstände allgemeinen Belanges, welche andauernde Sitzungen erheischten, eintreten. Wir nennen von denselben zuvorderst den Entwurf einer

Schulordnung für den katholischen Konfessionstheil, in neun Abschnitten mit 134 Artikeln.

Wir haben diesen Entwurf dem kathol. Großrathskollegium in seiner Junisitzung vorgelegt, sehen aber mit

großem Bedauern die Berathung und Annahme desselben immer noch verzögert, und dadurch unsere Schulräthe wieder ein Schuljahr ohne spezielle Richtschnur, was denselben nicht anders als zum Nachtheil gereichen kann.

Zu beliebiger näherer Kenntnißnahme legen wir einige Exemplare des Entwurfes hier bei, so wie auch von der

Instruktion für die Bezirksschulinspektoren,
welche sich zunächst an die Schulordnung anreiht.

Diese wurde in mehreren Sitzungen berathen, und sodann, da sie keiner weitern Genehmigung unterliegt (vid. Org. vom 20/22 Nov. 1834. Art. 49) an die Inspektoren erlassen, und durch diese auch zur Kenntniß der Schulräthe und Lehrer gebracht.

Sie zerfällt in drei Abschnitte mit 86 Artikeln.

Dieser Instruktion gemäß haben wir bereits die Konstituirung der Bibliothekkommissionen angeordnet, die vorhandene kleine Bibliothek getheilt, die erforderlichen Kataloge angefertigt, jedem Lesezirkel das ihm Zukommende übersendet, und die Bibliothekkommissionen aufgefordert speziellere Reglemente über die Zirkulation der Bücher rc. zu verfassen und zur Genehmigung einzusenden. Wir werden es uns zur angelegentlichen Sorge machen, jedes Jahr diese Bibliotheken möglichst zu äuffnen, um auch dem isolirten Lehrer, so viel thunlich, Gelegenheit zu verschaffen, durch die Lektüre sich fortwährend weiter auszubilden und mit Kenntnissen zu bereichern.

Mit der für die Bezirksschulinspektoren wurde auch zugleich die

Instruktion für den Kantonalschulinspektor
berathen.

Da seine Aufgabe beinahe dieselbe ist wie die der Bezirksschulinspektoren, und nur einiges, wie z. B. die Konferenzen, für ihn wegfällt, so mußte auch seine Instruktion der vorerwähnten ziemlich ähnlich werden.

Sie enthält auch wirklich, nur mit wenigen nicht wesentlichen Aenderungen und einigen Auslassungen z. B. Art. 20 und dergl., die Art. 1 bis 69 jener Instruktion. Sie wurde dem Hrn. Kantonalschulinspektor noch vor Anfang des begonnenen Schuljahres zugestellt, und zu genauer Beachtung empfohlen.

Wir haben, der erwähnten Gleichförmigkeit wegen, unnöthig erachtet, Ihnen eine Abschrift beizulegen; einem

allfälligen Verlangen jedoch sind wir bereit, alsobald zu entsprechen.

Auch wurde in einer Sitzung ein Entwurf zu einer einstweiligen

Instruktion für die Primarschullehrer

berathen; einer definitiven sollte die Bestimmung der Schulbücher vorangehen. — Diese Instruktion ist, da sie mit den mündlichen Lehren des Seminardirektors übereinstimmen muß, diesem zur Einsicht mitgetheilt worden, und wir erwarten seine Bemerkungen, bevor wir sie den Lehrern zustellen und zur Beachtung empfehlen.

In Erwartung dessen haben wir auch die Beeidigung der Lehrer einstweilen noch verschoben.

Um nach und nach auch zu den erforderlichen Lehrmitteln zu gelangen, haben wir einerseits unsern Seminardirektor eingeladen, einen Plan über die Bearbeitung sämmtlicher nothwendiger Schulbücher zu entwerfen, und uns denselben zur Prüfung vorzulegen, anderseits auch Unterhandlung angebahnt mit dem Hochw. apostolischen Vikariat über die Wahl eines Religionshandbuches für die Volksschulen.

An diese Darstellung über diese ganz allgemeinen Punkte reihen wir die Berichterstattung über den Fortgang einiger im vorigen Amtsjahre bereits begonnener, Ihnen früher angedeuteter Arbeiten, die aber in demselben nicht mehr erledigt werden konnten. — Sie betreffen:

a) die Veranstaltung einer Liedersammlung für unsere Volksschulen,
b) die Eröffnung einer Pensions- (Alters-, Wittwen- und Waisen-) kasse für die Primarlehrer,
c) die Eröffnung des Lehrerseminars.

a) Zu der beabsichtigten Liedersammlung für unsere Volksschulen gingen uns, wie wir es gehofft hatten, von mehreren theils in pädagogischer theils in musikalischer Beziehung achtbaren Männern Beiträge ein, welche wir unserer leitenden Kommission zur Durchsicht übergaben. — Da wir aber auch von einem Kunstverständigen ein Urtheil wünschten, und weder uns noch dem Beurtheiler den Vorwurf der Parteilichkeit zuziehen wollten, so durften wir die erhaltenen Beiträge keinem der Männer zur Beurtheilung übergeben, die selbst welche eingeliefert hatten, oder mit Einsendern in der nächsten Berührung standen. — Unsere Wahl fiel deshalb auf Hrn. Ferdinand Laur, Gesang-

lehrer in Basel, der seit mehr als zwanzig Jahren mit gutem Erfolge Gesangschulen geleitet hat, und der auch als Liederkomponist bekannt ist. Hr. Laur entsprach mit der größten Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit unserer Einladung, und befriedigte mit seinem Urtheile unsere Erwartung gänzlich. Er theilte uns zugleich sein Gutachten mit über Erweiterung, Vervollständigung und Anordnung der Sammlung, und dieses Gutachten leuchtete uns, nicht nur in musikalischer, sondern auch in pädagogischer Hinsicht so sehr ein, daß wir einstimmig beschlossen, Hrn. Laur einzuladen, diese Erweiterung, Vervollständigung und Anordnung selbst zu übernehmen, und nach den angegebenen Grundsätzen auszuführen. Wir erwarten von dessen Bereitwilligkeit gefällige Handbietung.

Inzwischen haben wir eine Sammlung von Liedern für unsere Kantonsschule veranstaltet. Hr. Prof. Greith besorgte die Auswahl und Anordnung; mehrere derselben sind auch von seiner eigenen Komposition, andere von ihm arrangirt. — Diese Sammlung ist unter der Presse, und wir hoffen, sie den Zöglingen der Kantonsschule bald in die Hand geben zu können.

b) Großen Anklang im ganzen Kanton fanden die von uns ausgegebenen Statuten einer Pensionskasse für die Lehrer an katholischen Primarschulen. Auf unsere erste Einladung meldeten sich in wenigen Wochen über drei Fünftel aller angestellten Lehrer, welchen später noch mehrere nachfolgten. Die Anstalt wurde mit dem 1. Januar 1836 eröffnet. Wir bestellten die Verwaltungskommission statutengemäß, und sie konstituirte sich bald nach der Wahl. Sie besteht aus den Herren:

J. L. Schmitt, Präsident.
M. A. Müller, Regens, Mitglied.
Joseph Beeler, Lehrer in St. Gallen, Mitglied, Aktuar und Kassier.
J. A. Zingg in St. Georgen, Suppleant.
J. A. Rüttimann, Lehrer in Rorschach, Suppleant.

Von der zu derartigen Unterstützungen zu unserer Verfügung gestellten Summe haben wir der Pensionskasse für dieses Jahr einen Beitrag von 350 fl. zugesichert, welche auch gleich mit Anfange unseres Rechnungsjahres an dieselbe bezahlt worden ist.

Da das Rechnungsjahr der Pensionskasse mit Ende Dezember schließt und die Rechnung erst im Januar gestellt

werden kann, so müssen wir den Bericht über dieselbe jedesmal in das folgende Amtsjahr verschieben.

Wenn Sie es jedoch wünschenswerth finden sollten, so sind wir bereit, so bald wir von dem Resultate der Rechnung Kenntniß haben, Ihnen in besonderer Zuschrift davon Mittheilung zu machen.

Das Lehrerseminar wurde mit Einführung des Seminardirektors und der Seminarzöglinge in die Reihen der Professoren und der Zöglinge der Kantonsschule im Gebäude derselben am 11. November 1835 feierlich eröffnet in Anwesenheit des Erziehungsrathes und vieler sowohl katholischer als evangelischer Mitglieder des eben versammelten Großen Rathes des Kantons, so wie einer großen Anzahl Geistlichen und Lehrer der näheren und ferneren Umgebung von St. Gallen. Der Unterricht begann mit dem folgenden Tage, zuerst nur in den Fächern, welche der Seminardirektor selbst ertheilt; später ordneten wir nach und nach auch die übrigen an.

Die Unterstützung, welche vom katholischen Großrathskollegium für die dürftigeren dieser Zöglinge bewilligt war, vertheilten wir in zweien Malen unter dieselben, zu Ostern nach vorangegangener schriftlicher Prüfung und am Schlusse des Schuljahres nach der Endesprüfung. Das erstemal erhielten 14 Zöglinge Antheil an derselben, das zweitemal 15.

Der Betrag war zu Ostern für

4	Zöglinge,	für	jeden	fl.	40.	30	kr.,	zusammen	fl.	162.	— kr.
2	„	„	„	„	32.	24	„	„	„	64.	48 „
2	„	„	„	„	27.	—	„	„	„	54.	— „
3	„	„	„	„	21.	36	„	„	„	64.	48 „
2	„	„	„	„	18.	54	„	„	„	37.	48 „
1	„	„	„	„	16.	12	„	„	„	16.	12 „
									fl.	399.	36 kr.

und am Schlusse des Jahres für

3	Zöglinge,	für	jeden	fl.	32.	24	kr.,	zusammen	fl.	97.	12 kr.
7	„	„	„	„	27.	—	„	„	„	189.	— „
4	„	„	„	„	21.	36	„	„	„	86.	24 „
1	„	„	„	„	16.	12	„	„	„	16.	12 „
15									fl.	388.	48 kr.

Im Ganzen fl. 788. 24 kr.

Die Theilhaber an der Unterstützung sind:

1) Oswald Gyger, von Bärschis	. . .	fl. 72. 54 kr.
2) Anton Keller, von Thal	. . . . .	„ 72. 54 „
3) Johannes Raschle, von Mosnang	. .	„ 72. 54 „
4) Christian Fäh, von Kaltbrunn	. . .	„ 67. 30 „
5) Marx Anton Weßner, von Gams	. .	„ 59. 24 „
6) Jos. Niklaus Rüegg, von Goldingen	.	„ 59. 24 „
7) Jakob Götti, von Wildhaus	. . .	„ 54. — „
8) Jos. Andreas Stürm, von Goldach	.	„ 48. 36 „
9) Joh. Andreas Romer, von Benken	. .	„ 43. 12 „
10) Johannes Hensel, von Widnau	. . .	„ 43. 12 „
11) Franz Jos. Kuster, von Widnau	. . .	„ 43. 12 „
12) Jos. Kasp. Eschenmoser, von Balgach		„ 43. 12 „
13) Jos. Ant. Bischof, von Grub	. . .	„ 40. 30 „
14) And. Ruppaner, von Lienz	. . . . .	„ 21. 36 „
15) Jb. Melch. Frauenknecht, v. Züberwangen		„ 18. 54 „
16) Jak. Glaus, von Benken	. . . . .	„ 27. — „

Zusammen wie oben fl. 788. 24 kr.

Für die jüngern Lehrer und Verweser ordneten wir einen Wiederholungskurs an, der im Juni seinen Anfang nahm und etwa zwölf Wochen andauerte. — Alle erhielten einen Beitrag an den Unkosten, je nach Verhältniß ihres Talentes, Fleißes und der Dürftigkeit.

4 Repetenten,	jeder	fl. 21. 36 kr.,	zus.	fl. 86. 24 kr.
8 „	„	„ 18. 54 „	„	„ 151. 12 „
10 „	„	„ 16. 12 „	„	„ 162. — „
8 „	„	„ 14. 51 „	„	„ 118. 48 „
1 „	„	„ 12. 9 „	„	„ 12. 9 „

Alle zusammen fl. 530. 33 kr.

Von Berathungen und Verfügungen über spezielle Angelegenheiten heben wir folgende als die wichtigeren hervor:

Ein neuer Schulkreis (Loreto) wurde gebildet aus Parzellen der Schulkreise Oberhelfenschwyl und Wattwyl; die Schule konnte jedoch im Laufe dieses Schuljahres nicht mehr eröffnet werden.

Ausrundungen von Schulkreisen fanden statt zwischen

Oberhelfenschwyl, Peterzell und Hemberg; — Bruggen und St. Gallen; — Berg und Wittenbach; — Lenggenwyl und Zuckerriet; Ernetschwyl und Ricken.

Sie wurden meistens ohne Widerrede vollzogen. St. Gallen machte — momentan begründete Gegenvorstellung, in Folge deren die Vollziehung des Beschlusses einstweilen suspendirt, der kath. Schulverwaltungsrath in St. Gallen aber aufgefordert wurde, das obschwebende Hinderniß, das ohnedieß der Schule, wie sie gegenwärtig besteht, schon schädlich ist — zu kleines Lokal — bald möglichst zu heben.

Der einzige Verwaltungsrath, der sich unserm Beschlusse widersezte und Beschlüsse faßte, die den unsrigen entgegen waren, selbst auf erhaltene Belehrung bei seiner Widersezlichkeit beharrte und mit gewaltsamen Maßnahmen drohte, ist der von St. Peterzell, den wir deßhalben bei Landammann und Kleinem Rath verzeigten und das Verlangen stellten, daß er dem Strafrichter eingeleitet werde.

Vereinigungen von Schulkreisen und Schulen beschloß der Erziehungsrath nur eine einzige, die von Hard und Hub. Erstere in der Pfarrgemeinde Kobelwald, leztere in der von Altstätten, beide Ortschaften kaum eine Viertelstunde von einander entfernt.

Beide Schulen sind klein, und würden mit einander erst eine Schülerzahl von 50 bis 60 Kindern erhalten; beide haben sehr elende Schullokale, und müssen, was sie selbst erkennen und zugeben, neue Schulhäuser bauen, die bekanntlich nicht ohne Lehrerwohnung seyn dürfen, und die, wenn zwei gebaut werden müssen, jedenfalls zusammen mindestens 3000 bis 4000 fl. kosten würden; zudem muß an beiden Orten der Fond noch organisationsgemäß ergänzt werden. Dabei erreicht das Steuerkapital beider Schulgenossenschaften zusammen noch die Summe von 10,000 fl. nicht.

Bei der Vereinigung wäre der Fond nicht nur gesetzlich erstellt, sondern mehr als hinreichend für Deckung der Lehrerbesoldung gesorgt, und die Schulhausbaute erforderte nur die halbe Summe, da die wenigen Schuh, welche die Schulstube länger und breiter seyn müßte, bei dem ganzen Baue kaum in Anschlag kämen. — Dennoch weigern sich beide Genossenschaften, und bleiben auf wiederholte Belehrung beharrlich auf ihrer Weigerung, und kaum werden wir unserm Beschlusse ohne die Dazwischenkunft höherer Behörde Vollziehung verschaffen können.

Fünf bisherige Ganzschulen (Schulen mit allen sechs Jahreskursen) wurden abgetheilt in Ober- und Unterschulen; und eine bisher in Ober- und Unterschule abgetheilte in eine Ober-, eine Mittel- und eine Unterschule.

Diese im Dorfe Mels, definitiv, mit drei verschiedenen Lehrern; jene zu Niederbüren, Oberbüren, Zutzwyl, Züberwangen und Bernhardzell für einstweilen, so daß der Lehrer im Winter die drei obern, im Sommer die drei untern Abtheilungen unterrichtet, bis in Niederbüren werden zwei Schulstuben eingerichtet und zwei Lehrer angestellt, an den übrigen Orten die Lokale hinreichend groß sein, alle Kinder zu fassen, und die Lehrer gewandt genug, alle zusammen auf einmal angemessen zu beschäftigen.

Drei Schulen wurden im Laufe dieses Schuljahres zu Jahresschulen erklärt, nemlich die untern Schulen zu Ragatz, Mels und Wittenbach, und der Beschluß sogleich vollzogen, in Wittenbach jedoch mit einiger Einschränkung. — Mörschwyl wurde eingeladen, seine obere Schule zur Jahresschule auszudehnen, und wird für zwei Kurse derselben dem Wunsche des Erziehungsrathes entsprechen, den obersten Kurs aber einstweilen im Sommer noch *frei lassen*.

Verhältnißmäßig den größten Theil unserer Zeit nahm die theilweise Vollziehung des Art. 4 der Organisation

die Verfügung über Schullokale

in Anspruch. Selten geschieht hier etwas aus eigenem Antriebe der Schulgenossenschaften; alle wollen wiederholt aufgefordert, erinnert, gemahnt werden. So klar aber auch die alten, feuchten, niedrigen, engen, dunkeln Schulstuben die Nothwendigkeit neuer Bauten darthun, so nützen doch alle Ermahnungen und Aufforderungen nicht; es muß der Erziehungsrath ausdrücklich befehlen, seinen Befehl öfter wiederholen, und hat es für ein Glück zu halten, wenn ohne Koercitivmaßnahmen Hand angelegt wird; nicht selten muß er bei Landammann und Kleinem Rath auf Exekution antragen.

Drei und zwanzig Neubauten wurden in diesem Jahre dekretirt und fünf namhaft Reparaturen; sieben Bauten und zwei Reparaturen waren vom vorigen Jahre her noch nicht vollzogen und fünf angefangene Bauten noch zu vollenden.

Von diesen zwei und vierzig Lokalitäten sind im Laufe des Jahres die fünf letzterwähnten: Niederhelfenschwyl, Ernetschwyl, Magdenau, Gäbertingen und Eggersriet; fünf Hauptreparaturen: Stein, Thal, Berg, Ricken und Oberterzen, und drei Neubauten: Rorschacherberg, Thurtrudeln und Hintergoldingen ganz vollendet worden; fünf Neubauten: Eschenbach, Pfäfers, Hinterberg (Flums), Hoch-

wiese und Bärschis und eine Reparatur: Egg bei Sitterdorf sind so weit hergestellt, daß in den Lokalen kann Schule gehalten werden. — Drei unserer Beschlüsse haben wir, in Folge eingegangener Gesuche, auf einige Zeit suspendirt, zwei derselben, weil die betreffenden Gemeinden kurz vor Empfang unseres Beschlusses den Bau von Armenhäusern beschlossen hatten, einen um der momentanen Unvermöglichkeit der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Zwanzig unserer Beschlüsse bleiben also noch zu vollziehen. Mehrere widerstrebende Verwaltungsräthe werden wohl die Exekutivmaßnahmen, die wir angedroht haben, abwarten, ehe sie zur Ausführung schreiten. Bedauern müssen wir, daß die Renitenten meistens die wohlhabendsten Schulgenossenschaften repräsentiren, z. B. Goßau, Mels, Wyl, Weesen u. dergl., während die ärmsten Genossenschaften, z. B. Thurstrudeln, Stein u. a. gewöhnlich die bereitwilligsten und ihre Verwaltungsräthe die thätigsten sind, welches Lob in Betreff des Baues besonders dem Schulverwaltungsrathspräsidenten zu Thurstrudeln gebührt.

Zur Unterstützung der ausgeführten Bauten konnten wir über 2650 fl. verfügen, die uns zu diesem Zwecke im Voranschlage der Ausgaben bewilligt wurden. Zuvor schon waren von einzelnen Schulgenossenschaften Bittschriften an das kath. Großrathskollegium gelangt; sie wurden auf die Empfehlung des Erziehungsraths beachtet und durch vier spezielle Beschlüsse erhielten wir Vollmacht, vier Schulgenossenschaften noch ansehnlich zu unterstützen, zusammen mit dem Betrage von 1900 fl. Die Gesammtsumme zu Unterstützung der Schulhausbauten beläuft sich demnach auf 4550 fl.

Daran erhalten:

1)	Thurstrudeln	fl. 700
2)	Eschenbach	„ 450
3)	Stein	„ 440
4)	Gäbertingen	„ 400
5)	Eggersriet	„ 400
6)	Hintergoldingen	„ 360
7)	Rorschacherberg	„ 350
8)	Pfäfers	„ 250
9)	Hinterberg	„ 200
10)	Hochwiese	„ 200
11)	Berg	„ 180
12)	Ernetschwyl	„ 150
	Uebertrag . . .	fl. 4080

	Uebertrag . .	fl. 4080
13)	Niederhelfenschwyl	„ 100
14)	Magdenau	„ 100
15)	Berschis	„ 100
16)	Egg	„ 100
17)	Ricken	„ 70
		fl. 4550

Hievon haben wir die sub Nro. 2. 8. 9. 10. 15. und 16. bis zur Vollendung der Bauten noch ganz, zwei andere bis zu Vollendung einzelner Kleinigkeiten — Thüren, Laden — noch theilweise in Kassa behalten. Die übrigen Unterstützungen sind versendet.

In Betracht der Kosten, welche bei der allgemeinen Konkursprüfung im Herbst 1835 die Reise nach St. Gallen den Lehrern verursachte, und in Betracht der geringen Gehalte, welche die meisten derselben beziehen, hat das kath. Großrathskollegium auf den Antrag des Erziehungsrathes ihnen eine Reisekostenvergütung von 12 kr. für jede Stunde Weges bewilligt.

Diese wurde nach der vom großen Rathe für ähnliche Vergütung angenommenen Entfernung der verschiedenen Gemeinden von St. Gallen berechnet und den Lehrern durch die Bezirksinspektoren zugestellt. Es erhielten

9	Lehrer,	jeder	fl. 6. 24 kr.	zusammen	fl. 57. 36 kr.
12	„	„	„ 6. — „	„	„ 72. — „
16	„	„	„ 5. 36 „	„	„ 89. 36 „
1	„	„	„ 5. 12 „	„	„ 5. 12 „
9	„	„	„ 4. 48 „	„	„ 43. 12 „
10	„	„	„ 4. 24 „	„	„ 44. — „
8	„	„	„ 4. — „	„	„ 32. — „
12	„	„	„ 3. 36 „	„	„ 43. 12 „
7	„	„	„ 2. 48 „	„	„ 19. 36 „
31	„	„	„ 2. 24 „	„	„ 74. 24 „
31	„	„	„ 2. — „	„	„ 62. — „
9	„	„	„ 1. 36 „	„	„ 14. 24 „
6	„	„	„ 1. 12 „	„	„ 7. 12 „
13	„	„	„ 48 „	„	„ 10. 24 „
8	„	„	„ 24 „	„	„ 3. 12 „
182	Lehrer zusammen				fl. 578. — kr.

Die übrigen Lehrer wohnen zu nahe, als daß ihnen eine Vergütung hätte berechnet werden können.

Theils auf vorangegangene Prüfung, theils auf vorgelegte Zeugnisse hin erhielten 25 Kandidaten

Patente als Lehrer:

8 mit dem Prädikate der Tüchtigkeit, 17 mit dem der Wahlfähigkeit; unter den erstern zwei Frauen im Kloster St. Katharina bei Wyl und eine Jungfrau, welche in dasselbe Kloster zu treten wünschte; unter den letztern ebenfalls eine Klosterkandidatin.

In Folge eingegangener Klage wegen Unsittlichkeit wurde ein

Lehrer suspendirt; da aber in gewaltetem Untersuche durch das Bezirksammannamt der Lehrer schuldlos gefunden worden, ward die Suspension aufgehoben und der Lehrer wieder in sein Amt eingesetzt. Ein anderer Lehrer resignirte, wegen gleicher Anklage gegen ihn, seine Stelle, und ein Verweser wurde aus gleichem Grunde durch das betreffende Bezirksschulinspektorat seiner Stelle entlassen. Von beiden Fällen haben wir Landammann und Kleinen Rath in Kenntniß gesetzt, sind aber über deren Verfügungen ohne Kenntniß geblieben.

Seiner Stelle entsetzt wurde ein Lehrer, der nach wiederholten Mahnungen und Drohungen dem Trunke ergeben blieb und in der Trunkenheit sich wiederholt eines höchst unsittigen Betragens schuldig machte, wodurch er seiner Gemeinde und der Nachbarschaft Aergerniß gab.

In das Schuljahr 1835 auf 1836 fiel die erste

Erneuerung der Schulräthe aller katholischen Schulgenossenschaften.

Da bei der ersten Wahl manche Unregelmäßigkeiten mit unterlaufen waren, weswegen mehrere Wahlgemeinden hatten kassirt werden müssen, so glaubten wir bei Herannahung der zweiten Wahl gegen dieselben warnen zu sollen. Wir erließen in dieser Absicht ein Circulare an alle Inspektoren und durch diese an sämmtliche Schulräthe mit den erforderlichen Weisungen unter Berufung auf unsere Verordnung vom 20. Januar 1835.

Die Durchsicht und Prüfung der Wahlprotokolle lieferte uns das befriedigende Resultat, daß wenn auch hie und da Unförmlichkeiten bei den Wahlen vorkamen, diese nicht wesentlich waren und daß die Wahlgemeinden im Allgemeinen vorschriftsgemäß abgehalten wurden. Gleiches Resultat brachten uns die Protokolle über die Wahlen der Präsiden-

ten und Schreiber der Schulräthe, welche Wahlen letztern zustehen. — Nur zwei von sechs und achtzig Schulgenossengemeinden mußten eine zweite Wahlversammlung halten, weil sie, in wohlgemeinter Absicht, aber irriger Ansicht, entgegen der bestehenden Verordnung, Bezirksschulinspektoren in den Schulrath gewählt hatten.

Acht Schulkreise, deren Umfang oder andere Lokalverhältnisse es erheischten, oder doch wünschbar machten, wurden getrennt und im Ganzen sieben neue Schulgenossengemeinden gebildet, so daß die frühere Zahl von 79 Schulräthen nun auf 86 steigt. Die meisten früheren Vereinigungen erwiesen sich als zweckmäßig, und wahrscheinlich werden wenige mehr getrennt werden müssen.

Ueber zweckmäßige Aufstellung der Schulbehörden an einigen Gränzorten gegen den Kanton Thurgau, wo Schulen bestehen, die beide Kantone angehen, so wie über einiges Einschlägliche ist Uebereinkunft der beidseitigen Kantonalschulbehörden erforderlich. — Wir haben deßhalben um Vollmacht nachgesucht, mit dem thurgauischen Erziehungsrath hierüber eintreten zu dürfen, welche uns von Landammann und Kleinen Rath bereits gewährt worden. Wir hoffen, die thurgauischen Behörden werden Hand bieten und wir in den Fall kommen, Ihnen in unserm nächsten Berichte befriedigende Erledigung des Gegenstandes melden zu können.

Zu den unerfreulichsten und nutzlosesten unserer Berathungen und Verhandlungen gehören alle diejenigen, welche auf irgend eine nähere oder entferntere Weise mit dem

Verwaltungswesen

der Schulgüter oder den Behörden für dasselbe in Verbindung standen, was schon aus unserer Schilderung über die Schulhausbauten sattsam hervorgeht.

Das Hauptübel liegt darin, daß an gar vielen Orten keine eigentlichen Verwaltungsrathsbehörden bestehen, an andern Kirchen- oder Ortsverwaltungsräthe zwar die Verwaltung der Schulgüter in Händen haben, aber ohne daß sie ihnen von den Schulgutsgenossenschaften je wäre bestimmt übertragen worden; während nur wenigen die Pflicht der Verwaltung der Schulgüter gesetzmäßig überbunden ist. Noch viel weniger ist von Bürgschaftsleistung dieser Behörden im Allgemeinen die Rede.

Längst haben wir zwar diesen Uebelstand eingesehen; längst bedauert, daß Schulgenossenschaften, welche in die-

ser Angelegenheit Weisung verlangten, vom Bezirksammann an den Erziehungsrath, von diesem an den Administrationsrath, vom Administrationsrathe, etwa mit der Bemerkung, es sey Sache von Landammann und Kleinen Rath, wieder zurückgewiesen wurden; aber alle unsere Versuche zu helfen, blieben fruchtlos. — Wir können hier um so kürzer seyn, da wir schon in einer frühern Botschaft auf das Uebel hingewiesen haben, und dürfen uns also darauf beschränken, hier beizufügen, daß in diesem Uebelstande der Grund liegt, warum wir in dem Entwurf der Schulordnung die Abschnitte über den Bestand der Schulgutsgenossenschaften, ihre Befugnisse, Bestellung des Schulgutsverwaltungsraths und über die Befugnisse und Verrichtungen desselben aufgenommen haben, obgleich Vorschläge dieser Art, nach unserm Dafürhalten, freilich nicht eben zu unserer Amtspflicht gehört hätten. — Leider schlug auch da bis jetzt unsere Hoffnung fehl, indem das Großrathskollegium zögert, über die Schulordnung in Berathung zu treten und den Gegenstand zu erledigen.

Großentheils darum hat es auch eine so üble Bewandtniß mit den Schulrechnungen. — Wir haben schon in unserm vorjährigen Bericht hierüber Klage, freilich nur im Allgemeinen, geführt, weil uns viele Rechnungen noch nicht eingegangen waren. Diesesmal sind uns die Rechnungen früher eingegangen, jedoch die meisten auch erst nach wiederholten Erinnerungen und Mahnungen von Seiten unserer Bezirksschulinspektoren, unsers Präsidiums und unserer Behörde selbst; sie tragen aber, mit wenigen Ausnahmen, den Stempel der vollkommensten Unvollkommenheit. Der Formen kommen fast eben soviel vor, als Rechnungen sind; nur wenige sind von den Schulgutsgenossenversammlungen genehmigt; die meisten auch nicht einmal einer Revisionskommission vorgelegt und von derselben geprüft worden.

Einschreiten und Ordnung schaffen thut auch hier dringend Noth; es ist dieses, glauben wir, nicht unsers Amtes, da uns nur Einsicht in die Rechnungen zusteht; an den Administrationsrath haben wir uns längst gewendet, wurden aber auf den allgemeinen Rechnungskommissär vertröstet.

Möge derselbe recht bald gewählt werden und die Wahl einen Mann treffen, welcher der schwierigen Aufgabe vollkommen gewachsen ist.

Indessen haben wir bei aller Unvollkommenheit derselben, nebst vielen Mängeln von gleicher Art, wie wir sie schon an den frühern Rechnungen rügten, dennoch entnehmen können und müssen, daß

1) Die Schulfonde nur in einigen wenigen Schulgenossenschaften, laut Vorschrift der Organisation ergänzt, fast überall aber die Ausschreibung einer Steuer im Betrag des zehnten Theils des Manko am organisationsgemäßen Schulfonde unterlassen worden ist;

2) mehrere Verwaltungsräthe, zuwider der ganz klaren Vorschrift des Art. 53 der Organisation, von Kindern von Niedergelassenen auch in diesem Jahre wieder das früher üblich gewesene Schulgeld bezogen haben.

Unsere Verfügungen über diese beiden Punkte fallen in das bereits begonnene Jahr, und also auch der weitere Erfolg in unsern künftigen Amtsbericht.

Charakteristisch ist, daß gerade da, wo die reichsten Genossengüter und Stiftungen sind, keine Schulfonde ausgeschieden sind. Bereits haben wir wiederholt die Verwaltungsräthe zu Wyl und Rapperschwyl aufgefordert, solche nach dem Grundsatze auszuscheiden, daß aus den sogenannten Aemtern so viel Kapital zum Schulfond gehöre, als erforderlich war, um die Zinsen zu bringen, die von jeher und bis anhin jährlich für die Schulen verwendet worden. An einige andere Genossenschaften werden wir die nämliche Aufforderung noch stellen müssen; bei den einen und andern dürfte jedoch, wie es bis jetzt den Anschein hat, höhere Dazwischenkunft nothwendig werden, wenn die Ausscheidung nicht von Jahr zu Jahr weiter hinaus verzögert werden darf.

Wo sich, sey es in Betreff der Ergänzung der Schulfonde oder bei andern Schullasten Zweifel erhoben über die Steuerverlegung, haben wir, bis eine bestimmte Vorschrift von höherer Behörde erscheint, mit Berufung auf das Gesetz vom 23. Dezember 1825 und auf das vom 9. August 1832, die Weisung ertheilt, daß der sechste Theil auf die katholischen Haushaltungen der Schulgenossenschaft, ohne Unterschied, und 5/6 auf das Vermögen zu verlegen ist.

Zu Aeuffnung der Fonde wurden auch in diesem Jahre wieder 4000 fl. verwendet, welche als Beitrag des Staates an das Erziehungswesen des katholischen Konfessionstheils können angesehen werden (vide unsern Amtsbericht von 1835). Die Vertheilung geschah nach der Vorschrift

des Art. 4 des Beschlusses des katholischen Großrathskollegiums vom 27. Februar 1835, welcher lautet:

Vom allfälligen Ueberschuß der 50,000 fl. (welche damals vom katholischen Großrathskollegium bewilligt worden), so wie von den jährlichen 4000 fl. erhalten die Schulgemeinden zuerst wieder so viel, daß sie zur Erstellung des Fondes von 2900 während des vorgeschriebenen Zeitraumes alljährlich von jedem hundert Gulden des steuerbaren Privat- und Korporationsvermögens nur noch 15 kr. zu bezahlen haben. Diese Vertheilung soll bei der ärmsten Schulgemeinde beginnen und von den ärmeren zu den vermöglicheren fortgesetzt werden.

Nach Verwendung des größeren Theils der 50,000 fl. zur Vollziehung des Art. 3 des gedachten Beschlusses blieben noch 6495 fl. 38 kr. übrig, welche nach Art. 4 ausgetheilt wurden und hinreichten für die Schulgenossenschaften mit einem Steuerkapital von 4200 fl. bis 16,400.

Die 4000 fl., welche für 1835 verfügbar waren, kamen den Genossenschaften zu, auf welche bei einem Steuerkapital von 16,400 bis 23,900 der Art. 4 anwendbar war. — Die dießmal zu verwendenden 4000 fl. fielen auf jene Schulgenossenschaften, welche bei einem Steuerkapital von 23,900 bis 26,800 fl. doch noch in die Kathegorie derjenigen Schulgemeinden gehören, auf welche der Art. 4 Anwendung findet. Es erhielten demnach

1) Bollingen	. . . . . .	fl. 505.	44 kr.
2) St. Peterzell	. . . . . .	„ 633.	45 „
3) Niederglatt	. . . . . .	„ 587.	30 „
4) Grämigen	. . . . . .	„ 645.	— „
5) Zuckerriet	. . . . . .	„ 649.	8 „
6) Lenggenwyl	. . . .	„ 667.	30 „
7) Vättis auf Abschlag	. .	„ 311.	23 „
	Summe:	fl. 4000.	— kr.

Einen bedeutenden Theil unserer Zeit nahm auch die katholische Kantonsschule in Anspruch, theils durch mancherlei Bestimmungen über den Unterricht, die Unterrichtszeit, als auch besonders über die Lokalität, welche für die vorhandenen Bedürfnisse bei den drei bestehenden Abtheilungen der Anstalt viel zu klein ist, weshalben wir genöthigt waren, das Lehrerseminar provisorisch nach St. Georgen zu verlegen. — Auch die Abhaltung der Prüfung beschäftigte uns

einige Tage, so wie die Berichterstattung über dieselbe und die daraus hervorgegangenen Anträge uns in einigen Sitzungen zu Berathungen Stoff darbot.

Einer besondern Aufmerksamkeit schien uns dieses Jahr Das kleine Zeughaus der Anstalt zu bedürfen; seit langen Jahren waren immer nur die allerdringendsten Reparaturen an den Gewehren vorgenommen worden, und viele waren in einem sehr elenden Zustande. — Da mit dem Gebrauche solcher Gewehre für unerfahrene Schützen um so größere Gefahr verbunden ist, so hielten wir es für Pflicht, eine allgemeine Reparatur derselben anzuordnen, und für Vervollständigung und Vermehrung der Waffen zu sorgen. Freilich mußten wir hierbei den uns für diesen Zweig des Unterrichts bewilligten Kredit bedeutend überschreiten, halten aber dafür, unsere deßfallsigen Verfügungen seyen durch die unbezweifelte Nothwendigkeit hinreichend gerechtfertigt.

Zu noch mehrerer Ausbildung und Uebung der Körperkräfte der Zöglinge der Kantonsschule sorgten wir auch für die Einrichtung eines Turnplatzes, der bisanhin gemangelt hatte. — Aus mehreren Gründen hätten wir denselben gerne in der Nähe des Seminars gesehen, mußten aber von der Realisirung dieses Wunsches abstrahiren, weil der einzige Lehrer, der für Leitung der Turnübungen erhältlich war, Herr Bion, nur unter der Bedingung zusagte, daß der Turnplatz in der Nähe der Stadt sei. — Wir glaubten unter diesen Umständen keinen geeigneteren Raum finden zu können als anstoßend an den Turnplatz des Stadtgymnasiums, der uns von dem Spitalamte miethweise überlassen worden.

Eine Professur, die für deutsche, lateinische und griechische Sprache im dritten und vierten Jahreskurse des Gymnasiums, war durch Resignation des Herrn Professor Possart erledigt. Wir wählten an dessen Stelle provisorisch Herrn Heinrich Hattemer von Mainz, der die Stelle im Januar antrat.

Durch die Eröffnung des Seminars wurde eine größere Anzahl von Musikstunden nöthig, als den beiden angestellten Professoren sowohl der Zeit als der Zahl wegen übertragen werden konnten. Wir stellten darum an das kathol. Großrathskollegium den Antrag, einen Gehülfslehrer für den Musikunterricht aufzustellen; und sorgten inzwischen durch einen provisorischen Gehülfen für die Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses.

Von einer erhaltenen Einladung von Seite des evangel. Erziehungsrathes zu einer gemeinschaftlichen Berathung über Aufstellung einer gemeinschaftlichen Kantonsschule, gaben wir dem kathol. Großrathskollegium schon im Juni Kenntniß, und verlangten Weisung, ob wir ermächtigt seyen, einzutreten. Wir blieben bisanhin ohne Antwort.

Die vom kathol. Großrathskollegium unterm 19. Febr. 1835 zur Unterstützung talentvoller aber dürftiger studirender Jünglinge bewilligte Summe von 800 fl. jährlich wurde dieses Jahr zum erstenmal dem Beschlusse gemäß unter die fünf würdigsten von zwölf Aspiranten mit Berücksichtigung ihrer Dürftigkeit vertheilt in fünf Stipendien von 200 fl., 180 fl., 160 fl., 140 fl. und 120 fl., nachdem dieselben im September zuvor die vorgeschriebene Prüfung bestanden hatten.

Die Empfänger waren: drei Studiosen der Theologie, einer der Philosophie und einer der Philologie; nemlich:

1) F. Schubiger, von Utznach;
2) Aloys Germann von Lütisburg;
3) J. A. Zindel von Sargans;
4) Mas. Zahner von Rieden;,
5) Sim. Bücheler von Hemberg.

Zu Erwerbung der Stipendien für das angetretene Schuljahr wurden nach Vorschrift die Prüfungen im September gehalten; es fanden sich bei denselben sieben Aspiranten ein, nemlich:

ein Stud. der Theologie;
" " " Philologie;
zwei " " Philosophie;
ein " " Mathematik und Naturlehre;
" Abiturient vom Gymnasium, und
" Stud. der Thierarzneikunde.

Bis auf einen der zwei Philosophen wurden alle des Stipendiums würdig erfunden; da aber nur fünf Stipendien gegeben werden dürfen, der Stud. der Thierarzneikunde als minder dürftig übergangen.

Mit Uebergehung vieler anderer spezieller Verhandlungen, als über Entschädigung der Lehrer für Repetir- und Ergänzungsschulen, über die Schulzeit, Wärmung der Schulzimmer, Lehrerwahlen, Aufstellung von Verwesern u. a. m. wollen wir hier nur noch bemerken, daß wir auch der Klosterschule in Pfäfers gedacht, mehrere Kandidaten auf Realschulstellen geprüft und zwei derselben patentirt

haben, von welchen der eine, Herr Kaplan Wagner, auf die einige Zeit hindurch verwaiste Realschule in Utznach gewählt worden ist.

Endlich gehört hieher noch ein Wort über unser
Rechnungswesen.

Wir haben drei Rechnungen zu führen; eine über die Einnahmen und Ausgaben für das Primarschulwesen, in welcher, nebst den Besoldungen der Inspektoren auch die des Erziehungsrathes erscheint; eine andere über die Einnahmen und Ausgaben für die Kantonsschule, und eine über den Bücherhandel. Für die erst- und letztgenannte geht das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März, für die zweite vom 1. Oktober bis 30. September. Nur die letztere stimmt also der Zeit nach mit dem Amtsberichte überein. Sie weiset — vom 1. Oktober 1835 bis 30. September 1836 — eine Ausgabe nach von 16,854 fl. 1 kr. unter folgenden Rubriken:

1.	Besoldungen der Professoren . .	12328 fl.	34 kr.
2.	Den Bediensteten.	822 „	49 „
3.	Bibliothek	197 „	5 „
4.	Zeichnungsschule	18 „	34 „
5.	Physik und Chemie	50 „	7 „
6.	Musikalien rc.	209 „	15 „
7.	Militärschule	636 „	56 „
8.	Turnen	70 „	36 „
9.	Unterstützungen im Seminar . .	1318 „	57 „
10.	Stipendien	800 „	— „
11.	Ehrenspeisen u. dgl.	350 „	30 „
12.	Verschiedenes	50 „	38 „
	Summe . . .	16854 fl.	1 kr.
	Saldo . . .	57 fl.	24 kr.

Da die Rechnung, die das Primarschulwesen betrifft, erst Ende März geschlossen wird, so haben wir die einzelnen Fälle, die von Interesse seyn können, so weit es möglich war, schon oben an verschiedenen Orten herausgehoben hier können wir nur der Rechnung vom 1. April 1835 bis 31. März 1836 gedenken, welche eine Gesammtausgabe von 10949 fl. 54 kr. nachweist.

Zieht man von dieser Summe die Besoldung des Erziehungsrathes und des Kantonalschulinspektors, so wie die

Entschädigung der Bezirksschulinspektoren im Belaufe von 5339 fl. und die Büreauauslagen und Porti mit 443 fl. 31 kr. ab, so bleibt eigentliche Verwendung an die Schulen und Lehrer 5167 fl. 23 kr., welche im laufenden Jahre wenigstens um 4000 fl. anwachsen wird.

Da wir für diese beiden Rechnungen keine andern Einnahmen haben, als Vorschüsse von Seite des Kassieramtes des kathol. Administrationsrathes, welche sich jederzeit nach unsern Ausgaben richten, so haben wir stets nur einen geringen Kassabestand, und also auch eben so geringen Saldo. Er besteht bei dieser Rechnung in 776 fl. 26 kr.

Die Rechnung für den Bücherhandel ebenfalls vom 1. April 1835 bis 31. März 1836 zeigt einen Schulbücherverschleiß im Betrage von 1993 fl. 33¼ kr., rubrizirt wie folgt:

	Exemplare.		Einnahmen.	
	geb.	ungeb.	fl.	kr.
Vom 1ten Schulbuche	5050.	900.	568.	45
„ 2ten „	2019.	135.	353.	56¼
„ 3ten „	576.	—	115.	12
„ 1ten Theile d. bibl. Gesch.	867.	102.	312.	48
„ 2ten „ „ „ „	569.	104.	210.	36
„ 3ten „ „ „ „	351.	42.	126.	58
Von der Sprachlehre	1397.	12.	176.	25
„ dem Rechenbuche	120.	15.	28.	7½
„ dem Methodenbuche	10.	—	8.	—
„ den Versäumnißtabellen	Alte Ausg.	569.	82.	7½
	Neue Ausg.	1358.		
„ den Wandbuchstaben		356.	5.	56
„ den Vorschriften		47.	4.	42
		fl.	1993.	33¼

Die Ausgaben für Schulbücher betrugen:

An Druckkosten . . .	812 fl.	15	kr.
„ Einband	689 „	53¾	„
„ Fracht	150 „	—	„
Zusammen . .	1652 fl.	8¾	kr.

Die Druckkosten sind für eine neue Auflage von Tabellen und eine vom 1ten Schulbuche. Seither wurde wieder eine Auflage derselben Tabellen (8000) veranstaltet, und eine vom 1sten Schulbuche in 8000 Exemplaren.

Der Bestand des Schulbuchhandels war bei Stellung der Rechnung:

In Kassa	4064 fl.	56½ kr.
Guthaben bei den Inspektoren	370 "	11½ "
Zusammen . . .	4435 fl.	8 kr.

Bücher auf dem Lager:

	Exemplare. ungeb.	geb.
Erstes Schulbuch . . .	3500.	976.
Zweites "	3518.	802.
Drittes "	"	"
Sprachlehre	"	"
Bibl. Geschichte 1r Theil	1870.	334.
" " 2r "	1106.	11.
" " 3r "	1838.	433.
Rechenbuch	2383.	108.
Methodenbuch	"	"
Tabellen	1642.	—
Wandbuchstaben	2191.	—
Vorschriften	1053.	—

Im Ganzen hat der Erziehungsrath in diesem Jahre 42,
die leitende Kommission 30,
die Studienkommission 15,

zusammen . . . 87

Sitzungen gehalten, 12 Tage auf verschiedene Prüfungen und mehrere Tage auf den Klassenbesuch an der Kantonsschule gewendet.

In 10 Sitzungen des Erziehungsrathes wurden einzig die Schulordnung und die verschiedenen Instruktionen berathen, in den übrigen 32 Sitzungen,

88 Cirkulare, Weisungen und Verfügungen des Präsidenten genehmigt, und
576 Gegenstände verhandelt. Die leitende Kommission hatte die Vorberathung der Schulordnung und der Instruktion, und erledigte überdieß
321 Gegenstände, die Studienkommission
101 Gegenstand, zusammen

1086 Berathungsgegenstände, über welche uns mehr als

1000 Eingaben vorgelegt wurden und zu deren Erledigung, ohne die Cirkulare, nahe an 700 Schreiben von unserer bis kurz vor dem Schlusse des Jahres mit einem einzigen Aktuar besetzten Kanzlei ausgiengen.

So weit über unsere Thätigkeit; es folgt:

B. Bericht über den Zustand des Schulwesens.

a. Primarschulen.

I. Die Schulen und die Schüler.

Zahl der Schulen. Der Begriff des Wortes Schule ist bis jetzt sehr verschieden gedeutet worden, weßhalb bald mehr bald minder Schulen angegeben worden, je nachdem dem Ausdrucke dieser oder jener Sinn unterlegt worden.

a. Versteht man unter einer Schule eine Anzahl Kinder, die gleichzeitig von demselben Lehrer unterrichtet und beschäftigt werden, ohne Unterschied ob sie zu zwei, drei, vier oder sechs verschiedenen Kursen gehören, so bestanden im kathol. Konfessionstheile in diesem Schuljahre 235 öffentliche Primarschulen; nemlich:

111 Ganzschulen, das heißt mit sechs Kursen;
3 Oberschulen mit vier Kursen;
51 Oberschulen und
51 Unterschulen mit drei Kursen;
4 Oberschulen, 4 Mittelschulen, 7 Unterschulen } mit zwei Kursen;
1 Oberschule mit 3 Kursen für Knaben;
1 „ „ 3 „ „ Mädchen;
1 Unterschule „ 3 „ „ Knaben;
1 „ „ 3 „ „ Mädchen;

235 Schulen.

b. Versteht man aber unter einer Schule diejenigen Kinder, welche den Unterricht bei einem und demselben Lehrer genießen, ohne Unterschied ob gleichzeitig oder nicht, so waren es der Schulen 216: nemlich die

111 Ganzschulen, unter 111 Lehrern.
19 Ober- und ebensoviel Unterschulen, je eine Ober- und Unterschule mit demselben Lehrer.

130 Uebertrag auf S. 25.

130 Uebertrag von S. 24.
35 Oberschulen und
35 Unterschulen unter besondern Lehrern.
4 Ober-
4 Mittel- } Schulen mit 2 Kursen unter besondern Lehrern.
4 Unter-
1 Oberschule für Knaben.
1 „ „ Mädchen.
1 Unterschule „ Knaben.
1 „ „ Mädchen.
Jede unter einem besondern Lehrer.

216 Schulen.

c. Versteht man aber endlich unter einer Schule immer alle sechs Jahreskurse, ohne Unterschied ob sie gleichzeitig oder in Abtheilungen einen und denselben, oder ob sie zwei oder *drei* oder vier verschiedene Lehrer haben, so haben wir *nur 170* Schulen; nemlich:

111 Ganzschulen (alle sechs Kurse gleichzeitig bei einem Lehrer).
19 Schulen, jede in zwei Abtheilungen, aber bei demselben Lehrer.
35 Schulen, jede in zwei Abtheilungen bei verschiedenen Lehrern.
4 Schulen, jede in drei Abtheilungen bei verschiedenen Lehrern.
1 Schule in zwei Abtheilungen nach Geschlechtern, und jede wieder abgetheilt in Ober- und Unterschulen unter verschiedenen Lehrern.

170 Schulen.

Die Bezeichnung sub a. galt gewöhnlich, wenn von der Größe oder Bevölkerung der Schule die Rede war; die
sub b in Beziehung auf Fonderstellung, Besoldung der Lehrer ꝛc.; die
sub c, obgleich vielleicht die richtigste, kam am seltensten vor.

Außer diesen öffentlichen Schulen bestanden noch sieben Fabrik- und eine Privatprimarschule, wovon eine der ersteren nur für Ergänzungsschüler.

Zahl der Schüler. Zufolge der Tabellen, welche wir im Anfange des Schuljahres von den Schulräthen uns haben einsenden lassen, waren 20,511 Kinder schulpflichtig,

nemlich 14,764 in die Alltags- und 5,837 in die Ergänzungsschule.

Nach dem Alter vertheilen sie sich wie folgt:

zwischen	17 — 18	Jahre alt	582.
„	16 — 17	„ „	1029.
„	15 — 16	„ „	1418.
„	14 — 15	„ „	1684.
„	13 — 14	„ „	1813.
„	12 — 13	„ „	1882.
„	11 — 12	„ „	1846.
„	10 — 11	„ „	1968.
„	9 — 10	„ „	2136.
„	8 — 9	„ „	2089.
„	7 — 8	„ „	2021.
„	6 — 7	„ „	2043.
			20511.

Zu den Alltagsschülern gehörten also:

von Alters wegen	12103 und
wegen nicht vollendeten Jahreskursen .	2661.
	14764.

Dem Berichte des Kantonalschulinspektors zufolge, der von den Berichten der Bezirksschulinspektoren, in so weit diese den Gegenstand berücksichtigt haben, nur sehr unbedeutend abweicht, haben sich wirklich in der Alltagsschule eingefunden 14,753, in der Ergänzungsschule aber nur 3,512 Schüler.

Während also die pflichtigen Alltagsschüler bis auf 11 die Alltagsschule wirklich besucht haben, so sind von 5,837 Jünglingen und Mädchen, die zur Ergänzungsschule pflichtig gewesen wären, 2,325 oder ⅖ nicht erschienen. Ein Beweis, wie sehr im Volke der Ergänzungsschule und besonders deren langer Dauer noch ziemlich allgemein entgegengestrebt wird.

Von diesen Schulbesuchenden waren in den öffentlichen Schulen des Inspektoratsbezirks

	Alltagsschule.	Ergänzungsschule.
St. Fiden	1054.	300.
Rorschach	1125.	236.
Uebertrag auf S. 28	2179.	536.

	Alltagsschule.	Ergänzungsschule.
Uebertrag von S. 28	2179.	536.
Bernegg	772.	205.
Altstätten	857.	153.
Oberried	1125.	206.
Ragatz	785.	105.
Mels	964.	181.
Wallenstaad	643.	209.
Schänis	1095.	219.
Utznach	919.	214.
Rappertswyl	614.	169.
Lichtensteig	614.	115.
Moosnang	1275.	250.
Flawyl	678.	238.
Wyl	758.	222.
Gossau	1118.	322 und in
Fabrikschulen	357.	168.
	14753.	3512.

Das Verhältniß der schulbesuchenden Ergänzungsschüler zu den Alltagsschülern ist im Allgemeinen das von 5 : 21, während es das seyn sollte von 5 : 13.

Vergleichen wir die Anzahl der Schulen in I. a. mit der Anzahl der Kinder, so ergiebt sich, daß auf je 63 Alltagsschüler eine Schule besteht. Die Schulen sind jedoch an Schülerzahl sehr ungleich:

4	Ganzschulen	zählen	von	100 — 125	Schüler.
10	"	"	"	80 — 100	"
23	"	"	"	60 — 80	"
38	"	"	"	40 — 60	"
32	"	"	"	20 — 40	"
4	"	"	"	9 — 20	"
111	Ganzschulen.				

Von den abgetheilten zählen:

3	Schulen	zwischen	140 — 190	Schüler.
12	"	"	100 — 120	"
23	"	"	80 — 100	"
40	"	"	60 — 80	"
35	"	"	40 — 60	"
11	"	"	20 — 40	"
124	Schulen.			

Schulzeit. Unter diesen Schulen sind nun 53 Jahrschulen, nemlich 10 Ganzschulen und 43 Ober-, Mittel- und Unterschulen. 10 andere Mittel- und Unterschulen nähern sich denselben, durch Verlängerung der Halbjahrschulen mehr oder minder. 101 Ganzschulen und 71 abgetheilte sind nur Halbjahrschulen, einige wenige mit etwelcher Verlängerung.

Die tägliche Schulzeit von 6 Stunden wird noch an vielen Orten nicht eingehalten, weil der tägliche Gottesdienst in dieselbe fällt und die Kinder denselben besuchen.

An vielen Orten, wo Jahrschulen bestehen, in kleinen Städten und Marktflecken, weiß man dieselben durch Ortsfeiertage und Markttage noch zu schmälern, so daß sie nicht den vollen Vortheil erhalten, der den Jahresschulen zukommen sollte.

Schulversäumnisse. Die Schulversäumnisse sind immer noch sehr häufig, und scheinen seit der Entstehung der Organisation nicht bedeutend abgenommen zu haben. Sie sind uns zwar nicht genau bekannt; einige Bezirksschulinspektoren haben uns darüber ohne speziellen Bericht gelassen; sollen wir aber von den vier Inspektoratsbezirken, aus welchen uns die genauesten und speziellsten Angaben zugekommen sind, auch auf die übrigen schließen, so sind sie noch sehr zahlreich.

Wir finden in denselben bei einer Zahl von 3,445 Kindern 48,131 entschuldigte und 58,235 unentschuldigte, zusammen 106,366 Absenzen, oder im Durchschnitte auf ein Kind 31; d. h. ein Neuntel der Schulzeit. Zur Entschuldigung der Ersteren dient, daß sie meistens durch Kinderkrankheiten veranlaßt waren.

Schullokale. Da die Schulen bis jetzt von 216 Lehrern besorgt wurden, so bedurfte es, da an einem Orte zwei nicht gleichzeitig unterrichten, nur 215 Schulstuben, für welche auf folgende Weise gesorgt ist.

Mit den oben angegebenen, als bereits vollendet zu betrachtenden Neubauten haben 83 Schulgenossenschaften 87 eigenthümliche Schulhäuser mit 102 Schulstuben und 92 Lehrerwohnungen; 43 Schulgenossenschaften haben eben so viele eigenthümliche Schulhäuser mit 53 Schulstuben ohne Lehrerwohnungen; 4 Schulgenossenschaften eigene Stuben in Privathäusern; also eigenthümliche Schulstuben 159.

Uebertrag auf S. 29 158.

Uebertrag von S. 28	159.
In Pfarr-, Kaplanei-, Gemeinde- und Armenhäusern haben 27 Gemeinden den Schulen angewiesen	35
Stuben und zwanzig Schulgenossenschaften müssen Schulstuben noch miethen.	21
Total . . .	215.

Viele dieser Stuben sind zu eng, zu niedrig, zu dunkel und die Verbesserung derselben oder Neubauten dringendes Bedürfniß. Die Bestuhlung ist an den wenigsten Orten zweckmäßig. An vielen Orten war auch der Schulapparat noch sehr dürftig bestellt.

II. Die Oekonomie der Schulen.

Die **Schulfonde** aller unserer Primarschulen steigen zufolge der Schulrechnungen von 1835—1836 (für wenige *Schulen*, von denen die Rechnung noch nicht eingegangen *ist*, wurde der vorjährige Kapitalstand in die Berechnung aufgenommen) mit Inbegriff des diesjährigen Beitrags aus dem allgemeinen Fond auf die Summe von 577,170 fl. 41 kr., wobei die Schulhäuser nicht inbegriffen sind.

Bringt man aber in Anschlag, daß dreißig bis vierzig Schulen seit langen Jahren regelmäßig Einkünfte bezogen von Alpen und Rieden, vom Staringer Fond, vom Toggenburger Landseckel, von Kapellen, Brüderschaften u. s. w. zusammen im Betrage von mehr als 600 fl. jährlich, und daß mehrere Gemeinden von jeher aus dem Gemeindegut für die Bedürfnisse der Schule sorgten, ohne daß sie einen Schulfond ausgeschieden hätten, und zwar im Betrag von mindestens 4500 fl. jährlich, so ergiebt sich, die beiden Summen kapitalisirt, eine Vermehrung der Fonde um wenigstens 100,000 fl. und es dürfte das Kapital angeschlagen werden auf die runde Summe von 675,000 fl.

Müssen, wie es wahrscheinlich ist, einige Schulgenossenschaften, welche Fonde der Schule entzogen haben, die sie Jahre lang genossen hat, wieder zurückerstatten, so wächst der angegebene Fond auch dadurch noch um etwas.

Werden (nach I. b) 216 Schulen angenommen, und nur der wirklich zugestandene Fond von 577,170 fl. 41 kr. in Rechnung gebracht, so hat durchschnittlich jede unserer Primarschulen ein Vermögen von 2598 fl., die Schulhäuser nicht inbegriffen.

Das ganze Vermögen ist aber unter den Schulen getheilt wie folgt:

5	Schulen haben einen Fond von mehr als				fl. 7000.
3	„	zwischen	fl. 6000	und	fl. 7000.
11	„	„	„ 5000	„	„ 6000.
10	„	„	„ 4000	„	„ 5000.
26	„	„	„ 3000	„	„ 4000.
87	„	„	„ 2000	„	„ 3000.
57	„	„	„ 1000	„	„ 2000.
17	„	unter	„ 1000.		

Jeder der 16 Inspektoratsbezirke weist von diesem Fonde nach, was folgt:

St. Fiden	fl.	47845.	kr.	18.
Rorschach	„	49913.	„	29.
Bernegg	„	33919.	„	54.
Altstätten	„	39708.	„	49.
Oberried	„	33266.	„	56.
Ragatz	„	28092.	„	40.
Mels	„	23292.	„	38.
Wallenstaad	„	25113.	„	16.
Schänis	„	37826.	„	56.
Utznach	„	17209.	„	59.
Rappertswyl	„	34538.	„	14.
Lichtensteig	„	30182.	„	50.
Flawyl	„	32539.	„	—
Moosnang	„	46455.	„	11.
Wyl	„	31932.	„	26.
Goßau	„	61333.	„	5.

Lehrerbesoldungen. Sämmtliche Lehrer und Verweser der Primarschulen — 216 — erhielten im abgelaufenen Schuljahre als Lehrergehalte zusammen die Summe von 30319 fl. 33 kr. Es kann also die Besoldung eines Lehrers im Durchschnitt angeschlagen werden zu 141 fl. 6 kr. Hierinn sind nicht einbegriffen die Wohnungen, welche 87 Lehrer im Besitze hatten.

Die Größe des Gehaltes ist jedoch, nicht nur je nach Verschiedenheit der Patente der Lehrer, sondern auch, je nachdem eine Schulgenossenschaft die Schule mehr oder minder achtet, sie zu heben sucht, oder nur aus Furcht vor dem Gesetze das Unerläßliche thut, sehr verschieden, wie nachstehende Tabelle zeigen wird.

6	Lehrer bezogen jeder zwischen	fl. 400 — 460.
8	„ „ „ „	„ 300 — 400.

9	Lehrer	bezogen	jeder	zwischen	fl. 250	—	300.
24	"	"	"	"	" 200	—	250.
60	"	"	"	"	" 130	—	200.
28	"	"	"	"	" 100	—	130.
81	"	"	"	unter	" 100		

Die letztern 81 zusammen 6391 fl. 25 kr.; also im Durchschnitte jeder beinahe 80 fl.

Nach den Inspektoratsbezirken sind die Gehalte folgende:

			fl.	kr.		fl.	kr.
St. Fiden . .	an 11	Lehrer	2307.	—	für 1 Lehrer	209.	44
Rorschach . .	" 14	"	2832.	11	"	202.	18
Bernegg . . .	" 14	"	1771.	44	"	126.	46
Altstätten . .	" 16	"	1880.	28	"	117.	32
Oberriet . .	" 16	"	1725.	27	"	107.	50
Ragatz . . .	" 14	"	1292.	38	"	92.	20
Mels	" 14	"	1632.	24	"	116.	36
Wallenstadt .	" 13	"	1706.	59	"	131.	18
Schänis . .	" 15	"	2512.	13	"	167.	29
Utznach . . .	" 13	"	1986.	24	"	152.	48
Rapperschwyl	" 12	"	1936.	48	"	161.	24
Lichtensteig .	" 11	"	1357.	8	"	123.	22
Mosnang . .	" 13	"	1675.	38	"	128.	54
Flawyl . . .	" 13	"	1473.	38	"	113.	21
Wyl	" 14	"	1963.	41	"	140.	16
Goßau . . .	" 13	"	2262.	12	"	174.	1

Stellen wir die Einkünfte der Lehrer im letztverflossenen Jahre — 30,319 fl. 33 kr. in Vergleichung mit dem Ertrage der Fonde zu 4 % angeschlagen — 23,000 fl. und zählen wir hiezu noch die Summe von 5100 fl., welche mindestens noch aus den Gemeindsgütern und aus verschiedenen Stiftungen für die Schulen verwendet worden, so ergibt sich ein Manko von etwa 4000 fl., welcher durch Anlagen mußte gedeckt werden.

Beiläufig 6500 fl. sind — Neubauten und bedeutende Reparaturen nicht inbegriffen — für anderweitige Schulbedürfnisse verwendet worden, welche gleichfalls durch Anlagen mußten gedeckt werden.

Eine Vergleichung dieser beiden Summen mit dem Steuerkapital aller kathol. Kantonsbewohner zeigt, daß zur Deckung der Schulunkosten im Durchschnitt nur eine Steuer von 4½ kr. auf 100 fl. erforderlich gewesen wäre, wenn diese Steuer allgemein hätte repartirt werden können; eine

so geringe Anlage, daß sie unter keinen Verhältnissen drückend genannt werden dürfte. — Da aber gerade die vermöglichsten Schulgenossenschaften auch die größern Gemeindegüter, bedeutendere Schulfonde und andere Stiftungen besitzen, so ist nicht zu läugnen, daß die Hauptlast auf die minder bemittelten Schulgenossenschaften fiel; die ärmsten waren weniger belastet, weil sie in Folge des beliebten Theilungsmodus der Unterstützungen aus dem allgemeinen Fond bereits so bedacht worden, daß sie von ihrer Seite nur noch kleine Beiträge zu leisten haben; es sey denn, es nehmen Schulhausbauten ihre Kräfte in Anspruch.

Wie leicht könnte Manches durch größere Centralisation auch hierin geschehen!

III. Die Lehrer.

Nebenberuf der Lehrer. Nur sehr wenige unserer Primarlehrer leben ganz ausschließlich der Schule; die meisten treiben irgend einen Nebenberuf. — Sehr viele haben, was noch am leichtesten vereinbar scheint, einen Kirchendienst, als den des Organisten, Meßmers, Vorbeters; — mehrere haben Beamtungen, sie sind Bezirks- oder Unterrichter, Gemeinderäthe, Verwaltungsrathspräsidenten, andere dienen als Bezirks- oder Untergerichtsschreiber, Gemeinderaths- und Verwaltungsrathsschreiber; mehrere treiben Landbau; andere sind Weber, Tischler, Schuster u. s. w.

So nachtheilig einzelne dieser Nebenberufe einerseits auch auf die Schulen wirken mögen, so ist doch anderseits auch nicht zu verkennen, daß andere geeignet seyn dürften, hie und da den sonst gering geschätzten Lehrer in etwas höhere Achtung zu bringen. — Uebrigens ist es, so lange die größere Anzahl unserer Schulen nur Halbjahrschulen sind, durchaus unmöglich, den Lehrern jeden Nebenberuf zu untersagen; wie sollte der Gehalt von 70 bis 130 fl. zu dem Unterhalte hinreichen? — Es müßte vielleicht dieses Verbot noch größere Uebel herbeiführen, weil das Unbeschäftigtseyn leicht die Lehrer auf Ab- und Irrwege führen könnte.

Alter der Schullehrer. Sowohl zur Berechnung des Erfordernisses an Schulamtskandidaten, als auch zur Schätzung der Bildungsfähigkeit der angestellten Lehrer ist das Alter derselben von Bedeutung. Daher die Mittheilung, daß von den angestellten 180 Lehrern

74	zwischen	20	und	30	Jahren,
62	„	30	„	40	„
27	„	40	„	50	„
14	„	50	„	60	„
3	über	60	Jahren stehen.		

Von den 36 Verwesern sind wenige unter 20 Jahre alt, die übrigen bis auf 4 zwischen 20 und 30 Jahren.

Tüchtigkeit der Lehrer in intellektueller und moralischer Beziehung. Aus der obigen Notiz ergibt sich, daß wohl drei Viertel der bereits angestellten Lehrer und fast alle Verweser, dem Alter nach, zu den noch bildungsfähigen gehören; dieses findet sich auch großentheils durch die Urtheile der Inspektoren bestätigt, welche fast alle Lehrer als sittlich gute und fleißige Männer bezeichnen, und die geringern Leistungen vieler nicht sowohl auf den Willen, als vielmehr fast einzig auf die mangelhafte Ausbildung derselben schieben, und durch die Bemerkung, daß die große Mehrzahl angelegentlich nach Erweiterung ihrer Bildung strebe und die ihnen zu Gebote stehenden Mittel gerne benutze. — Es steht zu hoffen, daß der statt gefundene Repetentenkurs im Seminar hierin wirken werde, und daß die Lehrer, welche die glückliche Gelegenheit hatten, an demselben Theil zu nehmen, durch ihr Beispiel auch andere zu größerem Eifer und regerer Thätigkeit anspornen werden.

Schulverweser. Das Verhältniß der Verweser zu dem der Lehrer ist, nach oben stehender Notiz, das von 1 : 5. — Wenn auch die Besetzung der Stellen durch Verweser manchen Nachtheil für die Schule mit sich führt, so hat sie doch auch ihre gute Seite. Junge Männer von Anlagen und Kraft, die ihre prekäre Lage einsehen, beeifern sich um so mehr, an ihrer eigenen Fortbildung zu arbeiten und sind gewöhnlich in der Schule sehr thätig; mehrere haben ihre Schulen wenigstens denen mittelmäßiger Lehrer gleich zu halten gewußt. — Der Wunsch, ein Patent zu erhalten und zu bestimmter Anstellung zu gelangen, gibt dem Eifer die erforderliche Ausdauer.

IV. Leistungen der Primarschullehrer.

Die Fächer, in welchen in den Primarschulen im Allgemeinen Unterricht ertheilt worden ist, sind: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben und Rechnen, sodann Zeichnen und Gesang.

1) Religions- und Sittenlehre. Die Organisation überbindet von dem Religionsunterrichte dem Lehrer nur die Erzählung der biblischen Geschichte und christlicher Sittenlehre. — Hiezu sind bis jetzt die wenigsten unserer Primarlehrer befähigt; und es ist nicht vorauszusetzen, daß sie die biblische Geschichte als eine fortlaufende Geschichte der göttlichen Vorsehung aufzufassen im Stande sind. Die einzelnen Abschnitte wurden wie Bruchstücke behandelt, und wenn es sich um die Veranschaulichung einzelner Religionswahrheiten und um Nutzanwendung der großen Lebensbilder handelt, tritt der Mangel an hinreichender Bildung erst recht deutlich hervor.

Selbst die dießfallsige Behandlung des ersten Schulbüchleins, so kindlich der Unterricht von Gott, von Jesus Christus, vom heiligen Geiste auch abgefaßt ist, läßt noch Mehreres zu wünschen übrig.

Was den konfessionellen Religionsunterricht anbelangt, der von den Ortsgeistlichen ertheilt werden soll, so ist derselbe nicht überall regelmäßig ertheilt worden.

Es gibt Geistliche, die sich schwere Versäumnisse haben zu Schulden kommen lassen, die wenigsten Schulräthe führten Kontrole darüber; und die Bezirks- und der Kantonalschulinspektor schritten nicht abhülflich ein, einerseits, weil sie noch keine spezielle Instruktion in Händen hatten; anderseits, weil der eine und andere Geistliche in Zweifel ziehen wollte, ob der Erziehungsrath ihm dießfalls Verpflichtungen auferlegen könne und ihn zu kontroliren habe. — Auch in Beziehung auf die Zeit herrschte, wo der Unterricht noch gegeben wurde, Willkühr, und mancherlei Störungen der Schulen wurden dadurch veranlaßt.

Ueberhaupt ist der Religionsunterricht, wie ihn der Art. 7 der Organisation fordert, einer der vernachläßigsten Zweige des Unterrichts in der Primarschule.

2) Lesen bis zur Stufe richtigen Verständnisses des Gelesenen. Fast allgemein herrschend bei diesem Unterrichte ist noch die Buchstabirmethode. Wird nur auf den Erfolg, die Fertigkeit im Lesen gesehen, so lassen sich für und gegen ihre Zweckmäßigkeit aus unseren Schulen mehrere Daten aufführen. Jedenfalls wird in mehreren derselben das sichere und fertige Lesen vermißt, vielleicht nicht sowohl der Methode wegen, als weil dem Leseunterricht einerseits nicht Wichtigkeit genug beigelegt wird,

und anderseits auch nicht die rechte Behandlungsweise desselben wahrzunehmen ist.

Mit der Lautirmethode haben nur wenige Lehrer Versuche gemacht, die einem, wie zu hoffen steht, glücken werden, während die andern damit verunglückten. — Mit der Schreiblesemethode haben erst drei Lehrer die ersten Versuche angestellt, deren Ergebniß noch nicht beurtheilt werden kann.

Nicht alle unsere Schulen dürfen sich rühmen, durchgängig, durch alle Abtheilungen ein richtiges Verständniß des Gelesenen zu erzielen. Namentlich hatte das bisherige dritte Schulbuch oft das Schicksal, in vielen Beziehungen von den Kindern nicht gehörig verstanden und von den Lehrern nicht gehörig erklärt zu werden. — In Bezug auf das erste und zweite Schulbüchlein wissen die meisten Lehrer die Aufmerksamkeit und das Interesse der Kinder rege zu erhalten, und man sieht es den meisten Kindern an, daß sie in diesen beiden Büchlein mit Verstand lesen.

3) Schreiben, bis zur Fertigkeit im schriftlichen Gedankenausdrucke, umfaßt:

a) den Sprachunterricht,
b) das Rechtschreiben,
c) das Schönschreiben.

a) Der Sprachunterricht ist das Feld, auf dem die meisten Lehrer straucheln; mehrere ahnen kaum den innigen und naturgemäßen Zusammenhang von Denken und Sprechen; kaum ließe sich anders die oft unpraktische Behandlung der Verstandesübungen — oder ihre gänzliche Vernachläßigung und der Sprachlehre erklären. Die Zahl derer, die den naturgemäßen Gang einschlagen und mit Bewußtseyn handeln, ist noch klein. Indessen läßt sich aber wahrnehmen, daß mehrere Lehrer, seitdem die Schulbücher von Hrn. Seminardirektor Wurst erschienen sind, sich mit Lust und Liebe zum Studium derselben anschicken.

Die Verstandesübungen werden meistens nur abgerissen behandelt, ohne Plan und Stufenfolge, ohne Verbindung mit dem richtigen Sprechen und der Stoff nicht gehörig ausgewählt. Die Betrachtung des Gegenstandes geschieht nur oberflächlich, und das Auffassen und Festhalten der Merkmale und Kennzeichen, die Vergleichung mit andern ähnlichen Dingen u. s. w. unterbleibt.

Fast eben so mangelhaft wird der eigentliche Sprachunterricht — im engeren Sinne des Wortes — gewöhnlich

behandelt. Viele Lehrer begnügen sich, die Kinder mit dem dürren Gerippe der Sprachlehre bekannt zu machen, und unterlassen, die Grundverhältnisse der Sprache und des Denkens überhaupt und die wahrhafte Bedeutung der Wörter und ihrer Beziehungen in der Rede insbesondere klar zu machen; wovon die schriftlichen Arbeiten der Schüler des 4. 5. und 6. Kurses mancher Schule die Beweise liefern.

b) Der Unterricht im Rechtschreiben ermangelt der sichersten Grundlage, des deutlichen und richtigen Aussprechens der Wörter von unten auf; es fruchtet darum nicht, wenn später den Kindern der Kopf mit trockenen Rechtschreibregeln angefüllt wird; daher auch dieser Unterrichtszweig in gar vielen Schulen noch Manches zu wünschen übrig läßt.

c) Der Unterricht im Schönschreiben ist noch oft dem Ungefähr überlassen; von mehrern Lehrern darf nicht gesagt werden, daß sie einen ordentlichen Stufengang befolgen und auf den einzelnen Stufen so lange inne halten, bis eine leichte, flüssige und zugleich schöne Handschrift eingeübt ist. — Indessen findet sich dieses doch in mehreren Schulen, meistens da, wo der Lehrer selbst eine schöne Schrift zu schreiben versteht, während freilich auch in einigen Schulen noch ganz schlechte Schriften zum Vorschein kommen.

4) Rechnen. Nebst der Sprache ist der Zahlenunterricht in der Primarschule, insofern er methodisch betrieben wird, derjenige, der das Denkvermögen der Kinder vorzüglich in Anspruch nimmt und namentlich die Folgerichtigkeit des Denkens fördert. Dazu thut aber eines Noth, nemlich daß der Mechanismus des Lehrerverfahrens aus der Schule verbannt werde.

In vielen Schulen wird der erste Zahlenunterricht nicht anschaulich genug behandelt, sondern mehr mechanisch auf- und abgezählt. In der Folge wird auch oft nur mechanisch verfahren, und die Kinder gelangen nicht zum Bewußtseyn der Gründe des Verfahrens, weßwegen dann auch das Rechnen selten die Denkkraft der Kinder so stärkt und fördert, wie es der Fall seyn sollte. — Kommt endlich die Reihe an die Lösung von Rechnungsaufgaben aus dem praktischen Leben, so wird hie und da von den Lehrern das Verwickeltste gewählt und das Einfachste, wozu doch die meisten Fälle des Lebens Stoff bieten, übergangen. — —

In Bezug auf die Fortschritte der Schulen im Rechnen — Kopf- und Tafelrechnen — sind wieder die verschiedensten Grade anzutreffen. Während einige Schulen bei der Lösung der einfachsten Rechnungsexempel im Kopfe stehen bleiben, so sind andere anzutreffen, die sich an die verwickeltsten Aufgaben mit Glück und Geschick wagen. Gleiche Verschiedenheit ist bei dem Tafelrechnen anzutreffen.

5. Zeichnen. Wir haben noch sehr viele Schulen, in denen nicht gezeichnet wird, theils weil man wähnt es fehle dazu an Zeit, mehr aber noch, weil die wenigeren Lehrer befähigt sind zu zeichnen, und zeichnen zu lehren. Von den Schulen aber, in welchen einigermaßen gezeichnet wird, muß, mit Ausnahme von zweien, wo der Zeichnungsunterricht gesöndert in eigens hiefür gewidmeten Stunden ertheilt wird, im Allgemeinen bemerkt werden, daß der naturgemäße Stufengang nicht eingehalten und beobachtet wird, sondern daß die Versuche und Uebungen im Zeichnen nur abgerissen und bruchstückweise betrieben werden.

6. Gesang. Zu den vorzüglichsten Belebungsmitteln des religiösen Gefühls gehört der Gesang. Er soll daher schon um deswillen in keiner Primarschule fehlen; und dennoch wird in mancher Primarschule nicht gesungen, weil der Lehrer hiefür nicht befähigt ist. In den meisten Schulen werden zwar allerlei Lieder eingelernt und gesungen, aber der Gesangunterricht wird nicht methodisch betrieben. In einigen Schulen wird er jedoch kunstgemäß gelehrt, und die mächtige Wirkung eines solchen Gesanges auf jedes fühlende Herz ist unverkennbar. — Möchten bald alle Kinder sich dessen erfreuen können.

Ergänzungsschulen.

In Beziehung auf die Ergänzungsschulen ist die Organisation vom 22. Novbr. 1834 dem Bildungsgrade beinahe unsers gesammten Lehrerstandes vorangeeilt, weswegen dieselben noch nirgends den gemachten Anforderungen entsprechen. Namentlich fehlt den Lehrern Kenntniß der verlangten Realfächer, und es wird noch Jahre erfordern, bis in der Mehrzahl der Schulen der Organisation entsprochen werden kann.

V. Schulräthe.

Ueber den frühern Bestand der Schulräthe verweisen wir auf unsern Bericht vom 4. Mai 1835.

Wenige Schul[illegible] haben ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllt. Viele haben nie in Gesammtheit die Schule besucht, sich um Klasseneintheilung, Kinderzahl, Aufsteigen und Entlassen wenig bekümmert; manche haben die enormste Zahl von Schulversäumnissen hingehen lassen.

Um übrigens den Schulräthen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, muß hier bemerkt werden, daß, wo sie auch mit Ernst einschreiten wollten, sie hin und wieder bei Gemeinde- und Bezirksammännern wenig oder keine Unterstützung fanden. Mehr als ein Gemeindammann fragte bei Strafeinleitungen des Schulrathes zuerst, wer die Untersuchungskosten, und bei Vollzug der Arrestbußen, wer Vollzug und Unterhalt zu bezahlen habe. — Ueber die Unterstützung durch Bezirksammänner folgendes Beispiel:

Von einem Schulrath wurde unterm 10. Septbr. 1835 eine Mutter wegen nachlässigem Schulbesuche ihrer Kinder, wegen Widersetzlichkeit und wegen Beschimpfung des Lehrers mit wohlmotivirter Klage der gerichtlichen Bestrafung eingeleitet. — Diese Klage übermittelte der betreffende Gemeindammann sogleich dem Bezirksammann; dieser ertheilte im März 1836 die Weisung, der Gemeindammann solle beide Partheien — den Schulrath und die Beklagte — verhören, was dieser auch vollziehen zu müssen glaubte. — Ueber den weitern Fortgang und Ausgang der Sache sind wir noch ohne Kenntniß.

Von den neulich gewählten Schulräthen läßt sich noch nichts berichten, von einigen, wie z. B. in Altstätten, Rüti u. a. hoffen wir Besseres als ihre Vorgänger geleistet haben.

Die Anzahl derselben hat sich durch einige Trennungen von 79 auf 86 vermehrt;

20	derselben	haben	jeder	nur	1	Schule
34	„	„	„	„	2	Schulen
19	„	„	„	„	3	„
3	„	„	„	„	4	„
4	„	„	„	„	5	„
4	„	„	„	„	6	„
1	„	„	„	„	7	„
1	„	„	„	„	9	„

zu beaufsichtigen.

Es zählen

19	derselben	3,
59	„	5 und
8	„	7 Mitglieder.

VI. Schulgutverwaltungsräthe.

Diese waren im Allgemeinen für die Schulen noch viel weniger thätig als die Schulräthe, was wir bereits weiter oben angedeutet haben. — Mit vielen mußte man sich zufrieden geben, wenn sie nach wiederholter Aufforderung auf geschehene Androhung von Strafeinleitung eine Wandtafel anschafften oder einige Schulbänke repariren ließen, und nicht erst abwarteten, ob die Androhung auch in Vollziehung gesetzt werde. — Am nachlässigsten sind die meisten in Beziehung auf die Erstellung der Fonde.

VII. Bezirks-Schul-Inspektoren.

Die große Mehrzahl unserer Bezirks-Schul-Inspektoren besteht aus Männern, die für die Angelegenheiten der Schule mit hohem Interesse erfüllt sind. Sie haben sowohl beim Besuche der Schulen auf die einzelnen Lehrer als durch die Leitung der Lehrerkonferenzen auf den Gesammtlehrerstand ihrer Bezirke auf das Wohlthätigste eingewirkt, und die Thätigkeit der Schulräthe, so viel von ihnen abhing, angespornt und rege erhalten. Die meisten haben auch durch Einsendung mühsam gesammelter Notizen an den Erziehungsrath und durch mehr oder minder einläßliche Berichte ihren Amtseifer beurkundet.

Lehrerkonferenzen.

In allen Inspektoratsbezirken wurden die, während mehreren Jahren größtentheils unterlassenen und auch im verflossenen Jahre noch nicht ganz wieder eingeführten Lehrerkonferenzen in der gesetzlichen Anzahl abgehalten, wenn auch einige etwas verspätet wurden. — Sie beschäftigten sich meistens mit der Berathung von Thematen, die die Inspektoren ihnen vorgelegt hatten. Sehr viele derselben waren trefflich gewählt, und von den Lehrern meist mit Lust und Liebe und Eifer bearbeitet, wenn auch nicht immer mit Glück und Geschick. — Unsere leitende Kommission hat alle diese Arbeiten — nahe an 400 — geprüft, kurz rezensirt und ihr Urtheil durch die Bezirks-Schul-Inspektoren den Lehrern zur Aufmunterung und Belehrung bekannt machen lassen. —

Einige Inspektoren haben mit löblicher Zustimmung der Lehrer noch viele Zwischenkonferenzen gehalten, welche von den Lehrern sehr fleißig besucht, und zu ihrer Fortbildung angewendet worden.

Lesezirkel.

Da erst gegen Ende des Jahres die Bibliothek für die Lehrer vertheilt und die Lesezirkel gebildet werden konnten, so muß der Bericht über die Resultate der neuen Anordnung auf den nächsten Amtsbericht verschoben werden.

VIII. Der Kantonalschulinspektor.

Wir gehen über auf ein Institut, das neu ist, und erst durch die Organisation vom $^{20}/_{22}$ Novbr. 1834 aufgestellt wurde. Seine Tendenz ist zufolge Art. 48 der Organisation immerwährende Centralaufsicht und Schulvisitationen, wodurch Gleichförmigkeit in der Vollziehung der Vorschriften der Organisation, gehörige Einführung derselben ins Leben, und ein wirksames Eingreifen überhaupt erzweckt werden sollte.

Vielleicht dürfte gerade dieser Neuheit wegen das katholische Großrathskollegium von dem Erziehungsrathe über dieses Institut mehr Ausführlichkeit als über andere bereits behandelte erwarten; allein wir können doch nicht so einläßlich seyn, als wünschbar seyn dürfte, weil der Kantonalschulinspektor bis anhin ohne speziellere Instruktion war, und wir demnach zu speziellen Vergleichungen nicht berechtigt wären einen Maßstab anzulegen, den er selbst bei der Visitation der Schulen nicht anlegen konnte. — Wir müssen uns daher begnügen, hier im Allgemeinen zu bemerken, daß der Kantonalschulinspektor unsern Forderungen und Erwartungen entsprochen habe. Wir erhielten am Schlusse dieses Jahres seinen ersten Amtsbericht, welcher Rechenschaft giebt von seiner Anstellung an (26. Febr. 1835) bis anhin; also von einem Zeitraume von zwanzig Monaten.

Beinahe die Hälfte dieser Zeit, 288 Tage, brachte der Kantonalschulinspektor auf Reisen zu, besuchte einmal alle Schulen, und erledigte mehrere spezielle Aufträge des Erziehungsrathes, worunter einige Untersuche in Klagesachen gegen Lehrer, über Schullokale, Vereinigung von Schulkreisen, Arrondirungen u. s. w.

Sowohl diese Aufträge als mancherlei beobachtete Uebelstände und nothwendig erachtete Verfügungen, besonders über Schullokale, gaben ihm Stoff zu 64 Berichten, die er während dieser 20 Monate an den Erziehungsrath sandte. — Einen Theil seiner Zeit nahmen auch die Wei-

sungen und Mahnungen, die er an Schulräthe und Verwaltungsräthe erließ, so wie Mittheilungen an Inspektoren in Anspruch.

Aus all diesem erhellet, daß der Kantonalschulinspektor seinem Amte mit Eifer oblag, und es an Thätigkeit nicht fehlen ließ; in beiden Beziehungen gebührt ihm unsere volle Anerkennung.

b. Realschulen.

Da die Organisation die Realschulen nicht fordert, sondern nur den Erziehungsrath beauftragt, dieselben zu leiten, wo sie bestehen, so ist über dieselben bis jetzt wenig zu berichten. — An wenigen Orten haben sich, meistens aus früheren Lateinschulen sein sollende Realschulen gebildet; allein da für jede derselben nur ein einziger Lehrer vorhanden ist, der zumal noch mit andern, geistlichen Verrichtungen beladen ist, so kann von demselben nicht erwartet werden, daß er eine wirkliche Realschule leite, und allen erforderlichen Unterricht ertheile. Darum verdienen auch diese Schulen zu Rorschach, Wyl, Lichtensteig und Utznach diesen Namen nicht, wenn auch selbst die Lehrer den besten Eifer an den Tag legten. — Es läßt sich hierin auch nichts besseres hoffen, wenn nicht von höherer Behörde eine gesetzesmäßige Vorschrift die Errichtung von Realschulen bestimmt anordnet. — Es scheint selbst an Orten, wo die Hilfsmittel vorhanden wären, der Sinn dafür nicht rege. Wyl hat seit vollen zwei Jahren auf wiederholte Erinnerungen und Mahnungen des Erziehungsraths nichts gethan, und scheint auch jetzt bei guter Gelegenheit, auf die jüngste Mahnung nicht geneigt Hand anzulegen. — Die einzige Ausnahme macht Rapperschwyl, wo seit einem Jahre mehrere Lehrer mit ansehnlichen Gehalten angestellt, und die Anstalt reorganisirt wurde. Sie leistete bereits im ersten Jahre Löbliches, und es läßt sich von den Kenntnissen, dem Eifer und der Thätigkeit der Lehrer hoffen, daß die Anstalt bald zu einer Blüthe gelangen werde, die hinreichend seyn wird, deren Existenz auf lange Zeit zu sichern, dadurch, daß sie Rapperschwyls bessern Geist die Schlußnahme ablocken wird, die Realschule definitiv zu fundiren, für deren Dauer bis jetzt keinerlei Garantie vorhanden ist.

Möchte die wohlgemeinte Absicht der Neunerkommission im katholischen Großrathskollegium erkannt und für baldige

gesetzmäßige Aufstellung von Realschulen in den verschiedenen Bezirken des Kantons möglichste Vorsorge getroffen werden.

C. Die Kantonsschule.

Die katholische Kantonsschule bestand im verflossenen Schuljahr aus der Bürgerschule, dem Lehrerseminar und dem Gymnasium, und erfüllte sonach drei Haupterfordernisse, welche die Schulorganisation an sie stellt. Einzig das Lyzeum war noch nicht in's Leben getreten.

In allen drei Anstalten wurden die vorgeschriebenen Unterichtsfächer so treu als möglich ertheilt, und wir freuen uns, Ihnen berichten zu können, es habe die Kantonsschule während dem verflossenen Schuljahre den Ruf ihrer Wissenschaftlichkeit sich erhalten und noch fester begründet.

Es besitzt die Anstalt an ihren Lehrern meistens Männer, welche mit sehr genauer Kenntniß ihres Faches und erprobter Lehrfähigkeit — den regesten Eifer und wahre Liebe für die Bildung unserer Jugend verbinden.

Rühmlich strebte die Anstalt vielseitig auf die Zöglinge einzuwirken und, ohne die körperliche Entwickelung zu vernachläßigen, Geist und Herz der Knaben zu bereichern, so daß neben der Erringung höherer Kenntnisse auch das Gemüth durch Weckung edler Gefühle sorgsame Pflege fand.

Dieses, so wie anderseits die Liebe und Achtung der Zöglinge gegen ihre Lehrer — ihre Aufmerksamkeit, ihr Fleiß und ihre fortgesetzten Anstrengungen machen, daß die Anstalt das Vaterland zu schönen Hoffnungen berechtigt.

Wenn wir solches Lob der Anstalt im Allgemeinen spenden, so dürfen wir Ihnen daneben nicht verhehlen, daß dieselbe auch noch manches Mangelhafte darbietet, welches der Verbesserung entgegen steht. Es liegt dieses aber zum Theil in zufälligen Umständen und Lokalverhältnissen, und wir hoffen, es werde die Zeit auch darin abhelfen.

Wir wollen Sie T. T. mit diesen allgemeinen Bemerkungen nicht länger aufhalten, und berichten Ihnen nun über die einzelnen Unterrichtszweige.

A. Der Religionsunterricht wurde für die Bürgerschüler, die Lehramtskandidaten und die Gymnasialschüler getrennt gegeben.

Die untern Kurse, sowohl der Bürgerschule als des Gymnasiums, erhielten den vollständigen Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in einem Stufengange, wie ihn die neuere Katechetik so pädagogisch richtig, weil auf der natürlichen Entwickelung des Menschen beruhend, namentlich durch Hirscher, vorgezeichnet hat. Als Grundlage diente das Handbuch „christkatholischer Religionslehre“ für die reifere Jugend, approbirt durch das Hochwürdigste Generalvikariat des Erzbisthums München-Freising.

Für die obern Kurse war der Unterricht darauf berechnet, den Zöglingen den geschriebenen Theil der heiligen Quellen zugänglich und für Geist und Herz genießbar zu machen, damit sie beim Heraustritte ins bewegte Leben einen sichern Stab in den Händen hätten, auf den sie sich in jeder Lage vertrauend stützen können. Sie wurden daher in die heiligen Schriften eingeführt und ihnen in der Erklärung der *heiligen* Evangelien die Hauptwahrheiten des Christenthums wiederholt und in's Herz und Gemüth gelegt.

Die Lehramtskandidaten, schon Jünglinge reifern Alters, aber meistens sehr schwach in den Religionswahrheiten unterrichtet, wurden allererst mit den heiligen Quellen bekannt gemacht und darauf mit ihnen der Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre begonnen.

Mit dem Unterrichte in den göttlichen Wahrheiten war die religiöse Pflege, der alltägliche und insbesondere der sonn- und feiertägliche Gottesdienst in Einklang gebracht, um so die vorgetragenen Lehren im Leben selbst in Anwendung zu bringen.

B. Unterricht in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache am Gymnasium.

Die drei Professoren der 6 Gymnasialkurse arbeiteten in schönem Vereine sich Hand in Hand, daß der Unterricht in ihren Zweigen durch alle Kurse durch ein vollständiges Ganzes bilde. Und wir dürfen das Zeugniß aussprechen, daß die drei Herren ihre Aufgabe befriedigend gelöst haben. Was die beiden untern Kurse begonnen, setzten die zwei mittlern konsequent fort; und so waren die oberen unter der Leitung ihres trefflichen Lehrers im Stande, tüchtige Leser der griechischen sowohl als der lateinischen Klassiker hervorzubringen. Zwar fühlte man den mittlern Kursen ihre frühere auffallende Schwäche noch an; aber mit Grund darf man vom jetzigen Lehrer erwarten, es werden

die Mängel, von denen er selbst am meisten zu leiden hat, bald schwinden.

Der Unterricht in der deutschen Sprache am Gymnasium schritt im Vereine mit den zwei andern Sprachen vor und lieferte lobenswerthe Resultate.

C. Unterricht der deutschen Sprache an der Bürgerschule.

Bedenkt man die große Anzahl der Zöglinge der Bürgerschule und ihre Verschiedenheit an Fähigkeit und Vorbildung; so muß man Hn. Prof. Kurz das Lob zugestehen, daß sein Eifer und seine Thätigkeit die Schüler ziemlich weit gebracht.

Der Umstand der Ueberladung durch eine zu große Schülerzahl ruft einem vierjährigen Kurse immer dringender, weil nur dadurch die Realschule einmal auf eine Stufe gelangen wird, wie es das Bedürfniß des Vaterlandes heischt.

D. In Betreff des Unterrichts der neuern Sprachen (Englisch, Französisch und Italienisch) finden dieselben Verhältnisse und Resultate statt wie vergangenes Jahr.

E. Geschichte und Geographie hat an Hrn. Prof. Henne den Mann gefunden, der, wie die Sache selbst in ihm lebt, sie auch in die Schüler überträgt und selbe ganz für die wichtigen Gegenstände zu gewinnen weiß. Nicht die Größern bloß finden sich mit Vorliebe eingenommen für diese zwei Fächer: auch die Anfänger, deren Gemüth der Lehrer zu rühren und zu deren Verständniß er sich herabzulassen weiß, besuchen diese Stunden zu ihrem größten Gewinne.

F. In den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaft, verbunden mit Gewerbskunde, bewährte sich Hr. Aschbach auch dieses Jahr als ein vorzüglicher Lehrer.

G. Nicht minder dürfen wir unsere Zufriedenheit aussprechen in Betreff des mathematischen Unterrichts.

Stehen auch die untern Abtheilungen, ihrer Ueberfüllung wegen, noch etwas zurück; so leisten hingegen die obern Befriedigendes.

H. Der Zeichnungsunterricht wurde gründlich mit Fleiß und Interesse von Seite des Lehrers ertheilt und von Seite der Schüler mit Vortheil besucht.

I. Auch der Unterricht im Schönschreiben und in der Buchhaltung verdient Anerkennung.

K. Die gymnastischen Uebungen, sowohl die Militär- als Turnübungen, waren gut geleitet, und gewährten für die Gesundheit und Entwickelung der Körperkräfte mannigfachen Nutzen.

L. Was den Musikunterricht betrifft, so haben wir auch dieses Jahr wieder ordentliche Fortschritte in der Instrumentalmusik wahrgenommen. Namentlich war der Unterricht in Klavier- und Flötenspiel gut geleitet, und der Gesang entsprach unsern Erwartungen.

Noch müssen wir Sie in's Lehrerseminar nach St. Georgen führen und Ihnen berichten, daß wir an Hrn. Seminardirektor Wurst einen ausgezeichneten Schulmann gewonnen haben.

Sein Unterricht in Erziehungslehre, Methodik, Praxis der Schule, Seelen-, Denk- und Sprachlehre verdient volle Anerkennung und ist geeignet, den Lehrer sowohl selbst zu bilden, als auch ihn zum Bildner der Jugend zu befähigen.

Manche Hindernisse stehen zwar dem Aufblühen des Lehrerseminars noch entgegen; dennoch erwarten wir von ihm mit Grund segensvolle Wirkung.

Berühren wir die Leitung des Ganzen, so wie insbesondere die Aufsicht über die Zöglinge, so können wir deren nur mit Zufriedenheit gedenken. Die Knaben wurden zu Fleiß und Aufmerksamkeit und guter Sitte angehalten und überhaupt nach pädagogischen Grundsätzen väterlich geleitet.

In Betreff des Gesundheitszustandes im Pensionat zählt der Bericht des Hausarztes 29 unter ärztlicher Behandlung gelegene Zöglinge auf. Von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Krankheitsfällen verdienen nebst einigen Diätsfehlern insbesondere bemerkt zu werden: das athritisch-rheumatische Leiden eines Zöglings und einige Fälle gallichter Diarrhöe.

Von ansteckenden oder bösartigen Krankheiten blieb auch dieses Jahr die Anstalt vollkommen frei.

Die Anstalt zählte dieses Schuljahr
15 Professoren und Lehrer nebst einem Gehülfslehrer und 137 Schüler.

Von den Professoren und Lehrern unterrichteten:
3 nur am Gymnasium,
1 nur an der Bürgerschule,
1 und der Gehülfslehrer an dem Lehrseminar,
3 am Gymnasium und der Bürgerschule und
7 an allen 3 Anstalten.

Von den Zöglingen waren zur Zeit der höchsten Frequenz im Winter 47 im Pensionate. 90 besuchten nur den Unterricht.

Am Gymnasium genossen den Unterricht 42 (39 Schweizer, darunter 34 St. Galler).
An der Bürgerschule 71 (70 Schweizer, darunter 53 St. Galler, und 1 Auswärtiger).
Am Seminar 24 (23 St. Galler und 1 Auswärtiger).
Zusammen 137.

Darunter 5 Auswärtige. 132 Schweizer und unter diesen 110 St. Galler.
124 gehörten der katholischen und
13 der evangel. reformirten Konfession an.
137.

Die 110 St. Galler theilen sich nach den Bezirken:

Seebezirk	14
Rorschach	13
Sargans	12
Oberrheinthal	12
Unterrheinthal	11
Tablat	9
Goßau	8
Gaster	7
Wyl	7
Untertoggenburg . . .	7
Alttoggenburg	5
Neutoggenburg	2
Werdenberg	1
Obertoggenburg . . .	1
St. Gallen	1
	110

Die nicht St. Gallischen Schweizer zerfallen in

7 Appenzeller { 5 I. R. / 2 V. R.
3 Glarner,
2 Luzerner,
2 Unterwaldner,
2 Waadtländer,
1 Berner,

Uebertrag: 17

Uebertrag: 17
1 Basellandschäftler,
1 Neuenburger,
1 Freiburger,
1 Bündtner,
1 Aargauer,

22

Unter diesen wohnen 5 bei den Ihrigen.
Die Ausländer sind:
1 von Frankfurt am Main,
1 aus Oesterreich,
1 aus Savoyen,
1 aus Frankreich,
1 aus Würtemberg.

5

Dieses ist, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! so kurz und gedrängt als möglich das Bild, das wir Ihnen von unserm letztjährigen Wirken und dem Zustande unseres Schulwesens aufstellen können. Möge dasselbe hinreichen, Ihnen zu beweisen, daß der katholische Konfessionstheil des Kantons, wenn auch im Kampfe mit mannigfachen Hindernissen, in seinem Schulwesen, wenn auch langsam, doch vorwärts schreitet, und daß die Behörde bei beschränkter Kraft doch stets das Bessere anstrebte, wenn es ihr auch oft nicht gelang, das Ziel in der gewünschten Zeit zu erreichen. — Mögen Sie zugleich, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! dadurch veranlaßt werden, auch fernerhin unsern Bemühungen Ihre Unterstützung angedeihen zu lassen, wie wir uns deren bis anhin in vollem Maße erfreuten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe! die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Der Präsident:
J. L. Schmitt.
Im Namen des Erziehungsraths,
Der Aktuar: Zingg.

Preßgesetz



für

das Grosherzogthum Baden

nebst der

Begründung des Regierungsentwurfs

und den

darüber erstatteten Berichten der I. und II. Kammer der Badischen Stände des Jahres 1831.

Aus dem Landtagsblatt besonders abgedruckt.

Karlsruhe,

gedruckt in der Ch. Th. Groos'schen Buchdruckerei.

1832.

Inhalt.

Vortrag

des

Regierungscommissärs Geh. Raths Frhrn. von Weiler

bei

Vorlage des Preßgesetzes.

Hochgeehrteste Herren!

Se. Königliche Hoheit der Großherzog befiehlt, das gegenwärtige Preßgesetz seinen getreuen Ständen vorzulegen.

Das Einverständniß über den Grundsatz:

die Presse sei frei —
die Censur sei aufgehoben —

macht jede weitere Begründung entbehrlich.

Es steht daher an der Spitze des Preßgesetzes, welches ich vorzulegen die Ehre habe, der Satz:

„die im Großherzogthume herauskommenden oder verbreiteten Druckschriften sind keiner Censur unterworfen."

Diese Regel leidet eine Ausnahme, nur eine Ausnahme, welche sich auf eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, auf das Verhältniß zum deutschen Bunde gründet. Sie lautet, daß die Schriften, die in Form von Tageblättern, oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Druck enthalten, fernerhin, so lange der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 wirksam bleibt, der Censur unterworfen bleiben, nur in so weit aber, als sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder anderer

Staaten des deutschen Bundes außer Baden betreffen, und daß nur diejenigen Theile des Inhalts, die hierauf Bezug haben, zur Censur vorgelegt werden müssen.

Meine Herren, es ist nöthig, daß die Regierung sich hierüber aufrichtig und unumwunden erklärt.

Vor Allem muß es Ihnen klar seyn, daß sie dabei keinen hinterhaltenen Gedanken, keine selbstsüchtige Absicht haben kann; denn sie gibt das Urtheil über ihre eigenen Verfügungen und über jede inländische Angelegenheit frei. Zu dem deutschen Bunde aber und zu den Staaten des deutschen Bundes steht die Regierung in einem positiven Rechtsverhältnisse, von dem sie sich nicht lossagen kann, ohne ihre Verbindlichkeit zu verletzen.

Um hierüber zur klaren Einsicht zu gelangen, muß man sich die zwei Fragen lösen:

I. Welchen Sinn haben die Bundesbeschlüsse? und

II. Sind sie noch wirksam?

I. Das provisorische Gesetz des deutschen Bundes vom 20. September 1819 ist die befragliche Norm, und die betreffenden Stellen sind der §. 1 und 3 dieses Gesetzes.

Der §. 1 lautet:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden."

Der Wortlaut dieser Stelle ist klar und keiner Auslegung bedürftig. Auch der Sinn ist nicht zweideutig. Allerdings kommt der Name Censur in dem ganzen Gesetze nicht vor. Wer aber will, daß eine Schrift ohne vorgängige Genehmhaltung nicht zum Drucke befördert werde, muß wollen, daß derjenige, der die Genehmhaltung auszusprechen, folglich unter Umständen auch zu verweigern hat, sich von dem Inhalte der Schrift noch vor ihrem Drucke zur Beurtheilung der Zulässigkeit dieser letztern überzeuge. Eben darin liegt aber das Wesen der Censur.

Hierüber kann man sich nicht täuschen. Aber man behauptet weiter, die Absicht des Bundesbeschlusses sei ohne Censur und durch andere Garantieen, als die Censur ist,

zu erreichen. — Dieses läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten. Aber es läßt sich nicht behaupten, daß die Absicht des Bundes damit übereinstimme. Allerdings lassen sich verschiedene Mittel, die alle zu einem Zwecke führen, denken, — und es läßt sich in einem solchen Falle sagen, daß diejenigen, die eines dieser Mittel gewählt haben, ein anderes, daß sie vielleicht ein besseres oder wenigstens ein eben so gutes hätten wählen können. Aber darüber, was sie gewählt haben, worüber ihr gemeinsames Einverständniß wirklich vorhanden ist, läßt sich nicht streiten, wenn dieses selbst klar ist.

Wäre noch ein Zweifel über die Absicht denkbar, so schwindet er völlig durch den §. 3, wo gesagt wird:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, — so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Mit deutlichen Worten ist hier gesagt, daß die repressiven Maßregeln, nämlich die Strafbestimmungen nicht genügen sollen, sondern, daß vorbeugende ergriffen werden müssen.

Und worin die Vorbeugung bestehen soll, bestimmt der §. 1 des Bundesbeschlusses.

Es soll jedoch von der andern Seite über die klare Absicht des Gesetzes nicht hinausgegangen werden. Die Absicht ist in dem §. 4 des Bundesbeschlusses klar ausgesprochen, dort wird gesagt:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

Es wird ferner im §. 6 Gewährleistung für die moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit

aller Glieder des Bundes als Zweck des Beschlusses bezeichnet, und nebstdem der Würde des Bundes, dann des Friedens und der Ruhe in Deutschland als solcher Momente gedacht, deren Gefährdung durch die Presse mittelst der angeordneten Maßregeln verhütet werden soll.

Der §. 13 des vorgelegten Preßgesetzes bleibt diesen Bestimmungen wörtlich treu. Nur das, und nur so viel soll der Censur vorgelegt werden, was die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, so wie der hierzu gehörigen Staaten außer Baden betrifft.

II. Bei der weiteren Frage nach der Fortdauer der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse setzen offenbar diejenigen, welche solche bestreiten, in dem eifrigen Bestreben nach einem gewünschten Rechtszustande sich über den bestehenden Rechtszustand hinaus.

Das klare Gesetz muß auch hier entscheiden.

Der Art. 17 der Verfassungsurkunde sagt:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden."

Dieser Ausspruch enthält zwei Dinge, — erstens, es soll dem Großherzogthum Preßfreiheit zu Theil werden, — zweitens, sie soll nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Beide Zusicherungen sind untrennbar, — das Eine ist die Bedingung des Andern. Mit andern Worten: die Preßfreiheit soll Statt finden, jedoch unter der Bedingung, daß sie den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung angemessen sei.

Diese Bestimmungen, welche nach der Bundesakte vom 8. Juni 1815 bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung berathen werden sollten, sind jedoch noch nicht erfolgt. Es ist vielmehr der entsprechenden Gesetzgebung sogar ein Hinderniß in den Weg getreten, welches die Großherzogliche Regierung hemmt, nämlich der Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher ausdrücklich die Preßfreiheit für Tagblätter, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen suspendirt, anfänglich nur auf fünf Jahre, nach Umlauf dieser fünf Jahre auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz. Auch hier ist Wortlaut und Absicht der Bundesbeschlüsse klar. — Aber

ihre Wirksamkeit will man aus verschiedenen Gründen beseitigen.

1) Man bestreitet das formelle Bestehen der letzten Verlängerung vom 24. August 1824, weil diese Verlängerung für das Großherzogthum nicht verkündet worden ist, die Bundesbeschlüsse aber laut des Art. 2 der Verfassungsurkunde für die Angehörigen des badischen Staates erst dann verbindlich sind, „nachdem sie vom Staatsoberhaupt verkündet worden sind."

Allein auch ohne jene Verkündung ist der Regent des Großherzogthums als Bundesfürst durch jene Bundesbeschlüsse gebunden, und Er kann kein Gesetz vorlegen, welches den Bundesbeschlüssen zuwider ist, — weil Er hierdurch seiner Bundespflicht zuwider handeln würde.

2) Hauptsächlich aber bestreitet man die Wirksamkeit, weil sie mit der Verfassung des Großherzogthums sich nicht vereinbaren lasse, weil die Bundesbeschlüsse der Verfassung keinen Eintrag thun können, ihre Wirksamkeit vielmehr nach den Vorschriften der Landesverfassung zu beurtheilen sei.

Allein auf keine Weise läßt sich behaupten, daß die Bundesbeschlüsse mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Wenn der Art. 17 so lautet:

„Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt"

so wird durch die Verfassung selbst den Bundesbeschlüssen ein schlechthin bedingender Einfluß gegeben, und dieser Einfluß ist nicht verfassungswidrig, sondern der Verfassung gemäß. Aber

3) die Preßfreiheit — sagt man — soll nach den Bundesbeschlüssen gehandhabt werden; — bis jetzt ist das nicht gegeben worden, was selbst durch die Bundesakte in Art. 18 zugesichert worden ist, nämlich — gleichförmige Bestimmungen über die Preßfreiheit.

Meine Herren, welche Ansicht man auch über die Räthlichkeit des Vollzugs dieser Zusicherung haben mag, so kann man doch in keinem Falle zugestehen, daß darum die bestehenden Bundesbeschlüsse einseitig aufgehoben werden können, daß sie unwirksam seien, und daß diese Unwirksamkeit fortdauere, bis jene Zusicherungen in Erfüllung gehen. Da die Gewährung der zugesicherten Preßfreiheit an keine bestimmte Zeit gebunden war, so konnten bis zu dem Zeitpunkte der Gewährung unter Umständen aufschiebende Verfügungen ge-

troffen werden, und diese Verfügungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen sind.

So betrachtet die Regierung diesen wichtigen Punkt mit eigener inniger Überzeugung. Sie wirft aber zugleich einen Blick auf andere Staaten, die mit ihr ungefähr in gleichem Falle sind.

Kein deutscher Bundesstaat hat noch den Gedanken gefaßt, von dieser besondern Bundespflicht sich loszusagen, — und die königlich bairische Regierung hat das neueste Beispiel und den Beweis gegeben, daß sie diese Verflichtung als heilig und unverletzlich betrachtet.

Je mehr inzwischen das Bedürfniß zu der Ansicht drängt, daß die durch ein angemessenes Preßgesetz gegen Mißbrauch gegebenen Garantieen von größerem Werthe sind, als die Censur, desto weniger dürfte vorauszusetzen seyn, daß jene Verpflichtung noch lange Zeit besteht; die Ähnlichkeit der Verhältnisse mancher deutschen Staaten dürfte überhaupt zu gleichmäßigen Überzeugungen führen, und die großherzogliche Regierung insbesondere wird sich gerne bemühen, auf gesetzliche Weise zu erreichen, was sie in vollständiger Würdigung aller obwaltenden Umstände nur irgend für billig und angemessen hält.

Ein anderer Gegenstand, in welchem die Regierung dem in der Addresse ausgesprochenen Verlangen für jetzt nicht entsprechen kann, ist die Einführung von Schwurgerichten für Preßvergehen.

Vor Allem ist es nöthig, sich die Verschiedenheit des Standpunktes klar zu machen, auf welchem Sie, meine Herren, stehen, und auf welchem die Regierung steht.

Sie, meine Herren, fassen die Sache lediglich aus dem Gesichtspunkte auf, ob die Preßvergehen füglich von andern, als Schwurgerichten abgeurtheilt werden können, und selbst von diesem beschränkten Gesichtspunkte aus fassen Sie nur die politische Seite der Frage auf, und knüpfen unmittelbar an die Frage die Antwort als politisches Axiom, daß nur Schwurgerichte sichere Gewährschaft geben können für unabhängige und unbefangene Aburtheilung der Preßvergehen.

Nun, meine Herren, stellen sie sich auf den Standpunkt der Regierung, und urtheilen Sie.

Die Regierung muß, wenn sie einen Theil der Gesetz-

gebung umgestalten will, das Ganze, womit dieser Theil in Verbindung steht, im Auge haben, damit kein Mißverhältniß entstehe. Sie muß namentlich, wenn sie eine bestehende Gerichtsanstalt für untauglich erklären und eine andere an ihre Stelle setzen will, mehrere Fragen sich gründlich lösen, ohne deren gründliche Lösung sie den Vorwurf der Oberflächlichkeit, des leichtsinnigen Hingebens sich zuziehen müßte. Diese Untersuchung wird alsdann noch bedenklicher, wenn die bestehenden Anstalten neben der neuen Anstalt fortbestehen sollen, wenn es sich darum handelt, die neue Anstalt gleichsam als den Übergang zur völligen Umgestaltung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfassung in Anwendung zu bringen.

Die Regierung hat sich folgende Fragen gestellt:

I. Ist es nothwendig, die Schwurgerichte für Preßvergehen aufzustellen?

II. Ist es wenigstens nützlich und räthlich?

I. Nothwendig ist eine Sache, wenn ohne sie der vorgesetzte Zweck nicht erreicht werden kann.

Der Zweck, den wir uns vor Augen stellen, ist eine völlig unabhängige, möglichst unbefangene Rechtspflege für Beurtheilung der Preßvergehen. Wollten wir die Schwurgerichte in dieser Beziehung als eine nothwendige Anstalt ansehen, so müßte es unbezweifelt klar seyn, daß mit den vom Staate aufgestellten Richtern jener Zweck nicht zu erreichen, — mit andern Worten, daß solche Richter in Preßvergehen eine unabhängige, unbefangene Justiz zu pflegen nicht im Stande seien.

Diesen Satz, meine Herren, kann die Regierung nicht anerkennen, wenn sie nicht ihre eigene Ehre auf das Spiel setzen, wenn sie nicht die Gerechtigkeitspflege, wie sie jetzt ist, als nichtig erklären will.

Die Regierung kann nur Gerechtigkeit wollen. Sie würde ihre eigene Grundfeste zerstören, sie würde sich selbst vernichten, wenn sie etwas Anderes wollte.

Auf der nämlichen Grundlage, auf welcher alle unsere Institutionen, auf welcher unser Staat selbst beruht, steht die Unabhängigkeit der Gerichte unerschütterlich fest.

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb ihrer Competenz" lautet der §. 14 der Verfassungsurkunde. Wollte je die Regierung in Versuchung kommen, diese Unabhängigkeit anzu-

fassten, sie müßte vor dem Treubruche an der Verfassung zurückbeben. Jedes einzelne Mitglied der Regierung, welches dazu die Hand böte, würde der schwersten Anklage verfallen seyn. Selbst eine Einschreitung von der Art, wie bei Competenzkonflikten, ist von Seiten der Regierung nicht denkbar. Denn alle durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen sind durch das Gesetz an die Gerichte gewiesen, von einem Competenzkonflikte kann also die Rede nicht seyn.

So muß und wird sich die Regierung verhalten. Läßt sich aber auch Gleiches von den durch sie angestellten Richtern erwarten?

Meine Herren, ich appellire an das große Tribunal der öffentlichen Meinung. Wann und wo haben unsere badischen Gerichtshöfe ihre Unabhängigkeit, ihre heilige Pflicht für Recht und Gerechtigkeit verläugnet? Die Pflichten des obersten Gerichtshofes und der Gemeinsinn, der alle Gerichte insgesammt beleben muß, würden sogleich dazwischen getreten seyn, wenn von einem so harten Vorwurfe irgend etwas verlautet hätte. — In der That, welche auch nur entfernte Versuchung zu einer Pflichtverletzung könnte vorhanden seyn, da wo die Gerichte durch die Verfassung für ihre Unabhängigkeit, und durch die Dienerpragmatik für ihre Existenz sicher gestellt sind?

Man kann — höre ich einwenden — zugeben, daß unsere Gerichtshöfe sich einer groben Pflichtverletzung nicht schuldig machen, oder wenigstens daß eine solche Pflichtverletzung von ihnen nicht mehr zu befürchten ist, als von Geschworenen, welche eben so, wie jene, durch Eigennutz, Ehrsucht, Eitelkeit verführt werden können.

Aber jene leise, oft unvermerkte Hingebung an das Interesse der Regierung ist eher von den Richtern, die von der Regierung angestellt sind, zu befürchten, als von Geschworenen. Und diese Hingebung ist gerade am gefährlichsten, wo es sich um politische Preßvergehen handelt, um solche Vergehen, wodurch die Regierung, ihre Agenten, oder die mit ihr befreundeten Mächte und Regierungen angegriffen werden.

Meine Herren, dieser Befürchtung muß auf den Grund gesehen werden.

Hierbei muß man sich vor Allem klar machen, was Unbefangenheit in politischen Dingeu sei.

In einem constitutionellen Staate können die Interessen der Regierung nicht verschieden seyn von den politischen Interessen der Staatsbürger. — Jeder Staatsbürger muß eben so aufrichtig und bestimmt, als die Regierung, es wollen, daß die Regierung fest stehe, daß ihre Verfügungen geachtet werden, daß die Ehre und das Ansehen ihrer Beamten aufrecht erhalten werde. Der allgemeine Wille der Regierung und der Staatsbürger muß es seyn, daß das völkerrechtliche Band mit andern Staaten geehrt, daß auch ihre Regierungen nicht verunglimpft werden, daß die öffentliche Achtung ein Gemeingut aller Völker und Staaten sei. Wie wäre über alles dieses eine Spaltung der Interessen unter allen vernünftig Gesinnten, zwischen Regierung und Volk denkbar?

Wo aber keine Spaltung der Interessen denkbar ist, da ist auch keine Befangenheit der Richter zu befürchten. — Die angestellten Richter, so wie die Geschworenen, müssen und werden das nämliche Interesse im Auge haben, die Würde und das Ansehen der Regierung, der eigenen und der fremden, zu schützen, — sie werden in dem nämlichen Interesse keinen unmäßigen, keinen ungerechten Schutz gewähren, — kein Vergehen strafen, wo keines begangen ist, — keinen Schuldigen lossprechen, wenn er schuldig ist.

So verhält es sich in ruhigen Zeiten, oder auch in bewegten Zeiten, in welchen die Vernunft noch ihre Herrschaft übt. Hier ist das politische Interesse eines. Die Regierung wie jeder Staatsbürger, die Richter wie die Geschworenen, wollen das Nämliche. Befangenheit ist weder auf der einen, noch auf der andern Seite.

Betrachten Sie aber das Bild auch auf seiner Kehrseite. — Denken Sie sich in solche Zeiten, in welchen die Partheien politisch bewegt einander gegenüber stehen, — wo nicht mehr jene Einigung über vernunftgemäße Interessen vorhanden ist, — wo die aufgeregten Leidenschaften da- und dorthin treiben. Stellen Sie nun Richter zwischen die also bewegten Partheien — welche Richter werden die Unbefangenen, welche die allein Unbefangenen seyn?

Da, wo einmal die Leidenschaften aufgeregt sind, ist ihnen die Brust eines Jeden zugänglich. Aber die Brust des Redlichen, der seine Pflicht unabwendbar vor Augen hat, weiß sich vor ihrer verderblichen Herrschaft zu bewahren. Diese Unbefangenheit hat ihren Grund nicht in einer staats-

bürgerlichen Eigenschaft, nicht in der Eigenschaft des Staatsdieners oder des dem Volke Angehörigen, sondern in der allgemein menschlichen Anlage, das moralisch Gute zu erkennen und mit Willensfreiheit zu wählen.

Noch ließe sich sagen, gerade in solchen Zeiten biete das Schwurgericht ein Mittel dar, zwischen den angestellten Richtern und den Volksgeschworenen ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, indem die Geschworenen die Frage über Schuldig und Nichtschuldig, beantworten, und die Richter die Strafe erkennen.

Es fragt sich aber, ist diese Trennung der That von der Rechtsfrage die einzige oder sicherste Gewährschaft für die Gerechtigkeit des Urtheilsspruchs?

Bei Lösung dieser Frage stehen wir noch immer bei dem Falle bewegter Zeiten. In einem solchen Falle dürfen wir annehmen, daß die Gemüther der Geschworenen wenigstens nicht freier von Leidenschaft und Partheilichkeit seien, als die der Richter. Wie wird also das Urtheil aus einer solchen Kombination zweier Richtergewalten hervorgehen? Das Urtheil wird das Produkt aus Vernunft und Unvernunft seyn, und es wird sich dieser oder jener mehr nähern, je nachdem die Faktoren von dieser oder jener mehr in sich aufgenommen haben. Gerade so, und nicht anders wird es mit einem Kollege von angestellten Richtern sich verhalten. Nicht die bürgerliche Stellung, sondern die Reinheit des Willens wird dem Urtheile den Stempel aufdrücken, — es wird gerecht oder ungerecht seyn, je nachdem eine Mehrzahl dem Rechte und der Wahrheit treu bleibt, oder sich dem Partheigeiste und dem Knechtsinne hingibt.

Es wird in dieser Darstellung kaum eine Seite unberührt geblieben seyn, von welcher die Frage — sind Schwurgerichte nothwendig zur Rechtspflege über Preßvergehen? — zu betrachten ist. Von keiner Seite aber gelangt man zur Überzeugung von ihrer Nothwendigkeit. Man muß vielmehr bei der Überzeugung stehen bleiben, daß auch ohne sie der Zweck einer unbefangenen Rechtspflege zu erreichen ist, und daß selbst bei politischen Vergehen eine wahre Garantie der Unbefangenheit nicht in der Eigenschaft des Geschworenen oder des Richters, sondern in der Reinheit des Charakters und in der Seelenstärke liegt, die weder des Einen, noch des Andern ausschließliche Gabe ist.

Wenn die Schwurgerichte aber nicht nothwendig sind, so gelangt man

II. zu der weitern Frage:

ob ihre Anwendung bei Preßvergehen nicht wenigstens nützlich und räthlich ist?

Bei Erwägung dieser Frage öffnet sich ein weiteres Feld. Sobald die Rede davon ist, den Strafprozeß im Ganzen umzugestalten, wird die Regierung nicht dabei stehen bleiben, zu fragen, ob die Gerichte in ihrer bisherigen Verfassung unpartheiische Strafjustiz geleistet haben, und ob es möglich sei, daß sie auch fernerhin solche leisten. Sie wird nicht allein die Gründe der Nothwendigkeit, sondern auch alle Gründe der Nützlichkeit zusammenstellen und prüfen, sie wird hauptsächlich aus dem ganzen Organismus des Strafverfahrens sich die Überzeugung verschaffen, ob die Beweistheorie, wie sie jetzt besteht, das leiste, was sie leisten soll, — ob bei dem unmittelbaren Beweise, wie er nach den jetzigen Gesetzen erfordert wird, dem offenbar frivolen Lügner nicht zu viel Vortheil eingeräumt werde, ob ein freies Ermessen über Schuld und Unschuld nach eigenem Gewissen den Vorzug verdiene vor dem Gebundenseyn an gewisse Beweisregeln, — ob ein solches freies Ermessen nur Geschworenen, nicht aber angestellten Richtern anzuvertrauen sei. Sind einmal diese Vorfragen gründlich gelöst, so wird die Regierung nicht dabei stehen bleiben, diesen oder jenen Jurycodex abzuschreiben, und das Fremde mit allem Guten und Schlechten sich eigen zu machen. Sie wird in Erwägung ziehen, daß in allen Staaten, in welchen die Jury besteht, wesentliche Gebrechen dieser Anstalt fühlbar geworden sind, daß man überall damit beschäftigt ist, der Anstalt eine zeit- und sachgemäße Ausbildung zu geben. Sie wird die Anstalt mit der deutschen Volksbildung in Einklang bringen und darnach die Fähigkeit zum Geschworenen bestimmen; sie wird besonders die schwierige Frage, wo die Function der Geschworenen aufhört, und jene der gelehrten Richter anfängt, die Trennung der That von der Rechtsfrage, der genauesten Prüfung unterwerfen. Denn mit dem bloßen Ausspruche: „es sollen Schwurgerichte urtheilen,“ ist Viel und Nichts gesagt. Viel — indem man eine Anstalt, die dem deutschen Boden fremd ist, wenigstens seit Jahrhunderten fremd geworden ist, neu einführt. Nichts — indem man das Wie ganz bei Seite setzt und es entweder

als etwas Gleichgültiges, oder als etwas Unzweifelhaftes voraussetzt.

Die gründliche Prüfung der Anstalt kann nicht ferne seyn, weil das strafgerichtliche Verfahren das nächste ist, was auf das bereits vollendete bürgerliche Prozeßverfahren folgen soll.

Für jetzt aber handelt es sich um die Einführung des Schwurgerichts in einer isolirten Stellung, nämlich nur für Preßvergehen. Auch hierbei kann man jene Prüfung nicht entbehren, wenn man anders mit Gründlichkeit zu Werke gehen, nicht ein unreifes Stückwerk zu Tage fördern will. Das Schwurgericht soll auch in dieser isolirten Stellung ganz das leisten, was es dereinst im ganzen Umfange des Strafgebietes leisten müßte, — nämlich eine tadellose Rechtspflege. Wie aber läßt sich diese Gewährschaft leisten, wenn die Anstalt nicht mit aller möglichen Sorgfalt geprüft und ausgebildet ist? Ein Experiment sei es, sagt man, es möge provisorisch bestehen, bis baldmöglich die definitive Organisation des Strafverfahrens erfolgt.

Allein in welchem Lichte müßte die Regierung erscheinen, wenn sie in den wichtigsten Angelegenheiten mit Experimentiren sich abgäbe?

Der achtungswerthe Berichterstatter Ihrer Budgetcommission spricht sich über diesen Gegenstand in folgender Weise aus:

„Die Commission ist der Meinung, daß eine neue auf Öffentlichkeit und Geschworenengerichte gebaute peinliche Prozeßordnung und ein neues peinliches Gesetzbuch zu den größten und dringendsten Bedürfnissen des Landes gehören. — Da jedoch die Arbeiten der Gesetzgebungscommission noch nicht so weit gediehen sind, um dieses Jahr das peinliche Gesetzbuch und die Prozeßordnung vorzulegen, — so begründet sich dadurch der Wunsch, alle diese Gesetze von den Kammern, als ein vollständiges, eng miteinander verbundenes Ganzes bearbeiten zu lassen. Nur auf diesem Wege ist eine reife, durchdachte Arbeit, für deren Folgen doch die Kammern dem Lande und der öffentlichen Meinung zunächst verhaftet sind, möglich."

In dieser richtigen Ansicht kann die Regierung nur die Bestätigung ihrer eigenen Ansichten finden, — daß vor der

Ausbildung eines allgemeinen Strafverfahrens eine Anstalt, die nur einen Theil des Ganzen, aber den wesentlichen Theil ausmacht, in ihrer isolirten Stellung ein reifes im Zusammenhange durchdachtes Werk nicht seyn kann.

Es treten weitere Gründe hinzu, die Nützlichkeit der Anstalt in einer solchen isolirten Stellung nicht nur zu bezweifeln, sondern geradezu in Abrede zu stellen.

1) Unmöglich kann es Zutrauen zur Rechtspflege gewähren, wenn eine nicht ausreichend begründete Ungleichheit darin wahrzunehmen ist. Diese Ungleichheit wäre auffallend, wenn das nämliche Verbrechen einmal von einem Schwurgerichte, das anderemal von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt würde. Wer auf offener Straße zum Aufruhr herausfordert, schmäht, Religion und Sittlichkeit lästert, findet sein Recht vor den gewöhnlichen Gerichten, — wer das Nämliche in einem Zeitungsblatte, in einer Flugschrift thut, wird vor das Schwurgericht gestellt. Mit Recht würde jener sagen: wenn die Schwurgerichte allein, oder die beste Gewährschaft leisten für unbefangene Rechtspflege, so will ich nicht schlimmer daran seyn, als mein Mitbürger, der des nämlichen Vergehens schuldig ist, nur mit dem Unterschiede, daß ich mündlich, er im Drucke seine Äußerung vorgebracht hat.

2) Es kann der Mühe und Kosten nicht lohnen, die eine isolirte Einführung von Schwurgerichten für Preßvergehen erfordern würde. Man denke sich die Bearbeitung des Gesetzes selbst, welches die Geschworenenanstalt in allen Beziehungen feststellen müßte, — die Bearbeitung der mancherlei Instructionen, die für eine ganz neue Sache um so bestimmter seyn müßten, — die Bildung und Erneuerung der Geschworenenlisten, — die damit in Verbindung zu setzende Organisation der Gerichtshöfe, — die Reise- und Aufenthaltskosten der Geschworenen. Man vergleiche damit die Wirksamkeit des Schwurgerichtes, wie sie in Bezug auf Preßvergehen sich darstellen würde. Für's erste müßte man annehmen, daß alle Privatinjurien und Verläumdungen den ordentlichen Gerichten zur Aburtheilung überlassen bleiben, weil in der That nicht der entfernteste Grund vorhanden ist, für Injurien, die durch die Presse verübt werden, andere Gerichte zu bestellen, als für Injurien, die auf andere Weise zugefügt werden. Auch hat

das neueste französische Gesetz vom 8. Oktober 1830, wohl in eben dieser Voraussetzung, die Injurien und Verläumdungen, durch die Presse begangen, forthin den Tribunalen überlassen. Ferner nehme man an, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung der Preßvergehen im öffentlichen Interesse nur den sparsamsten Gebrauch mache — was man wohl bei der geringen Hinneigung des badischen Volkes zum Partheigeiste und bei seiner aufrichtigen Anhänglichkeit an seine Institutionen mit Zuversicht behaupten kann. Wie wenige Fälle werden nach dieser Voraussetzung sich ergeben, um an die Schwurgerichte gebracht zu werden? und wie unverhältnißmäßig wäre der Aufwand von Vorbereitungen und Kosten, wenn hie und da einmal ein Fall vor das Schwurgericht zu bringen wäre?

Meine Herren, Sie werden die Überzeugung der Regierung, wo nicht theilen, doch ehren, — daß die isolirte Einführung des Schwurgerichtes für Preßvergehen zum Zwecke einer unpartheiischen Rechtspflege nicht unbedingt nothwendig; — daß sie aber auch in dieser isolirten Stellung nicht von Nutzen ist, weil es noch an einer umsichtigen Ergründung der Anstalt fehlt, weil durch ihre theilweise Einführung eine auffallende Rechtsungleichheit entstehen, und weil der Kraft- und Kostenaufwand mit dem Dienste, den sie zu leisten hätte, nicht im Verhältnisse stehen würde.

Dahingegen zögert die Regierung nicht, sogleich und jetzt schon diejenigen Garantieen zu geben, welche sie als geprüft, und zur Anwendung reif erkennt. Sie stellt darum an die Spitze des Verfahrens bei Vergehen und Verbrechen durch die Presse den Satz:

„es findet der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren Statt."

Der Staatsanwalt vertritt hierbei die öffentlichen Interessen. Die Hofgerichte urtheilen in voller Versammlung auf den mündlichen Vortrag des Angeklagten und seines Vertheidigers, in Gegenwart des Publikums. Es sind die geeigneten Rechtsmittel bei dem höheren Richter gegeben, und zwar nicht allein dazu, um die völlige Unschuld auszuführen, sondern auch um die mindere Strafbarkeit zu begründen.

Auch hier werden zwar Institutionen gegeben, die etwas Neues sind, und in einer isolirten Stellung für Preßver-

gehen. Aber es wird etwas gegeben, was bereits durch die längst vollendeten Vorarbeiten zur Reife gediehen, und worüber die Regierung bereits ihre Überzeugung festgestellt hat. Denn Öffentlichkeit und Mündlichkeit ist für den bürgerlichen Prozeß bereits als Grundlage ausgesprochen, und sie kann im Strafprozesse um so weniger unterbleiben, als dort die Gründe dafür noch wichtiger sind. Das Anklageverfahren aber ist die reine Folge davon, wenn die Verhandlung vor dem urtheilenden Richter öffentlich und mündlich seyn soll. Die Gestaltung des Verfahrens über Preßvergehen ist demnach nur die Anwendung der bereits geprüften und gereiften Institutionen, und die Regierung geht gerne damit voran, weil sie bereit ist, alle Garantieen zu geben, die gewünscht werden, sobald sie in ihrer eigenen Überzeugung begründet sind.

Nur über jene beiden Punkte, in welchen die Regierung abweichende Ansichten hat, mußte ich mich etwas ausführlicher verbreiten.

Kürzer kann ich mich über alles Übrige fassen, weil die Regierung hierin dem Gange und dem Inhalte der Verhandlungen beider Kammern gefolgt ist, und sich aus eigner Überzeugung Ihren Ansichten angeschlossen hat.

1) Der Anonymität soll auf jede Weise entgegengewirkt werden, die der Redefreiheit keinen unnöthigen Zwang anlegt. Daher die Benennung, wo nicht des Verfassers, doch solcher Personen, die an seiner Stelle verantwortlich sind, — daher die Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Druckes, damit auch hierdurch schädlichen Täuschungen vorgebeugt werde.

2) Jedes durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen finde seine gesetzlich bestimmte S t r a f e. Aber der Mißverstand bleibe vermieden, daß es eines eigenen Strafcodex dafür bedürfe. Klar ist es vielmehr, daß das Werkzeug der Presse nur ein Erschwerungsgrund einer verbotenen Handlung ist, welche, auch mit andern Werkzeugen oder Mitteln begangen, an sich schon sträflich ist. Das Preßgesetz hat nur in d e n Fällen besondere Strafbestimmungen zu geben,

a) entweder wo solche Verletzungen der Moral oder Religion vorkommen, die in den positiven Gesetzen noch nicht

mit Strafe bedroht, und bisher nach unbestimmten Normen der Polizeistrafgewalt behandelt worden sind;

b) oder da, wo solche politische Vergehen näher zu bezeichnen sind, die ebenfalls in den positiven Gesetzen keine genaue Bestimmung finden, wie die Schmähungen der Staatsverfassungen und Staatsverfügungen, welche eben nicht in das bestimmte Verbrechen des Aufruhrs und des Verraths ausarten, dennoch aber die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährden; endlich

c) da, wo die besondere Eigenschaft der Preßvergehen besondere Bestimmungen nothwendig macht, wie z. B. die Verjährung der Preßvergehen und dergleichen.

Mit dieser Ansicht konnte der ganze zweite Titel, welcher von den Strafen handelt, sehr kurz gefaßt werden, um so kürzer, als die Regierung auf diesem Landtage ein Injuriengesetz vorgelegt hat, durch welches sie zugleich diese im Gebiete der Preßvergehen häufigste Materie zu erledigen hofft. Die Regierung selbst muß es wünschen, daß dort diese Materie mit möglicher Vollständigkeit behandelt werde, — sie hat bereits die Hand dazu geboten, daß im Einverständniß mit Ihrer Commission dieses geschehe und so jede weitere Einschaltung in das Preßgesetz überflüssig werde.

Eben dorthin gehört auch die Einrede der Wahrheit, welche nicht in dem Preßgesetz, sondern in dem Injuriengesetz ihre Bestimmung zu finden hat.

3) Die Beschlagnahme sträflicher Druckschriften erhält ihre festen Bestimmungen an mehrern Stellen dieses Preßgesetzes, erstens da, wo der Polizei zwar in genau bezeichneten Fällen die Beschlagnahme erlaubt, ihr jedoch die Verbindlichkeit aufgelegt wird, in den ersten 24 Stunden die Anzeige bei dem zuständigen Gerichte zu machen (§§. 11, 12) — ferner da, wo das gerichtliche Verfahren über die Beschlagnahme genau vorgezeichnet wird (§§. 53, 54, 59).

4) Für die periodische Presse sind jene Garantieen festgesetzt worden, welche bereits in Ihrem Commissionsberichte angedeutet wurden; nämlich, daß ein verantwortlicher Redakteur bestehe, daß er Staatsbürger seyn muß, und daß mäßige Kautionen gefordert werden. Die Regierung hat noch einige Garantieen beigefügt, die an sich nichts Lästiges sind, aber in den meisten Fällen es möglich machen, das Uebel zu verhüten, ehe es zugefügt wird, und dem Verletzten

wie dem Staate die Genugthuung möglich machen, die sonst in vielen Fällen nicht möglich wäre. Dahin gehört die Deposition der Tagblätter und eigentlichen Flugschriften, unter 5 Bogen vor der Austheilung (§. 6), und die Bestimmung, daß auch der ausländische Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker vor die inländischen Gerichte gezogen werden kann, wenn eine Schrift gegen das Inland, oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält (§§. 43, 44).

Die specielleren Motive zu den einzelnen Gesetzbestimmungen sollen Ihrer Commission, sobald sie sich mit dem Gegenstande beschäftigt, vorgelegt werden.

In diesem Gesetze erklärt die Regierung ihre Gesinnung treu und offen. Sie will, daß die natürliche Freiheit nicht mehr beschränkt werde, als zur Sicherung Aller nothwendig ist. Sie will, daß selbst da, wo eine Beschränkung nothwendig ist, die Freiheit der Rede nicht unterdrückt, sondern nur ihren verheerenden Wirkungen ein kräftiger Damm entgegengesetzt werde.

Entwurf des Preßgesetzes,

von der Großherzoglich Badischen Regierung den Ständen zur Berathung vorgelegt.

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1. Die im Großherzogthum herauskommenden oder zu verbreitenden Druckschriften sind unter der im §. 13 bestimmten Ausnahme keiner Censur unterworfen.

§. 2. Keine Druckschrift darf im Großherzogthume herausgegeben oder verbreitet werden, welcher nicht der Name des Verlegers oder Druckers, auch der Ort, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

Auch dann, wenn der Verfasser genannt ist, muß der Name des Verlegers oder Druckers beigesetzt werden.

Die Verletzung dieser Vorschrift wird an dem Verleger, Drucker und Verbreiter ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift mit einer Strafe von 10 — 100 fl. geahndet. Nebst dieser Geldstrafe wird Gefängniß von 3 — 14 Tagen erkannt, wenn der Name des Verlegers oder Druckers, der Ort oder die Zeit des Druckes falsch angegeben sind.

§. 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet wird, gilt von jeder mechanischen Vervielfältigung der Schrift, sei es durch die gewöhnliche Druckerpresse oder durch Lythographie u. dgl.

§. 4. Für jede im Großherzogthume herauskommende Zeitschrift und Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als

verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem Hefte und jedem Zeitungsblatte beizusetzen.

§. 5. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen eine Kaution von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, von 2000 fl. in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren oder durch Bürgen zu stellen.

Die Kaution ist jedesmal, so wie sie eine Minderung erleidet, zu ergänzen.

§. 6. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die im Drucke nicht über fünf Bogen beträgt, ist ein Exemplar vor der Austheilung oder Versendung bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

Jedem hinterlegten Blatte einer Zeitung und jedem hinterlegten Hefte einer Zeitschrift hat der verantwortliche Redacteur seinen Namen eigenhändig beizusetzen.

§. 7. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 sind allein Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen oder technischen Inhaltes.

Doch ist auch hier der Redacteur jedesmal zu benennen.

§. 8. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, welche auf die darin vorgetragenen Thatsachen sich bezieht, unentgeldlich und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Mittheilung in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 9. Diejenigen, die den Verkauf oder das Ausleihen von Büchern als Gewerbe treiben, sind verbunden, über die bei ihnen vorräthigen Druckschriften ein fortlaufendes, von Monat zu Monat zu ergänzendes Verzeichniß zu führen, und der Polizeibehörde, wenn sie es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 10. Die Übertretung der Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9 ist mit einer Strafe von 10 — 100 fl. zu belegen.

§. 11. Die Polizeibehörde ist ermächtiget, jede Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, selbst die Handschrift, wenn sie bereits zum Drucke abgegeben ist, mit Beschlag zu belegen,

1) wenn es der Schrift an der im §. 2 erforderten Benennung und Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist;

2) wenn die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung nicht wieder ergänzt worden ist;

3) wenn der Inhalt der Schrift den Verdacht eines solchen Verbrechens oder Vergehens begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann;

4) wenn Jemand eine durch Verbreitung der Schrift ihm zugehende Rechtsverletzung nachweisen oder wahrscheinlich machen kann.

§. 12. Jede solche Beschlagnahme ist in den nächsten 24 Stunden von der Polizeibehörde dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Gerichte, so kann derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt ist, die Aufhebung desselben bei dem Gerichte verlangen.

§. 13. Von der im §. 1 ausgesprochenen Censurbefreiung sind Zeitschriften und Zeitungen, desgleichen solche Schriften, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, ausgenommen, insofern sie entweder ihrem ganzen Inhalt nach oder theilweise den deutschen Bund oder hiezu gehörige Staaten, außer Baden, betreffen.

§. 14. Die Verfasser, Verleger oder Drucker solcher Schriften sind verbunden, vor dem Drucke die Schrift, oder wenn sie nur theilweise den im §. 13 bezeichneten Inhalt hat, die hierauf bezüglichen Theile der Schrift der bestehenden Censurbehörde vorzulegen und die deßfallsige Druckerlaubniß einzuholen.

§. 15. Die Censurbehörden haben ihr Urtheil nach den in den §§. 22 u. folg. gegebenen Strafbestimmungen zu bemessen.

§. 16. Wird die Druckerlaubniß ertheilt, so sind Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, insofern er der Censur unterliegt, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 17. Wird die Druckerlaubniß umgangen, und durch die Druckschrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben, so wird der Redacteur von Zeitungen und Zeitschriften, und der Verleger oder Drucker von andern Schriften wegen des Umgehens der

Censur in eine Strafe von 10 fl. bis 100 fl. verfällt, vorbehaltlich der Haftung für den Inhalt.

§. 18. Vorstehende Geldstrafe wird verdoppelt, wenn ungeachtet der versagten Erlaubniß der Druck dennoch vorgenommen ist.

§. 19. Bei wiederholter Übertretung des Druckverbotes, kann im ersten Wiederholungsfalle nebst der Geldstrafe Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen erkannt, in jedem weitern Falle die Gewerbserlaubniß des Verlegers oder Druckers auf die Zeit von einem Monate bis zu einem halben Jahre suspendirt werden.

§. 20. Die Verfügungen der §§. 13 bis 19 bestehen nur so lange, als das provisorische Preßgesetz des Bundestags vom 20. September 1819 wirksam bleibt.

§. 21. Die Erkennung der in diesem Titel bestimmten Strafen steht lediglich den Gerichten zu, und zwar:

a) wenn der Staatsanwalt auf eine Geldstrafe, die 30 fl. nicht übersteigt, anträgt, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich des Rekurses an das Hofgericht;

b) wenn die vom Staatsanwalte angetragene Strafe über 30 fl. beträgt oder eine Freiheitsstrafe ist, oder in der Suspension des Gewerbes besteht, dem Hofgerichte, vorbehaltlich des Rekurses an das Oberhofgericht.

Ein solcher Rekurs ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Bei den Gerichten erster Instanz ist das bis jetzt für Untersuchungen bestehende Verfahren einzuhalten. Das Verfahren bei den Hofgerichten, wenn sie in erster Instanz urtheilen, ist in dem dritten Titel dieses Gesetzes bestimmt.

Da wo sie in der Rekursinstanz urtheilen, richtet es sich nach den für die Revision in den §§. 81 bis 89 gegebenen Vorschriften.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 22. Wer durch eine in einer Druckschrift vorgebrachte Äußerung sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die

bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 23. Die Verübung durch den Druck ist jedoch ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung stets zur Folge hat.

§. 24. Einen ferneren Erschwerungsgrund bildet es auch, wenn der Name des Verfassers, Verlegers oder Druckers gar nicht oder falsch angegeben, oder wenn der Angegriffene nicht mit seinem Namen bezeichnet ist.

§. 25. Wer die Verfassung des Großherzogthums oder des deutschen Bundes oder die Verfügungen ihrer öffentlichen Behörden durch Ausdrücke der Schmähung angreift, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe von 10 bis 300 fl. belegt.

§. 26. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der in erwähnter Weise gegen einen andern Staat sich vergeht.

§. 27. Wer die Sittlichkeit, oder eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, der Verspottung oder des Hasses angreift, verfällt in die im §. 25 gesetzte Strafe.

§. 28. Wer unzüchtige Gegenstände durch den Druck öffentlich darstellt verfällt in dieselbe Strafe.

§. 29. Die Bestimmungen der §. 22 bis 28 finden auch alsdann Statt, wenn das Verbrechen oder Vergehen durch bildliche Darstellung verübt ist.

§. 30. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden mit Gefängniß von einem Tage für je 3 fl. abgebüßt.

§. 31. Im Falle der Wiederholung eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens wird die gesetzliche Strafe des ersten Falls geschärft.

Diese geschärfte Strafe darf im ersten Wiederholungsfalle nicht das doppelte, im zweiten nicht das dreifache u. s. w. der Strafe des ersten Falls übersteigen.

Im zweiten und jedem weitern Wiederholungsfalle kann statt der Strafschärfung ein Strafzusatz erkannt werden, der im Verbote der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift, hinsichtlich des Verlegers oder Druckers auch in der Suspension ihres Gewerbes für eine Zeit von einem Monate bis zu einem Jahre besteht.

§. 32. Die Strafe der Wiederholung tritt alsdann ein, wenn der Angeschuldigte vor Verübung der That wegen

eines früher durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt, und zu dem früheren Verfahren vorgeladen war, auch der damals angeschuldigten That entweder in der frühern oder in dem neuen Verfahren schuldig erscheint.

§. 33. Wer eine Schrift, nachdem sie durch Urtheil als sträflich erklärt und das Urtheil verkündet worden, zu verbreiten fortfährt oder sie von Neuem druckt, herausgibt oder verbreitet, wird mit dem höchsten Grade der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 34. Jeder verurtheilende Gerichtsspruch muß zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der als sträflich erklärten Schrift aussprechen. Wird die Schrift von den damals als sträflich erklärten Stellen gereinigt, so kann sie in dieser veränderten Gestalt in Umlauf gesetzt werden.

§. 35. Verantwortlich sind, und können nach den gesetzlichen Bestimmungen über Schuld und Mitschuld gerichtlich verfolgt werden, alle diejenigen, welche zu dem durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen mitgewirkt oder daran Theil genommen haben, namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter.

§. 36. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm auf heimliche oder sonst Verdacht erregende Weise zugekommen, oder auf welcher nicht der Name und Wohnort, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden ist.

§. 37. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.

§. 38. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker ein falscher Verfasser angegeben, und wenn der wahre Verfasser nicht entdeckt worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den der die falsche Angabe gemacht hat.

§. 39. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 40. In solchen Fällen sollen, bis dem Urtheile genügt

ist, die ausländische Zeitung oder Zeitschrift oder andere Druckschriften gerichtlich verboten werden.

§. 41. Die durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen können nur alsdann bestraft werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten dann für vollendet, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr oder in Umlauf gesetzt worden ist; auch alsdann, wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert wird.

§. 42. Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an umlaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Bei solchen Schriften, die hinterlegt werden müssen (§. 6) läuft die Verjährungszeit von dem Tage an, wo die Hinterlegung geschehen ist.

III. Titel.

Von dem Prozeßverfahren.

§. 43. Bei Preßverbrechen und Preßvergehen findet der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren Statt.

§. 44. Für jeden Hofgerichtsbezirk wird ein Staatsanwalt angestellt, welcher die Verrichtung des öffentlichen Anklägers hat.

Es können ihm Substituten beigegeben werden, welche auf schickliche Weise im Lande vertheilt sind. Sie haben die Verrichtungen des Staatsanwalts sowohl unmittelbar, als aus Auftrag des Staatsanwaltes zu vollziehen, mit der durch besondere Instruktion zu bestimmenden Unterordnung unter den Staatsanwalt.

§. 45. Die Verrichtung eines Staatsanwaltes oder Substituten kann auch einem Gerichtsmitgliede oder Beamten übertragen werden, welche alsdann in dem Geschäfte, worin sie eine solche Verrichtung auf sich haben, aller richterlichen Funktion sich enthalten müssen.

§. 46. Der Staatsanwalt verfolgt die Preßverbrechen und Preßvergehen, und zwar jene, welche das öffentliche Interesse betreffen, von Amtswegen, — jene, welche das

Privatinteresse betreffen, nur auf Ansuchen derjenigen, welche eine Verletzung behaupten.

§. 47. Das Ansuchen bei dem Staatsanwalte muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, wodurch die Verletzung zugefügt wird, enthalten.

§. 48. Der Staatsanwalt stellt dieses Ansuchen, oder da wo er von Amtswegen auftritt, sein eigenes eben so eingerichtetes Ansuchen demjenigen Gerichte zu, welches für die Untersuchung in Strafsachen zuständig ist.

Er kann die Übergabe bei Gericht nicht verweigern, wenn das Ansuchen die erforderlichen (§. 47) Eigenschaften hat.

§. 49. Der Staatsanwalt kann von Amtswegen, oder auf Ansuchen einer Parthei bei dem Gerichte den Antrag auf Beschlagnahme einer Druckschrift stellen.

In dringenden Fällen kann die Parthei unmittelbar bei dem Gerichte die Beschlagnahme verlangen. Jedoch ist der Staatsanwalt sogleich von der getroffenen Verfügung zu benachrichtigen.

§. 50. Das Gericht verfügt über das Ansuchen um Beschlagnahme sogleich nach dessen Empfang.

In den Fällen, in welchen die Polizeibehörde bereits die Beschlagnahme verfügt hat (§. 11), erkennt es sofort nach erhaltener Anzeige (§. 12), ob der Beschlag fortzubestehen habe oder aufzuheben sei.

§. 51. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem das Ansuchen (§. 48) überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 52. Andernfalls erkennt es, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, und hebt zugleich den Beschlag auf.

§. 53. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht.

§. 54. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg

§. 55. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden, wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 56. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und

Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 57. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 58. Sobald die Untersuchungsakten dem Hofgerichte vorgelegt sind, werden sie dem bei dem Hofgerichte angestellten Staatsanwalt zugestellt, um die Anklageschrift zu verfertigen. Diese enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird;

2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;

3) die Benennung der angeschuldigten Personen;

4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält;

5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maß der Strafe.

§. 59. Der Staatsanwalt kann, wenn er die Voruntersuchung unvollständig findet, unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 60. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es die Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch längstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 61. Der Gerichtstag ist nicht unter 14 Tagen anzusetzen.

Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichtes gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 79, 83, 91 gesetzten Fristen.

§. 62. Da wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 63. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten unter gerichtlicher Aufsicht offen.

§. 64. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 65. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn sämmtliche Partheien es verlangen, oder wenn das Gericht ermißt, daß aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Ärgerniß oder Verletzung der schicklichen Sittlichkeit entstehen würde.

§. 66. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 67. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, oder wenn ihre Vorladung nicht verlangt, oder nicht für nöthig erachtet wird, ihre Aussagen verlesen. Hierauf sprechen die Partheien und der Vertheidiger. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, — die Partheien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 68. Sind die Zeugen nicht schon in der Voruntersuchung beeidigt, so findet ihre Beeidigung in der Gerichtssitzung Statt, jedoch nur sofern der Statsanwalt oder die Partheien es verlangen oder das Gericht es von Amtswegen beschließt.

§. 69. Die auf gehörige Vorladung und ohne Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in eine Strafe von 5—20 fl. und in die Kosten der Tagfahrt verfällt.

§. 70. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 71. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, und sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht.

Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 72. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in geheimer Sitzung erstattet werden soll.

In allen diesen Fällen ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Partheien bekannt zu machen.

§. 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, — und alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 74. Der Widerruf eines in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisses oder die Abänderung einer dort geschehenen Aussage findet nur dann Statt, wenn das Protokoll selbst unächt oder unförmlich, oder die Begründung des Widerrufs oder der Abänderung mit Urkunden nachzuweisen ist.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsachen, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten; oder

2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früher Versäumte nachholen.

§. 77. Ist der Angeklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung an einen angeklagten Fremden (Paragraph 39) nicht geschehen,

so ist die Vorladung unter Androhung der Paragraph 75 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen und in der Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen.

In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 79. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 80. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erscheint der Angeklagte hiebei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zu Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 81. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Kläger die Revision bei dem Oberhofgerichte zu, dem Staatsanwalte nur alsdann, wenn er im Falle war, von Amtswegen anzuklagen (§. 46).

§. 82. Dem Angeklagten steht dieses Rechtsmittel nicht zu, wenn nicht wenigstens eine achttägige Freiheitsstrafe, oder eine Geldstrafe von 50 fl. erkannt ist.

§. 83. Die Revision ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 84. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Revisionsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl die Rechtfertigung noch zulässig.

§. 85. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Revision zu ertheilen.

§. 86. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, die Ausführung der Beschwerden, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 87. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

Die Gegenparthei ist, wenn der Angeklagte der Revident ist, der Kläger und der Staatsanwalt, andernfalls der Angeklagte und seine Vertheidiger.

§. 88. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist, werden diese Schriftsätze mit sämmtlichen Akten dem Oberhofgerichte vorgelegt, welches auf schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung in letzter Instanz zu erkennen und seinem Urtheile die Entscheidungsgründe beizufügen hat.

§. 89. Das Urtheil des Hofgerichtes kann, wenn der Angeklagte die Revision ergriffen hat, nicht zum Nachtheile desselben abgeändert werden.

§. 90. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Revisionsnothfrist nachgesucht wird.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie in erster Instanz. Auch gelten gleiche Rechtsmittel.

§. 91. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Revision bei dem Hofgerichte Statt.

Ihre Rechtfertigung, Verhandlung und Aburtheilung geschieht in gleicher Weise, wie über die Revision bei dem Oberhofgerichte bestimmt ist.

Der Vollzug des Erkenntnisses wird nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 92. Der Rekurs zur Gnade findet zu jeder Zeit Statt.

Die Rekursschrift kann bei dem Hofgerichte oder bei dem Justizministerium übergeben werden.

Im ersten Falle schickt das Hofgericht die Rekursschrift sammt Akten an das Justizministerium.

§. 93. Mit dem Strafvollzuge wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten:

1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen von Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an übergeben, — oder

2) wenn mit der Revision eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder

3) wenn von dem Justizministerium oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 94. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

Commissionsbericht

über

den ersten und zweiten Titel des Preßgesetzentwurfs.

Erstattet von dem Abgeordneten Duttlinger.

Meine Herren!

Der uns von der Regierung vorgelegte Entwurf des Preßgesetzes, über dessen zwei erste Titel ich Ihnen im Namen Ihrer Commission Bericht zu erstatten die Ehre habe, bedarf, nach deren einstimmiger Meinung, mehrfacher und wesentlicher Verbesserungen, wenn der durch diese neue Gesetzgebung zu erschaffende Zustand besser, wenn er nicht in mancher Beziehung vielleicht sogar schlimmer und unerträglicher werden soll, als der gegenwärtige Zustand der Censur selbst, von deren Fesseln befreit zu werden wir so zuversichtlich gehofft, so sehnlich gewünscht haben.

Ich habe zuvörderst die Ehre, Ihnen den Entwurf in derjenigen Fassung vorzulegen, die er in Folge der mehrfachen Änderungen, welche die Commission für eben so viele nothwendige Verbesserungen ansah, angenommen hat. (Wir fügen am Schlusse die angenommene Redaktion bei.)

Die Darstellung der Beweggründe, welche die Commission zu den bedeutendsten der vorgeschlagenen Verbesserungen geführt haben, wird kurz seyn dürfen, weil sie den Vortheil hat, sich auf die früheren Commissionsberichte und Verhandlungen beider Kammern über den großen Gegenstand beziehen zu können. Es gilt dies besonders in Ansehung der wichtigen Bestimmungen in Bezug auf das Verhältniß zu dem deutschen Bunde und den ältern und neuesten Bundesbeschlüssen über die Presse, so wie im Betreff des Schwurgerichts zum Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld, dessen Einführung der Entwurf der Regierung verweigern zu müssen geglaubt hat.

In beiden Beziehungen hält die Commission fest an den Ansichten, welche in den frühern Berichten der Commissionen beider Kammern aufgestellt, von beiden Kammern, in Folge der darüber gepflogenen denkwürdigen Berathungen, angenommen, und in der von beiden Kammern mit Einstimmigkeit votirten Addresse ausgesprochen sind.

Es steht unsere einstimmige Überzeugung fest, daß die Bundesbeschlüsse von 1819 und 1824, unglückseliger Weise noch einmal erneuert im November 1831, für die gesetzgebende Gewalt des Großherzogthums kein Hinderniß seyn können, alle Censur ohne alle Ausnahme jeden Augenblick im Wege der eigenen partikulären Gesetzgebung aufzuheben, und unbedingte vollkommene Freiheit der Presse an deren Stelle zu setzen.

Die Argumente, auf welchen unsere Ansicht beruht, sind klar und einfach, wie die Wahrheit selbst. Sie sind nicht geschwächt durch die Einwendungen, welche der sehr ehrenwerthe Redner der Regierung bei Vorlegung des Gesetzentwurfes in der Entwickelung der Beweggründe desselben dagegen vorgetragen hat.

Wir setzen diesen Einwendungen abermals fest und einfach das Dilemma entgegen: Entweder sprechen jene Bundesbeschlüsse das Gebot der Censur aus, oder es ist ein solches Gebot in denselben nicht enthalten. Weder in dem einen, noch in dem andern Falle, sind sie für die Gesetzgebung des Großherzogthums ein Hinderniß, alle Censur aufzuheben. Nicht in dem Falle, da sie selbst keine Censur vorschreiben. Aber auch eben so wenig in dem entgegengesetzten Falle, weil wir dann die fortdauernde Kraft und Gültigkeit jener Beschlüsse nicht anzuerkennen vermögen.

Unsere frühere Interpretation der Bundesbeschlüsse, wornach es nicht die Censur ist, deren staatsrechtliche Nothwendigkeit durch dieselben vorgeschrieben wurde, oder vorgeschrieben werden sollte, weil man, hätte man die Sache gewollt, auch den Namen gebraucht haben würde, womit die Sprache des gemeinen Lebens, wie die Kunstsprache der Wissenschaft und der Gesetze, sie zu bezeichnen gewohnt ist, hat seitdem neue Anhänger und Vertheidiger gefunden, zuletzt in den Schriften eines scharfsinnigen vaterländischen Gelehrten, im Sophronizon (Dr. Paulus), und in der Nachweisung und Begründung des staatsrechtlichen Grundsatzes, daß „einer vollständigen Aufhebung aller Büchercensur die Bundesverordnung vom 20. September 1819, nach ihrem authentischen Inhalte nicht entgegen steht," — besonders gewidmeten Aufsatze, in einem, unter der Herrschaft der Censur hier erscheinenden Tagblatte (Bad. Merkur).

Ein anderes Blatt, dem nämlichen Grundsatze huldigend,

bemerkte in diesen Tagen: „Die Preßfreiheit ist in der deutschen Bundesakte allen Deutschen gesetzlich gesichert. Die deutsche Bundesversammlung hat dies im Jahr 1819 wirklich anerkannt; denn wiewohl sie damals alle möglichen Vorkehrungsmaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse getroffen hat, so hat sie doch der Censur in jenem Gesetze nicht erwähnt: ein sicherer Beweis, daß sie sich nicht ermächtigt fühlte, den klaren Worten der Bundesakte zuwider zu handeln.“ (Deutsche Tribune.)

Wer die entgegengesetzte Auslegung vertheidigt, wie die Rede des Herrn Commissärs der Regierung, wird dem andern Argumente unseres Dilemma's nicht zu entgehen vermögen. Die Verfassung gewährt uns die Freiheit der Presse. Sie ist älter, als die Bundesbeschlüsse. Sie bestand vor deren Erscheinen in anerkannter Wirksamkeit. Da nun aber, nach den eigenen ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 56 der die Bundesakte ergänzenden Wiener Schlußakte von 1820, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, so ist in denjenigen Bundesstaaten, wo solche Verfassungen bestehen, und zu welchen unser Vaterland gehört, lediglich nach den Bestimmungen dieser Verfassungen selbst die Anwendbarkeit jener Congreß- oder Bundesbeschlüsse zu beurtheilen, so wie die Befugniß der Staatsregierung, dazu ihre Zustimmung zu geben.

Als Auctorität für die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht können wir nicht nur die Aussprüche und Lehren der bewährtesten Schriftsteller über das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten, als deren Repräsentant in dieser Lehre uns Klüber (3. Ausgabe §. 504) gelten mag, wir können selbst das Beispiel der königl. bairischen Regierung anführen, welche jene Congreß- oder Bundesbeschlüsse bekanntlich nur mit der beigefügten wichtigen Schlußklausel (in dem Reg. Bl. von 1819 Nr. 49) verkündet hat: „Machen wir dieselben hiermit bekannt, und verordnen, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die Uns nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesakte zustehenden Souverainetät, nach der von Uns Unserem treuen Volke ertheilten Verfassung, — nach den Gesetzen Unseres König-

reichs geeignet achten." Und daß diese Klausel im Königreich Baiern von Anfang an eine Wahrheit gewesen und bis heute eine Wahrheit geblieben, ist Ihnen bekannt, indem dort die Censur der Zeitungen und periodischen Blätter nicht in Folge der Bundesbeschlüsse besteht, sondern Kraft der Bestimmungen der eigenen Verfassungsurkunde, eine Censur anderer Schriften aber, wenn auch weniger als zwanzig Druckbogen enthaltend, dort, aller Karlsbader und Frankfurter Beschlüsse ungeachtet, nie eingeführt worden ist.

Zu den Institutionen, welche unsere Verfassung dem badischen Volke gewährt, gehört die Freiheit der Presse ohne Einschränkung. Die Congreß- oder Bundesbeschlüsse enthielten eine Aufhebung dieser kostbaren Bestimmung, eine Änderung der Verfassung, wenn sie, nach der von dem Herrn Commissär der Regierung gegebenen Deutung, das unbedingte Gebot der Censur enthielten. Sie wären dann eben deßhalb für uns nicht ferner von verbindender Kraft und Gültigkeit, da eine Abstimmung in Karlsbad oder Frankfurt nimmer und nimmer hinreicht, die Verfassungen der constitutionellen Staaten umzustürzen, oder durch Aufhebung einzelner Grundbestimmungen derselben abzuändern.

Beide Kammern haben die Wahrheit und Richtigkeit dieser Ansicht bei den frühern Verhandlungen mit solcher Kraft und Bestimmtheit anerkannt, und Sie, meine Herren, haben neuerlich in der denkwürdigen Sitzung, in welcher unser verehrter Freund und Amtsgenosse v. Rotteck, mit der ihm eigenen Kraft und Freimüthigkeit, die neuesten, uns mit Schmerz und Betrübniß erfüllenden, Bundesbeschlüsse in diesem Hause zur Erörterung gebracht hat, den Ausdruck eben dieser Ansicht so feierlich und nachdrucksam erneuert, daß ich besorgen darf, ich habe zu deren Befestigung hier eher zu viel als zu wenig gethan.

Desto lebhafter aber beklagt die Commission, daß sie nicht so glücklich gewesen ist, zu erlangen, daß der Herr Reg. Commissär von den dem Entwurf der Regierung, in Bezug auf das Verhältniß zu dem Bunde und den Bundesbeschlüssen zum Grunde liegenden, entgegengesetzten Ansichten vollkommen zurückgekommen wäre, und daß es uns deßhalb nicht gelungen ist, zur gänzlichen Weglassung derjenigen Artikel, welche für periodische Blätter und Schriften von zwanzig oder wenigern Druckbogen, in so weit sie die

Verfassung oder Verwaltung des Bundes oder eines Bundesstaates zum Gegenstande haben, die Zustimmung der Regierungscommission zu erhalten.

Einstimmig entschlossen, den Entwurf eher seinem Schicksale zu überlassen, eher den jetzigen wie immer beklagenswerthen Zustand der Preßsclaverei noch länger zu ertragen, als der Censur in der Gestalt, wie sie der Regierungsentwurf beizubehalten beabsichtigt, durch unsere Zustimmung sogar gesetzliche Auctorität selbst zu verleihen, hierdurch die schönsten Hoffnungen unserer Mitbürger zu täuschen, und die gespannten Erwartungen unserer deutschen Brüder in andern constitutionellen Staaten, die eben so laut und kräftig, wie wir, das unveräußerliche Recht der Freiheit des Gedankens und seiner Mittheilung von ihren Regierungen fordern oder zurückfordern, und im gegenwärtigen Augenblicke hoffend und fürchtend ihre Blicke auf uns und unsere Bestrebungen richten, — vermag die Commission nicht, Ihnen die Annahme der Art. 13 bis 20 des Entwurfs, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, in Antrag zu bringen; sie schlägt ihnen aber auch nicht die unbedingte Unterdrückung derselben vor, weil diese, nach den Erklärungen der Regierungscommission, in den Folgen der Verwerfung des ganzen Entwurfs gleich gelten würde, sondern diejenigen Änderungen und Verbesserungen in Ausdruck und Inhalt, welche in den §§. 12 — 16 des von der Commission vorgelegten Entwurfs enthalten sind.

Die Änderungen des Inhalts bestehen besonders in folgenden Punkten: 1) daß die Aufsicht der Staatsbehörde über die Erzeugnisse der periodischen Presse, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten betreffen, nach dem Vorschlag der Commission nicht nothwendig die Anstalt der Censur ist, da solche Aufsicht, oder, um in den Ausdrücken des Entwurfs selbst zu sprechen, solches „Vorwissen und vorgängiges Genehmhalten" der Staatsbehörde mit Heilighaltung der Verfassung auch auf anderem Wege verwirklicht werden kann. Wenn das Gesetz dafür gesorgt hat, daß die verantwortlichen Redakteure der Regierung bekannt sind, wenn diese die vom Gesetze geforderten Garantieen leisten, so kann mit diesem Vorwissen und Genehmigen die Regierung sich begnügen, besonders wenn die in den §§. 14 und 15 ausge-

sprochene Strafsanction noch hinzu kommt, durch welche das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes befestiget werden soll. In Folge dieser Änderung ist es geschehen, daß der Ausdruck „Censur“ in unserem Entwurfe nur einmal vorkommt, im ersten Paragraphen desselben, welcher deren Aufhebung ausspricht.

2) Die zweite wesentliche Änderung besteht darin, daß unser Entwurf jene zur Zeit vorbehaltene besondere Aufsicht, oder jenes Vorwissen und Genehmhalten der Staatsbehörde auf die Erzeugnisse der periodischen Presse beschränkt, während ihr der Entwurf der Regierung auch nicht periodische Schriften jenes Inhalts, wenn sie nicht über zwanzig Druckbogen enthalten, zu unterwerfen beabsichtigt. Die Auctorität der Königlich Baierischen Regierung und Gesetzgebung wird hinreichen, um unsern Vorschlag zu rechtfertigen, und die Bedenklichkeiten unserer Regierung zu beschwichtigen. Die Souveränetät des Großherzogthums ist gleich kräftig, und steht auf gleichem Rechtsboden wie die Souveränetät jenes Königreichs. Wir werden die Verantwortung nicht auf uns laden, uns mit Wenigerem zu begnügen, als dort aller Karlsbader- und Bundesbeschlüsse ungeachtet bisher bestanden hat, und des traurigen Schicksals — ich sage des nicht bloß für Baiern, auch für uns, für Deutschland traurigen und beklagenswerthen Schicksals ungeachtet, welches dort in den neuesten Tagen die Entwürfe des Preßgesetzes getroffen hat — auch künftig fortbesteht.

3) Eine fernere Änderung besteht in der Minderung des Strafmaßes und in der klar und bestimmt aufgestellten gesetzlichen Anordnung, daß das Umgehen der vom Gesetze befohlenen Staatsaufsicht oder Genehmhaltung der Staatsbehörde nur in den Fällen von der angedrohten Strafe getroffen werden soll, wenn in Folge einer von dem Bunde oder Bundesstaate erhobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden wird. Es wurde dieser Änderung von Seite der Regierungscommission die Einwendung entgegengesetzt, daß hierdurch eigentlich alle Präventivmaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse aufgehoben würden. Wir antworten darauf: „Ja, so ist's!“ oder: „Nein, so ist's nicht!“ je nach Verschiedenheit der Fälle, von denen man spricht. „Ja, so ist's!“ antworten wir, und so soll's auch seyn für jeden periodischen Schriftsteller, der niemals

etwas Strafbares drucken läßt. Er mag fortfahren für und für, er wird nach unserem Gesetze niemals belästiget werden. Die allgemeine Genehmhaltung im Gesetze geht allen seinen Schriften für immer voran. Wenn er ein Lobgedicht macht und durch den Druck verbreitet, sei es auch auf die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, so soll er, wenn er sich auch mit keiner vorher eingeholten speciellen Druckerlaubniß zu rechtfertigen vermag, gleichwohl von aller Strafe frei bleiben. — „Nein, so ist es nicht!" antworten wir hingegen, wenn von andern Erzeugnissen der Presse die Rede ist, deren Inhalt gerichtlich für strafbar befunden werden mag. Das Gesetz fordert „vorgängige Genehmhaltung." Der Schriftsteller handelt auf seine eigene Gefahr und Verantwortung, wenn er solche im speciellen Falle umgeht. Für diese Fälle allein haben Präventivmaßregeln Sinn und Bedeutung. Für sie allein sind solche erfunden. Es wird sich denselben unterwerfen, wer ganz sicher gehen will, vorzüglich in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind. Dafür sorgt das Gesetz durch die Strafe, die den Übertreter trifft, stets neben der Strafe, von der er getroffen wird, wegen des verbrecherischen Inhalts der Druckschrift.

Man wird vielleicht sagen, die Maßregel werde stets eitel und wirkungslos bleiben, weil der Schriftsteller, der da die Absicht habe, mittelst Mißbrauchs der Presse ein Verbrechen zu begehen, weit entfernt, sich der Vorschrift unseres Gesetzes zu unterwerfen, vielmehr Alles aufbieten werde, dieselbe zu umgehen. Wir antworten darauf, daß die gesetzliche Strafsanction den Zweck hat, das Gegentheil zu bewirken, und fügen hinzu, daß diese Einwendung auf allen Fall, wenn sie Gewicht hat, in ganz gleichem Maße und mit ihrem vollen Gewichte auch die Maßregel trifft, wie sie der Entwurf der Regierung selbst vorschlägt, daß die Anordnung, wie sie unser Entwurf gestaltet, nicht mehr und nicht weniger Anspruch hat, auf den Charakter einer Präventiv-Maßregel, als die Anordnung des Regierungsentwurfs, daß endlich aller Unterschied zwischen beiden durchaus nicht hierin liegt, sondern in der That einzig und allein darin, daß der Entwurf der Regierung, wenn seine Vorschrift umgangen wurde, selbst dann straft, wenn der Inhalt unsträflich ist, während unser Vorschlag in Fällen dieser Art den Biedermann, den Freund des Rechts und der Ord-

nung mit Strafe verschont, wenn derselbe, im Bewußtseyn seiner rechtlichen Absichten und der Rechtmäßigkeit der gewählten Mittel, es verschmäht hat, sich der Bevormundung eines Regierungsbeamten zu unterwerfen, der ihm vielleicht, wie an Talent und Wissenschaft, eben so an Bürgertugend, Charaktergröße, Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland nachsteht.

4) Die letzte Änderung endlich, in Bezug auf das Verhältniß zum deutschen Bunde, besteht darin, daß unser Vorschlag den §. 20 des Entwurfs der Regierung, lautend: „Die Verfügungen der §§. 13 — 19 bestehen nur so lange, als das provisorische Preßgesetz des Bundestags vom 20. September 1819 wirksam bleibt," — mit folgender andern Bestimmung ersetzt: „Die §§. 12 — 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Annahme der Bestimmung des Regierungsentwurfs würde eine Anerkennung der Rechtsgültigkeit und fortdauernden Wirksamkeit jener provisorischen Beschlüsse enthalten, welchen beide Kammern bisher den entschiedensten Widerspruch entgegengesetzt haben und fürder entgegen zu setzen durch die neuesten Zeichen der Zeit nur noch mehr aufgefordert seyn werden. Zur Bezeichnung des Geistes, in welchem die zum Voraus und ausdrücklich durch das Gesetz selbst auf die Tagesordnung der nächsten Ständeversammlung gesetzte Revision Statt finden soll, wird der Zusatz ausreichen, welcher der Regierung die Ermächtigung ertheilt, jene Beschränkungen der Freiheit auch schon vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

Wir wenden uns jetzt zur Darstellung der Beweggründe der vorgeschlagenen Aenderungen der einzelnen Paragraphen des Entwurfs nach der Zahlenfolge derselben, wornach die Darstellung der Nothwendigkeit der Anstalt des Schwurgerichts zum Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld bei Preßvergehen den Schluß der Ausführung bilden wird.

Der §. 1. hat blos die Fassung geändert, eben so der §. 2, welcher dem §. 3 des Regierungsentwurfs entspricht.

Die §§. 3, 4 und 5 entsprechen dem §. 2 des Regierungsentwurfs mit folgenden Aenderungen:

1) Im §. 3 ist nicht jedes Weitergeben einer anony-

men Schrift untersagt, sondern nur das gewerbsmäßige Verbreiten. Für eine weiter gehende Beschränkung gibts keine zureichenden Gründe.

2) Der §. 4 setzt das Minimum der Strafe von zehn auf fünf Gulden herab, und bestimmt durch den zweiten Absatz, welcher ein Zusatz der Commission ist, die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Theilhaber von der Verantwortlichkeit getroffen werden, während der Regierungsentwurf alle zumal verantwortlich zu machen schien, wozu es an zureichenden Gründen fehlen würde.

3) Der §. 5, welcher dem letzten Absatze des §. 2 des Regierungsentwurfs entspricht, hat eine bestimmtere Fassung erhalten, und in Bezug auf den Verbreiter den Zusatz: „vorausgesetzt, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe."

Der §. 6 entspricht in seinem ersten und dritten Absatz dem §. 4 des Regierungsentwurfs. Der zweite Absatz ist ein Zusatz der Commission. Er hat, indem er das Recht zur Gründung oder Herausgabe periodischer Schriften jedem Staatsbürger einräumt, der die im vorhergehenden Absatz und im nachfolgenden §. geforderten Bedingungen erfüllt, eine der kostbarsten Bestimmungen zum Inhalt, welche in dem Wesen der Preßfreiheit enthalten sind. Preßfreiheit und Zeitungsprivilegien sind Begriffe, welche einander gegenseitig aufheben. Es ist aber dieser Grundsatz wichtig genug, um im Gesetze nicht blos stillschweigend, sondern mit klaren und ausdrücklichen Worten ausgesprochen zu werden. Er macht das Recht zur freien Mittheilung des Gedankens durch Schrift und Bild, durch Presse, Grabstichel, Steinplatte u. s. w. zu einem Staatsbürgerrechte, welches Niemanden entzogen werden kann, als, in so fern von der periodischen Presse die Rede ist, demjenigen, den die ordentlichen Gerichte für bürgerlich todt, mithin seiner staatsbürgerlichen Rechte für verlustig erklärt haben.

Der §. 7. entspricht dem §. 5 des Regierungsentwurfs. Der letzte Absatz ist ein Zusatz der Commission, der eigentlich dem bürgerlichen Rechte angehört. Er steht im Einklang mit den Regeln unsers Landrechts.

Gegen die geforderte Sicherheit hat man in öffentlichen Beurtheilungen des Entwurfs vielerlei Einwendungen gemacht. Das Recht, in den Angelegenheiten der Staats-

gesellschaft mittelst des mächtigen Sprachorgans der periodischen Presse täglich das Wort zu führen, gibt dem Berechtigten die Macht, täglich verletzend einzugreifen in die Sphäre des öffentlichen Rechts, wie in den Kreis der Privatrechte der Einzelnen, welche der Staat durch seine Einrichtungen gegen Verletzung zu schützen verbunden ist. Es wird daher die begehrte Sicherheitsleistung von 1,000 oder 2,000 fl. nicht wohl für eine übertriebene Forderung angesehen werden können. Die Einwendungen, welche den in den französischen Preßgesetzen geforderten Cautionen entgegengesetzt werden, finden auf unsere Bestimmung keine Anwendung. Ein im Seine-Departement erscheinendes Tagblatt hat eine Caution von 10,000 Franken Renten, also von 200,000 Franken Kapital zu leisten, womit daher die in unserem Gesetze geforderte Sicherheit in der That nicht verglichen werden mag.

Der §. 8 gibt den §. 6 des Regierungsentwurfs wieder, mit der Aenderung, daß er die Hinterlegung nicht vor der Austheilung und Versendung vorschreibt, sondern nur verlangt, daß solche geschehe, „so wie die Austheilung oder Versendung beginnt.“

Im §. 9 (Regierungsentwurf §. 7) sind den genannten ausgenommenen Schriften noch ferner Schriften „artistischen“ Inhalts und „amtlich herausgegebene Blätter“ beigesetzt worden.

Der §. 10 gibt den §. 8 des Regierungsentwurfs wieder mit einer Aenderung in der Fassung, die den Zweck hat, den Charakter derjenigen Berichtigungen bestimmter zu bezeichnen, zu deren Aufnahme der Herausgeber gesetzlich verpflichtet seyn soll.

Den §. 9 des Regierungsentwurfs vermögen wir Ihnen nicht zur Annahme zu empfehlen, theils weil seine Vorschrift, namentlich für die Buchhändler, kaum ausführbar erscheint, theils eine Belästigung von zu drückender und kostspieliger Art in sich enthält, als daß sie durch den Zweck, die polizeiliche Aufsicht über das Bücherwesen zu erleichtern, gerechtfertigt wäre.

Der §. 10 des Entwurfs der Regierung ist mit der einzigen Aenderung zum §. 11 unseres Entwurfes geworden, daß das Minimum der Strafe von zehn auf fünf Gulden herabgesetzt wurde.

Die §§. 11 und 12 des Regierungsentwurfes haben wir dahin verwiesen, wohin sie, nach ihrem Inhalte, gehören, in den III. Titel von dem Prozeßverfahren.

Die §§. 12 — 16 ersetzen die §§. 13 — 20 des Regierungsentwurfs, mit den wesentlichen Aenderungen, die wir früher zu begründen die Ehre gehabt haben.

Der §. 17 entspricht dem §. 21 des Regierungsentwurfs mit folgenden Aenderungen:

1) in der Fassung, um der Vorschrift mehr Klarheit und Bestimmtheit zu geben;

2) im Inhalt, indem das Erkenntniß aller Geldstrafen, auch der höchsten, den Gerichten erster Instanz zugewiesen worden;

3) endlich enthält der letzte Absatz einen Zusatz der Commission, der auf der allgemeinen Regel beruht, daß das Gericht, welches zuständig ist für die Hauptsache, ebenfalls das zuständige seyn soll für die damit zusammenhängende Nebensache.

Der zweite Titel des Entwurfes, „von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen,“ zeichnet sich aus durch den großen Vorzug der Einfachheit. Der Entwurf der Regierung hat sich die in dem Berichte, welchen ich im Namen der frühern Commission zu erstatten die Ehre hatte, aufgestellte Grundansicht angeeignet, daß es eines eigenen Strafcodex über Preßvergehen überall nicht bedürfe, daß das Werkzeug der Presse nur ein Erschwerungsgrund einer Handlung seyn könne, welche, auch mit andern Werkzeugen oder Mitteln begangen, an sich schon sträflich ist.

Darnach ist der ganze Preßstrafcodex eigentlich erschöpft durch die beiden §§. 18 und 19 (im Regierungsentwurf §. 22 und 23).

Der §. 20 ist ein Zusatz der Commission, der eine wesentliche Lücke in der gegenwärtigen Strafgesetzgebung ausfüllt.

Das Letztere gilt ebenfalls von den §§. 21 und 22 (im Regierungsentwurf §. 27 und 28). Es ist für die Gesetzgebung schwer, zwischen Erlaubt und Unerlaubt die Grenzlinie zu ziehen, ohne der Willkühr die breitesten Pforten zu öffnen, wenn von Aeußerungen über die Religion oder die Moral die Rede ist. Man hat oft in Censur-

ordnungen bestimmt, alles soll frei seyn, nur nicht was der Kirche und dem Staate und den guten Sitten nachtheilig werden könne. „Aber," bemerkt Paulus treffend, „die Kirche und der Staat wollten dadurch nur bleiben, wie sie waren, und Censoren wurden aufgestellt, damit ja nicht gesagt werden könne, wie sie seyn sollten, und leider nicht seien. Wurde nicht," setzt er hinzu, „unter dem Namen Religion nur was dem Kirchenaberglauben mißfallen konnte, wegcensirt? Und was die guten Sitten betrifft, wurden nicht eher Karl von Karlsberg's Schilderungen des menschlichen Jammers für staatsgefährlich gehalten, als die liaisons dangereuses, die der Verfasser einst in schwarz Corduan gebunden als Gebetbuch von einer Knieenden höchst andächtig benutzt sah?"

Nur eine Fassung ähnlicher Art, wie sie der Entwurf angenommen hat, wird ausreichen, die Freiheit der Forschung und Gedankenäußerung gegen Willkühr und Verfolgungssucht zu sichern, und zugleich das strafbare Haupt desjenigen zu treffen, der es wagt, das Heilige unter Voraussetzungen anzugreifen, die seine Handlung mit sicher erkennbaren Merkmalen als ein öffentliches Unrecht darstellen.

Der §. 23 entspricht dem §. 30 des Regierungsentwurfs in verbesserter Fassung, und der §. 24 dem §. 34 desselben.

Der §. 25 ändert den §. 35 des Regierungsentwurfs wesentlich darin ab, daß er die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter nicht simultan oder zumal neben einander, sondern blos successiv, nach einander, anordnet. Die Strafdrohung darf nicht weiter gehen, als ihr Zweck, das Unrecht zu verhindern. Sie würde weiter gehen, wenn sie alle diese Theilhaber neben und mit einander verfolgen wollte.

Der §. 26 ersetzt den §. 36 des Regierungsentwurfs. Die Bestimmung, daß der Buchhändler im Allgemeinen für den Inhalt der Schriften, die er verkauft, verantwortlich seyn solle, würde das Geschäft des gegenwärtigen deutschen Buchhandels geradezu unmöglich machen, weil der Buchhändler nimmermehr im Stande ist, sich mit dem Inhalt der zahllosen Schriften bekannt zu machen, die ihm zum Verkaufe zugesandt werden. Mit Rücksicht auf die einmal bestehenden Verhältnisse des deutschen Buchhandels, die ohne höchst empfindlichen Nachtheil für den gegenwärtigen Stand und

das Fortschreiten der Literatur und Nationalbildung keine Veränderung erleiden können, muß daher das Gesetz als Regel den Grundsatz aufstellen, daß der Buchhändler nicht als Verbreiter verantwortlich wird. Die drei im Entwurfe aufgestellten Ausnahmen von der Regel rechtfertigen sich durch die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts von selbst.

Der §. 27 setzt dem §. 37 des Regierungsentwurfs bloß die Worte bei: „in so fern er (der Redakteur) seine Schuldlosigkeit nicht darthut.“ Die Minorität hatte gewünscht, daß dieser Zusatz weggeblieben wäre, weil er sich von selbst verstehe. Die Majorität hat ihn beibehalten, um für alle Fälle jeden Zweifel zu beseitigen.

Der §. 28 hat lediglich den Inhalt des §. 38 des Regierungsenwurfs in geänderter Fassung wieder gegeben.

Der §. 29 ändert wenig an der Fassung des §. 41 des Regierungsentwurfs, und fügt im letzten Absatz einen Zusatz bei, welcher in den allgemeinen Grundregeln über die juristische Strafbarkeit seine Rechtfertigung findet. Es unterscheidet sich nämlich der letzte Fall, von dessen Strafe in diesem Zusatze die Rede ist, von dem vorhergehenden wesentlich darin, daß da die verbrecherische Wirkung, die eigentliche Rechtsverletzung, das objective Moment aller Strafbarkeit, noch überall nicht eingetreten ist, wo die Verbreitung der Schrift verhindert wurde.

Der §. 30 ändert von dem ersten Absatz des §. 42 des Regierungsentwurfes bloß die Fassung, und läßt den zweiten Absatz desselben gänzlich weg, weil es an zureichenden Gründen fehlt, für den da behandelten Fall von der im vorhergehenden Absatz aufgestellten allgemeinen Regel über den Anfang der Verjährung eine Ausnahme zu machen.

Acht Paragraphen des Regierungsentwurfes sind im vorgelegten Entwurfe der Commission theils als überflüssig, theils als bedenklich unterdrückt worden, nämlich:

1) der §. 24, der in seinen ersten Sätzen eine Wahrheit ausspricht, die sich von selbst versteht, nämlich die Bestimmung, daß Anonymität, oder die ihr gleichgeltende Pseudonymität einen Erschwerungsgrund ausmache. Für den letzten Satz aber, wornach es ebenfalls als Erschwerungsgrund gelten soll, wenn der Angegriffene nicht mit seinem Namen bezeichnet ist, gibt es keinen haltbaren Grund. Es ließe sich vielleicht noch eher der entgegengesetzte Satz ver-

theidigen, weil da, wo der Name des Angegriffenen nicht genannt ist, meistens auch die Beleidigung nicht in dem nämlichen Umfange wirksam seyn wird, als in den Fällen der entgegengesetzten Art.

2) Die §§. 25 und 26 können nur von Verletzungen, von Vergehen oder Verbrechen verstanden werden, die unter der allgemeinen Bestimmung des §. 18 unseres Entwurfes enthalten sind. Und so sind sie überflüssig. Im anderen Falle wären sie die gefährlichste Schlinge, welche der Freiheit nur immer gelegt werden könnte.

3) Der §. 29 des Regierungsentwurfes ist durch den §. 2 des Entwurfes der Commission durchaus überflüssig geworden.

4) Die §§. 31 und 32 wurden beseitigt, weil die Wiederholung einer strafbaren Handlung, oder der Rückfall, nach allgemein geltenden Grundsätzen über die Strafbarkeit ein Erschwerungsgrund ist, wozu noch kommt, daß die Commission die Strafe der Gewerbssuspension für unangemessen ansieht, weil solche häufig zu hart, und überdies bei der Verschiedenheit des Umfangs der Gewerbe einzelner Gewerbsberechtigten zu ungleich treffen würde.

5) Die §§. 39 und 40 endlich wurden umgangen, als Vorschriften enthaltend, die mit den allgemein geltenden Grundsätzen über den Gerichtsstand in bürgerlichen, wie in Strafsachen, nicht in Uebereinstimmung stehen.

Der letzte Paragraph endlich (§. 31 unseres Entwurfs) enthält einen Zusatz der Commission über das Gericht und das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen. Er setzt nämlich wörtlich fest: „Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Vergehen oder Verbrechen, geschieht im Wege des Anklagprozesses; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne.

Wir betrachten diese Bestimmungen über das Gericht und das gerichtliche Verfahren als solche, ohne welche eine gute Preßgesetzgebung unmöglich ist, ohne welche es auf die Dauer eine wahre Freiheit der Presse nicht geben kann, weil es ohne sie keine Sicherheit gibt, weder für die Schriftsteller und Schriften, noch gegen dieselben für das Publikum.

In der ersten Reihe der leitenden Grundsätze aller Prozeßgesetzgebung muß die Regel an der Spitze stehen: Ge-

richtsverfassung und Gerichtsverfahren nach allen Richtungen so zu organisiren, daß die richterlichen Aussprüche nicht nur, so viel nach menschlichen Einrichtungen nur immer möglich, wirkliches materielles Recht enthalten, d. h. sowohl mit dem wahren Inhalt der Gesetze, als mit der wahren Beschaffenheit der Thatsachen überall übereinstimmen, sondern daß sie auch überall bei den Betheiligten den wirklichen Glauben daran, die Meinung und das Vertrauen erwecken und befestigen, daß es wirkliches materielles Recht sei, was von der gerichtlichen Anstalt dafür ausgesprochen wurde. Die Form des Anklagprozesses, im Gegensatze des Inquisitionsverfahrens, die Öffentlichkeit, die überdieß hier vielfältig der einzige sichere Weg ist, der beargwohnten Unschuld die volle Reinheit ihres Rufes wieder zu gewähren, und die Anstalt der Schwurgerichte sind allein geeignet, der doppelten Anforderung Genüge zu leisten.

Was die Geschwornenanstalt insbesondere betrifft, so haben beide Kammern die Nothwendigkeit derselben bereits früher anerkannt. Es wird die Zeit nicht mehr ferne seyn, wo wir diese Anstalt in unserer Gesetzgebung als eine allgemeine für alles Strafverfahren erblicken werden. Die besondere Natur der Preßvergehen, die Schwierigkeit genau bestimmender Strafgesetze, und die hier stets näher liegende Gefahr der Einwirkung von Seiten der Machthaber, erklären es, wenn für die Beurtheilung der Preßvergehen die Geschwornenanstalt selbst von denjenigen gefordert wird, welche im Allgemeinen Gegner derselben sind. Berenger sagt treffend: „Wenn die Institution des Schwurgerichts in der Gesetzgebung gar nicht existirte oder gänzlich abgeschafft wäre, man müßte sie für die Preßvergehen einführen; angewendet auch nur auf diesen einzigen Fall, würde sie noch ihren Einfluß auf alle anderen Verhältnisse üben, weil der Schutz, den sie der Preßfreiheit gewährt, zurückwirken würde auf alle übrigen Freiheiten, und welche Richter man auch für die übrigen Verbrechen, selbst für diejenigen, deren Unterdrückung die Regierung noch so sehr wünschen möchte, bestellen würde, der Presse, unter den schirmenden Schild des Schwurgerichtes gestellt, würde es noch gelingen, unbillige Urtheile, Willkühr und Mißbrauch der Gewalt zu verhindern."

Zu den Gründen, welche für die Geschwornenanstalt

im Allgemeinen sprechen, kommen hier noch zwei eigenthümliche hinzu, nämlich 1) der Umstand, daß bei der Verwaltung keines anderen Zweiges der öffentlichen Strafgewalt dem Ermessen und der Willkühr des Richters mehr Spielraum gestattet ist, als bei der Beurtheilung von Preßvergehen jeglicher Art, weil alle gesetzlichen Verfügungen, nach welchen zu beurtheilen ist, in wie fern eine Handlung überhaupt für ein Preßvergehen zu achten und daher strafbar, oder in wie fern sie für eine rechtmäßige Ausübung der Befugniß zur freien Gedankenäußerung zu halten, und daher erlaubt sei, — ihrer Natur nach niemals diejenige scharfe Bestimmtheit haben können, wie die gesetzlichen Verfügungen über die Merkmale des Thatbestandes anderer Verbrechen.

2) Unter den Preßvergehen sind diejenigen, wenn auch nicht die häufigsten, doch die wichtigsten, welche in die Sphäre des öffentlichen Rechts verletzend eingreifen, und unter diesen sind wieder diejenigen die bedeutendsten, welche rein politischer Natur sind. Bei allen Vergehen oder Verbrechen dieser Art steht nun die Regierung, deren Aufgabe die Erhaltung der Verfassung, der öffentlichen Ordnung, und der Schutz des damit auf das Engste verbundenen Ansehens der Obrigkeit ist, dem Angeschuldigten als Parthei gegenüber. Es kann deßhalb, wenn die Strafgerechtigkeit in diesen Fällen unpartheiisch seyn oder dafür angesehen werden soll, das Richteramt nicht von Staatsbeamten verwaltet werden, mit deren Stellung zu der Regierung die öffentliche Meinung niemals den Glauben vollkommener Unabhängigkeit verbinden wird, nicht von Staatsbeamten, welche die Regierung anstellt und besoldet, und welche von der Regierung, wenn auch in Folge bestehender Dieneredicte nichts zu fürchten, doch — zu hoffen haben. — Es muß deßhalb der Gerichtshof, welcher berufen wird, über Preßvergehen zu urtheilen, daher in den wichtigsten Fällen zu richten hat zwischen der Regierung und ihren Gegnern im Volke, aus vollkommen unabhängigen Männern zusammengesetzt seyn; er muß aus dem Volke selbst hervorgehen, er muß ein Tribunal von Geschworenen seyn, welche, wie der Berichterstatter in der baierischen Kammer sich ausdrückte, mit der Volksansicht vertraut sind, deren Ausspruch als Ausspruch der öffentlichen Meinung gelten kann, und deren natürlich billiger Sinn der Preßfrechheit gebührende

Schranken setzt, wo die formelle Jurisprudenz dieselben nicht setzen könnte, dagegen aber auch die Preßfreiheit gegen fiscalische Verfolgung und selbst gegen zu strenge und unnatürliche Gesetze besser, als jedes andere Mittel, blos durch ihr einfaches „Nichtschuldig" beschützet.

Wenn deßhalb bei der vorgerückten Zeit des Landtags von der Regierung die Vorlage eines Gesetzes über die Bildung des Schwurgerichtes und die Formen des vor demselben Statt findenden Verfahrens nicht mehr erlangt werden kann, so werden Sie, meine Herren, mit uns wenigstens für angemessen, für unerläßlich ansehen, durch die Annahme des von der Commission vorgeschlagenen Zusatzes die Anstalt an und für sich selbst jetzt schon zum Gesetze zu erheben.

Wir schließen mit dem Antrage, den Entwurf des Preßgesetzes mit den von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen.

„Die Geschichte," bemerkt ein edler Schriftsteller, „wird einstens denjenigen Staat, oder diejenige Regierung als die edelste preisen, welche zuerst, und am aufrichtigsten und liberalsten die Preßfreiheit gewährte." Lassen Sie uns, meine Herren, aus allen Kräften dazu mitwirken, daß dieser Ruhm, das schönste Denkmal des Landtages von 1831, zu Theil werde der Regierung Leopolds des Bürgerfreundlichen!

Preßgesetz

nach der Annahme der zweiten Kammer.

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigesetzten, Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 100 fl. auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste

Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt seyn.

§. 7. Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeischrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl., in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit, und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs, oder seines Bevollmächtigten, versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist

schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Übertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutschen Bundesstaaten außer Baden zum Gegenstand haben, sollen nur mit Vorwissen oder auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die §§. 12 — 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar: 1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Apellation an das Oberhofgericht; 2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene

Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Apellation an die Hofgerichte.

Die Apellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12, und eben so die Bestrafung der Übertretung des Druckverbots (§. 15) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift, oder eines, den Druckschriften gleichgestellten, Bildwerks (§. 2) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck oder eine andere, dem Druck gleichgestellte, Vervielfältigungsart (§. 2) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Fall der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1 des Gesetzes vom ten über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwercken (§. 2) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß gibt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafe, von einem Tage für je 3 fl., verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich: 1) zuvörderst der Verfasser, in so fern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind; 2) der Herausgeber, in so fern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe; 3) der Verleger; so fern auch dieser nicht bekannt ist, 4) der Drucker, und 5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden §. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbeitet: 1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder 2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder 3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, in so fern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in so fern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Übertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet: 1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder 2) wenn der Druck vollendet und die Ver-

breitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

§. 31. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprozesses; das Verfahren ist mündlich und öffentlich; über Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne.

III. Titel.

Vom Prozeßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 32. Bis das Schwurgericht, welches nach dem §. 43 über Preßverbrechen und Preßvergehen zu erkennen hat, seine Ausbildung erhalten haben wird, gelten für die Beschlagnahme und das Strafverfahren in Preßsachen folgende Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 33. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift 1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen, a) wenn es der Schrift an der im §. 3 geforderten Benennung und Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist, — so wie wenn b) die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Eben so kann von der Polizeibehörde 2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbre-

chen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amts wegen verfolgt werden kann.

§. 34. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers.

§. 35. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 33, und zwar im Falle des §. 33 Nr. 2 selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seien, daß der Inhalt der Schrift ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 36. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 37. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 38. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 33) innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen und dem Letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe.

Im letzteren Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welchem der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 39. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 40. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 37) nicht innerhalb drei Tagen, von der

polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechts wegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 41. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 33) oder bestätigt (§. 37) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 42. Bei Preßverbrechen und Preßvergehen findet der Anklageprozeß mit mündlichem und öffentlichem Verfahren Statt.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amts wegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf.

Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das großherzogl. Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten Stelle, oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amts wegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue An-

zeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Da, wo die Klage durch den Staatsanwalt erhoben wurde, kann der Angeklagte die urtheilenden Gerichtspersonen, jedoch nicht über die Hälfte derselben, den Präsidenten mit eingeschlossen, ohne Angabe von Gründen, ablehnen. Die abgelehnten Richter werden in solchen Fällen durch bei dem Hofgerichte angestellte Advokaten ersetzt.

§. 50. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 51. Die Untersuchungsakten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 52. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Akten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält: 1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird, 2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird, 3) die Be-

nennung der angeschuldigten Personen, 4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält, 5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maß der Strafe.

§. 53. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Akteneinsicht zu gestatten, und er hat, sofern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 52 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Akten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 54. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des §. 53 die Akten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplikat der Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger, so wie endlich die Richter, die er ablehnen will, zu benennen.

§. 55. Die im vorigen §. erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 79, 82, 91 gesetzten Fristen.

§. 56. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amts wegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 57. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsakten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 58. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den

Partheien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 59. Hat der Angeklagte von der ihm zustehenden Ablehnungsbefugniß nach der geschehenen Aufforderung (§. 54) Gebrauch gemacht, so werden aus denjenigen Advokaten, von welchen nicht eine Befangenheit in der Sache schon gerichtskundig ist, zweimal so viele, als Richter abgelehnt sind, durch das Loos in öffentlicher Sitzung als Ersatzrichter bestimmt. Läßt sich die Anzahl dieser durch das Loos zu bestimmenden Ersatzrichter durch vier nicht theilen, so wird sie bis dahin, daß sie durch vier getheilt werden kann, erhöht. — Ist die hiezu erforderliche Zahl von Advokaten nicht vorhanden, so sind die nach deren Aufnahme noch mangelnden Ersatzrichter aus den übrigen Rechtsgelehrten, welche weder selbst Staatsdiener noch deren Amtsgehülfen sind, und am Sitze des Hofgerichts, oder, beim Abgange von solchen, dem Gerichtssitze am nächsten wohnen, ebenfalls durch das Loos zu bestimmen.

§. 60. Diese Ersatzrichter werden zur angesetzten Tagfahrt mit vorgeladen, und bei der Tagfahrt selbst diejenigen davon ausgemittelt, welche die abgelehnten Richter in gleicher Anzahl ersetzen sollen.

Von den durch das Loos bestimmten Ersatzrichtern kann ohne Angabe von Gründen der Staatsanwalt ein Viertheil, und der Angeklagte ein Viertheil ablehnen, zu welchem Zwecke die Liste derselben dem Staatsanwalt und dem Angeklagten zur Einsicht vorzulegen ist, worauf nach der Reihe, wie die Ersatzrichter durch das Loos herausgekommen sind, bei jedem Einzelnen derselben zuerst der Staatsanwalt und alsdann der Angeklagte sich über die Ablehnung zu erklären hat, bis so viele, als zur Ersetzung der abgelehnten Richter erfordert werden, unbeanstandet vorhanden sind, welche sofort zu beeidigen sind, und nebst den nicht abgelehnten Gerichtspersonen das urtheilende Gericht bilden.

§. 61. Ist die Klage nicht vom Staatsanwalt, sondern von dem Beleidigten erhoben, so steht diesem eben so, wie dem Angeklagten, eine Ablehnungsbefugniß im Sinne des §. 49 zu. Jedoch darf in diesem Falle keiner von beiden Theilen mehr als ein Viertheil aller Gerichtspersonen ablehnen und von Seiten des Privatklägers hat dies in seiner nach §. 53 schriftlich einzureichenden oder zu Protokoll zu geben-

den Anklage zu geschehen, worauf, wenn auch der Angeklagte die von ihm abgelehnten Richter bezeichnet hat (§. 54), das in den §§. 59 und 60 angegebene Verfahren eintritt.

§. 62. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 63. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 64. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; die Partheien selbst nur, indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 65. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 66. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und alsdann

unter Androhung einer Strafe von 5 bis 20 fl. und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 67. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Akten zugestellt werden, macht hierzu den Antrag.

§. 68. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens gegen Vergütung aller Kosten und Schaden die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Giltigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 69. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Fall der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 70. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letzt gedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen und den Partheien bekannt zu machen.

§. 71. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben, ohne allen Antrag des Referenten.

§. 72. Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem

Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protokollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 74. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er 1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsachen, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder 2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nr. 1 und 2 sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früher Versäumte nachholen.

§. 77. Ist der Angeklagte abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann ihm die Einhändigung an seinen Aufenthaltsort sonst nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 75 genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hierfür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Be-

händigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden, Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 79. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung, um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 80. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

§. 81. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Kläger, die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und ebenso dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 82. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen, nach eröffnetem Urtheile, bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 83. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 86) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 84. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 85. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 86. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 87. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn oder nicht,

sämmtliche Akten dem Oberhofgericht vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 71 angegebenen Inhalts erstattet wird. Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgericht vorgelesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§ 67, 69 u. 70) sogleich das Urtheil verkündet. Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellations-Rechtfertigung beziehungsweise Gegenerklärung statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 88. In Beziehung auf die Ablehnung und auf die Ausmittelung von Ersatzrichtern gelten bei dem Oberhofgerichte die nämlichen Vorschriften, wie sie oben für das Hofgericht gegeben sind. Die Benennung der Richter, welche abgelehnt werden wollen, geschieht in der Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise in der Gegenerklärung darüber.

§. 89. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 90. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt; der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgericht über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht Statt.

§. 91. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte Statt.

Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichts an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Apellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 92. Der Rekurs zur Gnade findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Rekursschrift wird bei dem Hofgericht übergeben, welches dieselbe sammt den Akten an das Justizministerium einsendet.

§. 93. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten: 1) wenn die Rekursschrift innerhalb drei Tagen, von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, — oder 2) wenn mit der Appellation eventuell der Rekurs zur Gnade verbunden, — oder 3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 94. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Commissionsbericht

über den dritten Titel des Entwurfs eines Preßgesetzes,

namentlich

über das Preßverfahren.

Erstattet von dem Abgeordneten Bekk.

Meine Herren!

Die Commission, die Sie zur Prüfung des der Kammer vorgelegten Gesetzesentwurfs über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen niedergesetzt haben, hat mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen über den dritten Titel des Gesetzes, nämlich über das Preßverfahren, Bericht zu erstatten.

Die Frage: ob ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtschuld entscheiden soll? — ist unstreitig die wichtigste, die sich hinsichtlich des Verfahrens bei Preßvergehen darstellt.

Die Kammer hat diese Frage in ihren früheren Anträgen bejaht, die Regierung aber diesem Antrage in dem vorgelegten Entwurfe keine Folge gegeben.

Ihre Commission, meine Herren, ist nun der Meinung, daß auf der Verweisung der Preßvergehen vor ein Schwurgericht zu beharrrn sei. Der Herr Abg. Duttlinger, der über die ersten zwei Titel des Preßgesetzes Bericht zu erstatten hat, wird Ihnen die Motive, aus welchen die Commission in dieser Beziehung an den frühern Beschlüssen fest halten zu müssen glaubte, vortragen.

Jedoch hat die Commission das Gewicht derjenigen Gründe

anerkannt, aus welchen der Herr Commissär der Regierung die natürliche Unmöglichkeit, auf dem gegenwärtigen Landtag ein gutes Gesetz über das Schwurgericht noch zu entwerfen und zu berathen, darzuthun suchte.

Die allgemeine Frage, meine Herren, die Frage: ob ein aus den besten und unabhängigsten Klassen des Volkes gewähltes nicht ständiges Gericht, dessen Vertrauen noch durch ein ausgedehntes Rekusationsrecht erhöht wird, über Preßvergehen richten soll? — ist durch die Wissenschaft bereits so umständlich erörtert und durch Erfahrungen vieler Völker so erprobt, daß darüber zwar wohl noch Streit möglich, aber keine unaufgeklärte und ungeprüfte Seite mehr vorhanden ist, und daß man mit Wahrheit sagen kann: die Akten sind darüber geschlossen.

Allein hier, wie bei jeder solchen großen Anstalt, sind in der Ausführung noch tausend Verschiedenheiten denkbar, die ihren Werth erhöhen, vermindern oder aufheben, und die je nach den Sitten und Gewohnheiten eines Volkes und nach seinen sonstigen Einrichtungen gut oder schlecht, passend oder unpassend seyn können.

Ein solches Institut darf daher kein Werk der Eile seyn, — es erfordert die reifste und umsichtigste Prüfung, die jetzt bei dem nahen Ende des Landtags außer dem Kreise der natürlichen Möglichkeit liegt. Wir mögen hiebei bedauern, daß die Regierung den Entwurf eines Preßgesetzes uns nicht geraume Zeit früher vorlegte und daß sie nicht das Institut des Schwurgerichts selbst schon darin aufnahm, — aber so, wie die Sache jetzt liegt, bleibt uns nichts anderes übrig, als daß wir zur Rettung des Grundsatzes zwar die Bestimmung: die Preßvergehen seien durch ein Schwurgericht abzuurtheilen, — in das Gesetz aufnehmen, dagegen aber bis zur Ausbildung des Schwurgerichts das Prozeßverfahren, wie der Entwurf es festsetzt, mit den erforderlichen Modifikationen als blos transitorisches Gesetz annehmen, und dies im ersten §.

§. 1 zur Einleitung des ganzen Titels aussprechen. Es ändert sich nämlich nicht nur das urtheilende Gericht, sondern selbst das Vorverfahren erhält, wenn ein Schwurgericht errichtet wird, großentheils eine andere Gestalt.

Dies vorausgesetzt, wende ich mich nun zum Entwurfe selbst, und bemerke, daß die Commission es für angemessen

hält, die Vorschriften über die Beschlagnahme von Druckschriften, die der Entwurf §. 11, 12, 49, 50, 52 theilweis unter der Polizei der Presse und theilsweis unter dem Prozeßverfahren abhandelt, zusammen zu stellen und ein eigenes Kapital daraus zu machen, sofort die Vorschriften über das Strafverfahren als ein zweites Kapitel davon auszuscheiden.

Zuerst also von der

Beschlagnahme.

Die §§. 11 und 12 des Entwurfs verordnen, wann die Polizei den Beschlag verfügen könne, und was, wann sie dies gethan, zu geschehen habe, — sodann die §§. 49, 50 und 52, daß und wie sonst das Gericht nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers die Beschlagnahme anzuordnen, und über den von der Polizei verfügten Beschlag weiter zu erkennen habe. Eine einfachere Ordnung dürfte nun nach der Ansicht der Commission diese Materie erhalten, wenn, wie schon bemerkt, die erwähnten §§. zusammen gestellt und dermaßen an einander gereiht werden, daß zuerst gesagt werde: wann die Polizei (§. 1) — sodann unter welchen Voraussetzungen das Gericht (§. 2) auf den Antrag des Staatsanwalts (§. 3) oder eines Privatklägers (§. 4) den Beschlag zu erkennen habe, und wie das polizeiliche Verfahren in ein gerichtliches übergehe (§. 6) — endlich wann der Beschlag wieder aufhöre oder aufzuheben sei (§. 7, 8 und 9).

Nach dieser Ordnung wird

§. 2 zuerst zu bestimmen seyn, wann die Polizei befugt sei, eine Druckschrift mit Beschlag zu belegen.

Der §. 11 des Entwurfs gestattet dies in vier Fällen:

1) wenn der Name des Verlegers oder Druckers, und Ort und Zeit des Druckes, fehlen oder falsch sind, so wie

2) wenn die nach §. 5 des ersten Titels bei periodischen Blättern nöthige Caution nicht gestellt, oder bei einer eingetretenen Verminderung nicht wieder ergänzt worden ist.

In diesen beiden ersten Fällen hat nun die Commission kein Bedenken, der Polizei das Recht der Beschlagnahme einzuräumen, weil in beiden Fällen die Druckschrift ohne Rücksicht auf den Inhalt schon ihrem äußeren Erscheinen nach gesetzwidrig, und dies leicht erkennbar ist, ohne daß dabei ein Überschreiten der polizeilichen Gewalt bei etwaiger zu großer Ängstlichkeit ihrer Agenten zu befürchten wäre.

Hinsichtlich der Beschlagnahme wegen nicht erfolgter Ergänzung einer verminderten Caution glaubte die Commission nur den Beisatz machen zu müssen, daß zu solcher Ergänzung vom Gerichte eine Frist anberaumt werden müsse, nach deren fruchtlosem Ablaufe erst die polizeiliche Beschlagnahme ferner erscheinender Blätter statthaft sei.

Der dritte Fall, da der Entwurf den polizeilichen Beschlag für zulässig erkennt, da nämlich der Inhalt der Schrift den Verdacht eines im öffentlichen Interesse zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens begründe, ist schon bedenklicherer Art.

Durch die Beschlagnahme einer Schrift kann oft sehr großer Schaden entstehen, und es ist gefährlich, dieselbe in das Ermessen einer einzigen Person zu stellen, nämlich derjenigen Person, welche dem Verbrechen nachspürt, zugleich das Recht einzuräumen, das Entdeckte sogleich selbst als Verbrechen zu behandeln und mit Beschlag zu belegen, also eine richterliche Funktion mit der polizeilichen zu verbinden.

Gleichwohl wird es nothwendig seyn, der Polizei da, wo ein Verbrechen schon begangen, nämlich die Druckschrift schon ausgegeben, also das Verbrechen auch leichter zu erkennen, und große Eile nöthig ist, das Recht der fürsorglichen Beschlagnahme zu überlassen, — wogegen die Commission nicht darauf eingehen zu können glaubt, daß die Polizei in irgend einem Falle wegen dem vermutheten verbrecherischen Inhalt einer Schrift den Beschlag schon vor deren Ausgeben darauf verfügen dürfe, weil hierin nur wieder die Censur in einer veränderten Gestalt läge. Um einen solchen Beschlag schon vor dem Ausgeben einer Druckschrift zu verhängen, ist durchaus ein richterliches Erkenntniß nöthig, in dessen Formen mehr Garantie gegen Willkühr und Mißgriffe liegt, und wodurch nur bei einem nach den gesetzlichen Erfordernissen begründeten Verdacht eines Verbrechens eingeschritten werden darf.

Zwar sind bei uns, so lange die Justiz und Polizei in unterer Instanz noch bei einer Stelle vereinigt sind, die Handlungen der Justiz und jene der Polizei noch nicht hinreichend von einander geschieden, doch liegt auch jetzt schon hinsichtlich des Verfahrens gegen die Presse zwischen dem richterlichen und polizeilichen ein sehr erheblicher Unterschied

darin, daß bei dem aufgestellten Grundsatze des Anklage-prozesses §. 43 und 49 das Amt als Richterstelle nur auf Anrufen einer Parthei (des Staatsanwalts oder eines Privatklägers) einschreiten darf, während es als Polizeistelle, in soweit der Polizei wirklich ein Recht der Beschlagnahme gestattet wird, unaufgefordert handelt, und Richter und Kläger in einer Person darstellt. Es hat also immer noch Werth, die Funktionen der Polizei, d. i., die unaufgeforderten Schritte des Amtes, auf die Fälle der äußersten Noth zu beschränken, denn darin hauptsächlich, daß nicht dieselbe Person anklage und zugleich richte, daß also diejenige Person, welche richten, beziehungsweise einen Beschlag erkennen soll, nicht schon zum Voraus durch ihre selbstthätigen Nachspürungen befangen sei, darin — sage ich — liegt die vorzüglichste Sicherheit gegen ängstliche oder leidenschaftliche Mißgriffe.

Was endlich den vierten vom Entwurfe angenommenen Fall einer polizeilichen Beschlagnahme betrifft, da nämlich Jemand eine durch Verbreitung der Schrift ihm zugehende Rechtsverletzung nachweise, — so ist die Commission der Meinung, es dürfe bei dem verletzten Rechte eines Privaten nie die Polizei, sondern nur auf erhobene Klage der Richter einschreiten.

Die Polizei wache ihrer natürlichen Bestimmung nach nur für das öffentliche Interesse, und überlasse den Einzelnen, für das Ihrige selbst zu sorgen, sofern nicht in der Rechtsverletzung gegen den Einzelnen ein solches Verbrechen oder Vergehen liegt, welches schon im Allgemeinen nach den Gesetzen (hier insbesondere nach jenem über Ehrenkränkungen und Verläumdungen) im öffentlichen Interesse von Amts wegen zu verfolgen ist.

Der Einzelne wende sich also mit seiner Klage oder mit seinem Beschlagsgesuche, wie mit jeder anderen Klage über eine Rechtsverletzung, an den Richter und nicht an die Polizei. Es ist dies auch um so nöthiger, als der Private ganz nur nach den Gesetzen des Privatrechts die Gefahr einer ihm zugehenden Rechtsverletzung zu bescheinigen, und für allen aus dem grundlosen Beschlag hervorgehenden Schaden zu haften, also in den meisten Fällen hiefür zum Voraus auch besondere Sicherheit zu leisten hat.

Hiernach hat die Commission im §. 1 das Recht der polizei-

lichen Beschlagnahme auf die Fälle des verletzten öffentlichen Interesse und zwar, so fern es sich nicht um eine blos formelle Gesetzwidrigkeit des Erscheinens eines Blattes handelt, auf die Fälle, da dasselbe schon ausgegeben ist, beschränkt, — sodann im

§. 3 in allen andern Fällen nur eine richterliche Beschlagnahme in der Form des Anklageprozesses, also nur auf den Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers, gestattet, wobei nur zu bemerken ist, daß die Commission keinen Grund einsieht, warum nach dem §. 49 des Entwurfs der Privatkläger in der Regel sich mit seinem Gesuche zuerst an den Staatsanwalt und dieser sich erst an den Richter wenden soll. Bei Klagen, die nicht im öffentlichen Interesse von Amts wegen verfolgt werden dürfen, mag sich der Verletzte selbst an den Richter wenden, und dem Staatsanwalt darf dabei nicht mehr zukommen, als in jedem bürgerlichen Prozesse.

In den §§. 4 und 5 sind die Erfordernisse der Anträge auf Beschlag nach den allgemeinen Gesetzen festgestellt und im

§. 6 ist dem Richter gemäß dem §. 50 des Entwurfs die nöthige Beschleunigung empfohlen.

§. 7. Der §. 12 des Entwurfs verordnet, daß da, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügte, innerhalb 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte die Anzeige davon zu machen sei, und nach §. 50 soll das Letztere sogleich nach erhaltener Anzeige über den Fortbestand oder die Aufhebung des Beschlags erkennen.

Diese beiden Verfügungen hat die Commission hier im §. 6 zusammengestellt, und beigesetzt, daß, was nach dem §. 50, 51 und 52 wohl auch im Sinne des Entwurfs liegt, der Richter, wenn er den Beschlag selbst erkannt oder den von der Polizei verfügten bestätigt habe, unverzüglich die Untersuchung des Vergehens, wegen dessen der Beschlag auf die Druckschrift erkannt wurde, vorzunehmen habe, da eine solche richterliche Beschlagverfügung oder Bestätigung zugleich das im §. 51 des Entwurfs erwähnte Erkenntniß in sich enthält, daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens vorhanden sei, denn ohne einen solchen bescheinigten Grund ist auch der Beschlag nie gerechtfertigt.

So lange indessen die Aemter Justiz und Polizei in sich vereinigen, ist es nicht überall von großem Werthe, daß der

Richter den von ihm in der Eigenschaft eines Polizeibeamten verfügten Beschlag wieder bestätige, doch kann nach Umständen auch ein anderer Polizeicommissär oder etwa eine obere Polizeibehörde eine Beschlagnahme angeordnet haben, wobei alsdann der Richter in seinem Erkenntnisse noch unbefangen ist, und in jedem Falle liegt ein Vortheil darin, daß, sobald der Staatsanwalt von der polizeilichen Beschlagnahme Kenntniß erhält, durch sein Auftreten und Einmischen die richterliche Funktion des Bezirksamts wieder rein wird, und der Staatsanwalt bei näherer Aufklärung der Sache, oder sogleich anfangs den von der Polizei (nach §. 1 also nur im öffentlichen Interesse) angelegten Beschlag wieder aufgeben und überhaupt von aller gerichtlichen Verfolgung immer wieder abstehen kann.

Der §. 8 ist der §. 53 des Entwurfs, und bedarf keiner Rechtfertigung.

§. 9 Wenn die Polizei den Beschlag verfügt hat, so darf derselbe nur provisorisch, d. i. so lange bestehen, bis der Richter darüber entschieden haben kann, was (wie schon im §. 7 bemerkt ist) besonders bei der bald erfolgenden Trennung der Justiz von der Administration, und auch jetzt schon wenigstens da von Wichtigkeit ist, wo ein anderer Polizeibeamter, als der zugleich der Richter ist, den Beschlag verfügt hat.

Der §. 12 des Entwurfs verordnet nun in dieser Beziehung, daß, wenn die Anzeige bei Gericht nicht innerhalb 24 Stunden erfolge, derjenige, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, die Aufhebung desselben bei dem Gerichte verlangen könne. Damit ist aber nach der Meinung der Commission noch nicht genug geschehen, sondern sie hält dafür, daß in weiteren zweimal 24 Stunden die richterliche Bestätigung des Beschlags demjenigen, gegen den er verfügt war, eröffnet werden müsse, und daß, wenn dies nicht geschehe, der Beschlag, kraft Gesetzes, seine rechtliche Wirkung verliere, der Impetrat also nicht gehalten werden dürfe, sich wegen Aufhebung des Beschlags erst an den Richter zu wenden, es sei denn, er wolle nur dasjenige, was ihm etwa weggenommen, und noch nicht zurückgegeben wurde, rückfordern.

Der Beisatz der Commission, daß in einem solchen Falle die Staatskasse dem durch den Beschlag Beschädigten allen Schaden zu ersetzen habe, rechtfertigt sich von selbst; denn

derselbe ist rechtswidrig verletzt und zwar durch die Staatsbehörde. Der Staat mag seinen Rückgriff gegen die nachlässige Behörde nehmen, aber dem Beschädigten gegenüber ist er selbst haftbar, da in seiner, des Staates, Auctorität die Behörde gehandelt hat. Der Grundsatz übrigens, daß da, wo Jemand wegen Verbrechen gerichtlich verfolgt, und alsdann im gesetzlichen Wege frei gesprochen, oder von der Klage wieder entbunden wird, der Staat nur die Untersuchungskosten trage, für sonstigen Schaden aber keinen Ersatz leiste, und der Beschädigte denselben, wenn nicht Jemand wegen Verschulden besonders ersatzpflichtig wird, auf sich zu behalten habe, kann auf den Fall, wo der Beschlag wegen vernachlässigter Verfolgung, also ohne gesetzliche Erledigung, wieder seine Gültigkeit verliert, keine Anwendung finden.

§. 10. Es ist nun noch eine Bestimmung nöthig, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beschlag, der vom Richter selbst erkannt, oder auf eine Mittheilung der Polizeibehörde hin gerichtlich bestätigt ist, vor erfolgendem Urtheil in der Hauptsache vom Untersuchungsrichter selbst wieder aufgehoben werden könne.

Aus dem §. 91 des Entwurfs geht hervor, daß eine solche Wiederaufhebung vorkommen könne, aber sonst ist keine Stelle darin, welche darüber etwas festsetzt.

Im gemeinen Arrestverfahren des bürgerlichen Prozesses steht immer dem Richter, der einen Beschlag erkannte, nach vor sich gegangenem Justificationsverfahren auch zu, denselben wieder aufzuheben, wenn gleich der Streit über die Hauptsache, z. B. über eine Forderung, für welche der Beschlag erkannt wurde, vor einem andern Gerichte verhandelt wird.

Es ist in solchen Fällen der Arrestgrund von dem Klagegrund in der Hauptsache ganz verschieden.

Anders verhält es sich mit dem Beschlag auf eine Druckschrift wegen eines in solcher liegenden Vergehens. Hier ist der Grund der gerichtlichen Verfolgung überhaupt auch zugleich der Grund des Beschlags. Wenn kein Grund zu einem Strafverfahren vorhanden ist, so ist auch kein Grund zu einem Beschlag vorhanden, und umgekehrt. Nur alsdann, wenn eine Schrift eine Rechtsverletzung gegen den Staat, oder gegen einen Privaten enthält, kann der Staatsanwalt oder Private verlangen, daß durch Unterdrückung der Schrift

(§. 34) die Rechtsverletzung angewendet, oder ihre Vergrößerung durch weitere Verbreitung verhindert werde. Aber in allen solchen Fällen muß dieses Begehren dem verletzten Staat oder Privaten zustehen, und man würde dessen Rechte kränken, wenn man bei einer anerkannten oder bescheinigten Rechtsverletzung zwar das gerichtliche Verfahren fortsetzen, aber gegen den Willen des Staatsanwalts oder Privatklägers dennoch den erkannten Beschlag einstweilen wieder aufheben, also die Rechtsverletzung noch vollziehen lassen wollte.

Deswegen ist die Commission der Meinung, ein einmal erkannter Beschlag könne vor einem Verzicht oder Urtheil in der Hauptsache (außer dem Falle einer besondern Zustimmung des klagendes Theils) nur erst mit Aufhebung der Untersuchung selbst wieder aufgehoben werden.

Eine solche Aufhebung der Untersuchung soll aber, da sie gewissermaßen ein Erkenntniß in der Hauptsache enthält, in der Regel nicht vom Untersuchungsrichter, sondern (so lange nicht die Einführung des Schwurgerichts die Aufstellung einer Anklagekammer nöthig macht) nur vom urtheilenden Gerichte selbst erkannt werden dürfen. Doch in einem Falle, nämlich da, wo der Beschlag auf eine Druckschrift, ehe das Gericht solche vor sich hatte, auf andere Bescheinigung hin verfügt wurde, und das Gericht alsdann bei der Untersuchung durch Einsicht der Schrift sich selbst von dem Nichtdaseyn des vermutheten Thatbestandes eines Vergehens überzeugt, soll das Gericht, dessen früheres Erkenntniß auf falschen Voraussetzungen beruhte, befugt seyn, die Untersuchung und Beschlagnahme selbst wieder aufzuheben, weil in einem solchen Falle die Sache in der Regel einfach ist, und das Gericht, wäre ihm die Schrift selbst wieder vorgelegen, auf die Untersuchung und auf den Beschlag gar nie erkannt hätte, es aber überdies auch mit zu vielen Schwierigkeiten und oft mit großen Nachtheilen verbunden wäre, wenn mit Aufhebung des Beschlags zugewartet werden müßte, bis vom urtheilenden Gerichte in der Hauptsache ein Erkenntniß erfolgt.

Auch werden der Staatsanwalt und der Privatkläger durch diese Befugniß des Untersuchungsrichters nicht gefährdet, da sie nach §. 91 gegen die Aufhebung des Beschlags die Revision an das Obergericht ergreifen können.

Ich komme nun zum zweiten Kapitel des dritten Titels, nämlich zum

Strafverfahren.

Der Hauptgrundsatz, auf den der Entwurf §. 43 das gerichtliche Verfahren baut, ist

§. 11 jener, daß statt des bisherigen Untersuchungs- das Anklageverfahren, und zwar mündlich und öffentlich, Statt habe.

Die Commission ist, wie ich schon oben bemerkte, weiter gegangen, indem sie die Einführung eines Schwurgerichts beschloß. Aber auch bevor das Schwurgericht besteht, ist und bleibt es unter allen Voraussetzungen eine unerläßliche Forderung, daß, wenn die gerichtlichen Erkenntnisse über Preßvergehen nur irgend einiges Vertrauen genießen sollen, das Verfahren mündlich und öffentlich sei, und daß dabei der Anklageprozeß Statt habe.

Wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch da und dort Gegner findet, weil es sich dabei um keine Angelegenheit des Volkes, sondern nur um eine Privatsache zweier oder mehrerer Bürger handle, — so stimmen dagegen in Strafsachen, wo auch dieser einzige Grund wegfällt, alle, welche den Fortschritten der Wissenschaft und den Erfahrungen anderer Länder nicht fremd sind, überein, daß nur allein die Öffentlichkeit des Verfahrens die Justiz von möglichen Abwegen zurückzuhalten vermöge, und daß bei einem höheren Stande der Civilisation eines Volkes nur allein durch diese Öffentlichkeit noch das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gerichte erhalten und gestärkt werden könne.

Damit in Verbindung steht die Mündlichkeit des Verfahrens, nämlich der Grundsatz, daß die Betheiligten von allen urtheilenden Gerichtspersonen selbst gehört werden, die Letzteren alle Aussagen derselben unmittelbar selbst vernehmen, und nicht nur glauben müssen, was ihnen der Referent nach subjektiver Auswahl dessen, was er für wesentlich hält, aus den Akten vorträgt.

Der Vortheile des Anklage-Verfahrens habe ich bereits oben erwähnt. Dieses allein vermag die vollkommene Partheilosigkeit des nicht selbstthätig einschreitenden, sondern nur über den vor ihm geführten Streit der Partheien entscheidenden, Richters zu sichern.

Daß zur Ausführung des Anklageprozesses ein Staats-

anwalt, d. i. ein öffentlicher Ankläger, aufgestellt werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Die Commission ist aber der Meinung, die hiervon handelnden §§. 44 und 45 des Entwurfs hier wegzulassen, da sie, ihrer Natur nach, bloß reglementären Inhalts sind, und ihre Bestimmungen bis zur Erlassung des Gesetzes über die Gerichtsverfassung überhaupt von der Regierung gegeben werden können.

Nur ist, §. 12 um anzuzeigen, daß, wie der §. 44 verordnet, auch Substituten des Staatsanwalts aufgestellt werden dürfen, im §. 46 hiervon Erwähnung zu thun, und sonst in diesem §. bestimmter auszudrücken, welche Preßvergehen von Staats wegen und welche nur auf Antrag einer Civilparthei verfolgt werden dürfen.

In der Regel sind alle Verbrechen und Vergehen, die durch die Presse verübt werden, öffentlicher Natur, sofern es sich nicht um solche Ehrenkränkungen und Verläumdungen handelt, bei welchen nach dem desfallsigen Gesetze, das bereits an die erste Kammer wieder zurückgegangen ist, nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf.

Die Commission hält es daher für angemessen, sich nur allgemein auf dieses besondere Gesetz zu beziehen, und nur hinsichtlich der Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder Regierungen, und hinsichtlich jener gegen inländische Staatsstellen und öffentliche Diener noch besondere Bestimmungen zu geben.

Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen dürfen nach jenem Gesetze nicht von Amts wegen verfolgt werden, aber dennoch wird das freundschaftliche Verhältniß unserer Regierung mit andern Regierungen, und die Achtung, die man fremden Staaten schuldig ist, es fordern, daß bei den durch die Presse verübten Beleidigungen auf ihre jeweilige Beschwerde der Staatsanwalt für sie einschreite, und sie nicht gehalten seien, zur gerichtlichen Verfolgung der Sache hierlands selbst einen Anwalt aufzustellen. Weiter wird man aber nicht gehen und eine gerichtliche Verfolgung von Amts wegen um so weniger anordnen, als dadurch, wenn eine Verfolgung unterbliebe, häufig nur Verlegenheiten für die Regierung herbeigeführt würden.

Auch die meisten Beleidigungen gegen öffentliche Diener sind nach dem erwähnten Gesetze nicht vpn Amts wegen zu verfolgen, aber doch wird man, wenn die Beamten ihre

Amtsehre retten wollen, ihnen den Beistand des Staatsanwalts nicht versagen dürfen. Nur soll der Staatsanwalt, damit er nicht etwa im Eifer für Erfüllung seiner Pflicht zu Kleinliches verfolge und das in der Verletzung der Amtsehre liegende Übel noch verschlimmere, nicht ohne Aufforderung der beleidigten Staatsstelle oder des beleidigten öffentlichen Dieners einschreiten, es sei denn, daß die vorgesetzte Behörde des Letztern im Interesse des Dienstes es nöthig finde, daß Genugthuung verschafft und dadurch die Amtsehre des Dieners wieder hergestellt werde. In der letzteren Beziehung muß die vorgesetzte Behörde, wenn der beleidigte Diener die Rettung seiner Amtsehre vernachlässigen und dadurch den Dienst selbst benachtheiligen wollte, statt seiner den Staatsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung der Sache auffordern können.

Immerhin muß aber der Staatsanwalt, wenn er die Beschwerde grundlos findet, die gerichtliche Verfolgung ablehnen und solche dem vermeintlich beleidigten Diener selbst überlassen können, daher ist in der Redaktion der Commission nur gesagt, daß er in solchen Fällen auf erfolgte Aufforderung die Klage erheben könne.

§. 13. Nach dem §. 48 des Entwurfs soll auch da, wo das Vergehen nur auf die Klage des beleidigten Privaten verfolgt werden darf, das Gesuch um Anordnung einer Untersuchung, beziehungsweise die Klage, bei dem Staatsanwalt übergeben und von diesem dem Untersuchungsrichter mitgetheilt und fernerhin von Amts wegen verfolgt werden.

Ich habe schon oben (§. 2) bemerkt, daß die Commission eine derartige Einmischung des Staatsanwalts in reine Privatklage nicht für zweckmäßig hält. Abgesehen davon, daß hier zu einer größeren Einmischung des Staatsanwalts als in jedem Civilprozesse kein Grund vorhanden ist, und dem Beleidigten ganz füglich die Verfolgung seiner Rechte selbst überlassen werden kann, — liegt ein Bedenken gegen die Vermittlung durch den Staatsanwalt im Allgemeinen noch darin, daß ja der Staatsanwalt, wenn er die Klage des vermeintlichen Beleidigten für grundlos ansieht, doch nicht gehalten seyn kann, gleichwohl für ihn eine Anklageschrift zu fertigen und nach §. 58 Anträge auf Schuldigerklärung zu stellen.

Der Baierische Entwurf gibt daher dem Staatsanwalt die

Befugniß, die Beschwerde jedes beleidigten Privatmannes, wenn er sie gegründet findet, zur eigenen gerichtlichen Verfolgung anzunehmen, oder andernfalls abzulehnen, und dem Beleidigten die Erhebung der Klage selbst zu überlassen.

Da jedoch nach der Ansicht der Commission jeder Streit über Beleidigungen, wobei der Staat nicht etwa wegen dem Amt des Beleidigten, oder wegen politischer Verhältnisse betheiligt ist, als eine reine Privatsache angesehen werden muß, und der Staatsanwalt lediglich die öffentlichen Interessen zu vertreten hat, und nicht der Advokat von Privaten ist, — so hat die Commission zwischen gegründeten und ungegründeten Beschwerden von Privaten in dieser Hinsicht keinen Unterschied angenommen, und den Privaten die Verfolgung ihrer Genugthuungsklagen überall selbst überlassen.

Hiernach sind die §§. 47 und 48 zusammengezogen und in ihrer Fassung verändert worden.

Die §§. 49, 50, 52 und 53 des Entwurfs sind oben in dem Kapitel über den Beschlag aufgenommen worden, und fallen daher hier weg.

§. 14. Dieser §. ist der §. 51 des Entwurfs, mit einziger Veränderung des Worts „Ansuchen" in das Wort „Klage."

Dem Untersuchungsrichter das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der gerichtlichen Verfolgung, vorbehaltlich der Berufung, einzuräumen, wird, so lange nicht das Schwurgericht constituirt ist, und damit eine Anklagekammer nöthig wird, keinen erheblichen Bedenken unterliegen. Die Frage, ob eine Anklage Statt habe? — ist da, wo ständige Richter nach Beweisregeln urtheilen, und wobei mehrere Instanzen eintreten, das etwa Übereilte also wieder gut gemacht werden kann, nicht von so großer Wichtigkeit, und auf der andern Seite würde die Unbefangenheit des in der Hauptsache selbst urtheilenden Obergerichts etwas gestört, wenn dasselbe zum Voraus schon immer über die Statthaftigkeit der gerichtlichen Verfolgung erkannt hätte.

§. 15. Die Gründe, warum die Schwurgerichte nicht sogleich jetzt schon eingeführt werden können, und deshalb einstweilen die Hofgerichte, dem §. 57 des Entwurfs gemäß, die urtheilenden Gerichte über Preßvergehen seyn sollen, sind oben im Eingange dieses Berichts angegeben.

Die §§. 16 und 17 sind die §§. 55 und 56 des Entwurfs,

und geben über die Ablehnung der Richter, wegen Befangenheit oder Unfähigkeit derselben, angemessene Bestimmungen; allein damit ist noch nicht genug geschehen, sondern es ist

§. 18 durchaus nothwendig, dem Angeklagten auch eine Ablehnungsbefugniß von größerem Umfange zu gestatten, nämlich eine solche, welche nicht erst durch den meistens schwierigen oder unmöglichen Beweis einer Befangenheit begründet, sondern ganz frei und ohne Angabe irgend eines Grundes gegeben werden soll.

Bei dem Schwurgerichte ist dieses freie Recusationsrecht wohl einer der größten Vortheile. Ohne Zweifel ist dasselbe gerade bei dem Schwurgerichte am unerläßlichsten und auch am naturgemäßesten; allein auch bei dem Hofgerichte wird es das Vertrauen erhöhen, und ist bei dessen Aufstellung zur Aburtheilung von Preßvergehen, die meistens politischer Natur sind, doppelt nöthig.

Es gilt zugleich als einiger Ersatz für das Schwurgericht selbst, und kann, da dazu keine so großen Umstände und Vorbereitungen, wie zur Construirung des Schwurgerichts, nothwendig sind, sogleich jetzt provisorisch an die Stelle des Schwurgerichts gesetzt werden.

Ob die Gerichte in ihrem jetzigen Bestande, hinsichtlich der Aburtheilung von Preßvergehen, Vertrauen verdienen, oder nicht, wollen wir nicht untersuchen, — aber so viel ist gewiß, daß sie dazu das erforderliche Vertrauen nicht besitzen.

Als einfache Thatsache läßt sich dies durchaus nicht verkennen.

Wenn man von uns Beweise forderte, daß unsere Gerichte in Aburtheilung von Straffachen je durch Vorurtheile, durch Neigung oder Abneigung, sich bestimmen ließen, — so erwiedern wir, daß Vergehen von der Art, wie sie gewöhnlich durch die Presse begangen werden, unter den Fesseln der Censur, die das Schlimme mit dem Guten niederdrückt, bisher fast nie vorgekommen sind, wir also aus dem, was geschah, nicht beurtheilen können, was künftig unter der Herrschaft einer freien Presse geschehen würde.

In constitutionellen Staaten hat in der Regel die politische Gesinnung jedes gebildeten Staatsbürgers eine gewisse Richtung, die ihn bei Beurtheilung politischer Vergehen und alles dessen, was durch die Presse verbreitet, die öffentliche Mei-

nung leiten will, befangen macht. Er wird, so aufrichtig er auch das Wahre zu erkennen sich bemüht, ganz unwillkührlich, je nach seinen politischen Grundsätzen, da — oder dorthin neigen, und alle diejenigen, welche nicht seiner Gesinnung sind, werden sein Urtheil überall nur mit Mißtrauen aufnehmen.

Wie wollte man auch z. B. demjenigen, welcher im Eifer für das allgemeine Beste das seinen Ansichten widerstrebende System der Regierung hart angreift, und darum gerichtlich verfolgt wird, zumuthen, Vertrauen zu haben zu der Entscheidung eines Gerichts, von dessen Mehrheit der Mitglieder er wüßte, daß sie dem angegriffenen Systeme der Regierung mit Wärme ergeben sind? —

Es ist daher, m. H., so lange nicht das Schwurgericht, das solche Mängel hauptsächlich beseitigen soll, eingeführt ist, durchaus nothwendig, einstweilen wenigstens durch Einräumung eines freien Recusationsrechtes, wodurch der Angeklagte die ihm feindlichen Elemente aus dem Gerichte wenigstens theilweis entfernen kann, das Vertrauen auf die Reinheit der in Preßsachen ergehenden Urtheilssprüche zu stärken.

Die Commission ist daher der Meinung, nach den Vorschlägen, welche unser Herr College Duttlinger in einer im Archive für die badische Rechtspflege im Jahre 1829 (Bd I Heft 1) erschienenen vortrefflichen Abhandlung über den Indizienbeweis gemacht hat, ein freies Recusationsrecht in der Art zu statuiren, daß da, wo es sich um öffentliche Interessen handelt, wo nämlich der Staatsanwalt geklagt hat, der Angeklagte die Mitglieder des Hofgerichts bis zur Hälfte derselben ohne Angabe von Gründen ablehnen könne, und daß dafür eine gleiche Anzahl von Advokaten, wie es in Rheinbaiern geschieht, als Ersatzrichter eintreten.

Natürlich ist, daß dem Staatsanwalt eine gleiche Ablehnungsbefugniß, hinsichtlich der ständigen Richter nicht zukomme, da dieselben ja nicht wie die Geschwornen durch das Loos gewählt, sondern vom Staat, in dessen Namen der öffentliche Ankläger handelt, selbst ernannt sind.

Daß aber gerade die bei dem Hofgerichte angestellten Advokaten (nach dem Loose und mit Vorbehalt eines unten zu beschreibenden weitern Recusationsrechtes) die Ersatzrichter seyn sollen, rechtfertigt sich schon durch die Betrachtung,

daß bei der Vermischung der That- und Rechtsfrage wohl *Rechtsgelehrte* gefordert werden dürften, und daß deren, außer den Staatsdienern und ihren Gehilfen, wenig andere, als die Advokaten vorhanden sind. Allein nebstdem glaube ich, die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die Advokaten vorhanden sind. Allein nebstdem glaube ich die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die Advokaten ihrem Berufe und ihrer unabhängigen Stellung nach, das öffentliche Vertrauen in politischen Dingen in der Regel am meisten genießen, und daß sie in diesem ehrenden Vertrauen noch steigen werden, wenn künftig die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sie mehr dem Aktenstaub entfremdet, und dem öffentlichen Leben zuwendet.

Der §. 19 der Commission ist der §. 54 des Entwurfs.

Das Schlußverhör bei der Voruntersuchung muß natürlicherweise wegfallen, da der Zweck, den es bei dem bisherigen Untersuchungsverfahren hatte, durch das vor dem urtheilenden Gerichte selbst vor sich gehende Hauptverfahren mehr als bisher erreicht wird.

Bei einer veränderten Gerichtsverfassung, die mit der Einführung des Schwurgerichts unvermeidlich wird, sind alsdann auch nähere Vorschriften über die Führung der Voruntersuchung, über die Competenz der dabei concurrirenden Beamten, über die Anbringung und Erhebung der excep. ver., über den Verhaft u. dgl. nothwendig, was alles zur Zeit umgangen und der bisherigen Gesetzgebung, so weit ihr nicht durch die Bestimmungen über das Anklage- und das öffentliche mündliche Hauptschlußverfahren derogirt ist, überlassen werden kann.

Nur ist durch einen Zusatz zum §. 54 des Entwurfs darauf aufmerksam zu machen, daß, was beim Anklageprozeß ganz natürlich ist, der Staatsanwalt und der Privatkläger bei dem Untersuchungsrichter allartige auf die Erhebung der Sache bezügliche Anträge stellen können.

§. 20. Eben so erfordert die Aufrechthaltung des Anklageprozesses, daß überhaupt das urtheilende Gericht sich mit der *Untersuchung* nicht befasse.

Nach §. 59 soll also der Staatsanwalt, wo er die Klage erhob, die etwa nöthige Vervollständigung der Voruntersuchung durch seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter selbst einleiten, — und eben darum sollen nach der Meinung

der Commission die Akten in diesen Fällen an ihn unmittelbar und nicht an das Hofgericht eingesendet werden, was hier, so wie

§. 21 im Eingang des §. 58 des Entwurfs, durch eine geänderte Fassung ausgedrückt werden muß.

Im Übrigen ist im §. 58 der Inhalt der nach geschlossener Voruntersuchung zu fertigenden Anklageschrift erschöpfend und gut bezeichnet, und es ist nur noch in einem weiteren Satze

§. 22 die Bestimmung zu geben, daß da, wo die gerichtliche Verfolgung nicht vom Staatsanwalte ausging, der Privatkläger binnen einer ihm anzuberaumenden kurzen Frist eine gleiche Anklage unter Androhung des Verlustes derselben bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll zu geben, oder schriftlich zu überreichen habe, weil, wie oben bei den §§. 3 und 13 bemerkt wurde, die Commission eine Vermittlung des Verfahrens durch den Staatsanwalt bei Privatklagen nicht für angemessen hält.

Daß übrigens der Staatsanwalt, statt z. B. nach dem Baierschen Entwurfe erst, nachdem die Geschwornen das „Schuldig" ausgesprochen haben, hier sogleich in der Anklageschrift schon das Maß der Strafe in Antrag bringt, ist eine natürliche Folge des Umstandes, daß hier über That- und Rechtsfrage von einem Gerichte in einem und demselben Urtheile erkannt wird, alle zur Sache gehörigen Anträge also schon zum Voraus auf einmal gestellt werden müssen.

§. 23. Bei der im §. 60 des Entwurfes enthaltenen Vorschrift über die Anordnung der öffentlichen Verhandlung weiß die Commission nichts zu erinnern, als daß in Folge der im §. 17 statuirten Ablehnungsbefugniß dem Angeklagten mit der Vorladung zur Tagfahrt zugleich eröffnet werden müsse, daß er außer den Zeugen und Sachverständigen, die er dabei haben will, auch die Richter, die er abzulehnen gedenkt, wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt zu benennen habe, damit alsdann die Vorladung der Ersatzrichter zur nämlichen Tagfahrt noch geschehen könne.

Die §§. 24 — 27 sind die §§. 61 — 64 des Entwurfs, gegen welche mit Ausnahme geringer Redaktionsveränderungen nichts zu erinnern ist.

Namentlich ist es eine ganz wohlthätige Bestimmung, daß nach dem §. 25 (62) da, wo auf eine peinliche Strafe angetragen ist, dem Angeklagten, wenn er keinen Vertheidiger gewählt hat, ein solcher von Amts wegen aufgestellt werde.

Bei bloßen Privatklagen kann dies indessen nicht vorkommen, da nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen in solchen Fällen immer nur bürgerliche Strafen erkannt werden dürfen.

§. 28. Ehe nun die §§. des Entwurfs über das Verfahren in der Gerichtssitzung aufgenommen werden, sind vorerst noch einige über die Construirung des Gerichts, d. i. über die Ergänzung der Hofgerichte im Falle Statt gehabter Ablehnungen einzuschalten.

In dem ersten dieser §§. wird festgesetzt, wie die Ersatzrichter bestimmt werden.

Daß sie aus den beim Hofgericht angestellten Advokaten genommen werden, ist schon oben bei dem §. 18 gerechtfertigt worden. Diejenigen, welche gerichtskundig in der Sache schon befangen sind, welche z. B. in der nämlichen Sache einen Betheiligten bei Gericht schon vertreten haben u. dgl., bleiben ausgeschlossen.

Im Übrigen kann ihre Wahl nur in öffentlicher Sitzung durch das Loos geschehen, und wenn ihrer nicht noch einmal so viele, als Richter abgelehnt wurden, vorhanden sind, so müssen noch andere Rechtsgelehrte aus dem Gerichtssitze, oder, wenn dort keine zu finden sind, aus den nächsten Orten, ebenfalls nach dem Loose zugezogen werden.

Active Staatsdiener und ihre Amtsgehilfen sind übrigens, da der Angeklagte wegen ihrer Abhängigkeit von der Regierung oft kein volles Vertrauen auf sie haben kann, und gerade dieses Vertrauens wegen die Ablehnungsbefugniß und Aufnahme von Ersatzrichtern statuirt wird, hier wie bei der Bildung eines Schwurgerichts auszuschließen.

Zweimal so viele, als Richter abgelehnt wurden, müssen indessen als Ersatzrichter ausgeloost werden, damit wieder die Hälfte davon abgelehnt werden kann, und doch noch die zum Ersatze der abgelehnten Richter erforderliche Anzahl übrig bleibe.

Um diese hinsichtlich der Ersatzrichter dem Staatsanwalt und dem Angeklagten gemeinschaftlich zustehende Ablehnungsbefugniß unter Beide gleichheitlich theilen zu können und keinen Bruch zu erhalten, ist nöthig, ihre Anzahl erforderlichen Falls bis dahin zu erhöhen, daß sie durch vier getheilt werden kann.

§. 29. Von den durch das Loos bestimmten Ersatzrichtern

sind diejenigen, welche an die Stelle der abgelehnten Gerichtspersonen treten sollen, durch Geltendmachung der so eben erwähnten weiteren Ablehnungsbefugniß, welche dem Staatsanwalte und dem Angeklagten jedem zu 1/4 aller Ersatzrichter zustehen muß, auszumitteln.

Daß bei jeder Constituirung eines Gerichts, bei welcher das Loos eintritt, eine freie theilweise Ablehnung Statt haben müsse, ist so einleuchtend, daß es gar keiner Begründung bedarf; daß aber hier diese Ablehnung nicht nur dem Angeklagten allein, sondern ihm und dem Staatsanwalte gleichheitlich gebühre, folgt aus dem Grundsatze der Rechtsgleichheit beider Theile, und der bei der Ablehnung der Hofgerichtsmitglieder erwähnte Grund, daß diese ja vom Staat selbst ernannt seien, der Staatsanwalt sie also wegen Mangel an Vertrauen nicht ablehnen könne, schlägt hier bei den durch das Loos bestimmten Advokaten nicht ein.

Die Liste der durch das Loos bestimmten Ersatzrichter ist indessen beiden Theilen im Ganzen vorzuweisen, damit sie zum Voraus übersehen können, welche davon ihnen mehr oder minder zur Ablehnüng geeignet erscheinen, und damit sie hiernach die relativ beste Auswahl treffen können, was ihnen nicht möglich ist, wenn sie nur einen nach dem andern kennen lernen und sich über die Annahme oder Verwerfung eines Benannten erklären sollen, bevor sie die Nachfolgenden kennen, bevor sie also wissen, ob der Erstere, in Vergleichung mit den Nachfolgenden, annehmbar sei oder nicht, und ob sie nicht etwa durch Annahme desselben ihr Ablehnungsrecht für Andere, auf die sie noch weniger Vertrauen haben, aufsparen sollen.

Auch soll, da in Fällen nothwendiger Verschiedenheiten immer eher der Angeklagte zu begünstigen ist, und da derjenige, welcher sich über die Ablehnung zuletzt erklärt, vor dem Andern offenbar einen Vortheil hat, bei jedem Ersatzrichter, wie er der Reihe nach durch das Loos heraus gekommen ist, zuerst der Staatsanwalt und alsdann erst der Angeklagte sich über die Annahme oder Verwerfung desselben aussprechen, bis eine zum Ersatze der abgelehnten Gerichtsmitglieder hinreichende Zahl von beiden Theilen zugelassen ist.

Ein Beispiel wird vielleicht dieses ganze Verfahren klarer machen.

Ein Hofgericht bestehe, einschließlich des Präsidenten, aus

eilf Mitgliedern. Hier kann nun der Angeklagte, weil die Zahl von sechs die Hälfte schon übersteigen würde, nach dem §. 18 nur fünf ablehnen, weßhalb nach §. 28 zehn Advokaten, oder weil diese Zahl sich durch vier nicht theilen läßt, zwölf durch das Loos als Ersatzrichter zu bestimmen sind.

Es sollen aber z. B. nur acht in der Sache noch nicht befangene Advokaten vorhanden seyn, so sind diese kraft Gesetzes die acht ersten Ersatzrichter, und werden unter sich durch das Loos gereiht, sodann ihnen weitere vier Rechtsgelehrte durch das Loos beigegeben.

Von diesen zwölf Ersatzrichtern, deren Liste den Partheien vorzulegen ist, und die sodann der Reihe nach, von Nr. 1 anfangend, einzeln aufzurufen, d. i. zur Erklärung über die Annahme oder Verwerfung auszusetzen sind, darf nun der Staatsanwalt drei und der Angeklagte drei ablehnen.

Machen beide ihre volle Ablehnungsbefugnisse geltend, so bleiben doch noch sechs Ersatzrichter, während nur fünf nöthig sind, — der Letzte, d. i. derjenige, der erst als der zwölfte durch das Loos herauskam, bleibt also hier in jedem Falle übrig, es wäre denn, daß einer von den vorhergehenden bei der Tagfahrt nicht erschienen wäre.

Es können aber, wenn die Partheien nicht sogleich bei den Ersten ihre Ablehnungsbefugniß geltend machen, viele übrig bleiben, bei welchen keine Erklärung über die Ablehnung und überhaupt kein Aufruf mehr nöthig fällt.

Es werden z. B. Nr. 1, 2 und 3 von keinem Theile abgelehnt, Nr. 4 und 5 aber vom Staatsanwalt, und Nr. 6 vom Angeklagten, sodann Nr. 7 und 8 wieder von keinem Theile, — so sind schon die nöthigen fünf Ersatzrichter (nämlich Nr. 1, 2, 3, 7 und 8) unbeanstandet vorhanden, und die übrigen vier (Nr. 9, 10, 11 und 12) kommen gar nicht mehr zum Aufrufe.

Werden dagegen z. B. sogleich die ersten sechs Nummern vom Staatsanwalt und vom Angeklagten, von jedem drei, abgelehnt, so sind die fünf folgenden (Nr. 7, 8, 9, 10 und 11) die Ersatzrichter.

Diese fünf Ersatzrichter bilden nun gemeinschaftlich, mit den nicht abgelehnten sechs Mitgliedern des Hofgerichts, das urtheilende Gericht.

§. 30. Ein gleiches Verfahren finde Statt, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte, sondern von einem beleidigten

Privaten erhoben wurde, nur mit dem Unterschied, daß in solchen Fällen die Ablehnungsbefugniß nicht nur hinsichtlich der durch das Loos bestimmten Ersatzrichter, sondern auch hinsichtlich der Hofgerichtsmitglieder gemeinschaftlich ist, von diesen also ebenfalls jeder Theil nur bis auf ein Viertel, d. i. die Hälfte von der Hälfte, ablehnen kann, weil hier der Grund, aus welchem der Staatsanwalt von der Ablehnung der Hofgerichtsmitglieder ausgeschlossen ist, nicht eintritt.

Es mag übrigens die Frage entstehen, ob bei solchen Privatklagen das fragliche Ablehnungsrecht überhaupt zuzulassen sei?

Wichtiger und dringender ist es offenbar, wenn der Inhalt der Druckschrift, über welche gerichtet werden soll, gegen die öffentliche Macht gerichtet ist, und es ist gut, daß in diesem Falle dem Angeklagten ein ausgedehnteres Recusationsrecht (da er die ganze Hälfte der Gerichtspersonen allein, statt sonst nur gleichtheilig mit dem Privatkläger ablehnen darf) zukomme; allein nichts desto weniger hält die Commission für zweckmäßig, auch im Falle einer bloßen Privatklage in Preßsachen, zur Erhöhung des Vertrauens auf die Urtheilssprüche, eine freie Ablehnungsbefugniß einzuräumen, weil die Beleidigungen, welche durch die Presse verübt werden, gewöhnlich auch Verhältnisse der Politik zum Gegenstand, oder aber zur Veranlassung haben, und es daher auch hier meist die Gerechtigkeit befördern, und das Vertrauen der Betheiligten auf dieselbe bestärken wird, wenn durch die Ablehnung Männer aus dem Gerichte gebracht werden können, von deren Gesinnung der eine oder der andere Theil eine Befangenheit befürchtet.

§. 31. Daß die Gerichtssitzung öffentlich seyn müsse, ist schon oben bei dem §. 11 gerechtfertigt.

Der §. 65 macht davon zwei Ausnahmen, die eine da, wo durch die Öffentlichkeit der Verhandlung öffentliches Ärgerniß entstehen würde, sodann da, wo sämmtliche Partheien eine geheime Sitzung verlangen.

Hinsichtlich des ersteren Falles kann keinerlei Bedenken obwalten, daß die Sitzung geheim seyn müsse, und was den zweiten Fall betrifft, so wird man in Consequenz des über die Öffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Kammer gefaßten Beschlusses annehmen

müssen, daß bei bloßen Privatklagen, die wir nur wie bürgerliche Prozesse ansehen, und bei welchen ein Verzicht der Betheiligten auf die vom Gesetze in ihrem Interesse gegebenen Vorschriften zulässig ist, auf das übereinstimmende Verlangen beider Theile die Oeffenlichkeit der Verhandlung beseitigt werden könne. Wenn es sich aber um eine vom Staatsanwalte erhobene Klage, also um eine öffentliche Angelegenheit, um eine Sache des Volkes, handelt, so kann von einem solchen Verzichte nicht die Rede seyn. Der Staatsanwalt ist nicht, wie der Privatkläger, der Eigenthümer des Rechtsstreites, sondern der Staat ist dies, und er ist nur dessen Vertreter; er darf also die Rechte des Staats wohl geltend machen, sie aber da, wo er sie nach den Gesetzen als vorhanden erkennt, nicht aufgeben, somit auch auf das gesetzliche Recht der Oeffentlichkeit nicht verzichten, und das, wobei das Volk selbst betheiligt ist, der Kenntniß desselben nicht entziehen.

Darnach ist die Fassung des §. 65 des Entwurfs etwas zu verändern.

Der §. 32 ist der §. 66 des Entwurfs, und bedarf wohl keiner Rechtfertigung.

§. 33. Der §. 67 des Entwurfs bestimmt, wie nun in der Gerichtssitzung selbst die Verhandlung vor sich zu gehen habe.

Die Commission schlägt eine geänderte Fassung dieses §. vor.

a) Namentlich soll dem Angeklagten, so wie die zuerst zu verlesende Anklageschrift die Gründe und Anträge des Staatsanwalts oder Privatklägers enthält, eben so gestattet seyn, schon vor der Verlesung der Urkunden und Einvernahme der Zeugen das Zweckdienliche vorzutragen.

b) Die Vorlesung der Zeugenaussagen soll, wie auch der Baiersche Entwurf §. 67 es vorschreibt, unterbleiben, denn diejenigen Zeugen, auf deren Aussage die Partheien ein Gewicht legen, sollen in der Gerichtssitzung selbst abgehört werden, es sei denn, daß ihre Vorladung nicht wohl möglich sei, worüber im nachfolgenden §. eine Bestimmung gegeben wird.

c) Beweiseinreden, z. B. Verdächtigungen von Zeugen ꝛc., sind nach den jeweiligen Umständen besonders zu erörtern.

d) Bei allen Verhandlungen ist, wie dies auch der code d'instr. crim. und der Baiersche Entwurf vorschreiben, dem Angeklagten das letzte Wort zu gestatten.

e) Selbst da, wo nicht der Staatsanwalt geklagt hat, ist

derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören, ohne daß er aber dabei Anträge als Parthei, d. i. solche, welche nur der Parthei zukommen, stellen könnte.

Er hat für die Beobachtung der Gesetze zu wachen und ist mit seinen deßfallsigen Ansichten und Bemerkungen überall zu hören.

§. 34. Nach dem §. 68 des Entwurfs sollen die Zeugen schon in der Voruntersuchung, oder doch nachträglich noch in der Gerichtssitzung beeidigt werden, wenn der Staatsanwalt oder die Partheien es verlangen, oder das Gericht es von Amtswegen beschließt.

Auch hier schlägt die Commission mehrere Änderungen vor.

a) In der Voruntersuchung soll die Beeidigung unterbleiben, da, wenn die Zwecke der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens erreicht werden sollen, alle Haupthandlungen erst in der Gerichtssitzung vor sich gehen dürfen, man aber den Eid nicht zweimal abnehmen darf, und der Zeuge in der feierlichen Sitzung eine frühere Aussage, ohne die Gefahr, als meineidig angesehen zu werden, nicht mehr verbessern könnte.

Gleichwohl muß es ein Verspruchseid seyn, d. i. derselbe muß in der Sitzung vor der öffentlichen Einvernahme, dahin, daß er die Wahrheit angeben werde, und nicht dahin, daß das (in der Voruntersuchung) bereits Angegebene wahr sei, geleistet werden.

Die Bestimmung des Baierschen Entwurfs §. 28, daß dem Zeugen in der Voruntersuchung einstweilen das Handgelübde abgenommen werde, scheint der Commission nicht annehmbar, weil durch das Handgelübde, dessen Falschheit nach unsern Gesetzen die gleichen Strafen wie der Meineid nach sich zieht, der Zeuge schon eben so wie durch einen Eid gebunden wäre, und weil, wenn der Eid in öffentlicher Sitzung noch etwas fruchten und eine Verbesserung der Aussage zur Folge haben sollte, zwei verbindende Aussagen, eine handgelübdliche und eine eidliche, mit einander in Kollision kämen.

b) Eine Ausnahme von der Regel, daß in der Voruntersuchung keine Beeidigung geschehe, ist nur da statthaft, wo der Zeuge wegen Krankheit oder wegen zu weiter Entfernung in die Gerichtssitzung selbst nicht vorgeladen werden kann. In solchen Fällen muß seine Aussage, hinsichtlich deren er in seiner Wohnung, beziehungsweise bei dem Gerichte seines

Aufenthalts, zu beeidigen ist, wenn von irgend einer Seite ein Gewicht darauf gelegt wird, in der Gerichtssitzung verlesen werden.

Was endlich

c) die Frage betrifft, ob und in welchen Fällen die Beeidigung ganz unterbleiben dürfe? — so macht dies der Entwurf von dem Willen der Partheien und von dem Ermessen des Gerichts abhängig, während der Baiersche Entwurf §. 110 und der code d'instr. crim. §. 155 und 317 eine jedesmalige Beeidigung vorschreiben.

Die Commission ist der Meinung, daß da, wo der Staatsanwalt klagte, wo es sich also um öffentliche Interessen handle, der Staatsanwalt (wie schon oben bei dem §. 31 hinsichtlich der Oeffentlichkeit gezeigt wurde) auf gesetzliche Garantieen für Ermittlung des wahren materiellen Rechts nicht verzichten dürfe, die Beeidigung der Zeugen somit immer eintreten müsse, wogegen solche bei bloßen Privatklagen, wo die Partheien als die Herren ihrer Rechte darauf verzichten können, unterbleiben soll, wenn nicht einer der Betheiligten sie verlange, und daß in solchem Falle auch der Richter von Amts wegen sie nicht beschließen könne.

§. 35. Wegen des erstmaligen Ausbleibens sollen die Zeugen und Sachverständigen nach der Ansicht der Commission nur in die Kosten der Tagfahrt verfällt werden, und erst das zweite Mal die im §. 69 des Entwurfs festgesetzte Strafe gegen sie eintreten, da, so lange nicht das Schwurgericht besteht, das Ausbleiben der Zeugen nicht von so großen Folgen ist, eine so große Strenge gegen dieselben also auch noch nicht erforderlich erscheint.

§. 36. Die Vorschrift des §. 70, daß das als Respizient aufgestellte Gerichtsmitglied bei der Berathung über die Urthelsfassung den Antrag mache, und zu seiner noch vollständigern Information die Voruntersuchungsakten schon einige Tage vor der Gerichtssitzung zugestellt erhalte, ist, da dadurch an der unmittelbaren Information aller übrigen Mitglieder bei der mündlichen öffentlichen Verhandlung nichts verloren geht, nur eine Garantie mehr für die Reife des Urtheils.

Eben so unterliegt die Vorschrift, daß die Berathung geheim geschehe, keiner Beanstandung, aber über die weitere viel bestrittene Frage: ob nach gepflogener Berathung die

Abstimmung der einzelnen Gerichtsmitglieder öffentlich geschehen soll? — erhoben sich auch in der Commission verschiedene Ansichten.

Die Geheimhaltung der Abstimmung, wie unsere bürgerliche Prozeßordnung, die französischen Gesetze und der neue Baiersche Entwurf sie verordnen, wird gewünscht, weil das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Urtheile erhöht werde, wenn dieselben vom ganzen Gerichten als von einer moralischen Einheit ausgehen, und die Partheien nicht sehen, daß und wie die Richter über das, was wahr und was gerecht sei, bei der Urtheilsfassung selbst unter sich entzweit waren.

Auch besitzen nicht alle Richter diejenige Festigkeit des Charakters, welche erforderlich ist, um unter allen Umständen ihre wahre Überzeugung öffentlich auszusprechen, ohne sich dabei durch die Macht der Partheien oder des Publikums einschüchtern oder irre leiten zu lassen.

Auf der andern Seite ward erwogen, daß auch oft der böswillige Richter gerade dadurch, daß er seine Abstimmung öffentlich begründen und dabei im Falle einer Unlauterkeit vor der Oeffentlichkeit erröthen müsse, von der unrechten Bahn abgehalten werde, — daß übrigens gerade in der Abstimmung die Haupthandlung des ganzen gerichtlichen Verfahrens liege, bei ihr also die Oeffentlichkeit, wenn sie überhaupt gut sei, am meisten Noth thue, — daß auch die Partheien, schon um sich über Ergreifung von Rechtsmitteln mit mehr Verlässigkeit entschließen zu können, wissen müssen, wie das Urtheil zu Stande kam, und durch die scheinbare Einstimmigkeit eines ganzen Collegiums nicht getäuscht werden dürfen.

Endlich enthalten die Urtheile rechtsgelehrter Richter, die zugleich über die Rechtsfrage zu entscheiden haben, nicht blos wie jene der Geschwornen das Resultat einer individuellen innerlichen Überzeugung, sondern das Resultat einer Reflexion über die Bestimmungen des Gesetzes und dessen Anwendung auf gegebene Thatsachen, müssen also nicht nur im Innern des Richters, sondern objectiv und eben damit auch öffentlich gerechtfertigt werden.

Diese letzteren Gründe haben in der Commission das Übergewicht erhalten, und die Mehrheit der Commission schlägt daher einen Zusatz zum §. 70 des Entwurfs dahin vor, daß nach gepflogener geheimer Berathung jeder Richter seine Ab-

stimmung mit kurzer Angabe der Gründe in öffentlicher Sitzung auszusprechen habe.

§. 37. Es ist nun nöthig, hinsichtlich des Urtheils selbst hier noch eine Bestimmung einzuschalten, und zur Vermeidung aller Mißverständnisse den aus dem Grundsatze des Anklageverfahrens folgenden Satz auszusprechen, daß das Gericht nie von Amts wegen auf eine höhere Strafe erkennen dürfe, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. Auch mag hier die Bestimmung Platz greifen, daß der Staatsanwalt und der Privatkläger, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, in jedem Augenblicke von der Klage wieder abstehen können.

Nach dem Baierschen Entwurf §. 3, 20, 36 und 64 ist dies nicht statthaft, — die Commission hält aber dafür, daß die reine Aufrechthaltung des Anklageprozesses es erfordere. Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Liegt es in der Willkühr des Beleidigten, die Klage zu erheben oder die Sache auf sich beruhen zu lassen, so muß er dem nämlichen Grundsatze zu Folge die schon erhobene Klage gegen Tragung der Kosten und Schaden auch wieder aufgeben können. Auch der Staatsanwalt muß, wenn er bei dem näheren Verfolg einer Sache von deren Ungrund die Ueberzeugung erhält, die fernere gerichtliche Verfolgung derselben wieder aufgeben können, — nicht als wenn er, wie der Privatkläger, auf Rechte verzichten könnte, sondern weil er solche Rechte als nicht vorhanden erkennt. Er mag wohl durch besondere Instructionen (später durch ein über die Staatsanwaltschaft im Allgemeinen zu erlassendes Gesetz) angewiesen werden, ob und in welchen Fällen er vor dem Aufgeben der Klage mit irgend einer Staatsbehörde sich in's Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise bei dem Justizministerium anzufragen habe, — aber dem Angeklagten gegenüber muß der Grundsatz gelten, daß der Staatsanwalt mit formeller Rechtsgiltigkeit von der Klage wieder abstehen könne.

§. 38. Der §. 71 des Entwurfs verordnet, daß das Urtheil durch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt werde. Die Commission setzt bei, daß, um eine größere Stimmenzahl und damit mehr Sicherheit für ein gerechtes Urtheil zu erhalten, der Präsident jedes Mal mitzustimmen habe, und daß (zum größeren Schutze gegen ungerechte Verurtheilung) bei eintretender Stimmengleichheit eine Freisprechung erfolge.

Der Baiersche Entwurf §. 151 schreibt, wie das französische Gesetz (code d'instr. crim. art. 195), hinsichtlich der Urtheilsverkündung noch vor, daß vorher die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, vom Präsidenten öffentlich und wörtlich vorgelesen werde.

Es ist dies ohne Zweifel ein guter Schirm gegen Willkühr und Gedankenlosigkeit der Richter, daher schlägt die Commission vor, eine derartige Bestimmung in den §. 38 (71) aufzunehmen.

§. 39. Es sind Fälle möglich, in welchen wegen großer Verwicklung einer Sache, insbesondere bei einer vorgeschützten Einrede der Wahrheit, das Gericht außer Stand ist, sogleich in der nämlichen Sitzung, wo die Verhandlung geschlossen wird, noch das Urtheil zu verkünden. Es kann daher eine andre Tagfahrt hiezu anordnen, muß aber, damit die Richter die Verhandlung mit allen Einzelheiten nicht aus dem Gedächtniß verlieren, bei sich die Berathung abschließen, oder wenn auch dies nicht möglich ist, sich in einer spätern Sitzung noch einen schriftlichen Vortrag erstatten lassen.

Nach dem §. 72 des Entwurfs soll dieser Vortrag in geheimer Sitzung erstattet werden. Die Commission ist aber der Meinung, daß dies in öffentlicher Sitzung geschehen müsse, weil alles, was nicht blos zur Berathung der Gerichtsmitglieder unter sich, sondern zu ihrer neuerlichen Information dienen soll, durch die Oeffentlichkeit controlirt seyn muß.

Auch ist die Commission des Dafürhaltens, daß

§. 40 und 41 der Vortrag nur als eine Rekapitulation der ganzen Verhandlung (als das résumé) gelten, und das Thatsächliche des Streits, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst deren Erläuterung, aber kein Gutachten und keinen Antrag des Referenten enthalten dürfe, sondern daß dieses als blos zur geheimen Berathung geeignet der mündlichen Entwicklung im Berathungszimmer vorbehalten bleibe, — daß übrigens die Partheien dabei auch nicht nochmals gehört werden dürfen, sondern ihnen nur überlassen bleibe, dem Gerichte sogleich nach erstattetem Vortrage schriftliche Bemerkungen zu übergeben, um darin wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen

oder der Fragestellung zu berichtigen, wie dies alles die §§. 1132 und 1133 der Civilprozeßordnung vorschreiben, weshalb die Commission diese beiden §§. hier einschalten zu müssen glaubte.

§. 42. Bei dem §. 73 des Entwurfs, worin aufgeführt ist, was das Sitzungsprotokoll enthalten müsse, findet die Commission nur noch beizusetzen nöthig, daß das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen mit aufzunehmen sei.

In sofern man nämlich nicht, wie bei dem Urtheil der Geschwornen, den Ausspruch der Schuld sogleich für rechtskräftig annimmt, sondern einer Appellation Statt gibt, der Oberrichter also die faktische Grundlage, auf welcher das erstinstanzliche Erkenntniß beruht, wieder vor sich haben muß, ist die schriftliche Aufnahme desjenigen von den Geständnissen und Zeugenaussagen, was zur Entscheidung der Sache nothwendig ist, gar nicht zu umgehen.

§. 43. Über die Kraft eines in der Voruntersuchung abgelegten und später widerrufenen Geständnisses, wovon der §. 74 handelt, wäre gar keine Bestimmung nöthig, wenn ein Schwurgericht urtheilte; denn die Geschwornen, die, ohne an irgend eine Beweistheorie gebunden zu seyn, lediglich nach persönlicher innerer Ueberzeugung urtheilen, werden jeder bei sich selbst schon ermessen, wie viel sie einem solchen widerrufenen Geständnisse nach allen Umständen im einzelnen Falle Glauben zu schenken haben.

So lange aber noch ständige Richter urtheilen und an Beweisregeln gebunden sind, muß man auch wissen, welche Wirksamkeit einem in der Voruntersuchung abgelegten Geständnisse zukomme.

Die Frage, welche Kraft ein gerichtliches und welche ein außergerichtliches Geständniß habe? — mag nun zwar nach der allgemeinen Gesetzgebung beantwortet werden, aber hier entsteht das Bedenken, ob ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß wirklich als ein gerichtliches anzusehen sei?

Der Regierungsentwurf §. 74 bejaht dies, indem er (sofern nicht das Protokoll selbst unächt oder unförmlich ist) den Widerruf nur im Falle eines mit Urkunden geführten Gegenbeweises zuläßt.

Die Commission ist jedoch dieser Meinung nicht, sie glaubt, daß das Wesen des öffentlichen mündlichen Verfahrens es

mit sich bringe, daß nur dasjenige die Kraft eines gerichtlichen Akts habe, was in der öffentlichen Gerichtssitzung geschieht.

Zu was sollte denn die in der Oeffentlichkeit liegende Controlle gegen kaptiöse Fragen, gegen Täuschungen, gegen Drohungen und andere Röthigungen nützen, wenn dasjenige, was der einzelne Untersuchungsbeamte bei dem geheimen Verfahren that, und was er etwa als Geständniß zu Protokoll nahm, gegen die hintergangenen, übereilten oder eingeschüchterten Angeklagten schon volle Beweiskraft hat?

Dem Wesen des mündlichen öffentlichen Verfahrens nach können also nur die in der Gerichtssitzung abgelegten Geständnisse als gerichtlich, die frühern aber nur als außergerichtlich gelten, — und darnach hat die Commission den §. 74 abgeändert.

§. 44 und 45. Die §§. 75 und 76 des Entwurfs regeln die Folgen des Ungehorsams, d. i. des Nichterscheinens zur Untersuchung und öffentlichen Verhandlung.

Wer weder in der Voruntersuchung, noch in der öffentlichen Gerichtssitzung erscheint, um auf die ihm angeschuldigten Thatsachen zu antworten, der wird mit Recht als geständig angenommen, welcher Nachtheil ihm bei der Vorladung anzudrohen ist, da es im Anklageprozeß an formeller Wahrheit genügen muß, und man gegen den Beschuldigten kein wirksameres Mittel hat, ihn zur Verantwortung herbeizubringen, als das Präjudiz des Geständnisses.

Hat er sich in der Voruntersuchung schon verantwortet und erscheint alsdann in der Gerichtssitzung nicht, so wird er nach seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen beurtheilt und weiterer Einwendungen und Beweise verlustig, — wogegen er da, wo er in der Voruntersuchung ausbliebe, aber in der Gerichtssitzung erschien, dort das Versäumte wieder nachholen kann.

Die Commission ist hiernach mit diesen beiden §§. einverstanden, und eben so

§. 46 und 47 mit den Bestimmungen der §§. 77 und 78 des Entwurfs über die Vorladungen der Abwesenden. Nur mußte im §. 46 (77), weil die Commission den dort citirten §. 39 des zweiten Titels verworfen hat, eine Redaktionsveränderung vorgenommen werden.

§. 48. Um das materielle Recht mit dem formellen mög-

lichst zu vereinigen, und denjenigen, der sich zur Verantwortung nicht stellte, nicht mit einer vielleicht sehr großen Strafe seine Nachlässigkeit oder auch Widerspenstigkeit zu hart büßen zu lassen, verordnet der §. 79 des Entwurfs, ähnlich dem französischen Rechte, und entsprechend dem in unserer neuen Civilprozeßordnung beobachteten Systeme, daß der säumige Angeklagte innerhalb 14 Tagen, vom Tage der ihm geschehenen Bekanntmachung des Versäumungsurtheils an, die Wiederherstellung erhalten könne, ohne sie besonders begründen zu müssen.

§. 49. Erscheint er aber auch bei der auf seine übergebene Wiederherstellungsbitte neuerlich angesetzten Tagfahrt wieder nicht, so soll, da die Sache einmal ein Ende nehmen muß, und ihm schon genug Nachsicht zu Theil geworden ist, das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgiltiges erklärt werden, so wie es ein endgiltiges wird, wenn der Angeklagte, der durch das Versäumungserkenntniß auf die aus dem Ungehorsam ihm zugehenden Nachtheile ernstlich aufmerksam gemacht ist, gleichwohl auch innerhalb der weitern 14 Tage um Wiederherstellung gar nicht nachsucht.

Die weitere Bestimmung des §. 80, daß dem Angeklagten in den Fällen der Wiederherstellung immerhin die durch die Versäumung veranlaßten Kosten zur Last fallen, hat die Mehrheit der Commission gestrichen, weil der Unschuldige, wenn er rechtswidrig belangt wurde, auch alsdann, wenn er seine Verantwortung versäumte, nicht mit den Kosten belastet werden könne.

§. 50. Dieser §. ist der §. 81 des Entwurfs mit einer geringen, durch die zum §. 13 (47) gefaßten Beschlüsse nöthig gewordenen, Veränderung.

Auch der Baiersche Entwurf gestattet eine Revision und eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht. Die Letztere hat Statt wegen verletzten Vorschriften des Verfahrens, und bedarf bei uns vor der Hand, nämlich so lange noch eine Appellation oder Revision in der Hauptsache Statt hat, und damit auch die Beschwerden gegen das Verfahren geltend gemacht werden können, keiner besondern Bestimmungen. Welche von den neuen Prozeßvorschriften zum Wesen gehören, und als verletzt eine Nichtigkeit bewirken würden, ist nach den im Nullitätenedikt aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Was der die Revision betrifft, so ist diejenige, welche

unser Entwurf aufstellt, weil er kein Schwurgericht gegeben hat, natürlicherweise nicht die nämliche, wie jene im Baierschen Entwurfe.

Die Letztere setzt die Rechtskraft des Erkenntnisses über die Schuld voraus, da der Wahrspruch der Geschwornen, seiner Natur nach, alle weitere Berufung ausschließt. Die Revision im Baierschen Entwurfe ist also nur ein Rechtsmittel gegen die Gesetzesanwendung des Assisenhofs, der, nachdem die Geschworenen das „Schuldig" bereits ausgesprochen haben, nur die Strafe bemißt.

Unsere Revision geht dagegen sowohl gegen das Erkenntniß über die Schuld, als gegen jenes über das Strafmaaß, welche Verschiedenheit bei den nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei der Revision wohl zu berücksichtigen ist.

Namentlich muß in dieser Beziehung die Beschränkung des §. 82, daß der Angeklagte nur bei einer Gefängnißstrafe von mehr als acht Tagen, oder bei einer Geldstrafe von mehr als 50 fl. die Rivision ergreifen könne, wegfallen. Nach dem Baierschen Entwurfe ist eine solche Beschränkung zulässig, weil dort die Schuld durch das Schwurgericht schon endgiltig ausgesprochen, also eine Strafe in allen Fällen begründet ist, und dabei kein so großer Unterschied und keine so große Beschwerde eintritt, wenn auch sieben Tage, statt vielleicht nur ein oder zwei Tage Gefängniß erkannt worden ist.

Wo es sich aber um das Daseyn der Schuld oder Nichtschuld selbst noch handelt, und in dieser Beziehung eine Berufung Statt hat, da ist die Beschwerde in allen Fällen, auch wenn nur auf eine Stunde Arrest oder nur auf 1 fl. Geldstrafe erkannt wurde, groß genug, um ihr einen Weg zu eröffnen, — denn der Ausspruch, daß der Angeklagte sich eines Vergehens schuldig gemacht habe, ist an sich selbst schon für den Mann von Ehre ein weit größeres Uebel, als da, wo die Schuld außer Zweifel gesetzt ist, der bloße Unterschied zwischen ein und acht Tagen Arrest, oder zwischen 1 und 50 fl. Geldstrafe.

Die Commission trägt daher auf Verwerfung des §. 82 an.

§. 51. Gegen die im §. 83 des Entwurfs festgesetzten kurzen Nothfristen ist Nichts zu erinnern, — sie sind dem öffentlichen mündlichen Verfahren angemessen, und eben so

§. 52. die Bestimmungen des §. 84 über den Aufschub des Vollzugs, wobei nur, der größeren Deutlichkeit wegen, eine

kleine Redaktionsveränderung nöthig geschienen hat. Wer innerhalb drei Tagen die Revision anmeldet, hält damit den Anfang des Urthelsvollzugs auf. Nach Ablauf dieser drei Tage wird mit dem Urthelsvollzug begonnen, jedoch damit wieder abgebrochen, sobald der Angeklagte inner der Rechtfertigungsfrist von acht Tagen das Versäumte nachholt, und die Revision zugleich rechtfertigt. Sind die drei Tage und die acht Tage versäumt, so hat eine nachherige Revision keine Suspensivkraft mehr.

§. 53. Die Vorschrift des §. 85 des Entwurfs, daß bei der Urtheilsverkündung die Belehrung über die Förmlichkeiten der Revision zu ertheilen sei, ist sachgemäß.

§. 54 — 56. Die §§. 86, 87 und 88 des Entwurfs bestimmen das bei der Revision Statt habende Verfahren.

Es beruht auf dem Grundsatze der Schriftlichkeit und Heimlichkeit, denn die Rechtfertigung der Revision und die Vernehmlassung der Gegenparthei soll schriftlich überreicht, sodann bei dem Oberhofgerichte auf einen in geheimer Sitzung erstatteten schriftlichen Vortrag die Entscheidung gegeben werden.

Der Baiersche Entwurf enthält die gleichen Vorschriften, allein ich muß wiederholen, daß es sich dort nicht mehr um die Schuld oder Nichtschuld, sondern nur noch um eine Beschwerde gegen das Maß der Strafe, beziehungsweise gegen die Gesetzesanwendung handle, in welcher Beziehung eine schriftliche Instruktion und ein schriftlicher Vortrag leichter genügen mag.

Wollen wir hier auf die Gesetzgebung anderer Staaten sehen, so müssen wir eher das Verfahren bei der Appellation gegen die Erkenntnisse der französischen Zuchtpolizeigerichte als Beispiel aufstellen; denn dort gilt auch der Anklageprozeß mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit o h n e Geschworne, also mit einer gegen den ganzen Inhalt der Urtheile zulässigen Berufung.

Dort geschieht aber die Verhandlung der Appellation keineswegs in geheimer Sitzung. Es wird zwar nach dem Art. 209 des Code d'instr. crim. ein schriftlicher Vortrag erstattet, darauf aber in öffentlicher Sitzung die Sache zwischen den Partheien nochmals verhandelt.

Auf solche Weise glaubte nun die Commission, auch den §. 88 abändern zu müssen. Es soll wohl ein schriftlicher Vor-

trag, jedoch in öffentlicher Sitzung, erstattet, hernach aber die mündliche Verhandlung zwischen den dazu vorzuladenden Partheien oder ihren Anwälten wiederholt werden. Der Vortrag soll auch, damit nicht die Partheien über die Ansichten des Referenten sich streiten, und damit kein Theil, schon bevor er gehört ist, den Ausspruch irgend eines Gerichtsmitgliedes gegen sich habe, kein Gutachten und keinen Antrag enthalten, sondern nur den oben im §. 40 angegebenen Inhalt haben, um das Collegium von dem Wesentlichen der früheren Verhandlungen zu informiren, und die in der Sache erheblichen Fragen zu bezeichnen.

Durch die nachfolgenden mündlichen Vorträge der Partheien werden die durch den Vortrag dargestellten Sach- und Rechtsverhältnisse alsdann noch erläutert und nach Umständen berichtigt, auch auf Verlangen die nöthigen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotokoll mit den darin enthaltenen Zeugenaussagen und Geständnissen verlesen, sofort auf diese öffentlichen mündlichen Verhandlungen hin in gleicher Weise, wie bei den Hofgerichten, das Urtheil gegeben.

Meine Herren! — wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens das Vertrauen auf die Urtheilssprüche erhöht, und gegen die Fehltritte des Gerichts schützt, — wenn die Mündlichkeit nöthig ist, damit alle Gerichtspersonen eine vollständige Kenntniß von dem ganzen Verhältnisse des Rechtsstreits unmittelbar erhalten, ohne nur den auszugsweisen Vorträgen eines Referenten allein vertrauen zu müssen, — mit einem Worte: wenn die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens die Rechtspflege besser macht und das Vertrauen darauf stärkt, — so dürfen wir nie und nimmermehr zugeben, daß das auf ein solches Verfahren hin erfolgte hofgerichtliche Urtheil durch ein auf bloßen schriftlichen Vortrag in geheimer Sitzung ergangenes Erkenntniß des Oberhofgerichts wieder abgeändert werde.

Was hat der Angeklagte von all' den Garantieen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für Vortheil, wenn das unter solchen Garantieen zu seinen Gunsten ergangene Urtheil durch ein anderes ohne diese Garantieen erfolgendes Erkenntniß eines andern Gerichts wieder aufgehoben, und er auf ein geheimes Verfahren hin nachträglich noch verurtheilt werden kann??

Es gibt indessen Fälle von so einfacher Art, daß die Partheien es oft durchaus nicht nöthig, oder nicht der Kosten

werth erachten, zu einer solchen Verhandlung an den Sitz des Oberhofgerichts zu reisen, oder dort einen Anwalt aufzustellen.

In solchen Fällen darf sie wegen ihrem Ausbleiben kein positiver Nachtheil treffen, doch verlieren sie die Vortheile, die ihnen der mündliche Vortrag naturgemäß gewährt haben möchte. Statt dessen soll aber alsdann ihre schriftliche Revisions-Rechtfertigung beziehungsweise Gegenerklärung in der öffentlichen Sitzung vollständig vorgelesen werden, und es ist deßhalb durch eine geänderte Fassung des §. 54 (86) dem Revidenten frei gestellt worden, die Revisionsrechtfertigung mit oder ohne Ausführung der Beschwerden zu übergeben, je nachdem er auf das persönliche Erscheinen bei der oberhofgerichtlichen Verhandlung verzichten will oder nicht.

Neue Thatsachen und neue Beweise werden nach §. 54 (86) in zweiter Instanz nicht zugelassen, um die Verhandlung dort nicht noch zu erschweren; dagegen bleibt dem Angeklagten vorbehalten, dieselben nach dem §. 59 (90) im Wege der Wiederherstellung noch beim Hofgerichte selbst anzubringen.

Bei dem §. 55 (87) ist der zweite Absatz, als sich von selbst verstehend, weggelassen worden.

§. 57. Nach dem §. 56 (88) ist eine Bestimmung einzuschalten, daß es hinsichtlich der freien Ablehnung von der Hälfte der Gerichtspersonen und der Substituirung von Advokaten (§. 18, 28 29 und 30) bei dem Oberhofgericht ganz eben so gehalten werde, wie in erster Instanz.

Die bei den §§. 54 — 56 vorgetragenen Gründe machen es nothwendig, daß bei dem Oberhofgericht keine der Garantieen fehle, welche bei dem Hofgericht, das Vertrauen auf die Urtheile zu erhöhen, aufgenommen worden sind.

§. 58. Der §. 58 (89) ist eine Folge des Anklageprozesses und in Uebereinstimmung mit dem §. 37.

Die Commission machte dabei nur eine kleine Redaktionsveränderung, weil aus den Worten des Entwurfes der unrichtige Satz hervorgehen könnte, daß da, wo nebst dem Angeklagten auch noch der Kläger oder Staatsanwalt die Revision ergriffen habe, eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten doch nicht statthaft sei.

§. 59. Die Wiederherstellung wegen Neuheiten muß nach dem §. 90 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von Seiten des Angeklagten immer Statt finden. Die Rechtssicherheit fordert nicht, daß man dieselbe, wie im Civilprozesse,

an eine bestimmte Frist binde, und durch die Forderung des Beweises, die Neuheiten nicht früher gekannt zu haben, erschwere, denn dem Staate oder dem Privatkläger bringt es wohl keinen, oder doch selten Nachtheil, wenn der Angeklagte nachträglich noch durch neue auf das Thatsächliche bezügliche Beweise seine Unschuld darthut. Anders verhält es sich mit dem Angeklagten, — er wäre durch das stete neue Anfeinden hinsichtlich der Sicherheit seiner Person sehr gefährdet, wenn er mittelst Vorschützung neuer Thatumstände von dem klägerischen Theil wegen der alten schon abgeurtheilten Sache immer wieder auf's Neue in Anklagestand versetzt werden könnte. Mit Recht hat daher der Entwurf dem klägerischen Theil gar keine Wiederherstellung zugestanden.

Daß indessen das Wiederherstellungsgesuch da, wo es Statt hat, gleichwohl den Vollzug des Urtheils nicht aufhalten dürfe, wenn es nicht etwa sogleich innerhalb der Revisionsnothfrist angebracht wird, ist durchaus nothwendig, wenn man nicht dem Angeklagten es in seine Macht geben will, auch durch fortwährende leere Umtriebe und Verzögerungen die Wirksamkeit der Urtheile aufzuhalten.

Im Uebrigen ist es wohl kaum nöthig, auf die Unterschiede aufmerksam zu machen, welche zwischen der Wiederherstellung, von der im §. 48 (79) die Rede ist, und der vorliegenden, welche auf neu aufgefundene Thatsachen gebaut wird, bestehen.

Die Erstere, welche gegen Versäumungsurtheile geht, und keiner besondern Begründung bedarf, ist auf eine bestimmte kurze Frist beschränkt, nach deren Ablauf das Versäumungsurtheil endgültig wird. Ist es alsdann endgültig, so findet erst wieder das gegen Urtheile, die auf wirkliche Verhandlung ergingen, gegebene Wiederherstellungsgesuch Statt, wofern es durch neu aufgefundene Thatsachen und Beweise begründet ist.

Der zweite Absatz vom §. 90 des Entwurfs wurde, soweit es sich um das über die Wiederherstellung erkennende Gericht handelt, den Grundsätzen des bürgerlichen Prozesses gemäß gefaßt, und hinsichtlich des übrigen Inhalts die Redaktion nur etwas deutlicher gemacht.

Hat das Hofgericht den Angeklagten freigesprochen, und das Oberhofgericht ihn verurtheilt, und wird deßhalb das Wiederherstellungsgesuch bei dem Letztern angebracht, so findet gegen dessen Urtheil, obschon es über die Wiederherstellung das erste ist, kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 60. Nach dem §. 91 des Entwufs geht die Revision gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters über Beschlagnahme, — so wie gegen den erkannten persönlichen Verhaft an das Hofgericht, — und eben so von Seiten des klagenden Theils in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter nach §. 14 (51) erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Im entgegengesetzten Falle, wenn er solchen Grund als vorhanden erklärt, und die Voruntersuchung (ohne jedoch einen Beschlag oder Verhaft zu verfügen) vornimmt, steht dem Angeklagten hiegegen eben so wenig, als wenn im Civilprozeß gegen den Beklagten die Ladung erkannt wird, irgend ein Rechtsmittel zu, weil ihm dadurch noch kein definitiver Nachtheil zugeht, und die Versetzung in Anklagestand, wie schon oben im §. 14 (51) bemerkt wurde, da das Gesetz darauf keine besondern Folgen festsetzt, vor Einführung des Schwurgerichts überhaupt ohne große Bedeutung ist.

Diese Revision ist nun in der nämlichen Weise zu erledigen, wie jene, die gegen das Erkenntniß des Hofgerichts an das Oberhofgericht geht, — nur findet, wie die Commission hinzusetzt, die im §. 18 festgesetzte Ablehnung der Gerichtspersonen nicht Statt. Diese mit größeren Umständlichkeiten verbundene Garantie ist nur nöthig für das Erkenntniß in der Hauptsache, und so wenig solche Beschwerden gegen Beschlagnahme, Verhaft rc. anderwärts, wo ein Schwurgericht besteht, vor dieses gebracht werden, eben so wenig können hier diese Sachen dem durch die Ablehnung und Ergänzung ganz umgestalteten Gerichte, in welcher Gestalt es nur die Stelle der Geschwornen zu vertreten hat, übertragen werden.

Beschwerden gegen andere Verfügungen, als gegen die in dem vorliegenden §. genannten, werden gar nicht einmal im Wege einer solchen Revision, sondern nur in der bisherigen Form schriftlich angebracht und erledigt. Hierher gehören namentlich die Fälle: wo z. B. der Angeklagte gegen die Art und Weise, wie der Untersuchungsrichter die Untersuchung vornimmt, beziehungsweise gegen dessen Verfahren, oder wo der Staatsanwalt oder der Privatkläger dagegen Beschwerde führen, daß der Untersuchungsrichter ihre Anträge (§. 19) nicht beachte u. dgl.

Die Vorschrift, daß die Revision gegen ein Erkenntniß über

Anlegung oder Aufhebung eines Beschlags, und über den Verhaft keine aufschiebende Kraft habe, außer wenn ihm solche ohne aus dem Vorzuge hervorgehende Gefahr zugestanden werden kann, — ist sachgemäß, und läßt sich nicht anders bestimmen. Es ist ein arbiträres richterliches Ermessen hierbei unvermeidlich.

§. 61. Was den Rekurs zur Gnade betrifft, wovon im §. 92 des Entwurfs die Rede ist, so hält die Commission dafür, daß derselbe da, wo das Erkenntniß auf die Klage eines beleidigten Privaten erfolge, eben so wenig Statt habe, als im Civilprozesse, — daß nämlich derjenige, welcher zur Genugthuung eines Beleidigten z. B. mit Arrest gestraft wurde, hiervon durch die Begnadigung des Regenten eben so wenig befreit werden könne, als von der Zahlung einer Schuldsumme, zu der er vom bürgerlichen Richter verurtheilt worden ist.

Darnach ist also der §. 92 abgeändert und hinsichtlich des Verfahrens bestimmt, daß die Rekursschrift immer beim Hofgericht übergeben werden müsse.

§. 62. Die Bestimmungen des §. 93, wann durch den Rekurs zur Gnade, wo er Statt hat, der Strafvollzug aufgehalten werde, sind ganz sachgemäß, — und

§. 63 daß, wie der §. 94 ankündet, noch viele Vollzugsvorschriften, welche zur Competenz der Regierung gehören, für dieses ganze Gesetz nöthig seien, leuchtet von selbst ein.

Commissionsbericht der ersten Kammer

über den

ersten und zweiten Titel des Preßgesetzentwurfs.

Erstattet von Professor Zell.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, daß eine frühere Mittheilung des durch seinen Inhalt so wichtigen und an Ausdehnung so bedeutenden Gesetzentwurfes über die Presse dieser hohen Kammer gemacht worden wäre. Da aber die Umstände dieses nicht gestatteten, und da auf diese Weise für die Behandlung dieses Gegenstandes bei dem so nahe bevorstehenden Ende des Landtages nur eine sehr beschränkte Zeit uns zugemessen ist, so wollte Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! lieber auf eine erschöpfende Ausführlichkeit und Vollständigkeit verzichten, als sich dem Vorwurfe der Verzögerung aussetzen. Die Commission beruhigt sich zugleich in dem Gedanken, daß der vorliegende Gegenstand, durch die frühere Berathung in den beiden Kammern, durch die Vorträge und Berichte der Regierungscommission, so wie der Commission der andern Kammer endlich durch die jüngsten Verhandlungen in jener Kammer vielfältig beleuchtet, genau erörtert und überhaupt auf eine Weise nunmehr bearbeitet ist, welche eine nochmalige ausführliche Darstellung leicht entbehren läßt.

Wenn die Commission ungeachtet dessen die Kürze der für ihre Arbeit erübrigenden Zeit beklagt, so hat sie nicht minder die Abwesenheit des hochverehrten Mitgliedes zu beklagen, dem wir den ersten, in jeder Hinsicht so ausgezeichneten Bericht über diesen Gegenstand verdanken, und welches gewiß mit nicht minderm Erfolg die jetzt vorliegende Aufgabe gelöst hätte. Unter diesen Umständen hat der gegenwärtige Bericht-

erstatter einen doppelten Anspruch, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, auf Ihre Nachsicht.

Die allgemeinen Grundsätze, von welchen die Commission bei der Beurtheilung des Gesetzentwurfes ausging, können keinem Zweifel unterliegen: sie sind ihr schon durch die frühern ruhmvollen Beschlüsse dieser hohen Kammer vorgezeichnet. Wir Alle wollen den möglichst ungehinderten Gebrauch des Rechtes der freien Presse, jenes Rechtes, welches in seinen letzten Gründen auf der Würde der menschlichen Natur beruhend, durch die Erfahrung bewährt, durch die geistigen Bedürfnisse und die Verhältnisse der Zeit unabweislich gefordert und durch unsere Verfassung sanctionirt ist. Wir wollen ein solches Maaß — aber kein größeres — von gesetzlichen Beschränkungen dieses Rechtes, als der Schutz der Ehre, als die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheischt. Wir erkennen an, daß außer diesen gesetzlichen Beschränkungen, durch welche der Natur der Sache nach die Ausübung dieses Rechtes bedingt ist, zugleich Rücksichten auf manche politische Verhältnisse nicht ganz abgewiesen werden können, deren Nichtbeachtung der Emancipation der Presse selbst hindernd in den Weg treten, die Interessen unsrer Regierung und unseres Landes störenden Verwicklungen aussetzen könnte. Wir können aber auch dieser politischen Verhältnisse nur in soweit Rechnung tragen, als die Souveränetät unsers Regenten, die Unabhängigkeit unsers Staates, die Ehre des badischen Namens, die Heiligkeit der beschwornen Verfassung, als die großen Interessen der freien Presse und des gemeinsamen deutschen Vaterlandes dieses zu thun gestatten.

In diesem Sinne hat Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, den Geist des ganzen Gesetzentwurfes und dessen einzelne Bestimmungen geprüft, und sie glaubt Ihnen dessen Annahme mit voller Ueberzeugung empfehlen zu können.

Indem die Commission sich nun zur Beurtheilung der einzelnen Artikel wendet, wird sie nur diejenigen vorzugsweise herausheben, welche einer besondern Erläuterung, Rechtfertigung oder einer Abänderung zu bedürfen scheinen. Alle hier nicht aufgeführten Artikel, mögen sie unverändert nach dem Entwurfe der Regierung beibehalten oder von der andern Kammer geändert worden seyn, sind als solche zu betrachten, denen die Commission ihre Zustimmung ertheilt hat. In

diesem letztern Falle sind die Gründe so einfach und augenscheinlich, oder die Bestimmungen selbst ihrem Inhalte nach von so untergeordneter Bedeutung, daß die Commission die etwa nöthigen Erörterungen der Discussion vorbehalten zu dürfen glaubte. Wohl wäre es die Aufgabe der Commission gewesen, über jeden einzelnen §. ihre Ansichten zu äußern und ihre Anträge ausdrücklich zu stellen, besonders aber bei allen §§., welche durch die Beschlüsse der andern Kammer eine, wenn auch nicht ganz wesentliche Veränderung erlitten, auf diese Veränderung aufmerksam zu machen, die Gründe davon anzugeben und zu beurtheilen. Die dringende Kürze der Zeit wird jedoch die Commission entschuldigen, wenn sie in dieser Beziehung ihre Aufgabe nicht vollständig löst, und wenn sie sich genöthigt sieht, den verehrten Mitgliedern dieser hohen Kammer die Mühe überlassen zu müssen, bei mehreren §§. die erste Vorlage der Regierung, die beiden Commissionsberichte der andern Kammer, und den nunmehr gleichfalls gedruckten Entwurf nach den Beschlüssen der andern Kammer, miteinander selbst zu vergleichen.

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1. Der nach der Fassung der Regierung und der Commission der zweiten Kammer am Ende des §. beigefügte Vorbehalt wurde durch den Beschluß der Kammer selbst mit Recht gestrichen: er versteht sich von selbst, und durch seine Entfernung tritt der Grundsatz, auf dem das ganze Gesetz beruht, nur um so reiner hervor.

§. 3. Wenn unter der hier verbotenen Verbreitung einer anonymen Schrift hier nicht die *gewerbsmäßige* durch den Buchhandel zu verstehen wäre, so würde jeder einzelne Private, der ohne böse Absicht eine solche Schrift einem andern mittheilt, der §. 4 festgesetzten Strafe unterliegen. Diese Strenge hätte keinen hinreichenden Grund, und überdieß würde die Ausführung dieser gesetzlichen Maßregel Schwierigkeiten unterliegen. Auch ist zu bemerken, daß wenn der Inhalt der Druckschrift sträflich ist, der Verbreiter jeder Art, nicht blos der gewerbsmäßige, nach §. 25 dieses Gesetzes verantwortlich ist. Die Commission stimmt daher der vorliegenden Fassung bei.

§. 4. Mit der Herabsetzung des Minimums der hier angedrohten Strafe von 10 auf 5 fl., ist die Commission einverstanden, da die Uebertretungen der §. 3. gegebenen Bestimmungen sehr mannigfaltig und in einzelnen Fällen von sehr geringer Bedeutung seyn können.

§. 6. Der zweite Absatz dieses §., wie er von der zweiten Kammer hinzugefügt worden ist, liegt ganz im Geiste des vorliegenden Gesetzes, wornach überhaupt an die Stelle des subjectiven willkührlichen Ermessens, gesetzliche objective Bestimmungen treten sollen. Es war diese Bestimmung, wenn auch nicht ausdrücklich angeführt, dennoch in diesem §. begriffen. Die Regierungscommission machte auch gegen dessen Aufnahme im Allgemeinen durchaus keine Einwendung, sondern nur in Bezug auf den speciellen Fall, wenn durch eine solche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu verwehrende Gründung einer Zeitung, ein bestehendes Zeitungsprivilegium verletzt würde. Daß Zeitungsprivilegien einem allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte nicht im Wege stehen können, bedarf wohl keines Beweises. Ob für Zeitungsprivilegien Entschädigung überhaupt gebühre, ist sehr zweifelhaft. Meistens sind diese Privilegien keine Monopole, sie sind nicht ausschließlich, so daß der Regierung ohnehin weitere Concessionen zustünden. Jedenfalls ist eine Anführung derselben hier nicht nöthig. Die Privilegirten dieser Classe mögen sich mit ihren besondern Rechtstiteln an die geeigneten Behörden wenden, wo ihre Ansprüche die nöthige Berücksichtigung finden werden.

§. 7. Wenn die Cautionen, welche man von den Herausgebern der Zeitungen und Zeitschriften verlangt, darauf berechnet sind, das Erscheinen derselben möglichst zu beschränken und zu erschweren, so sind sie unbezweifelt verwerflich. Es ist dann nur ein Kunstgriff, die Freiheit der Presse auf Umwegen aufzuheben, wenn die Umstände es nicht erlauben, sie auf geradem Wege aufzuheben. Diese Maßregel hat zugleich aber auch oft den entgegengesetzten Erfolg, als den beabsichtigten. Man nöthigt dadurch zu Intriguen und Associationen, die den einzelnen politischen Partheien dennoch Organe verschaffen, welche dann, wenn auch in geringerer Anzahl nur um so lebhafter und heftiger sich geltend zu machen suchen. Man erschwert dadurch das Aufkommen von Localblättern, welche sich vorzugsweise mit den Interessen einzelner Städte

und Gegenden beschäftigen, und welche sowohl dadurch, als auch daß sie ein wohlthätiges Gegengewicht gegen eine übermäßige Theilnahme an allgemeiner und auswärtige Politik bilden, nützlich wirken. Wenn man aber auch bei solchen Cautionen nur die Sicherheit für Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen im Auge hat, entfernt man sich von der consequenten Durchführung jenes Principes, welches dem gegenwärtigen Gesetz zu Grunde liegt, jenes Principes nämlich, wornach die Presse und die Preßvergehen möglichst nach dem gemeinen Rechte behandelt werden sollen. Nun verlangt man aber von allen denjenigen, welche etwa in der Lage sind, eine Rechtsverletzung zu begehen, keine vorgängige Cautionsleistung. Allein da die hier verlangten Cautionen für sehr mäßig gelten können, da ferner bei dem Uebergang eines beschränkteren Zustandes zur Freiheit der Presse eine solche Maßregel besondere Gründe für sich hat, so trägt die Commission auf die Zustimmung zu diesem §. an.

§. 8. (§. 6.) Wenn die Bestimmung des Regierungsentwurfs, daß von jeder Zeitung u. s. w. ein Exemplar vor der Versendung und Austheilung bei der Polizeibehörde hinterlegt werden muß, nicht von der weiteren Bestimmung begleitet wäre, daß die Austheilung und Versendung dadurch nicht aufgehalten werden sollte, so läge darin eine factische Censur, auch nach Aufhebung der rechtlichen. Allein auch so lag in der Zeitbestimmung eine Unbestimmtheit, welche zu Willkührlichkeiten und beschwerenden Maßregeln Veranlassung geben könnte. Es ist deßwegen die geschehene Abänderung („so wie die Austheilung und Versendung beginnt") zu billigen.

§. 10. (§. 8.) Daß nicht jede Berichtigung von Seiten eines, in einem inländischen Blatte Angegriffenen der Redaction vergütet werden muß, wenn sie nicht eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der mitgetheilten Thatsachen ist, erscheint ganz billig. Wollte man die unentgeltliche Einrückung aller widerlegenden Artikel ohne Unterschied fordern, so würde man die Redactoren verurtheilen, die Spalten ihrer Blätter oft mit uninteressanten und ausgedehnten Artikeln zu füllen.

§. 11. (§. 10.) Die Herabsetzung des Minimums der Strafe von 10 auf 5 fl. rechtfertigt sich aus den §. 4. angegebenen Gründen.

An der entsprechenden Stelle folgen hier in dem Regierungsentwurf §. 11 und 12 Bestimmungen über die polizeiliche Beschlagnahme von Schriften. Nach dem vorliegenden Entwurfe sind dieselben in den III. Titel von dem Prozeßverfahren §. 2 und 7 versetzt worden. Insofern die Maßregel der Beschlagnahme der Polizei für sich allein zusteht, scheint ihre Erwähnung in diesem Titel I. von der Polizei der Presse wohl gerechtfertigt werden zu können. Da indessen diese Maßregel mit dem richterlichen Einschreiten so unmittelbar zusammenhängt, so hat auch diese Versetzung Gründe für sich, so daß es dabei sein Bewenden haben kann.

Die §§. 12 bis 15 bilden ein zusammenhängendes Ganze. Sie begreifen die Bestimmungen über die Zeitungen und Zeitschriften, in so fern sie den deutschen Bund und die deutschen Bundesstaaten außerhalb Baden zum Gegenstand haben. Sie entsprechen den §§. 13 bis 20 des Regierungsentwurfes, und weichen von denselben in mehreren Punkten ab.

Vergleichen wir zuerst den Inhalt der beiderseitigen Bestimmungen, worauf die Beurtheilung des vorliegenden Entwurfes nach den Beschlüssen der andern Kammer, nebst unsern darauf begründeten Anträgen folgen sollen.

Die betreffenden §§. des Regierungsentwurfes enthalten folgende Bestimmungen:

1) Die oben genannte Klasse von Zeitungen und Zeitschriften so wie die Schriften unter 20 Bogen von gleichem Inhalte, sollen vor dem Druck der Censurbehörde vorgelegt und es soll von dorther die Druckerlaubniß eingeholt werden. Nach erhaltener Druckerlaubniß soll der Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker von aller Verantwortlichkeit frei seyn. Die Censurbehörden sollen die in dem II. Titel §§. 18 — 28 gegebenen Strafbestimmungen zur Richtschnur ihres Urtheils nehmen.

2) Für das Umgehen der Censur, so wie für das Drucken wider die ausdrückliche Versagung der Erlaubniß sind Strafen bestimmt; im ersteren Fall nämlich, vorbehaltlich der andern Strafen wegen des Inhaltes der Schrift, eine Strafe von 10 — 100 fl., jedoch nur, wenn eine solche mit Umgehung der Censur erschienene Schrift einem andern Bundesstaate oder dem Bunde selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben hat; im andern Fall soll diese Geldstrafe verdoppelt werden. Bei wieder-

holten Uebertretungen des Druckverbotes soll nebst der Geldstrafe Gefängnißstrafe, und Suspension der Gewerbserlaubniß auf kürzere oder längere Zeit eintreten.

4) Diese Verfügungen sollen nur so lange bestehen, als das provisorische Bundesgesetz vom 20. Sept. 1819 wirksam bleibt.

Nach den Veränderungen, welche der vorliegende Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der andern Kammer in Folge der dortseitigen Commissionsanträge erhalten hat, haben sich diese Bestimmungen im Wesentlichen folgendermaßen gestaltet:

1) Die Bestimmung, daß Censur für die betreffenden Schriften Statt finden soll, ist entfernt, und dafür die dem Wortlaut des provisorischen Bundesgesetzes sich anschließende Bestimmung gesetzt, daß diese Schriften zum Druck befördert werden sollen nur mit Vorwissen oder Genehmigung der Staatsbehörde, welche jedoch dabei gleichfalls an die §§. 18 bis 28 dieses vorliegenden Gesetzes gebunden seyn soll. Nach erhaltener Druckerlaubniß soll gleichfalls für den Verfasser u. s. w. die Verantwortlichkeit aufhören.

2) Auf die Umgehung dieses obrigkeitlichen Vorwissens und dieser Genehmhaltung, so wie auf den Druck gegen die ausdrückliche Verweigerung der Druckerlaubniß sind Strafen gesetzt, und zwar auf ersteres Vergehen eine Strafe von 5 bis 50 fl., welche Strafe jedoch nur dann Statt findet, wenn in Folge einer von dem Bund oder einem Bundesstaat erhobenen Beschwerde der Inhalt einer solchen Schrift von den Gerichten strafbar gefunden wird. Auf das andere Vergehen, wenn bei ausdrücklich versagter Druckerlaubniß eine solche Schrift dennoch erscheint, soll die eben angeführte Geldstrafe bis auf das Doppelte (100 fl.) erhöht werden können. Eine weitere Erhöhung dieser Strafe in Wiederholungsfällen soll nicht Statt finden.

3) Die hierher gehörigen §§. dieses Gesetzes sollen bei dem nächsten Landtag revidirt werden, und zugleich wird der Regierung die Ermächtigung ertheilt, dieselben auch früher außer Wirksamkeit zu setzen.

Aus dieser Zusammenstellung wird sich zunächst ergeben,

daß die hier in Frage stehenden Bestimmungen einerseits nach dem Entwurfe der Regierung und andrerseits nach den Beschlüssen der andern Kammer nur in ganz wenigen Punkten wesentlich von einander abweichen. Zu den unwesentlichen Abweichungen von der Vorlage der Regierung rechnen wir die Verminderung des Strafmaßes (§. 14 und 15), die Bestimmung einer Revision, und die der Regierung ertheilte Ermächtigung (§. 16), endlich die Vertauschung des Ausdruckes Censur mit dem Ausdruck „Vorwissen oder vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde" (§. 12). So bleiben als wesentliche Punkte nur noch die beiden Bestimmungen wegen der auf Bundesangelegenheiten sich beziehenden Schriften unter 20 Bogen, für welche die Regierung gleiche Beschränkungen, wie für die periodischen Blätter, festsetzt, welche Beschränkungen aber die zweite Kammer nicht anerkennt; und ferner wegen der Festsetzung der Bedingung, unter welcher die mit Umgehung der Genehmhaltung des Staates gedruckten Schriften mit Strafe zu belegen seien. Sowohl die Regierung als die andere Kammer stimmen hiebei darin überein, daß nur bei einer Strafwürdigkeit des Inhaltes die Strafe wegen der umgangenen Druckerlaubniß vollzogen werden soll. Die Regierung erkennt jedoch diese Strafwürdigkeit schon an, wenn irgend eine Beschwerde erhoben worden ist; die zweite Kammer erst dann, wenn die erhobene Beschwerde durch richterliches Urtheil als begründet gefunden worden ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! stimmt den Veränderungen, die von der andern Kammer vorgenommen worden sind, somit den §§. 12 — 16 des vorliegenden Entwurfes mit Ausnahme eines unten zu bezeichnenden Punktes wegen der Schriften unter 20 Bogen bei, und trägt außerdem auf die Annahme derselben an. — Wohl mußte es nach den frühern übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern eben so wünschenswerth als ausführbar scheinen, alle beschränkenden Bestimmungen für eine besondere Klasse von Schriften gänzlich wegzulassen. Da dieses jedoch für jetzt nicht zu hoffen scheint, und zunächst nur die Wahl zwischen den beiden Entwürfen der Regierung und der Kammer ist, so gibt die Commission dem letztern den Vorzug, weil die hier vorgeschlagenen Bestimmungen dem Zwecke genügen, weil sie der Freiheit der Presse förder-

licher sind, und weil ihrer Zulässigkeit und Ausführbarkeit kein wesentliches Hinderniß im Wege steht.

Was die drei zuerst genannten unwesentlicheren Punkte betrifft, in welchen die Beschlüsse der zweiten Kammer von dem Entwurfe der Regierung abweichen, als: Verminderung des Strafmaßes; Revision der §§. bei dem nächsten Landtage und Entfernung des Ausdruckes Censur; so wird eine weitere Begründung unsers Antrages kaum nöthig seyn. Über die beiden andern Differenzpunkte bemerken wir Folgendes.

Daß von den hier für die periodischen Blätter gegebenen Beschränkungen die nicht periodischen Schriften unter zwanzig Bogen ausgenommen werden können, und daß die Bundesbeschlüsse nicht dagegen im Wege stehen, beweist, wie in dem Commissionsbericht der andern Kammer nachgewiesen ist, die Bairische Gesetzgebung. Daß dies aber wirklich geschehe, dürfte deswegen um so unbedenklicher scheinen, weil bei einem freien Zustande der periodischen Blätter, kleinere Flugschriften, die man hier im Auge hat, an ihrer Bedeutung sehr viel verliern; und ferner, weil der Mißbrauch, daß einzelne nicht censirte Flugblätter den Zeitungsblättern beigelegt werden, was anderwärts schon geschehen ist, nach der mindern Strenge, welche nach unserm Gesetz in Zukunft gegen die periodischen Blätter Statt findet, gleichfalls nicht zu besorgen ist. Alle diese Gründe schienen jedoch der Majorität der Commission nicht hinreichend, um dem desfallsigen Beschluß der zweiten Kammer beizutreten. Sie war der Meinung, daß wenn man, wie in dem betreffenden §. geschehe, auf das provisorische Bundesgesetz Rücksicht nehme, diese Abweichung davon unzulässig sei. Aus demselben Grunde trägt sie außer der Aufnahme der genannten Klasse von Schriften in diesem §. auch noch darauf an, statt „Vorwissen oder Genehmhaltung" zu setzen „Vorwissen und Genehmhaltung." Die Minorität dagegen fand die obigen Gründe überwiegend, und stimmte für den Beitritt zu dem Entwurf der zweiten Kammer.

Daß die Strafe wegen umgangener Censur nicht auf jede erhobene Beschwerde, sondern erst nach einem solchen Beschwerden entsprechenden richterlichen Urtheil vollzogen werden soll, ist ganz im Geiste des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, da ja auch hiernach die Strafe der umgangenen Druckerlaubniß nur bei Strafwürdigkeit des Inhaltes

der Druckschrift vollzogen werden soll, diese Strafwürdigkeit aber doch am sichersten durch richterliches Urtheil ausgemittelt wird. Diese Aenderung ist ferner der Würde unsers Staates angemessener; sie wird endlich nebst den andern freien Bestimmungen über die periodische Presse, wesentlich dazu beitragen, daß Männer von solidem Charakter, welche sich sonst nicht gerne einer auf jede, vielleicht auch unbegründete, Beschwerde zu erkennenden Strafe auszusetzen geneigt sind, um so eher sich derselben zuwenden.

Schließlich mag noch folgende Bemerkung über die §§. 12 bis 15 dazu dienen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die Bedenklichkeiten zu entfernen, als seien die von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Veränderungen weniger mit den Bundesbeschlüssen vereinbar, als die der Regierung.

Wenn man sich nämlich ganz auf den Standpunkt der Regierung stellt, und die unbedingte verbindliche Kraft des provisorischen Preßgesetzes anerkennt, so kann man dennoch in diesem Gesetze für die Schriften, welche die deutschen Bundesangelegenheiten berühren, gar keine besondere Bestimmungen finden, welche von den allgemeinen, dort über die Presse gegebenen Bestimmungen verschieden wären. Es ist nämlich dieser Gegenstand nur §. 4 des Preßgesetzes besonders hervorgehoben, wo ausgesprochen wird, „daß jeder Bundesstaat für sämmtliche (periodische und nicht über 20 Bogen gehende) Druckschriften, insofern dadurch die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich." Dieser Verantwortlichkeit, welche nicht näher bezeichnet ist, wird Genüge geleistet, wenn jede Regierung ernstlich und aufmerksam dafür sorgt, daß solche Verletzungen des Bundes in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehörig bewacht, verhütet, bestraft werden. Die §§. 1 und 3 des provisorischen Preßgesetzes, welche von dem Herrn Regierungscommissär in seinem Vortrage in Bezug auf die Schriften, die den Bund berühren, zur Rechtfertigung des Regierungsentwurfes angeführt worden sind, gehen auf alle periodischen Schriften und auf alle Schriften unter 20 Bogen ohne Unterschied, und durchaus nicht nur auf diejenigen, welche den Bund betreffen. Wie also diese §§. 1 und 3 im Allgemeinen ange-

wendet und zur Ausführung gebracht werden, so können sie es auch für die besondere Klasse von Schriften, für welche, wie bemerkt, in dem provisorischen Preßgesetz gar keine besondere Bestimmungen gegeben sind, sondern wofür nur im allgemeinen die Bundesregierungen verantwortlich gemacht worden sind. Die besondern dazu erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben gewiß den Regierungen eben so anheim gestellt, als nach §. 2 des Bundesgesetzes die Mittel und Vorkehrungen zur Aufrechthaltung dieser Beschlüsse im Allgemeinen.

II. Titel.
Von den Strafen.

Dieser Titel geht von der Grundansicht aus, daß die Preßvergehen nach der allgemeinen Strafgesetzgebung zu bestrafen seien, und daß das Werkzeug, womit sie begangen werden, zwar als ein Erschwerungsgrund der strafbaren Handlung gelten, aber keine besondere und nach eigenthümlichen Gesetzen zu bestrafende Klasse von Vergehen bilden können. Diese Ansicht wurde schon in dem ausgezeichneten ersten Bericht der andern Kammer weiter ausgeführt; sie fand in beiden Kammern vielfältigen Beifall, so, daß eine weitere Begründung derselben überflüssig wäre.

Wir heben deswegen sofort diejenigen §§. heraus, welche einer besondern Bemerkung bedürfen, mit Uebergehung derjenigen, welchen die Commission beistimmt, ohne sich zu einer nähern Angabe der Gründe veranlaßt zu sehen.

Nach dem §. 19 des vorliegenden Entwurfes, der dem §. 23 des Entwurfes der Regierung entspricht, folgen in letzterm einige Bestimmungen (§. 24, 25, 26) welche nach den Beschlüssen der zweiten Kammer eliminirt worden sind. Die erste dieser Bestimmungen (§. 24) scheint bei genauerer Betrachtung theils nicht ganz gegründet, theils nicht wohl ausführbar.

Die andern Bestimmungen des Regierungsentwurfes §. 25 und 26, welche Strafen auf Schmähungen gegen die Verfassung und Verwaltung des Großherzogthums, des deutschen Bundes und auswärtiger Staaten enthalten, sind überflüssig, weil die allgemeinen, in dem Gesetz über die Ehrenkränkungen bestimmten Strafen ausreichen.

Dagegen ist nach dem Beschlusse der andern Kammer an die Stelle dieser ausgelassenen Artikel eine Bestimmung aufgenommen für den in unserm Vaterland wohl nicht zu erwartenden Fall, wenn Ehrenkränkungen und Verläumdungen sogar gegen die erhabene Person des Regenten gerichtet würden. Dieser Artikel ist um so nöthiger, da eine entsprechende Bestimmung in dem Gesetz über die Ehrenkränkungen fehlt.

Die Commission ist sowohl mit jenen Auslassungen, als diesem Zusatz einverstanden.

Die §. 21 festgesetzte Strafe von acht bis sechs Wochen wünschte die Regierungscommission bei den Verhandlungen in der andern Kammer auf drei Monate ausgedehnt; in dem ersten Entwurfe des Gesetzes (§. 27) ging sie bis auf sechs Monate. Die Commission theilt den Wunsch der Regierungscommission, und trägt auf diese Schärfung der Strafe an.

Da die Strafbestimmung so genau in diesem §. bezeichnet ist, daß sie in ihrer Anwendung der Freiheit der Forschung und der Ueberzeugung in Religionssachen nicht bedenklich werden kann, da ferner Fälle vorkommen können, wo dieses höhere Strafmaß durch die Größe der Schuld sich rechtfertigt, endlich da die Gesetzgebung durch die Bestimmung zu mäßiger Strafe auf die hier genannten Preßvergehen nicht den, wenn auch falschen Schein auf sich ziehen darf, als sähe sie dieselben mit Gleichgültigkeit; so erscheint die Ausdehnung des Strafmaßes wohl hinreichend gerechtfertigt.

Bei den Verhandlungen über diesen §. 21 wurde in der andern Kammer der Vorschlag gemacht, an dieser Stelle zugleich den §. 39 des Strafedikts, der von der Gotteslästerung handelt, entweder ganz oder doch in Bezug auf Preßvergehen außer Wirksamkeit zu setzen. Es wurde zugegeben, daß die Strafbestimmung einer zweckmäßigen Aenderung zwar bedürfe, daß diese Veränderung jedoch hier nicht gelegenheitlich vorgenommen werden könne, und der demnächst vorzunehmenden allgemeinen Reform der Strafgesetzgebung vorzubehalten sei. Die Commission theilt diese letztere Ansicht.

§. 22. Hier war in dem ersten Entwurf gleichfalls die Strafe bis auf sechs Monate Gefängniß und 300 fl. Geldstrafe ausgedehnt. Die Commission der andern Kammer verminderte das Maximum des Strafmaßes auf Gefängnißstrafe zu acht Tagen und Geldstrafe zu 25 fl. Auf die Anregung des Commissärs der Regierung wurde die Strafe der in dem

§. 21 bestimmten gleich gemacht. Wir billigen diese Erhöhung aus den zu dem §. 21 angeführten Gründen, und tragen auf Anahme an.

§. 23. Nach diesem §. des vorliegenden Entwurfes sind von der andern Kammer auf den Antrag ihrer Commission, die §§. 31 bis 33 des Entwurfes der Regierung, welche hier folgen sollten, gestrichen. Sie enthalten Strafbestimmungen über die Wiederholung von Preßvergehen, worunter auch das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift und die Suspension des Gewerbes für den Drucker und Verleger bis zu einem Jahr begriffen ist. Diese letztere Strafe ist sehr hart, sie trifft ungleich, indem es dabei sehr auf den verschiedenen Grad der Ausdehnung und Lebhaftigkeit des Gewerbes ankommt, sie steht endlich mit dem gerechten, und für eine freiere Bewegung der Presse unerläßlichen Grundsatz in Wiederspruch, daß die Verantwortlichkeit zuvörderst auf dem Verfasser und Herausgeber ruhen soll. Was die andern Strafbestimmungen für die Wiederholungsfälle betrifft, so scheinen sie deswegen überflüssig, weil auch ohne ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetz, die Wiederholung einer strafbaren Handlung nach allgemein geltenden Grundsätzen über die Strafbarkeit ein Erschwerungsgrund ist. Die Commission kann daher der Unterdrückung der oben genannten §§. nur beistimmen.

§. 25. Der entsprechende §. 35 des Entwurfes macht bei Preßvergehen, Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter, alle zumal und ohne nähere Unterscheidung verantwortlich. Wesentlich ist, daß in solchen Fällen immer ein verantwortliches Individuum vorhanden sei, welches die Strafe erreichen kann. Alle Betheiligten bei so ungleicher Schuld gleich verantwortlich machen, wäre mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinigen, und würde der freieren Wirksamkeit der Presse den empfindlichsten Stoß geben. Der mit Berücksichtigung dieser Gründe abgefaßte vorliegende §. verdient demnach vor der frühern Fassung den Vorzug.

§. 29. Wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist, so kann ein durch den Inhalt der Schrift verübtes Vergehen nur bedingt für vollendet gelten, indem die Rechtsverletzung zwar subjectiv und dem Willen des Schuldigen nach, aber nicht ob-

jectiv und dem Willen des Schuldigen nach, aber nicht objectiv und der That nach, eingetreten ist. Denn zu letzterem ist nöthig, daß die Schrift bekannt, daß sie verbreitet wird. Es scheint der zu dem entsprechenden §. 41 des Entwurfes der Regierung hinzugekommene Zusatz, daß unter solchen Umständen nicht dieselben Strafen vollzogen werden, wie wenn die sträfliche Schrift im Verkehr und somit die Rechtsverletzung vollkommen ausgeführt und vollendet ist. Aus diesen Gründen erscheint der von der andern Kammer zu dem entsprechenden §. 41 des Regierungsentwurfes gemachte Zusatz, so wie die Annahme des vorliegenden §. 29 gerechtfertigt.

Vor den beiden letzten jetzt noch zu prüfenden §§. 30 und 31 dieses Titels kommen die §§. 39 und 40 des Regierungsentwurfes in Betrachtung, welche von der andern Kammer verworfen morden sind. Sie enthalten die Bestimmungen, daß auch auswärtige Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker auswärtiger Blätter vor inländische Gerichte gezogen werden können, und daß in diesem Falle, bis dem Urtheile genügt ist, die auswärtigen Druckschriften gerichtlich verboten werden sollen.

Die Majorität der Commission kann sich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer in dieser Beziehung nicht vereinigen, und trägt auf Wiederherstellung dieser §§. an, jedoch mit einer unten anzugebenden Modifikation. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus, daß vor allen andern Rücksichten der dem Inlande und dem Inländer zu gewährende Schutz gegen auswärtige Angriffe zu beachten seie, und daß diese an sich so wichtige Rücksicht nach unserer geographischen Lage von besonderer Wichtigkeit sei. Die Commission zog ferner in Erwägung, daß das Anrufen gerichtlicher Hülfe im Ausland mit großen Kosten und Beschwerden verbunden, dabei von einem zweifelhaften Ertrag sei. Sie glaubte endlich mit dieser Bestimmung keinen Rechtsgrundsatz zu verletzen, da der Ort des verübten Preßvergehens nicht sowohl dort zu suchen sei, wo das Werkzeug zur Verübung des Vergehens thätig war, als vielmehr wo seine Wirkung sich am meisten und oft ausschließlich zeigt. Um jedoch einzelne angegriffene Inländer nicht zu sehr auf Kosten der Leser eines ausländischen Blattes zu begünstigen schlägt die Commission eine Aenderung des §. 40 des Regierungsentwurfs in folgender Weise vor:

„Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden."

Die Minorität der Commission stimmt dagegen dem Beschlusse der andern Kammer bei, aus folgenden Gründen:

1) Die von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmungen stehen mit den allgemein geltenden Grundsätzen über den Gerichtsstand in bürgerlichen wie in Strafsachen nicht in Uebereinstimmung. Zugleich würde, wenn man in mehreren Staaten diesem Vorgange folgen würde, der freie Austausch der Gedanken zwischen verschiedenen Ländern und die wesentlichen Interessen der freien Presse auf das Bedenklichste gefährdet. Ferner: wenn im Inlande die periodische Presse in einen freien Zustand gelangt, so wird ihre Wirksamkeit von selbst solche ausländische Blätter, die sich mit unsern inländischen Angelegenheiten ungebührlich beschäftigen, verdrängen oder doch ihre Bedeutung sehr schwächen. Endlich scheinen diese Bestimmungen, in ein Gesetz, das von der inländischen und nicht von der ausländischen Presse handelt, als etwas heterogenes nicht zu gehören. Sie scheinen vielmehr in ein Gesetz zu gehören, wenn man ein solches vorlegen wollte, welches die der Regierung bis jetzt unbeschränkt zustehende Befugniß des Verbotes ausländischer Blätter nach gesetzlichen Normen bestimmte.

Der §. 31, der letzte dieses Titels, setzt in Uebereinstimmung mit den frühern Beschlüssen der beiden Kammern als Grundsatz und Normale die Bestimmung fest, daß Preßvergehen durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden sollen. Da jedoch auf dem gegenwärtigen Landtage die Einführung von Schwurgerichten wegen Mangel an Zeit und der nöthigen Vorarbeiten nicht wohl zu Stande kommen kann, so soll nach der Ansicht der zweiten Kammer einstweilen und bis zu diesem Zeitpunkt das in dem folgenden Titel „Gerichtsverfahren" Statt finden.

Die Commission in Uebereinstimmung mit dem frühern Beschlusse dieser hohen Kammer ist jetzt, wie damals, gleich fest überzeugt, daß nur durch das Institut der Schwurgerichte die vollkommene Freiheit der Presse ihren vollen Werth, ihre hohe Bedeutung und ihren sichern Bestand erhält. Wenn

also schon vor der Hand der in dem §. 31 gegebene Ausspruch auch nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht in Anwendung kommen soll, so hätte die Commission dennoch demselben, als einer neuen Sanction dieses wichtigen Grundsatzes, mit freudiger Bereitwilligkeit ihre Zustimmung gegeben, wenn nicht ein Bedenken, hervorgegangen aus ihrem lebhaften Wunsch für den glücklichen Erfolg dieses Gesetzes, sie fast wider ihren Willen davon zurückgehalten hätte. Die Regierungscommission hat nämlich wiederholt und nachdrücklich erklärt, daß zwar die Regierung sich nicht veranlaßt sehe, sich weder gegen das Institut der Schwurgerichte überhaupt, noch — und zwar hier am wenigsten — gegen ihre Anwendung bei Preßvergehen auszusprechen; daß sie jedoch eben so wenig diese ganze Frage für so spruchreif hielte, um so fort jetzt schon eine ausdrückliche Verpflichtung zu übernehmen. Da es nach dieser Erklärung sehr zweifelhaft schien, ob die hohe Regierung dem Gesetz, wenn diese Bestimmung beibehalten würde, ihre Zustimmung ertheilte, so glaubte die Commission in Anbetracht des großen, unabweisbaren Bedürfnisses eines gesetzlichen Zustandes der Presse, so wie in Anbetracht der übrigen Vorzüge des vorliegenden Gesetzes sich verpflichtet, dieser wichtigen, entscheidenden Rücksicht nachgeben zu müssen. Sie glaubte dieses um so eher thun zu können, da nach den frühern übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern und nach den Aeußerungen der Regierung, welches sich wenigstens in einem entgegengesetzten Sinne aussprach, die Verwirklichung des Wunsches für Schwurgerichte bei Aburtheilung von Preßvergehen mit der gegründetsten Hoffnung in der nächsten Zukunft erwartet werden darf. Sie trägt daher auf Streichung dieses Artikels an. Sie verbindet damit jedoch den Vorschlag, am Anfange des nächsten Titels in anderer Fassung auf die Nothwendigkeit von Schwurgerichten hinzudeuten, worüber der Bericht über diesen Titel die genauere Ausführung geben wird.

Die Minorität der Commission stimmte für die unveränderte Beibehaltung dieses Artikels. Sie begründete ihre Ansicht mit den frühern Beschlüssen der beiden Kammern, so wie mit der Hoffnung, daß die hohe Regierung sich mit den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung vereinigen würde, besonders da in der vorliegenden Bestimmung der Zeitpunkt der gewünschten Einführung der Schwurgerichte nicht fest-

gesetzt, und da bei der Frage über die Art und Zusammensetzung dieser Gerichte nichts Neues ohne vorhergegangene Vereinbarung aller Zweige der Gesetzgebung eingeführt werden konnte.

Der Berichterstatter wiederholt schließlich die anfangs ausgesprochene Bitte um Nachsicht, deren er bei dem Drange der Eile und der Geschäfte, mit welchen diese hohe Kammer in diesen Tagen überhäuft ist, in besonderem Maße bedarf.

Commissionsbericht der ersten Kammer

über den

dritten Titel des Preßgesetzentwurfs

namentlich

über das Preßverfahren.

Erstattet von dem Geh. Rath Freiherrn von Rüdt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Sie haben den Bericht Ihrer Commission, über den ersten und zweiten Theil des Preßgesetzes, bereits vernommen, der gegenwärtige, betrifft den drittel Theil desselben, über das Prozeßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen, der die Ansicht Ihrer Commission, in gleicher Kürze, wie es der bevorstehende Schluß des Landtags gebietet, ausdrücken soll.

Weil übrigens die Mittheilung der zweiten Kammer keine vollständige Redaktion dieses Theils des Gesetzesentwurfs enthielt, eine Verweisung aber auf drei verschiedene Hefte, bei der Berathung selbst, sehr lästig gewesen wäre, so ist eine Zusammenstellung des Entwurfs, wie sie das Landtagsblatt inzwischen gegeben, dem Berichte angeschlossen.

Wir beginnen mit dem §. 31, dessen der frühere Bericht zuletzt erwähnte, und welche in dem §. 42, zum Theil wörtlich wiederholt wurde. Dieser §. spricht die Regel aus, daß die Preßverbrechen und Vergehen im Wege des Anklageprozesses verfolgt werden, und das Verfahren mündlich und öffentlich seie. Noch enthält derselbe den Zusatz, daß über Schuld oder Unschuld Geschworne erkennen. Auch müssen wir hier noch den §. 32 anführen, welcher ausspricht, daß bis das Schwurgericht, welches nach §. 31 über Preßverbrechen und Vergehen zu erkennen hat, seine Ausbildung erhalten haben werden, die Bestimmungen des Cap. 1 und 2 des dritten Theils gelten sollen.

Es hat die Commission einstimmig den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie die Anwendung des Anklageprozesses, anerkannt, es glaubt dieselbe ferner, daß die Einführung von Geschwornengerichten, welche über Schuld und Unschuld erkennen, mit der Erhaltung einer freien Presse in nächster Verbindung stehe, und daher recht bald erwartet werden dürfte. Allein sie glaubt bei Würdigung der in dem Regierungsvortrage enthaltenen Ausführung, daß man der Regierung durch einen positiven Ausspruch der Einführung in dem vorliegenden Gesetze nicht gleichsam einen Zwang auflegen solle, der sich weder mit dem ihr zustehenden Rechte der Initiative verträgt, noch im Einklange mit der Lage der Sache steht. Die Regierung wird die Frage: ob und wie die Geschwornengerichte einzuführen, damit solche dem Staat der Gesetzgebung und der Kultur des Volkes angemessen, wie wir wünschen, einer reifen und umsichtigen Prüfung unterwerfen, und das Resultat derselben, das wie wir hoffen, den Wünschen der Kammern entsprechen wird, den Ständen bei ihrer nächsten Einberufung vorlegen, ohne daß es einer besondern Bedingung bedarf. Sie glaubt daher, daß der letzte Satz des §. 31, so wie er gefaßt ist, nicht aufgenommen werden solle, wogegen sie einen, alle Besorgnisse beseitigenden Vorschlag darin findet, daß, die Revision des ganzen dritten Theils, auf dem nächsten Landtag, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, vorbehalten werden. Hierdurch ist die Regierung aufgefordert, sich alsdann auszusprechen, ohne gerade im voraus zu weiterm verbunden zu sein, als wozu sie sich überhaupt nur verbindlich machen kann, die Kammern haben aber einen im Gesetze liegenden bestimmten Grund, um dann diese Einführung zur Entscheidung zu bringen. Der §. 31 scheint nicht dem zweiten, sondern als Einleitung dem dritten Theil passender anzugehören, wogegen der §. 42 als Wiederholung wegfällt, und der §. 32 wird mit dem §. 31 zweckmäßig verschmolzen werden können.

Die Commission trägt darauf an, mit dem §. 30 den zweiten Theil zu schließen, den §. 32 und 42 zu streichen, sodann dem dritten Theil,

> der vom Prozeßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen handelt,

zunächst als Einleitung den §. 31, in folgender Fassung einzuverleiben.

§. 31. Die strafrechtliche Verfolgung, der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2) verübter Vergehen und Verbrechen, geschieht im Weg des Anklageprozesses. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Der Titel III, soll jedenfalls beim nächsten Landtag, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Kapitel 1.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften. §. 33—41.

Die Vereinigung der Vorschriften über die Beschlagnahme in einem besondern Kapitel, welche nach dem Entwurf der Regierung in verschiedenen Stellen zerstreut waren, erkennt die Commission als eine Verbesserung in der Form an.

Die Fassung des §. 33, in Verbindung mit dem nachfolgenden §. 34 und 38 verdient den Vorzug vor dem §. 11, 12 und 49 der Regierung, indem sie die Grenzlinie der Polizeigewalt richtiger, und zwar mit Rücksicht auf öffentliche Interessen bezeichnet, und die Vermengung mit der richterlichen beseitigt, was besonders, so lange noch die Trennung der Justiz von der Polizei nicht ausgeführt ist, von Werth scheint. Der Justizbehörde steht hiernach überall das Erkenntniß zu, ob, mit Ausnahme der im §. 33 bezeichneten Fälle, eine Beschlagnahme, auf welche der Antrag gemacht ist, als rechtlich begründet zuzulassen oder zu verwerfen, sie hat ferner darüber zu erkennen, ob die von der Polizeibehörde (provisorisch) verfügte Beschlagnahme fortbestehen könne, oder wieder aufzuheben seie.

Hierdurch wird dem Mißbrauch polizeilicher Einschreitung und seiner Folgen vorgebeugt, weil der Antrag vor dem Richter, die Bescheinigung einer Verletzung, und die Haftung für den Schaden, welcher aus der Beschlagnahme hervorgehen könnte, erfordert.

Die neu aufgenommene §§. 35, 36 dienen zur Anleitung des Richters.

Der §. 40 erweitert den zweiten Satz des §. 12 des Regierungsentwurfs, indem letzterer nur gestattete, daß bei unterbliebener Anzeige eines Beschlags bei dem Gerichte, die Aufhebung desselben verlangt werden könne. Es soll der von der Polizeibehörde verfügte Beschlag, von Rechts wegen,

seine rechtliche Wirkung verlieren, wenn nicht innerhalb drei Tagen dem Impestraten die richterliche Bestätigung oder Aufhebung desselben eröffnet worden ist. Diese Vorschrift muß theils als eine Auffoderung für die Polizeibehörde zu schleuniger Verfolgung und Einhaltung des gerichtlichen Wegs, theils als ein kräftiges Schutzmittel gegen polizeiliche Einschreitung gebilligt werden, sie wird zugleich den Richter zur Thätigkeit auffordern. Der am Ende beigefügte Nachtheil, daß in solchem Falle, dem durch Beschlag Beschädigten, der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse gebühre, ist gerecht, da jeder durch die Handlung eines Dritten Beschädigte, eine Ansprache auf Schadensersatz hat, der Staat aber für die Handlungen seiner Agenten, soweit sie solche Beschädigung im Dienst herbeiführen, einzustehen verbunden ist, vorbehältlich des Rückgriffs.

Die im §. 41 ausgesprochene Ausnahme der allerdings begründeten Regel, daß der richterlich erkannte Beschlag nur durch den urtheilenden Richter, mit dem Erkenntniß in der Hauptsache wieder aufgehoben werden könne, rechtfertigt sich durch den im Gesetz enthaltenen Grund eines Irrthums des Richters. Ohnedieß bleibt dem Impetranen die Berufung vorbehalten.

Die Commission trägt auf die unveränderte Annahme der §§. 33 — 41, also des ersten Kapitels an.

Kapitel 2.

Vom Strafverfahren §. 42 — 94.

Der §. 42 wird, als Wiederholung des §. 31 nach dem früher bemerkten, wegfallen. Die §§. 44 und 45 des Regierungsentwurfs, welche nur als reglementar angesehen wurden, sind gestrichen worden.

In dem §. 43 des neuen Entwurfs ist eine Aenderung und Zusatz, nach Vergleichung mit dem §. 46 der Regierung eingetreten, erstere, indem nach dem inzwischen von den Kammern angenommenen Gesetz wegen Ehrenkränkungen, hinsichlich der Privatklagen, letzterer wegen der Klagen, welche wegen Beleidigungen auswärtiger Regenten und Regierungen, inländischer Staatsstellen und Staatsdiener von dem Staatsanwalt werden sollen. Die den äußern Verhältnissen hier gewidmete Rücksicht, so wie die den Dienern, selbst bei Ehrenkränkungen, so außerhalb des Dienstes zugefügt wurden, hat

den Beifall der Commission. Der §. 46 bezeichnet als urtheilende Gerichte die Hofgerichte ausschließlich, und zwar in voller Rathsversammlung. Diese Bestimmung, welche einerseits die Wichtigkeit bezeichnet, die man einer umsichtigen und streng collegialen Abwandlung aller und jeder Preßvergehen einräumt, anderseits die Angeschuldigten wie der Verletzten, wegen gewissenhafter Würdigung ihrer Rechtfertigungs- resp. Klagegründe, beruhigt, wird, bis Schwurgerichte über Preßvergehen und Verbrechen erkennen, ohne Zweifel ihren Zweck erfüllen.

Die §. 47 und 48, welche die Ablehnung des untersuchenden Richters oder einer urtheilenden Gerichtsperson, wegen Unfähigkeit oder Befangenheit, nach Vorschrift der neuen Civilprozeßordnung, gestatten, setzen deren gleichzeitige Einführung voraus. Da sich die hohe Kammer hierüber noch nicht aussprechen konnte, so weisen wir auf den §. 55 und folgende des Kap. 1 von dem Gerichte und Gerichtsstande hin, mit der Bemerkung, daß diese zweckmäßigen Vorschriften, soferne die Einführung des Ganzen noch aufgeschoben würde, als eine Beilage zum Preßgesetz, im Auszug mit solchem erscheinen sollten, und deren Gesetzeskraft anzuerkennen wäre.

Dagegen muß sich die Commission gegen die Bestimmung des §. 49, mit welchem die §§. 59, 60, 61 und §. 88 in Verbindung stehen, erklären, welche der Entwurf der Regierung nicht enthält. Es wird hierdurch dem Angeklagten, wenn der Staatsanwalt die Klage erhoben, gestattet, ohne Angabe der Gründe, die Hälfte der Richter einschließlich des Präsidenten, bei dem Hof- und Oberhofgericht abzulehnen, welche durch Advokaten, oder andere Rechtsgelehrte, wenn erstere in der erforderlichen Zahl nicht vorhanden, durch das Loos, abermals aber unter Einräumung einer Ablehnungsbefugniß, sowohl für den Staatsanwalt als für den Beklagten, als Ersatzrichter ersetzt werden sollen. Ebenso wird, wie ein Privatkläger vorhanden, diesem und dem Angeklagten ein gleiches Ablehnungsrecht zu ein Viertel eingeräumt.

Die Absicht dieser Bestimmungen ist, daß hierdurch der Mangel eines Geschwornengerichts einigermaßen ersetzt und das Gericht in der Weise bestellt werde, daß jeder Einfluß der Regierung auf die Entscheidung beseitigt bleibe. Wenn die Commission sich für Einführung der Geschwornengerichte erklärt hat, so geht sie dabei von der nothwendigen Voraussetzung

aus, daß solches ganz gebildet werde aus einer angemessenen Zahl von angesessenen Staatsbürgern, ohne Rücksicht auf den gewählten Beruf, namentlich ohne Rücksicht, ob solche Rechtsgelehrte sind oder nicht, mittelst einer durch gesetzliche Bestimmung normirten Auswahl, an welcher der Kläger und Beklagte durch Ablehnung mitwirkt, weil es hierbei nicht auf Rechtskenntniß, sondern allein auf Unbescholtenheit, Unbefangenheit, und einer in der allgemeinen Bildungsstufe des Bürgers zu findenden Beurtheilung und zu fassenden moralischen Ueberzeugung über Schuld und Unschuld ankommt.

Jetzt noch erkennen aber die obern und der oberste Gerichtshof, denen weder die Staatsgewalt noch die Staatsbürger das volle und wohlerworbene Recht auf Vertrauen in ihrer Gewissenhaftigkeit und strenge Rechtsanwendung versagen können und dürfen, und denen wichtigere Rechtserkenntnisse über Leben und Freiheit und Vermögen der Staatsbürger anvertraut sind. Wenn die Preßverbrechen zum Theil von eigner Natur sind, nämlich politischer, deren Beurtheilung daher oft richtiger aus einem andern, als dem streng rechtlichen Gesichtspunkte ausgehen soll, weßhalb gerade Geschwornegerichte vorgezogen werden, so ist, so lange unsere Gerichtshöfe, die ausschließlich mit Rechtsgelehrten besetzt sind, darüber erkennen, nur dieser anwendbar, und es kann, selbst wenn ein Theil der Mitglieder abtritt, und wieder durch Rechtsgelehrte ersetzt wird, dieser Gerichtshof niemals seinen Standpunkt verändern, noch anders, als nach Rechtsüberzeugung urtheilen, weil er aus seiner Sphäre treten würde. Seine Erkenntniß umfaßt nicht allein den Ausspruch über Schuldig oder Nichtschulig, sondern auch die Bestimmung des höhern oder geringern Grads der Strafbarkeit, also die Anwendung der Strafgesetze.

Die vorgeschlagene Einrichtung, abgesehen von ihrer lästigen Förmlichkeit, und der nicht passenden Lage der einzelnen Gerichtspersonen, scheint aber auch darum schwerlich ausführbar, weil solche eine größere Zahl von Advokaten und Rechtsgelehrten erfordert, als in der Regel vorhanden seyn werden, wenn man nicht auf größere Entfernung und von activen Stellen letztere abrufen will, was nicht geeignet scheint.

Des vergrößerten Kostenaufwands ist nur beiläufig zu erwähnen.

Die Commission hält demnach dafür, daß das aufgefundene

Hülfsmittel, ein Geschwornengericht zu ersetzen, nicht dahin führe, weil es der wesentlichen Grundlage eines solchen nicht entspricht, daß hierdurch nur ein Mißtrauen gegen unsere Gerichtshöfe erzeugt werden würde, was sie nicht treffen kann und darf, so lange im übrigen ihre Einrichtung und Competenz unverändert bleibt. Sie trägt somit auf Streichung des §. 49 und der mit ihm in Verbindung stehenden §§. 59, 60, 61 und 88 an.

In dem §. 51, welcher aus dem §. 58 und 59 des Regierungsentwurfs entnommen, ist eine Abänderung eingetreten, daß nämlich die geschlossenen Untersuchungsakten, wenn der Staatsanwalt klagt, nicht direkt dem Hofgericht, sondern dem Staatsanwalt übersendet werden sollen. Diese Aenderung dient zur Abkürzung, und besteht auch nach andern Gesetzgebungen, weßhalb wir solcher beitreten, zumal da hiermit die Bestimmung des §. 52 in Verbindung steht, wonach die Anklage mit den Acten innerhalb 8 Tagen übergeben werden muß.

Der §. 53 erweitert die Bestimmung des §. 63 des Regierungsentwurfs, indem auch dem Privatkläger gestattet ist, auf eine Vervollständigung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter anzutragen, und weiter derselbe seine Anklage entweder schriftlich oder zum Protokoll bei solchem abgeben soll, welch ein und anderes als Verbesserung erscheint.

In dem §. 62, welcher der §. 65 des Regierungsentwurfs ist, wurde beigesetzt, daß niemals dann eine geheime Sitzung statt finden solle, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder die Staatsbehörde handelt. Da man hier annehmen kann, daß nicht wohl eine Verletzung der sittlichen Schicklichkeit nach dem Gegenstand vorkommen könne, und in dem seltenen Fall die Wichtigkeit der Sache, so wie die Rücksicht, daß hier jedes Mißtrauen gegen die Unbefangenheit der Gerichtspersonen vermieden werden müsse, ein Opfer fordert, so glaubt man diesen Zusatz annehmen zu können.

Die §§. 64 und 65 sind aus den §§. 67 und 68 des Regierungsentwurfs hervorgegangen, mit einigen dem Verfahren angemessenen Veränderungen. Es ist hiernach dem Angeklagten gestattet, nach Verlesung der Anklage, wenn er will, Vortrag zu halten, welcher oder sein Anwalt auch bei dem Ende der Verhandlung zuletzt das Wort hat. Diese Vorsorge, daß ein Angeklagter alle Befugniß zu seiner Vertheidigung

erhalte, ist gerecht. Aber auch der Staatsanwalt soll jedesmal im Interesse des Gesetzes gehört werden. Dieses mag besonders dann wohlthätig seyn, wo ein schwer verletzter Privatkläger vielleicht nicht die Mittel zu Bestellung eines Anwaltes hat, oder selbst einem an Talent überlegenen Sachwalter gegenübersteht.

Die Beeidigung der Zeugen wird als Regel aufgestellt, und zwar in der Gerichtssitzung vor ihrer Vernehmung, bei Privatklagen jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Eine frühere Beeidigung durch den Untersuchungsrichter ist nur in Ausnahmsfällen, wo nämlich solche nicht wegen zu großer Entfernung oder Krankheit in der Gerichtssitzung erscheinen können.

Eine frühzeitige Beeidigung, wie überhaupt eine Vervielfältigung derselben, ist nie rathsam, mithin möglichst, in gesetzlichen Bestimmungen zu vermeiden, hier aber um so mehr, als der Untersuchungsrichter nur die Voruntersuchung führt, die eigentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte öffentlich und mündlich statt haben solle, mithin hier erst die Zeugen auf eine, nach Form und Inhalt rechtsgültige Weise, ihre Aussage niederlegen sollen, und eine doppelte Beeidigung durchaus nicht zulässig seyn kann.

Der §. 68 ist neu, und verfügt, daß das Gericht keine höhere Strafe erkennen kann, als diejenige, auf die der Staatsanwalt oder der Privatkläger angetragen; sodann, daß von diesen die Klage zurückgenommen oder aufgehoben werden kann, gegen Vergütung des Schadens und der Kosten, welche in letzterem Falle die Staatskasse trägt.

Es gehen diese Bestimmungen aus der Natur des Anklageprozesses hervor, und wird auf deren Annahme angetragen.

In dem §. 69 erscheint der §. 71 des Regierungsentwurfs mit einigen Abänderungen. Es soll nämlich der Präsident des Gerichts mitstimmen, und bei gleicher Stimmenzahl der Beklagte losgesprochen werden. Bei Verurtheilungen soll vor Verkündigung des Urtheils die angewendete Gesetzesstelle wörtlich verlesen werden.

Solche ändern unsere bisherige Gerichtsordnung ab, es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß sie Gründe für sich haben. Durch erstere wird die Stelle des Präsidenten beruhigender, als wenn ihm bei Stimmengleichheit die Entscheidung aufliegt. Eine Stimmenmehrheit ist immer erforderlich, um die

Strafbarkeit eines Angeklagten anzuerkennen; so lange solche fehlt, muß er daher als nicht strafbar erkannt angesehen werden. Die Verlesung der Gesetzesstelle, in deren Anwendung ein Strafurtheil ergeht, ist den Foderungen der Oeffentlichkeit angemessen, und in der französischen Gesetzgebung längst bestimmt.

Die §§. 71 und 72 sind aus der neuen Civilprozeßordnung entnommen, und stehen dort als §. 1131, 1132.

In dem §. 73, welches der §. 73 der Regierung, ist eine Ergänzung enthalten, da das Sitzungsprotokoll auch das Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen enthalten solle, welche sachgemäß scheint.

In dem §. 74 ist eine wesentliche Veränderung des §. 74 des Regierungsentwurfs, indem das, in der Voruntersuchung abgelegte Geständniß, wie es in der Gerichtsitzung widerrufen wird, nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses haben soll. Es ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, der wir schon oben beitraten, daß nur dasjenige die volle Kraft eines gerichtlichen Aktes genießen kann, was in der Gerichtssitzung, unter dem Auge der Oeffentlichkeit, ausgesagt oder eingeräumt wird.

Der §. 77, welcher auch §. 77 des Regierungsentwurfs ist, enthält eine Abänderung, welche die Folge der Streichung der §§. 39 u. 40 war, da Ihre Commission auf deren Herstellung mit einer Modification angetragen, so muß sie auch hier darauf antragen, den §. so zu fassen:

„Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der ꝛc."

Bei dem §. 80, welcher auch §. 80 des Regierungsentwurfs ist, glaubt man die Herstellung des letzterem enthaltenen, aber in der zweiten Kammer gestrichenen Nachsatzes in Antrag bringen zu müssen, welcher dem gegen ein Versäumungsurtheil hergestellten Angeklagten die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten hinweist. Als Grund der Streichung, auf welchen der Commissionsbericht Nro. 45. antrug, ist angeführt, daß der Unschuldige, wenn er rechtswidrig belangt wurde, auch für eine Versäumung nicht mit Kosten beladen werden könne. Zuvörderst widerspricht diese Theorie

dem §. 66, wo ein nicht erschienener Zeuge oder Kunstverständiger, der nicht entschuldigt ist, in die Kosten der Tagfahrt verurtheilt werden solle, der doch auf jeden Fall nicht mehr durch sein Nichterscheinen verbricht, als der Angeschuldigte. Sodann handelt es sich nur um Ersatz von Kosten, welche durch das Nichterscheinen verdoppelt, und an denen in sofern der Kläger keinen Theil haben kann, da die neue Tagfahrt mit demselben Aufwand nöthig ist, der ihm heimgewiesen werden kann, und endlich erscheint die Kostenzahlung, hier wie bei Zeugen, als Strafe der Nichtachtung der Ladung des Gerichts.

Statt des zu Folge des Entwurfs der Regierung beschränkten Revisionsrechts an das Oberhofgericht (§. 81, 82) hat die zweite Kammer dem Kläger und Angeklagten eine Appellation ohne Beschränkung eingeräumt (§. 81) weil es sich um die Entscheidung über Schuld oder Unschuld noch handle, also hier das Recht der Berufung nicht durch die Höhe der erkannten Strafe sich beschränken lassen könne.

§. 87 stellt abweichend von dem Antrag der Regierung auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens bei dem Oberhofgerichte auf. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat Seite 48 die Gründe hierzu ausführlich dargestellt, welche auch wir anerkennen.

Der §. 88. würde nach dem frühern Antrag zu streichen seyn.

Nach dem Entwurf der Regierung war der Recurs zur Gnade jeder Zeit zugelassen, die zweite Kammer hat diesen dahin beschränkt, daß er nur dann zulässig seye, wenn die Klage von dem Staatsanwalt von Amtswegen erhoben worden, weil in andern Fällen, wo nämlich ein Privatkläger vorhanden, also eine Privatsache, eine Begnadigung nicht zulässig ist.

Bei dem §. 93, wo das Wort Revision in Appellation zu verwandeln, und dem §. 94 ist nichts zu erinnern. Es trägt sonach die Commission auf Annahme des 2. Cap. mit den vorgeschlagenen Veränderungen, und sonach auf die des Tit. III. an.

Der hierauf gefaßte Beschluß der ersten Kammer ist in folgendem Berichte der zweiten Kammer enthalten.

Commissionsbericht

über

die Änderungen der ersten Kammer in den zwei ersten Titeln des Preßgesetzentwurfs.

Erstattet vom dem Ageordneten Duttlinger.

Meine Herren!

Von den 31 Paragraphen der zwei ersten Titel des Preßgesetzentwurfs in der Fassung, die ihm durch Ihre Beschlüsse gegeben worden, hat die erste Kammer in ihrer vorgestrigen Sitzung 27 unverändert, und 4 mit Aenderungen angenommen; sodann ferner 2 neue Paragraphen hinzugefügt.

Aenderungen haben erfahren die §§. 12, 21, 22 und 31, und neu hinzugekommen sind (eingeschoben zwischen dem §. 29 und dem §. 30 unserer Fassung) die §§. 39 und 40 des ursprünglichen Entwurfs der Regierung, der letztere jedoch mit einer wesentlichen Abänderung.

Die Aenderungen, welche der §. 12 erfahren hat, bestehen darin: a) daß die Beschränkung der Freiheit, welche der Paragraph ausspricht, nicht blos Zeitungen und Zeitschrift, in soweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten außer Baden zum Gegenstande haben, sondern auch nicht periodische Schriften dieses Inhalts treffen sollen, wenn sie nicht über zwanzig Druckbogen enthalten; b) daß in unserem Satze: „nur mit Vorwissen, oder auf vorgängige Genehmhaltung" — statt „oder" das Verbindungswort „und" gesetzt worden ist. Es lautet darnach der Paragraph, wie er jetzt von der ersten Kammer gefaßt ist, so:

§. 12. „Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes, oder

einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden."

Die Aenderung der §§ 21 und 22, die Bestrafung der Preßvergehen gegen eine im Staate anerkannte Religionsgesellschaft und gegen die Sittlichkeit betreffend, besteht darin, daß statt „Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen" — gesetzt worden ist: „Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten" — so daß kein Minimum des Strafmaßes bestimmt, und das Maximum desselben bis zum Doppelten erhöht wurde. Es lauten darnach jetzt diese §§. wie folgt:

§. 21. „Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2), durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten."

§. 22. Wie in unserer Fassung, nämlich: „In die nämliche Strafe (§. 21) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2) öffentliches Aergerniß gibt."

Die zwei neuen Paragraphen., die man zwischen dem §. 29 und 30 eingeschaltet hat, lauten folgendermaßen:

§. 29 a. „Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält."

§. 29 b. „Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden."

Der §. 31 endlich erhielt a) eine andere Stellung, indem er aus dem II. Titel, dessen letzten Paragraphen er bildete, weggenommen, und zum ersten Paragraphen des III. Titels gemacht wurde; sodann aber b) die Aenderung im Inhalt, daß die Schlußstelle des Paragraphen, lautend:

„Ueber Schuld oder Nichtschuld sprechen Geschworne," weggelassen, und durch folgende Bestimmung ersetzt wurde: „Der Titel III. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden."

In der 166. Sitzung vom 24. Dezember, ist die zweite Kammer, auf Antrag des Abgeordneten Duttlinger, diesen Aenderungen so wie denen im Titel III. ohne weitere Berathung beigetreten.

Es wurde hierauf am 25. Dezember S. K. H. dem Großherzog Leopold, die Fassung des Gesetzes von einer Deputation beider Kammern überreicht und dabei die unterthänigste Bitte ausgesprochen, dasselbe bald ins Leben treten zu lassen; welcher Bitte dieser bürgerfreundliche Fürst auch durch das Gesetz vom 28. Dezember — wornach das Preßgesetz den 1. März 1832 in Wirksamkeit tritt — gnädigst entsprochen hat.



Beleuchtung

der

in Nr. 316 bis 336 der deutschen Zeitung

enthaltenen

Angriffe gegen die Universität Heidelberg,

ihre Lehrer, Anstalten und ihren Curator.

Von Letzterem

am Schlusse seiner Geschäftsführung.



Heidelberg 1849.

Druck der G. Reichard'schen Buchdruckerei.

Der deutschen Zeitung ist ihre Uebersiedlung von Heidelberg nach Frankfurt nicht vortheilhaft gewesen; ihr Leserkreis hat sich nicht erweitert, und droht noch enger zu werden.

Wenn je ein Blatt zur glücklichen Stunde und unter günstigen Auspizien begann, so war es diese Zeitung; — eine Ansicht war immer vortrefflich vertreten, allein es war immer nur die Eine, die Deutsche; Original-Correspondenzen aus andern Theilen Europas fehlten ganz oder kamen spät, und andere beliebte und längst festbegründete Blätter waren so leicht nicht zu überwinden.

Die Redaction griff nun zu Mitteln der Selbsterhaltung; an der Spitze jeder Nummer erschien das renovirte Aushängeschild, verkündend, daß die ersten Begründer des Blattes, beliebte und rühmlich bekannte Männer, demselben ihre Theilnahme von Neuem zugewendet hätten. Dagegen läßt sich nichts einwenden, und das sollte wohl wirksam sein, wenn die Zusage gehalten wird.

Ein anderes Mittel bestand aber darin, die Spalten der Zeitung der Klatscherei und dem Skandal zu öffnen: — und damit ist denn das vornehmstolze Blatt herabgestiegen in die Classe des weiland Zuschauers, der Mannheimer Abendzeitung u. s. w.

Unter diesen Umständen wäre allerdings die Universität Heidelberg glücklich zu preisen, daß ihr entartetes Pflegekind seine kümmerlich gesicherte Selbstständigkeit damit beginnt, daß es seiner Pflegemutter schamlos ins Gesicht schlägt, und die Lehrer von Heidelberg mögen sich freuen, daß man diesem Blatte von nun an nicht mehr den Namen „Heidelberger Professoren-Zeitung" beilegen wird; denn damit, daß in den Nummern 316—336. mit jeweiligen Unterbrechungen 3 oder 4 Professoren gelobt, andere mit schonendem Stillschweigen ignorirt, die meisten aber mit Schmähungen verfolgt sind, ist doch die Tendenz dieser Buschklepperei unwidersprechlich dahin ausgesprochen, daß nicht sowohl einzelne bisher hochgestellte Namen in den Koth gezogen, sondern daß die Universität im Ganzen angegriffen und, so weit die Kräfte des Angreifers es vermögen, zu Grunde gerichtet werden soll.

Der erste Artikel in Nr. 316., welcher gleichsam den Prolog zum Ganzen bildet, ist, vom Heidelberger Standpunkt aus betrachtet, nicht feindselig gehalten, er ist mit Geist und Mäßigung geschrieben und öffnet die Aussicht aufzustellender Principien, welche das, was folgen soll, nicht ohne Spannung des Lesers erwarten läßt. — Ueber

das Bestehen von zwei Universitäten wird nur wiederholt, was schon mehr da gewesen ist, und eine Schwierigkeit bei Aufhebung der Universität Freiburg scheint der Verfasser nicht zu kennen, oder vielleicht aus Discretion, wofür man ihm danken muß, umgangen zu haben.

Was hier von Zürich gesagt wird, ist wahr; Zürich hat sorgfältig bewahrte ältere Materialien mit verhältnißmäßig geringen Mitteln zu vermehren und zu ordnen gewußt, es hat gute Lehrer ausgesendet und an sich gezogen, und besitzt noch einen Juristen, der in der großen Tagesfrage kühn und würdig der Schönrednerei entgegengetreten ist. Zürich hat aber auch schon manchen deutschen Besuch gehabt den es gerne wieder von dannen ziehen sah. Es wird anerkannt, daß wenig Regierungen so ehrlich gewesen wären, wie die badische, eine Conjunctur wie die letzte unbenutzt zu lassen, um die Aufhebung der Universität Freiburg einzuleiten, — aber wenn sie das gethan hätte, wie stimmte dann dieses Verfahren mit der so laut verlangten Amnestie? und war es denn ein Freiburger Professor, der die Heckerlinge von Waldshut in solenner Weise beglückwünschte? — Einer Regierung, die man für ehrlich hält, muß man, wenn es sich von Aufhebung eines §. der Verfassung handelt, die Initiative nicht zumuthen, das ist Sache der Kammern; der Unterzeichnete hat selbst die Modification der Universität Freiburg seiner Zeit in einigen Druckbogen zur Sprache gebracht; denn

einen mündlichen Antrag konnte doch der Curator von Heidelberg gegen die Schwester-Universität nicht stellen; allein obgleich die Dotation von Freiburg nur durch Stichentscheid des Präsidenten gerettet werden konnte, so fand sich doch Niemand, der den Antrag zu dem seinigen machte, denn er kam nicht von der beliebten Seite, und es hätten bei den nächsten Wahlen ein paar Stimmen des Oberlandes verloren gehen können. — Ein Heidelberger sollte schon um deswillen nicht wünschen, daß die Regierung zur Aufhebung einer der beiden Universitäten die Initiative ergriffe, damit ihr ein Mittel bleibe, Heidelberg zu retten, wenn etwa ein Reichsbeschluß die Zahl der deutschen Universitäten auf zehn oder zwölf festsetzte, und Freiburg mit München, Würzburg, Bonn und Breslau im Interesse der katholischen Theologie garantirte! Des Curators Aufgabe kann es jedoch nicht sein, die Angriffe auf die Staatsregierung abzuweisen, da sie es hoffentlich unter ihrer Würde halten wird, den Schmähungen eines Anonymus Rede zu stehen; ein Anderes ist es mit persönlichen Beleidigungen, mit falschen Angaben und kränkenden Verdächtigungen, wie sie in den fraglichen Zeitungsartikeln über die verdientesten Lehrer dieser Universität ausgegossen sind, und zuletzt in Bausch und Bogen dem Curator aufgebürdet werden. Den Curator bestimmen zwei Gründe, diese Art der Veröffentlichung zu wählen; einmal sind die jetzigen Leser der deutschen Zeitung nicht dieselben, wie 1848, und zum andern will er sich dem

nicht aussetzen, daß sein Inserat mit Perlschrift unter die Buchhändler-Anzeigen geschoben werde, welche Niemand zu lesen pflegt. Er beschränkt sich darauf, die Materialien anzudeuten, die er besitzt, um den vollsten Beweis zu führen, daß die Unwissenheit der leichtsinnigen Verläumder eben so groß ist, als ihre Bosheit, und er erbietet sich, sie jedem mitzutheilen.

Im zweiten Artikel Nr. 323. wird dem Curator der Vorwurf gemacht, daß er kein wirklicher Curator sei, und daß er nichts auf sich halte; — das erste ist in gewissem Maße richtig, das zweite ist falsch. Man hat, nachdem vierzehn Jahre kein Curator am Sitze der Universität bestanden, wieder einen ernannt, ohne jene Competenzbestimmungen wieder eintreten zu lassen, welche früher in Geltung waren, man hat ihm keine Registratur und keine Instruction gegeben, und ihn dadurch ohne Rath und ohne Gewalt, aber auch ohne Verantwortung hingestellt. Auf sein desfallsiges Begehren gab man ihm wiederholte Versprechungen, die man nicht erfüllte, es bedurfte der Einschreitung der höchsten Staatsbehörde, um nur ein formelles Verhältniß zwischen dem Curator und der Oekonomie-Commission herzustellen, eine Unterordnung oder auch nur Abgränzung der möglicher Weise neben einander zu führenden Geschäftszweige ist bis heute nicht zu Stande gekommen; diese Commission, die sich selbst, oder die sich vielmehr nicht ergänzt, verfügt über eine bedeutende Summe jährlich, ohne irgend eine höhere

Genehmigung, ohne daß der Curator auch nur erfährt, was damit geschehen soll; wenn sie aber damit zu Ende und die Summe erschöpft ist, soll die Universitätscasse, für deren Budget der Curator einzustehen hat, das Fehlende zuschießen: darin liegt die Unmöglichkeit einer wohlgeordneten Verwaltung, und dieses Mißverhältniß bot die erste Veranlassung dazu, daß der Curator schon im October und November 1846 drei dringende Bitten um Enthebung von dieser Stellung bis zur Höchsten Behörde bringen mußte. Inzwischen waren zur Entschädigung des gekränkten Curators der Universität große Vortheile errungen worden. Die 1845 noch leere Kasse füllte sich durch neue und ansehnliche Zuflüsse, das Deficit einzelner Anstalten ward gedeckt, die Dotationen der kümmerlich dahin siechenden Institute erhöht, eine drückende Schuld der Bibliothek getilgt, neue Lehrstühle dotirt, und ausgedehnte Bauten bewilligt und unternommen.

Die ständige Dotation der Universität erhielt als Zuwachs für eine theologische Professur 1800 fl., für eine juridische 2000 fl., für die zweite Clinik 2800 fl., für die Physiologie 200 fl., für andere Institute zusammen 1000 fl. — im Ganzen . . . . . . 7800 fl.
und die Bewilligungen in außerordentlichem Wege betrugen für die Neubauten der anatomischen und zoologischen Institute 67,000 fl., der Bibliothek 12,800 fl., für die Auditorien

1300 fl., für Insektenschränke 1000 fl., für die Vermehrung von 8 Betten in der zweiten Clinik 959 fl., für 12 neue Betten in die Gebähranstalt 872 fl., für archäologische Hülfsmittel 697 fl., für Skelette und fossile Reste 833 fl., für Mikroskope 320 fl., zusammen über . . . . 85,780 fl.

So reich ist wohl nie ein Jahr für die Universität gewesen, und jeder Heidelberger wird wünschen, daß ein solches bald wiederkehre. Es war eine hohe Hand, die den Aaronsstab führte, der das Gold dem harten Finanzfelsen entsprudeln ließ; unbestreitbar ist das Verdienst derjenigen Glieder der Universität, welche, mit der verneinenden Seite der Ständekammer befreundet, die Verweigerung, ja sogar jede Discussion zu verhindern wußte. Das Recept war gut, es war ein Meisterstück, und der Fall kann bald eintreten, daß, wie die Kinder dem Taschenspieler, die Universität jenen Meistern zurufen könnte: „Sei so gut, und mach' das Stück noch einmal!" Der Curator, dem manche Nichteingeweihte wenigstens in zweiter Ordnung einen kleinen Antheil zuschreiben mochten, wird dann nicht mehr als Famulus dabei figuriren, aber auch als Zuschauer sich der Erfolge freuen. Die Besorgniß, daß durch einen Personenwechsel die rasche Ausbeutung dieser Vortheile in Stockung gerathen könnte, veranlaßten ihn, sein Entlassungsgesuch kurze Zeit ruhen zu lassen, da aber seine Anträge, auf Bewilligung längst

verdienter Besoldungen fortwährend erfolglos blieben, als er gelegenheitlich des verlangten Ersatzes für Creuzer und später für Spengel auf Intriguen stieß und sogar Unziemlichkeiten hinzunehmen hatte, erneuerte er seine Entlassungsbitte im Jänner und August 1847, und nachdem seine versuchte Einwirkung auf die Disciplin ohne Unterstützung geblieben, zum sechstenmal zu Ende März 1848. (Er läßt eine dieser Eingaben gegenwärtiger Beleuchtung als Beilage beidrucken.) Das konnten freilich die Artikelschreiber nicht wissen, und es schien verzeihlich, wenn sie daraus folgerten, daß der Curator, dem von oben und von unten so unfreundlich begegnet wurde, nichts auf sich halte. — Der Curator hat sich nie in eitler Selbstverherrlichung überschätzt, aber den mannigfaltigen Stellungen, in welchen er ein langes Berufsleben verbrachte, nie das Mindeste vergeben, er hat immer gefühlt und anerkannt, daß ihm manch unerwartetes Glück zu Theil geworden, allein hatte er es auch nicht verdient, so hat er es doch nie entwürdigt, und das einzige Amt, das er aus reiner Hingebung angenommen, weil er ihm nicht ausweichen konnte, dieses Einzige und Letzte bringt ihm nun Schmähung und Undank. Daß die Besten und Edelsten der ganzen Universität diese Schmach theilen sollen, kann seine Kränkung nur erhöhen; — schon als Student hatte er nach damaliger Sitte sich als Symbolum die Worte gewählt: „Frei, aber treu!“ er hat durch alle Wechsel eines langen Wirkens in stürmischen Zeiten und nach allen Rich-

tungen hin diesen Worten nachgelebt, und sollten sie einmal auf dem Friedhof seines Dorfes die Stelle bezeichnen, wo er keine Verläumder mehr hört, so wird Niemand sagen können, der Stein lüge. — Aber auch im Grabe gibt es keinen Schutz gegen die Lästerungen der deutschen Zeitung; Zachariä und Muncke, die Heidelbergs Ruf mitbegründet, weit in fremde Länder getragen haben, die noch in späten Zeiten in allen Bibliotheken Zeugniß geben werden, von dem, was Heidelberg gewesen, auch sie müssen herunter in den Koth, und doch stehen sie längst keinem Competenten um Besoldung und keinem Aspiranten zum Curatorium im Wege; in einem Athemzuge verlästert man alte Berühmtheiten als antiquirt, indem man gegen die Möglichkeit protestirt, daß ein junger Theologe an Rothe's Stelle berufen werde. Das Motto:

„Personne n'a de l'Esprit
hors nous et nos amis"

soll jetzt zur allein bewegenden Kraft einer wissenschaftlichen Anstalt werden. Qui vivra, verra!

Welchen Antheil der Curator an der Besetzung des Universitätsamtes habe, kann aus dem Originalaktenstück vom 28. October 1845, welches zur allgemeinen Kenntnißnahme dem akademischen Senate mitgetheilt ist, entnommen werden; daß eine Reihe von Universitätsamtmännern, wie Jolly, Lang, Christ, zu höheren Staatsämtern berufen worden, beweiset doch eher, daß ihre Wahl eine glückliche gewesen, als das Gegentheil, warum der

letzte allerdings sehr beliebt gewesene Beamte versetzt worden, ob er es gewünscht, ob er zu erhalten gewesen wäre, darüber trifft den Curator kein Vorwurf; aus der leeren Casse des Jahres 1845 konnte er nicht aufgebessert werden, und auf den Antrag des Curators, ihn zum Justizrath zu ernennen und mittelst Beiordnung als Mitglied des hier zu bildenden Bezirksstrafgerichts aus der Staatscasse aufzubessern, erfolgte sofort seine Beförderung zum Hofgerichtsrath, die nicht beantragt war. — Daß dem Universitätsamt so viele Willkühr gestattet sei, hat der Curator noch nicht gewußt, jedenfalls steht dem Amtmann kein Pranger zu Gebot, an welchem er mißliebige Personen ungehört und anonym ausstellen kann; denn er verkündet keine vehmgerichtliche Urtheile in der deutschen Zeitung. — Sind Mißstände eingetreten, so mußten sie dem akademischen Senat zunächst bekannt werden, der, wenn ihm höhere Einschreitung erforderlich geschienen hätte, dem Curator Vorlage gemacht haben würde. Das Verlangen des Curators, gegen die Wortführer des Neustädter Auszugs wegen Verhöhnung der obersten Staatsbehörde durch Anschläge an den Straßenecken einzuschreiten, blieb ohne Erfolg.

Nr. 325 beschäftigt sich mit der Bibliothek. Das Gebäude ist zu einem andern Zwecke gebaut und darum für seine jetzige Bestimmung nicht eben vorzüglich geeignet, aber doch nicht so ganz unzweckmäßig und auch nicht allzu unbequem. Die Lage des Hauses könnte nicht erwünschter

sein, es steht auf drei Seiten ganz frei, hat eine durchaus steinerne Treppe und alle Räume sind hell; drei große, eher etwas zu hohe Säle stehen über einander, innerlich durch eine elegante breite eiserne Treppe verbunden, und reichen, wenn erst die Bücher auch in dem obersten eben erst hergerichteten Saal eingereiht sein werden, vollkommen hin, um die voraussichtlich anwachsende Bücherzahl bis zum fünften Säcularfest der Universität (1886) räumlich aufzunehmen. Anständige Lesezimmer und Bureaux für die Custoden sind da und der Schatz der Heidelberger Manuscripte ist in einem eignen Saale, unter welchem ein gewölbter Keller ist, zweckmäßig und wohl verwahrt, also die Möglichkeit da, eine Vorrichtung zu treffen, um im Nothfall das Werthvollste vor einer Zerstörung durch Feuer in Sicherheit zu bringen. — Es wäre sehr zu wünschen, der Verfasser des Artikels bezeichnete einen Platz in Heidelberg, wo ein Bibliotheksgebäude besser hinzustellen wäre und übergäbe dem in Aussicht gestellten neuen Curator sogleich den Bauplan zu einer Bibliotheke, das Capital zum Bau wäre leicht zu finden; das sind Kleinigkeiten, wenn nur der rechte Mann gefunden ist, der sie flugs auszuführen versteht.

Was nun die schweren Beleidigungen gegen den Bibliotheksvorstand betrifft, so darf man wohl erwarten, daß er den Vorwurf einer planlosen, sinnlosen und *gewissenlosen* Verwaltung nachdrücklicher als mit einem allgemeinen Widerspruch abwehren werde; planlos und

sinnlos ist wenigstens der Artikel nicht geschrieben, denn der Sinn und Plan liegt in den Worten: Oberbibliothekar steh' auf und laß mich sitzen! Gewissenlos kann man den Artikel wohl nennen, das rechnet sich sein Verfasser zur Ehre, denn wenn das Zeitbewußtsein zum Durchbruch kömmt, so können antiquirte Begriffe von Gewissen, Moral und Recht keine Geltung mehr haben; hat ja schon der Vorläufer des großen Philosophen hier am offenen Grabe eines Freundes den Satz ausgesprochen: die Religion der Neuzeit kennt kein Jenseits. Das Bestehen einer Bibliothekscommission aus Gliedern der sämmtlichen Fakultäten ist, wenn sie dem Zwecke ihrer Bestellung entspricht, keine schlechte Einrichtung; sie ist gar nichts, wenn sie keine Berathungen pflegt, und ganz unnütz, wenn sie nur die Verzeichnisse der schon angekauften Bücher circuliren und durch ihren Vorsitzenden die Rechnungen für Bücher unterschreiben läßt, die schon längst eingebunden und aufgestellt sind. Wenn der Bibliotheksvorstand halbjährlich einen Vorschlag der anzukaufenden Bücher der Bibliothekscommission vorlegte und diese die Auswahl und Reihenfolge der Anschaffungen beriethe, so wären damit die Desiderien der Lehrer und Studenten nicht ausgeschlossen, sie könnten vielmehr nach Fächern geordnet durch das jedes Fach repräsentirende Commissionsglied kräftigere Fürsprache finden, als durch den Bibliotheksmonarchen in petto. Sollten aber, wie der Artikel zu insinuiren scheint, zum Besten der deutschen Zeitung Ge=

wissenlosigkeiten mit vier erbärmlichen politischen Zeitungen stattgefunden haben, so würde die deutsche Zeitung, versteht sich vorbehaltlich des Rückgriffs auf ihren taktlosen Correspondenten, die Bibliotheke zu entschädigen haben; denn wer sich einen gestohlenen Löffel schenken läßt und später den Dieb selbst anzeigt, der muß auch den Löffel wieder herausgeben.

Nur gelegentlich sei bemerkt, daß der eigentliche Bibliothekar, wie der Artikel den Gelehrten bezeichnet, der sich allerdings um die Bibliotheke sehr verdient gemacht hat, Wilken nicht Wilkens hieß, und daß es scheint, als wären die Namen der aufgeführten mathematischen Schriftsteller aus einem einer schlechten Aussprache nachgeschriebenen Collegienhefte entnommen, oder doch gedruckt dem Correspondenten nicht zu Gesichte gekommen, es wäre denn, daß die neue Redaction der deutschen Zeitung den Abdruck so gelehrter Manuscripte durch Schulknaben revidiren ließe. Was mögen die Franzosen von den deutschen Bibliographen denken, die in der Professorenzeitung eines Laplance &c. mit vornehmer Protectionsmiene erwähnen.

Nr. 329. eröffnet das hochnothpeinliche Gericht über die Facultäten, und obgleich in den deutschen Grundrechten alle Standesvorrechte abgeschafft sind, wird doch der theologischen Facultät, wenn es auch bei ihr Nichts schlecht zu machen giebt, der bisher genossene Vorrang eingeräumt. Hundeshagen ist der einzige Gerechte, um dessentwillen die andern für dießmal noch dem Feuertode entrinnen

mögen; der ganzen Facultät wird vorgeworfen, sie habe den Grundsatz, kein selbstständiges Talent aufkommen zu lassen, weder in ihrem eigenen Schoße, noch in dem ihr verwandten Gremium der philosophischen Facultät; der gelehrte Correspondent hätte aber leicht erfahren können, daß unser trefflicher Hundeshagen lediglich auf dringenden und einmüthigen Antrag der Facultät berufen worden ist, und ebenso würde ihm von jedem Mitglied aus jeder Facultät gesagt worden sein, daß die theologische Facultät von allen die erste war, die auf die räthliche Vermehrung der philosophischen Lehrkräfte aufmerksam gemacht hat.

Daß es in allen Fächern vortheilhaft sei, Männer vom allerersten Range zu berufen, kann dem nächsten Curator nicht genug empfohlen werden, und ein Ersatzmann für unsern Rothe müßte freilich sehr eminent sein, wenn er überhaupt ein Ersatz für einen solchen Verlust sein soll; daß der Artikelschreiber anderer Meinung ist, wird Niemand irre machen, auch ist er darüber in einem Inserat in Nr. 343. sehr gut, nur etwas zu glimpflich, zurecht gewiesen worden; worauf aber die alberne Behauptung sich gründen soll, daß die theologische Facultät fortwährend an einem Siechthume leide, ist gar nicht abzusehen, und wohl das Seichteste, was in allen diesen Schmähartikeln ausgesprochen ist. Die Frequenz der Theologen ist von ganz andern Rücksichten bedingt, als die in andern Facultäten; wo wenig Stipendien sind und wo man nicht wohlfeil leben kann, sind nie die Theologen

zahlreich, und wäre die Facultät in Heidelberg nicht vorzüglich besetzt, so würden sich gar keine Theologen hier befinden; noch 1840 zählten wir nur 9 und darunter 2 Ausländer, denn wir zahlten unsere Stipendien nach Halle und nach Tübingen; seit 1846 geben wir die wenigen Stipendien, welche im Lande bestehen, in der Regel nur an Heidelberger Theologen, und die Zahl derselben stieg allmälig und anhaltend bis auf 60. Der Universitätsbann für Erlangen hat eben erst aufgehört und schon in diesem Semester sind sechs Rheinpfälzer hier eingezogen; es sind Franken, Oldenburger, Ostfriesländer gekommen, und die Zahl der Ausländer beläuft sich auf 20. — Wenn nun Heidelberg unter 600 Studenten 60 Theologen hat, so sollte Bonn unter 800 Studenten 80 haben, aber Bonn hat nur 34. Tübingen hat, wie in den meisten Fächern, auch unter seinen Theologen immer ausgezeichnete Lehrer gehabt; Württemberg zählt aber in seiner Bevölkerung 1,300,000 Protestanten und Baden 400,000. Der württembergische Theologe kommt schon als Knabe unentgeltlich in eine der vier Klosterschulen und auf der Universität in das Stift; in Baden kann vielleicht der vierte Theil ein Stipendium erhalten, das ihm kaum die Mittagskost bezahlt. Die Zahl der ausländischen Theologen ist in Tübingen auch nicht groß. Hierin mag auch ein Grund liegen, warum für jetzt keine Privatdocenten in dieser Facultät sich gemeldet haben, da der Gewinn an Honorarien nicht hoch anzuschlagen ist.

Auffallend ist die Besorgniß, daß ein junger Extraordinarius an Rothe's Stelle berufen werden könnte, da doch sonst in allen diesen Aufsätzen durchschnittlich alles Junge gelobt und nur wer sich dem Alter nähert, getadelt wird. Darüber mögen sich die Herrn beruhigen; entweder hält man auswärts das, was sie über die Heidelberger Zustände geschrieben, für wahr, dann hat Heidelberg seinen Reiz verloren, oder man erkennt es für Verläumdung, und dann wird jeder den Ort meiden, wo man solcher Begeiferung ausgesetzt ist. Das wird sich bei den nächsten Vocationen herausstellen.

Die Kritik der juristischen Fakultät ist ganz lakonisch gehalten, etwelche Grobheiten im Lapidarstyl, denn Orakelsprüche bedürfen keiner Beweise; nur einigen Rechnungsfehlern oder optischen Täuschungen muß ihre Berichtigung werden. Es befinden sich jetzt 357 Juristen hier, davon sind 175 in Vangerow's Pandecten-Collegium eingeschrieben. Der Correspondent der deutschen Zeitung wird uns darüber Aufschluß geben, was die andern 182 Juristen hier zu thun haben, warum jene, welche die Pandecten schon gehört haben, nicht schon vor acht Monaten abgereiset, und warum jene, welche dieses Collegium erst im Herbst 1849 hören wollen, ein ganzes Jahr zu früh hergekommen sind?

Wir erfahren gleichzeitig, daß die Zahl der Juristen seit einem Jahre gesunken sei, während jene der Medizi-ner sogar zugenommen haben soll. Auch das ist eine

Lüge. Im Sommer dieses Jahres hatte die Zahl der Juristen allerdings um 195 abgenommen, aber ebenso war die Zahl der Mediziner um 39 gesunken; im laufenden Semester stieg die Ziffer der Mediziner um 15 und jene der Juristen um 24. Wenn man den Culminationspunkt der Frequenz zum Grunde legt, so haben gerade die Mediziner in der neusten Zeit mehr verloren, als die Juristen. Im Jahre 1829 stieg die Zahl der Mediziner über 200, im Jahre 1831 sogar auf 276, und sie erhielt sich über der Ziffer 200 bis zum Jahre 1835. Dann fieng sie an allmählig zu fallen und fiel, mit Ausnahme einiger kurzen steigenden Fluctuationen in den Jahren 1838, 1840 und 1846, plötzlich im Sommer 1848 auf das Minimum von 99; daraus, daß die Zahl in diesem Winter wieder um 15 höher gegangen ist, kann man noch nicht auf ein nachhaltiges Steigen schließen.

Von allen hier verunglimpften Professoren ist keiner so sehr zu beklagen, als der allein belobte von Vangerow, denn bisher stund er groß unter den ihn umgebenden Größen, nun man seine Umgebung als Pigmäen hinstellt, wird die ihm beigelegte Größe nur für scheinbar gelten, und es muß den nobeln Karakter des trefflichen Mannes anekeln, so gelobt zu werden.

Daß man Leute, die wesentliche Lücken ausfüllen, nicht nach Verdienst beachtet, ist durchaus wahr; wen die Schuld treffe, wird unten bewiesen werden; doch möge hier nur vorläufig bemerkt sein, daß man den Curator

zum Referenten gemacht und das Curatorium in dem Referat des Ministerium consolidirt hat.

In Nr. 331 wird nun der medizinischen Facultät der Puls gefühlt, eine eigentliche Krankheit wird da nicht gefunden, und dafür, daß eine solche noch für ein Menschenalter nicht eintrete, hat Herr von Stengel durch die bewirkte Berufung der Herrn Henle und Pfeufer gesorgt und der Curator in petto wird schon auch dafür sorgen, daß diesen die breiteste Basis gelegt werde. Hätte Herr von Stengel weiter nichts für Heidelberg gethan, als die Berufung Vangerow's zu erwirken, so stände sein Verdienst um die Universität schon hinlänglich außer Frage, und es thut diesem keinen Abbruch, daß die für Herrn Pfeufer geschaffene zweite Clinik ohne Dotation eröffnet ward. Sechszehn Betten mit Kranken zu belegen, Kost, Weiszeug, Holz, Licht, Medicamente, Wartung ꝛc. mit jährlich 2200 fl. zu bestreiten, ist auch dem berühmtesten Pathologen nicht zuzumuthen; dem extemporirten Curator, welcher der Universität, wie jetzt gezeigt wird, zu ihrem größten Nachtheile gesetzt worden, gelang es nicht ohne Mühe das schon gestrandete Schifflein flott zu machen, und einer ständigen Dotation von 5000 fl. die Aufnahme in das ordentliche Büdget zu erwirken, und als bald nachher Herr Pfeufer aus Anlaß einer Berufung nach Tübingen die Anschaffung von acht weitern Betten für zahlende Kranke, also ohne Dotationserhöhung, zur Bedingung seines Hierbleibens machte, wurde auch diesem

Wunsche stattgegeben. So rollte nun der Wagen dieser zweiten Clinik lustig fort und das Verhältniß ihres Vorstands zum Curator war kein unfreundliches, bis endlich am 13. Januar 1848 die nüchterne Verwaltungsseele des letztern in einem bis jetzt unbeantwortet gebliebenen Schreiben dem erstern den Abgrund eines Deficits enthüllte, welches seine Anstalt mit einem Bankerott bedrohte. Dieser Bankerott ist denn auch im August desselben Jahres ausgebrochen, und die Dotation des kommenden Jahres wird kaum hinreichen die Bedürfnisse der ersten vier Monate von 1849 zu decken. Hätte man die Warnung des Curators beachten wollen, so konnte während des ohnehin so kurzen Sommersemesters, bei der geringen Frequenz der Universität, und bei der Unterbrechung des Collegienbesuches durch politische Schwindeleien, Volksversammlungen, und den Studentenauszug rc. die zweite Clinik temporär geschlossen und so das Gleichgewicht der Ausgaben mit den Einnahmen hergestellt werden. Es geschah aber nichts, und man vertröstet sich jetzt damit, daß durch die Nichtbewilligung verdienter Besoldungen und Zulagen, durch Nichtbesetzung entstandener Lücken rc. ein ersparter Cassenbestand vorhanden ist, womit man die Bresche ausfüllen kann.

Ob dem Curator eine Schuld an den Besoldungsverweigerungen zur Last falle, wird unten gezeigt werden; an der Anhäufung gesammelter Ueberschüsse hat er nie Freude gehabt, und mehr als einmal sich dahin ausge-

sprochen, daß der Glanz der Universität nicht aus der vollen Kasse, sondern von den Cathedern und aus den Sammlungen hervorleuchten müsse, auch hat er jedes Jahr bei Eingabe des Büdgets nur ganz kleine Beträge zur Deckung nicht vorauszusehender Ausfälle vorbehalten, für alles Uebrige aber die ihm angemessen erschienene Verwendung beantragt.

Bedarf Hofrath Henle der Unterstützung eines Lehrers in seinen Fächern, so wird er seine Wünsche auf kürzerem Wege, als durch den Pasquillanten der deutschen Zeitung, kund geben; er hat bisher seine Desiderien auf die Anschaffung eines vorzüglichen Mikroskops beschränkt, und dieses ist sofort aus den besagten Ueberschüssen bewilligt worden.

Der Artikel fährt dann fort und erklärt die Hülfe für Hofrath Henle für viel wichtiger, als eine neue Lehrstelle im Fache der gerichtlichen Medizin, für welches man unlängst aus irgend einer Nebenrücksicht, wo Heidelberg immer aushelfen muß, einen Physikatsarzt dahin versetzte, der, des Lesens unkundig, voraussichtlich ohne Erfolg blieb. —

Ueber das Bedürfniß eines Lehrers der gerichtlichen Medizin hat sich die großherzogliche Sanitätscommission am 27. Mai 1846 in folgender Weise ausgesprochen:

„Auf den zweiten Vortrag vom Jahre 1843 ging uns
„vom großherzoglichen Ministerium des Innern die Ent-
„schließung zu:

Der engere akademische Senat in Heidelberg habe die Einrichtung getroffen, daß künftig in jedem Sommersemester ein älterer Lehrer an der medizinischen Fakultät Vorlesungen über Staatsarzneikunde ankündigen und halten werde.

„Dieses ist jedoch bis heute unterblieben und es werden diese Vorlesungen nur von Privatdocenten gehalten, welche hiezu und besonders zu einer sachgemäßen Anleitung zur gerichtsärztlichen Praxis nicht befähigt sind. Der Mangel eines gründlichen praktischen Unterrichts in der Staatsarzneikunde überhaupt und in der gerichtsärztlichen Praxis insbesondere wird immer fühlbarer, wovon wir uns sowohl bei den jährlich zweimal stattfindenden medizinischen Concursprüfungen, als auch bei der uns von den Gerichtshöfen zur Oberbegutachtung zukommenden großen Zahl von Gerichtsfällen zur Genüge zu überzeugen Gelegenheit haben, indem wir aus den Acten ersehen, daß viele Gerichtsärzte nicht im Stande sind, eine Legalinspection und Section entsprechend vorzunehmen, das Ergebniß umfassend zu Protokoll zu dictiren, und ein dem Richter genügendes Gutachten abzugeben."

Im Sommer 1847 meldete sich der damalige Oberamtsphysikus zu Heidelberg um Versetzung und das Ministerium beauftragte den Curator, von der medizinischen Facultät zu vernehmen, ob dem etwa an das hiesige Physikat zu versetzenden Medizinalrath Dr. Schürmayer die

Haltung von Vorlesungen über Staatsarzneikunde übertragen werden sollte. Die Antwort der medizinischen Facultät vom 6. August 1847 aus der Feder ihres damaligen unterzeichneten Dekans, Hofrath Henle, lautet wörtlich:

„Die Facultät erkennt vollkommen die Vortheile an, „welche ihr aus der Acquisition eines practisch geübten „und beschäftigten Lehrers der gerichtlichen Medizin, „dem seine Stellung als Physikus zugleich eine beson„dere Gelegenheit zur praktischen Ausbildung der Zu„hörer böte, erwachsen würden; sie glaubt den „Medizinalrath Schürmayer, so weit sein „amtliches und literarisches Wirken zu einem „solchen Schlusse berechtigen, für den ihm „zugedachten Wirkungskreis wohl befähigt. „Sie nimmt aber Anstand, einen Functionsgehalt für „dessen Leistungen als Docent vorzuschlagen, oder auch „nur für jetzt zu bevorworten, weil seine Erfolge in „diesem Gebiete sich nicht voraus beurtheilen lassen und „weil die sofortige Besoldung desselben nicht anders, „denn als eine Zurücksetzung derjenigen Angehörigen „unserer Hochschule erscheinen könnte, welche seit Jah„ren ohne Entschädigung das Fach der gerichtlichen „Medizin vertreten haben." [gez.] Henle.

Was nun das Bedenken gegen Bewilligung eines Functionsgehaltes anlangt, so löst sich solches dadurch auf, daß Dr. Schürmayer ohne Entschädigung nicht gezwungen werden konnte, eine gute Praxis und den Gehalt

eines hofgerichtlichen Medizinalreferenten aufzugeben, und wenn die seitherigen Vertreter der gerichtlichen Medizin diesen Functionsgehalt nicht erhalten können, so liegt vielleicht eine Kränkung derselben darin, daß man sie nicht zu Professoren macht, so lange sie aber Privatdocenten sind, haben sie keinen Anspruch auf Besoldung. Dr. Schürmayer liest seit sechs oder sieben Wochen, und hat 17 Zuhörer, der Correspondent der deutschen Zeitung weiß aber schon am 12. Dez. voraus, daß diese Vorlesung ohne Erfolg blieb, daß also diese Zuhörer am Schlusse des Semesters nichts gelernt haben werden!!

Was über die drei Cliniken gesagt wird, hat in Nr. 332 der Carlsruher Zeitung eine, wie es scheint, ganz partheilose Beleuchtung hervorgerufen, nur die boshafte Stelle, wo angeführt wird, daß ein Theil der chirurgischen Clinik für Privatkranke eingerichtet sei, deren Aufnahme vielleicht dem Director, gewiß aber nicht dem Unterricht zu Gute komme, erfordert zur Steuer der Wahrheit eine Berichtigung. Allerdings werden zahlende Kranke in die chirurgische Clinik aufgenommen, und dort in Beisein der Studenten und Praktikanten operirt, und dieses ist keine Licenz, welche sich der Director nimmt, sondern eine angeordnete Einrichtung, wofür im Büdget eine eigene Einnahmsrubrik geöffnet ist, welche 1846 1601 fl. 35 kr. und 1847 1269 fl. 51 kr. zum Besten der Anstalt eingetragen hat, und also den sechsten Theil des jährlichen Aufwands decken muß. — Der

Director der zweiten medizinischen Clinik weiß das recht gut, denn er hat 1845 zur Bedingung seines Hierbleibens gemacht, daß man auch ihm sechs Betten für zahlende Kranke bewillige, und hat 1846 von zahlenden Kranken 226 fl. 30 kr. und 1847 462 fl. 59 kr. in Einnahme seiner Rechnung aufgeführt, aber es hat noch Niemand bezweifelt, daß dieses dem Unterricht zu gute komme; ja er hat sogar noch im September dieses Jahres der Bau- und Oekonomiecommission gelegenheitlich der Constatirung des neuesten Deficits seiner Anstalt erläuternd beklagt, daß die Noth der Zeiten diese Einnahme so sehr geschmälert habe. Wegen Ankaufs einer Petrefactensammlung sind die Unterhandlungen eingeleitet und der beträchtliche Kaufpreis in Bereitschaft, wenn nun aber das Deficit der zweiten Clinik gedeckt werden muß, so kann aus diesem Ankauf nichts werden. — Die kleine Dotation für eine mineralogische Sammlung ist zu Capital angelegt, um den Ankauf eines Mineralien-Cabinets möglich zu machen, wenn einmal Lehrer da sein werden, welche nicht, wie dies jetzt der Fall ist, eigene werthvolle Sammlungen zu ihren Vorlesungen benützen können. Daß aber der Ordinarius dieses Fachs seine berühmte Sammlung dem Staate abtreten möchte, daß er ihren Werth auf 20,000 fl. anschlage, das erfuhr der Curator zuerst aus der deutschen Zeitung. Es ist recht verdrießlich, daß jener Ordinarius, der doch sonst dem Curator befreundet ist, diesem seinen Wunsch des Verkaufs nie geäußert und also die Gelegenheit vor-

enthalten hat, sich mit dieser Kleinigkeit ein Denkmal zu stiften; — freilich würde es jetzt noch an Räumen fehlen, um solche Schätze anständig aufzubewahren. Daß der Curator seit länger als zwei Jahren die Berufung eines Philosophen und eines zweiten Lehrers der Mathematik vergebens betrieben hat, ist notorisch, und hat ihm bei den dadurch berührten Ordinariis keine erfreulichen Erfahrungen eingetragen, was ihn übrigens in seiner Ueberzeugung nie irre gemacht hat; daß man ihm aber den Vorwurf machen will, statt eines fehlenden Philologen einen Archäologen berufen zu haben, das beweist eine crasse Unwissenheit aller hier eingetretenen Thatsachen. Als Heidelberg das Unglück hatte, eine seiner größten Zierden, unsern ehrwürdigen Creuzer, aus dem Kreise seiner thätigen Lehrer scheiden zu sehen, erklärte sich die philosophische Facultät damit einverstanden, daß an seiner Stelle ein Archäologe zu berufen sei, eine Ansicht, welche darin ihre Rechtfertigung fand, daß noch zwei Ordinarii, die Herren Bähr und Spengel, nebst einem Extraordinarius, Herrn Kayser, also drei Philologen vorhanden und thätig waren, und daß Creuzer selbst im letzten Jahr seiner Thätigkeit sich auf archäologische Vorlesungen beschränkt hatte. Dieses anerkannte Bedürfniß vorausgesetzt, war nun zu bestimmen, woher der Archäologe zu berufen und wie das nöthige Lehrmaterial an Pasten, Gemmen oder Gypsabgüssen zu erlangen sei.

Der Curator bemühte sich nun, über Gelehrte dieses Faches, welche sich theils gemeldet hatten, theils voraussichtlich durch Berufung zu gewinnen waren, die mannigfaltigsten Erkundigungen einzuziehen, wobei ihm die Gefälligkeit des Herrn Hofrath Gervinus, welchem die deutsche Zeitung nicht absprechen wird, daß er umfassende Kenntniß der Literatur, der Universitäten, der Gelehrtenrepublik besitze, sehr zu Statten kam. Eben durch ihn, durch Professor Spengel und durch directe Correspondenz gelangte er zu den schätzbarsten Notizen und Urtheilen der ersten Celebritäten dieses Fachs, als da sind: Herrmann von Göttingen, Welker und Ritschel von Bonn, Dahlmann und andere. Die Berufung von Feuerbach in Freiburg wurde höhern Orts nicht genehmigt, weil von dort aus gegen seine Versetzung remonstrirt worden war, der Berufung von zwei andern höchst achtbaren Gelehrten stund nichts im Wege, als das Votum eines Mitglieds der philosophischen Facultät des Wortlauts:

„Er (der Votant) könne einer Empfehlung secundo „loco nicht beitreten, weil er sich jeder weitern Em„pfehlung enthalten zu müssen glaube, welche dazu „beitragen könnte, mittelst neuer Berufungen „die Zahl unfähiger Lehrer an der Uni„versität zu vermehren."

Nach diesem actenmäßigen Votum kennt also der Herr Votant eine Zahl unfähiger Lehrer in Heidelberg, die er durch Beitritt zu dem Antrag des Curators

nicht vermehren will. Darin liegt einmal eine Beleidigung der Gesammtheit der akademischen Lehrer, weil die nach seinem Ermessen Unfähigen nicht genannt sind; es liegt darin ferner eine Beleidigung der von dem Curator zur Berufung vorgeschlagenen Gelehrten, und jener Celebritäten, welche diesen so glänzende Zeugnisse ausgestellt hatten; endlich liegt darin, und dies war wohl der Zweck, eine Beleidigung des Curators, der jene Männer vorgeschlagen hat. Ueber letztere ging der Curator hinweg, denn die Leidenschaft ist nicht zurechnungsfähig, und er enthält sich auch jetzt noch, Namen zu nennen, weil er das durch innere Spaltung und Verfolgungssucht an den Rand des Verderbens gebrachte Heidelberg nicht auch noch auswärtigen Angriffen aussetzen will. Es hat kein Jahr gedauert, und seine Vorschläge waren glänzend gerechtfertigt, indem beide von ihm vorgeschlagene Candidaten vortheilhaftere Vocationen erhalten und angenommen haben, als Heidelberg ihnen bieten konnte. — Aber bei der höheren Behörde machte diese Aeußerung keinen vortheilhaften Eindruck, sie schwächte das Gewicht eines Facultätsberichts vom 14. December 1846, welchen der Curator am 15. desselben Monats der höhern Behörde vorlegte, und am 19. wurde die Lehrstelle der Archäologie definitiv besetzt.

Der Curator baute auf das im Wesentlichen einstimmige Urtheil von Herrmann, Ritschel, Welker, Dahlmann, Creuzer, Spengel und Gervinus seine Anträge,

an deren Erfolglosigkeit war er schon damals gewöhnt, er hat sie nicht zu verantworten.

Damals trug die Facultät gleichzeitig auf den Ankauf der Creuzer'schen Sammlung von Anticaglien, Pasten, Gemmen 2c. an und der academische Senat unterstützte das Gesuch, welches der Curator bevorwortete; die Geldmittel lagen bereit. Nach und nach trat auch hier der verneinende Einfluß zu Tage, bis nach längerem Zögern die höhere Behörde diesen Ankauf ganz verwarf. Der Curator bezeichnete einen bewährten Sachkenner, um dergleichen für die Universität zu erwerben, als man ihm aber die Bestimmung einer Summe zu diesem Zwecke verweigerte, so lehnte er alle Betheiligung an solchen Aufträgen ab, und es wurde nun dem Ordinarius der Archäologie ein vorläufiger Credit von 697 fl. eröffnet: welche Verwendung diese Summe bisher gefunden, wird die Rechnung ausweisen.

Daß die Vergebung der Stipendien im philologischen Seminar ausschließlich in den Händen von dessen Director liege, ist eine unrichtige Unterstellung; der Curator hat die Vorschrift erwirkt, daß über die Vertheilung der halbjährlichen Summe beide Ordinarii unter dem jedesmaligen Vorsitze des Herrn Prorectors zu berathen haben, dem im Falle der Meinungsverschiedenheit die entscheidende Stimme zusteht; daß aber Theologen, die ein oder das andere philologische Collegium hören, an der kleinen Summe Theil nehmen können, daß man jeden ohne vor-

gängige Prüfung in das Seminar einschreibt, daß man die Stipendien in unendlich kleine Theile spaltet, daß man die Zahl der Stipendien nicht in Classen eintheilt, und nur zum Lohn vorzüglicher Fortschritte neben der Bedürftigkeit verleiht, ist nicht die Schuld des Curators, man hat bei Entwerfung der Statuten seine den Statuten der Berliner, Göttinger und Leipziger Seminarien entnommenen Anträge verworfen.

Auch die Anstellung des Dr. Rauschenplat als unbesoldeter außerordentlicher Professor, wird dem Curator zur Last gelegt.

Seit den Göttinger Unruhen hatte Letzterer von Dr. Rauschenplat nichts mehr gehört und nichts gelesen. Am 13. April d. J. erhielt er den höhern Auftrag, die philosophische Facultät zu vernehmen, ob Dr. Rauschenplat für die Philologie, insbesondere für römische Literatur und auch Rechtsgeschichte als außerordentlicher Professor angestellt werden könne? Zugleich sollte wenigstens mit dem Geh. Hofrath von Vangerow Rücksprache genommen werden. Die philosophische Facultät war mit Ausnahme einer Stimme für die Bewilligung, v. Vangerow erklärte, daß er eine Dissertation von dem Bittsteller kenne, welche gut sei, und gegen seine Vorlesung über römische Rechtsgeschichte nichts einzuwenden habe.

Der Curator hat den von dem Ordinarius der Philologie bei ihm eingeführten Dr. Rauschenplat nur wenige Minuten gesprochen, und die Aeußerungen der Facultät

und des Geh. Hofr. v. Vangerow am 8. Mai der höhern Behörde mit folgendem Nachsatz vorgelegt:

„Soll eine Besoldung gegeben werden, so wäre es „doch an der Zeit, die nun drei Jahre liegenden „Anträge für Deurer, Röder, Kayser rc. zu erledi„gen, oder sie durch Verleihung einer Besoldung an „den neuen Ankömmling thatsächlich als negative er„ledigt zu bezeichnen."

Hierauf erfolgte die Ernennung ohne Besoldung; später erschien zwar im Lections-Catalog die Ankündigung seiner Vorlesungen, allein kein Anschlag am schwarzen Bret, weder Urlaubs- noch Abschiedsgesuch; der Professor war verschwunden:

„und Roß und Reiter sah man niemals wieder!"

Auch die Geschichte — ein Lehrzweig, über welchen man auswärts nicht ohne Neid von einer Heidelberger Schule spricht — muß dem schwarzgallichten Correspondenten Stoff geben, seinen übeln Humor auszulassen.

Schlosser leistet viel, auch in wenigen Stunden, Kortüm ist ein selbstständiger und ganz unabhängiger Historiker, der weder dem Alten noch dem Neuen Weihrauch streut, und nach keiner Richtung hin zum Renegaten werden wird, und Häusser hat ja selbst vor dem Tribunal der deutschen Zeitung Gnade gefunden; daß er auf dem Landtag sitzt, ist gut für das Land, aber nicht erfreulich für die Universität, und daran trägt der Curator keine Schuld. Aber Gervinus? Nun, Gervinus wird nicht in

Abrede stellen, daß ihm der Curator den Antrag gemacht habe, in ein festes und obligates Verhältniß zur Universität zu treten, die Gründung einer Professur für Literärgeschichte und Literaturkunde wäre kein Luxus für Heidelberg gewesen; — allein Gervinus wird auch einräumen müssen, darauf erklärt zu haben, daß er sich nicht entschließen könne, irgend eine Stellung anzunehmen, die ihm einen bestimmten Aufenthalt und bestimmte Verbindlichkeiten auferlegen würde.

Was ist denn nun noch an diesem ganzen Artikel? Böse Laune, schmähsüchtige Andeutungen, auf oberflächliche Tischgespräche gegründet, weiter nichts. Der einzige ächte Humor davon gehört dem Setzer, der, was er nicht lesen konnte, nicht ohne Witz supplirte; er verlangt an Creuzer's Stelle einen wahren Humoristen, er läßt den tüchtigen Philologen Sprengel nach Mannheim zurückkehren, und legt das Joch der Geschichte ganz allein, nicht auf Häusser's Nacken, sondern ihm vor die Füße, damit er das Joch vertrete.

In Nr. 336. kommen nun die Verfasser der vorhergegangenen Artikel auf ihren eigentlichen und nächsten Zweck, die Entfernung des Curators; denn er ist das Hinderniß des allgemeinen Umsturzes und der Alleinherrschaft, die man beabsichtigt. Es wird hier gesagt:

„Die Ernennung des Curators war wieder einer jener „Fälle, wo Heidelberg für eine persönliche Rücksicht einen

„Posten einräumen mußte, gleichviel wie gut oder schlecht „es dabei fahre."

Das Regierungsblatt vom 9. November 1844 brachte die Ernennung des Staatsraths Eichrodt zum Vorstand des Ministeriums des Innern. Dieser Mann kannte das ganze Personal der Universität, er hatte lange in Heidelberg gelebt und war mit vielen Professoren befreundet.

Schon am 15. jenes Monats und Jahres überraschte den Unterzeichneten ein Brief desselben wörtlich lautend:

„Ich bin nun auch im Fall, mir von Ihnen einen „recht großen Dienst zu erbitten, wobei ich zugleich von „dem Wunsche Sr. königl. Hoheit des Großherzogs und „gewiß von allen Betheiligten, die davon Kenntniß er„halten, unterstützt werde.

„Ich habe Sie nämlich allerhöchsten Orts zum Cu„rator der Universität Heidelberg vorgeschlagen und „unter den tausend Gründen, die für meinen Vorschlag „sprechen, ist wenigstens derjenige für Sie unverwerflich, „daß Seine königliche Hoheit mit dieser Ernennung zu„gleich eine wiederholte Anerkennung der Verdienste „eines Seiner liebsten Diener aussprechen wollen.

„Ich verkenne nun keineswegs das Unangenehme, „welches eine derartige Stellung für Sie mit sich bringt, „ich bin auch nicht im Stande und hätte selbst den „Muth nicht dazu, Ihnen dafür irgend einen Ehren„sold anzubieten, ich hoffe aber auf Ihre stets bewährte „Bereitwilligkeit zur Förderung aller guten und auf-

„richtigen Absichten und versehe mich daher keiner ab-
„schläglichen Antwort.

„Erfreuen Sie mich daher, hochverehrtester Freund,
„mit einer baldigen willkommenen Zusage" ꝛc.

Auf dieses Schreiben erfolgte mit umgehender Post eine dankbare Ablehnung dieses seiner Fassung nach so ehrenvollen Anerbietens; sie blieb ohne Antwort; sechs Wochen später war Staatsrath Eichrodt eine Leiche, und das Regierungsblatt vom 5. Februar 1845 brachte die am 9. Januar definitiv erfolgte Ernennung des Curators. Dieser war hierher gezogen, um von einer langwierigen gefährlichen Krankheit zu genesen, er suchte Ruhe; sie war ihm noch nicht beschieden. Er hatte aus einem langen dienstlichen Wirken die ehrenvollsten Beweise ungeheuchelter Anhänglichkeit der Verwalteten, und aller derer, die ihm in seinem Berufe unterstützend zur Seite gestanden, mit sich genommen, sollte er unempfänglich sein für das Wohlwollen seines von ihm innigst verehrten Fürsten, für das Zutrauen, womit ihm die Leitung einer demselben so werth gewesenen Anstalt übertragen wurde? Es war kein Gnadengeschenk, das man ihm anbot, es war eine Leistung, die man von ihm forderte, und ohne alle jene Beweise von Anerkennung hätte er schon als Pensionär es als Pflicht ansehen müssen, wenigstens versuchsweise seine letzte Kraft aufzubieten. Als bald darauf Nebenius wieder an die Spitze des Ministeriums des Innern trat, der schon seiner höheren Stellung nach und

auch als Gelehrter der Universität weit nützlicher werden konnte, bat ihn der Curator dringend, seinen Rücktritt zu genehmigen und die Universität wieder wie früher unter seine eigne persönliche Leitung zu nehmen; — dieser Bitte wurde nicht stattgegeben, wohl aber die Erfüllung der vom Curator an sein Verbleiben geknüpften Bedingungen zugesichert. Die eine dieser Bedingungen, nämlich die Verbesserung der finanziellen Zustände, wurde vollständig gewährt, die andere, nämlich die Wiederherstellung der den früheren Curatoren zugestandenen Competenz und die Ertheilung einer die Befugnisse des Curators bestimmenden Instruction blieb eine Verheißung — und ist es noch.

Das ist die wahre Erzählung von dem Hergang bei Ernennung dieses Curators, die wohl Manchem Aerger, aber Niemand, am wenigsten dem Ernannten selbst, Freude bereitet hat. Die Correspondenten der deutschen Zeitung können recht haben, wenn sie lieber einen Wasser- und Straßenbau-Referenten an der Spitze der Universität sehen mögen, denn die Irrwische, die von Heidelberg aus sich in ihre Spalten verloren haben, deuten auf sumpfige Stellen als ihre Herkunft, und einem Wasserbaukundigen dürfte es gelingen, diese Sümpfe trocken zu legen, dann wäre es mit dem Irrlichtern am Ende.

Die immer wieder gerügten Vocationen sind oben beleuchtet; Mohl konnte noch nicht ersetzt werden, weil er noch nicht entlassen, also auch noch nicht verloren ist; —

ein besudelter Magnet wie Heidelberg wird freilich wenig Anziehungskraft mehr haben, und dann kann sich der neue Curator in Tübingen erkundigen, wie man einen Mohl zu ersetzen weiß. Wenn nun der Artikelschreiber fortfährt: es sei schwer, keine Satyren zu schreiben, so hat man doch, wenn auch Stoff im Ueberflusse vorhanden wäre, nichts von ihm zu befürchten, denn vom Pasquill zur Satyre ist ein weiter Sprung.

Doch muß der Wahrheit ihre Anerkennung werden, wenn sie auch aus dem Munde eines Pasquillanten kömmt; dieser hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß man bei vorhandenen Mitteln nahmhafte Gelehrte ohne Besoldung läßt. Dieser Gegenstand ist schon lange ein Grund der Unzufriedenheit des Curators und er freut sich des Anlasses, ihn offen aufzudecken.

Im Juli 1845 veranlaßte ein Vortrag des akademischen Senats, welcher den Wunsch ausdrückte, daß alle außerordentliche Professoren besoldet sein sollten, den Curator zu einer erschöpfenden Erörterung über diese Frage. Heidelberg zählte damals 13 außerordentliche Professoren, wovon 6 besoldet und 7 noch unbesoldet waren. Der Curator führte an, daß in Berlin von 43 Extraordinarien damals 20, in Bonn von 13 damals 8, in Halle von 15 damals 2 unbesoldet waren, daß aber in Breslau, Königsberg und Greifswalde alle eine Besoldung zu genießen hatten; er zeigte dadurch, daß man auch in Preußen hierin nicht einem Grundsatz folge, sondern nach Maßgabe

der vorhandenen Mittel und der größern oder kleinern Concurrenz Besoldungen gab, und auch ohne Besoldung außerordentliche Professuren geschaffen hatte. Sollte sich die Regierung also die Hände binden und den Grundsatz aufstellen, nie einen Extraordinarius zu ernennen, für dessen Besoldung keine disponible Mittel vorhanden sind, so würde dieses manchem strebsamen jungen Gelehrten selbst sehr unangenehm gewesen sein; denn diese Ernennung ist auch ohne Besoldung immer eine Anerkennung, welche ein Zutrauen einflößt, das für den Unbesoldeten von doppeltem Werthe ist. Der Curator schrieb bei dem damals aus Mangel einer Dotation der zweiten Clinik bestandenen Deficit in der Universitätscasse beispielsweise die Worte: „wenn unsere 7 jetzt noch unbesoldeten Professoren, jeder z. B. nur mit 200 fl. besoldet werden wollten, so würde dieses eine Dotationserhöhung von 1400 fl. erfordern."

Allerdings äußerte Professor Röder bei ähnlichem Anlasse gesprächsweise, daß er nicht wisse, ob er eine so kleine Besoldung annehmen würde, aber daß ihm überhaupt eine Besoldung groß oder klein angeboten sei, gegen welche er mit aller Energie sich verwahrt habe, ist eine Lüge, die dem ehrenwerthen Mann nur unangenehm sein kann. Auf obigen Senatsantrag erfolgte im August 1845 die Entschließung, daß man bei dem jetzigen Stande der Mittel auf die Gesuche nicht eingehen könne.

Der Curator suchte gegen Ende des Jahres 1845 Mittel auf, um die drei ältesten Extraordinarii besolden zu können; und er fand sie in der Pensionirung des wegen Krankheit ausgetretenen Professor Willy.

Auf diesen Grund baute er nun am 23. Dez. 1845 und am 6. Februar 1846 Anträge zu Gunsten der Professoren Röder und Deurer und als Professor Dierbach gestorben war, auch für Professor Kayser.

Am 19. September und 7. Dezember 1846 und bei seinem Budgetbericht vom 8. Dezember 1846 wurden diese drei Anträge erneuert, und am 28. Februar, 31. October und 10. November 1847 wiederholt: es erfolgte keine Entschließung.

Unterdessen nahm der Curator auch in seinen Voranschlag für 18⁴⁸/₄₉ die Besoldung für diese drei ältesten Extraordinarien wieder auf, aber erst vor Kurzem trotz der dringendsten Empfehlung und bei vorhandenen Mitteln wurde der Antrag ausdrücklich abgeschlagen. Der Curator ist durch ein solches Verfahren eben so sehr verletzt und noch viel tiefer gekränkt als die Betheiligten selbst; er ist überzeugt, daß keiner dieser Betheiligten ihn dieses Unrechts anklagen kann, aber, daß es besteht, lieferte dem Pasquillanten einen willkommenen Stoff.

Daß für die Bibliotheke und für die Sammlungen Alles geschehen ist, was nur möglich war, ist oben nachgewiesen, und der Curator wird sich freuen, wenn sein

Nachfolger mehr oder auch nur ebensoviel zu Stande bringen wird.

Der Curator hat monatliche Listen der erkannten Disciplinarstrafen und Nachweise über ihren Vollzug verlangt, die höhere Behörde hat seinem Verlangen nicht stattgegeben; von Excessen im Theater weiß er nichts, nie ist ihm eine Meldung davon geworden, aber er glaubt im Voraus das Schlimmste, was man davon sagen kann; denn in eine Universitätsstadt, d. h. in eine Stadt, wo die Studenten den größern Theil des Publikums bilden, gehört kein Theater. In Berlin, München, Leipzig verliert sich der Student im größeren Publicum, in Göttingen, Halle, Bonn, Jena und andern eigentlichen Universitätsstädten duldet man kein Theater, und man hat Recht.

Der Curator hatte sich nur kurze Zeit eines Einflusses zu erfreuen, und der ist der Universität in reichem Maße zu Gute gekommen; ob er auf innere Uebelstände aufmerksam geworden, und was ihm deshalb zum Verdienst oder zum Verschulden anzurechnen sei, das kann der Artikelschreiber nicht wissen, und soll es, so lange ihm nicht die Registratur des Curators übergeben ist, auch nicht erfahren: denn die Pflicht des Curators, wie die eines jeden ehrliebenden Mitglieds der Universität, legt ihm Schonung der Anstalt auf, und er will die Verantwortung für den Verfall der Universität nicht mit Jenen theilen, auf welche schon in nächster Zeit die geschäfts- und nahrungslos vor ihren leeren Häusern stehenden Heidel-

berger Gewerbsleute mit Fingern deuten und sprechen werden: das ist auch einer von Jenen, welche die Universität verläumdet und uns um unsern Wohlstand gebracht haben! Es ist leider eine traurige Thatsache, daß akademische Kräfte sich das Heraufbeschwören der Revolution zum Ruhme anrechnen; das Hinunterbeschwören ist aber noch kein fait accompli — diese Zauberlehrlinge hätten lange vergebens rufen können: Besen, Besen, seid's gewesen! wenn ihnen nicht andere Helfer zu Tausenden mit der ultima ratio regum zu Hülfe gekommen wären! Es war ein theures Experiment, man hätte vielen Universitäten und Spitälern mit diesem Gelde aufhelfen können. Die Unterstützung solcher Beschwörer würde einen Curator nur compromittiren.

Der Curator kennt die Quelle, aus welcher das Otium cum dignitate in des Schreibers Feder geflossen ist, jene dignitas, auf welche der Curator Werth legt, wird er auch ohne Curatorium behalten und am Otium gewinnt er wenigstens so viel, daß er die deutsche Zeitung nicht mehr lesen wird. Was aber von einem Erlaß des Curators an eine Facultät gesagt wird, um solche zu veranlassen, einem Minister Louis Philipps ein Doctordiplom zu schicken, ist eben so schamlos als dumm. Der Hergang dieser so mystisch angeführten Sache ist folgender:

Die Bibliotheksverwaltung stellte an den Curator die Bitte, bei der großherzoglichen Staatsregierung ihre Verwendung zu erwirken, daß der Bibliotheke ein Exemplar

der gar nicht in den Buchhandel gekommenen, als sehr werthvoll geschilderten Carte géologique de France mitgetheilt werden möge. Der großherzogliche Gesandte wandte sich zuerst an Mr. Salvandy, Minister des öffentlichen Unterrichts, und auf dessen Andeutung sodann an Mr. Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser bemerkte anfänglich, daß man mit dieser Karte nicht freigebig sei, verstand sich jedoch dazu, für eine so berühmte Universität ein Exemplar eigends illuminiren zu lassen, welches nach einiger Zeit, auf Leinwand aufgezogen, in Carlsruhe eintraf, als der Curator gerade da anwesend war.

Dieser schickte die Karte nach Heidelberg und ließ ihr das wortgetreu hier folgende Schreiben nachgehen.

„Carlsruhe am 22. Juni 1846.

„Der Curator an das akademische Directorium.

„Ich habe am 18. d. unter Adresse Sr. Magnificenz „des Herrn Prorectors die von der Universität gewünschte „Dufrenay et Beaumont Carte géologique de France mit „Explication de la Carte géologique etc. abgehen lassen „und hoffe, daß dieses werthvolle Geschenk richtig daselbst „angekommen sein wird.

„Mr. Dumon, Ministre des Travaux publics, schien „nach Aeußerung des großherzoglichen Herrn Gesandten, „der sich sehr für den Wunsch der Universität bemüht „hat, einen großen Werth auf die Verabfolgung dieser

„Karte zu legen, und es dürfte im Hinblick auf ähnliche „wissenschaftliche und technische Erscheinungen im Interesse „unserer Universität liegen, sich durch eine geeignete Aner= „kennung der Geneigtheit dieses hohen Staatsbeamten „für die Zukunft zu versichern.

„Bei der Entzifferung unseres neusten Adreßbuchs ist „mir schon aufgefallen, daß beinahe alle Staaten der Erde, „von Schweden bis zur Capstadt, von Südamerika bis „Ostindien, Söhne nach Heidelberg schicken, und daß jetzt „nicht ein einziger Franzose da studirt, während doch „deutsche Wissenschaft und Lehrmethode in Frankreich „täglich mehr Raum gewinnt. Diese Bemerkung dürfte „allein schon hinreichen, Anlässe wie der vorliegende zu „benützen, um der Universität Freunde in dem größten „unserer Nachbarstaaten zu gewinnen.

„Ich will daher das akademische Directorium einladen, „den Senat und etwa die philosophische Facultät zu einer „Berathung über diese Frage zu veranlassen und erbitte „mir seiner Zeit die Mittheilung der dortigen Ansichten."

Dieß ist der einzige Erlaß, der in dieser Sache von dem Curator ausgegangen ist; dem Curator schwebte allerdings die Hoffnung vor, der Universität durch diesen Minister über Hafen= und Canalbauten, Eisenbahnen, Brücken, Straßen u. s. w. noch ein und anderes kostbare Material zu verschaffen; — es kann auch nur ein Zei= tungsschreiber bei Allem an Politik denken! Von einem

Doctordiplom ist in diesem mit so leisem Finger berührten Erlaß überall keine Rede.

Möglich ist es aber, daß der Curator in vertraulichem Gespräche gegen irgend ein Mitglied der Universität die Ansicht ausgesprochen hat, die er noch hegt, nämlich daß er, wenn ihm ein Gegengeschenk zu bestimmen zukäme, dem Herrn Dumon die philosophische Doctorwürde in honorem ertheilen würde; denn ohne Einem der in Heidelberg creirten Doctoren der Philosophie zu nahe treten zu wollen, würden sich doch unter ihnen nicht Viele finden, die dem Posten, welchen Herr Dumon bekleidete, vorzustehen geeignet wären.

Was nun seine Conflicte mit der Bau- und Oekonomiecommission und die Satisfaction betrifft, die er sich einer Minorität der philosophischen Facultät gegenüber als ihr Vorgesetzter selbst genommen hat, so ist das Verfahren des Curators von der obersten Behörde gebilligt worden, und er würde der letztern Unannehmlichkeit entgangen sein, wenn seinem so oft und im März d. J. so bestimmt wiederholten Entlassungsgesuch willfahrt worden wäre; — von einem Zweifel an Würde und Unbescholtenheit zu schreiben ist ein hämisches Bubenstück, der verkappte Verfasser krieche hervor aus seinem Versteck; wer ein zwei und vierzigjähriges öffentliches Wirken im 19. Jahrhundert unbescholten beschließt, kann ihn ruhig erwarten.

Der Curator hat nie zu einer Coterie gehört, Neigung und Gewohnheit fesseln ihn in sein Haus, an öffentlichen Orten wird man ihn selten gesehen haben, zu einer Hofhaltung ist die Stelle eines Heidelberger Curators zu unbedeutend, eine ästhetische würde in Heidelberg nicht aufzutreiben und eine aristokratische nicht beisammen zu halten sein; zur Ehre von Heidelberg sei es gesagt, daß ihm noch kein Beispiel von Kriecherei vorgekommen ist; Intriguen hat er freilich begegnen müssen, und die er nicht aufzudecken vermag, wie diese letzte, kann er nur verachten. Wenn erlaubt ist Kleines mit Großem zu vergleichen, so möge hier eine Stelle aus der Vertheidigungsrede eines französischen Rechtsgelehrten angeführt werden, den man der Theilnahme an einer Verschwörung beschuldigt hatte. Vous m' accusez de Conspiration? sagte der geachtete Mann. Oui, je l'avoue, je conspire; je conspire jour et nuit contre la médiocrité de mon talent, de mes connaissances, et de mes moyens. Vous voulez connaître mes complices? Les voilà — ce sont mes livres. — Sie sind auch des Curators Coterie und Hofhaltung.

Es war der großherzoglichen Staatsregierung in einer Zeit, wo so Großes auf dem Spiele steht, zu unbedeutend, die oft genug erörterten Mißstände einer Universität der näheren Beachtung zu würdigen; der Curator ist nicht gehört worden; hat man ihm seine Entlassung nicht geben wollen, so nimmt er sie nun selbst; ob er den Platz dem Gelehrten, der auf der Höhe der Wissenschaft und Zeitbil=

dung steht, dem die freien Künste einen Karakter eingetragen haben, den man im Lande nicht findet, oder einem Wasser- und Straßenbaureferenten, oder sonst einem andern nüchternen Verwaltungsbeamten zu räumen hat, kann ihm gleichgültig sein; möge der kleine unter seiner Geschäftsführung gesammelte Schatz, dessen Verwendung man ihm nicht anvertrauen wollte, Heidelberg zum Segen gereichen, möge die Universität sich künftig rein erhalten, von dem allem wissenschaftlichen Wirken und Streben verderblichen politischen Schwindel, damit das Zutrauen der Eltern und Vormünder wiederkehre, und möge der jetzt wuchernde Saame der Zwietracht unter den Lehrern nicht zur Reife kommen, dann darf man die Hoffnung auf die Genesung der jetzt kranken Anstalt nicht aufgeben; — und gelingt es seinem Nachfolger Aller Wünsche zu erfüllen, so wird der Unterzeichnete sich eben so freuen, als wenn er selbst betheiligt wäre.

Neuenheim, am 4. Januar 1849.

Dahmen,
Geh. Rath a. D.

Beilage.

Heidelberg, 23. Aug. 1847.

Der Curator

berichtet gehorsamst

sein dienstliches Verhältniß betreffend.

Ich bin nun mit den Vorarbeiten beschäftigt, um der höchsten Behörde die Materialien zu dem Universitätsbudget für die Periode von 1848—49 vorlegen zu können.

Indem ich zu diesem Behufe den dermaligen Bestand einer genauen Prüfung unterwerfe, die in den verschiedenen wissenschaftlichen Zweigen bestehenden Lücken und die Möglichkeit sie auszufüllen erwäge, muß ich nothwendig auf die Hindernisse stoßen, welche einer wohlgeordneten und erschöpfenden Leitung dieser Verwaltung entgegenstehen, und ich muß auf die Mängel aufmerksam machen, ohne deren Beseitigung auch die weisesten und wohlwollendsten Anordnungen und Verwilligungen der höchsten Behörden die bezweckten Erfolge nicht haben können.

Die Universität verdankte ihre Wiedergeburt und ihren höchsten Glanz ihrem hochverdienten und unvergeßlichen Curator, dem Staats-Minister Freiherrn von Reizenstein;

seine hohe Stellung, das unbegränzte Vertrauen, das er besaß und verdiente, erleichterte ihm seine Wirksamkeit, er war im Besitze der ausgedehntesten Vollmacht; seine Nachfolger, v. Hohenhorst, v. Zyllnhardt und Froehlich, setzten die Functionen fort, wie sie solche überkommen hatten, der Besitz war an die Stelle geschriebener Instructionen getreten und wo Zweifel entstunden, wurden sie durch besondere Rescripte der höchsten Behörden beseitigt.

Als Belege der so bestimmten Competenz des Curators lege ich ein Verzeichniß solcher Rescripte, nur um als Beispiel zu dienen, hier an.

Nach Abgang des letzten Curators — Froehlich — wurde nun das Curatorium einem Mitgliede des großherzoglichen Ministerium des Innern übertragen, und durch Staats-Minist.-Rescript v. 16. Mai 1832 wurden die Exuviae des Curators — d. h. sein ganzer Wirkungskreis — unter seine Erben, das großherzogliche Ministerium des Innern, den Prorector und den akademischen Senat, vertheilt. So blieb das Verhältniß bis zum 9. Jan. 1845.

Die Gründe, warum wieder ein Curator in Heidelberg bestellt werden sollte, werden in den Ministerialacten beruhen, ich habe sie nie erfahren; als Beweis, daß ich die Stelle nicht suchte, lege ich eine Abschrift eines Briefes des Staatsraths Eichrodt vom 15. Nov. 1844 hier an.

Ich bat ihn hierauf, diese mir zugedachte Ehre abzuwenden, demungeachtet erfolgte am 9. Jan. 1845 meine Ernennung.

Ich verlangte nun die Wiederherstellung der früheren Befugnisse des Curators; ich bat dringend um eine Dienstinstruction, beides wurde mir zugesagt, erfolgte aber nicht.

Bei dem auf den Staatsrath Eichrodt gefolgten verehrten Chef des Ministerii des Innern fragte ich mündlich an, ob Er nicht mich des Curatorii wieder entheben und es wieder in das Gremium des Ministerii einziehen wolle? Er erklärte mir, daß er dieß nicht thun werde, ich erneuerte meine Bitte, um eine Instruction, es war umsonst.

Gelegenheitlich der Zerwürfnisse mit der Bau- und Oekonomiecommission legte ich pr. CN. 301 v. 25. Oct. 1846 dem höchsten Staatsministerium eine Abschrift der Instruction vor, welche der königliche Staatsminister von Altenstein für die Curatoren der preußischen Universitäten erlassen hat, mit der Bitte, mir eine ähnliche zu ertheilen, oder den unterthänigsten Antrag auf meine Enthebung vom Curatorium stellen zu wollen.

Die Collision mit der Oekonomiecommission wurde zwar gehoben, eine erbetene Instruction ist aber bis heute nicht erfolgt.

Dieser Mißstand äußert mit jedem Tage mehr seine verderblichen Folgen. Die Bau- und Oekonomiecommission ist, obgleich in voller Thätigkeit, gänzlich desorganisirt. Sie soll aus fünf Mitgliedern bestehen und collegialisch verhandeln und beschließen. Sie hält allerdings Sitzungen, welche aber nur von drei Mitgliedern besucht werden.

Die Ergänzung dieser Commission ist dringend; wer hat diese zu bewirken, ist es der Senat, oder das Ministerium, oder die Commission selbst? Soll dieser Status in statu fortdauern?

Mit den Beurlaubungen hat sich seit meiner Ernennung die Praxis gebildet, daß im Laufe der Ferien zu Reisen im Lande kein Urlaub gefordert wird, zu Reisen außer Landes suchen Viele den Urlaub bei großherzoglichem Ministerium.

Die Bibliotheksverwaltung z. B. hat keine Ferien, doch ist der Oberbibliothekar abgereiset, ohne dem Curator auch nur eine schriftliche Anzeige zu machen, und der Curator weiß nicht, wem die Bibliotheke jetzt anvertraut ist.

Der Curator muß sich dieß gefallen lassen, denn die Staats-Ministerial-Rescripte N. 923 v. 12. Apr. 1821
N. 2341 v. 15. Sept. 1821
und das Rescr. Min. d. Innern N. 12933 v. 28. Oct. 1822 sind durch die Staatsminist.-Entschließung v. 16. Mai 1832 aufgehoben und seitdem nicht mehr hergestellt worden.

Die Verleihung der Stipendien des Predigerseminars laufen durch die Hand des Curators, jene des philologischen Seminars bleiben ihm ein Geheimniß, obgleich es sehr zweckmäßig wäre, den Oberstudienrath damit auf seine künftigen Lehramtscandidaten aufmerksam zu machen. Eben so wenig erfährt der Curator, ob und an wen die katholischen Stiftungsstipendien vertheilt werden.

Ueber die Ankäufe für die Bibliotheke bestehen von allen Seiten Klagen, jede Facultät und in jeder Facultät jeder Zweig hält sich für vernachlässigt, Alles was geschieht, Alles was nicht geschieht wird dem Curator zur Last geschrieben, und Niemand glaubt, daß er nicht Alles wissen, überall befördern, bewahren und verhüten könne, er soll zuletzt auch den Unfleiß und die schlechte Disciplin der Studenten verantworten und kann doch aus Abgang einer Instruction nirgends einschreiten.

Was ich hier ausspreche ist das Ergebniß einer beinahe dreijährigen Erfahrung, und ich muß das pflichtmäßige Bekenntniß ablegen, daß unter solchen Umständen ein Curator eine ganz überflüssige Stelle bei der Universität ist, und schon darum mehr schadet als er nützen kann.

Ein Gesichtspunkt, den man dabei nicht außer Acht lassen darf, ist das Verhältniß zu andern deutschen Universitäten. Göttingen und die sechs preußischen Universitäten haben Curatoren, Gießen und Tübingen ihre Kanzler, München, Würzburg, Erlangen Ministerialcommissäre, Leipzig, Jena, Marburg und Rostock haben ihre alte Corporationsverfassung erhalten, und es sind ihnen blos Regierungsbevollmächtigte zur Handhabung der Carlsbader Beschlüsse beigegeben.

Die preußischen Curatoren haben ihre bestimmte Instruction, sie ist gedruckt und jedermann weiß, was ein solcher Curator thun muß und thun darf, welches sein Verdienst und was sein Verschulden ist. Der Curator in

Heidelberg ist aber ein Werkzeug, das man gebraucht oder liegen läßt ad libitum, den man drängt, wenn man Etwas will, und umgeht, wenn man's ohne ihn erhalten kann, dem man hier und im Ausland Alles, was Tadel verdient, zur Last legt, und Nichts, was Dank verdient, zukommen läßt; — den man zuletzt für schlecht verwendete Summen verantwortlich macht, ohne daß man ihm — z. B. die Baurelation über 3000 fl. Aufwand — auch nur zur Einsicht vorlegt.

Es ist ja der höchsten Behörde unbenommen, die von mir vorgelegte preußische Instruction nach Gutfinden zu modificiren; ein Curator ohne Instruction müßte ein alter Ego des Ministers sein, und darauf kann ich keine Ansprüche machen. Findet sich nun Ein hohes Ministerium nicht bewogen, eine Instruction für den Curator zu erlassen, so bitte ich wiederholt:

auf meine Enthebung von dieser Stelle den unterthänigsten Antrag stellen zu wollen.



Bemerkungen



eines

Badischen Forstmannes

über

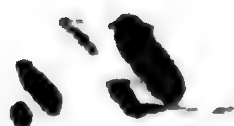
die Forstschule

zu

Karlsruhe.

Karlsruhe,
gedruckt bei Gottlieb Braun.

1832.



Einige Worte voraus.

Weit entfernt, die gute Absicht zu verkennen, mit welcher die Badische Regierung ihre vortrefflichen Lehranstalten in so vielen Fächern der Wissenschaften, auch auf das Forstfach und seine Hülfswissenschaften ausdehnt, indem sie eine, mit dem polytechnischen Institut in Karlsruhe verbundene, Forstschule gründet; ist es vielmehr die Absicht des Verfassers, aus dem Resultat seiner Erfahrungen für diejenigen eine Erörterung darzubringen, welche berufen seyn können, das Werk durch nähere Modificationen zu vervollkommnen, somit sein Scherflein beizutragen, damit ein längst gefühltes Bedürfniß befriedigt werde.

Dieses mag aber nur alsdann geschehen, wenn diejenigen, welche das Forstfach ergreifen, auf der einen Seite Gelegenheit erhalten, sich alle Wissenschaften eigen zu machen, welche die Forstdienste nach ihren verschiedenen Abstufungen in strengen Anspruch nehmen, auf der andern Seite aber nicht mit Lehrgegenständen überhäuft werden, die, außer der Sphäre des Forstmannes liegend, geld- und zeitverderblich sind.

Der Badische Staat ist vor vielen andern mit herrlichen Waldungen gesegnet.

Diese Waldungen liefern nicht allein den Holzbedarf jeder Art für die Landesbewohner, sondern sie öffnen auch eine reiche Erwerbsquelle für die Waldeigenthümer, indem Holländer-, Bau- und Feuerholz, welches über den Bedarf des Landes aus jenen Waldungen gezogen wird, durch die günstige geographische Lage längs dem Rheinstrome, leichten Absatz in das Ausland findet, wobei denn das Interesse des Staates, nicht allein als Besitzer eines großen Theiles der ertragsfähigsten Waldungen, sondern auch für diejenige Classe der Landesbewohner in's Spiel kommt, welche durch Handarbeiten bei dem Holzhandel Verdienst, ja ihre ganze Subsistenz findet.

Es leuchtet daher ein, daß in einem solchen Staate so viel wie möglich gethan werden müsse, um jene so kostbare Quelle des Wohlstandes unversiegbar zu erhalten, daß somit nichts versäumt werden dürfe, wodurch der Bestand der Waldungen erhalten und verbessert, der Ertrag derselben erhöhet, und so der allgemeine Wohlstand mehr und mehr befördert werden könne.

Zur Erreichung dieses so nützlichen und schönen, in den Wirkungskreis des Forstmannes gelegten Zieles ist es, auch bei einer schon bestehenden guten Forstadministration, von größter Wichtigkeit, daß für die Bildung des, zum Staatsdienste bestimmten Forstpersonales, welchem ein so reicher Schatz anvertraut ist, hinlänglich gesorgt werde, denn einmal begangene Fehler bleiben lange fühlbar, und was Unwissenheit, Ungeschicklichkeit oder Indolenz in einem Jahre verderben, ist oft mit aller Geschicklichkeit, und mit großem Kostenaufwande in einem halben Jahrhundert kaum wieder gut zu machen.

Wenn es auch, bei Fleiß und Liebe zum Fache, jedem, gerade von der Natur nicht vernachlässigten jungen Menschen möglich ist, in den im Lande bereits bestehenden Anstalten, nämlich auf den Landes-Universitäten (bei welchen zwar in neuester Zeit für die Lehrfächer, welche die Forstwissenschaft umfassen, nicht viel gethan worden ist), oder bei Forstbeamten und bei Revierförstern, unter welchen sich manche, in ihrem Fache ausgebildete, unterrichtete und erfahrene Männer befinden, und bei welchen der Lernbegierige zugleich des Vortheils praktischer Unterweisung theilhaftig wird, — so viele Kenntnisse zu sammeln, als man von einem, für den Staatsdienst sich bestimmenden, Forstmanne nur immer verlangen kann, und als zum Staatsdienste nothwendig erscheinen, so muß es doch wünschenswerth für diejenigen jungen Leute seyn, welche sich dem Forstfache widmen wollen, wenn sie ihre Studien nach einem gemeinsamen Plane machen können, wie es auch für den Dienst ersprießlicher ist,

wenn die Männer, welche für solchen bestimmt werden, aus einer Anstalt hervorgehen, in der sie, unter der Leitung erfahrener Forstmänner und unter der Aufsicht der obersten Forstbehörde, diejenigen Kenntnisse zu erwerben haben, mit denen sie den Anforderungen, welche die Wichtigkeit ihres Berufes an sie zu machen hat, zu genügen im Stande sind.

Es war daher erfreulich, zu vernehmen, daß eine Forstschule in Karlsruhe errichtet und mit dem daselbst schon längere Zeit bestehenden polytechnischen Institute in Verbindung gebracht werden solle, auf welcher jeder junge Mann theils die weitere Ausbildung in seinem Fache, die er früher aus Mangel an Gelegenheit sich nicht verschaffen konnte, gewinnen, theils, wenn er schon den Schulcursus beendigt, in möglichst kurzer Zeit sich zum Forstmanne nunmehr heranbilden könne.

Der Plan zur Errichtung dieser Forstschule scheint lange bearbeitet worden zu seyn, denn nachdem schon volle zwei Jahre hierüber das Gerede gegangen war, erschien im Verordnungsblatt der Großherzogl. Direction der Forste und Bergwerke vom 1. Oct. dieses Jahres, Nr. 10, die Ankündigung, daß zufolge höchsten Staatsministerialbeschlusses vom vorhergegangenen 6. Sept., vom 1. Nov. dieses Jahres an, mit der polytechnischen Schule eine Forstschule solle verbunden werden, unter dem weitern Anfügen, daß die zum Vollzug der höchsten Entschließung erforderlichen näheren Bestimmungen des gesammten Lehrplanes der polytechnischen Schule, so wie die Aufnahmsbedingungen in dieselbe, durch ein Programm

der Direction dieser Lehranstalt zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

In dem darauf erschienenen Verordnungsblatt der Großherzogl. Direction der Forste und Bergwerke vom 29. Oct. dieses Jahres, Nr. 11, ist nun, in Beziehung auf die vorhergegangene Verkündigung, bekannt gemacht worden, daß nunmehr das Programm der polytechnischen Schule in der Buchhandlung von Chr. Th. Groos in Karlsruhe gedruckt erschienen sey, und da der Unterricht in jener Anstalt mit dem 5. Nov. dieses Jahres beginne, und die Anmeldungen zur Aufnahme im Laufe des Monats November geschehen müssen, sind zur schnellern Verbreitung die, die Forstschule betreffenden, Bedingungen im Auszuge mitgetheilt worden.

Aus dem Programm über die Organisation der polytechnischen Schule ist zu ersehen, daß unter den errichteten fünf Fachschulen die Forstschule ihren Platz eingenommen hat, daß sie als solche ein integrirender Theil der polytechnischen Schule geworden ist, und somit unter der Direction dieser Schule, und mit ihr unter der Oberaufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern steht.

Diese Stellung der Forstschule scheint nicht durchaus erwünscht zu seyn.

Indem die Schule doch vorzugsweise Forstmänner zum Staatsdienste bilden soll, steht sie lediglich unter dem Einflusse einer Direction und einer hohen Staatsstelle, welcher in der Regel das Forstwesen fremd ist; sie entbehrt dagegen jenen Einfluß der obern Forstbehörde, der

dieser, als dirigirender Stelle des Faches, gebühren sollte, um so mehr als die Art und Weise, wie ihre künftigen Untergebenen gebildet werden sollen, doch sie, die obere Forstbehörde, zunächst angeht, und sie auch durch ihren Einfluß auf die Lehranstalt selbst, mehr als durch das Ergebniß der mit einem Forstbeflissenen nach Vollendung des Lehrcurses vorzunehmenden Prüfung, dessen Fähigkeiten und Brauchbarkeit für den Dienst zu bemessen vermögen wird.

Hierzu kann freilich die Professur, welche nach dem Programme die Mitglieder der Großherzogl. Direction der Forste mit ihrem Berufe vereiniget haben, einigermaßen beitragen, in so fern die angekündigte Docirung gewisser forstwissenschaftlicher und rechtlicher Gegenstände auch in Zukunft nachhaltig von den jeweiligen Gliedern der obersten Forstbehörde ausgehen sollte. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Anfang große Aussichten für die Bedeutung der polytechnischen Schule eröffnet, und es ist bei der einmal begonnenen Verwendung der Mitglieder hoher Staatsstellen für den Lehrstuhl gar nicht unwahrscheinlich, daß die polytechnische Schule nach und nach die Landes-Universitäten verschlingen könne; denn eben so gut als von den Mitgliedern der Großherzogl. Direction der Forste und Bergwerke über das Forstfach, eben so gut, könnten auch über theologische, Rechts-, Finanz-, Staats- und medicinische Wissenschaften von den Mitgliedern der betreffenden Ministerien Lehrvorträge auf der polytechnischen Schule gehalten, oder solche von ihnen verlangt werden, wodurch denn die Professoren an den

Universitäten überflüssig und nicht geringe Ersparnisse bezweckt werden würden.

Hätte man die Forstschule als eine für sich bestehende Anstalt ins Leben gerufen, sie unter die Leitung der Großherzogl. Direction der Forste gestellt, und sie nur in der Art mit der polytechnischen Schule in Verbindung gesetzt, daß die Forstzöglinge an dieser Schule zugleich den Unterricht in jenen Hülfswissenschaften hätten genießen können, welche zur Forstwissenschaft in Beziehung stehen, und ohne welche diese in ihrer praktischen Anwendung leidet, so würde hierdurch gewiß mehr gewonnen worden seyn, und insbesondere würden ohne Zweifel die überspannten Anforderungen, welche jetzt an diejenigen gemacht werden, welche sich dem Forstfache widmen, und zu diesem Ende die polytechnische Schule besuchen wollen, nicht Platz gegriffen haben.

War es die Absicht, nur junge Leute von einer höheren Bildung, als der bisherigen, oder als auf einem Lyceum und Gymnasium erlangt werden kann, in die Forstschule zuzulassen, so hätten die, welche schon vor der Bekanntmachung, daß eine Forstschule in Karlsruhe eröffnet sey, auf deren Besuch sich eine dereinstige Anstellung im Forstfache bedinge, an andern Orten mit Erlernung der Forstwissenschaft sich beschäftigten, als auch jene, welche auf den Eintritt in die neue Forstschule rechneten, verlangen können, daß bei Zeit die Anforderungen ausgesprochen worden wären, welche man hinsichtlich der Vorkenntnisse an sie machen wollte.

Obgleich man aber schon seit länger als zwei Jahren

an die Errichtung einer Forstschule gedacht, und hierauf hingearbeitet hat, so ist doch keineswegs eine Bekanntmachung in jenem Sinne erschienen, und es ist dadurch versäumt worden, denjenigen jungen Leuten, welche sich in neuester Zeit dem Forstfache widmeten, die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich jene Vorkenntnisse zu verschaffen, welche man jetzt für unerläßlich zum Besuche der Forstschule erklärt; hierdurch werden nun die Concurrenten für gedachte Schule in nicht geringe Verlegenheit, in Kosten und Zeitverlust gebracht, denn sie müssen nicht allein die früher auf das Studium der Forstwissenschaft verwendete Zeit, sondern wenigstens noch ein Jahr dazu verlieren, um sich die noch nicht besitzenden Vorkenntnisse zu erwerben; und wenn sie dann noch zwei Jahre in der Forstschule hingebracht, wornach sie sich erst noch im Praktischen ausbilden, und, wie es die neuere Verordnung erheischet, noch zwei Jahre bei einem Revierförster weiter ausgebildet haben müssen, ehe sie nur um einen Dienst sich bewerben können, — so werden sie bejahrte Leute, bis sie nur zu dem Glücke der Verwesung eines Reviers gelangen, besonders wenn sie zu der Classe der schon geprüften und recipirten Jägerbursche gehören.

Schon an vielen Orten bestanden bis daher Forstlehranstalten, und bestehen in andern Ländern deren manche, welche zum Muster dienen könnten, und aus welchen Forstmänner hervorgegangen sind, die ihrem Vaterlande, oder wo sie sonst Anstellungen fanden, sehr nützlich waren; in keiner solchen Anstalt aber, weder bei Hartig, noch in Dreißigacker, noch auf der Forstschule zu

Aschaffenburg sind solche Aufnahmsbedingungen gemacht worden, wie man sie jetzt für die Karlsruher Forstschule verlangt.

Würdiget man aber die Anforderungen, welche an die jungen Leute gemacht werden, die zur Ausbildung im Forstfache den Lehrcurs der Forstschule antreten wollen, noch näher, so ergibt sich das traurige Resultat, daß unter den vielen Berufenen nur wenige, oder eigentlich nach dem Bildungsstande eines jeden, zum Unterricht im Forstfache nach allgemeinen Begriffen reifen jungen Mannes, wohl gar keine erwählt seyn werden.

Wie kann man auch von einem Eleven, der das Wesentlichste, nämlich alle Theile der Forstwissenschaft, erst studiren soll, verlangen, daß er in solchen Hülfs- oder Nebenwissenschaften, die er niemals in der Dienstlaufbahn anzuwenden hat, die er, durch die Arbeiten seiner künftigen Dienstbestimmung von ihrer weitern Cultivirung abgehalten, wo nicht vergessen, doch offenbar vernachlässigen muß, schon excellire, ehe es ihm nur gestattet wird, in die Forstlehranstalt zu treten.

Schon gegen die erste der Aufnahmsbedingungen läßt sich Manches einwenden; man erwäge nur, wie schwer es den meisten jungen Leuten fällt, welche sich dem Forstwesen widmen wollen, wenn sie von einer Hauptstadt, wo doch nur Gymnasien bestehen, entfernt wohnen, bei meist geringem Vermögen einen ganzen Gymnasialcurs zu durchlaufen, und wie wenig brauchbar ein großer Theil des auf dem Gymnasium zu erlernenden Wissens für den Forstmann ist, als z. B. die höhere Ausbildung

in der lateinischen und in der griechischen Sprache, da dem Forstmanne im praktischen Dienste nicht leicht die Exposition des Livius oder Horaz, des Thucidides oder Homer vorkommen dürfte.

Allein die zweite jener Aufnahmsbedingungen erscheint besonders streng, indem von dem eintretenden Zögling höhere mathematische Kenntnisse gefordert werden, als er im Stande ist, sich auf einem Gymnasium, wenn er auch alle Classen desselben durchlaufen und die vorzüglichsten Noten erworben hat, eigen zu machen vermag.

Hat er aber den Gymnasialcurs durchlaufen, so kann er ohne Weiteres eine Universität beziehen und sich dort jeder Fakultät in die Arme werfen; er kann Theologie, er kann Jurisprudenz, er kann Medicin, er kann alle Staatswissenschaften studiren, nur zum Studium der Forstwissenschaft soll er noch nicht reif seyn, er soll noch einen höhern mathematischen Curs gemacht haben, er soll Analysis und höhere Gleichungen, Trigonometrie, Curvenlehre, praktische Geometrie, Elementarstatik, Physik sich zu eigen gemacht haben, und in der französischen Sprache, wie in der Weltgeschichte, weiter vorgerückt seyn, als er auf einem Lyceum möglicherweise hat vorrücken können. — Und wozu dieß Alles? Nicht um es in seiner spätern Dienstlaufbahn, sondern bei der Ueberhäufung mit andern Lehrgegenständen schon während dem zweijährigen Curse auf der Forstschule wieder zu vergessen.

Diese Forderungen sind noch um so auffallender, als zum Eintritt in die gleichfalls mit der polytechnischen

Schule verbundene Ingenieur-Schule, für welches Fach mathematische Kenntnisse doch bei weitem die wichtigsten, ja die ganze Basis sind, keine höheren Vorkenntnisse in dieser Wissenschaft verlangt werden, als von dem angehenden Zöglinge der Forstschule.

Es sollen zwar von der Nachweisung über den Besuch eines Gymnasiums vor dem Eintritt in die Forstschule ausgenommen seyn, die unter 1) der Ausnahmen bezeichneten Zöglinge der polytechnischen Schule, sodann unter 2) der Ausnahmen, Jünglinge, welche das Forstwesen bereits praktisch erlernt, oder vor Errichtung der Forstschule zu erlernen begonnen haben, in so fern sie über untadelhafte Aufführung und über ihre praktische Tüchtigkeit ein Zeugniß von der obersten Forstbehörde beizubringen im Stande sind, und vor dem 1. Nov. 1833 sich melden.

Dieß wäre noch so ziemlich glimpflich mit jenen Jünglingen, wie man sie nennt, verfahren, unter welchen vorzüglich die Klasse der bereits geprüften und als zu Forstdiensten befähigt erklärten Jägerbursche zu verstehen seyn dürfte, in so fern man die Ansprüche, welche sich diese Leute theils durch vieljährige Dienste als Reviersverseher, theils durch nicht minder langes Zuwarten auf Anstellung, während dem sie unentgeldlich oder gegen nur geringe Belohnung als Hutgehülfen sich hingeben, und durch fortgesetzten Fleiß in der Ausbildung für ihr Fach, wobei sie in der Regel ihr Vermögen zusetzen müssen, — nicht berücksichtigen, und die Prüfungen, welche dieselben

theils bei der obersten Forstbehörde, theils bei den Forstämtern erstanden haben, so wie die hierauf von der obersten Forstbehörde erfolgte Befähigungs-Erklärung für nichts achten zu dürfen glaubt, und wenn man nicht eine neue Maßregel auf sie wollte rückwirken lassen, was nicht wohl gerechtfertigt werden kann.

Bei dem Entwurfe der Bedingung des zum Besuche der Forstanstalt erforderlichen Alters scheint freilich nur auf die jungen Leute Rücksicht genommen worden, und es scheint hierbei entgangen zu seyn, daß unter jenen Jünglingen Leute sich befinden, die 36 Jahre und darüber zählen, die schon längst nach ihrer Befähigung könnten angestellt seyn, wenn man nicht die für den Forst-Etat so vortheilhafte, für den Diener aber äußerst nachtheilige Einrichtung mit den Versehungen oder sogenannten Verwesungen der Forstreviere getroffen, und schon seit einer Reihe von Jahren in Ausführung gebracht hätte, wobei die Leute, wenn sie der Tod nicht vor der Zeit erreichte, freilich alt werden konnten. Was soll nun aus diesen Menschen werden? — Wer in die Forstschule will, darf nach den Aufnahmsbedingungen nicht über 22 Jahre alt seyn; es geht aber sowohl aus dem Programm der Forstschule, als aus den Aeußerungen der Mitglieder der dirigirenden Stelle hervor, daß künftig Niemand, der die Forstschule nicht besucht hat, im Staatsdienste angestellt werden solle; diejenigen also, welche jetzt schon mehr als 22 Jahre zählen, können weder in die Forstschule, noch auch, weil sie nicht in diese gelangen können, zu einer Anstellung im Staatsdienste kommen, obgleich sie nicht

selten dem Staate ihre beste Lebenszeit bereits aufgeopfert haben.

Warum sollte es denn nothwendig seyn, ein Minimum oder Maximum des Alters für den Besuch der Forstschule festzusetzen? Ist dieß auf einer Universität angenommen? Liegt nicht eine Art von Widerspruch darin, daß Alle, welche den ganzen Gymnasial-Curs vollendet und die erforderlichen Zeugnisse hierüber beibringen, in die Forstschule aufgenommen werden können, zugleich aber das Aufnahmsalter auf 17 Jahre bestimmt wird? Wie Mancher kann sich durch Talent und anhaltenden Fleiß vor diesem Alter die zum Besuch der Forstlehranstalt erforderlichen Vorkenntnisse erworben haben, er soll aber in jene nicht eingelassen werden, weil er das Maturitätsalter noch nicht hat! — Wenn man nun auch die obengedachten sogenannten Jünglinge ohne die vorherige Prüfung in die Forstschule zulassen wollte, so würde selbst ein solches Zugeständniß dieselben noch sehr hart treffen, da die meisten in der Zwischenzeit ihr Vermögen zugesetzt haben, und bei dem sehr hohen Honorar, welches in der Forstschule bezahlt werden muß, so wie bei dem kostspieligen Aufenthalte in der Residenz, dürften sie außer Stand seyn, jene Anstalt zu ihrer höheren Ausbildung zu benutzen.

Ueberhaupt möchte man nicht mehr zu fordern berechtigt seyn, als daß diese Leute, wenn man doch glaubt, daß sie für die künftige Stellung eines Revierförsters, über welche man aber bis jetzt noch nicht einig geworden zu seyn scheint, nicht genugsam befähigt seyen, ehe

sie zu einer Revierförstersstelle gelangen können, einer nochmaligen Prüfung sich zu unterwerfen hätten.

Zur weitern Ausbildung soll man Niemand die Mittel benehmen; dieß geschieht aber durch die Anforderungen über die Vorkenntnisse auf eine harte Weise; denn wenn ein, nach erstandener Prüfung bereits recipirter Jägerbursche, der das Glück hat, noch nicht 22 Jahre alt zu seyn, zu seiner weitern Ausbildung die Forstschule besuchen will, so ist ihm hierzu der Weg versperrt, obgleich er nach der oben berührten Ausnahme die Schule besuchen dürfte, so folgen doch dem Eingange des §. 2, von der Dispensation der Nachweisung über den Besuch eines Gymnasiums, noch solche andere Anforderungen, daß schwerlich einer unserer Jägerbursche ihnen zu genügen im Stande seyn wird, indem darunter fast wörtlich die überhaupt zum Besuche der Anstalt erforderlich seyn sollenden Vorkenntnisse aufgeführt sind, von welchen man wohl wissen kann, daß sie nicht im Besitze der Jägerbursche, ja nicht einmal der Revierförster, der wenigsten Forstbeamten und einer großen Zahl höherer Staatsdiener sich befinden.

Wo sollte auch ein Jägerbursche sich z. B. einige Fertigkeit in der französischen Sprache haben aneignen können, der die meiste Zeit seines Wirkens mit deutschen Holzhauern und Holzfrevlern zu thun gehabt hat?

Aufrichtig gestanden würde es manchem Professor bange seyn, wenn er sich einem Examen über jene Vorkenntnisse unterwerfen müßte; auch ist selbst bei der besten Meinung von dem Wissen unserer vorzüglicheren und verdienstvollsten Forstbeamten zu zweifeln, ob jeder unter ihnen die

Fragen zu lösen vermöge, deren Beantwortung der Eintritt der Zöglinge in die Forstschule bedingen soll. So wie die Sache jetzt stehet, wäre es beinahe zu wünschen, statt den zu lehrenden Gegenständen jene Wissenschaften auszumitteln, welche nicht gelehrt werden sollen.

Damit soll ja nicht gesagt seyn, daß ein Forst-Eleve abgehalten werden solle, sich nach Talent und Fleiß höheren Wissenschaften zu widmen, und solche Kenntnisse zu sammeln, welche gerade nicht für seinen künftigen Beruf unumgänglich nothwendig sind; man erkennt vielmehr mit allem Lobe das Bestreben eines Jünglings an, so vielseitig wie möglich sich auszubilden, und hält es für billig und recht, ihm hierzu keinen Weg zu versperren; allein man muß nur die Nebensachen nicht als unerläßliche Bedingung der Befähigung und zum Anspruch auf Anstellung erheben wollen, vielmehr ist dieß dem eigenen Drange nach Vervollkommnung eines jeden Einzelnen überlassen, der sich über sogenannte Fachbildung schwingen will.

Betrachtet man nun den Plan über die im Laufe eines zweijährigen Curses zu erledigenden Lehrgegenstände, so findet man auch hier noch eine Menge Dinge, die dem Forstmanne im künftigen Wirkungskreise weder als Revierförster, noch als höherer Forstbeamter erforderlich sind; sie mögen zwar immerhin gelehrt werden, allein man muß nur nicht bei einer Prüfung nach vollendetem Lehrcurse, aus deren Ergebniß die Fähigkeit für den praktischen Dienst beurtheilt werden soll, jene Nebensachen zur Hauptsache machen, wozu man ganz geneigt zu seyn scheint, da der Lehrplan für deu ersten Curs, sage für

volle sechs Monate, keine einzige forstwissenschaftliche Vorlesung umfaßt, und daher lediglich dazu bestimmt zu seyn scheint, den Forstbeflissenen durch weitere Vorkenntnisse noch eine Stufe höher zu bringen, bis er endlich würdig erscheint, in das innerste Heiligthum, bis zu den rein forstwissenschaftlichen Gegenständen vorzudringen.

Nach dem genannten Plane dauert der ganze Lehrcurs zwei Jahre, während welcher die Vorlesungen in einer gewissen Reihe in halbjährigen Cursen auf einander folgen.

Aus dieser Einrichtung geht hervor, daß die Forstbeflissenen nicht jedes Semester, ja nicht einmal jedes Jahr, sondern nur nach jeweiliger Beendigung des ganzen Lehrcurses, also nur alle zwei Jahre eintreten können. Wenn nun ein Jüngling um Ostern 1833 von einem Gymnasium kommt, so muß er bis zum Spätjahr 1834, also volle 1½ Jahre zuwarten, bis er in die Forstschule eintreten kann, denn bei dem einmal angenommenen Lehrplane kann er doch nicht im zweiten Curse, welcher den ersten, nicht im dritten, welcher den ersten und zweiten, und am wenigsten im vierten, welcher die drei vorhergegangenen voraussetzt, — seine Forststudien-Laufbahn beginnen. Warum hat man dieß nicht vorgesehen, und die Curse nicht auch, wie auf den Universitäten, so eingerichtet, daß jeder Eintretende, wo nicht in jedem halben Jahre, doch wenigstens von Jahr zu Jahr das Schema sämmtlicher Lehrgegenstände würde gefunden haben?

Es fragt sich, ob eine Eintheilung der Forstschule in zwei Classen dem Unterricht nicht zuträglicher, und für das

Fortschreiten der Forstzöglinge in ihrer wissenschaftlichen Bildung, nach dem Zwecke, welchen jeder Zögling verfolgt, angemessener wäre? Die Behauptung möchte hierauf gar nicht gewagt seyn, daß nach der Natur der Sache der Unterricht in der Forstschule sogar nothwendig in zwei Classen-Abtheilungen gegeben werden müsse, weil hierdurch diejenigen Theile der Forstwissenschaft, welche die höchste Bildung eines Forstbeamten erfordert, in einen Curs gelegt werden können, den jene Zöglinge, die sich für keine höhere Dienststellen ausbilden wollen, oder rücksichtlich ihrer Anlagen und der Vermögensverhältnisse nicht ausbilden können, nicht zu besuchen hätten, wodurch sie ihre Studien früher beendigen, und die durch Befreiung von jenem letzten Curse gewonnene Zeit alsbald auf ihre praktische Ausbildung verwenden könnten.

Es ist auch gar nicht abzusehen, warum man einem Forstlehrling, welcher sich lediglich für den Grad eines Revierförsters zu bestimmen gedenkt, zumuthen wolle, sich mehr Kenntnisse eigen zu machen, als selbst ein Forstbeamter für den Dienst nothwendig hat. Wozu sollen ihm die fortgesetzten Curse der Geometrie, der Physik, der Chemie, der Mechanik, Architektur, Staatsforstwirthschaftslehre, die Vorlesungen über Forstverfassungen, Forststatistik und das Forst- und Jagdrecht, welch letzteres im Grunde gar nicht existirt, und nichts Anderes als die Anwendung des Privatrechts auf forsteiliche und Jagdgegenstände heißen kann; endlich die völlige Ausbildung in der französischen Sprache dienen, wenn ihm das Glück zu Theil wird, in Wolfsboden, Schluchsee oder Aller-

heiligen Revierförster zu werden. Warum will man dem Revierförster oder auch dem Forstbeamten die Kenntniß einer Menge technischer Fächer zumuthen, für welche eigene Behörden angestellt sind? Warum soll der Forstmann Architekt, Mechaniker, Chemiker, Physiker u. s. w. seyn, da von einem Baumeister, einem Straßenbau-Inspektor u. s. w. nicht gefordert wird, daß er Forstmann seyn soll.

Bei allem Wohlgefallen an der französischen Sprache möchte die Frage erlaubt seyn, wozu ist sie dem Revierförster, ja selbst dem Forstbeamten unumgänglich nothwendig? Man verlangt sie ja von keinem andern Beamten, der mit dem Forstmeister in gleicher Kategorie steht, insbesondere wird sie nicht einmal bei einem Bezirksbeamten gefordert, dem diese Sprache, da die Aemter öfters mit den französischen Behörden in Berührung kommen, von mehrerem Nutzen seyn könnte. Baden grenzt überall an Länder, wo das Volk deutsch versteht und spricht, die französische Sprache ist daher für den Forstmann auch nicht einmal beim Grenzverkehr nothwendig; ob aber ein Revierförster in glänzenden Zirkeln von Damen die Conversation zu machen habe, wird Niemand recht einleuchten wollen. Auch in dem Lesen französischer Forstschriften findet der deutsche Forstmann für die erlernte fremde Sprache keinen hinreichenden Lohn, weil er bei den vielen vortrefflichen deutschen Forstschriften mehr als hinreichende Gelegenheit findet, seine Wißbegierde zu befriedigen.

Wenn Frankreich von seinen Forstzöglingen verlangt,

daß sie Deutsch lernen sollen, so liegt der Grund hierzu offenbar am Tage, weil nämlich Frankreich die Ueberzeugung hegt, daß man in Deutschland mit der Forstwissenschaft höher als in Frankreich steht; einen Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung liefert die Thatsache, daß von Jahr zu Jahr Züge französischer Forst-Eleven auf das rechte Rheinufer kommen, um sich mit den deutschen, und insbesondere mit den badischen, Hiebsführungen bekannt zu machen.

Betrachtet man die Aussichten, welche denjenigen sich darstellen, die das Studium der Forstwissenschaft ergreifen, und an welche so überaus große Forderungen gestellt werden, so findet man solche nichts weniger als erfreulich. Mehrere junge Forst-Eleven, welche sich dem Fache widmen, haben den grünen Rock im Auge, und denken wenig an die Opfer, womit die Eltern in Anspruch genommen sind, um ihre Söhne nur auf die untern Stufen des Unterrichts zu bringen. Erst nach erschöpften Mitteln würdigen solche junge Leute ihre Lage und blicken in die Zukunft, von der sie mehr erwarteten, als sie zu bringen vermag. Ist nach Jahren das Ziel durch die Anstellung auf einem Revierforstdienst endlich erreicht, und hat sich der Glückliche von einem Gehalt von 500 fl. zu dem von 800 fl. mühsam aufgeschwungen, so ist er in dem Besitze einer Dienststelle, die als widerruflich nicht auf den Grundfesten des Diener-Edikts ruht, und die Eigenschaften eines Staatsdienstes nicht an sich trägt.

Hier ist nun des glücklicheren Looses gedacht, welches einem Forstmanne zu Theil werden kann, dem seine wissen-

schaftliche Bildung gelungen, und dessen Unterhalt, obwohl kärglich, durch sein Dienst-Einkommen gedeckt ist; gesetzt aber, ein Forstzögling habe sein Talent, welches ihn in den höheren und höchsten Wissenschaften fortbringen sollte, nicht hinlänglich abgewogen, und sich selbst über seine Kräfte getäuscht, so wäre er in der verzweiflungsvollsten Lage, und er könnte nur mit Virgils Worten die Götter anrufen:

O mihi praeteritos referat si Juppiter annos!



Noch ein Wort

des Curators aus Anlaß der halboffiziellen

Beurtheilung

seiner Schrift über die Angriffe der deutschen Zeitung
gegen die Universität Heidelberg.



Heidelberg 1849.

Druck der G. Reichard'schen Buchdruckerei.

Vom 29. Nov. v. J. bis zum 20. Dezember folgten sich mit kurzen Unterbrechungen die Schmäh-Artikel der deutschen Zeitung gegen die Universität Heidelberg und Alles was mit ihrem Bestand und ihrer Leitung zusammenhieng. Die größte Masse der Beschuldigungen und wahrhaft ehrenrührige Angriffe waren gegen mich gerichtet, nicht weil man mich, den damaligen Curator, schlechter Grundsätze oder schlechter Handlungen zeihen konnte, sondern weil man es für dienlich hielt, gegen besseres Wissen mich als einflußreich und selbstständig anzunehmen und die dem Ministerium zugedachten Hiebe auf mich fallen zu lassen, um sich durch diese scheinbare Schonung nach meiner Beseitigung die Straße an das Ministerium offen zu behalten. Das scheint denn auch gelungen zu sein.

Am 4. Januar schrieb ich meine Beleuchtung ꝛc. und erst am 17. konnte die Schrift verbreitet werden; — man hatte zwar gleich anfangs Verdacht gegen Herrn Gervinus, ich nahm ihn aber bei meinen Freunden in Schutz, denn

ich hielt es für ganz unmöglich, daß ein Mann, dem von mir und ebenso von Seiten der Regierung nie das Mindeste in den Weg gelegt worden, dessen Erfahrungen und guten Rath ich in dem in meiner Beleuchtung ꝛc. aufgeführten Falle vertrauensvoll angesprochen und erhalten, dem ich meine Vermittlung zu seiner Fixirung in Heidelberg ganz ohne Rückhalt angeboten hatte, der recht gut wußte, wie gerne ich das Curatorium in andere Hände abgegeben hätte, den ich, während er noch unter den Siebzehnern in Frankfurt weilte, am 30. April v. J. bei meiner Durchreise, die mir nur einen Aufenthalt von einer Stunde gestattete, in seiner Wohnung aufsuchte, um ihm als meinem nächsten Nachbar wenigstens die Höflichkeit einer Nachfrage zu erzeigen; — daß Herr Gervinus, ohne es auch nur der Mühe werth zu halten, ein Wort über bemerkte Mißstände an der Universität gegen mich zu äußern, mit einem Male und plötzlich wie in einem Anfall von Hydrophobie rücksichtslos und ohne Wahl rechts und links um sich beißen und mich, mit dem er nie in irgend einer Collision gewesen, neben einem Schwalle von wissentlich grundlosen Beschuldigungen und Verdächtigungen zu guter letzt noch in Bausch und Bogen gleichsam für ehrlos erklären würde. Erkläre dieses psychologische Räthsel, wer kann. Ich wußte nicht, wen meine Worte treffen würden, ich schrieb gegen meinen verkappten Verläumder; erst später hat sich Herr Gervinus als Verfasser oder Einsender dieser Schmähschriften bekannt; — ich kann keines meiner Worte zurücknehmen.

Fürwahr, wenn solche Aufsätze die Produkte des freien Geistes und des Karakters sind, den die freien Künste eingetragen haben, wie die deutsche Zeitung sich ausdrückt, so könnte man verleitet werden, den Vandalismus für eine Tugend zu halten.

Für den Zweck dieser Zeilen bin ich nun genöthigt, auch die Vorwürfe aufzuzählen, welche von Herrn Gervinus in jenen Zeitungs=Artikeln dem großherzoglichen Ministerium unmittelbar gemacht sind.

Seite 2408 der deutschen Zeitung heißt es:

„Eine Kunstpflege ist hier (in Baden) nie gewesen; „von den Universitäten vegetirte die Eine mühselig „genug, und die Andere gedieh mehr durch die „Gunst der Verhältnisse, als durch verständige „Fürsorge."

Seite 2409:

„Nicht viele Regierungen wären so ehrlich (soll „wohl bedeuten unverständig) gewesen, eine Conjunc„tur, wie die letzte, unbenützt zu lassen; Freiburg „bot so vielen Anlaß, die Universität zu sistiren, und „die Sistirung wäre so leicht zu einer Aufhebung zu „leiten gewesen."

Ebendaselbst:

„So wußten wir das bisherige Verfahren unserer „Regierung, der Freiburger Universität gegenüber, „eben so wenig zu rechtfertigen, als ihre „Passivität ꝛc."

Ebendaselbst:

„Die Weise, wie man bisher dieser Universität das „Leben fristete, ohne ihr doch nur eine gesunde (?) „Lage anzuweisen, ist weder weise, noch auch „nur würdig."

Seite 2464:

„Wenn man sich bei uns auf eine einsichts- „volle Leitung der Universitäts-Inter- „essen verstände, wenn es ein wirkliches Cura- „torium gäbe ꝛc."

„Diese Eigenschaften, die Göttingen durch ein Jahr- „hundert lang auf immer gleich hoher Stufe gehal- „ten haben, sind nie in Heidelberg und Carls- „ruhe zu finden gewesen."

Seite 2465:

„Man ist ... seit einigen Jahrzehnten gewohnt ge- „wesen, junge Leute von dem Universitäts-Amte di- „rect in die Stellen von Ministerialräthen vorrücken „zu sehen, ein Sprung, der sogleich argwöhnen läßt, „daß jener schwierigste aller Posten herkömmlich an „Jünglinge und Bevorzugte gegeben wurde. So „ist es bei dem gegenwärtigen Amtmanne notorisch „die Hofprotection gewesen."

Ebendaselbst:

„Ein solches Abfindungs-System, das die „Universität als ein Pfründehaus benützt, für das „Alles gut ist, was anders wo nicht mehr

„taugen will, hat sich auch in einer Reihe von „Ernennungen jungen Datums verrathen.“

Seite 2513:

„Man läßt Alles gehen, wie es gehen will, und „dafür sizt ein Curatorium in Heidelberg und ein „Referent in Karlsruhe.“

Seite 2529:

„Die Regierung gab bei der Stiftung des (philolo= „gischen) Seminars das Geld in die Hand des Di= „rectors, wie immer, ohne die Verwendung zu „controliren, so wenig kümmerte sie sich um „das Aeußere der Anstalt, wie es aber um „Unterricht und Lehrerbildung darin bestellt war, das „hat sie sich scheint's nie von einem der Zöglinge „offen erzählen lassen.“

Ebendaselbst:

„Man mußte einen ultramontanen Ministerrath los „werden, man hatte einen wohlgefälligen „Mann an seine Stelle zu bringen; Heidel= „berg muß also aushelfen.“

„... er bekam eine Zulage, weil man ihm bei sei= „ner Versezung Entschädigung versprochen hatte.“

„... dem (Dr. Rauschenplat) war man Dank „schuldig, Heidelberg mußte also aushelfen.“

Seite 2568:

„Es hat langehin kein eigentliches Curatorium be= „standen, die Angelegenheiten der Universität waren

„einem Rathe im Ministerium übergeben, der kurz „vorher, oder nebenher, oder nachher vielleicht die „Straßen= und Wasserbauten oder irgend einen an= „dern Verwaltungszweig besorgte. Das nannte „man hierorts Universitätspflege."

Seite 2569:

„Wir haben angedeutet, wie namhafte Gelehrte ohne „Besoldung geblieben sind, während man für un= „verdiente Zulagen, für Sanskrit und ge= „richtliche Medicin und alles Unwesentliche „und Ueberflüssige Mittel vorfand."

Wer nun erwartet hätte, die großherzogl. Regierung werde solche Invectiven gegen ihre eigne Leitung der Universität, die noch dazu von einem Gliede der Letztern, und zwar nicht in einer durch Diensteifer und Liebe für die Anstalt zu entschuldigenden unmittelbaren Eingabe, sondern in einer Reihe schmähsüchtiger Zeitungsartikel verbreitet sind, rügen, sie werde für die mit Spott und Verachtung bedeckten Lehrer ein Wort der Anerkennung haben, sie werde den verläumdeten Curator als ihr selbstgewähltes Organ kräftig vertreten, der sieht sich freilich gänzlich getäuscht. Man findet vielmehr das Gegentheil. Die Beurtheilung der Selbstvertheidigung des Curators giebt sich selbst als eine halboffizielle, denn sie stellt ja dem Curator die Ministerialacten zur Verfügung, sie ist auch in öffentlichen Blättern, wie in der Augsb. Allg. Zeitung und im Frankfurter Journal, ohne Widerspruch so bezeichnet worden.

In dieser halboffiziellen Schrift nun wird dem Correspondenten der deutschen Zeitung Kenntniß der Heidelberger Universitäts-Zustände zuerkannt und seine Rügen über diese Zustände **willkommen** geheißen, selbst wenn manche Maaßregeln der Regierung dabei Tadel fanden. Daß aber die gerühmte Kenntniß eine oft höchst oberflächliche und einseitige sey und vielfach auf Verkennnng beruhe, und daß die aus solcher Verkennung entspringenden Rügen, die als absprechende öffentliche Anklagen einer Anstalt, deren Element das Vertrauen ist, nothwendig schaden müssen, auch von einer möglichst selbstverläugnenden Regierung nicht willkommen geheißen werden können, das finden wir nicht im Entferntesten angedeutet.

Man wird freilich von der Regierung nicht erwarten daß sie die angegriffenen Professoren oder Collegien im Einzelnen vertheidige, das ist nicht ihres Amtes und dafür können auch die Angegriffenen, wo sie es für nöthig halten, selbst sorgen. Aber konnte sie auf den 45 Seiten der halboffiziellen Erklärung neben den anerkennenden Worten für den deutschen Zeitungs-Correspondenten nicht auch nur ein einziges armes Wort der Mißbilligung gegen das finden, was in den Artikeln ungerecht und schmähend, und als solches von allen Unpartheiischen anerkannt worden ist. Konnte sie das nicht bei einer Anstalt, die sie wie ihren Augapfel hüten sollte, und deren pflichttreuen Lehrern sie zwar nicht literärische Vertheidigung, wohl aber, wenn sie einmal auf einen solchen Punkt eingeht, Anerkennung gegen Unglimpf schuldig ist?

Was aber den Curator selbst betrifft, so muß er sagen: hätte er voraus wissen können, daß der Regierung die Rügen der deutschen Zeitung so willkommen seyen, so würde er versucht gewesen seyn, mit seiner vorgesetzten Behörde durch die deutsche Zeitung zu correspondiren und er hätte dann wohl auch eher hoffen dürfen, daß seine Anträge ein Ziel erreichten, statt als ausführliche Begründungen in den Ministerial-Acten begraben zu werden. Nun aber kann er nur noch die wohlgemeinte Warnung aussprechen, daß Diejenigen, welche die Kenntniß des Herrn Gervinus von den Heidelberger Universitäts-Zuständen geltend machen, wohl zusehen mögen, wo diese Kenntniß und der daraus geschöpfte Rath sie hinführen wird.

Mir, dem verunglimpften Curator, blieb demnach nichts Anderes übrig, als meine Stelle sofort niederzulegen, um frei und unabhängig den wenig ehrenhaften Kampf mit meinem anonymen Gegner für mich allein auszufechten, und jeder Unbefangene wird eine achtungsvolle Rücksicht für meine bisherige vorgesetzte Behörde darin erkennen müssen, daß ich durch meinen gleichzeitigen Austritt mich aller Ansprüche auf ihre Vertretung begeben habe, und damit jeden Versuch, sie in den ärgerlichen Streit herein zu ziehen, beseitigt glaubte.

Hätte ich die Stellung und die Befugnisse gehabt, wie z. B. ein Curator von Göttingen oder wie früher hier der unvergeßliche von Reizenstein, so würde das Ministerium nur über neue Anstellungen einem Tadel ausgesezt gewesen

seyn, da man mir aber gar keine Befugnisse einräumte, da ich lediglich Berichterstatter gewesen, so konnte ich meine Ehre nicht anders wahren, als daß ich dieses allerdings anomale Verhältniß in aller Bescheidenheit zur Sprache brachte. Ich konnte nicht geschehene Dinge verantworten, die ich gar nicht thun durfte, für Unterlassungen haften, die das Gegentheil meiner Anträge waren, und in meiner ganzen Schrift ist nicht so viel Vorwurf gegen das großh. Ministerium enthalten, als in einer Zeile der obigen Auszüge aus der deutschen Zeitung. Das ist nun einmal das Privilegium des Herrn Gervinus, um welches ich ihn nicht beneide; jedenfalls ist die Art, wie er seine Beziehungen zum Ministerium eröffnete, keine anständige.

Ich wußte wohl, daß Herr Gervinus in neuster Zeit in solche Beziehungen getreten war, aber eben darum bestritt ich seine Autorschaft von jenen Schmäh-Artikeln. Ich irrte, gewiß nicht zum erstenmale, andere Leute irren sich wohl auch einmal, wie sich nur zu bald zeigen wird.

Der Verfasser der Beurtheilung ꝛc. beginnt diese mit der Bemerkung, die beinahe wie eine Verwunderung ausgedrückt ist, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, die fraglichen Artikel zu beleuchten. Ich habe das Vertrauen zu ihm, er werde im gleichen Falle sich gleichfalls veranlaßt finden; ist er noch jung so ist er glücklicher als ich, weil ihm noch Lebenszeit zu Gebot und eine Laufbahn offen steht, um seine geschmähte Ehre glänzend zu rechtfertigen; anders ist es bei mir, dessen Tage gezählt, dessen Laufbahn nun

geschlossen ist; aber wenn auch nach drei Tagen mich der Rasen deckt, und ich die Woche darauf vergessen bin, so soll meine Ehre doch rein bleiben, so lange man noch meiner gedenken mag; wenn daher die Erwartung einer Erwiederung von meiner Seite auch minder kategorisch ausgesprochen wäre, als dies am Schlusse der Beurtheilung rc. geschehen ist, so würde man mich doch nicht vergebens erwartet haben.

Es werden mir in dieser Beurtheilung zwei Vorwürfe gemacht, die beide gleich kränkend für mich sind. Einmal wird behauptet, ich hätte in meiner Beleuchtung rc. Unrichtigkeiten vorgetragen, zum andern ich hätte mich der Verdächtigung von Staats-Beamten schuldig gemacht. Den Ungrund von beiden werde ich beweisen, da der Grund derselben in dieser Beurtheilung rc. nicht bewiesen worden ist; doch sey mir vergönnt, noch eine kurze Bemerkung über mein persönliches Verhältniß zum jetzigen Ministerium des Innern vorauszuschicken.

Was die beiden Vorstände anbelangt, so haben Beide mit mir einen Berührungspunkt in dem Vertrauen und in der Freundschaft des ehemaligen Ministers Winter. Einen richtigen Blick wird diesem wohl Niemand absprechen, und auf seine mir vertraulich gemachten Aeußerungen über die beiden Herrn, als er den Einen an das Oberhofgericht abgeben mußte und dafür den Andern zu gewinnen suchte, gründet sich die hohe Achtung, welche ich bis heute für beide Staatsmänner gehegt habe. Wie Minister Winter sich bei

Zenten über mich geäußert haben mag, weiß ich nicht, kann aber darüber sehr ruhig seyn, da der würdige Mann einer Doppelzüngigkeit nicht fähig war. Ueber die andern bisher in diesem Ministerium thätig gewesenen Mitglieder dürften sich in der Correspondenz des Regierungsdirectors mit den früheren Ministerial-Vorständen zahlreiche Beweise von Anerkennung ihrer Verdienste und von lebhafter Theilnahme an ihren Schicksalen finden, abgesehen von jenen, welchen ich als ehemaligen Collegen die aufrichtigste Anhänglichkeit bewahre, oder deren spätere Erfolge das Urtheil glänzend bestätigen, mit welchem ich sie als vielversprechende Anfänger bei unserer Trennung begleitet habe.

Allen diesen Männern mag es in den Wirren der Zeit und in dem Drange ihrer Berufsgeschäfte gleichgültig seyn, mit welchen Empfindungen ein abtretender Staatsdiener seine Thätigkeit beschließe, bei mir ist es etwas Anderes, ich habe über meinen kleinen Familienkreis hinaus nur noch von Erinnerungen mich zu nähren, und ich will mir diese letzte Nahrung nicht vergiften lassen.

Ich habe absichtlich diesen Eingang gewählt, um das Folgende in einer Stimmung nieder zu schreiben, welche jede Annahme ausschließe, als sei es ab irato ausgegangen; ich überlasse es einer unpartheiischen Beurtheilung, ob ich in meiner Nothwehr das moderamen inculpatae tutelae überschritten habe.

Hätte ich der halbofficiellen Beurtheilung einen Titel zu geben, so würde ich den eines alten Lustspiels sehr passend

finden: „Kuß und Ohrfeige in einem Akte;“ — denn indem ich darin von Anerkennungen und Lobsprüchen beinahe erdrückt werde, (es werden mir sogar Verdienste angedichtet, auf welche ich durchaus keine Ansprüche zu machen habe,) werden mir gleichsam in einem Athem unwahre Angaben und Verdächtigungen zur Last gelegt. Ich wäre stolz darauf, wenn Hundeshagen's Berufung mein Werk wäre, ich habe aber schon in meiner Beleuchtung 2c. angegeben, daß sie das Ergebniß der Uebereinstimmung seiner verläumdeten Collegen ist, und wenn außerdem noch ein Verdienst zu Tage getreten ist, so gebührt es den Vorständen des Oberkirchenraths und des Ministeriums, dessen Referent die Güte hatte, der Berathung beizuwohnen. Wie hätte es auch mir, einem antiquirten Juristen, und mit Gervinus zu reden, nüchternen Verwaltungsbeamten einfallen können, in meinen profanen Händen die Würdigkeit eines zumal protestantischen Theologen abzuwägen? sollten die Wagstücke von Köln, Magdeburg und Königsberg mich nicht gewarnt haben? Daß ich auch auswärtige competente Richter zu Rathe zog, war Amtspflicht, die von allen Curatoren zu ihrer eignen Sicherstellung erfüllt wird.

Ein Anderes war es mit Mohl; den habe ich erworben und ich werde mich dessen freuen, so lange ich lebe. Ich darf jedoch nicht verschweigen, daß ich die erste Nachricht von seinem Abgange von Tübingen durch Rau erhalten habe, der sich bei diesem Anlasse höchst ehrenhaft und uneigennützig benommen hat. — Ich kannte den Mann

nicht persönlich, aber ich hatte seine Schriften lange benützt, und widersprach mit Zuversicht Leuten von Einfluß und Bedeutung, die in ihm einen Factionsmann und den Führer einer gefährlichen Opposition zu sehen glaubten. Mein Antrag gieng nicht durch, man forderte mich später zu neuen Vorschlägen auf und ich nannte wieder Mohl. Auch dießmal ohne Erfolg. Dasselbe geschah zum dritten Male und erst nach einigen Monaten wurde ich mit der Genehmigung überrascht. — Meine Bürgschaft war nicht nöthig; und wenn Mohl zurückkehrt und in Heidelberg noch das freudige Zusammenwirken findet, welches bisher so glückliche Resultate geliefert hat, so werden meine Erwartungen von ihm nicht getäuscht werden.

Wenn der Verfasser der *Beurtheilung* rc. darüber nur Unvollständiges in den Acten findet, so kommt dieses daher, daß ich an dem Erfolge verzweifelnd die Sache im Wege der Privat-Correspondenz eingeleitet habe, wovon mir übrigens noch Briefe zur Hand sind.

Wenn diese Berufung mir zum Verdienst angerechnet werden *will*, so kann ich dieß annehmen ohne roth zu werden; — daß ich ganz erfüllt von meiner Aufgabe durch ausgedehnte und oft mühsame Lectüre nachzuholen suchte, was meinem früheren Berufe fremd war, um mich ganz der Sorge für die Universität hinzugeben, für deren Blüthe ich wachte, träumte und schwärmte, daß ich aus meinen Notizen den täglichen Stand der Kasse in steter Uebersicht, für jeden ersparten Gulden ein neues Project auszufüllen-

der Lücken in Personal und Material in Bereitschaft hatte u. s. w., das mag mich vor gerechtem Tadel bewahren, es ist aber nach meinen Begriffen kein Verdienst. Doch genug von diesem Lichtblick der ministeriellen Gunst; ich wende mich nun zur Schattenseite.

Ich soll unter der Firma actenmäßiger Thatsachen Unrichtigkeiten vorgetragen haben.

Meine Erzählung über den Hergang bei meiner Ernennung soll einer Erläuterung bedürfen, und diese wird nun von dem Beurtheiler auf Seite 5 zu geben versucht.

Was ich darüber angeführt habe ist buchstäblich wahr. Daß man eine Rücksichtslosigkeit begangen habe, mich in meiner damaligen Lage mit dem fraglichen Amte zu belästigen — habe ich nicht gesagt. Freilich konnte ich in meinem Schreiben auf die schmeichelhafte Fassung des Eichrodtschen Antrags nicht mit drei Worten antworten: Nein! ich mag nicht. — Der Beurtheiler sagt ja selbst, ich hätte nicht angenommen, wenn er hinzufügt: und nicht abgelehnt, so mag das in seiner Art zu lesen liegen.

Als ich dann etwa drei Wochen später eine mündliche Unterredung mit Staatsrath Eichrodt hatte, und meine Ablehnung dringend wiederholte, verwies mich dieser an des Großherzogs königliche Hoheit. Die Folge der hierauf erlangten Audienz war allerdings meine Unterwerfung unter den höchsten Willen, jedoch auch da war nicht alle Hoffnung

aufgegeben, daß ein anderer Ausweg getroffen werden könne. Ich erlangte aber auch das gnädigste Versprechen des nachdrücklichsten Schutzes sowohl für die pekuniären Bedürfnisse der Universität als zur Regelung meiner dienstlichen Stellung. Nachdem nun Eichrodt bald nachher gestorben war, schien die Sache vergessen und ich war in der That überrascht, als mir erst Anfangs Februars meine am 9. Jan. beschlossene Ernennung bekannt ward, denn es ist ja anerkannte Praxis, daß bei einem Ministerwechsel die noch unvollzogenen Maßregeln des Abgegangenen von dem Nachfolger nie zum Vollzuge kommen, ja sogar oft bereits vollzogene zurückgenommen werden.

Bei Vorlage des Budgets wurde übrigens das fürstliche Wort in der großmüthigsten Weise gelöst, es würde ebenso hinsichtlich meiner dienstlichen Stellung gelöst worden sein, wenn ich es über mich hätte gewinnen können, die höchste Person des Regenten mit einem zunächst nur mich betreffenden Anliegen zu behelligen, denn in der Stipendienfrage verdankt die Universität lediglich der Höchsteigenen Entscheidung, die ich anzurufen genöthigt war, den Sieg. Die Beurtheilung 2c., welche mich nöthigt, als Erläuterung dieses Motiv meiner endlichen Annahme der Curatorstelle anzuführen, leistet auch hierin dem Herrn Gervinus einen Dienst, da er diesen Umstand als einen Beleg benützen wird, daß ich einstens in hohem Grade persona grata gewesen sei.

Ich verehre meinen Fürsten als den edelsten Mann, den ich kenne, mein Beruf hat mich selten in seine Nähe ge-

führt, so oft ich aber seinem Wohlwollen begegnete, dachte ich der Worte unseres Dichters:

„— wer den Besten seiner Zeit genug gethan,
Der hat gelebt für alle Zeiten“.

Seite 6 und folgende der Beleuchtung handelt von der Dienstinstruction des Curators, und das ist die schwächste Parthie der Schrift. Es wird am Eingang eingeräumt, daß der Curator auf Verlangen eine Dienstinstruction hätte erhalten sollen, es wird zugegeben, daß er oft schriftlich und mündlich darum gebeten habe, und gleich darauf wird weitläufig ausgeführt, daß eine Instruction gar nicht zu geben sei, weil

a. alle Vorgänger des Curators ebenfalls keine gehabt, und

b. auch in Freiburg man einer solchen nicht bedurft habe.

Beide angegebene Thatsachen sind richtig, aber der Schluß, der daraus gezogen wird, ist falsch.

Allerdings bedürfen die seit dem Anfall des Breisgau's an Baden in ununterbrochener Reihe in Freiburg gefolgten Curatoren, deren ich selbst einer gewesen, keiner Instruction, denn die Gränzen ihrer Competenz sind durch eine Reihe zahlreicher noch in voller Geltung stehender Ministerial-Rescripte geregelt.

Ein Gleiches war der Fall bei den Heidelberger Curatoren von Hohenhorst, von Zyllnhardt und Fröhlich.

Dem Verfasser der Beurtheilung, ist es aber wohl bekannt, daß die bis dahin als Norm in Geltung gestandenen Rescripte durch eine Staats-Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1832. No. 1579 für Heidelberg außer Kraft gesetzt sind, und er ist die Angabe schuldig geblieben, wann und durch welche höchste Rescripte sie seit dem Wiederaufleben des Curatoriums in Heidelberg wieder hergestellt worden wären. Es ist ganz unrichtig, wenn er Seite 6 behauptet, daß alle Behörden nach unten und nach oben es als eine sich von selbst verstehende Sache angesehen haben, daß, nachdem wieder ein Curator in loco ernannt war, diese Höchste Entschließung von 1832, weil auf einen andern Fall berechnet, nun von selbst außer Wirksamkeit treten und die Normen, welche früher bestanden hatten, wieder aufleben mußten. Niemand wagte diese Unterstellung, aber der Curator erwartete eine dahin lautende Staats-Ministerial-Erklärung — freilich vergebens.

Ungeachtet des Staats-Ministerial-Rescriptes vom 11. October 1821 erfolgte keine Vorlage an den Curator wegen Verleihung von Stipendien, mit alleiniger Ausnahme des Prediger-Seminars.

Ungeachtet des Rescripts vom Ministerium des Innern vom 15. Sept. 1828 fragte man den Curator nie bei Bewilligung von öffentlichen Aufzügen.

Ungeachtet des Rescripts Ministeriums des Innern vom 12. Jan. 1829. No. 250. gieng kein Rekurs gegen Disciplinar- und Strafbescheide an den Curator. — Die Bewilli-

gung des Suspensiv=Effects bei Rekursen blieb beim Senate; die Bestätigung der Senats=Erkenntnisse blieb aufgehoben u. s. w.

Das großh. Ministerium fuhr fort, wie seit 1832 alle Urlaubsgesuche, alle Nachträge in den Lectionskatalog, alle Ausfolgungen von Manuscripten aus der Bibliothek, alle Rekurse gegen amtliche Erkenntnisse selbst zu erledigen und nicht in einem einzigen Fall hat dasselbe dem Curator die Erledigung, als nach den früher bestandenen Normal=Rescripten in seiner Competenz liegend, anheim gegeben.

Man hat also nach unten und nach oben diese früheren Normal=Rescripte nicht als wieder aufgelebt betrachtet, und wenn es in der Beurtheilung Seite 7 heißt:

> „Wir wären begierig, zu erfahren, in welchen
> „Fällen der Curator die Competenz seiner Vor=
> „gänger nicht gehabt habe,"

so werden vorstehende Angaben des Verfassers Begierde wohl befriedigen.

Ich will hier nur einen Fall von der Competenz des Heidelberger Curators anführen:

Während der großen Brodtheuerung des Jahres 1846 bewog mich der dringende Nothstand der armen Unterpedellen, die mit täglichen 24 kr. auch nicht einmal das trockene Brod für ihre Familien bezahlen konnten, jedem von ihnen 15 fl. als Almosen auf die Rubrike Gratificationen anzuweisen. Ich machte augenblicklich dem großh. Ministerium die Anzeige davon. Es erfolgte keine Antwort, aber im

folgenden Jahre wurde die vom Curator decretirte Ausgabe von 30 fl. in der Rechnung beanstandet; die Revision der großh. Oberrechnungskammer war ganz in ihrem Recht, und ich hätte den Posten ersetzen müssen, wenn nicht auf nochmaligen geziemenden Bericht das großh. Ministerium nachträgliche Bewilligung ertheilt hätte.

Ehe ich den Punkt der Competenz verlasse, will ich, um mißgünstigen Voraussetzungen vorzubeugen, als hätte ich eine Erweiterung meiner Befugnisse oder irgend eine Beschränkung der freiesten Bewegung der Universitäts-Angehörigen beabsichtigt, nur eine Stelle meines Instructions-Entwurfs hier folgen lassen, welche die Urlaubsertheilungen regeln sollte:

„Nach meinem Vorschlage sollte wer nicht Dekan oder Senator, oder Vorstand einer auch in den Ferien nicht geschlossenen akademischen Anstalt ist (z. B. Bibliothek, Anatomie, Klinik 2c.) während der gesetzlichen Ferien gar keines Urlaubs bedürfen, Dekane, Senatoren und Vorsteher solcher Institute sollten ihre während der Ferien anzutretenden Reisen mit Benennung der von ihnen gewählten Stellvertreter nur dem Prorector anzeigen; zu Reisen während des Curses, oder zu Abwesenheiten, welche sich über die gesetzliche Ferienzeit erstrecken, sollte der Urlaub durch den Curator bei dem Ministerium eingeholt werden. Der Prorector, der Director der Bau- und Oekonomie-Commission, der Amtmann und der Kassen-Verwalter müßten auch in den Ferien ihre Abwesenheit dem Curator mündlich oder schriftlich anzeigen."

Wäre wirklich das Ministerium der Ansicht gewesen, daß die 1832 aufgehobenen Vorschriften über die Competenz des Curators 1845 von selbst verstanden wieder in Kraft getreten wären, so hätte das Ministerium dieses aussprechen müssen und dann würde sich der Curator auch ohne Instruction beruhigt haben.

Ueber die dem Curator zugesicherte aber nicht erfolgte Mittheilung der Registratur ist der Beurtheiler nicht gut unterrichtet. Auf die Weisung vom 17. Jan. 1845 hat die Registratur allerdings nicht Folge geleistet, wahrscheinlich weil die ehemaligen Curatel-Acten den Ministerial-Acten einverleibt worden sind, die Carlsruher Curatoren aber neben den Ministerial-Acten keine Curatel-Acten geführt haben, und anzunehmen war, daß selbst wenn ich die ältern Acten bekommen hätte, solche nach einer 14jährigen Lücke wenig Aufschlüsse enthalten konnten. Was mir aber von dem letzten Referenten zu meinem großen Danke auf mein mündliches Ansuchen alsbald übermittelt wurde, waren keineswegs die Personal-Acten der noch lebenden Professoren, sondern lediglich die s. g. Dienerbogen, die ich nach genommener Abschrift alsbald zurückschickte. Diese Bogen sind zwar ein Nothbehelf, denn sie enthalten die Data der Geburt, der ersten Anstellung, Besoldung, Zulagen, Titel, Orden u. s. w., kurz dasjenige was der Angestellte e r l a n g t, nicht aber was man ihm v e r w e i g e r t hat, auf

wessen Antrag er berufen, unter welchen Bedingungen er gekommen ist, ob ihm Zugkosten, Pension oder Wittwengehalt zugesichert sind, ob man ihm Versprechungen für die Zukunft gegeben, ob man besondere Verdienste anerkannt, oder Tadel gegen ihn ausgesprochen hat.

Auch diese Klage hat also der Beurtheiler nicht widerlegt, sondern meine Angabe erscheint durchaus richtig.

Auf Seite 16 führt uns der Beurtheiler auf die Bau- und Oekonomie-Commission.

Es wird angeführt, daß in den Acten sich von 1808 bis 1846 nicht die mindeste Klage gegen diese Commission wohl aber manche lobende Anerkennung finde und daß ich selbst im Jan. 1846 auf eine Belobung des abtretenden Directors angetragen habe.

Diesen mir gleichsam als Widerspruch entgegengehaltenen Antrag würde ich auch heute noch wiederholen, denn auch eine offene Fehde wegen Prinzipien und Sachen hat mich nie blind gegen persönliche Verdienste gemacht.

Ich muß voraussetzen, daß, wie ich dem Ministerium schon früher geäussert habe, die redliche und uneigennützige Hingebung der Mitglieder der Commission über allen Zweifel erhaben, und von mir gerne im vollsten Maaße anerkannt ist. Ich habe ferner ausgesprochen, daß ich das Bestehen einer solchen Commission dem eines preußischen Universitäts-Oekonomen, wegen größerer Uebereinstimmung mit

dem corporativen Geiste einer Universität vorziehe; ich bekenne sehr gerne, daß ich in meiner früheren Geschäftsführung aus den Werken über National-Oekonomie und Finanz-Wissenschaft von Rau viel gelernt habe; die Studien meines Sohnes haben mir bewiesen, daß der Unterricht von Schweins vorzüglich ist; ich würde mich beim Abschlusse von Contracten mit unbedingtem Vertrauen dem Rathe von Roßhirt hingeben, und dennoch muß ich, da ich dazu genöthigt werde, offenen Tadel über die Verwaltung dieser Männer aussprechen. Was dieser Commission nach meiner Wahrnehmung fehlt, und sich durch Gelehrsamkeit nicht ersetzen läßt, ist jener Grad von Erfahrung und praktischem Geschick, das man gewöhnlich Routine zu nennen pflegt. Man muß selbst viel gebaut, gerechnet und akkordirt, man muß die Gebräuche und Mißbräuche der verschiedenen Gewerbe kennen gelernt haben, man muß im Verwilligen zähe, im Verweigern hart sein können, man muß mit pedantischer Strenge auf Beobachtung von Formalitäten sehen — wenn man gut verwalten will; — es genügt nicht, daß man Techniker zu Rathe ziehe, man muß sie auch zu wählen und zu überwachen wissen, wenn man nicht mißbraucht sein will. Ich glaube den Anlaß gefunden zu haben, aus dem die Spannung entstanden ist, welche die Bau- und Oekonomie-Commission verleitete, dem Curator alle Unterordnung aufzukünden.

Die Commission legte mir nämlich die nächste nach meinem Antritt des Curatoriums aufgestellte Bau-Relation, wie sie glaubte, nur zur Einsicht vor. Ich hielt es für

meine Pflicht diese Vorlage zu prüfen; denn was sollte die Einsichtsnahme bezwecken, wenn die Prüfung nicht stattfinden dürfte?

Ich fand diese Bau-Relation im höchsten Grade leichtfertig, oberflächlich und zwecklos, ich notaminirte sie, wie ich deren so viele in Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Bauten notaminirt hatte, und gab sie mit gutmeinendem Rathe zurück. Diese Relation kam mir nicht mehr zu Gesichte und es wurde mir in den folgenden Jahren auch keine mehr vorgelegt. Ich halte die Aufstellung von s. g. Bau-Relationen, — wenn sie von Sachverständigen und pflichtmäßig vorgenommen wird, — für eine sehr nützliche Maßregel, aber freilich muß der Techniker seines Faches Meister und für seine Ansätze verantwortlich sein. Freilich darf dabei nicht vorkommen, daß für Herstellung eines Schieferdachs 15—18 fl. in dem Voranschlag stehen, und schon im folgenden Jahre dasselbe Dach vom Staatsbaumeister in Verschalung und Steinen für durchaus faul erklärt und dessen Herstellung ohne Constructions-Veränderung auf 1300 fl. berechnet wird; es darf dabei nicht vorkommen, daß in einem Ueberschlag eine Position erscheint: 50 fl. für das Graben eines fünf Schuh tiefen Fundaments für eine Scheidewand zu bewilligen, die auf dem Scheitel eines von der Straße aus sichtbaren Kellergewölbes aufgeführt werden soll; — es kann bei Vornahme einer jährlichen Baurelation durch einen verständigen und gewissenhaften Techniker nicht unentdeckt bleiben, wenn 58 Kehlbalken aus einem Dachstuhl in einer

Reihe vor Jahren nach und nach ausgesägt und gestohlen werden.

Es durfte ferner nicht ungerügt hingehen, wenn dieser Techniker bei seinem Ueberschlag über Anstreicher-Arbeit die Südseite mit der Nordseite verwechselt und sich dabei um mehrere Tausende von Quadratfußen verrechnet hat u. s. w.

Auch in Vertretung der ständigen Interessen der Universität hat die Commission nicht die nöthige Energie entwickelt.

Sie war bereit, eine Baupflicht bei Verlegung der Düngerstätte im Marstall auf die Universität überwälzen zu lassen, welche doch nur Mietherin des Locals ist, daher es den Bemühungen des Curators gelingen mußte, die Befreiung der Universitäts-Casse von dieser in ihren Folgen allerdings wichtigen Ausgabe zur Anerkennung zu bringen.

Sie unterhandelte mit der Stadtgemeinde über eine gütliche Abfindung über das s. g. Küchenholz der II. Klinik, während der Curator die Schuldigkeit bestritt, bis endlich das Ministerium seiner Ansicht beipflichtend die Forderung verwarf.

Im Ansatze, bei der Erhebung und Ablieferung der Amtssporteln und Paßgebühren waren arge Mißbräuche eingerissen und die bestehenden Landesverordnungen ganz hintangesetzt, die Heidelberger Prellerei war bei den Studenten sprüchwörtlich geworden. Diese Mißstände hätten früher eben so beseiligt werden können, wie sie jetzt beseitigt sind.

Der Aufwand für Holz in der II. Klinik betrug 1845 zwischen 4 und 500 fl., 1848 zwischen 7 und 800 fl. Der

Aufwand hat sich also um 46% erhöht, während der Preis um 20% gefallen war, und doch hat sich die Anstalt nur um sechs Betten erweitert. Die Commission wird angeben können, wer das für die Localitäten übermäßige Quantum in Empfang genommen und den Verbrauch zu überwachen hat.

Die Belege zu alle diesem werden sich in den Curatelakten finden und ich habe nicht nöthig sie deßhalb einzusehen; — Mangel an Humanität ist mir nie vorgeworfen worden, ich habe zu lange in subalterner Stellung gedient, um diese Eigenschaft nicht zu schätzen, aber im Dienste galt mir weder Freundschaft noch Vertraulichkeit. So sehr ich daher die klare Rechnungsführung, die Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Unermüdlichkeit der Individuen anerkenne und immer anerkannt habe, so kann ich eben darum ihre Verwaltung nicht loben, weil ich mehr Energie und Gewandtheit, mehr Rücksichtslosigkeit und Strenge bei einer solchen voraussetze und in meinem frühern Wirkungskreis auch zu handhaben gewußt habe.

Ich habe keine Pflicht mehr die Gründe anzugeben, warum ich den Antrag, durch wen die Commission zu ergänzen sey, dem Senat anheimgegeben haben wollte, aber sie bestehen immer noch, und wenn ich darauf bestand, daß alle bei der Berathung anwesende Mitglieder auch die Fassung der Beschlüsse zur Einsicht erhalten sollten, so hat dieses darin seinen Grund, daß ein Mitglied, gegen welches ich mich über die Leidenschaftlichkeit des Tones in einem Er-

lasse geäussert hatte, mir erklärte, daß der Director die Beschlüsse redigire und seinen Collegen dieselben vor der Ausfertigung nicht mittheile.

Seite 21 glaubt der Beurtheiler, daß Abgangsdecretu- ren bei der Universität nur selten vorkommen, und darin irrt er; die Ausstände der Casse sind in der Regel im fernen Auslande zu betreiben und die Frage der Unbeibringlichkeit ist oft eine Frage der Bequemlichkeit. Diese Ausstände, großentheils Sporteln, Untersuchungskosten, Strafen, Schadenersatz u. dgl., werden in Summe auf den Grund der monatlichen Register in Einnahme gestellt, und ihr Niederschlagen ist gleich einer unvorhergesehenen Ausgabe. Mir ist ein Posten von 900 fl. vorgekommen, der nach Jahren im Prozeßwege durch mehre Instanzen noch flüssig wurde.

Zur Bibliotheks-Commission übergehend, worüber Seite 23 gerügt wird, daß der Curator der instructionswidrigen Behandlung des Bücher-Ankaufs nicht gesteuert habe, muß ich bemerken, daß mir Niemand gesagt hat, ob, seit wann und welche Instruction für diese Commission bestehe; daß die Desiderien von Bücher-Ankäufen nicht nach allen Fächern gleichbereitwillige Unterstützung fänden, ist von manchen Seiten auch mir gesprächsweise geklagt worden, in der Lage in der man mich aber hinsichtlich der anzusprechenden Befugnisse gelassen hat, wäre es eine Thorheit von meiner Seite gewesen, ohne Aussicht auf Erfolg einen weitern unfruchtba-

ren Streit anzufangen. Ich hatte entweder die Genehmigung meiner Bitte um Entlassung oder die erbetene Instruction zu erwarten, und in letzterem Falle würden noch manche Vorschläge zum Bessern erfolgt seyn.

Was von Seite 24 an über den Ankauf einer archäologischen Sammlung gesagt wird, gereicht mir eher zur Rechtfertigung, als zum Tadel, und ich habe nnr Eines zu mißbilligen, daß das Ministerium wegen der Spaltung der Stimmen in der philosophischeu Facultät den Antrag des Senates verworfen hat. Wenn unter neun Votanten, Einer ein Mathematiker, Einer ein Historiker, Einer ein Mineraloge, Einer ein National-Oekonom, Einer ein Philologe, Einer ein Zoologe, Einer ein Botaniker, Einer ein Philosoph und Einer ein Physiker ist; so ist es eher zu bewundern, daß noch Viere einer Meinung waren, als es befremden könnte, wenn Jeder ein anderes Votum gegeben hätte. Ich würde diese Sache gar nicht mehr berühren, wenn ich nicht andere Notizen über die Ursachen des Rückgangs des Creuzerschen Verkaufs an die Universität Bonn hätte, als vom Beurtheiler angeführt werden. Soviel ich weiß, gieng der Kauf deswegen zurück, weil Creuzer, der seine Sammlung ungern auswandern sah, den Termin zur Annahme des ihm gemachten Anerbietens versäumt und man natürlich von den hiesigen Debatten in Bonn Kenntniß erhalten hatte, nicht

aber weil eine in Berlin nachgesuchte Genehmigung verweigert worden wäre.

Ueber die Verfassung des philologischen Seminars (Seite 27) will ich kurz seyn. — Wenn ich das Statut mit jenen von Leipzig, Berlin und Göttingen vergleiche, so ist es doch gar zu mager. Allerdings bestimmte das Ministerium ein Minimum der Stipendien-Summe, allein ob diese Vorschrift befolgt wird, erfährt Niemand. — Ich habe behauptet, daß im Seminar zu wenig Stunden gegeben werden, und der Oberstudienrath ist meiner Ansicht beigetreten, aber mit welchem Erfolg? Der Director des Seminars giebt für den nächsten Sommer nur einmal die Woche zwei Stunden an einem Tage. Das Sommersemester hat 14 Wochen, also werden 28 Stunden gegeben. In dieser Spanne Zeit sollen Thucydides erklärt, lateinische Disputationen gehalten und griechische Stylübungen rezensirt werden; was kann da für die Interpretation dieses Classikers übrig bleiben? —

Die im Statut auf Antrag des Directors vorgeschriebenen practischen Uebungen im Unterrichtertheilen in einer Classe des Lyceums haben noch nie statt gefunden, unter dem Vorwande, die passende Stunde collidire mit einer Vorlesung des Professor Kayser. Dieser würde seine Stunde gerne verlegt haben, wenn man ihn darum hätte begrüßen wollen.

Daß sich das Ministerium nach Seite 28 schon 1843 mit einem zu berufenden Philosophen beschäftigt habe, wußte ich nur aus den ständischen Verhandlnngen; der Beurtheiler hätte aber eben so anführen können, daß ich lange vor dem Tode von Muncke und Lewald über die Lücken in Philosophie und Mathematik geklagt habe. — Die Schuld der Verzögerung liegt ganz allein in der philosophischen Facultät, welche es sogar übel zu nehmen schien, daß ich auch die drei andern Facultäten zu Rathe zog, als wenn nur sie, weil man sie zufällig die philosophische und nicht aus gleichem Rechte die politische, die historische, naturwissenschaftliche ꝛc. nennt, und weil der einzige ordentliche Lehrer der Philosophie in ihrem Schooße sitzt, auch allein berechtigt wäre, das Maaß des philosophischen Sauerstoffs zu bestimmen, welches allen übrigen Disziplinen der Universität zu ihrer Lebensfähigkeit zugetheilt werden dürfe. Das Ministerium bestund von jeher auf der Vernehmung der Facultäten, obgleich, mit Ausnahme der theologischen bei Hundeshagens Berufung, nie ein Resultat dabei heraus kam; — meine Meinung war immer, daß man alle aber nur einzeln hören, sich auswärts bei anerkannten literärischen Größen erkundigen, aber nie sich dem Würfelspiel der Majoritäten von in sich selbst oft so disparaten Körperschaften in die Hände geben soll.

Schon früher nach dem Austritte Creuzers war mir die Zumuthung mündlich gemacht worden, die Versetzung Zell's nach Heidelberg zu beantragen; — ich lehnte es ab, weil

die Universität keine Mittel hatte, ihn zu bezahlen; als Spengel die Berufung nach München erhielt, wurde diese Aufforderung ebenfalls mündlich erneuert; so sehr ich den Mann hochachte, widerstand ich zum zweitenmale, weil ich an Spengels Besoldung Etwas zu ersparen hoffte, um einen zweiten Mathematiker bezahlen zu können; denn wäre mein Antrag, Preller oder Urlichs zu gewinnen, genehmigt worden, so würde ich auch 6 oder 800 fl. erspart haben. Die Geschichte dieser Versetzung habe ich nicht undeutlich, noch weniger falsch dargestellt, und es ist mir nicht eingefallen verbergen zu wollen, daß man Curator und Senat der Form wegen über die bereits beschlossene Maßregel noch zum Bericht gezogen hat.

Eben so unrichtig wird Seite 29 angeführt, daß ich mich über die Ernennung Rauschenplat's lustig gemacht hätte. Gegen diese Ernennung, in so ferne sie nichts kosten würde, hatte ich nicht das Mindeste einzuwenden, nur über sein Verschwinden habe ich mich wohl im Scherze, aber nicht mit Spott geäußert, denn sein Kommen und sein Gehn war wirklich wie ein Traum. Wußte man in Carlsruhe, daß er nicht kommen werde, so hätte man es dem Curator sagen sollen, wußte man es nicht, so hätte man, wenn ich den jetzigen Sommer-Catalog noch vorzulegen gehabt hätte, erwarten müssen, daß ich ihn unter den Vermißten aufführen werde. Dem Curator konnte es und durfte es nicht gleichgültig seyn, ob Jemand den Professorentitel nachsucht, um ihn wie ein Maskenzeichen auf den Hut zu

stecken, oder bei der ehrwürdigen Carola-Ruperta wie zu einem Taubenschlag ein- und auszuflattern. Das literarische Verdienst und den Karakter des Herrn Professor Rauschenplat herabzusetzen, ist mir nicht eingefallen.

Ich komme nun auf die Seite 32—39 einnehmende weitläuftige Behandlung der Frage über die beantragten Besoldungen außerordentlicher Professoren. Wenn der Beurtheiler die Aufklärung weiter verfolgt hätte, welche die Ober-Revision über ihre Zweifel an meinen Angaben erhalten hat, so würde er gefunden haben, daß die Differenz lediglich in der Zeit lag, indem zwischen meiner Berechnung von den disponiblen Mitteln und deren Beanstandung durch die Ober-Revision neue Besoldungen und Zulagen eingetreten waren, die ich nicht aufnehmen konnte, so lange sie nicht bewilligt waren, und wenn die Unzulänglichkeit der Dotationssumme der chirurgischen Klinik aus den paraten Ueberschüssen des Besoldungs-Etats ergänzt werden will, so ist dieses ein durchaus unzulässiges Verfahren, welches die Universität zu Grunde richten wird.

Die chirurgische Klinik ist unzureichend dotirt, sie ist auf eine Weise dotirt, welche sie zu Auslagen nöthigt, die sich streng genommen nicht dahin eignen; sie kann nicht, wie die medizinische Klinik, Kranke, welche für den Unterricht kein Interesse bieten, zurück weisen, weil sie sonst riskirt, daß die Gemeinden ihre Beiträge zurück ziehen; sie kann

auch nicht ihre Hülfe verweigern, weil die Operationen, der Verband u. s. w. keinen Verzug ertragen. Das chirurgische Hospital muß jederzeit, bei Tag und Nacht jedem Hülfesuchenden offen stehen, und wenn man den Aufwand an Material und Instrumenten, an vermehrtem Personal für die Pflege verstümmelter oder blinder Menschen ꝛc. und die zeitweise Ueberfüllung in Anschlag bringt, so ist schwer zu begreifen, wie mit so dürftigen Mitteln so viel geleistet werden kann.

Ein Anderes ist es mit der medizinischen Klinik, welche mit 5000 fl. für 16 Betten ausreichend dotirt ist, und deren Defizit nicht wiederkehren dürfte, wenn die Verwaltung geregelt würde. Schon in der ersten Hälfte des Januars 1848 machte ich den Director auf die Ueberschreitung aufmerksam, ich erhielt keine Antwort; am 25. Januar bekam die Bau- und Oekon.-Commission die Anzeige davon durch die Kasse, aber erst am 11. October erfolgte deren Vorlage an das Curatorium.

Es wird dem Verfasser der halboffiziellen Beurtheilung nicht gelingen, nachzuweisen, daß ich je eine Ausgabe beantragt habe, wozu nicht die Mittel in der Kasse lagen, so wie noch kein Fall vorgekommen ist, daß ich das Ministerium zu einem Beschlusse veranlaßt hätte, von welchem man nun wünschen könnte, daß er nicht gefaßt worden wäre.

Die philologische Professur kostet jetzt 600 fl. mehr als vor dem Abgange Spengels. 200 fl. Mehraufwand für den hierher versetzten Lehrer waren nothwendig, 200 fl. Zu-

lage als Entschädigung gerecht, 200 fl. für den jüngern Lehrer von mir nicht beantragt. Letztere Zulage wurde angewiesen, weil man sie — es geschah dieß nicht vom Ministerium des Innern — dem jüngern Lehrer zur Beschwichtigung mündlich versprochen hatte; — diese Beschwichtigung ward aber nicht erzielt, denn man bestritt dem Ankömmling gegen die Observanz aller Universitäten den Rang in der Fakultät, und man ließ es zu, daß das beantragte und von dem Ministerial-Referenten mit schlagenden Gründen gerechtfertigte Alterniren in der Direction des philologischen Seminars hintertrieben wurde.

Durch diesen Mehraufwand wurde ich genöthigt, meine Anträge auf Besoldung für die drei Extraordinarien auf 200 fl. herabzusetzen.

Diese 600 fl. sind freilich keine Schätze, und das Lächerliche in der Stelle meines Beurtheilers Seite 36 wird nicht auf mich fallen, wenn man erwägen wollte, daß 3200 fl. erledigte Gehalte der Verstorbenen Muncke und Lewald nun schon drei Semester nicht verwendet sind und bei der absichtlichen Verzögerung der von der philosophischen Fakultät verlangten Vorschläge zur Besetzung weiterer Professuren für Philosophie und Mathematik auch im vierten Semester nicht zur Verwendung kommen werden.

Bei einem Besoldungs-Etat von 67000 fl. wird man aber die Summe von disponiblen 4000 fl. wohl einen kleinen Schatz nennen dürfen, wenn außerdem für andere Be-

dürfnisse noch eine Ersparniß von 6000 fl. und darüber in der Kasse liegt.

Wenn nach Seite 38 das Ministerium den Grundsatz ausspricht, nur solchen Extraordinarien Besoldung zu geben, welche unzweifelhaft in dem Maaße ausgezeichnet sind, daß ihnen, wenn der Ordinarius des Fachs abgehen sollte, der betreffende Lehrstuhl unbedenklich anvertraut werden könnte, so muß ich dagegen bemerken, daß ich diesen Grundsatz für verwerflich halte. Dieser Grundsatz würde zu dem System der Expectanzen und Survivancen führen, das überhaupt nichts taugt, am wenigsten auf Universitäten. Mancher jüngere Lehrer hat bei seinem ersten Auftreten große Hoffnungen erregt, und später wenig geleistet, und manches zu Anfang übersehene Talent hat sich nach Jahren erst durch anhaltenden Fleiß als Lehrer und Schriftsteller großen Ruhm erworben. Es giebt auf allen Universitäten verdiente Lehrer, die sich nicht zur europäischen Berühmtheit erheben, aber dennoch durch die Gründlichkeit und Nützlichkeit ihrer Vorträge zahlreiche Zuhörer um sich versammeln und auf welche das Sprüchwort paßt: Tel brille au second rang, qui s'éclipse au premier; und man würde ihnen und der Universität schaden, wenn man sich durch das Annehmen eines solchen Grundsatzes der Freiheit begeben wollte, die ersten Stellen auch immer mit den ersten Größen und um jeden Preis zu besetzen. Man muß Hoffnungen pflegen und unterstützen, aber man muß sie nicht mit Zusagen kaufen, wodurch man in der Folge gebunden ist. Die hier in Frage

gekommenen außerordentlichen Professoren sind nach dem gegenwärtigen Bestande unentbehrlich, also muß man sie bezahlen, man muß ihnen aber keine Zusage geben, wodurch man sich bindet, berühmtere Lehrer in Erledigungsfällen nicht zu berufen.

Ich komme nun auf meine wiederholten Gesuche um Entlassung und deren Gründe. Meine Vorstellung vom 12. Dez. 1848 war die siebente, worin ich um meine Entlassung von dem Curatorium gebeten habe, dreimal 1846, zweimal 1847 und zweimal 1848, mündlich habe ich diese Bitte schon zu Ende 1845 und seitdem bei jeder Gelegenheit wiederholt. Der Gründe habe ich, je nach dem die Verhältnisse wechselten, verschiedene angegeben, alle flossen aus der Ueberzeugung, daß ein Curatorium, wie es mir übertragen war, die Wirksamkeit, wie sie der Universität nützen konnte, nie entfalten, also der Anstalt, weil überflüssig, nur schädlich seyn könne. Der Minister, der mich als Curator vorschlug, mag mir zuviel vertraut haben, darum hätte sein Nachfolger meine Resignation annehmen sollen. Wenn ich einem Kutscher meine Pferde, meinen Wagen und mich selbst übergebe, so muß ich nicht verlangen, daß er, so oft er einen Stein in der Straße liegen sieht, stille halte und mir im Hintergrunde des Wagens das Hinderniß beschreibe und Bescheid einhole, ob er rechts oder links ausweichen soll.

Bald nach dem Wechsel des Ministeriums, wenn ich nicht irre 1846, kamen Fälle vor, wo meine motivirten Anträge ohne alle Gründe in zwei Zeilen mit den Worten beschieden wurden: „daß man auf diesen Antrag nicht eingehen könne.“ Auf meine mündliche Verwahrung dagegen kam dieß später nicht mehr vor, und besonders unter dem jetzigen Ministerium habe ich mich über den Ton in den Rescripten nicht zu beschweren, ich habe vielmehr in vielen Fällen Beifall und humane Belehrung und jeweils sogar schmeichelhafte Genehmigung erhalten, auch glaubte ich nach Privatbriefen auf die Besoldungsbewilligung für die außerordentlichen Professoren rechnen zu können. Dahingegen sind manche meiner Anträge zurückgewiesen worden, wovon ich nur unangenehm berührt werden konnte.

So habe ich statt eines mit 180 fl. aus dem Prediger-Seminar zu nothdürftig belohnten Musikdirectors einen besoldeten Universitäts-Kapellmeister gewünscht, um für Choral, Composition und musikalische Productionen eine Grundlage zu gewinnen; es wurde abgeschlagen.

Ich verlangte die früher hergebrachte Bewilligung eines Beitrags von nur 30 fl. jährlich zum Unterhalt der Schwimmschule und Bade-Anstalt, um der Universität das Recht zu wahren, diese von Studenten viel besuchte Anstalt prüfen und überwachen zu können; die 30 fl., sage dreißig Gulden, wurden abgeschlagen — u. s. w.

Dahingegen wurde mehr als zehnmal so viel, gegen meinen Antrag, als Beitrag zur Turn-Anstalt bewilligt,

obgleich diese Anstalt für ein sehr gemischtes Publikum errichtet wurde. — Man öffnete die Universitäts-Reitbahn dem gemischten Turnverein, wie später die Aula zu Volksversammlungen, alles ohne mein Wissen und Mitwirkung. Der Erfolg hat meine Besorgnisse gerechtfertigt. Akademische Lehrer fiengen an die Studenten in die politischen Bewegungen hinein zu ziehen, und mehrere unter diesen haben sich als Volksredner an der Aufregung betheiligt. Wenn ich über Mangel an Einfluß auf die Disciplin klagte, so verstand ich darunter keine Straßenexcesse, Wirthshaus- oder Theater-Skandale und dergleichen, sondern eben solche für die Zukunft der jungen Leute weit verderblichere Abschweifungen von dem Berufe, wozu sie hergesendet sind, welche nur zu oft ihre ganze Zukunft vergiften. Ich wollte nicht, daß unsere Jugend die Handlanger liefere, um die Revolution herauf zu beschwören, welche nun erst einem Theile ihrer Urheber die Augen geöffnet hat, und noch lange nicht wieder hinunter beschworen ist.

Die Beurtheiler und Andere mögen meine Ansichten darüber veraltet und beschränkt nennen, sie stehen seit den neusten Ereignissen fester in mir als je, und fließen aus meinem innersten Bewußtseyn; daß mir aber meine Aeußerungen, „daß ich auf Intriguen gestoßen sey" und „daß ich Unziemlichkeiten hinzunehmen gehabt habe," noch zum Verbrechen als Verdächtigung aller Professoren oder gar von Staats-Beamten angerechnet werden wollen, das ist doch gar zu arg und eine eben so grundlose als böswillige In-

terpretation meiner Worte. Es ist ein sehr milder Ausdruck, wenn ich die Thatsache, daß der Vorstand einer akademischen Anstalt eine offizielle übrigens höflich gefaßte Aufforderung des Curators gar keiner Antwort werth hält, als eine Unziemlichkeit bezeichnet habe; wenn ich das Seite 28 meiner Beleuchtung ꝛc. erzählte Votum eines Mitglieds der philosophischen Facultät eine Unziemlichkeit nenne; — es war eine Unziemlichkeit und von dem Ministerium in einem Rescripte dafür anerkannt, als die philosophische Facultät die Aufforderung des Curators, Vorschläge zur Berufung eines Philosophen zu machen, damit beantwortete, daß sie das Ministerial-Rescript selbst einzusehen verlangte, als wenn sie in die Ermächtigung des Curators Zweifel setzte, während doch ihr eigner Dekan ihr sagen konnte, daß Er selbst in seiner Eigenschaft als Pro-Rector den Antrag, der vom Curator nur unterstützt und vom Ministerium genehmigt war, concipirt und unterzeichnet hatte. Ich soll die Gesammtheit der Professoren verdächtigt haben, weil ich den Votanten nicht mit Namen nannte, der das schimpfliche Votum Seite 28 meiner Schrift abgegeben hat.

Ich konnte nicht alle Professoren verdächtigen, weil ich ausdrücklich beifügte, daß das Votum in der philosophischen Facultät abgegeben worden ist; Theologen, Juristen und Mediziner sind also nicht verdächtigt; die Glieder der philosophischen Facultät sind auch nicht verdächtigt, denn Jedermann in Heidelberg und auch allen Auswärtigen, die sich dafür interessiren, ist es bekannt, wer so votirt hat,

sollte demnach ein Ordinarius der philosophischen Facultät besorgen, daß man ihn für den Votanten halten könnte, so kann er ja selbst den Mann nennen, denn er saß ja dabei als jener votirte, und das Ministerium kann ja nun auch zur Vermeidung aller Mißverständnisse den Namen bekannt machen, wie er in dem mit den Curatel=Acten jetzt eingesandten Facultäts=Bericht angegeben ist.

Ich komme nun zu dem letzten Vorwurf, den mir das Ministerium auf Seite 42 in der Note als den schwersten anrechnen will, und den es in meinen Worten findet, daß ich auf Intriguen gestoßen sey. Der Beurtheiler will diesen Vorwurf durchaus auf einen Staatsbeamten beziehen, weil ich nur zwei Gegner haben könne, den Herrn Gervinus und das Ministerium, beziehungsweise dessen Mitglieder: da nun Gervinus in einem Falle, den Ersatz für Creuzer betreffend, nicht mein Gegner gewesen, so könne ich damit nur einen Staats=Beamten verdächtigen wollen. Es thut mir immer wehe, wenn ich hier von allen Seiten höre, daß Herr Gervinus und das Ministerium jetzt als gleichsam zur Einheit verbunden angesehen werden. Hat das Ministerium nicht sehen wollen, daß in einzelnen oben berührten Fällen Ihm wie mir Intriguen gespielt worden sind, so wird es bald diese Entdeckung machen, die mir als der Quelle näher stehend auch früher wahrnehmbar geworden sind.

Intriguen sind in der moralischen Welt, was mephitische Dünste in der physischen; sie entsteigen den niedrigen Schichten der Atmosphäre, betäuben die Sinne und löschen das Licht. Ein Ministerium kann, wie Figura in der halboffiziellen Beurtheilung zeigt, hart, ja ungerecht gegen einen Untergebenen verfahren, aber von oben nach unten kann man nicht intriguiren, und darum konnte es mir nicht einfallen, irgend ein Mitglied der mir vorgesetzten Behörde einer Intrigue zeihen zu wollen. Die Intriguen kommen immer von unten, aber Niemand steht so hoch, daß sie nicht seine Fersen umlagern und bei der ersten Bewegung, wo er das Haupt in ihre giftige Schichte herabsenkt, seinen Blick verdunkeln können. Was sind denn die Artikel der deutschen Zeitung anderes als eine großartige Intrigue? Den Curator beseitigen, den Oberbibliothekar verjagen, die bewährtesten Stützen der Universität unter das alte Eisen werfen, und die so erledigten Plätze mit Meinungsgenossen besetzen, beziehungsweise selbst einnehmen, das war der Plan, und wären die Fäden der Intrigue weniger grob gesponnen, so hätte das Netz gelingen können.

Ich habe, wie der Beurtheiler von mir erwartete, offen und ohne allen Rückhalt gesprochen; ich habe nur die eine Beschwerde gegen das Ministerium auszusprechen, daß man mich so lange und ungeachtet meiner so oft wiederholten Bitten in einer Stellung zurückgehalten hat, bei welcher die Universität nichts gewinnen und ich nur verlieren konnte. Ich glaube zwar, daß meine Hingebung ein besseres Schick-

sal verdient hätte, als mir bereitet ist, allein wenn ich freudig anerkenne, daß das wenige Gute, was in vier Jahren geschehen, ganz der höheren Behörde verdankt werden muß, so darf ich auch erwarten, daß Dasjenige, was unterlassen oder vergriffen worden, nicht mir zur Last gelegt werde.

Ich habe dem Ministerium keine andern Vorwürfe gemacht, als den, daß es mich gegen meinen Willen in dieser Lage gelassen hat, und diesen Vorwurf habe ich jetzt begründet; — ich gehöre demungeachtet — quand même — zu den Anhängern des Ministeriums, und ich wünsche allen seinen Mitgliedern, daß sie am späten Schlusse ihrer amtlichen Thätigkeit, minder herbe Erfahrungen machen mögen, als ich.

Ich habe nun meiner Ehre genug gethan, und auch der Aufforderung des Ministeriums entsprochen. Die Bitterkeiten dieses Intermezzo's sind nun allein auf mich gefallen, und in meinem Lebens-Stadium kömmt es darauf nicht mehr an; das calumniare audacter hat mich zur Zielscheibe genommen; dum aliquid haeret, non diu haerebit. Wäre ich ein Cäsar, ich würde dem Beurtheiler zurufen: Et Tu Brute? Der Universität könnten jedoch die mir abgezwungenen Bekenntnisse nützlich werden, wenn sie so glücklich ist, der Leitung des Herrn Gervinus vor oder hinter der Coulisse zu entrinnen. Wer nun noch Lust haben könnte, den anonymen Schriftwechsel weiter fortzusetzen, kann versichert seyn, daß ich die Fortsetzung weder lesen, noch irgend wie beantworten werde.

In Syriens Wüste erhebt sich zwischen einzelnen Palmen und über zerstreuten armseligen Hütten eines hungernden Dörfchens ein Wald von herrlichen Säulen, einzeln, in Reihen und Gruppen stehen sie und um sie her liegen die Trümmer der einst reichen und herrlichen Palmyra. Unter ihnen steht einsam eine mehr als 40 Fuß hohe Marmorsäule und trägt ungebeugt und unerschüttert auf ihrem Haupte seit sechzehn Jahrhunderten die Wucht eines kolossalen Architravs. Ein geistreicher Franzose schrieb auf ihre Basis die Worte: ma force est dans ma droiture.

Auch im neunzehnten Jahrhundert kann es wieder Ruinen von Städten und verarmte Dörfer geben. Werden Säulen stehen bleiben? und welche? Die Zeile des Franzosen wäre Staatsmännern zur Devise zu empfehlen.

Neuenheim, den 15. März 1849.

Dahmen.



Die Vereine

zur

Hebung der untern Volksclassen

nebst Bemerkungen

über den

Central-Verein in Berlin

von

Friedrich Harkort.

Elberfeld
Julius Baedeker.
1845.

Die Vereine

zur

Hebung der untern Volksclassen

nebst Bemerkungen

über den

Central-Verein in Berlin

von

Friedrich Harkort.



„Die Wahrheit ist sich selber Schild und Schirm
und weiß sich Platz zu machen unter ihren Feinden!"
Edelmann.

Der Ertrag ist für Schulzwecke bestimmt.

Elberfeld
Julius Baedeker.
1845.

Dem

Provinzial-Steuer-Director

Geheimenrath u. Ritter

Herrn Krüger

Hochwohlgeboren

in Münster,

als Beweis ausgezeichneter Hochachtung

gewidmet

vom **Verfasser.**

Verehrter Herr Geheimerath!

Seit vielen Jahren weilen Sie in Westphalen, als Staatsmann und als Mensch ist Ihnen überall ungeheuchelte Hochachtung zu Theil geworden, und die Provinz darf Sie den ihrigen nennen. Wo irgend das allgemeine Wohl in Frage stand, oder eine gemeinnützige Idee der Unterstützung bedurfte, da haben Sie stets mit edler Bescheidenheit die hülfreiche Hand geboten.

Dem Manne von Ihrer Gesinnung genügt die That, Sie legen keinen Werth auf laute Anerkennung; demohnerachtet wage ich es, im Namen so vieler Verehrer, diese hiermit öffentlich auszusprechen!

Wir stehen am Vorabend eines großen Fortschritts der socialen Verhältnisse; der mächtige Geist der Association ist bereit, durch Bruderliebe jene tiefe Kluft auszufüllen, welche zwischen den untern und obern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft besteht; auch Sie fehlen nicht als Führer in den vordersten Reihen.

In den nachfolgenden Blättern erlaubte ich mir die große Tagesfrage freimüthig zu erörtern, und Ihrem reiferen Urtheile meine Ansichten vorzulegen.

Mögen Sie darin den redlichen Willen, Ihnen nach Kräften nachzueifern, nicht verkennen, und die Versicherung ausdauernder Hochachtung genehmigen von

Ihrem

ergebenen

Friedrich Harkort.

Einleitung.

Wenige Worte genügen als Einleitung für diese Zeilen.

Seit Erlaß der edlen Kabinetsordre vom 25. October d. J. sind die Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen in eine neue Phase getreten.

Aufgeregt durch das Königliche Vertrauen, scheint das ganze Volk dem mächtigen Geiste der Association folgen zu wollen; allein dem guten Willen fehlt die Erfahrung. Jeder fühlt, wie wichtig es ist, die ersten Schritte richtig zu wählen, damit das Vertrauen wachse und der Eifer nicht erkalte.

Es gilt nicht so sehr einzelne Vereine ins Leben zu rufen, als vielmehr über die ganze Nation ein organisches Netz zu breiten; denn das Bedürfniß zeigt sich allenthalben.

Wer da glaubt mit den Verhältnissen der unteren Klassen vertraut zu sein, der rede zur allgemeinen Verständigung; willig bringe ich hier mein Scherflein!

Wetter, im November 1844.

Friedrich Harkort.

I.

Die große Zeitfrage: „Hebung der untern Volksklassen" ist in den jüngsten Tagen, seit den schlesischen Ereignissen, die da lauter reden als Prophetenstimmen, in den Vordergrund des christlichen und politischen Schauplatzes unabweisbar getreten. Der Funke der Liebe hat sich mit dem Gedanken der Nothwendigkeit vermählt und an allen Enden und Orten des Vaterlandes regen sich die vermittelnden Kräfte.

Zu diesen Erscheinungen gehört auch der in Berlin gegründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Die Königl. Kabinetsordre vom 25. October ist nicht der Geldbewilligung wegen wichtig, sondern zählt deßhalb zu den denkwürdigen historischen Wendepunkten: weil durch sie dem mächtigen Geiste der Association das bisher beengte Feld gesetzlich eröffnet ist.

Das Volk kann und wird sein eigner Retter sein; dafür leistet der gesunde Sinn desselben Bürgschaft.

Allein in einem Augenblicke wo es gilt, alle Kräfte praktisch nach einem großen Ziele zu richten, fühlen wir erst die Folgen der bisherigen politischen Unmündigkeit, welche der Grundsatz schuf „Alles für das Volk, nichts durch dasselbe."

Aechter Gemeinsinn kann sich nur im Elemente der Bürgerfreiheit entwickeln; möge das Zeichen des

Fortschritts für immer gegeben sein und, jener historische Hemmschuh der Vormundschaft als Reliquie zu den Acten gelegt werden.

Man schaue sich um in der Gemeinde und zähle: wie viele Männer den Muth, die Neigung und die Fähigkeit besitzen, öffentliche Interessen würdig zu vertreten.

Größere Mittel bieten in dieser Beziehung die Hauptstädte.

Der gute Wille des Berliner Vereins ist unverkennbar, jene Namen, welche an seiner Spitze stehen, haben einen guten Klang, allein demohnerachtet sind wir nach Durchlesung seiner Statuten nicht überzeugt, daß er Ziel und Mittel, in der Eile der Abfassung, richtig erkannt und erwogen hat. Wenn es heißt:

„der Centralverein bedarf eben zu seiner Wirksam-„keit sehr bedeutender Geldmittel; ohne diese ist er „machtlos!"

so erscheint die große Frage unrichtig aufgefaßt. Nicht das Geld — eine vorübergehende Unterstützung, — sondern allgemeine, praktische, lebenskräftige Organisation muß die Wunder bewirken.

Der Egoismus ist des Menschen beständiger Begleiter auf Erden, auf jahrelange bedeutende freiwillige Geldopfer ist kein sociales Gebäude aufzuführen; der Moment kann das Gefühl in Anspruch nehmen, (ein erhabenes Beispiel bot der Brand von Hamburg), die Zeit muß stets sich auf den Verstand berufen. Aus diesem Grunde muß der Verein von der Basis ausgehen: das Volk zu befähigen und zu nöthigen, für sich selbst zu sorgen.

Erziehung und Arbeit sind die einfachen und mächtigen Säulen der Volkswohlfahrt, dann erst folgt die Aerndte und Ansammlung der Früchte für die Tage der Noth, des Mangels und Alters.

Die Preisfrage ist nicht, einzelne freie Vereine, nach Neigung oder Zufall, ins Leben zu rufen, nein die ganze bürgerliche Gesellschaft muß organisirt werden, jeder landräthliche Kreis das Bedürfniß des Geringsten seiner Eingesessenen kennen.

Darin waren manche Gemeinden der Vorzeit weiter als wir, sie ordneten sich patriarchalisch nach Nachbarschaften, die treu zusammenhielten im Leben bis zum Grabe!

Bevor man zur Erwerbung der Mittel schreitet, ist so genau wie möglich das Bedürfniß zu erforschen; namentlich in solchen Fällen, wo der Rechenfehler sich mit Millionen multiplicirt, thut die äußerste Vorsicht Noth!

Die größte Aufgabe der Staats-Oekonomie liegt vor: den sittlichen und wirthschaftlichen Zustand der Mehrzahl des Volkes zu heben, und wenn wir Hand an's Werk legen, muß mindestens eine allgemeine Uebersicht der bestehenden Verhältnisse der Nation vorliegen, welcher Forschung folgende Zeilen gewidmet sind.

II.

Zu unserm Zwecke theilen wir die Staatsbürger in drei Hauptklassen.

Zur ersten Klasse gehören Jene, welche unmittelbar mit der täglichen Noth kämpfen, und der Hülfe am meisten bedürfen.

Preußen zählt 276,000 arme Familien, deren jede (à 2 Sgr. per Kopf) täglich 10 Sgr., oder deren Werth, zur Fristung des Lebens bedarf. Da kann von überflüssigen Bedürfnissen nicht die Rede sein; Miethe, Feuerung, Brod, Kartoffeln, Salz, Schuhe und grobe Kleider sind Bedingung der Existenz. Außerdem fehlt noch der Unterricht in Schule und Kirche, der Arzt, der Sparpfennig für die Tage größerer Noth.

Dr. Caspers stellt der Christenheit das mahnende Exempel: daß von 1000 Menschen, die arm geboren, nach 40 Jahren nur noch 396 leben, wogegen 695 der wohlhabenden Klassen jenes Ziel erreichen!

Was die Arbeit nicht ergiebt, wird erhungert, erbettelt oder gestohlen.

Der Menschenfreund Jerem. Bentham fand unter den Armen 8 Klassen, 2 Gattungen und 134 Arten. Hier liegt die große klaffende Wunde der Menschheit, zu deren Heilung der Zeitgeist mit lauter und ernster Stimme aufruft. Almosen sind ein durchaus verderbliches Mittel. Sismondi sagt sehr treffend:

„die öffentliche Wohlthätigkeit muß als Aufmun=
„terung angesehen werden, welche von der Gesell=
„schaft einer Bevölkerung gegeben wird, die sie
„nicht erhalten kann; je regelmäßiger und besser
„diese Wohlthätigkeit organisirt ist, desto mehr
„wirkt diese Aufmunterung auf eine für die Ge=
„sellschaft gefährliche Weise!“

Selbst abgesehen von dieser Wahrheit, ist leicht nach=zuweisen, daß milde Gaben den Abgrund nicht schließen können.

Jene 276,000 Haushaltungen bedürfen, nach dem früher gegebenen Maßstabe, ein jährliches Kapital von 33 Mill. Thaler, gleich dem halben Staatseinkommen; da wirken einige Hunderttausende gar nicht ein auf das Loos der Masse, nur Individuen genießen die Wohlthat.

Welche Mittel der Witz auch ersinnen mag, es giebt nur zwei mächtige Hebel um diese ganze Abtheilung von Mitbürgern (deren einzigen Besitz die Menschenrechte ausmachen) sittlich und wirthschaftlich zu heben, und solche sind: Erziehung und Arbeit.

Nicht Stückwerk taugt, sondern beide müssen organisch die ganze Masse durchdringen.

Den bereits verdorbenen unheilbaren Theil hat die Polizei strenger zu überwachen als bisher, damit Furcht den Mangel des sittlichen Gefühls ersetze uud das Unkraut nicht das besser aufwachsende Geschlecht überschatte! An dieser Klippe scheitern die besten Anstrengungen der Vereine, wenn der Staat nicht kräftiger einschreitet, als bis heute geschehen ist.

Rechnen wir jenen Familien noch die einzelnen hinzu, so erscheinen drittehalb Millionen Seelen, und

um deren Loos durchgreifend zu verbessern, sind die durch den Verein vorgeschlagenen Mittel durchaus unzulänglich. Die Localvereine bilden sich des höheren Gemeingeistes und der Mittel wegen, durchgängig nur in den Städten; in diesen wohnt indessen nur ein Fünftel der Bevölkerung Preußens. Diese besitzen Kirchen-, Schulen-, Spitäler- und Armenfonds.

Umgekehrt wohnt die Mehrzahl der Darbenden in armen Dörfern, Gebirgen, Haiden und Wäldern auf dem Lande zerstreut, wohin das Auge des Städters nicht reicht. Dort wo die Noth um's trockne Brod ein ganzes Leben lang nagt, ist eine Sparkasse ein unfruchtbares Mittel!

Diese kann nur dann Wunder leisten, wenn eine entsprechende baare Einnahme stattfindet und der Ueberschuß vor Vergeudung gesichert wird. Jenen Armen fehlt angemessene bezahlte Arbeit, und auf diesen Kardinalpunkt müssen ganz andere Mittel und Kräfte gerichtet werden als bisher. Die Leute sollen befähigt werden, sich selbst zu ernähren; das Gegentheil ist eine Schande für die Gesellschaft!

Die natürlichste Verwendung für die Menschenkraft ist der Ackerbau, welcher in unserm Vaterlande, verglichen mit England, der Pfalz und anderen Gegenden ungemein zurücksteht. Ihm fehlt nicht allein das Betriebskapital, sondern auch die Intelligenz.

Wenn unser todter Staatsschatz im Ackerbau umliefe, wir würden Wunder sehen!

Hier gilt es die ökonomischen Vereine zu mehren und anzuspornen, solche Kulturarten zu fördern, die mehr Hände gebrauchen; Drillkulturen, Handelsfrüchte,

Obstbaumzucht, Seidenbau u. s. w. bieten ein sehr weites Feld. Und wie viele große Flächen im Vaterlande liegen noch wild da als Wald, Moor und Haide, denen nur Arme und Mittel fehlen, um lohnende Saaten zu tragen? Welche bedeutende Zahl mittlerer Grundbesitzer ließe sich noch schaffen; wie unnöthig und schädlich erscheinen die Auswanderungen? Großen Grundbesitzern sind viele Millionen geliehen worden, jetzt wäre die Reihe an den Kleinen, wenigstens jenen so ordnen und Bahn brechen wollen! Armenkolonien sind schon anderwärts gelungen, ins Leben eingeführt worden.

Nur die einfachsten Handarbeiten passen als Nebenbeschäftigungen für das Land, deßhalb sollten das Spinnrad und der Webstuhl unzertrennliche Gefährten der Bauernwohnungen sein. Dörfer wie Langenbielau sind ein abnormer Zustand. Die Linnenindustrie bedarf keines Pferchs. Die Leinwandfabrikation war einst das riesenhafteste deutsche Gewerbe, in allen Theilen der Erde berühmt. Aber wir haben uns unverantwortlicher Weise den Schatz aus den Händen winden lassen; nicht das Maschinengespinnst ist Schuld, sondern nur die eigene Versäumniß!

Warum ist der Belge so weit voraus in der Flachs-Kultur? Wie lange hat es gedauert, bis die Noth einige Spinnschulen hervorrief? Wo besteht eine großartige Weberschule gleich jener in Gent, welche jeden abgehenden Zögling mit einem vorzüglichen Webstuhl beschenkt? 1843 zählte die Anstalt 1700 Zöglinge. In Westflandern giebt es 250 Muster- und Unter-

richts=Anstalten für Weber! Nur solchen Anstrengungen verdankt Belgien den großen Linnenhandel.

Man sage nicht: Handgespinnst hat seinen Werth verloren, Bielefeld lehrt das Gegentheil; trotz seines Exporthandels und der englischen Konkurrenz ist es Feind des Maschinengarns.

Das Spinnrad allein reicht nicht hin, auch Maschinenspinnereien im ausgedehntesten Maßstabe müssen sein. Kleinliche Unterstützungen hat der Staat bewilligt, welche ohne Einfluß blieben. Hätte man vor Jahren die Wichtigkeit recht erfaßt und eine halbe Million auf ein Musterwerk mit den besten englischen Arbeitern und Maschinen verwendet, dann wäre der Zeitpunkt nicht fern, wo deutscher Flachs nicht mehr nach England schiffte, um gesponnen heimzukehren.

Will der Zollverein keine Schutzzölle, so muß er in Zeiten der Umwälzungen eines Zweiges der eigentlichen Nationalindustrie, denselben direkt im Kampfe unterstützen.

Was haben wir für auswärtigen Absatz gethan? Bahnte die Seehandlung etwa einen neuen Absatzweg nach Trebisond und Persien? — Ach nein, aber unsere Diplomatie hat den Streit der spanischen Legitimität auf Kosten des deutschen Linnenhandels redlich verfochten!

Die Eisengewinnung befindet sich in ähnlichen Verhältnissen. Schlechte Wege und Steuern auf Kohlen und Eisenstein vermehren die Schwierigkeit der Konkurrenz. Wie viele Menschen, und grade an den unfruchtbarsten Punkten, kann der Bergbau ernähren, wenn er freisinnig geleitet wird. Manche unterge=

ordnete Zweige ländlicher Industrie verdienten weiter verbreitet oder eingeführt zu werden, und zwar solche, die wenig Handwerkszeug und Kapital erfordern.

Gewinnt nicht der Lombarde aus einigen Groschen Stroh einen Dukaten in Form des Damenhuts?

Welche passende Beschäftigung wäre das Strohflechten dieser Art für Frauen? Die Façons gebe der Geschmack der Hauptstadt. Wie wenige Landleute verstehen etwa die gröbste Korbmacherarbeit? In Berlin macht man sehr zierliche und praktische Meubel aus Weidenruthen, welche das Land für alle Stände in Massen verfertigen könnte.

Wie groß ist nicht unser Küstenstrich, und welche Aufmunterung empfing die Marine? Holland thut mehr für seinen Fischfang, als wir für den ganzen Seeverkehr.

England beschäftigt 170,000 Matrosen, Preußen 11,000; da wäre auf dem Meere noch Raum für viele tausend tüchtige Burschen, die ohne Arbeit sind auf dem Lande.

Organisation der Arbeit ist heute noch ein ziemlich dunkler Begriff. Wir denken uns, es sei eine richtige Vertheilung der Arbeitskräfte im ganzen Lande, woraus folgerecht ein angemessener Lohn hervorgeht. Manches Gewerbe, öffentliche Unternehmung oder Individuum bedarf Arbeiter, umgekehrt stehen müßige Hände bereit, allein beide finden sich nicht. Um diese rasch in wechselseitige Berührung zu bringen, müßten in jedem Kreise und Regierungsbezirke die nöthigen Nachweisen, in kurz sich wiederholenden Fristen, fortlaufend gegeben werden.

Jede Kommüne organisirte ihre Arbeiter in der Art: daß Fleiß und Moralität bescheinigt würden, und bei der Heimkehr dürfte das Attest der guten Führung nicht fehlen. Ein solcher Verein für Arbeitsnachweise und allenfallsige Unterstützung durch einfache Geräthe oder Werkzeuge, würde, wie wir in Sachsen bereits finden, sehr gute Folgen erzielen. Wir haben oft Leute gezwungen feiern sehen, weil ihnen das nöthige einfache Arbeitszeug fehlte.

Nicht Alle, welche in die Kathegorie gehören von welcher wir jetzt reden, sind arbeitslustig, nein, Manche ziehen ein indolentes oder Vagabonden-Leben den Anstrengungen der Arbeit vor, und bilden die gefährliche Gattung. Auch zur Arbeit muß man erzogen werden, wie zu jedem guten Dinge. Die Volkserziehung kann der Schule nicht entbehren, und deßhalb nehmen wir diese auch vorzugsweise für die untern Klassen in Anspruch und kommen später darauf zurück.

Kleine und einfache ländliche Nebengewerbe und deren Handgriffe durch Lehrmeister zu verbreiten, Prämien zu bewilligen u. s. w. wäre eine würdige Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine.

Der wirre Knäul des Elends muß in allen seinen verschlungenen Fäden gelößt werden, wenn sämmtliche besserungsfähige, vernachläßigte Glieder der so zahlreichen ersten Abtheilung gesunden sollen.

Wir fordern für das Wohl der ersten Klasse Folgendes:

1) Kleinkinderschulen unter Leitung der Frauenvereine. Eine bessere Schul- und Fortbildung; dazu diene der Verein für die deutsche Volksschule, der

allen Bekenntnissen gleich nahe steht; — körperliche Ausbildung und Turnen.

2) Vermehrte ländliche Arbeiten und Unterricht darin. Erleichterungen bei neuen Kulturen und Erwerbungen von Grundeigenthum; Armencolonien. Hier sind die landwirthschaftlichen Vereine und Gesellschaften für Landankauf an ihrer Stelle; — bäuerliche Hypothekenbanken.

3) Hebung der einfachsten, allgemein verbreiteten ländlichen Industrie von Seiten des Staats und der Gemeinden.

4) Organisation der Arbeit; Vorsteher; Nachweise der disponibeln Kräfte; Ueberwachung der guten Führung von Seiten der Deputirten oder Aeltesten und der Polizei. Es muß eine Ehre darin liegen, zum Vorstande zu gehören.

5) Vollständige Reform der Armenpflege, die nur zu häufig Taugenichtse und Faule erzieht. Abschaffung jeder Art von Bettelei; nur derjenige, welcher keine natürliche Stütze in der Familie findet und arbeitsunfähig ist, darf eine Unterstützung empfangen.

Wie häufig ernährt man die Aeltern, deren Kinder nicht arbeiten wollen, und schafft so der Immoralität ein Privilegium.

6) Vereine für verwahrloste Kinder und entlassene Sträflinge, zur Beförderung der Arbeitsamkeit, sind würdige Glieder dieser Kette.

Das Bedürfniß und der gute Wille haben solche menschenfreundliche Associationen bereits hervorgerufen, es fehlt nur die größere organische Verbreitung und wechselseitige Berührung und Unterstützung.

Aber auch der Staat muß vertrauender und kräftiger einschreiten durch Mittel und Willen.

Welcher Schreiberei bedarf nicht ein solcher Verein um Portofreiheit und die Koncession eines Blattes zu erlangen? und welche Zähigkeit bei Bewilligung von Unterstützungen, die zu rechter Zeit gewährt, hundertfältige Früchte tragen. Uns sind Beispiele bekannt, wo in neugeordneten Wildnissen die Bewilligung für die Schule so lange ausblieb, bis eine Generation Unwissender aufgewachsen war.

Jene Menschenfreunde an der Spitze opfern Geld und Zeit, und welcher Dank ist ihr Lohn?

Tausende von tüchtigen Männern sind nöthig um genannte Zweige zu organisiren und zu vertreten, jeder an seiner Stelle; in ihnen ehre man den wahren Adel der Menschheit; sie bilden den eigentlich courfähigen Theil der Nation.

Will der Centralverein in Berlin der Brennpunct aller dieser Bestrebungen werden, so ist das Ziel ein ganz anderes als sein Programm besagt, solchem fehlt der bestimmte, großartige, organische, nationale Umriß.

Hier leuchtet die Geburt des Vereins auf industriellem Felde zu einseitig hervor. Wir ehren die Gewerbheroen welche in Berlin zu löblichen Zwecken zusammentraten, allein sie hätten das Ziel über ihre Spinnmühlen und Fabriken hinausstellen müssen in das Bedürfniß der Nation als Gesammtheit.

In §. 3 des Statuts ist von Anlegung von Fabrikschulen und Bewahranstalten für Kinder der Fabrikarbeiter die Rede. Als ob die ganze Nation aus Fabrikarbeitern bestände?

Man soll das Licht des Wissens hinaustragen in die zerstreuten Wohnungen der Gebirge, in den einsamen Weiler, in die Erdhütte der Haide! Der Verein übersah, daß der Landbau eben sowohl Geistesheloten bildet, als die Gewerbe. Jeder Bauer beschäftigt einen jungen Hirten, welcher meist der Schule entzogen wird; fast 50 pCt. beträgt die Schulversäumniß der ländlichen Jugend. Allerdings bestimmt das Gesetz Schulzwang und Strafen; aber die Hochstehenden ahnden nicht, daß der arme Vater demohngeachtet das Kind vermiethet und die Buße aus dem Judaspfennige des Lohns zahlt! Ein Ackerbau wie er sein soll bedarf der Hirten nicht. Muß ein Hüter sein, so sei es ein Erwachsner, damit nicht von 3 zu 3 Jahren ein neuer Zögling der Unwissenheit und Brutalität heran reife! Aechter Gemeinsinn muß über die Grenzen der Stadtmauer hinausreichen.

Jüngst wurde Elberfeld zum föderativen Anschluß an den Verein für die deutsche Volksschule aufgefordert. Aber in Erwägung der Ehre der Stadt, entschied sich die Majorität, die Freisinnigsten des Orts an der Spitze, dahin: einen Localverein mit beschränkten Zwecken zu bilden.

Elberfeld hat nicht den großen Namen errungen durch sich selbst, nein alle, die auf viele Meilen weit, in verschiedenen Regierungsbezirken, um diesen Brennpunkt zerstreuten Arbeitskräfte haben zum weltkundigen Rufe des Gewerbfleißes beigetragen. Und welchen Lohn beut Elberfeld durch diese Absperrung dafür?

Genügt es, daß man in Berlin auf „das Wohlsein unserer Arbeiter" getrunken?

Abgesehen von den moralischen Verpflichtungen, würde selbst ein großartiger Egoismus in Hebung der allgemeinen Bildung, höheren Wohlstand des Volks und größere Konsumption der Fabrikate sehen. Mit Recht singt Arndt „mein Vaterland muß größer sein!"

Wir fordern laut für die ganze Nation Bildung, Bildung und nochmals Bildung! Allerdings ist viel Geschwätz darüber gewesen, ob die untern Stände nicht zu viel lernen könnten? Die gebildeten Klassen der Deutschen gleichen sich wie ein Ei dem andern, nicht so die tieferen Schichten der Gesellschaft. Man gehe nach Sachsen, wo der Tagelöhner dem Fürsten näher gerückt ist, und hole dort eine Widerlegung unserer Ansicht, sonst werden wir „so lange gegen die Esel schreiben, bis der letzte gestorben ist!"

Von unten herauf lege man das Fundament und schließe alle Klassen durch Bildung dem großen Ganzen an.

III.

Die zweite Abtheilung besteht aus 750,000 Haushaltungen der 10., 11. und 12. Steuerklasse; auch diese sind ohne Vermögen, haben indessen Gelegenheit ihre Arbeitskräfte zu verwerthen und bilden den Kern der sämmtlichen Gewerbe. Die Steuerfähigkeit zeigt, daß der Mangel sie nicht unmittelbar erreicht; allein auch ihre Existenz beruht auf schwankendem Grunde, wenn wir das Schicksal der Einzelnen betrachten.

Mißwachs und Theuerung als Folge, plötzliche Umwandlungen der Arbeitsverhältnisse, Krankheit, überflüssige und schädliche Bedürfnisse, können die Glieder rasch in die erste Klasse zurücksinken lassen. Außer der Schulbildung thut hier vorzugsweise Fachbildung Noth, denn im gewerblichen Streite der Nationen siegt die Intelligenz.

Demnächst muß das Princip der gegenseitigen Versicherung gegen Krankheit und Alter, sowie das Institut der Sparkassen durchgreifend festgestellt werden.

Diese Klasse bedarf der direkten Unterstützung nicht, es gilt nur die in ihr schlummernden Kräfte der Selbsterhaltung und Fortbildung zur klaren Erkenntniß zu führen.

Auch hier muß man mit Organisation der Massen in Abtheilungen beginnen, um die Uebersicht und Kontrolle zu gewinnen. Die Fortbildung könnte zunächst

von den Gewerbvereinen und Sonntagsschulen ausgehen.

Die Mäßigkeitsvereine, deren unmittelbarer Segen nicht zu verkennen ist, dürften am sichersten durch den großen Einfluß der Geistlichkeit gehoben und verbreitet werden.

Ungemein wichtig für alle Individuen der arbeitenden Klassen, die nicht zum Hausgesinde zählen, sind die Krankenkassen; sie gewähren nicht allein die nöthigen Lebensbedürfnisse im Falle der Erkrankung, sondern auch die Arzeneien und Hülfe des Arztes.

Alle die es wohl meinen mit dem Volke, müssen den Grundsatz handhaben: kein Arbeiter darf angenommen werden, welcher nicht in die Krankenkasse des Bezirks eintritt. Diese Verpflichtung darf den Uebertritt von einem Verbande zum andern nicht erschweren, gleich der Klassensteuer ist Abgang und Zugang ab- und zuzuschreiben. Krankenkassen müssen Gemeinde-Angelegenheit werden, da im schlimmsten Falle diese ohnehin einzuschreiten gehalten sind. Man hat den Gemeindebeamten mit Staatsarbeiten überladen, wir aber reklamiren denselben für die dringenderen Angelegenheiten der Kommüne. Die Abtheilung nach politischen Bezirken ist wichtig, weil sie die Uebersicht erleichtert, ohne Schreiberei und Kosten wesentlich zu vermehren.

Man braucht nicht zu fürchten, daß diese Anordnung bei den Arbeitern Widerstand fände; die Erfahrung lehrt umgekehrt bei Bergleuten und Fabrikarbeitern, daß sie gerne eintreten und den Nutzen der Anstalt klar erkennen.

Um die Väter jener 750,000 Familien in Krankheitsfällen zu unterstützen, sind erfahrungsmäßig jährlich fast zwei Millionen Thaler erforderlich; da helfen einzelne Gaben nicht, nur auf Gegenseitigkeit kann das Werk begründet sein.

Die größte Schwierigkeit beruht in zweckmäßiger Einrichtung einer Invalidenkasse, indem angenommen werden muß, daß ein großer Theil der Arbeiter häufig den Brodherrn und den Aufenthalt wechselt. Um hier nicht zu weitläuftig zu werden, widmen wir diesem Gegenstande beim Schluß gegenwärtiger Blätter eine eigene Abhandlung.

Die große Nützlichkeit der Sparkassen hat sich in Frankreich und England glänzend erwiesen. Bei uns hat die Stadt Aachen den Vortritt genommen, und ist Alles aufzubieten, um den Sinn für Nacheiferung zu wecken. Legt jede der angezogenen Familien täglich nur 1 Sgr. zurück, so beträgt die Jahressumme der sämmtlichen Einlagen 7½ Millionen Thaler. Dagegen erreichen die sämmtlichen Sparkassen in Preußen mit ihren Beständen nur diese Summe, es fehlt also die Einsicht und der gute Wille, denn leicht geht täglich 1 Sgr. in Branntwein und Tabak unnütz auf; Belehrung mangelt, Ermunterung und Beispiel.

Eine weise Verwaltung so großer Kapitalien zur Unterstützung der kleineren Besitzer und Gewerbe würde Wunder thun. Jetzt gewähren die Sparkassen vielleicht 3½ pCt. bei vollständiger Sicherheit. Man verleihe künftig à 5 pCt. auf kleinere Unterpfänder und schlage 1½ pCt. zum Reservefonds für mögliche Verluste, dann bewegt sich das Kapital fruchtbringend in den

Kreisen, welchen es entnommen ist. Dann bedürften die Kündigungsfristen der Einlagen einer Aenderung, welche eintreten könnte, ohne dem Kredit zu schaden, der umgekehrt durch höheren Ertrag zunähme. Nach der jetzigen Einrichtung kauft man Staatspapiere, und liefert so dem Wucher Mittel zu neuen Papierspekulationen, und mehrt die Uebermacht des Kapitals gegen die Arbeit, worin der Hauptmißstand der bürgerlichen Gesellschaft beruht! Nach unserm Vorschlage machte die Arbeit sich durch die Association eigner Mittel unabhängiger von der Geldkraft. Eine Sparkasse von 100 Millionen Thaler würde den Zinsfuß reguliren.

IV.

Die dritte Klasse besteht aus 550,000 Familien und bildet die Elite der Nation; sie repräsentirt den Besitz durch Geburt, Glück oder Verdienst. Ihre geistige Ueberlegenheit, die Geldkraft und der Luxus bilden eine schroffe Kluft den untern Ständen gegenüber. Diese Klasse trifft der große Vorwurf, in selbstsüchtiger Verfolgung der eigenen Interessen jene der Majorität vernachlässigt oder mißbraucht zu haben.

Aber der Tag der Rechenschaft ist erschienen und es mahnen die Klugheit und das eigene Gewissen! Wenn wir das Verhältniß der Nation: $\frac{1}{3}$ Arme $\frac{1}{3}$ Arbeiter und nur $\frac{1}{3}$ Besitzer betrachten, so liegt darin wenig Garantie für das Bestehende, wenn die beiden ersten Abtheilungen zum Bewußtsein ihrer Kraft gelangen.

Bereits ist anderwärts der Kampf factisch zum Ausbruch gekommen und nur der Kanone eherner Mund hat vorläufig Schweigen geboten

Wir haben längst Reform! Reform! gerufen; der Drang der Noth unterstützt jetzt die Mahnungen der Humanität.

Aber es gilt nicht der Anwendung von palliativen Mitteln, sondern eine Radicalkur muß vorgenommen werden, von der Wurzel steige man auf zur Krone. Nicht Einseitigkeit frommt, Volk und Regie-

rung müssen sich wechselseitig, wie in den Tagen des Kampfes um die Freiheit, unterstützen.

Die Nation hat den äußern Feind besiegt, jetzt gilt es einer Geisterschlacht, damit jeder Einzelne zur geistigen und leiblichen Freiheit gelange.

An anderm Orte haben wir gezeigt, wie Viel noch fehlt, was die Noth fordert, was künftig zu erreichen steht. Die Entwicklung einer Nation ist nicht die einer Treibhauspflanze, nur langsam, durch die Mühen mehrer Geschlechtsalter kann der Baum erstarken, der einst die Blüthen der Menschheit tragen wird.

Aber solche Resultate bleiben unerreicht, wenn nicht der Geist der christlichen Liebe, anstatt im Sonntagsrock zu wandern, täglich und stündlich, namentlich in der vorstehenden Klasse, unermüdlich thätig ist. Nicht die Almosen des Pharisäers werden verlangt, sondern die Gesinnungen des Samariters, um eine neue edlere Zeit für das Menschengeschlecht herbeizuführen.

Intelligenz, Privilegien und Besitz bevorzugen diese Abtheilung von Staatsbürgern; Vereine der mannigfaltigsten Art, im Interesse der Innung, bestehen in ihr. Da giebt es Vereine für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe; zum geselligen Vergnügen; Wettrennen, Jagd, Pferdedressur und Hunde; — zur Sicherung des Einzelnen, Versicherungen für Leben und Eigenthum, Leibrenten, Wittwencassen und Pensionen, während die Zukunft der andern Klassen auf Armensuppen angewiesen ist!

Da muß Jeder, welcher ein fühlendes Herz im Busen trägt zu der Erkenntniß kommen: daß die

Stunde geschlagen hat, wo es gilt die unteren Klassen aus den Banden der Unwissenheit und Noth in ein wahres Bürgerleben einzuführen.

Der große Aufruf ist geschehen, wir sehen die Nation in Bewegung, möge sie ein Blatt des Ruhmes brechen, woran der Menschheit heißester Dank geknüpft ist.

V.

Im Interesse der arbeitenden Klassen sehen wir, wie bereits früher vorgetragen, schon jetzt folgende gemeinnützige Vereine wirksam:

Landwirthschaftliche Vereine; Vereine für die Volksschule und zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, Kleinkinder-Bewahranstalten, Frauenvereine, Vereine für verwahrloste Kinder und entlassene Sträflinge, zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Mäßigkeits-Vereine, Gewerbe-, Sonntags- und Industrieschulen, Lesevereine, Kranken-, Invaliden- und Spar-Kassen, Vereine für Arbeitsnachweise, Kolonisations-Gesellschaften u. s. w.

Jeder Nachdenkende schließt sich nach Neigung, Stand und Fähigkeit dem einen oder anderen Zwecke an, und alle streben auf verschiedenen Wegen nach demselben Ziele: Hebung der arbeitenden Klassen der ganzen Nation. Wenn diese Institute noch keine größeren Erfolge aufzuweisen haben, so liegt der Grund darin, daß sie zu isolirt stehen, deßhalb der Masse nicht genug Berührungspunkte bieten und sich wechselseitig nicht hinlänglich heben und ergänzen. Wenn also der Berliner Centralverein eine würdige nationale Stellung erringen will, so muß er sich an die Spitze aller dieser Vereine stellen, gleich wie der Feldherr alle Waffengattungen in Bewegung setzt, — nicht aber einseitig der Industrie dienen!

Man achte in jedem Vereine seine Eigenthümlichkeit, und unterstütze nur die allgemeine Entwicklung und gleichmäßige Verbreitung über alle Provinzen; verwende die Kräfte nur an den schwächsten Punkten und decke die Mängel auf beim Lichte der Oeffentlichkeit und Erfahrung. Der Staat hat ein großes Interesse, diese Vereine zu unterstützen und zu überwachen; der Centralverein in der Hauptstadt könnte hier den zeitsparenden Rathgeber und Vermittler machen und den verschiedenen Ministerien die Gesuche u. s. w. vortragen und Entscheidungen erzielen.

Mit einem Wort: der Berliner Verein wäre nicht der Vormund, sondern der Generalbevollmächtigte sämmtlicher gemeinnütziger Vereine. Nicht einseitig den Fabrikarbeitern, sondern der ganzen Nation gelte seine Thätigkeit, dann wird der Geist sich in Masse erheben.

Der Stein der Weisen liegt näher als wir glauben!

VI.

Auch an Westphalen ist der mahnende Aufruf ergangen zur Bildung eines Provinzialvereins, gleichsam als letzter öffentlicher Akt eines ruhmvoll heimgegangenen tief betrauerten Todten; möge er vollen Wiederhall finden auf rother Erde.

Bevor wir uns über diese Organisation äußern, gilt es die Verhältnisse des Landes zu betrachten.

Viele Jahrhunderte hindurch bestand die alte sächsische Freiheit; das Gemeinwesen der Nation sank *mit* der Kaisermacht; eine Menge Territorialherrschaften und ihr Druck brachen den alten stolzen Sinn; die Reformation und der Westphälische Friede mehrten die Entfremdung der Stämme. Erst unter Friedrich Wilhelm III. kamen die zersplitterten Landestheile unter die Hoheit der Krone Preußen, und die Einheit der religiösen und politischen Gesinnungen fehlt noch bis auf den heutigen Tag. Sonderinteressen hemmen noch zu sehr den kräftigen Aufschwung eines weite Kreise umfassenden Gemeinsinnes. Aber ein Theil der alten biedern Sitten ist geblieben; große Städte fehlen; zerstreut in kleinen Dörfern, Weilern und meist einzelnen Höfen wohnt der Westphale noch heute wie vor tausend Jahre. Deßhalb hat ihn auch der Fortschritt der Kultur später erreicht, diese dringt jetzt mächtig herein in das an Mitteln so reiche Land; noch kann es jene nachtheiligen Folgen vermeiden, die bereits, gleich einer Plage, auf dicht bevölkerten Ländern haften.

Als wohlthuende Erscheinung tritt uns aus der Masse seiner Bevölkerung zunächst der 20,000 Mann starke Stamm der Bergleute als vollständiges Bild der Organisation der Arbeit entgegen.

Der Tagelohn wird nach den Preisen der Lebensmittel geregelt, die Arbeitszeit steht fest; Kranken- und Invalidenkassen sichern die eigene Zukunft und jene der Wittwen und Kinder; frei ist der Schulunterricht. Wahrlich dieser Knappschaftsverband, der schon längst die Augen des Auslandes auf sich gezogen, verdient die gründlichste Beachtung bei Besprechung der großen Zeitfrage, weil er die Erfahrung vieler Generationen für sich hat.

Abermals 20,000 Köpfe mag die Zahl der Metallarbeiter betragen; durch isolirte kleine Verbände sind sie weniger gegen die Zufälligkeiten des Lebens geschützt; indessen auch sie wohnen zerstreut, meist auf eigener Hufe und stehen freier als der Fabrikarbeiter anderer Länder; bilden kein Proletariat und wären sicher zu stellen durch Kranken- und Invalidenkassen. Mit geringen Ausnahmen werden schulpflichtige Kinder zur Fabrikation nicht verwendet.

Arm und zahlreich ist die Klasse der Spinner und Weber, allein auch unter ihnen hat die Noth bei weitem nicht die Höhe der schlesischen Zustände erreicht. Leggeanstalten, Spinnschulen und ein umsichtiger Handelsstand leisten fremder Konkurrenz ehrenhaften Widerstand.

Der Landbau bedarf noch höherer Intelligenz, Kapitalien und Hände und bietet Verbesserungen ein weites Feld; auf den kleineren Besitzungen haften theilweise zu hohe Lasten als Erbschaft einer aus ihren Fugen gewichenen Feudalzeit. Arbeitsam und mäßig

fehlen dieser Klasse die Berührungspunkte mit dem Leben, sie hängt mit einer gewissen Zähigkeit am Alten, man klebt an der Scholle und der Gemeinsinn hat sich weniger entwickelt als in den Städten. Sinn für Reinlichkeit und Ordnung müssen noch gehoben werden. Auch unter diesem Theile der Bevölkerung fehlt der heimathlose Arme.

Stoff zum Pauperismus ist in allen diesen Ständen vorhanden, allein in keinem Theile Westphalens ist die Krankheit zur Entwicklung gekommen; im Willen seiner Bevölkerung ruht die Macht, dem Uebel den kräftigsten Damm entgegen zu setzen. Hier bietet sich eine vielleicht nie wiederkehrende Gelegenheit, den Gemeingeist aller Stände in einem großen christlichen Unternehmen zu vereinigen.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß der in Münster gebildete Provinzialverein seine Stellung zu den bereits bestehenden und neu aufsprießenden Local-Vereinen aller Art beurtheilen. Nach den jetzigen Verhältnissen halten sich die Gewerbe und der Landbau die Wage, unterstützen sich sogar augenfällig wechselseitig. Also nicht im einseitigen Interesse der Fabrikarbeiter, sondern aller Landesgenossen, gilt es die Zukunft der arbeitenden Klassen geistig und materiell zu sichern. Die tüchtigsten Elemente liegen vor, möge die menschenfreundliche, ausdauernde, edle Gesinnung dem Vaterlande das Morgenroth einer Zeit herbeiführen, die über allen jenen Jahrhunderten steht, deren Sünden dem Urtheil der Geschichte längst anheim gefallen sind!



Anhang.

Knappschafts-Kassen.

(Caisses de Prevoyance.)

Deutschland, die Wiege des wissenschaftlichen Bergbaues, hat frühzeitig die Arbeit seiner Bergleute organisirt; zwischen den Grubenbesitzer und Arbeiter, nach eigenen Gesetzen, eine Aufsichtsbehörde gestellt und diese Korporation, trotz der spätern Gewerbefreiheit, aufrecht erhalten.

Bereits zu Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir am Harz die Knappschaftskasse, deren augenfällige Vortheile sich nach allen Richtungen verbreiteten. Später weisen wir die Einrichtung des Instituts in allgemeinen Zügen nach; wer sich speciell dafür interessirt, mag „die Knappschafts-Ordnung für die Bergleute in den Bezirken des Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts" so wie jene des Worm-Revier-Bergamts-Bezirks Düren näher nachlesen, sie enthalten annähernd die Grundsätze der deutschen derartigen Institute.

Belgien ist dem Beispiel, nothgedrungen durch die vielen Unglücksfälle, erst später gefolgt; innerhalb des Zeitraums von 1821 bis 1840 fanden 2600 Unglücksfälle statt, unter diesen 1700 Todte!!

Die ergriffenen Maßregeln finden wir in dem Bericht des belgischen Ministers der öffentlichen Arbeiten an den König (Caisses de Prevoyance, Rapport au roi) vom 19. December 1841. Die Beiträge zu den belgischen Vereinen bestehen aus 1 pCt. des Arbeitslohns, so halb der Arbeiter und halb der Unternehmer zahlt. Das Reglement nähert sich der deutschen Knappschafts-Ordnung.

Großbritannien gab keine beschränkenden Gesetze, allein in engeren Kreisen bestehen die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die ihre Geschäfte meisterlich führen. Der Grubenbesitzer sorgt häufig für kleine Wohnungen, begründet Schulen, zahlt Zuschuß zur Kasse und bringt die Bestände zinsbar unter; er entwirft das Reglement der auf bestimmte Stunden normirten Arbeit u. s. w.

Allein alle diese Zugeständnisse beruhen auf dem freiwilligen Uebereinkommen und manche Lücke mag bleiben. Die Regierung überwacht nur im Allgemeinen den sich ungehemmt entfaltenden Associationsgeist.

Die Konstitution einer englischen Grubenkasse ist sehr einfach. Aufgenommen werden Arbeiter von 16 bis 50 Jahren; das Eintrittsgeld beträgt 6 Schilling (2 Thlr.), der wöchentliche Beitrag 3 Pence (2½ Sgr.) Hindert Krankheit einen Genossen täglich weniger als 1 Schilling (10 Sgr.) zu verdienen und ist er Mitglied seit mindestens 3 Monaten, so empfängt er während 6 Monate wöchentlich eine Unterstützung von 6 Schilling (2 Thlr.); dauert die Krankheit länger, dann für die nächsten 6 Monate wöchentlich 2½ Schilling, und darüber hinaus fortwährend 2 Schilling.

Der austretende Grubenarbeiter kann seine Rechte einem Nachfolger übertragen, oder fährt fort die Beiträge zu zahlen und erhält so seine Rechte. Nur durch eine Stimmenmehrheit von $^3/_4$ kann die Gesellschaft sich auflösen.

Frankreich besitzt noch keine Knappschaftskassen, in denen Grubenvereine sich gemeinschaftlich verbinden, nur einzelne kleinere Gesellschaften bestehen, ähnlich denen der Fabrikarbeiter.

Zur näheren Beschreibung wählen wir hier die bewährten Institute in Westphalen und am Rhein, deren Statuten alle Lebensverhältnisse berücksichtigen.

Eintheilung der Mitglieder.

Die Knappschaftskasse umfaßt sämmtliche eingeschriebene und vereidete Bergarbeiter, und zerfallen die Mitglieder in zwei Hauptabtheilungen.

A ständige Mitglieder, nach den Graden in vier Klassen getheilt, welche die Grubenarbeit als ausschließlichen Erwerb betrachten und ununterbrochen gearbeitet haben;

B unständige (unter dem Lebensalter von 26 Jahren) welche das Dienstalter noch nicht erreichten. Sie bilden sowohl rücksichtlich der Beiträge zur Knappschaftskasse, als auch der zu empfangenden Unterstützungen aus derselben, nur eine Klasse, und sind noch nicht fest eingeschrieben.

Einnahme der Kasse.

Im Märkischen und Essen-Werdenschen zahlt jedes Mitglied $^{1}/_{20}$ des Verdienstes ein, und die Grubenbesitzer $^{1}/_{120}$ der zum Verkauf geförderten Kohlen. Im Wormrevier 1 Pf. vom Scheffel.

Die Einschreibegebühren mit 5 Sgr. per Mann, und der vom Bergamt ausgefertigte Trauschein zu einem Thaler, fallen ebenfalls der Kasse anheim. Keinem Bergmann, auch wenn er aus dem Knappschafts-Verbande scheidet, werden die gezahlten Beiträge und Gebühren zurückerstattet.

Vortheile der Mitglieder.

Freie Kur und Arzenei. In den ersten acht Wochen der Krankheit für jeden Wochentag 1 Schichtlohn; bei längerer Dauer nur die Hälfte. Dauert das Uebel über sechs Monate, so tritt der Kranke vorläufig, bis zur möglichen Genesung, in die Reihe der Invaliden und erhält nur die Invalidengelder.

Invalidengelder empfangen die im Dienste des Bergbaues arbeitsunfähig gewordenen Bergleute, im Verhältniß des Grades, Beitrags und der Untauglichkeit zur Arbeit.

Die 4te Klasse zahlt im Wormrevier wöchentlich 1 Sgr. Beitrag und der Invalidengehalt beträgt wöchentlich 10 Sgr.

Schließt der Bergmann während seiner activen Dienstzeit eine Ehe, so empfängt die Wittwe $^{2}/_{3}$ des

Invalidengeldes des Grades. Ist die Frau mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so muß letzterer einen höhern Beitrag zahlen. Bei der Wiederverheirathung hört die Zahlung der Wittwengelder auf. Kinder, deren Väter im Dienste des Bergbaues gestorben oder invalide geworden sind, empfangen bis zum 15. Jahr Unterstützungsgelder. Kinder aus einer Ehe, die während der Invalidität geschlossen ist, bleiben unberücksichtigt.

Freien Schulunterricht empfangen alle ehelichen Kinder der Bergleute und Invaliden, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Aeltern.

Zu den Begräbnißkosten eines Bergmanns oder Invaliden, wird ein bestimmter Beitrag gezahlt, ohne Rücksicht auf Grad und Vermögen.

Außerordentliche Unterstützungen werden nur in sehr dringenden Fällen geleistet.

Allgemeine Betrachtungen.

So weit im engeren Auszuge die Grundsätze der Westphälischen Knappschafts-Ordnung, deren Segen die Zeit längst erprobte. Gegenseitige Versicherung ist die leitende Idee; aus eigener Anstrengung erwachsen die Hauptmittel. Allein eben aus diesem Grunde ist es sehr unbillig von Seiten der Kommünen, wenn sie sich jeder Verpflichtung gegen Bergleute, die alle Lasten tragen helfen, für entbunden glauben!

Die ab- und zugehenden Arbeiter, Tagelöhner, haben keinen Theil an der Knappschaftskasse, sondern genießen nur freie Kur und Medicin.

Die Verwaltung geht von den Bergämtern aus, und wählen die Bergleute als ihre Vertreter die Knappschafts-Aeltesten.

Außer den genannten Unterstützungen hat das Institut noch einen großen moralischen Werth, indem durch Disciplin und Beachtung des Lebenswandels die Sittlichkeit gewinnt. Die Eintheilung in Grade, giebt einem erlaubten Ehrgeiz Raum, der häufig Geldvortheile überwiegt.

Folgende Resultate sind bei ähnlichen Instituten zu beherzigen.

Nach einem dreijährigen Durchschnitt betrugen unter 100 Arbeitern die Erkrankungen 61 Fälle, 17½ Schichten auf einen Kranken. Die Kurkosten beliefen sich auf 1 Thlr. 4 Sgr. für einen Kranken; Invalide 11 pCt. der berechtigten Mannschaft.

Der Bergbau beschäftigt seine Leute durchschnittlich regelmäßig, indem bei Mangel an Absatz zunächst die Tagelöhner abgehen. Tritt indessen eine große Stockung ein, so sucht der Knappe einstweilen andere Arbeit, zahlt seine Beiträge und bleibt in seinem Recht. Auch gilt die sehr wesentliche Bestimmung, daß der Lohn in baarem Gelde (und nicht in Waaren) bezahlt werden muß.

Das Korps trägt bei Festlichkeiten eigene Uniform. Für einen großen Verband genügen nicht allein die angeführten Zuschüsse, sondern die Kasse besitzt bedeutende Reservekapitalien, welche durch ihre Zinsen außerordentliche Fälle decken.

Der Grubenbesitzer überläßt jedem Bergmann die Brandkohlen unentgeltlich, und giebt außerdem $^1/_{120}$

der Bruttoförderung zur Knappschaftskasse. Für solche bedeutende Opfer dürfte derselbe gerechte Ansprüche auf persönlichen Einfluß und Anerkennung machen. Dieses ist indessen nicht der Fall. Der Knappe kennt nur seine Vorgesetzten; heute auf dieser Grube, morgen auf einer andern, stets in demselben Lohne und Verbande, kümmert ihn die Wohlfahrt des einzelnen Werkes nicht. Diese Schattenseite bleibt hauptsächlich zu berücksichtigen, wenn die sonst preiswürdige Einrichtung auf andere Gewerbe übertragen werden sollte!

Organisation
einer allgemeinen Kranken- und Invaliden-Kasse.

Das Beispiel der Knappschaftskassen führt leicht auf den Gedanken einer ähnlichen wechselseitigen Versicherung der übrigen Zweige der arbeitenden Bevölkerung. Zu diesem Zwecke muß indessen eine einfachere Organisation statt finden.

Zunächst scheiden die Kosten des Schulunterrichts aus, weil diese bereits Gemeinde-Angelegenheit sind.

Das Gesinde tritt nicht in den Verband der Krankenkasse, indem es durch die Verpflichtung der Herrschaft gesichert ist.

Der übrige arbeitsfähige Theil einer Gemeinde bildet die Theilnehmer der Krankenkasse, die, bei guter Verwaltung, mit einem Wochenbeitrag von 1 Sgr. bestehen dürfte. Je größer die Zahl der Theilnehmer, um so gesicherter erscheint die Anstalt. Die Vortheile

wären: freie Kur und wöchentliche baare Unterstützung. Krankenhäuser können diese wohlthätige Einwirkung auf die Familie nicht haben, da die Kosten der Verpflegung höher laufen und das Geld dem Hauswesen des Patienten nicht zufließt.

Der Uebertritt aus einem Verbande in den andern dürfte nicht erschwert werden; die Kontrolle ergäbe die Liste der Klassensteuer. Vorstand: die Gemeindebeamten und erwählte Aelteste der Bezirke. Knappschaftsärzte bescheinigten die Arbeitsunfähigkeit, sowie die Genesung. Der Arzt erhielt ein Fixum und die Apotheke bewilligte den üblichen Rabatt.

Polizeistrafen u. dergl. sollten in diese Kasse fließen. Vorräthige Gelder würden in die Sparkasse deponirt. Kein Unternehmer beschäftigte einen Arbeiter der nicht zur Krankenkasse eingeschrieben wäre.

Fabrikbesitzern bliebe es unbenommen, für ihre Leute eigene Vereine zu bilden und diese zu unterstützen.

Invaliden-Kasse.

Die Einschreibung erfolgte nach den Grundsätzen der Knappschaftskasse. Der Vorstand könnte gleich jenem der Krankenkasse gebildet werden.

Der wöchentliche Beitrag würde auf 2 Sgr. gestellt. Der Theilnehmer hätte das Recht beim Umzuge im Verbande zu bleiben, oder sich einer anderen Genossenschaft überweisen zu lassen; gleich der englischen Einrichtung könnten auch die Rechte einem Dritten als Stellvertreter übertragen werden.

Die ersten Jahre dürften die Unterstützungen oder Pensionen nicht zu hoch gegriffen werden, um eine Reserve zu sammeln.

Eine Wahrscheinlichkeitsrechnung können wir ungefähr nach den Resultaten der Knappschaftskassen ziehen.

1000 Mann legen wöchentlich ein je 2 Sgr., also im Jahr	Thlr. 3466
11 pCt. Invalide ergeben:	
110 Invalide, zu 20 Thlr. Jahrespension, erfordern	„ 2200
Demnach erübrigt für Reserve, Wittwen und Waisen	Thlr. 1266

Die betreffenden Erfahrungen und Anordnungen der Knappschaftskasse blieben maßgebend.

In Gegenden wo die Lebensmittel billig und die Löhne unter 10 Sgr. täglich stehen, wären die Beiträge und Unterstützungen zu verringern.

Die Einrichtung von Invalidenkassen für Fabriken ist ungemein schwierig, weil Herr und Arbeiter zu häufig wechseln. Zweckmäßiger möchte es sein, für die tüchtigen Leute, welche bis zur Invalidität im Werke bleiben, einen Prämienfonds zu stiften und mit der Sparkasse in Verbindung zu bringen.

Die Stammkapitalien der Invalidenkasse wären vorzugsweise an Betheiligte zur Erwerbung von Grundeigenthum auszuleihen. Diese Dokumente müßten die Qualität von Pfandbriefen erhalten, um ohne Kosten von einem Besitzer zum andern überzugehen; eine ungemeine Erleichterung für die unteren Klassen.

Wir haben unsere Vorschläge nur in allgemeinen Umrissen hingestellt, weil wir sämmtliche arbeitenden Klassen und nicht allein Fabrikleute, die nur eine Minorität bilden, im Auge hatten. Keineswegs wollen wir indessen verhehlen, daß vorzugsweise den Fabrikherrn die Pflicht obliegt, gleich den Bergwerksbesitzern, einen namhaften Beitrag für die Zukunft ihrer Arbeiter zu leisten.

In welcher Art? — Diese Frage läßt sich erst dann entscheiden, wenn alle die jetzt erstandenen Projekte sich konsolidirt haben; wohlmeinend sind alle, indessen nur wenige klar und selbstbewußt.

Die Unausführbarkeit kann man unsern Vorschlägen nicht entgegenstellen; wir stützen uns auf ein praktisches Beispiel. Was anwendbar befunden ist für viele Tausende von Bergleuten, die über viele Quadratmeilen zerstreut, in Städten, Dörfern und einzelnen Gehöften wohnen, läßt sich auch unter anderen Klassen einführen, um so mehr, weil wirklicher Mangel an Arbeit in Westphalen eine seltene Erscheinung ist.

Gedruckt bei Sam. Lucas
in Elberfeld.

Zum Besten des „Vereins für die deutsche Volksschule und für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse" ist ferner vor Kurzem erschienen:

Bemerkungen
über die
Hindernisse
der
Civilisation und Emancipation
der untern Klassen.

Fortsetzung der „Bemerkungen über die Preußische Volksschule."

Von

Friedrich Harkort.

Geschichte
des
Vereins
für die
deutsche Volksschule
und für
Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse.

Erster Beitrag.

LOI

SUR LES COLLÉGES,



Du 21 Décembre 1837.



LAUSANNE,
IMPRIMERIE DE HIGNOU AINE.
1838.

LOI

SUR LES COLLÉGES,

DU 21 DÉCEMBRE 1837.

LE GRAND CONSEIL

DU CANTON DE VAUD,

VU LE PROJET DE LOI PRÉSENTÉ PAR LE CONSEIL D'ÉTAT;

Vu l'article 1er de la loi du 10 Décembre 1833, qui place les colléges au nombre des établissemens destinés à l'instruction publique;

Considérant la nécessité de réorganiser les colléges, afin d'asseoir l'instruction publique supérieure sur une base solide, et de la mettre en rapport avec les besoins du pays et de l'époque;

DÉCRÈTE :

CHAPITRE PREMIER.

Etablissement et destination des colléges.

Article premier. Les colléges préparent aux études littéraires et scientifiques.

2. La direction et l'inspection supérieures appartiennent au Conseil d'Etat. Il exerce cette direction et cette inspection, conformément aux lois et règlemens, par l'intermédiaire du Conseil de l'instruction publique.

3. Il y a un collége cantonal. Ce collége est placé au chef-lieu du Canton.

4. L'établissement et l'entretien du collége cantonal sont à la charge de l'Etat.

5. La commune ou les associations de communes, qui conservent ou établissent un collége, reçoivent de l'Etat une subvention de 2400 francs, lorsqu'elles se conforment aux dispositions du Chapitre III de la présente loi.

Dans cette somme est comprise la subvention de l'Etat à laquelle la commune ou les communes peuvent avoir droit actuellement pour leur collége.

6. Lorsqu'un collége communal est combiné avec une école moyenne, les subventions accordées par l'Etat à ces établissemens sont cumulées, conformément aux dispositions du Chapitre IV de la présente loi.

7. La commune du chef-lieu du Canton, qui, par l'établissement du collége cantonal, se trouve dispensée d'avoir un collége à ses frais, versera annuellement dans la caisse de l'Etat une somme de 2200 francs, indépendamment du bois qu'elle est dans l'usage de fournir.

8. Les colléges communaux qui seront établis dans la suite, et qui seront placés au bénéfice de l'article 5 de la présente loi, ne pourront être supprimés sans une autorisatiou du Conseil d'Etat.

Les colléges communaux sont soumis à la disposition de l'article 2, lors même qu'ils

n'ont pas droit à la subvention déterminée par les articles 5 et 6.

CHAPITRE II.

Du collége cantonal.

SECTION PREMIÈRE.

Division du collége. Classes.

9. Le collége cantonal se divise en *collége inférieur* et *collége supérieur* ou *gymnase.*

10. Le collége inférieur se subdivise en cinq classes.

Le collége supérieur se subdivise en quatre classes.

11. Une classe comprend l'ensemble des études du même degré, que les mêmes élèves font simultanément dans une année.

12. Les études sont progressives et graduées de classe en classe, à partir de la cinquième.

SECTION II.

Objets d'enseignement. Distribution des leçons. Exercices corporels.

13. Les objets d'enseignement dans le collége inférieur, sont:

1°. La religion.
2°. La langue française.
3°. La langue latine.
4°. La langue grecque.
5°. La langue allemande.
6°. L'histoire.
7°. L'arithmétique.
8°. La géographie et la sphère.
9°. L'écriture.
10°. Le dessin.
11°. L'art de lire à haute voix et la récitation.
12°. La musique.

14. Les objets d'enseignement au collége supérieur, sont:

1°. La religion.

2°. La langue française, la rhétorique et la composition.
3°. La langue latine.
4°. Les antiquités romaines.
5°. La langue grecque.
6°. Les antiquités grecques.
7°. L'histoire littéraire ancienne.
8°. La langue allemande.
9°. La géographie.
10°. L'histoire.
11°. Les mathématiques pures.
12°. L'astronomie élémentaire.
13°. L'art de lire à haute voix et la récitation.
14°. La musique.
15°. La physique générale avec des notions de chimie et d'histoire naturelle.
16°. L'introduction aux études philosophiques; psycologie, logique.
17°. Les élémens de la langue hébraïque.

15. Il est donné, par semaine, dans chacune des classes du collége, vingt-quatre heures de leçons au moins, et trente-neuf au plus.

En outre, deux heures au moins, par semaine, sont consacrées aux exercices gymnastiques, et une demi journée, par semaine, est employée à divers exercices que le règlement détermine.

16. Le règlement détermine la répartition et la progression des études dans les classes du collége, ainsi que le nombre et la distribution des heures des leçons.

17. La tâche annuelle de chaque classe est fixée par le Directeur du collége, après qu'il a entendu les Instituteurs réunis.

Cette tâche est soumise à l'approbation du Conseil de l'instruction publique.

SECTION III.

Nombre des Instituteurs. Répartition de l'enseignement.

18. Il y a, dans le collége, outre le Directeur, onze Instituteurs au plus, non com-

pris les maîtres d'écriture, de dessin, de musique et de gymnastique.

Le règlement répartit l'enseignement entre les Instituteurs.

Cette répartition est faite par objets dans le collége supérieur, et, en général, par classes dans le collége inférieur.

La physique générale avec des notions de chimie et d'histoire naturelle, ainsi que l'introduction aux études philosophiques, sont l'objet d'enseignemens à part.

19. Les Professeurs de l'Académie peuvent être appelés, chacun dans sa partie, à concourir à l'enseignement dans le collége supérieur.

20. Il ne peut être apporté de modification à la répartition des objets d'enseignement entre les Instituteurs en fonctions, ni d'augmentation au nombre d'heures de leçons qu'ils sont appelés à donner, que par le Conseil de l'instruction publique, après qu'il a entendu le Directeur du collége, et sous l'approbation du Conseil d'Etat.

SECTION IV.

Nomination des Instituteurs.

21. Les aspirans aux places d'Instituteurs subissent un examen public.

22. Une Commission composée de quatre experts et présidée par le Directeur, fait subir l'examen. Ces experts sont nommés par le Conseil de l'instruction publique.

Ce Conseil assiste à l'examen, en corps ou par délégation, mais sans prendre part à la délibération.

La Commission fait un rapport détaillé au Conseil de l'instruction publique, lequel prononce sur l'éligibilité des aspirans.

23. Le Conseil d'Etat, après avoir pris connaissance du rapport de la Commission, et de celui du Conseil de l'instruction publique, nomme l'Instituteur parmi les canditats déclarés éligibles.

S'il juge qu'il n'y a pas lieu à nommer,

il peut provoquer un nouveau concours, ou pourvoir provisoirement à l'enseignement, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique.

24. Des hommes avantageusement connus par des ouvrages ou par des cours publics sur l'objet à enseigner, peuvent être appelés sans examen aux places d'Instituteurs.

Cette nomination se fait par le Conseil d'Etat, sur une proposition du Conseil de l'instruction publique ou du Directeur, et après qu'il a entendu cette autorité et ce fonctionnaire.

25. Les hommes appelés à donner le cours d'introduction aux sciences physiques et à l'histoire naturelle, ainsi que celui d'introduction aux études philosophiques, sont choisis par le Conseil d'Etat, sur une proposition du Conseil de l'instruction publique; le Directeur est préalablement entendu.

26. Les maîtres non attachés au collége à titre d'Instituteurs, sont choisis par le Conseil de l'instruction publique, sur le préavis du Directeur.

SECTION V.

Etudes obligatoires. Promotions. Conditions d'âge et d'instruction. Examens promotoires. Durée des études.

27. Pour être considéré comme écolier régulier du collége, il faut appartenir à une des classes.

28. L'écolier est tenu de suivre toutes les leçons de la classe dont il fait partie, sauf les exceptions ci-après déterminées.

29. Les leçons de religion ne sont pas obligatoires, lorsque les parens déclarent qu'ils pourvoient à l'instruction religieuse de leurs enfans.

30. Sur la demande des parens, les écoliers sont dispensés des exercices gymnastiques et des leçons de musique.

31. La durée des études dans chaque classe du collége est d'une année.

32. La durée des études dans le collége inférieur est de cinq ans.

33. La durée des études dans le collége supérieur est de quatre ans.

34. Pour être reçu comme écolier régulier dans une classe du collége, il faut avoir fait preuve, dans des examens conformes aux dispositions de la présente loi, que l'on possède un degré de développement intellectuel et de connaissances suffisant pour faire avec fruit les études auxquelles on est appelé par la promotion.

35. Les connaissances exigées pour l'admission dans la dernière classe du collége inférieur sont les suivantes :

1°. La lecture (lire couramment).

2°. L'écriture (écrire sous dictée d'une manière lisible).

3°. Des notions élémentaires de grammaire et d'orthographe.

4°. L'arithmétique (la numération, l'addition et la soustraction).

5°. Des notions élémentaires de géographie.

36. Le degré des connaissances exigées pour l'admission dans la dernière classe du collége supérieur, est déterminé par le règlement.

37. Les examens promotoires ont lieu une fois par année dans tout le collége. Le règlement en fixe l'époque.

Toutefois, sur la demande des parens, le Conseil de l'instruction publique, après avoir entendu le Directeur du collége, peut accorder un examen exceptionnel à l'élève qui, pour cause de maladie constatée ou de circonstances domestiques graves, ne peut assister aux examens réguliers. Cet examen aura lieu avant l'époque de la rentrée des élèves au collége.

38. On ne peut être admis dans la dernière classe du collége inférieur avant l'âge de neuf ans révolus.

L'âge exigé pour la promotion dans les classes suivantes est d'une année de plus par chaque classe.

39. L'âge exigé pour une promotion doit

être révolu au commencement de l'année collégiale qui suit cette promotion.

40. On peut être introduit dans une classe quelconque du collége, sans avoir suivi les classes qui précèdent.

Cette introduction n'est accordée que sous les conditions d'âge et d'examen imposées aux écoliers du collége.

41. Un jeune homme étranger au collége, qui demande l'introduction dans une des classes, peut être admis à fréquenter comme auditeur les cours de la classe inférieure, trois mois avant l'époque où il doit subir l'examen.

SECTION VI.

Elèves externes.

42. Les élèves externes sont les jeunes gens admis à suivre des cours de leur choix.

Ils sont interrogés aux leçons.

43. On admet les élèves externes au col-

lége supérieur; on n'en admet point au collége inférieur.

44. L'externe paie, pour chaque cours auquel il est admis, une finance à la personne qui donne le cours.

Le règlement détermine la quotité et le mode de perception de cette finance, ainsi que les conditions de l'externat.

SECTION VII.

Dispositions diverses relatives aux examens.

45. Les examens que subissent les élèves sont faits par des Commissions.

Ces Commissions sont nommées par le Conseil de l'instruction publique, sur une indication du Directeur du collége.

46. L'Instituteur, dont on examine les élèves, peut leur adresser des questions.

47. Indépendamment des examens promotoires mentionnés à l'article 37, il y a, à

des époques indéterminées, des examens non promotoires, dans le but de juger des progrès des élèves.

48. Les examens sont publics.

49. Le mode d'appréciation des examens, et les autres dispositions qui les concernent, sont déterminés par le règlement.

SECTION VIII.

Durée des cours. Vacances.

50. La durée des cours est de neuf mois, non compris les examens.

51. Le règlement fait la répartition des vacances; le Directeur du collége en fixe les époques.

SECTION IX.

Direction. Administration. Inspection. Discipline. Conférences.

52. La direction et l'inspection spéciales

et immédiates, ainsi que l'administration du collége, sont confiées à un Directeur.

Les attributions de ce fonctionnaire ont essentiellement pour objet de veiller à ce que le collége satisfasse réellement, dans l'éducation scientifique, littéraire et morale des élèves, au but de son institution.

A cet effet, il visite journellement les classes du collége, pour s'assurer que les heures sont bien remplies, pour surveiller la marche des études, pour observer la méthode des maîtres et soutenir leur zèle, pour se faire rendre compte de la conduite des élèves.

Il veille à la discipline du collége et à l'observation des règlemens. Il intervient toutes les fois que l'autorité de l'Instituteur ne suffit pas.

Il correspond avec les parens ou ceux qui les représentent, pour leur donner les renseignemens et les avis qui peuvent être utiles aux élèves.

Il s'occupe de la répartition de l'enseignement, fixe les tâches annuelles des classes, reçoit les demandes d'admissions, d'exemptions de leçons, d'examens exceptionnels, qui

lui sont présentées par les élèves réguliers et par les externes.

Il pourvoit, en ce qui le concerne, aux examens des aspirans aux places d'Instituteurs, ainsi qu'aux examens promotoires annuels, et aux examens non promotoires des élèves. Il préside, autant que possible, les Commissions d'examen.

Il correspond avec les colléges communaux, et leur donne les informations et les renseignemens qui peuvent leur être utiles et les mettre en harmonie avec le collége cantonal.

Il préside les conférences des Instituteurs, et s'occupe, en général, de tout ce qui peut contribuer au perfectionnement des études.

Il exerce les autres attributions qui lui sont conférées par la loi et par le règlement.

53. Le Directeur peut être appelé à donner des leçons dans le collége.

54. Le Directeur du collége est nommé par le Conseil d'Etat, sur une indication motivée du Conseil de l'instruction publique.

55. Le Directeur nomme le bedeau du collége, qui lui sert d'huissier.

56. Le règlement pourvoit à tout ce qui concerne la discipline du collége.

57. Les Instituteurs du collége, réunis au Directeur et sous sa présidence, auront, deux fois par année au moins, des conférences pour s'occuper des perfectionnemens à introduire dans les études.

Le Directeur peut y appeler des experts.

Un rapport sur les conférences est présenté chaque année au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Conseil de l'instruction publique.

Le règlement détermine tout ce qui concerne ces conférences.

SECTION X.

Plaintes. Suspension. Destitution. Mise hors d'activité.

58. Les plaintes des parens ou des tuteurs contre le Directeur, doivent être portées au Conseil de l'instruction publique, qui en décide, sauf le recours au Conseil d'Etat.

59. Le Directeur du collége peut être sus-

pendu ou même destitué par le Conseil d'Etat, pour cause d'incapacité, de négligence grave, d'insubordination ou d'immoralité.

Il est d'abord entendu par le Conseil de l'instruction publique.

Les demandes de suspension ou de destitution, le mémoire justificatif du Directeur, le préavis du Conseil de l'instruction publique, sont ensuite transmis au Conseil d'Etat, qui ne prononce qu'après avoir fait procéder à une enquête administrative sur les faits reprochés.

Sa décision est motivée.

60. Les plaintes des parens ou des tuteurs contre un Instituteur, excepté dans les cas prévus à l'article 61, doivent être portées d'abord au Directeur. Si ce fonctionnaire ne peut terminer l'affaire, il soumet la plainte au Conseil de l'instruction publique, qui en décide, sauf le recours au Conseil d'Etat.

61. Un Instituteur peut être suspendu ou même destitué, pour cause d'incapacité, de négligence grave, d'insubordination ou d'immoralité.

L'Instituteur inculpé est entendu par le Directeur et par le Conseil de l'instruction publique.

Les demandes de suspension ou de destitution, le mémoire justificatif de l'Instituteur et le préavis, tant du Directeur que du Conseil de l'instruction publique, sont transmis au Conseil d'Etat, qui ne prononce qu'après avoir fait procéder à une enquête administrative sur les faits reprochés.

Sa décision est motivée.

62. Lorsque, indépendamment des cas mentionnés à l'art. 60, il est reconnu que le Directeur ne peut pas continuer utilement ses fonctions, il peut être mis hors d'activité de service par le Conseil d'Etat, après que le Conseil de l'instruction publique et le Directeur ont été entendus.

Ce fonctionnaire a droit, dans ce cas, à une indemnité.

63. Lorsque, indépendamment des cas mentionnés à l'art. 62, il est reconnu qu'un Instituteur ne peut pas continuer utilement ses fonctions, cet Instituteur peut être mis hors

d'activité de service par le Conseil d'Etat, après que le Conseil de l'instruction publique, le Directeur et l'Instituteur ont été entendus.

L'Instituteur a droit, dans ce cas, à une indemnité.

SECTION XI.

Bourses.

64. Le Conseil d'Etat peut, sur la proposition du Directeur, et après avoir entendu le Conseil de l'instruction publique, accorder des subsides ou bourses aux élèves du collége supérieur qui se sont le plus distingués par leurs talens, leur application et leur conduite, et dont les parens sont peu aisés.

Ces bourses sont accordées après les examens et pour une année.

65. Un décret fixe le nombre et la quotité des bourses.

Le règlement détermine ultérieurement ce qui concerne cet objet.

SECTION XII.

Traitemens. Indemnités.

66. Le traitement annuel de chacun des Instituteurs est fixé par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique, d'après le nombre des leçons et la nature de l'enseignement, dans les limites de 1600 à 1800 francs.

Ce traitement est fixé d'avance, et annoncé, lorsqu'une place est vacante et mise au concours.

67. Les Professeurs de l'Académie, appelés à enseigner dans le collége supérieur, ont droit à une indemnité spéciale, si le nombre des heures de leçons que leur impose la loi sur l'Académie se trouve augmenté.

68. Le Conseil d'Etat, sur la proposition du Conseil de l'instruction publique ou du Directeur, après avoir entendu cette autorité et ce fonctionnaire, et dans le but d'appeler

au collége ou d'y retenir des Instituteurs très-distingués, peut augmenter d'un quart le traitement qui aura été fixé d'après l'article 66.

69. Une somme annuelle, qui ne peut excéder 3000 francs, est allouée pour pourvoir à l'enseignement des objets qui ne sont pas confiés à des Instituteurs.

70. Le Directeur reçoit un traitement annuel de 2000 francs, à la charge de se loger à proximité du collége.

71. Le bedeau reçoit un traitement annuel de 500 francs, outre un logement près du collége.

72. Les experts appelés pour les examens du collége, à l'exception des Professeurs de l'Académie et des Instituteurs du collége, reçoivent une indemnité de 4 francs par séance.

De plus, s'ils sont choisis hors du chef-lieu, ils reçoivent une indemnité d'un franc par lieue pour venir et autant pour le retour.

73. Les experts appelés pour les examens des aspirans aux places d'Instituteurs du collége, reçoivent une indemnité de 8 fr. par jour ; de plus, s'ils sont choisis hors du chef-lieu, ils reçoivent l'indemnité de route déterminée à l'article précédent.

SECTION XIII.

Rapports du collége cantonal avec les établissemens cantonaux destinés à l'instruction publique.

74. Les établissemens cantonaux destinés à l'instruction publique, tels que la bibliothèque, le musée, l'école de dessin, l'école de gymnastique, peuvent être utilisés pour le collége cantonal, dans la mesure qui sera déterminée par le règlement.

CHAPITRE III.

Des colléges communaux.

75. Les colléges communaux sont organisés de manière que les élèves y fassent les

études de la section inférieure du collége cantonal, et puissent acquérir les connaissances exigées pour être admis dans la section supérieure de cet établissement.

76. Un collége communal a au moins deux Instituteurs pour l'enseignement des langues latine et grecque.

Le minimum du traitement de chacun de ces Instituteurs, est de 1400 francs.

77. Les aspirans aux places d'Instituteurs subissent des examens publics, dont le règlement détermine la forme.

La Municipalité ou les Municipalités intéressées assistent à ces examens, en corps ou par délégation, mais sans prendre part à la délibération.

Les examens sont appréciés par une Commission composée de la Chambre collégiale et de deux délégués du Conseil de l'instruction publique.

La Commission nomme son Président; elle peut s'adjoindre des experts.

Elle fait un rapport détaillé au Conseil de l'instruction publique, lequel prononce

sur l'éligibilité des candidats et envoie son rapport aux Municipalités.

78. La Municipalité ou les Municipalités intéressées, nomment les Instituteurs entre les candidats déclarés éligibles.

79. Des hommes avantageusement connus par des ouvrages ou par des cours publics sur l'objet à enseigner, peuvent être appelés sans examen aux places d'Instituteurs.

La proposition en est faite, soit par la Municipalité ou les Municipalités intéressées, soit par la Chambre collégiale.

La Commission d'examen apprécie les titres de l'Instituteur proposé, et fait un rapport détaillé au Conseil de l'instruction publique, lequel prononce sur l'éligibilité.

La nomination appartient à la Municipalité ou aux Municipalités intéressées.

80. Un Instituteur peut être suspendu ou même destitué, pour cause d'incapacité, de négligence grave, d'insubordination ou d'immoralité.

L'Instituteur inculpé est entendu par la

Chambre collégiale et par le Conseil de l'instruction publique.

Les demandes de suspension ou de destitution, le mémoire justificatif de l'Instituteur et le préavis, tant de la Chambre collégiale que du Conseil de l'instruction publique, sont transmis au Conseil d'Etat, qui ne prononce qu'après avoir fait procéder à une enquête administrative sur les faits reprochés.

Sa décision est motivée.

81. Lorsque, indépendamment des cas mentionnés à l'article précédent, il est reconnu qu'un Instituteur ne peut pas continuer utilement ses fonctions, cet Instituteur peut être mis hors d'activité de service.

Le Conseil d'Etat prononce la mise hors d'activité, après avoir entendu le Conseil de l'instruction publique, la Chambre collégiale et l'Instituteur.

Ce fonctionnaire a droit, dans ce cas, à une indemnité.

82. La direction et l'inspection spéciales et immédiates de chaque collége communal,

sont confiées à une Chambre collégiale composée de cinq membres.

La Municipalité ou les Municipalités qui contribuent à l'entretien du collége, nomment trois de ces membres; le Conseil de l'instruction publique nomme les deux autres.

La Chambre collégiale nomme son Président.

83. La Chambre collégiale désigne entre ses membres, ou entre les Instituteurs, un *Directeur* chargé plus spécialement de la surveillance et de la direction du collége. Ce dernier est entendu sur toutes les questions qui intéressent l'établissement.

84. Le règlement d'un collége communal est préparé par une Commission composée de la Chambre collégiale et d'une délégation de trois membres de la Municipalité ou des Municipalités intéressées.

Cette Commission soumet son projet à la Municipalité ou aux Municipalités intéressées.

Le Conseil d'Etat sanctionne le règlement, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique.

Une Commune n'a droit à la subvention mentionnée aux art. 5 et 6, qu'après que le règlement de son collége a été sanctionné.

85. Le règlement peut déterminer une finance à payer par les élèves.

86. Les Communes qui veulent s'associer pour fonder un collége, sont tenues de règler, par une convention, la part de chacune aux charges et aux avantages, ainsi que les autres points qui pourraient donner lieu à contestation.

Cette convention est soumise au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Conseil de l'instruction publique.

87. La convention avec les Instituteurs et les maîtres appelés à donner des leçons dans les colléges communaux, est arrêtée par la Chambre collégiale.

Cette convention est soumise à la ratification de la Municipalité ou des Municipalités intéressées.

88. Le Conseil de l'instruction publique connaît des difficultés qui peuvent s'élever

entre les Communes et les Instituteurs ou les maîtres, entre les Communes et la Chambre collégiale, entre la Chambre collégiale et les Instituteurs ou les maîtres.

Il prononce sur ces difficultés, sauf le recours au Conseil d'Etat.

89. Si une Commune ou une association de Communes s'écarte des dispositions de la loi et du règlement sur les colléges, le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique, suspend le paiement de la somme qui est à la charge de l'Etat, jusqu'à ce qu'il ait été satisfait à la loi et au règlement.

CHAPITRE IV.

Combinaison des colléges communaux et des écoles moyennes.

90. Les colléges communaux peuvent être combinés avec les écoles moyennes.

Dans le cas de combinaison d'un collége

communal avec une école moyenne, tout comme dans le cas prévu à l'art. 96, il pourra être dérogé à l'art. 5 de la loi du 24 Décembre 1834 sur les écoles moyennes, dans le but que les divers cours soient distribués sur un espace de temps plus long que trois ans.

Dans le même cas de combinaison et lorsque la distribution de l'enseignement aura lieu d'après le § précédent, il pourra aussi être dérogé aux art. 14 et 19 de la même loi.

Le règlement déterminera les rapports qui existeront entre les deux établissemens.

Les Communes qui veulent faire cette combinaison, se conforment aux directions du Conseil de l'instruction publique. La sanction du Conseil d'Etat est réservée.

91. L'établissement combiné a au moins cinq Instituteurs, dont deux pour l'enseignement des langues latine et grecque.

Le minimum du traitement de chacun des deux Instituteurs de latin et de grec, est de 1400 fr.; celui de chacun des trois autres Instituteurs est de 1000 fr., au moins.

92. Lorsqu'un collége communal est com-

biné avec une école moyenne, conformément aux dispositions de ce Chapitre, les subventions accordées par l'Etat à chacun de ces établissemens, sont cumulées.

93. Dans le cas de la combinaison prévue par les articles ci-dessus, le Comité d'inspection institué par l'article 33 de la loi sur les écoles moyennes, remplit les fonctions de Chambre collégiale.

Le Comité choisit, entre ses membres ou entre les Instituteurs, *un Directeur* chargé plus spécialement de la surveillance et de la direction du collége et de l'école moyenne.

Ce Directeur est entendu dans toutes les questions qui intéressent l'établissement.

94. Les autres dispositions de la présente loi, en ce qui concerne les colléges communaux, et celles de la loi sur les écoles moyennes, s'appliquent aux sections de l'établissement combiné, chacune en ce qui les concerne.

95. Les Communes qui voudraient ajouter à un collége organisé, conformément au

Chapitre III de la présente loi, quelques parties des études industrielles, mentionnées à l'article 2 de la loi sur les écoles moyennes, et qui ne sont pas comprises dans l'article 13 ci-dessus, peuvent en obtenir l'autorisation du Conseil d'Etat, après que le Conseil de l'instruction publique a été entendu.

Dans ce cas, elles ont droit à recevoir de l'Etat la moitié du traitement de chaque Instituteur chargé de l'enseignement de ces parties d'études. Cette subvention n'excédera pas la somme de 1200 fr.; elle sera cumulée avec celle qui est accordée pour le collége.

L'établissement est soumis aux autres dispositions de la présente loi, en ce qui concerne les colléges communaux.

96. Les Communes qui voudraient ajouter l'enseignement de la langue latine et de la langue grecque à une école moyenne organisée conformément à la loi du 24 Décembre 1834, pourront en obtenir l'autorisation du Conseil d'Etat, après que le Conseil de l'instruction publique a été entendu.

Dans ce cas, elles ont droit à recevoir de

l'Etat la moitié du traitement de chaque Instituteur chargé de l'enseignement de ces objets d'étude. Cette subvention n'excédera pas 1200 fr.; elle sera cumulée avec celle qui est accordée pour l'école moyenne.

L'établissement demeure soumis aux autres dispositions de la loi sur les écoles moyennes. L'étude du grec et du latin reste soumise à l'inspection et à la direction de l'autorité supérieure.

CHAPITRE V.

Dispositions générales et transitoires.

97. Un règlement arrêté par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique, détermine tout ce qui concerne l'organisation et l'administration du collége cantonal.

98. Immédiatement après la promulgation de la présente loi, le Directeur du collége sera nommé; il sera chargé, conjointement

avec deux autres citoyens nommés par le Conseil d'Etat, sur l'indication du Conseil de l'instruction publique, de préparer l'exécution de la loi.

99. Il sera pourvu à la nomination des Instituteurs du collége cantonal, conformément aux dispositions de la présente loi, pour l'époque où elle devient exécutoire.

Si toutes ces nominations ne peuvent avoir lieu pour cette époque, le Conseil d'Etat est autorisé à pourvoir aux besoins de l'enseignement de la manière la plus convenable.

100. Lorsque les opérations relatives à la nomination des Instituteurs seront terminées, le Conseil d'Etat pourvoira à l'installation du collége.

101. Les régens en titre et les maîtres du collége académique actuel, qui ne seront pas placés dans le nouvel établissement, jouiront d'une pension de retraite. Cette pension sera proportionnée à la durée de leurs services et sera du tiers aux trois quarts de leur traitement annuel, pendant tout le temps qu'ils

n'occuperont pas un emploi salarié par l'Etat, ou une place de Directeur ou d'Instituteur dans un collége ou dans une école moyenne.

102. Les principaux et les régens des colléges communaux actuellement en fonctions, qui ne seront pas placés dans les nouveaux établissemens créés, conformément au précédent Chapitre, jouiront d'une pension de retraite.

Cette pension, proportionnée à la durée de leurs services, sera du tiers aux trois quarts de leur traitement annuel, pendant tout le temps qu'ils n'occuperont pas un emploi salarié par l'Etat ou par les Communes, ou une place de Directeur ou d'Instituteur dans une école moyenne ou dans un collége. Elle sera fixée par le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique, et sera payée par la caisse de l'Etat.

103. Les principaux, les régens et les maîtres désignés aux deux articles précédens, n'auront pas droit à la pension de retraite, s'ils refusent une place d'Instituteur dans un collége ou une école moyenne.

104. Les élèves du collége académique actuel et les étudians des quatre dernières volées de l'Académie, seront répartis, comme suit, dans le collége cantonal :

a) Les étudians de la seconde volée de philosophie, dans la première classe du collége supérieur;

b) Les étudians de la troisième volée de philosophie, dans la seconde classe du collége supérieur;

c) Les étudians de la première volée de belles-lettres, dans la troisième classe du collége supérieur;

d) Les étudians de la deuxième volée de belles-lettres, dans la quatrième classe du collége supérieur;

e) Les élèves de la première volée de la première classe du collége académique, dans la première classe du collége inférieur;

f) Les élèves de la deuxième volée de la première classe du collége académique, dans la seconde classe du collége inférieur;

g) Les élèves de la deuxième classe du

collége académique, dans la troisième classe du collége inférieur;

h) Les élèves de la troisième classe du collége académique, dans la quatrième classe du collége inférieur;

i) Les élèves de la quatrième classe du collége académique, dans la cinquième classe du collége inférieur;

k) Le Conseil d'Etat, sur le préavis du Conseil de l'instruction publique, pourvoira, la première année, à la continuation des études des élèves de la cinquième classe du collége académique.

105. Le Conseil d'Etat, après avoir entendu le Conseil de l'instruction publique, prendra toutes les mesures provisoires pour mettre les études, qui se font dans l'Académie actuelle, en harmonie avec celles qui se feront dans les colléges, tels qu'ils sont organisés par la présente loi.

106. Toutes les questions qui pourront s'élever à l'occasion de la mise à exécution de la présente loi, seront décidées par le Con-

seil d'Etat, après qu'il aura entendu le Conseil de l'instruction publique.

107. Sont rapportés :

a) Les articles 29 à 47 inclusivement, et les articles 57, 58, 59 et 85 de la loi du 28 Mai 1806, sur l'instruction publique;

b) Les art. 1 à 11, inclusivement, de la résolution du 30 Mai 1806, sur le traitement des fonctionnaires établis par la loi du 28 Mai 1806, touchant l'instruction publique;

c) La résolution du 30 Mai 1808, sur l'augmentation du traitement du maître d'écriture du collége académique;

d) La résolution du 17 Mai 1809, sur la pension du maître de géométrie et d'arithmétique du collége académique.

Sont de même rapportés, en ce qui concerne les colléges seulement, les art. 52, 53, 83, 84, 91, 92, 93 et 98 de la loi du 28 Mai 1806, sur l'instruction publique.

Sont, de plus, rapportés toutes les dispositions et tous les usages contraires à la présente loi.

108. Le Conseil d'Etat est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, laquelle sera exécutoire dès et compris le 1er Novembre 1838.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 21 Décembre 1837.

Le Président du Grand Conseil,
C. MONNARD.

(L. S.) *Le Secrétaire,*
DAN.-ALEX. CHAVANNES.

Le Conseil d'Etat ordonne l'impression et la publication de la présente loi, pour être exécutée dans tout son contenu.

Le jour et an ci-dessus.

Le Président du Conseil d'Etat,
(L. S.) A. JAQUET.

Le Chancelier,
GAY.

G Education 17.7.

C 2 8

Beantwortung
einiger
Fragen in Bezug auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Blindenerziehung,
oder
Andeutungen über die Geistesbildung
der
Blinden,
wodurch
zur dritten am 28. September abzuhaltenden öffentlichen Haupt-Prüfung an der Großherzoglichen Erziehungs- und Lehr-Anstalt für junge Blinde zu Bruchsal höflichst
einladet
der Vorsteher der Anstalt

Franz Müller.

Bruchsal,
in Commission bei E. W. Katz.

1833.

Gedruckt bei K. F. Katz in Pforzheim.

* Versagt mir mein Auge, die Welt auch
So zu schauen, wie Ihr, in der Pracht ihrer zahllosen Formen,
So zu schauen die kreisenden Sterne im endlosen Raume,
Und die Alles erwärmende Sonne auf glänzender Bahn; Fremd
Solcher Wunder der Schöpfung ist doch nicht mein inneres Leben.
Hat doch der menschliche Geist die Kraft, das vollendete Schöne
In dem unendlichen Gott, dem Unsichtbaren zu denken;
Ja zu hoffen, zu schauen noch mehr, als der Anblick der Welten
Immer gewähret; so auch ist vermögend die Seele des Blinden,
Herrlich zu schauen die Welt, und im Geiste sich ihrer zu freuen.

* Aus einem noch unvollendeten Gedichte „der Blinde" von Fr. Müller.

Wenn wir bedenken, wie unendlich beglückter wir Vollsinnigen im Vergleiche der Blinden sind; welch ein Reichthum für Körper, Geist und Herz durch das Auge uns von der Wiege bis zum Grabe zu Theil wird, und wie vielseitig und ausgedehnt die Hilfsquellen zur allseitigen Ausbildung des Körpers und Geistes uns zufließen; wie mannigfaltig die Wege sind, die uns zur Thätigkeit, zur Anwendung der erlangten Bildung für das gemeine Beste und uns selbst offen stehen; wenn wir dies bedenken, so müssen wir zugestehen, daß die gütige Natur durch diesen Reichthum ihrer Gaben uns zugleich auffordere, unsern unglücklichen

Mitbrüdern, den Blinden, nach Kräften hievon mitzutheilen. Sie, die so mütterlich für alle Wesen sorgt, sorgte auch für die Blinden, indem sie Gefühle in unsere Herzen senkte, die, wenn wir anders unsere Menschennatur nicht verläugnen, uns mit wehmuthvoller Theilnahme zu diesen Hilflosen hinziehen und antreiben, ihr Loos, auf was immer für eine Art, zu erleichtern. Sie beschenkte aber auch ihre lichtberaubten Kinder mit Herzens- und Geistesanlagen, deren Reichthum den Vollsinnigen zu erfreuen, und für seine Mühwaltung und Fürsorge zu belohnen im Stande ist. Aber leider! waren die Wege, welche die vollsinnige Menschheit seit Jahrhunderten zur Erleichterung des Schicksals der Blinden einschlug, nicht geeignet, dieselbe zu erzwecken, und die theilweisen Liebesgaben zur Milderung des tiefsten Elendes mehr den Zweck hemmend, als fördernd. Man gieng hiebei vom Sinnlichen aus, wähnend ihnen hierin Ersatz zu gewähren für den Verlust einer glänzenden Aussenwelt, und beachtete nicht, daß ihre ohnehin zum Sinnlichen geneigte Natur (wozu die Blindheit weniger als die unzweckmäßige Erziehung beiträgt) noch tiefer sinke.

Die Abgeschiedenheit des Blinden von der Aussenwelt weist naturgemäß auf die in ihm ruhende Geisteswelt hin und nur für diese ist zu sorgen, weil er durch sie allein die Aussenwelt verstehen und mit ihr in Verbindung treten lernt. Mit Ausnahme des Formen- oder Tastsinnes wirken alle Eindrücke rein geistig auf die Seele des Blinden; aber selbst die Auffassung des Formeneindruckes ist mehr geistiger Natur, da sie, ohne Farbe und Gestalt, lediglich durch das geistige Licht der Seele Farbe und Gestalt erhält. Das Hauptorgan des Blinden, das Gehör, ist auch beim Vollsinnigen das Hauptmittel geistiger Bildung, beim Blinden aber das einzige und daher um so stärker; denn er ist ganz Ohr und sein Zustand bewirkt, daß jeder Gehörein-

druck um so tiefer in die Seele eindringe, und in stiller Abgeschiedenheit sich verarbeite.

Wer demnach mit Erfolg und wahrhaft wohlthätig dem Blinden an die Hand gehen und seinen Zustand reell verbessern will, der wirke auf Herz und Geist ein, und entzünde die in ihm ruhenden Seelenfunken und Gedankenblitze zu einer sanft erwärmenden, fortlodernden Flamme, die sein Inneres erhellt und die finstere Aussenwelt erleuchtet. Jeder Fortschritt an Geistes- und Herzensbildung ist dem sonst in Grabesnacht trauernden Blinden ein Schritt zur freudigen Auferstehung ins Leben. »Nicht vom Brode allein lebt der Mensch, sondern von Allem, was durch Gottes Machtwort hervorgebracht wird.« Aber selbst das Brod, das man dieser hilflosen Menschenklasse reichte und noch reicht, ist im Vergleiche mit den Vollsinnigen, die im Genusse aller Sinne schwelgen, denen alle Hilfsmittel zur eigenen Fortbildung, zum eigenen Fortkommen zu Gebote stehen, und für die dennoch Hilfs- und Versorgungs-Anstalten überall errichtet sind und immer noch errichtet werden, höchst dürftig und gewöhnlich nur zu sehr mit Bitterkeit gewürzt. Für die Geistesbildung — dies große Machtwort Gottes — geschah nichts, und Millionen Blinde, die ein in sich zufriedenes und nach Aussen mild wirkendes Leben hätten führen können, verkümmerten ihr Daseyn in jammervoller Lebensnacht! Nicht die Hartherzigkeit der vollsinnigen Menschen ist hier anzuklagen; sondern das Vorurtheil, als wäre diese Menschenklasse zu Allem untauglich und die aus ihr durch eigene Kraftanstrengung hervorgegangenen, großartigen Erscheinungen seltene Wunder und keiner allgemeinen Beachtung werth. Dies Vorurtheil fängt nun freilich zu schwinden an, seitdem die Humanität der neuern Zeit ihr Augenmerk auch auf diese Menschenklasse richtet; aber diese wohlthätige Aufmerksamkeit wird geschwächt, indem sie nicht

auf die Gesammtklasse der Blinden sich erstreckt und von dem Standpunkte des Empfangens und nicht des Gebens ausgeht. Man beabsichtiget weniger die Blinden einer ihnen einzig entsprechenden Menschenbildung theilhaft, als für den Nutzen der Gesellschaft brauchbar, für diese erwerbend zu machen, und ist selbst zur Erreichung dieses, in Anbetracht des Zustandes der Blindheit gewiß selbstischen Zweckes, noch karg; indem für ungefähr 50,000 Blinde in Teutschland kaum fünf bis sechs Hundert in einzeln dazu errichteten Bildungsanstalten Unterricht erlangen. Freilich befindet sich die Blindenerziehung durch den Bestand solcher Anstalten erst in ihrer Morgendämmerung und wird sich in der Folge erst erweitern; aber warum das volle Tagwerden um Jahrhunderte noch hinausziehen, da man es jetzt schon bewerkstelligen könnte? Der Blinde kann, im umgekehrten Falle des Vollsinnigen, durch schnellen Lichtglanz nur sehend werden und sich im baldigst eintretenden Seelentage für Irdisches und Himmlisches nur verklären.

Aber nicht das menschliche Mitleid allein sey Motiv zur reellen Verbesserung der Lage der Blinden; es ist diese auch in der Gerechtigkeit begründet, womit ein jeder Staat für seine Angehörigen Sorge zu tragen hat, und von welcher die Blinden, wenn man sie nicht für unvernünftige Wesen und also der Rechte der Menschheit für verlustig erklärt (in welchem Falle ein Spartanisches Gesetz sie immer noch besser in frühester Kindheit zum Tode verurtheilt) nicht auszuschließen sind.

Diese Gerechtigkeit besteht darin: einem jeden Mitgliede des Staats die Gelegenheit zu verschaffen, die höchste Ausbildung in den angeborenen Kräften, Anlagen und Fähigkeiten zu erhalten. Die Blinden sind Mitglieder des Staates; denn es besteht bis jetzt kein Gesetz, das sie vom Staate ausschließt. Sie sind bildungsfähig, weil sie für

geistige Bildung alle erforderlichen Anlagen, und diese oft in hohem Grade besitzen, und nebenbei Fähigkeiten und Geschicklichkeit in Gewerben entwickeln. Es sind im Blinden alle Bedingungen vorhanden, welche seine Ansprüche auf Menschenbildung rechtfertigen, und man darf sie ihm, ohne ungerecht zu seyn, nicht unerfüllt lassen.

Das Maas der Seelenkräfte, welches in den Blinden ruht, ist, subjectiv genommen, so verschieden, als bei den Vollsinnigen, und bestimmt auch bei ihnen den Grad der zu erreichenden Bildung. Vergleichen wir aber die Zahl der Blinden mit jener der Vollsinnigen, so zeigt die Erfahrung, daß die Stärke der Geisteskräfte im Allgemeinen bei den Blinden vorherrschender sey, als bei den Vollsinnigen. Eine Schule von Blinden wird gewiß einen Drittheil vorzüglicherer Köpfe mehr zählen, als eine Schule von gleicher Anzahl Vollsinnigen. Dies Verhältniß wird sich überall zeigen, wo schon von frühester Jugend auf für eine zweckmäßige Erziehung der Blinden gesorgt ist, und es zeigt sich selbst öfters da, wo körperlich und geistig verwahrloste blinde Kinder in mildere Behandlung und bessere Erziehung treten.

Da der Zustand der Blindheit ein ganz eigener ist und folglich Eigenthümlichkeit in der Behandlung fordert; so ist auch natürlich, daß die Erziehung und Bildung der Blinden nicht in allen Stücken dem Gange der Vollsinnigen folgen, und nicht jede Schule derselben für sie von reellem Erfolge seyn könne. Dies mag auch eine Mitursache seyn, warum man ihnen so lange Zeit hindurch alle Bildungsfähigkeit absprach, oder diese wenigstens zur Erreichung des Zweckes der Menschheit nicht hoch in Anschlag brachte. Es ist daher ein hohes Verdienst, welches sich Abbé Hauy in Paris, Wilhelm Klein in Wien und Zeune in Berlin um die leidende Menschheit erwarben, daß sie, die Ersten,

die Wege bahnten, auf denen die Blinden dem hohen Ziele der Menschenbestimmung entgegen geführt werden können, und die Blindenerziehung einer erfreulichen Entwickelung entgegen sieht.

Diese Entwickelung kann aber nur da Statt finden, wo für die Klasse der Blinden naturgemäß und allgemein gesorgt wird.

Naturgemäß, indem alle Hilfsmittel von Seite des Staates dargeboten werden, vermöge derer der Blinde seinen individuellen Anlagen gemäß sich im vollsten Umfange ausbilden, d. h. den Zweck seiner angeborenen Menschenbestimmung erreichen kann.

Allgemein aber, weil es ungerecht erscheinen muß, die Wohlthat der Menschenbildung nur Einzelnen zukommen zu lassen, den größten Theil aber davon auszuschließen.

Die Anlagen, deren naturgemäße, harmonische Entwickelung zur Erreichung der Menschenbestimmung erforderlich ist, äußern sich für geistige Bildung durch die Erkenntniß oder Denkkraft; für sittliche Bildung durch die Willenskraft; für das Schöne durch die Kraft des Gefühls, und endlich durch Fähigkeiten zu mechanischen Verrichtungen.

Die Denkkraft erfaßt ihrem vollen Umfange nach das ganze Gebiet der Wissenschaft, und ist, je nach der Individualität des Zöglings, in weitern oder engern Schranken dem Blinden zu eröffnen.

Die Ausbildung der Willenskraft besteht in der Erziehung aller Anlagen zur Sittlichkeit, und steht in Wechselwirkung mit der Denkkraft und der

Kraft des Gefühls, auf welche Unterricht und Erziehung zu wirken und den Geschmack zu entwickeln und zu bilden haben.

Die Idee der Wahrheit, welche der Denkkraft zu Grunde liegt, ist zur Bekräftigung der Willenskraft, welche das erkannte Wahre, d. h. die Idee der Willenskraft, das Gute durch Gesinnungen und Handlungen zu verwirklichen sucht, und durch die Kraft des Gefühls hiefür Wärme und Innigkeit erhält, durchaus nothwendig. Beachtet man mehr die einzelnen Kräfte des Erkenntnißvermögens, als Vorstellungskraft, Verstand mit seinen Nebenkräften, Witz und Scharfsinn, das Erinnerungsvermögen und Gedächtniß; so kann hiedurch ein Subjekt wohl unterrichtet erscheinen, aber darum noch nicht wohlerzogen, und man bezeichnet eine solche Bildung eigentlich mit dem Worte »Verstandesbildung,« welche brauchbare, aber keine reell guten Menschen liefert. Wir können uns keinen sittlich gebildeten Menschen denken, ohne ausgebildete Erkenntnißkraft; denn das Gute, die Tugend besteht in der freien, aus Ueberzeugung hervorgegangenen Ausübung des erkannten Wahren, und darf nicht mit jenen Gefühls-, Instinkt-, Gewohnheits-, Furcht-, Bequemlichkeits- und Brod-Tugenden, oder wie man diese Halbheiten alle bezeichnen mag, verwechselt werden, welche zwar allgemeiner, aber als auf unsicherem und unlauterm Grunde ruhend, einer steten Veränderlichkeit unterworfen sind.

Reichthum der Erkenntniß, Kraft des Willens und Reinheit des Gefühls in Eines vereint, sind Zweck der Erziehung und heißen mit einem Worte Vernunftbildung. Diese Vernunftbildung ist bei dem Blinden um so wichtiger, als er vermöge seines Zustandes gar leicht in ein Uebermaaß von untergeordneten Seelenkräften, z. B. des niedern Begehrungsvermögens, der Einbildungskraft oder der Phantasie geräth, wodurch Unordnung und Zerrüttung seiner geistigen und physischen Kräfte die Folge ist, aber keineswegen jene Einheit und Gediegenheit des Charakters,

jene Sittenreinheit und Einfalt zu erwarten steht, welche den seiner Individualität nach harmonisch-gebildeten Blinden eben so sehr auszeichnet, wie den Vollsinnigen, und ihm in mancher Beziehung noch höhere Vorzüge gewährt. Das Insichleben des Blinden, das ihn so sehr für geistige Betrachtung stimmt, der Mangel an Bestechung und Täuschung, wodurch das Auge den Vollsinnigen oft vom Wahren abbringt; der Reichthum seines Gefühls und seine vorherrschende Gemüthlichkeit, sind auszeichnende Eigenschaften, welche die Erreichung seiner Bestimmung, mittelst zweckmäßiger Erziehung eben so erleichtern, als deren Vernachlässigung auf gefährliche Abwege führt.

Besonders ist hier die religiöse Bildung, welche mit der sittlichen Hand in Hand geht und am Ende in Eines verschmelzt, hervorzuheben. Der Vollsinnige schaut Gott in allen seinen Werken. Der Wurm im Staube und der glanzerfüllte Himmel, Millionen und Millionen Gebilde der Natur und Kunst dringen gottverkündend durch das Auge in die Seele — der Blinde kann Gott nur denken, nur fühlen — Gottgedanken und Gottgefühle aber sind aus innerer Anschauung hervorgegangene Geistesblüthen und können nicht von Außen hineingelegt werden. Religion und Sittlichkeit — dies rein Göttliche im Menschen — können nur durch innere, geistige Entwicklung befördert werden, und das Kathechismusabrichten, worin leider! so häufig Religions- und Sittenunterricht besteht, läßt den Blinden kalt und leer. Die Menschen überhaupt sollten mehr erzogen als abgerichtet werden; denn nur Erziehung verschafft Charakter und Geist; das Abrichten, und bestehe es auch im ausgedehntesten Unterrichten, läßt ohne beides, wo die Erziehung fehlt. Ein unterrichteter Blinder aber, dem die innere Weihe eines in allen Anlagen und Kräften zum Göttlichen herangebildeten Geistes fehlt, ist ein Automate, den man zugleich an-

staunt und bemitleidet; während ein an Herz und Geist gebildeter Blinde uns zur Liebe hinreißt und sein freudig aufgeschlossenes, geistersfülltes Innere uns äußerlich seine hohlen Augen vergessen macht.

*) Diese Andeutungen über die Geistesbildung der Blinden mögen als Einleitung zur Beantwortung folgender Fragen dienen, welche so häufig gestellt werden, nämlich:

Was nützet dem Blinden die Geistesbildung?

Was fangen die Zöglinge des Blinden-Instituts an, wenn sie aus demselben entlassen werden? Werden sie sich nicht unglücklicher als vorher fühlen? Wäre es nicht besser, sie lediglich in Handarbeiten zu unterweisen, damit sie sich dadurch ihren Unterhalt erwerben? und

Ist die Blindenbildung der dafür aufzuwendenden Kosten werth?

Die Beantwortung der ersten Frage ist zum Theile schon in obigen Andeutungen enthalten; hier nur noch Folgendes:

Wenn von Bildung die Rede ist, so können wir diese, wenigstens hier, nur in ihrem eigentlichen Sinne verstehen; nämlich den zu erziehenden jungen Menschen durch naturgemäße, harmonische Entwicklung aller seiner Anlagen in den Stand zu setzen, sich dereinst selbstständig fortbilden und dem hohen Ideale der Menschheit nachstreben und dasselbe so viel möglich in sich verwirklicht aufstellen zu können. Der Mensch soll, nach der Idee des Christenthums, das Ebenbild Gottes seyn. »Seyd vollkommen, wie euer Vater im Him-

---

*) Eine systematische Darstellung über die Geistesbildung der Blinden mit vergleichendem Hinblick auf den Bildungsgang der Vollsinnigen wird der Verfasser dieses in einer eigenen Abhandlung seiner Zeit dem Publikum übergeben.

mel, vollkommen ist,« folglich sich zum Bilde der höchsten Idee gestalten. Gottähnlichkeit ist Zweck der Menschheit, hiernach soll die Gesammtkraft jedes Einzelnen gerichtet seyn. Nun liegt außer allem Zweifel, daß derjenige, welcher diesem hohen Ziele sich am meisten nähert, auch der vorzüglichere Mensch seyn müsse; d. h. er wird ein Mensch seyn, der allen vernünftigen Forderungen, welche die menschliche Gesellschaft an ihn macht, genügt, und der seine eigenen Geistes- und Herzensbedürfnisse, sofern sie auf dem edlen Grunde seines Strebens beruhen, und andere sind bei einem solchen nicht denkbar, zu befriedigen weiß. Zur Verwirklichung eines solchen Strebens bahnt aber nur die Erziehung den Weg und legt den Grund zu dem himmelanstrebenden Gebäude. Mögen auch Pedanterie, Irrthum, Vorurtheil, Leichtsinn und Eigennutz die Erziehung für Erreichung ihres einzig wahren Zweckes verhunzen oder hemmen, und die Scholle Erde hiebei mehr ziehen als der Geist —, es bleibt dieser Grundsatz dennoch eine ewige Wahrheit, auf dessen Ausführung allein das Wohl der Menschheit beruht, und ohne welche nie ein dauerhaftes Glück für sie zu erringen ist. Selbst der materielle Wohlstand ist blos ein Ausfluß der geistigen Bildung und Regsamkeit der Menschen und wird nur da bleibend begründet, wo nach dem Zwecke der Menschheit durch allgemeine Bildung in Wahrheit gestrebt wird.

Dem Blinden nun die Geistesbildung vorenthalten oder absprechen zu wollen, weil er das Unglück hat, blind zu seyn, heißt so viel als ihm zu versagen, ein guter, weiser, tugendhafter Mensch zu werden, und setzt zugleich alle geistigen Kenntnisse, welche hiezu führen, auf den allgemeinen Marktplatz des Lebens herunter, wo man mit der Wissenschaft, wie mit der Tugend schachert, und im Treiben der Leidenschaften der am meisten gewinnt, der der Klügste, nicht aber der Weiseste ist. Es gab Zeiten, und noch blühen

diese in den Herzen Vieler der gegenwärtigen Generation, in denen man die Wissenschaften, d. h. die ächte Geistesbildung ihrer selbst wegen liebte, und in ihren heitern, friedlichen Gefilden jene Ruhe und Heiterkeit suchte und fand, die uns das gewöhnliche Treiben und Leben der Welt nicht gewährt. Man vergönne doch dem Blinden diese heitere, innere Welt, die allein im Stande ist, ihn über sein Schicksal zu erheben, und seinem sonst öden Daseyn, Freudigkeit und Ruhe zu gewähren. Ist doch das Streben nach Verbesserung des eigenen Zustandes und der aus derselben hervorgehenden Zufriedenheit bei der Gesammtheit wie beim Einzelnen zu erblicken, und der Blinde allein sollte hierin eine Ausnahme zu machen, gezwungen seyn? Auch er ist ein Mensch — ein tieffühlender Mensch. — Der Reichthum seiner Anlagen führt ihn auch im verwahrlosesten Zustande zu Vergleichungen und Ahnungen leben in ihm auf, die nur die ihn umgebenden Verhältnisse nicht zum klaren Bewußtseyn aufkommen lassen. Feindlich tritt ihm überall das Schicksal entgegen und verrammelt ihm jeden Ausweg zur innern Klarheit — nur das Gefühl, daß auch er ein Mensch sey — tödtet es nicht. Hierin liegt das eigentliche Unglück des Blindgebornen und frühzeitig Erblindeten; denn glücklicher als er ist das Thier, weil es das ganz ist, wozu die Natur es bestimmte; der verwahrloste Blinde aber gegen seine innere Natur nicht werden kann, was er doch hätte werden können und sollen — ein wohlerzogener Mensch.

Aber die Geistesbildung ist dem Blinden auch Bedürfniß für seinen Kunst- und Gewerbssinn und für eine wirksamere Stellung in der menschlichen Gesellschaft.

Daß die meisten Blinden viele Anlagen und Liebe zur Musik besitzen, ist eine bekannte Sache. Musik, diese Malerin in Tönen, diese Mutter der mannigfaltigsten Empfindungen und des reinsten Entzückens, wie sollte sie den Blin-

den nicht im höchsten Grade ansprechen und seinem Gehörleben das ganz seye, was unserm Auge die Natur in ihrem Frühlingskleide? Aber wie selbst nur ein gebildeter Geist, ein von ihm durchdrungenes, reinfühlendes Herz die Macht der Naturschönheiten am tiefsten empfindet, am reinsten auffaßt und am getreuesten in Worten und Bildern wiedergiebt und im Genusse ihrer Anschauung sich immer mehr veredelt; so auch kann nur der gebildete Geist, ein durch ihn veredeltes Herz des Blinden den Geist der Musik auffassen, mit seinem Innersten verweben und durch eigene Schöpferkraft in süßen Tönen wiedergeben. Glucks, Mozarts und Haydns Schöpfungen wollen, sollen sie befruchten, nicht allein gehört und empfunden, sondern auch verstanden seyn. Für Wirthshaus-Dudelei braucht freilich auch der Blinde keine Bildung. Gewiß ist, daß die Klasse der Blinden von jeher Großes in der Musik geleistet und sich eine angenehmere Existenz begründet hätte, wäre ihr nicht überall der Mangel an Geistesbildung entgegen gewesen.

Den Gewerbssinn betreffend, ist dieser bei Blinden oft in vorzüglichem Grade vorhanden, und die Erfahrung stellt uns unter ihnen in mechanischen Fertigkeiten, ja selbst in eigenthümlicher Erfindung zur Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Arbeiten oder Gewerbe bemerkenswerthe Muster auf; aber Alle, die sich auf diese Weise auszeichneten, waren entweder genialen Geistes, der die hemmenden Schranken zu durchbrechen wußte, oder sie erhielten glücklicher Weise eine zweckmäßigere Erziehung, als ihre übrigen Schicksalsgenossen. Eine mehrjährige Erfahrung überzeugte mich, daß der talentvollere, geistiggebildetere Blinde auch der fleißigere und geschicktere Arbeiter sey.

Die wirksamere Stellung, welche die Geistesbildung dem Blinden anweist, besteht in den Wirkungen seines

sittlich-gebildeten Charakters auf die Umgebung und in seinen Leistungen.

Der größte Theil der Blinden gehört der armen und ärmsten Volksklasse an. Wie bei dieser schon die Erziehung ihrer vollsinnigen Kinder im Allgemeinen beschaffen sey, ist hinlänglich bekannt; aber weniger bekannt ist die Verwahrlosung in moralischer und physischer Hinsicht des größten Theils der Blinden. Ja selbst vermögliche blinde Kinder und solche höherer Stände, bieten hierin wenige Ausnahmen. Wenn von der einen Seite das natürliche Gefühl der Eltern oder Pfleger für die Erhaltung des Lebens des Kindes Sorge tragen läßt, so geschieht von der andern Seite wenig oder nichts für dessen moralisches Gedeihen, weil es zur Beförderung desselben an hinlänglicher Kenntniß, bei den meisten Menschen an Zeit oder Mitteln hiezu fehlt. Die Sorge für die Erhaltung des Lebens geht aber auch nicht weiter, als auf Vollstopfung des Magens, und aus mißverstandener Liebe auf jede Art Verzärtelung. Zu dieser gesellt sich noch der Mangel an Bewegung, der seinen Grund in der höchst nachtheiligen, der vollsinnigen Umgebung eigenen Furcht vor Beschädigung hat, wodurch diese armen Wesen so recht zur Hilflosigkeit verurtheilt, und bei den übrigen, oben genannten Gebrechen der Erziehung physisch und moralisch verkrüppelt werden. Der auf solche Weise kümmerlich herangewachsene Blinde, wenn er nicht zufällig durch eigene Kraftanstrengung eine Ausnahme von der Regel macht, erregt nun das Mitleid in hohem Grade bei seiner Umgebung, schwächt es aber wieder von der andern Seite durch moralische Gebrechen, welches am besten den boshaften Muthwillen erklärt, den sich Vollsinnige so gar oft mit Blinden erlauben.

Dem wohlerzogenen Blinden verschafft dagegen die Geistesbildung mit ihren Ausflüssen Achtung vor seinem

unverschuldeten Unglück; sie verleiht ihm die Weihe eines reinen Gemüthes, das sich selbst achtet und in stiller Ruhe, in heiterm Gottvertrauen über alle Mühseligkeiten und Mißverhältnisse, welche den Blinden in so reichem Maaße zustoßen, zu erheben und dadurch sich auch äusserlich als ein nachahmungswerthes Vorbild den Vollsinnigen darzustellen weiß. Die Offenheit, Menschenfreundlichkeit und Heiterkeit der Seele des gebildeten Blinden erleichtert und würzt den Umgang des Vollsinnigen mit ihm; während der ungebildete und darum auch sinnlichere, leidenschaftlichere und unbehilflichere Blinde dem Aushängeschild seines Unglücks noch das moralisch Widerliche beigesellt. Jeder fühlende, ja jeder nicht ganz verdorbene Mensch wird mit Achtung und Liebe einem wohlgebildeten, sittlichen Blinden begegnen und ihm sein Schicksal zu erleichtern trachten; im umgekehrten Falle aber ist abstoßen und abgestoßen werden sein trauriges Loos.

Die Leistungen des gebildeten Blinden sind gleichfalls reiche Quellen einer wirksamern Stellung in der Gesellschaft. Der Vermögliche, der im Besitze seines Vermögens eine sorgenfreie, angenehme Existenz zu finden hofft, auch ohne geistig gebildet zu seyn, entbehrt schon der Hauptwürze des Lebens, der Beschäftigung und sein Vegetiren ist nicht geeignet, ihm nach Außen große Achtung und Liebe zu erwerben, noch sein Inneres vor Mißvergnügen, Langerweile und den aus dem Müßiggange hervorgehenden Irrwegen zu verwahren. Der Gebildete dagegen findet den reichsten Stoff und die sicherste Bürgschaft zu einer angenehmen Existenz in den edeln Beschäftigungen seines Geistes, wodurch er nicht nur umgangsfähig, sondern selbst ein angenehmer Gesellschafter wird; in der Musik, welche ohnehin im Umgange mit gebildeten Menschen auf das Anziehendste empfiehlt, und in mechanischen Verrichtungen oder Handarbeiten,

ten,

ten, mit welchen er Zwischenstunden ausfüllt und seinen Körper in gesunder Thätigkeit erhält und sich und Andern manches Vergnügen bereiten kann. Er hat weiters den wesentlichen Vortheil, seine häuslichen Angelegenheiten größtentheils selbst besorgen zu können und dadurch sich jener peinlichen Abhängigkeit zu entziehen, welche sonst den Blinden selbst in den geringfügigsten Dingen Andern unterwirft und wodurch er jeden Augenblick an sein Unglück erinnert wird.

Dem armen und verwaisten Blinden gewährt die Geistesbildung die eben erwähnten Vortheile gleichfalls. Zu beherzigen ist bei diesem aber besonders noch, daß, wer Gott in seinem Herzen trägt und nach festen moralischen Grundsätzen zu handeln versteht, nicht allein und nicht hilflos dastehe in dieser Welt und überall Anklang finde in den Herzen der bessern Menschen. Ein wahrhaft geistig gebildeter Blinde weiß seine ihn umgebenden Verhältnisse geschickt zu benützen und durch das, was er weiß und versteht, nützlich zu werden. Selbst in dem gemeinsten Dorfe werden seine guten Eigenschaften erkannt werden, und er selbst durch vielfache Unterrichtsgegenstände in der Schule sowohl, als in Privathäusern wesentliche Aushilfe leisten. In Städten werden ihm seine Kenntnisse, besonders wenn er in Sprachen, in Geographie, Geschichte, Rechnen, Mathematik u. s. w. unterrichtet ist und worin er oft Vorzügliches leistet, von großem Nutzen und eine Quelle seines Fortkommens seyn. Der Zustand der Blindheit selbst, welcher einen solchen Menschen nicht hindert, thätig und nützlich zu seyn, wirkt schon sehr vortheilhaft auf die bessere, sehende Jugend ein, indem sich ihr unwillkührlich die Ueberzeugung aufdringt, mit allen Sinnen begabt einem des wichtigsten Sinnes Beraubten in Leistungen nicht nachstehen zu dürfen. Seine Leistungen in der Musik und in Hand-

arbeiten eröffnen ihm gleichfalls Quellen des Unterhaltes, und seine Thätigkeit wird ihn gewiß nicht unbelohnt lassen. Es hat aber die Geistesbildung noch den sehr zu berücksichtigenden Vortheil, daß der Blinde in dem gewiß leicht denkbaren Falle des Unbrauchbarwerdens irgend eines für Musik oder Handarbeit nöthigen Gliedes durch Verletzung, in welchem Falle der blos für Musik oder irgend eine Arbeit Gebildete ganz untauglich wird, immer noch in den unverletzbaren Schätzen seines Geistes Anwalte einer bessern Existenz findet. Wenn eine gute Erziehung für das Menschengeschlecht überhaupt werthvoll und an und für sich das reellste Besitzthum ist, so ist sie es auch für die Blinden — denn Alle, die eine solche Erziehung erlangen, werden je nach ihren individuellen Kräften das Möglichste leisten und als Menschen immer besser daran seyn, als jener Verwahrloste, den sein Mißgeschick dem Bettel oder mancher andern Erniedrigung unterstellt.

Eben so wenig wird sich ein gebildeter Blinder, wenn er das Erziehungshaus verläßt und in seine Heimath zurückkehrt, unglücklicher, als vorher fühlen. Der Elternlose und Arme wird zwar auf manche Hindernisse stoßen und manche bittere Erfahrung zu machen haben. Im Erziehungshause war für seinen Zustand alles angemessen und zweckmäßig, und die Behandlung und der Umgang der Vollsinnigen mit ihm seiner Individualität und Eigenthümlichkeit gemäß. Dies Alles wird er vermissen und die für seinen Zustand nöthigen Einrichtungen erst treffen müssen. Die Behandlungsart der Vollsinnigen im Umgange mit ihm hängt weniger von ihm selbst, als von diesen ab, und hierin wird er manches Unangenehme, Drückende, ja Kränkende fühlen. Denn in der That herrscht zu wenig Zartgefühl und Umsicht bei den Vollsinnigen im Umgange mit Blinden, als daß diese sich heimisch und immer vergnügt sollten fühlen können.

Besteht seine Umgebung aus rohen und ungebildeten Menschen; so ist er doppelt übel daran und mancher Uebervortheilung und Mißhandlung ausgesetzt. Uebelständen der Art ist aber auch der ungebildete Blinde ausgesetzt; ja dieser noch mehr, und da bei ihm die Menschennatur immer noch mächtig genug wirkt, und Gefühl und Vernunft nie ganz spurlos bleiben; so fühlt dieser sein Unglück nicht weniger, wird in sich gekehrt, oft hinterlistig und boshaft, obgleich dem Verhältniß sich beugend und im Gefühle seiner Schwäche und Hilflosigkeit willenlos, stumpf-ruhig. — Schuldlos unglücklich zu seyn, verkannt und nur zu oft mißbraucht und mißhandelt zu werden und dennoch ein guter, tugendhafter und eben deßwegen auch heiterer und zufriedener Mensch zu bleiben, dazu gehört Herz und Geist, gehört eine edle Resignation, und hiezu führt einzig und allein die Bildung. Ein gebildeter Blinder wird sich daher nach seinem Austritte aus der Anstalt nicht unglücklicher als vorher fühlen; denn er hat Resurse in sich selbst; er kann denken und handeln und weiß sich im Gefühle seiner innern Würde über die Gemeinheit der ihn umgebenden Vorurtheile und kränkenden Verhältnisse zu erheben, und fällt ihm auch die Gegenwart oft schwer und drückt das Mißgeschick ihn beinahe darnieder; so steht ihm seine Tugend bei und das über ihm waltende Auge der ewig gerechten Vorsehung. Auch bleibt ihm die Erinnerung, diese Versüßerin mancher bittern Stunde der Gegenwart und er fühlt, daß er in seinem jetzt getrübten und vor seiner Bildungszeit öden Leben wenigstens einige Jahre in Wahrheit gelebt. Wie oft wird selbst bei Vollsinnigen der Glaube an Menschen- und Lebenswerth durch die Erinnerung erhalten, die unserer Seele geliebte Wesen vorführt und bezeugt — nicht alle Herzen waren oder sind für dich kalt oder todt — es schlagen noch welche, die dich lieben. — Weder die Erziehungsanstalt für Blinde,

noch den gebildeten Blinden selbst (wenn er nicht, wie es ja oft auch bei Vollsinnigen der Fall ist, vom Wege der Vernunft abgeleitet) kann der Vorwurf der Schuld treffen, wenn es ihm schlechter geht und er sich unglücklicher als vorher fühlt, sondern nur die Vollsinnigen und deren Verhältnisse.

Was nun die andere Frage betrifft, ob es nicht besser wäre, die Blinden lediglich in Handarbeiten und Gewerben zu unterrichten, um hiedurch ihren Unterhalt verdienen zu können; so liegt deren Beantwortnng zum Theile schon in allem bisher Gesagten. Es wird übrigens keine Erziehungsanstalt für Blinde den Arbeitsunterricht vernachläßigen; sondern ihn zu einem Hauptzweige der Anstalt machen und darin das Möglichste leisten. Es ist aber schon bemerkt, daß der gebildetere Zögling immer auch der geschicktere Arbeiter sey, wie es selbst bei den Vollsinnigen der Fall ist, bei denen gewiß derjenige Gewerbsmann auch der bessere ist, der Kopf und Herz am rechten Flecke hat, d. h. der unter seines Gleichen der gebildetste ist. Es mag hier aber ferner noch in Betrachtung kommen, daß der Blinde, er mag so viele Arbeiten und Gewerbe erlernen, als möglich, und so geschickt darin werden, als möglich, doch immer noch im Nachtheile sey: für ihn giebt es keine Arbeit und kein Gewerbe, das nicht schon unter den Vollsinnigen seine vielen Meister besäße, die, vermöge ihres Gesichtssinnes, immer noch bessere Arbeiten liefern, und daß folglich der Absatz der Arbeiten eines Blinden immer precär sey, besonders in unserer Zeit, welche sich durch Maschinerien und sonstige Einrichtungen im Fabrikwesen so auszeichnen, wodurch die meisten Artikel wohlfeiler geliefert werden können, als der Blinde, der allein steht, sie liefern könnte; die Menge aber greift nach dem Wohlfeilsten. Im Besitze geistiger Bildung aber steht dem Blinden neben seiner Handarbeit im-

mer noch ein Hauptweg zu einer bessern Existenz offen. Wollte man jedoch die Blinden für Gewerbe allein bestimmen; so würde man klüger thun, wenn gleich nicht besser und gerechter, sie in Fabriken unterzubringen, wo sie als Handlanger u. s. w. gebraucht werden könnten, und wenigstens dem Bettel und Schautragen ihres Gebrechens an öffentlichen Orten entzogen würden.

Ueber die Kosten, welche die Erziehung der Blinden in öffentlichen Erziehungs-Anstalten verursacht, möge zur Antwort dienen, daß die meisten Anstalten aus milden Beiträgen und Vermächtnissen entstanden sind, und daß dieselben erst dann, als sie sich auf diese Art festgestellt hatten, zu Staats-Anstalten erhoben wurden. Wo aber Erziehungs-Anstalten für Blinde vom Staate selbst errichtet sind, da steht der Kostenbetrag im Vergleiche der Zahl der Blinden und des zu erreichenden Zweckes größtentheils nicht im Verhältnisse und noch weniger mit den zahllosen Anstalten für die Erziehung der Vollsinnigen. Würde man berechnen, was eine zweckmäßige Erziehung aller Blinden in Teutschland kostete und die Auslagen hiefür mit den Erziehungskosten für eine gleiche Anzahl Vollsinniger vergleichen; so würde der Wenigerbetrag immer noch auf Seiten der Blinden seyn, der Erfolg und die Leistungen der Letztern aber überwiegend, oder doch wenigstens gleich jener der Vollsinnigen. Aber man nehme auch an, der Kostenbetrag wäre größer, darf man deßhalb die Blinden ihrer gerechten Ansprüche auf Menschenbildung berauben? und wiegt eine Ungerechtigkeit gegen eine unglückliche Menschenklasse leichter, als das dadurch ersparte Metall? Ich überlasse die Beantwortung dieser Frage der Humanität unserer Zeit. Zu erwähnen ist aber hier noch, daß eine zweckmäßige Erziehungs-Anstalt dem Blinden Alles zu leisten hat, was für den Vollsinnigen viele oder doch mehrere Anstalten zusammen

leisten. Sie hat die Geistes-, Kunst-, und Gewerbs-Bildung zu besorgen, und dürfte deßhalb auch billig in ihrer Stellung und in ihrem Kostenaufwande besser und mehr berücksichtiget werden, als manche andere Anstalt und als in den meisten Staaten bisher geschah. Besser wäre es oft, man würde da, wo der Zweck der Blinden-Erziehung nicht vollständig erreicht wird, gar nichts dafür thun; denn ein kaum halb erreichter Zweck ist immer der theuerste. Uebrigens wird sich kaum irgendwo ein Staat vorfinden, der so arm oder zerrüttet wäre, daß er nicht bei gutem Willen und in ernster Absicht, ohne sich wehe oder Abbruch thun zu müssen, die Erreichung einer allgemeinen, zweckmäßigen Bildung der Blinden zu bewerkstelligen im Stande wäre. Vorschläge hierüber behalte ich mir, des hier bedingten Raumes wegen, für eine andere Gelegenheit vor. Dagegen möchte zum Schluße noch ein Wort über Versorgungs-Anstalten für Blinde hier am schicklichsten Platze seyn.

Es ist bereits im Laufe dieser Abhandlung dargethan, auf welche Hindernisse die der Bildungs-Anstalt entlassenen Zöglinge bei ihrem Wiedereintritte in ihre Heimath stoßen, und wie oft dieselben von ihrer vollsinnigen Umgebung unzweckmäßig behandelt und mißbraucht werden. *)

*) Die Großherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises macht in dem Anzeigeblatt für den Mittel-Rheinkreis, Nro. 13, 3. Februar 1833, eine Verordnung bekannt, vermöge welcher die der Taubstummen-Anstalt zu Pforzheim in ihre Heimath wieder entlassenen Zöglinge zur Ausübung des erlernten Gewerbes, oder irgend einer ihren Unterhalt sichernden Beschäftigung von ihrer Umgebung sollen angehalten, und in ihrer weitern Erziehung nicht sollen vernachläßigt, oder gar als Mittel benutzt werden, das Mitleid zu erregen und die Mildthätigkeit der Wohlhabenden anzusprechen. Diese Verordnung wurde auf einen Bericht des Vorstandes des Taubstummen-Instituts erlassen, welcher darthut, daß der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt größtentheils durch

Es ist weiters dargethan, daß der Blinde als alleinstehend mit seinen Handarbeiten, auch beim besten Fleiße und bei großer Geschicklichkeit dem vollsinnigen Arbeiter aus einem ganz natürlichen Grunde dennoch nachstehe und keinen großen Vortheil zu hoffen habe.

Um also den Zweck einer Erziehungs-Anstalt für Blinde vollständig zu erreichen und verwaisten oder ganz armen Subjekten die Früchte ihres Strebens in allen Stücken zu sichern, wäre es sehr wünschenswerth, daß für solche eine Versorgungs-Anstalt errichtet und mit dem Erziehungshause in Verbindung gebracht würde. *)

Dieses Versorgungshaus hätte zum Zwecke:

1) Durch gemeinsamen Betrieb ihrer Gewerbsarbeiten sich einen einträglicheren Lebensunterhalt zu sichern; da Viele vereint Mehr und Besseres leisten, als der Einzelne.

2) Durch gemeinschaftliches Zusammenwirken in der Tonkunst, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Concerte den Fond des Versorgungshauses zu vermehren. **) Der Einzelne, wenn er nicht gerade Virtuose auf einem Instrumente oder sonst von reicher Bildung ist; (denn auch unter Blinden sind Talente und Bildungsgrade verschieden) giebt sich

den Mangel an angemessener Fürsorge für die aus derselben entlassenen Zöglinge verfehlt werde. Geht es den Taubstummen schon so, deren Gebrechen im Vergleiche der Blinden weniger Hilflosigkeit und eine viel mehr heitere Aussenseite zeigt, was darf wohl den armen Blinden bevorstehen?

*) Mehrere Staaten, namentlich Oesterreich und Sachsen, sind hierin mit erfreulichen Einrichtungen schon vorangegangen.

**) Die Zöglinge des Großherzoglichen Blindeninstituts veranstalteten vor ungefähr anderthalb Jahren ein Conzert zum Besten der hiesigen Hausarmen, welches mit Beifall aufgenommen wurde und nach Verhältniß der hiesigen Stadt keinen unbedeutenden Ertrag lieferte.

sonst leicht entweder aus Zwang, Noth oder Neigung zum Wirthshausspielen her, wodurch seine Kunst, sowohl als Moralität nach und nach untergraben wird.

3) Nach Bedürfniß in der Erziehungs-Anstalt selbst in Lehrgegenständen sowohl als in der Musik und in Handarbeiten, den Zöglingen an die Hand zu gehen.

4) Durch Hilfe der Lehrer des Erziehungshauses weitere Fortbildung an Herz und Geist, im Fache der Kunst und des Gewerbes zu erhalten und so dies Leben in unausgesetztem Streben nach dem einen und höchsten Ziele in seiner eigentlichen Bestimmung fortzusetzen und zu beschließen.

Eine zu diesem Zwecke begründete und möglichst ausgedehnte Versorgungs-Anstalt erhält den Blinden in seiner gewohnten Umgebung, ist nach seinen Bedürfnissen eingerichtet und gewähren ihm also Alles, auf was sein Herz für alle Zeiten billigerweise Anspruch machen kann. Sie befördert und erhält das möglichste Lebensglück des Blinden und macht ihn nützlich, während von der andern Seite die Erziehungs-Anstalt an Hilfsmitteln und Ausdehnung durch das Versorgungshaus gewinnt, und Letzteres nach und nach leicht in solchen Stand zu bringen wäre, daß es selbst alten, armen Blinden, welche in keiner Erziehungs-Anstalt waren, und solchen, welche, obgleich noch erziehungsfähig in dieselbe nicht konnten aufgenommen werden, zur Unterstützung diene und folglich die Gesammtklasse der Blinden dadurch so viel möglich berücksichtigt würde. Eine solche Versorgungs-Anstalt würde weniger verzehrend, wie die meisten Versorgungshäuser für Vollsinnige, als erwerbend und ein ächtes Denkmal der Humanität unseres Jahrhunderts seyn, welches in seinen immer größern und wohlthätigern Folgen darthun würde, daß man den wahrhaft der

Unterstützung Würdigen von dem minder Bedürftigen und minder Würdigen zu unterscheiden wußte. Es giebt zweierlei Arten von Unglück, ein selbstverschuldetes und ein unverschuldetes. Das Erstere ist das schwerste, denn es stachelt mit dem Bewußtseyn der eigenen Schuld. Solchem Unglück helfen aber Versorgungs- und Unterstützungs-Anstalten nicht ab, sie befördern es eher noch; denn sie geben dem jugendlichen Leichtsinne und dem verführerischen Laster Vorschub durch die tröstliche Aussicht im Alter dennoch versorgt oder unterstützt zu werden. Die reichen Quellen des selbstverschuldeten Unglücks, können vorzüglich nur durch die Erziehung zum Versiegen gebracht werden. Ein Mensch, der mit guten Grundsätzen erzogen ist, etwas gelernt hat, und hiezu bestehen ja überall Anstalten und Schulen, der muß sich mit seinen fünf Sinnen und dem, was er gelernt hat und zu leisten vermag, auf ehrliche Art durch die Welt bringen und wird gewiß nie seine letzte Hoffnung auf eine Verpfründungs- oder Unterstützungs-Anstalt, sondern auf sich selbst setzen. Aber daß die Masse der Menschen so werde, dazu reichen die Schulen nicht hin. Viele Kinder bringen den Saamen des Verderbens schon in die Schule mit, indem sie von ihren Eltern verwahrlost, oder als arme Waisen um den niedrigsten Preis an solche Personen zur Verpflegung versteigert werden, welche in der Regel selbst keine Erziehung haben und folglich auch keine geben können. Solchem Uebelstande abzuhelfen und der Erziehung einen mächtigen Vorschub zu leisten, sind allgemeine öffentliche Vereine nothwendig, an welchen besonders die Frauen Theil nehmen, deren einziger Zweck wäre, solche verwahrloste und verwaiste Kinder zu beaufsichtigen und für deren zweckmäßige Erziehung zu sorgen. Es sind zwar schon Vorschläge zur Errichtung von Erziehungshäusern für verwahrloste Kinder gemacht worden; diese Idee ist gewiß schön, aber

da es solcher Kinder gar so viele giebt, und die allenthalben zu findenden Mustercharten von Humanitäts-Anstalten nur kraftlose Halbheiten darbieten, so steht zu befürchten, daß solche Anstalten mit großen Kosten aufgeführt, doch nur den geringsten Theil solcher Kinder würden aufnehmen können und der größte Theil dennoch verwahrlost bliebe. Man verwende solche dazu bestimmte Fonds, Beiträge u. s. w. besser und zweckmäßiger durch solche öffentliche Vereine, welche ohnehin dieselben noch zu vermehren am geeignetsten sind, und man wird allgemeiner, umfassender und planmäßiger wirken können. Gewiß bietet jeder wohldenkende Staatsbürger und Menschenfreund hiezu Herz und Hand; nur einmal irgendwo den Anfang damit gemacht und die Folgen werden freudig überraschend seyn. Vieles bedarf unser Erziehungswesen noch, namentlich das der ersten Kinderjahre; Vieles, wenn auch nicht Alles, kann einzig und allein nur durch die Erziehung zum Wohle der Menschheit erzielt werden. Viele bis jetzt so zersplitterten, mißbrauchten und ohne einen erheblichen Zweck zu erreichen, verbrauchten Hilfsmittel würden dann auch mit besserm Erfolge für jene Hilfsbedürftigen verwendet werden können, welche schuldlos unglücklich sind. Zu diesen rechne ich Invaliden in Ehren alt, aber durch widrige Schicksale hilflos gewordene, von Jugend auf Krüppelhafte und solche, welche irgend eines oder mehrerer Sinne beraubt sind. Die Letztern sind unter der großen Zahl der Taubstummen und Blinden begriffen. Von den beiden Letztern kann hier allein dem Zwecke dieser Darstellung gemäß, die Rede seyn.

Der scharfe Gesichtssinn bestimmt den Taubstummen für die sichtbare Welt, mehr für das Aeußerliche, Materielle; der feine Sinn des Gehörs den Blinden für das Unsichtbare, Geistige. Beide können auf ihre Art nützliche, brauchbare Menschen werden; man sorge daher, daß die Taub-

stummen-Anstalten eine solche Ausdehnung erlangen, welche hinreicht, daß nicht der Bemittelte allein sich für bürgerliche Geschäfte darin könne brauchbar machen, sondern auch die Armen alle ohne Unterschied; und sollten derer in einem Staate zu viel seyn, als daß sie in einer oder mehreren Anstalten könnten Aufnahme finden; so verallgemeinere man den Taubstummen-Unterricht durch die Schulpraktikanten in den Schullehrerseminarien, und wie es zum Theil in Oesterreich ist, durch die darin zu unterweisenden Zöglinge der Seminarien für den Priesterstand, und man wird hiedurch wesentlich an Allgemeinheit der Taubstummenbildung gewinnen. Auf ähnliche Weise ließe sich auch zur Verallgemeinerung der Blindenbildung Vieles bewerkstelligen, obgleich die in so vieler Beziehung vom gewöhnlichen Gange abweichende, und oft ganz verschiedene und dennoch als Hauptsache hervorzuhebende intellektuelle Bildung des Blinden, am sichersten und vollständigsten in eigens dazu bestimmten Erziehungs-Anstalten erreicht werden kann. Aber eben darum thut es auch Noth, solchen Anstalten die größtmöglichste Ausdehnung zu geben und ihnen Versorgungshäuser anzureihen, welche den Zweck der Erziehung dem ganz Armen und Verwaisten vollständig erreichen zu helfen, allein am geeignetsten sind.

Sollte vorderhand von Seite des Staates auch nichts hiefür geschehen können, so könnte doch Vieles durch Menschenfreunde geleistet werden. So viele Vermächtnisse und Beiträge für humane Zwecke sind schon geschehen und geschehen noch täglich; sollten denn endlich nicht auch die ärmsten und hilflosesten unserer Mitbrüder, die Blinden berücksichtiget und solcher Unterstützung werth gefunden werden? —

Möchte man dies Schriftchen nicht nur lesen, sondern auch beherzigen!

Bruchsal, am 12. Juli 1833.

Müller.

Uebersicht
der verschiedenen Bildungs-, Unterrichts- und Arbeits-Gegenstände, welche mit den Zöglingen des Großherzoglichen Blinden-Instituts vorgenommen wurden.

A.
Religiös-sittlicher Bildungs-Unterricht.
(Mit besonderer Rücksicht auf den Zustand der Blinden.)

Darstellung der Jugend und der drei Jahre des öffentlichen Lebens nebst der Leidensgeschichte Jesu.
Apostelgeschichte; Auszüge aus den Briefen der Apostel.
Ausbreitung und Folgen der Christusreligion.
Biblische Geschichten mit Auswahl, von der Schöpfung bis auf Christus.
Seelenlehre. Kenntniß der in uns wohnenden Anlagen und Kräfte, die daraus hervorgehenden Pflichten in Beziehung auf uns selbst und unsern Nebenmenschen, im Einklange mit der allgemeinen christlichen Sittenlehre.

B.
Begriffs-Entwickelung, Tast- und Gedächtniß-Uebungen.

C.
Uebungen im Lesen und Schreiben.

D.
Deutsche Sprachlehre. Anfangsgründe. Wortfügung und Bildung der Sätze. Rechtschreibung, verbunden mit schriftlichen Aufsätzen *).

*) In der lateinischen und französischen Sprache ist bereits ein glücklicher Anfang gemacht.

E.

Rechnen. Mit fühlbaren Ziffern. Kopfrechnen, die vier Species, Bruchrechnung, Regel de tri, Ausziehen der Quadrat= und Kubik=Wurzel.

F.

Naturgeschichte.

G.

Naturlehre.

H.

Allgemeine und besondere Geschichte.

Chronologie der Geschichte bis auf die neueste Zeit. Wiederholung der alten Geschichte bis auf den Untergang des abendländischen Kaiserreiches. Geschichte des Mittelalters.

Geschichte von Baden.

I.

Geographie.

Karte von der alten Welt. Die Planiglobien. Karte von Europa; Karte von Teutschland. Karte von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und der Schweiz.

K.

Vorlesen.

Vorgelesen wurden die Erzählungen von Schmidt; Campe's Jugendschriften; Plutarchs Biographien mit Auswahl, eben so wie jene des C. Nepos. Baur's Leben denkwürdiger Personen mit Auswahl. Geschichte des Abfalls der Niederlande und Geschichte des dreißigjährigen Kriegs von Schiller. Geschichte der Schweiz. — Gedichte. Die Bergpredigt und biblische Schilderungen von J. H. von Wessenberg nebst andern Erbauungsschriften.

L.

Musik.

Anfangsgründe der Musik und des Gesangs und Theorie der Musik überhaupt. Eingeübt wurden folgende Musik- und Gesangstücke:

Ouverture aus der Oper »die beiden Blinden von Toledo« für Orchester von Mehul.
» » » » »Joseph« für Orchester v. Mehul.
» » » » »Iphigenie« für Orchester v. Gluck.
» » » » »Figaro« für Orchester v. Mozart.
» » » » »Sophonisbe« für Orch. v. Paer.
» » » » »Achilles« für Orchester v. Paer.
» » » » »Abrahams Opfer« für Orchester von Lindpaintner.

Der Gang nach dem Eisenhammer von Fr. v. Schiller, in Musik gesetzt für Orchester von B. A. Weber.

Messe für 4 Stimmen mit Begleitung für Orchester von Dotzauer.

Symphonie in *A* für Orchester von Haydn.
Menuetto aus der Symphonie in *D* für Orch. v. Krommer.
Menuetto » » » in *D* für Orch. v Füller.
Menuetto » » » in *Es* für Orch. v. Girowetz.
Menuetto » » » in *D* für Orch. von Haydn.
Variationen für das Violoncelle oc aii de orch. v. Bojneburgk.
Variationen für das Violoncelle oc aii de orch. v. Panny.
Concerto für die Flöte oc aii de orch. von Fürstenau.
6 Variationen für die Flöte oc aii de orch. v. Berbiguer.
gr. Polon. für die Flöte oc aii de orch. v. K. Keller.
Variat. für die Flöte oc aii de orch. von Fürstenau.
6 Variationen für Horn acip. 2 Violons Alto et Violoncelle von Böhner.
Mehrere Violon-Quartette von Haydn u. andern Compositeurs.
Gesangstücke mit Begleitung des Pianoforte oder des Aeolodicon.

Das Vater Unser im Chor von Cherubini.
3 Chöre aus Titus und Zauberflöte von Mozart.
1 Chor » Freischütz von C. M. Weber.
1 Chor aus dem unterbrochenen Opferfest von Winter.
nebst mehreren andern verschiedenen Gesängen.
6 kleine Stücke für die Harfe von Backofen.

Arbeiten.

Arbeits- oder Gewerbs-Unterricht wurde ertheilt:

1. Stricken.
2. Spinnen.
3. Näthen.
4. Fransenmachen.
5. Selbendteppiche und Schuhe.
6. Bandweben und Schnürmachen.
7. Pappearbeit.
8. Korbflechten.
9. Seilerei.
10. Stroharbeit:
    a) Strohteppich aus gefärbtem und ungefärbtem Stroh auf die Tische;
    b) Strohteppiche vor die Thüren;
    c) Strohtaschen;
    d) Strohkörbchen;
    e) Strohkappen.

Von allen diesen Arbeiten können Proben vorgelegt werden. Ein Theil des großen Vorrathes derselben wurde schon verkauft oder versteigert. Aus dem gesponnenen Garne der Mädchen wurde Leinwand gefertigt, welche für die Anstalt verwendet wird.

Verzeichniss

der Zöglinge, welche sich gegenwärtig in dem Großherzoglichen Blinden-Institut dahier befinden nach der Zeit ihrer Aufnahme in die Anstalt.

No.	Namen der Zöglinge	Geburtsort	Geburtszeit	Zeit der Aufnahme
1	* Karl Ludescher	Konstanz	7. März 1815	8. Juli 1826
2	** Martin Heinzelmann	Steinhilben	28. Oktober 1810	20. Juli 1826
3	Katharina Gassert	Hasmersheim	21. Oktober 1820	21. Nov. 1828
4	Michael Burger	Forst	29. Oktober 1817	21. Nov. 1828
5	Eva Katharina Adam	Freudenberg	17. Juli 1818	21. Nov. 1828
6	Jakob Bing	Eschbach	6. Juli 1821	21. Nov. 1828
7	Celsus Schenk	Kappel Rodek	8. April 1816	24. April 1829
8	Joseph Kern	Ringsheim	31. August 1815	29. April 1829
9	Daniel Bosch	Landshausen	27. August 1822	5. Juli 1829
10	Karl Jakob Gorenflo	Friedrichsthal	2. Oktober 1816	6. Juli 1829
11	*** Lud. Leopold Herlan	"	8. Oktober 1820.	7. Dezbr. 1830
12	Franz Joseph Plust	Mosbach	20. Juli 1822	23. März 1832
13	Elisabetha Schneider	Eppingen	23. September 1822	27. April 1833
14	Joh. Georg Schneider	"	1. Dezember 1824	27. April 1833
15	Anton Galler	Konstanz	22. Dezember 1824	27. Mai 1833.

* Karl Ludescher wird auf Kosten Sr. Excellenz Freiherrn von Wessenberg,
** M. Heinzelmann auf Kosten Sr. Durchlaucht des Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg im Institut erhalten.
*** L. Herlan entrichtet einen Dritt-Theil des Verpflegungs-Betrages aus eignen Mitteln; alle Uebrigen genießen Freiplätze vom Staate.

Auskunft über die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt, so wie über die Tagsordnung, Unterricht, Verpflegung u. s. w., wird auf Anfrage schriftlich oder mündlich von dem Vorstand des Instituts ertheilt.

Müller.

Einladungsschrift

zu den



im

Königl. Gymnasium zu Erlangen

am

und October 1816

auf

Anordnung

des Königl. Scholarchates

veranstalteten

Jahresprüfung und Censur.

Ueber den Luxus

von

Dr. Karl Heinrich Rau.

Erlangen,

Gedruckt bey Adolph Ernst Junge.

Tutte le cose hanno un certo moderamento, il quale da niuna parte trapassar si può senza incorrere in qualche difetto e disordinare ciò, che drittamente dispone la natura e la ragione. Noi veggiamo i medesimi cibi, che hanno virtù di nodrire il corpo, tolti senza misura farseli spesso veleno: altrettanto può dirsi delle *ricchezze*, lequali, se terminate sono con li più veri bisogni, aiutano molto ed adornano la nostra humanità, riparandola da' disagi e prestandole materia d'alcune virtù; ma quel più, che oltre questo sopravanza, è cagione, che in noi si vadano generando mille soverchi appetiti.

PAOLO PARUTA.

Die Lehre von dem Luxus, hauptsächlich in Beziehung auf den Staat, obgleich viele Denker alter und neuer Zeit sich mit ihr beschäftigt haben, scheint doch noch nicht sosehr ausgebildet und von allen Seiten beleuchtet zu seyn, daß es überflüssig wäre, sie von neuem einer besonderen Untersuchung zu unterwerfen. Schon die Verschiedenheit der Meinungen über die Bedeutung des Ausdruckes Luxus, und die abweichenden Urtheile der Schriftsteller über seine Nützlichkeit oder Verderblichkeit fordern zu einer sorfältigen Prüfung des Gegenstandes auf. Wenn die grossen Geister der Alten, die wir mit Recht als Grundsäulen der neueren europäischen Bildung betrachten, und mehrere spätere den Luxus einstimmig als eine Pest schildern, die jeden von ihr ergriffenen Staat frühe oder spät in das Verderben führen müsse, so rühmen ihn andere als die wirksamste Triebfeder des Verkehres. Die allgemeine Meinung haben zwar jene zum Theile für sich, weil jeder wenigstens denjenigen Aufwand als übermässig anzuklagen geneigt ist, den ihm selbst seine Verhältnisse verbieten; indessen dürfen Bestimmungsgründe dieser Art kein Gewicht erhalten bei einer Forschung für wissenschaftliche Zwecke.

Grössere Wichtigkeit gewinnt die Sache, wenn man bedenkt, daß der Luxus die allgemeinste Aeusserung

rung des Reichthumes ist, daß daher nach seinem Wesen fragen, zugleich die Wirkung des Reichthumes auf den Zustand der Menschen untersuchen heißt. Eine erschöpfende Entwicklung des Gegenstandes, von welchem hier nur einige flüchtige Umrisse versucht werden sollen, müßte zeigen, inwieferne das Streben nach einem, fast allen Menschen sehr wünschenswerthen Ziele, welches aus der Sinnlichkeit nothwendig hervorgehet, zugleich für die höhere Bestimmung unseres Geschlechtes förderlich sey, wo es dagegen anfange, mit dieser im Widerstreite zu stehen. Insbesondere würde sich für die Staatswissenschaft ergeben, in welchen Fällen die Bereicherungssucht dem gemeinen Wohle dienlich oder schädlich sey, und welche Maaßregeln in jedem Inbegriffe gegebener Verhältnisse angewendet werden dürfen, um den Gebrauch des Vermögens zu leiten.

Der Luxus bezeichnet ohne Zweifel einen Gebrauch und Verbrauch äusserer Güter, der ein gewisses Maaß überschreitet und lediglich irgend einer Art des Vergnügens dient, so daß jede, einen Nutzen betreffende Zweckmässigkeit völlig ausgeschlossen wird. Millionen, der Sicherheit, der Aufklärung wegen verwendet, gehören ihm nicht an, wohl aber schon der bunte Einschnitt, mit welchem der Wilde seinen Jagdspieß zu verzieren anfängt. Jene Merkmale liegen wohl bey allen Erklärungen zu Grunde, erhellen aber auch den Begriff nicht ganz, weil sich sogleich die weitere Frage aufdringt, wie denn jener Maaßstab sich eigentlich bestimme. Stewart sagt zu allgemein: „Gebrauch überflüssiger Dinge.“ Smith läßt den Ueberfluß da anfangen, wo die Bedürfnisse des Standes und der Natur

tur bereits befriedigt sind. Melon's *): „ausserordentliche Verschwendung, welche Reichthümer und eine sichere Regierung verursachen" ist, auch abgesehen von dem unwesentlichen Zusatze, zu enge, so wie Say's Erklärung durch „Prachtliebe". Die römischen Wörter luxus, luxuria haben die Nebenvorstellungen des übermässigen, unsittlichen Genusses, der Schwelgerei und Verschwendung. Der heutige Sprachgebrauch scheint es nicht ganz zu billigen, wenn nur ein schädlicher Grad des Aufwands unter jener Bezeichnung verstanden wird, wie dieß von dem verdienstvollen Grafen von Soden**) und neuerlich von dem scharfsinnigen Storch***) geschehen ist, welcher sowohl alle Prachtliebe (jouissances d'ostentation), als diejenigen sinnlichen Genüsse, die von sittlicher und wirthschaftlicher Seite zu hoch sind, in das Gebiet des Luxus rechnet. Im Teutschen ist die Uebersetzung durch Ueppigkeit unpassend, schon darum, weil diese auch eine natürliche Fülle seyn kann. Wohlleben scheint am nächsten zu kommen, und ist wenigstens dann vollkommen bezeichnend, wenn man Luxus für den ganzen Zustand braucht; denkt man sich aber unter diesem einen einzelnen Aufwand, so ist er freylich nicht Wohlleben, sondern nur eine besondere Aeusserung desselben.

Fragen wir mehrere Menschen nach dem Anfangspuncte des Wohllebens, so nimmt jeder aus seiner eigen-

*) Essays politiques sur le commerce. Ch. IX. (teutsch: Kopenh. 1756).

**) Nationalökonomie, IV, S. 312.

***) Cours d'économie politique, IV, 106. (St. Petersb. 1815.).

genthümlichen Lage die Richtschnur des Urtheiles. Was ihm Natur oder Gewöhnung zum Bedürfnisse machte, was er sich als nothwendigen Aufwand denkt, sieht er keinesweges für Luxus an. Den gewohnten Grad von Genügsamkeit legt er zum Grunde, um alles jenseits desselben liegende für Ueberfluß zu erklären, gemeiniglich mit einem wohlthätigen Selbstgefühle, daß er gegen andere von den Banden der Sinnenwelt weniger gefesselt sey, wie der ältere Cato, indem er die griechischen Weltweisen tadelt, sich seiner ungeschmückten, ungetünchten Landhäuser rühmt und noch im 70. Jahre mit dem edlen Stolze der Enthaltsamkeit spricht *). Doch auch der Mässige findet leicht einen noch Genügsameren, der in des ersten Genüssen etwas überflüssiges findet. So geht es stufenweise herab, bis bey unseren niedrigsten Ständen der Luxus das Ende erreicht zu haben scheint. Aber wir dürfen nur ihren Zustand in verschiedenen Zeiten, bey mehreren, von der Natur ungleich begünstigten Völkern vergleichen, um uns zu überzeugen, daß es viel niedrigere Grade giebt, die nur von uns zu fernab liegen, weil die Bewohner des christlichen Europa in einer gewissen Gleichförmigkeit der Lebensart übereinkommen, ob gleich diese nicht gerade auf einer natürlichen Nothwendigkeit beruht. Man ist immer geneigt, dasjenige als nothwendig anzunehmen, welches man in der Wirklichkeit nicht wechseln sieht. Würde nicht ein Scythe, wie ihn Herodot be-

*) Si quid est, quo utar, utor; si non est, ego sum; cuique per me uti atque frui licet. Gell, XIII, 22.

beschreibt *), der mit den Knochen des geschlachteten Viehes das Feuer unterhält, um das Fleisch zu kochen, die Kost, Wohnung, Kleidung, das Geräthe eines Taglöhners bey uns sehr weichlich finden? Und der Fenne, den Tacitus schildert **), der von Kräutern lebt, ein Fell umwirft, auf dem nackten Boden schläft, dessen Kinder und Greise nur im Dickig der Aeste gegen Wild und Regen Schutz finden, sollte ihm nicht jener Scythe in weibischer Schwäche zu leben dünken? Beruht also der Begriff des Wohllebens auf einer Vergleichung, so läßt sich keine andere Gränze angeben, als da, wo die Anforderungen des höheren Lebens unbefriediget bleiben, und der Mensch nichts braucht, als was die Erhaltung des Daseyns mit eiserner Nothwendigkeit erheischt. Alles andere kann Luxus seyn; es läßt sich kein bestimmter Umfang von Gütern angeben, über welchen hinaus jener liege, es kommt vielmehr bloß darauf an, welche Menge gewöhnlich gebrauchter Güter man zum Maaßstabe nehme, eines Menschen, eines Standes, eines Volkes, eines Zeitalters. Wo es scheint, als sey gar keine vergleichende Beziehung vorhanden, z. B. wenn man von dem Wohlleben eines einzelnen Menschen ohne Erwähnung andederer spricht, da liegt doch immer eine, von dem Sinne des Gedankens bestimmte Maaßgrösse im Hintergrunde, hauptsächlich das rein natürliche Bedürfniß, von welchem ausgehend man das weiteste, alle übrigen umfassende Gebiet des Luxus erhält; denn hier hat man Statt einzelner Menschen das Uebereinstimmende des gan-

*) Melpomene. **) Germania, 46.

ganzen Geschlechtes in Erwägung gezogen. In jedem Falle sieht man nicht objectiv bloß auf die Güter, sondern zugleich auf das Verhältniß zu dem Subiete; von diesem muß die Beschränkung kommen *). Man könnte z. B. alle Glieder eines Volkes in eine lange Reihe von ungefähr gleichem Verhältnißweiser (Exponenten) zusammengestellt denken, wo dieser nur immer in kostbareren Güter ausgedrückt ist und den Unterschied zwischen je zwei Gliedern bildet, den das niedrigere für den Luxus des nächst höheren ausgiebt. Der gesammte Luxus fände sich dann in dem letzten Gliede $a + (n - 1) d$ vereiniget, wo man a, das physische Bedürfniß, weil es ausser allem Wohlleben liegt, $= 0$ setzen muß. Demnach richtet sich die Grösse des Luxus nach der Menge n der Glieder, die auf einander Einfluß haben, und nach dem Unterschiede d ihres Aufwandes. Wir dürfen bloß annehmen, daß d dem Vermögensgrade jedes Gliedes angemessen seyn, um so den Beweis für Montesquieu's Bemerkung zu finden **). Der Schritt von einer Stufe zu der nächst höheren ist immer derselbe, doch macht der Grad der Entfernung vom Anfangspunkte des Entbehrlichen einen Unterschied. In dem Verhältnisse, der Güter für menschliche Zwecke, d. h. in ihrem Werthe, liegt der Grund einer leicht zu erkennen-

nen-

*) I nunc, et puta, *pecuniae* modum ad rem pertinere, non *animi!* Seneca, consolat. ad Helv. X.

**) Le luxe en est raison composée des richesses de l'état (dieß fällt weg, wenn nur von einem Volke die Rede ist), de l'inégalité des fortunes des particulier, et du nombre d'hommes, qu'on assemble dans de certains lieux. *De l'esprit des loix*, *VII*, 1.

nenden Abstufung, weshalb man natürlich nach solchen zuerst greift, welche grösseren Genuß gewähren oder schwerer entbehrt werden. Diese kommen am frühesten und am allgemeinsten in Gebrauch, und bilden daher nicht sowohl den Luxus einzelner Menschen als ganzer Abtheilungen. Je weiter dieser geht, desto theurer muß er erkauft werden, da man stets kostbarere Güter von geringerem Werthe gebraucht, bis man am Ende einen Reitz erkünstelt, der eines freyen, edlen Lebens nicht mehr würdig ist. Man könnte meinen, es müsse auf diesem Wege die Summe der Bedürfnisse sich beständig vermehren, da jedes Geschlecht neue hinzufügt. Dieß würde allerdings das Wohlleben endlich ganz künstlich und von Launen abhängig machen, aber es könnte selbst in einem Lande, wo Jahrtausende lang keine Umwälzungen die gewohnte Ordnung der Dinge unterbrochen haben, nicht geschehen, weil man doch beim Annehmen neuer Bedürfnisse sich einiger älterer entwöhnt, wodurch wenigstens die Zunahme langsamer gemacht wird. Die heutigen Engländer haben bei allem Uebergewichte des Aufwandes doch einiges von dem wenigen der alten Britten nicht. Zu Cäsars-Zeit färbten sich diese die Haut mit Waid blau und zogen Haasen, Hühner, Gänse zur Ergötzlichkeit, ohne sie essen zu dürfen *). Die Einträglichkeit der Nahrungszweige bildet in der Regel die Schranken des Aufwandes, aber die Menge der Genüsse hängt nicht bloß von der Summe der verzehrten Güter ab, da die Fortschritte der Künste immer dahin wirken, daß mit geringeren Mitteln dieselben

Zwecke

*) Caesar, bell. Gall. V, 12. 14. Freylich sind beide nur im geographischen Sinne einerlei Volk.

Zwecke wie zuvor, mit gleichen aber ausgedehntere erreicht werden können. Deßhalb sind, ungeachtet des Anwachses edler Metalle, der das Geld wohlfeiler machte, doch die Geldpreise mancher Dinge gesunken, die man leichter und besser zu verfertigen gelernt hat. Man weiß, wie sehr dieß z. B. von den Uhren behauptet werden kann. Zur Zeit des grossen Karls kostete das Kleid eines Kriegers 1 1/2 Mark Silbers, wofür man zugleich 21 Septiers Waitzen zu 240 Pfund kaufen konnte *). Jene 1 1/2 Mark sind nach dem im Mittelalter üblichen Troyesgewicht **), und machen nach dem 24 fl. Fusse 37 fl. 52 1/2 kr.; das Getreide aber beträgt gegen 11 bair. Scheffel, und nach dem Durchschnittspreise von 20 fl. die Summe von 220 fl. Dafür könnte man jetzt mehrere Soldaten kleiden, deren Anzug zugleich weit mehr Bequemlichkeiten als der einfachere alte darbietet. Perser, Griechen, Römer, hatten durch Gewalt der Waffen sich die Mittel eines Luxus verschafft, der an Umfang den unsrigen weit hinter sich läßt, ja zum Theile den Glauben übersteigt. Aber uns liefern Arbeitstheilung und Gebrauch künstlicher Werkzeuge viele Dinge so wohlfeil, daß sie den meisten im Volke zu Gebote stehen, und manche Bequemlichkeit, manche angenehme Behaglichkeit gewähren, die selbst bei der unsinnigsten Verschwendung die Alten entbehrten. Aus den tiefen Verderbniß der Römer konnte ohne gänzliche Umgestaltung nicht tüchtiges hervorgehen. Die nordischen Völker brachten aber ein solches Maaß

von

*) Arnoud, histoire génerale des finances de la France. Par. 1806.

**) Schmidt, Geschichte der Teutschen, III, 203.

von Mässigkeit, Kraft und Sitteneinfalt mit in den Süden, daß sie nicht, wie andere Sieger, den Lastern der Besiegten unterlagen. So konnte das Wohlleben von neuem aus geringem Anfange fortgehen.

Ein Eintheilungsgrund ergiebt sich zuvörderst für den Luxus, wenn wir auf den Umfang der Subiecte sehen, deren übereinstimmende Handlungsweise bei der Beurtheilung zu Hülfe genommen wird. Dieß läßt sich bis zu dem einzelnen Menschen verfolgen, der den einmal vorgenommenen Aufwand schon luxusartig findet, weil er dem gewöhnlichen Gange seiner Lebensart nicht angemessen ist. Wer nicht Wein zu trinken pflegt, dem scheint es höheres Wohlleben, wenn es einmal geschieht, dem regelmässigen Weintrinker aber erst, wenn er vielen oder sehr kostbaren verzehrt hat. Häufiger schon findet der Begriff des Wohllebens seine Anwendung, wenn die Lebensweise mehrerer, selbst in gleicher äusserer Lage befindlicher Menschen in Vergleich gezogen wird. Bei einerlei Stand, Alter, Geschlecht und Beschäftigung begründen doch Wohlstand, Erziehung, eigene Gewöhnung, Körperbeschaffenheit eine sehr grosse Verschiedenheit, so daß man hieraus eine Abtheilnng jener Reihe erhält (S. 8), wo a den gewohnten Aufwand des mässigsten unter mehreren verglichenen bildet. Bloß auf ein Vermögensverhältniß, etwa eine Quote der ganzen Habe, kommt es hiebei gar nicht an; hieraus bestimmt sich vielmehr, ob der wirkliche Luxus unwirthschaftlich sey. Nur haben häufig die in einerlei Wohlstande befindlichen auch ungefähr gleichförmige Handlungsweise, mit welcher die des einzelnen Menschen verglichen werden kann. Weitere Ausdehnung hat der

Luxus

Luxus verschiedener Stände, wo diese in fester Abstufung nebeneinander stehen, denn da zu den Ursachen ihrer Abscheidung auch die Eigenthümlichkeit der Ernährungsart gehört, so befinden sie sich auch gemeiniglich in einem verschiedenen Wohlstande, und die gleiche Sitte der Standesgenossen giebt dem Aufwande eine einförmige Richtung. Jede höhere Stelle in der bürgerlichen Rangfolge glaubt man auch ohne reichlicheren Verbrauch von Gütern nicht behaupten zu können. So lebt der Handwerker besser als der Landmann, der Kaufmann besser als jener, wer aber mehr hat, als er des Standes wegen braucht, kann noch einen persönlichen, besonderen Luxus führen.

In einem einzelnen Falle mag es bisweilen schwierig seyn, die Gränze nachzuweisen, weil es an einer durchgängigen Gleichförmigkeit der Genossen einer Classe fehlen kann, so daß der Willkühr eines jeden das meiste überlassen bleibt. Maaß und Art des Wohllebens ist von dieser Seite in die ganze Gestalt des bürgerlichen Lebens verflochten. Wo die Stände von aussen scharf getrennt, von innen durch Gemeinsinn und gesellige Einrichtungen enge verbunden sind, da wird es weit anders seyn, als wo die Unterschiede sich verflachen und alles in einander überzugehen scheint. Welche Folgen dieß habe, ist unten zu untersuchen.

Was in einem Lande zum Gegenstand des Begehres aller geworden ist, dient, das Wohlleben eines Volkes gegen andere zu ermessen. Es muß am meisten aus der Lebensart der Dürftigen genommen werden. Der höher steigende Verbrauch der Vornehmeren kommt hiezu nicht

in

in Erwägung, desto mehr aber dann, wenn man bestimmen will, wie weit überhaupt der Luxus gehe. Dafür nimmt man den größten Aufwand, der in jedem Lande nur vorkommt. Dabei ist es gestattet, das zum Vergleiche gebrauchte Maaß ausser Betracht zu lassen, indem man es in beiden Fällen gleich setzt. Zwei ungewöhnliche Grössen brauchen nur unter sich verglichen zu werden, wenn das Gewöhnliche, über welches sie hinaus gehen, dasselbe ist. Es heisse die aufgewendete Gütermenge A, a, das Bedürfniß, als das gewöhnliche Maaß, B, b, der Luxus L, l, so kann man setzen $L = \frac{A}{B}$, woraus sich die Verhältnißgleichung (Proportion): $l : L = \frac{a}{b} : \frac{A}{B}$ ergiebt. Um nun den Luxusgrad z. B. Frankreichs und Englands zu messen, nimmt man $b = B$, so wird $l : L = B : b$, d. h. bei einerlei Bedürfniß (standesmässigem, natürlichem, persönlichem rc.) verhält sich der Luxus wie die verbrauchten Güter, sind aber diese gleich, so steht er in umgekehrtem Verhältnisse des zum Maaßstabe angewendeten Bedürfnißgrades. Für den Aufwand desselben Volkes in verschiedenen Zeiten gilt dasselbe. Man darf nie vermengen, was für die Alten Luxus war und was es für uns ist. Die Abweichung zwischen mehreren gleichzeitigen Völkern kann manchfaltige Ursachen haben; z. B. natürliche Beschaffenheit des Wohnortes (Pelze sind in südlichen Gegenden nur Luxus), Ernährungsart, geerbte Gewohnheiten, die zum Theile geschichtliche Gründe haben, gottesdienstliche Gebräuche, die den Bekennern eines anderen Glaubens fremd sind; Nero verbrannte bei dem Tode seiner Poppäa mehr wohlrie-

riechende Stoffe, als Arabien in einem Jahre hervorbringt *).

Das Vergnügen, welches als Zweck alles Luxus bezeichnet wurde, ist entweder Sinnenreitz, oder es besteht in der Vorstellung, sich und Anderen seinen Wohlstand anschaulich gemacht zu haben; Pracht, Prunk. Beide bilden die Zweige des Wohllebens, von denen jener der frühere ist, als nothwendige Folge unseres sinnlichen Wesens, denn man kann nicht dem Wechsel angenehmer und widriger Empfindungen unterliegen, ohne jene zu begehren, diese zu verabscheuen. Die Beschaffenheit der Eindrücke hängt zum Theil von der körperlichen Gewöhnung ab, so daß aus dieser ein Luxus ganzer Zeitalter nothwendig wird. Man denke an die Menge der jetzt gebräuchlichen Kleidungsstücke, indeß die alten Teutschen in viel rauherer Witterung halb unbekleidet giengen. Alles, was die Gesundheit erfordert, ist nicht Luxus für die Einzelnen, die es gebrauchen, wohl mag es aber einer ganzen Gesammtheit von Menschen als solcher angerechnet werden, sich von einem Bedürfniß fesseln zu lassen, welches entbehrt werden kann. Solche Zweige hängen auf das innigste mit der ganzen geselligen Bildung zusammen. Das Wohlleben beginnt mit der Wegräumung unangenehmer Emfindungen, schreitet fort durch den behaglichen Zustand einer Fülle einfacher Genüsse zu der künstlichen Vermehrung derselben, die endlich, sich in Schwelgerey verlierend, die Schwingen des Geistes lähmen muß. Uebrigens kann das Beseitigen widriger Eindrücke auch

*) Plin. h. m. XII, 18.

auch in den höheren Graden des Wohllebens vorkommen, so daß dieser negative Zweck mit dem ausgedehnteren positiven, Erhöhung angenehmer Reitze, vielfach verbunden ist. Dem Weichlichen wird vieles lästig, was dem Unverwöhnten gleichgültig ist. Sybariten duldeten keinen Hahn, keine den Schlaf störende, lärmende Beschäftigung in ihrer Stadt *). Wenn Cäsar, um die Sonnenhitze abzuhalten, den ganzen Markt und einen Theil der heiligen Strasse in Rom mit feiner Leinwand bedeckte, welches ausserordentlicher schien als seine Fechtspiele **), so hat hieran die Prachtliebe grösseren Antheil.

Pracht schreiben wir auch natürlichen Erscheinungen zu. Künstliche, auf das Staunen anderer Menschen berechnete Pracht heißt Prunk. Man wünscht, daß die geschmackvolle, sinnreiche Einrichtung, mehr aber noch der Reichthum, von Anderen bewundert werde, vornehmlich wegen der Vorstellung grösseres Einflusses, grösserer Macht, womit der Reiche bekleidet gedacht wird. In niedrigem Grade gebietet auch die Standesehre einen solchen Aufwand, nicht, weil man sich vor anderen auszeichnen, sondern weil man nicht hinter ihnen zurück bleiben will. Bisweilen besteht der Prunk auch in sinnlichen Genüssen, die der Einzelne ihrer selbst willen nicht wählen würde; z. B. bey öffentlichen Gelegenheiten muß man mehrerley verzehren, was man viel-

*) Muson. Philos. opus de luxu Graecorum, a Steph. Nigro congest. C. II. in Gronov. thes. ant. Graec. T. VIII.

**) Plin. XIX, I.

vielleicht sonst nicht liebt. Oefter mag die, an sich nicht ganz unrichtige, aber im Mißbrauche schädliche Vorstellung dunkel geahnet worden seyn, daß ein würdiges Leben eine Fülle äusserer und zwar edlerer Güter erfordere, und mit ängstlich berechnender Sparsamkeit nicht wohl vereinbar sey; wenigstens verträgt sich das Erhabene nicht mit der Kargheit. Darf doch bey gottesdienstlichen und andern Feyerlichkeiten der Anblick des Ueberflusses nicht fehlen; erkennt doch jeder, daß ein König nicht wie ein Bürger leben dürfe! Die Mittel hiezu sind hauptsächlich solche Gegenstände, die sich durch eine unverkennbare edle Vorzüglichkeit ankündigen. So hat ein natürliches Gefühl die Metalle ausgezeichnet, die dem Lichte näher verwandt, dauerhafter ꝛc. sind als andere Stoffe, unter ihnen die edlen, weil sie aus der Verkalkung leichter hergestellt werden, und unter diesen das Gold, weil es dem Quell aller sichtbaren Herrlichkeit, der Sonne, ähnlich ist. Seine Dehnbarkeit betrifft bloß den bequemen Gebrauch, und tritt erst da stärker hervor, wo, wie in America vor 1492, die grosse Häufigkeit des Anblicks jene Rücksichten verdunkelt. Aehnliches gilt von den Edelsteinen, deren Härte den Eigenthümer über alle Gefahren bey dem Besitze anderer Habe hinaus zu rücken scheint. Die vollkommenste Stufe erreicht die Prachtliebe, und am hellsten gelangt sie zu dem Bewußtseyn ihrer selbst, wenn sie auf Gegenstände der schönen Kunst gerichtet wird. Hier kann zwar ein wirthschaftlicher Nachtheil aus zu grossem Aufwande entstehen, aber von sittlicher Seite ist das Wohlgefallen an Kunstwerken, die das Göttliche versinnlichen, immer wohlthätig. Hier trifft auch der größte Aufwand mit dem größten Reitze zusammen, indeß andere Zweige

der

der Pracht mehr auf das äusserlich Erscheinende gewendet sind. Die kostbare Erwerbung muß zwar hinzukommen, damit die Einbildungskraft sich an dem schmeichelnden Gedanken einer besonders großen Macht über die Sinnenwelt weiden könne, aber es ist Ausartung, wenn man, bloß hiermit zufrieden, nur auf alle Weise Reichthum zu zeigen bemüht ist, eine Masse, die der Geist noch nicht durchdrungen und gestaltet hat. Wer sich nicht um andere bekümmert, den kann die gröbere Selbstsucht eher zur Schwelgerey führen, als er der Prachtliebe Raum giebt, sonst wird nicht selten diese auf Kosten des sinnlichen Wohlbefindens befriediget werden; die kostbarsten Zimmer und Kleider sind nicht die bequemsten; erst beym Fortschreiten wird der Prunk im innern Hauswesen durchgeführt werden, nachdem er in Kleidung, Dienerschaft ꝛc. schon lange geherrscht hat.

Das sinnliche Wohlleben äußert sich bald in dem Umfange, bald in der Stärke des Genusses. Zu jenem gehört, daß man von so viel als möglich Seiten angenehme Empfindungen zu bereiten, und, wo es grösseres Vergnügen gewähren kann, eine Menge von Gütern einer Art zu verzehren sucht. In Ansehung der Stärke ist man bemüht, vermittelst einer Veredlung der Güter die angenehmen Eindrücke zu steigern, so wie die Sinnenwerkzeuge allmählich für feinere Unterschiede empfänglich gemacht werden, wobey die Gewinnsucht der Weichlichkeit und Schwelgerey nur allzugeneigt zu Hülfe kommt. Die Spartaner stützten bey ihren gemeinschaftlichen Mahlzeiten (φιδίτια) ehemals den Ellnbogen auf einen holen Stein oder auf ein Holz; späterhin hatten sie so kostbare Polster, daß einige

Fremde sich scheuten, den Arm darauf zu legen*). Die Pracht, da sie auf einer geistigeren Grundlage ruhet, kann weiter ausschweifen. Auch sie besteht anfangs darin, daß man sehr viele Dinge gebraucht, nachher, daß man sehr kostbare, ohne daß, abgesehen von der Vorstellung, jenes zahlreichere, dieß erhöhtere Empfindungen hervorbrächte. Der Prunk der Menge (Quantität) bezeichnet einen geringen Grad geselliger Bildung, wo man bloß mit Hülfe der Masse auf Andere Eindruck machen kann. Daher besteht bey Völkern ohne Gewerbsamkeit und Handel die Auszeichnung des Reichen meistens in der Menge von Pferden, Kleidern, Waffen, Sclaven, ja von Weibern, wobey die Annehmlichkeit des Wechsels einen geringen Antheil hat. Da hierin eine Abstumpfung und Uebersättigung nicht wohl vorkommt, so kann die Vermehrung immer fort gehen, bis der Luxus der Kostbarkeit (Qualität) mit der Zeit vorherrschend wird. Die Verschwendung grosser Summen ist viel leichter, wenn eine Sache soviel kostet, als vorher hundert. Den Reichen sind also Erfindungen willkommen, welche wegen langwieriger und künstlicher Verarbeitung, oder wegen der Anwendung seltener Stoffe den Genußmitteln hohen Preis geben. Der Antheil der Sinnlichkeit, z. B. Bequemlichkeit, Reinlichkeit, wird kaum in Anschlag gebracht. So wird allmählich aus der umgeworfenen Thierhaut ein ordentliches Kleid von Leder, Wolle, Leinwand, Baumwolle, Seide, Sammt, Goldstoff, mit Spitzen, Perlen und Edelsteinen besetzt. Am Ende würde man seyn,

*) Meursius, miscellan. Lacon. I, 10. Gronov. Thes. ant. Graecar. V. 2325.

seyn, wenn in jeder Art von Gütern die edelsten Stoffe soweit als möglich gebraucht worden sind. Am häufigsten ist es, daß man die edlen Metalle zu Hülfe nimmt. In der Beute nach der Schlacht von Platäa fand man goldene Geschirre, Becken, Tische und dgl., und Pausanias spottet über die Thorheit der Perser, die in ihrer Weichlichkeit die enthaltsamen Hellenen zu unterjochen versucht hätten*). Die Burgunder im 5. Jahrhundert (Gunther fiel 436 oder 437) sollen nicht bloß an den Kleidern Edelsteine getragen haben, z. B. in Gunthers Anzuge zur Brautwerbung:

diu Arabischen siden, wiz also der sne,
und von Zazamanch der guoten, grün alsam der chle,
darin si leiten steine; —
von fremder vische hiuten bezoch wolgetan**)

sondern selbst an den Sätteln:

ir sätel wol gesteinet, ir furbuoge smal***).

Für die ersten Zeiten des römischen Kaiserthums ist in dieser Rücksicht Plinius lehrreich, bey dem sich von silbernen Bettstellen, vergoldeten Wänden, Thürschwellen aus numidischem Marmor u. dgl. Beyspiele finden†). Seneca erwähnt Tische von Citronenmaserholz, die das erforderliche Vermögen eines Senators

 koste-

*) Herodot. L. IX.
**) Nibelungenlied, 1461 fg. 1465.
***) Ebend. 1613.
†) H. m. XXXIII, 3 u. 11, XXXVI, 6.

kosteten, Ohrengehänge aus Paaren von Perlen, wobey er bemerkt, die Raserey der Frauen habe die Männer nicht genug gedehmüthiget, wenn sie nicht 2 oder 3 Erbgüter in jedem Ohre trügen u. s. w. *). Heliogabal, ein so rasender Thor, daß sein Geschichtschreiber sich entschuldiget, sein Leben der Nachwelt kund zu machen **), trug selbst an den Sohlen der Schuhe geschnittene Steine. Fließen die Quellen des Erwerbes, in solcher Fülle freylich wohl nicht die edelsten, noch immer fort, so verbinden sich Menge und Kostbarkeit, selbst die Natur muß besiegt werden durch Ausdehnung des Maaßes, welches sie uns verstattet zu haben scheint, und es wird zur Kunst, immer neue thörigere Launen anzuregen, so daß man den Scharfsinn beklagen muß, der zu zerstören sucht, was andere mit Anstrengung erwerben. Die kostbaren Salben der Alten waren von viel allgemeinerem Gebrauche als unsere, dagegen sehr wohlfeilen, Riechwasser. Man hat ein langes Verzeichniß solcher Salben, aus allen Ländern zusammen gebracht, wobey sogar einzelne Theile des Körpers ihre besonderen Stoffe erhielten ***). Martial spottet übertreibend über die Menge der Ringe von Edelsteinen, die man selbst an jedem Gliede trage †). Caligula fuhr auf Schiffen von Cedernholz, die geschmückt waren mit Edelsteinen, bunten Segeln, prächtigen Bädern, Säulenhallen u. dgl. Freylich verpraßte er auch in einem Jahre des Tiberius hinterlassenen Schatz von 135 oder

*) de benif. VII, 9.

**) Lampridius in den Script. hist. Aug.

***) s. Muson a. a. O. c. 9. — †) Epigr. V, 11.

oder gar 165 Mill. fl. *). Man weiß, wieviel die Römer auf Barben und Muränen hielten, wiesehr sie sich an dem Farbenwechsel der sterbenden Barben ergötzten, weshalb sie dieselben bey Tische tödteten. Tiberius ärgerte sich, daß man für 3 solcher Fische 1500 fl. bezahlte **). Die einzige Schüssel des Clodius Aesopus voll gebratener Sing- und Sprechvögel kostete 3000 fl. ***). Von ähnlicher Art waren die Gerichte des Vitellius aus Lebern von Seebrachsen, Hirn von Phasanen und Pfauen, Zungen von Flamingos, Milch der Muränen, die man in Carpathus und Spanien aufsuchte †), oder des Heliogabal aus dem Gehirn von 600 Straußen. Solche Züge, wo schon das bloß Unnatürliche einen Reitz gewährte, finden sich bey den Schriftstellern aus den späteren Tagen der Römer so sehr häufig, daß mehrere fleißige Sammler ††) noch reichliche Nachlese übrig gelassen haben. Aber ein so verderbliches Leben mußte untergehen, das wird jedem deutlich, jeder fühlt, daß Geist und Herz hiebey unbefriedigt bleiben, während die Mäßigkeit, ja die Entbeh-

---

*) Dio Cass. L. LVIII. Sueton. Calig. c. 37. Casaubon. zu dieser Stelle, S. 431.

**) Sueton. Tiber. 34.

***) Plin. X, 51. Nach dem Valer. Max. (IX, 1, 2.) war es der Sohn jenes Tragikers, der solche Verschwendung vornahm. — †) Sueton. Vit. 13.

††) Meursius de luxu Romanor. in Graevii thes. VIII, 1215. Stanisl. Kobierzyky de luxu Rom. ebendas. S. 1251. Meyerotto, Sitten und Lebensart der Römer. 2ter Band. (Berl. 1776)

behrung, in einfacher, doch unbezweifelter Würde, das Uebergewicht des Inneren über das Aeußere kund gibt. Roms Schicksal bezeichnet Juvenal mit den großen Worten:

— saevior armis
Luxuria incubuit victumque ulciscitur orbem!

Es ist nun näher zu untersuchen, welchen Einfluß der Gebrauch des Vermögens auf den Staat habe, welche zeitlichen und räumlichen Verhältniße mit einwirken, nützliche oder schädliche Folgen hervorzubringen. Die sittliche und wirthschaftliche Seite muß dabei ins Auge gefaßt werden.

Der Anblick des, durch den Reichthum möglich werdeuden Wohllebens giebt jenem den größten Theil seines Reizes. Der Wohlhabende überläßt sich dem Genusse um somehr, je weniger er höherern Gütern empfänglich ist, der Unbegüterte verliert allmählich jene Genügsamkeit, welche nicht die Frucht weiser Selbstbeherrschung, sondern stumpfer Gleichgültigkeit und Unbekanntschaft mit feineren Eindrücken ist und allen Fortschritten der Gesellschaft nothwendig entgegensteht. Statt ihrer entsteht aus dem Verlangen nach ähnlicher Lage Thätigkeit, Anstrengung, Wetteifer. Bald ist es ein unermüdeter Fleiß, der durch Beharrlichkeit seinen Lohn erwerben will, bald ein ungewöhnlicher Scharfsinn, welcher leichtere und schnellere Erfolge zu bewirken sucht. Wo geistigere Beweggründe die starre Rinde nicht zu durchdringen vermöchten, wird das Wohlleben zu einem Sporn der Thätigkeit, die, einmal ange-

angeregt, durch Gewöhnung erstarkt, von der Kunst geleitet, wenn nicht mächtige Hindernisse widerstreben, sich von selbst nach oben wendet. In einem so vorbereiteten Boden können die edleren Blüthen der Menschheit sich frey und freudig entfalten. Auf die günstige Wechselwirkung von Genuß und Bemühung kommt es aber hiebey an. Wo beide in einem Mißverhältniß stünden, könnte von wohlthätigen Folgen nicht die Rede seyn, demnach so wenig da, wo selbst die angestrengteste Arbeit kaum den Lebensunterhalt erwirbt, als da, wo reichlicher Genuß dem Müssigen zufließt, und nur das Uebergewicht geistiger Bildung wird in solchem Falle dem Versinken in Schlaffheit und Schwelgerey wehren. Schnelle Fortschritte des Reichthums sind von dieser Seite am meisten gefährlich, weil der hinzukommende Reitz der Neuheit mitwirkt, die Gemüther von dem abzuziehen, was eigentlich Noth ist. Ein ganz armes Volk kann sich dagegen nicht zu vielseitiger Bildung erheben. Wie soll manchfaltiger Kräfte Spiel möglich werden, wo die ganze Zeit darauf verwendet werden muß, dem kargen Boden, dem Meere das Nöthigste abzugewinnen? Man führe nicht Islands Beyspiel dagegen an. Zarte Sittlichkeit, glühende Liebe und genaue Kunde des Gemeinwohles, selbst wissenschaftliche und dichterische Weihe blühten allerdings nicht bloß an den Ufern des Ilissus, sondern auch im Felsthale des Sees Thingvalla *). Aber was sich dort von selbst entwickelte, konnte

*) Wer kann ohne innige Theilnahme Mackenzie's treffliche Reisebeschreibung lesen? Travels in the Island of Iceland, during the summer of the year 1810. Teutsch, Weimar 1815.

konnte hier, wohin erst die Flucht vor einem Harald Ansiedler brachte, nur durch viele glückliche Umstände und fleißige Berührung mit dem Süden entstehen, und zur Wohlhabenheit, Gewerbsamkeit, Bevölkerung, Macht ist es doch niemals gekommen.

Auf den Wohlstand wirkt das Wohlleben vortheilhaft, wenn es

1) die Hervorbringung von Vermögenstheilen befördert, und

2) nicht eine dieselbe übersteigende Verzehrung veranlaßt.

Jenes geschieht dadurch, daß der Luxus, *eine gute* Vertheilung des Vermögens befördernd, der unmittelbar hervorbringenden Classe von Arbeitern viele Güter zuführt, eine Wirkung, welche bey der erforderlichen Freyheit sich von selbst herstellt. In einem Verhältnisse, wo nach Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse niemand etwas übrig hat, müssen alle sich mit einem Zweige der ersten Arbeit (Urproduction) beschäftigen, Landbau, Viehzucht, Fischerey, Jagd. Eifer, etwas zu sparen, giebt bald einen Ueberfluß, entweder dem Betriebsamen selbst, oder einem Gebieter. Bey Heerden kann eine Erbschaft die Ungleichheit des Vermögens begründen. Die einfachste Anwendungsart des Ueberflusses ist, ein Gefolge von Begleitern zu ernähren *); auch Wohlthätigkeit und Gastfreyheit kostet der Selbstsucht nichts. Der Wunsch, mehr zu besitzen, ist in

*) Epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. TAC. Germ. 14.

in enge Gränzen geschlossen, leicht gelangt man dahin, Unthätigkeit anderem Genusse vorzuziehen. Aber mit dem Fortschreiten des Wohlstandes, wenn der Ackerbau demselben eine feste Grundlage giebt, entsteht Theilung der Beschäftigungen, der Kunstfleiß schafft mancherley willkommene Erzeugnisse, deren sich der Luxus schnell bemächtiget. Nun ist der Aufwand nicht mehr bloß eine flüchtige Vergnügung, vielmehr erscheint diese selbst als Mittel für den Umlauf der Güter. In dem Preise der erkauften Kunstwaaren erstattet man anderen Menschen Arbeitslohn, der ihnen Unterhalt und vielleicht noch Gewinn giebt, Zinsrente, die dem übergesparten Verlage größerem Werth verleiht (weil er nun, ohne angegriffen zu werden, Nahrungsquelle wird) und zu seiner Vermehrung ermuntert, endlich Bodenrente, die den Anbau des Landes befördert. Der Verbrauch von solchen Gegenständen erhält nicht bloß einige Zeit jene hervorbringenden Kräfte, was an sich noch nicht nützlich wäre, weil ihre Wirkung doch zerstört wird, sondern veranlaßt auch eine Vermehrung ihrer Erzeugnisse; Arbeiter und Unternehmer erhalten einen Gewinn, welcher, wie die gesammte Zins- und Landrente, vortheilhaft angelegt werden kann, und bey einem Theile wenigstens wird dieß wirklich geschehen. So strebt das Wohlleben, die unvermeidliche Ungleichheit des Vermögensbesitzes zu ergänzen und eine bessere Vertheilung hervorzubringen; es ergiebt sich, wieviel für das Ganze verloren gienge, wenn die Vorräthe immerfort angehäuft, ohne Umsatz vernichtet würden. Jeder begüterte Zehrer ist aus diesem Gesichtspuncte betrachtet ein wirksames Triebrad des Volkshaushaltes, in welchem überhaupt jeder, nur dem eigenen Vortheile zu dienen meinend, sich als nütz-

nützliches Glied den übrigen anreiht, eine unsichtbare Hand alles in einander verschlungen, wechselseitig von sich abhängig gemacht zu haben scheint, daß man mit Göthe's Faust ausrufen möchte:

Wie alles sich zum Ganzen webt,
Eins in dem andern wirkt und lebt,
Wie Himmelskräfte auf und nieder steigen,
Und sich die goldnen Eimer reichen!

Daß Reiche nicht arbeiten, ist ein Nachtheil, der jedoch von dem grösseren Vortheile ihres Einflusses auf den Verkehr übertroffen wird, wofern im Ganzen der Aufwand nicht zu groß ist; ohne die Aussicht auf einen solchen Zustand, der doch nur wenigen wirklich zu Theil wird, würde fast kein Streben nach Bereicherung da seyn. Je höher das Vermögen Einzelner steigt, desto stärker werden sich Arbeiter für mehr und mehr entbehrliche Zwecke einfinden, am spätesten diejenigen, deren Erzeugnisse nur einem vorübergehenden und zufälligen Vergnügen dienen. Hiebey entstehen zugleich äusserst viele Kunstmittel für manche wichtige Zwecke, zu deren Beförderung der Luxus Veranlassung giebt. Die bildenden Künste entwickeln sich aus ihm, haben aber zugleich einen höheren, selbstständigen Werth, der über dem Zwecke des Vergnügens steht. Wieviel Ernstes ist ferner aus leichtem Spiele hervorgegangen! Ohne die Feuerwerke würden wir vielleicht kein Schießpulver haben, ohne Bildchen in Holzschnitt keine gedruckten Bücher, ohne Zierrathen von Bernstein keine Blitzableiter, ohne Glas keine aphroditographischen Fragmente, ohne Springbrunnen keine torricellische Leere. So weit der Absatz geht, auf den die Volkszahl und die

Menge

Menge der Begüterten hoffen läßt, so weit wird auch der Kunstfleiß seine Fortschritte treiben. Bey wenigen sehr reichen wird er nicht gehörig unterstützt werden, denn diese folgen häufig abentheuerlichen Launen; wären gar keine reichen Verzehrer vorhanden, hätte aber jeder Arbeiter etwas übrig, so wäre die Wirkung ungefähr so, als wenn die Begüterten in nicht besonderem Wohlstande lebten. Dann giebt die Verfertigung der werthvolleren Güter, zuvörderst der Kleidung, hierauf verschiedener Geräthe, Schmuck der Wohnungen, Bereitung edlerer Lebensmittel *) reichlichen Unterhalt. Diese sind Gegenstände des Handwerks, welches bey solchen Verhältnissen am meisten gewinnt, und es ist anerkannt, welchen wohlthätigen, mächtigen Einfluß dessen Blüthe auf den ganzen Volkshaushalt äussert **). Wenn man wenige Güter ausnimmt, so gebraucht der Reiche ebendasselbe, was der Arme, aber noch viel anderes dazu; jede Classe hat neben ihren eigenen noch die Bedürfnisse der nächst niedrigeren. Bey guter Vertheilung findet folglich jedes Gewerbe in dem Maasse Absatz, als es denselben verdient.

Wenn die allgemeine Meinung diese Wirkung des Wohllebens anerkennt, so irrt sie doch darin, daß sie alles dem Gelde zuzuschreiben pflegt, welches in Umlauf komme, Anderen zufliesse. Der Geldumlauf, welcher frey-

*) Diese Stufenfolge führt schon Seneca an, Ep. 114.

**) Möser, reicher Leute Kinder sollten ein Handwerk lernen. Patriot. Phant. I, S. 27. — Ueber Englands Reichth. und Teutschlands Wohlstand. Europ. Annalen, Jun. und Julius 1816. Ein trefflicher Aufsatz!

freylich am meisten in die Augen fällt, nützt doch keinesweges seiner selbst willen, sondern weil er Zeichen ist und Mittel des häufigen Tausches der werthvolleren Dinge, und diese mit Hülfe seiner am leichtesten denen zugeführt werden, in deren Händen sie am besten wuchern. Also nicht genau darauf kommt es an, daß das Geld des Reichen an Andere, und zwar an den Nährstand gelangt, sondern überhaupt auf den Absatz und die Unterstützung, welche diesem zu Theil wird. Es würde von dieser Seite dieselbe Lage der Dinge vorhanden seyn, wenn die Gutsherrn den städtischen Arbeitern, von denen sie Mittel für manchfaltige Annehmlichkeiten eintauschen wollen, Getreide und andere Vorräthe gäben, wie sie dieselben von ihren Grundholden empfangen. Wenn dagegen diese Vorräthe ohne Gebrauch aufgespeichert würden, so müßte man es auf gleiche Weise nachtheilig empfinden, daß sie nicht auf den Erwerb gewendet werden, wie es fühlbar ist, daß Geldsummen ohne nützliche Anlegung bleiben. Freylich ist das in Geld umgesetzte Vermögen höchst beweglich, zu jeder Art des Gebrauches geschickt, also wird es in vielen Fällen stärker vermißt werden, als derselbe Betrag von Gütern einer bestimmten Art, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß diese beliebig für Geld zu haben sind; wäre dieß nicht, so zeigte sich deutlich, daß das Geld bloß mittelbar seinen Nutzen leistet. Nur kommt aber bey Lebensmitteln, Kleidungsstoffen ꝛc., wenn kein Geld für sie einzutauschen ist, das Aufbewahren seltener vor, denn abgesehen davon, daß sie sich oft nicht aufbewahren lassen, geht ihnen auch der eigenthümliche Reitz des Geldes ab.

Ein

Ein einzelnes Hauswesen erfordert nicht nothwendig, daß man etwas überspare, doch muß wenigstens der Aufwand die Einkünfte nicht übersteigen. Hieraus ergiebt sich das Maaß, jenseits dessen der Luxus unbedingt verderblich ist, ob es gleich nicht zu wünschen, daß er gerade bis zu demselben erweitert werde. Für den Volkshaushalt wäre dieses sogar schon ein Uebermaaß, denn wie die Volksmenge, so muß auch das Gesammtvermögen immer zunehmen, und dazu wird erfordert, daß von dem Volkseinkommen jährlich neue Kunstkräfte erübriget und auf werbende Art angewendet werden. Ob dieß geschehe, läßt sich von dem Einzelnen nicht nach seiner Wirthschaft ermessen, doch wird die statistische Kunst noch soweit gelangen, die Betriebsamkeit eines ganzen Volkes und alle Vermögensverhältnisse zur hellen Anschauung zu bringen. Der menschliche Geist hat vieles geleistet, was vorher für unmöglich gehalten wurde; warum sollte gerade in der Statistik aus unvollkommenen Versuchen eine so enge Gränze für ihn gesetzt werden müssen? — Bey sehr grossem Reichthum an Verlag mögen die Einkünfte der Begüterten nach ihrem Wohlgefallen verwendet werden, nur, daß es besser ist, sie dem inländischen Arbeiter zufliessen zu lassen. Bey geringerem Wohlstande kann ein Zustand gedacht werden, wo das Einkommen des Reicheren zur Beschäftigung der hervorbringenden Kräfte *) nicht füglich entbehrt werden kann, weil sonst Arbeiter ohne Unterhalt wären, Verlag und Grundstücke kein Ein-

---

*) Streng genommen sind nur Naturkräfte und Arbeit hervorbringend, Capital und Boden aber nothwendige Bedingungen der Production.

Einkommen abwürfen und der Vermögensstamm angegriffen werden müßte. Hier geböte die Liebe des Gemeinwohles den vom Glücke Begünstigten nicht nur in Ansehung der Richtung des Aufwandes, den vorhandenen und am meisten bedrängten Classen zu Hülfe zu kommen, sondern vielleicht sogar, in der Grösse desselben sich zu beschränken, wenn die Vernichtung einer beträchtlichen Werthmenge, die doch immer mit dem Luxus verknüpft ist, für die allgemeine Noth schon zu empfindlich wäre *). Daß durch unentgeldliche Verwendung, die freylich den meisten Nutzen brächte, dem Mißverhältniß gesteuert werde, z. B. durch öffentliche Werke, welche wohlgesinnte Bürger errichten, läßt sich zwar nicht fordern, aber höchst rathsam wird doch seyn, nicht so viel, als sonst geschehen könnte, dem Verbrauchsvorrathe zuzulegen, sondern vielmehr den Verlag zu vermehren; denn bey Umständen, wie wir sie voraussetzten, ist häufig schon sehr viel gethan, wenn den stockenden Gewerben ausgedehntere Geldkräfte zu Gebote stehen.

Grossestheiles hierauf beruht das ungeheure Uebergewicht der Engländer, sowohl bey der Hervorbringung, als bey dem Absatze, und wenn manches in Verfall gerathene Gewerbe selbst hiedurch nicht gehoben werden kann, so sind wenigstens diejenigen einer Aufhülfe am meisten würdig, bey denen der Absatz sich von selbst findet, wenn ihnen ein gehöriger Verlag zugewendet wird. Wo dieß auch nicht der Fall ist, kann doch das Geld die-

*) Vergleiche Esprit des loix, VII, 5.

dienen, ein anderes verwandtes Geschäft zu ergreifen, den Wohnort zu wechseln u. dergl. Gienge freylich von allem diesem nichts an, wie bey einem, auf Absatz in weiter Ferne berechneten Gewerbe, dessen Lähmung kein Hülfsmittel gestattet, so würde die Wohlthätigkeit stärker in Anspruch genommen werden, wenn man die Unglücklichen für ihre zu gefährliche Unternehmung nicht zu sehr büßen lassen wollte. Sonst wird es zu wünschen seyn, daß der Vorrath, den man bey günstigeren Umständen dem Luxus gegeben hätte, entweder in das eigene Gewerbe zurückkehre, um mehreren Arbeitern Erwerb zu verschaffen, oder daß man mit demselben einem Unternehmer Vorschuß gebe, einen Antheilsschein (Actie) bey einem nützlichen Unternehmen *), oder ein Grundstück kaufe, welches zwar, woferne es nicht erst urbar gemacht wird, schon bisher ein ursprüngliches Einkommen abwarf, wobey dagegen die Kaufsumme in den Händen des Verkäufers wieder werbend werden kann. Die Bereicherung des Verlagsbesitzers ist dabey das unbedeutendste. Gesetzt, jemand sey gewohnt, für Wagen und Pferde und Reisen jährlich 1000 fl. zu verwenden. Er versage sich dieß Vergnügen und gebe das Geld einem Handwerker als Darlehn. Dieser schafft sich für 400 fl. bessere Kunstgezeuge und Stoffe, nimmt für 600 fl. 3 Lohnarbeiter hinzu. Leicht wird er einen Gewinn von 12 vom Hundert machen können, wovon der

*) z. B. von Bergwerken, zur Ausrüstung von Handelsschiffen (Rhederey), Anlegung von Schiffgräben. Bekannt ist die Verdienstlichkeit des Linthunternehmens, wodurch das Linththal von Mollis bis zum Zürcher See trocken gelegt wurde.

der Gläubiger 5, also überhaupt 50 fl. erhält; jener hat noch 70 fl. reinen Ueberschuß, 3 Familien mehr haben Unterhalt gefunden, die Verfertiger nothwendiger Güter ausgedehnteren Absatz erhalten, welches man nicht unbeträchtlich glauben darf, weil der nämliche Fall sich mehrmals wiederholen kann, und so kann man die wohlthätigen Wirkungen weiter verfolgen, Kraft der wunderbaren Verkettung der Nahrungszweige, bey der man, ermessend, was sich von selbst eingerichtet hat und immerfort einrichtet, an aller Kunst verzweifeln möchte, die im Vergleiche mit der Natur so gar wenig ausrichtet.

In einem sehr dürftigen Volke könnte es sogar schädlich seyn, daß nur reiche Leute leben, ohne zu arbeiten, und es dürfte dann nicht einmal ein Müßiger geduldet werden *). Aber, möchte man einwenden, wie ist eine solche Gestaltung der Verhältnisse denkbar? Muß nicht für alles, was man auf den Luxus verwenden will, schon ein Gegenwerth erstattet seyn, so daß es nun gleichgültig ist, welchen Gebrauch man davon mache? Zuvörderst kann schon Unwirthschaftlichkeit Einzelner diese Wirkung haben, wenn Schwelgerey und Prunksucht den Damm besonnener Mäßigung durchbrechen, mehr verzehrt wird als erworben, also der Wohlhabende zusezt, d. i. einen Theil seines, bisher nützlich angelegten, Vermögens in den Verbrauchsvorrath hinüberzieht, der Schlechte aber ohne Vergütung von dem Erwerbe der Fleißigen zehret, d. h. ohne Noth

Schul-

*) wie in China. Esprit des loix. VII, 6.

Schulden macht, und im besten Falle der Gewerbsmann, Statt das Erübrigte seinem Nahrungszweige zu widmen, anderen sehr unwichtigen Producenten mehr zu verdienen giebt, als sie werth sind. Ein so sehr verkehrtes Treiben kann, von äusseren Umständen begünstiget, von falschem Ehrgeitze genährt, ansteckend um sich greifen, und Krankheiten des geselligen Lebens, die mit sittlichen Uebeln verflochten sind, lassen sich sehr schwer heilen. Ferner könnte auch ein Mißverhältniß, in der ganzen Einrichtung der Stände ruhend, Ursache seyn, einigermaßen schon, wenn Wenige, etwa Adel und Geistlichkeit, alle erworbenen Reichthümer besitzen. Doch wenn es nur freye Bürger giebt, die sich ungehindert regen dürfen, so sammeln sie bald Vorräthe, die ihnen jene entbehrlich machen. Solche Abhülfe fällt aber hinweg, wenn die arbeitende Classe leibeigen oder sehr gedrückt ist, den herrschenden Ständen fast allen Erwerb überlassen muß, und diese ihr nichts wieder zu verdienen geben.

Der weltbürgerliche Sinn, zwar von der Vernunft geboten, weil über den Staaten die Menschheit steht, aber so gemißbraucht, daß er alles Volksthümliche zu untergraben drohte, hat im Gebiete der Nationalwirthschaft unter andern die Folge gehabt, daß man dem auswärtigen Handel zu geringe Sorgfalt widmete, unbedingte Freygebung desselben wünschte, und sich bey jedem Nachtheile mit der Meinung tröstete, ein Gewerbe, welches die Mitbewerbung der Ausländer zu Grunde richte, verdiene auch nicht, begünstiget zu werden. Freylich hatte vorher auch das Handelssystem die Aengstlichkeit übertrieben. Diese Betrachtung führt zu weit, um hier verfolgt werden zu können. Die Sorgfalt für die in-

ländische Betriebsamkeit gebietet, Blüthe oder Verfall bey ihr nicht bloß von dem guten Willen Einzelner abhängen zu lassen; der Luxus mit auswärtigen Waaren ist daher meistens nicht ohne Erschwerung zu gestatten. Allgemeine Regel kann dieß freylich nicht werden, denn in Ländern, die einen jugendlichen, rasch fortschreitenden Wohlstand haben, sind Landbau und nöthige Landwerke so wichtig, daß es besser ist, den Gebrauch einzuführender Luxuswaaren zuzulassen, als auf ihre Verfertigung im Innern schon Kunstkräfte hinzulenken, nach denen für wichtigere Zwecke starke Nachfrage besteht. Wo dagegen dieser Zustand schon vorübergegangen ist, vielleicht Stillstand oder Abnahme des Wohlstandes eintritt, da ist es sehr übel, daß erübrigte Güter aus dem Verkehre gezogen werden, um Ausländern Gewinn zu verschaffen, nicht anders, als wenn sie geradezu vernichtet würden. Findet der vaterländische Arbeiter in der Ferne Absatz, so geht es noch eher an; ist er aber nahrungslos und darbt, während der Reiche in den Erzeugnissen fremdes Kunstfleißes prunkt, so muß diese Vernachläßigung des Vaterlandes höchlich getadelt werden. Wen das Glück höher stellte, der zeige sich doch auch dessen würdig, indem er in Liebe für das Gemeinwohl vorangehet. Engländer u. a. zeichnen sich in dieser Gesinnung schon lange aus. —

Es ist noch die Frage zu lösen, welche Schranken das Wohlleben schädlich zu werden hindern, es sey nun, daß sie seiner Erweiterung im Wege stehen, oder daß sie die aus ihr möglichen nachtheiligen Folgen zurückhalten. Die wirksamsten Ursachen werden sich nicht sowohl in besonderen Maaßregeln der Regierung, als in tiefer liegenden Einrichtungen zeigen.

Am

Am gefährlichsten ist der Luxus in einer Verfassung, bey welcher das demokratische Wesen besonders stark hervortritt. Hier ist es wesentlich, daß jeder Bürger sich als ein thätig mitwirkendes Glied des Ganzen betrachte, und in dieser Rücksicht allen Opfern und Beschwerlichkeiten sich gerne unterziehe. Dem Reichen gönnt man nicht mehr Achtung, Einfluß, als Anderen; der Anblick eines grossen Luxus würde den Armen verdrossen machen, zumal da sich in solchen Verfassungen häufig der Gedanke einer Vermögensgleichheit regt, und es könnte leicht Versuchung zu Gewaltthätigkeiten entstehen; in der Staatseinrichtung ist ohnehin immer ein Spielraum der Beweglichkeit. Der Luxus erscheint als Hohn gegen die unteren Classen, welche zugleich durch Maaßregeln der Staatsgewalt nicht im Zaume gehalten werden können. Auch mag mit Recht bisweilen befürchtet werden, daß das Wohlleben ein Mittel darbiete, dem Reichen Anhang zu verschaffen. Hätte sich das Volk an seinen Anblick gewöhnt, ihn lieb gewonnen, so würde der edle Stolz der Armuth in eine ungescheute Huldigung vor der Macht des Geldes übergehen; dann verschwindet der Zauber des Gemeinwohles, der alle durchglühte, die alten Formen werden entweiht, Statt zu arbeiten, ist es bequemer, das Stimmrecht zu verkaufen, alles wird feil, am meisten vermag, wer am meisten bietet. Fällt nun von aussen die Veranlassung zur Spannung der Kräfte weg, so erschlaffen diese vollends, und der Reiche hat es in seiner Gewalt, den Staat zu stürzen. So schildert mit Meisterzügen Sallust die römische Republik, einen Schauplatz der Schwelgerey und Habsucht. In der Monarchie steht dagegen alles fester. Wo lange Erinnerungen die

Völker an die Fürsten knüpfen, da ist für den Abentheurer wenig zu hoffen; des Einzelnen staatsgefährliche Entwürfe scheut die Regierung nicht leicht; eine höhere Kraft schwebt über den Bahnen jedes Bürgers und hält sie in den Schranken des Gesetzes. Weder der Reichthum ist daher gefahrbringend, noch das Streben nach ihm. Das Geld vermag ehrwürdige alte Formen nicht zu erschüttern, und das mühelose Reichwerden ist sehr erschwert, da es nicht mehr dem unruhigen Kopfe möglich ist, Kriege für diesen Zweck anzufachen. Anderes gilt freylich von einer Monarchie, die erst neu auf den Trümmern einer, an jenen Uebeln untergegangenen Republik errichtet worden. Hier ist der Herrscher nur der glücklichere mehrerer Mitkämpfer, dessen Erfolge Andere sogar anspornen, nichts bürgt dafür, daß die Unruhen zu Ende sind; man beugt sich ohne Scheu vor dem Reichthume, und findet es höchst unbequem, zur alten Nüchternheit zurückzukehren. Der Machthaber selbst kann dem Uebel nicht hold seyn, wird ihm vielmehr, wenn er kraftvoll ist, entgegenwirken; aber dieß wird nichts ausrichten gegen den verdorbenen Sinn, den man sogar einzugestehen kein Bedenken trägt. Dieß ist der Zustand Roms, wie ihn Tacitus beschreibt. Man lese z. B. die Scheingründe, mit denen Gallus Asinius im Senate gegen die vorgeschlagenen Aufwandsgesetze streitet, wo auch Tiberius beyfügt: es sey jetzt nicht die Zeit zur Sittenstrenge *), oder die Antwort Tibers auf einen ähnlichen Antrag der Aedilen, in der er an einer Heilung der tief wurzelnden Gebrechen verzweifelt **).

Der

*) Annal. II, 33. — **) ebend. III, 53. 54.

Der standesmäßige Aufwand, da er meistens die Sinne nicht angeht, also von Schwelgerey und Weichlichkeit ableitet, ist von sittlicher Seite unschädlich. Die Standesehre ist überhaupt ruhig, nichts begehrend, fern von dem unersättlichen Ringen nach Auszeichnung, welches sich besonders in stürmischen Zeiten regt. Wo nicht der Reichthum allein den Stand bestimmt, kann auch der größere Aufwand nicht in denselben heben, und Jeder strebt vielmehr mit Liebe, in dem seinigen tüchtig zu seyn. Wer sich in dieser weisen Mäßigung zu bescheiden weiß, hat leicht erworben, was die Ehre erfordert, weil die Regel von der Mehrzahl, also den Unbegüterten, genommen ist. Man kann nicht oft genug an die schöne Vorzeit Teutschlands erinnern, wo dieser wirthschaftliche, anspruchlose Sinn herrschte, die Gewerbe blühten, alle mit ihrer Stelle zufrieden waren, wo man übersparte und wahren Genuß viel reichlicher erlangte. Der Handwerker, der Künstler fand in dem ehrwürdigen Namen **Meister** seinen gerechten Stolz, jeder Bürger fühlte lebhaft, wie wichtig er an seinem Platze sey, stand freudig bey seinen Genossen, bewahrte eifrig alle, aus der Vorzeit stammenden Eigenthümlichkeiten. Damals konnte man wohlthätig und gastfrey seyn, alles tüchtig, dauerhaft, gediegen haben, das Leben mit behaglicher Fülle schmücken; damals wurden die Schätze gehäuft, von denen man noch zehrt, und es konnte viel Gemeinnütziges geschehen, weil die Kinder doch leicht genug behielten. Daher die vielen Stiftungen in allen Städten, jetzt höchstens von einem reichen Hagestolze hin und wieder vermehrt. Jetzt muß soviel, als geschehen kann, aufgewendet werden, auf daß man (verirrter Wahn!) um so höhere Ehre erlan-

lange; nur der Reichthum scheint beglückend, den man in ungemessenem Prunke zeigt; keiner will seine Stelle zieren, sondern einer treibt wetteifernd den andern nach oben, und in diesem verkehrten Haschen nach einem hohlen Ruhme ist man weit über die Gränzen hinausgekommen, bey denen sich Jahrhunderte lang die klügeren Altvordern wohl befanden, auch bestrafen die Mißverhältnisse, die Zerrüttungen des häuslichen Lebens hart genug die unseelige Neuerung. Die neuste Zeit hat diese Scheidungen unter den Menschen zum Theile niedergerissen. Glück oder Verdienst hat manchen so weit erhoben, daß am Ende alle zu allem Anspruche zu haben meinten. Selbst den Landmann ergriff hie und da der Schwindel; auch er fängt an zu glauben, das Alte sey unbequem, drückend, engherzig, und wie er den eigenthümlichen Schnitt des Kleides ablegt, giebt er sich der allgemeinen Verflachung hin, die überall dem Besonderen feind ist. Doch es wird besser werden. Alte Zeiten wieder herauf zu beschwören, wäre ein unsinniges Beginnen; aber die Tugenden wieder zu erwecken, durch welche die Väter mächtig, geehrt, beglückt waren, thut den Enkeln Noth. Hiezu führt die Gegenwart. Aus dem unruhigen Kreisen wird Stillstand und Festigkeit wiederkehren, der übergetretene Strom des Wohllebens in das alte Bette zurückweichen, und alle werden wieder in dem eigenen Lebensgebiete die Ziele ihrer Wünsche finden, denn, wie unser wackerer Freymund Reimar singt:

Nicht nur, wer obenauf
Setzt des Baues Zinnen,
Oder der Säulen Knauf,
Soll Lob und Preis gewinnen;

Ge-

Gelobt soll jeder seyn,
Wer da, groß oder klein,
Arbeitet im tiefsten Gemache,
Oder auf höchstem Dache.

Aber nur von dem richtigen Sinne des Volkes ist Hülfe zu erwarten, und es wird hier, wie in vielen andern Dingen, kein Besseres aufkommen, wenn jeder Einzelne, kleinmüthig genug, das Beyspiel eines anderen Vorgängers abwarten will.

Tiberius bemerkt in jener Stelle des Tacitus unter anderen, er habe wichtigere Geschäfte als Luxusgesetze. „Niemand erinnert daran, daß Italien fremder Hülfe bedarf, daß das Leben des römischen Volkes täglich von der Unsicherheit des Meeres und der Witterung gefährdet wird. Wenn nicht die Vorräthe der Provinzen uns zu Hülfe kämen, unsere Wälder, unsere Landgüter würden uns schön schützen!" Hierin ist das fehlerhafte Nahrungswesen der Römer ausgesprochen, und es ist einleuchtend, daß bey einem Urtheile über den Gebrauch des Vermögens auch seine Erwerbungsart in Betracht kommen müsse. Wo die Richtung des Staates, die Gemüthsart des Volkes und glückliche Erfolge dem gefährlichen, aber frischen und lohnenden Kriegsleben Vorliebe verschaffen, da muß die genügsamere, ausharrende Betriebsamkeit nachstehen. Bey dieser unnatürlichen, durchaus verwerflichen Ernährung von fremdem Erwerbe geht begreiflich jene anspornende Wirkung des Reichthums verloren, da sie bloß zu Erpressungen, Raub, oder zu neuen Kriegen führt. Der Luxus gefällt sich in gesuchten abentheuerlichen Genüssen, die Mittel werden vom

Aus-

Auslande hergeschafft, der inneren Betriebsamkeit kommt wenig zu Statten. Selbst die Ernährung vieler Menschen hilft nicht, wenn das Getreide nicht ganz im Innern erzielt wird. Unlautere Bereicherungsmittel, im Lande selbst nachgeahmt, vollenden das Verderben. Dieß ist das Schicksal der Weltreiche! Im neueren Europa, wenn auch ein Volk die anderen dauernd unterjochen könnte, würde doch die grosse Masse der Bauern und Handwerker ungestört fortarbeiten und nicht anders von den fremden Schätzen Gewinn haben, als durch den Absatz an die reich zurückkehrenden; was die Regierung geben kann, verschwindet für die Menge. Anders in Staaten, die aus erobernden Städten erwuchsen und endlich sich ganz darnach einrichteten, vom Kriege zu leben. Bey dem heutigen Gewerbsleben sprießt fast aus jeder Verschwendung neuer Wohlstand, dort fehlte jener wohlthätige Kreislauf; die Verzehrer standen fern von den Erzeugern, denen nichts wieder zufloß. Eben daher hatten auch die Alten nicht die Menge nützlicher Anwendungsarten des Vermögens. Technische Gewerbe waren verachtet, Landbau sogar verfiel in den herrschenden Staaten, auch Handel galt für unrühmlich; was blieb übrig, als ein ungezügelter, oft staatsgefährlicher Aufwand? Unsere landbauenden, im Nothfalle sich selbst genügenden Staaten stehen hierin weit über den alten, unter denen nur Sparta sosehr mit sich einig war, dasjenige auch nicht haben zu wollen, was es nicht hervorbrachte. Gewiß nicht allein seiner Sicherheit willen begünstigte der weitsehende Pisistratus den Landbau. Das athenische Volk lebte grosses Theiles von eingeführtem, durch besondere Beamte (σιτοφύλακες) vertheiltem Getreide;

treide *); der Arme erhielt 2 Obolen Schauspielgeld, deren einer für Lebensmittel bestimmt war **). Diese Gesinnung, panem et circenses unthätig zu erwarten, sich für das Stimmengeben in den Volksversammlungen ernähren zu lassen, gieng nach Rom über. Getreideaustheilungen mußten bald unentgeldlich geschehen ***). Cicero verminderte die Anzahl der Empfänger von 320000 auf 150000, August fand 200000. Um alle Störungen zu verhüten, verbot derselbe, daß Ritter und Senatoren nach Aegypten, der eigentlichen Kornkammer, reiseten †). Oefters zog die ausbleibende Zufuhr empfindliche Noth nach sich. Hier konnte offenbar das Wohlleben nur seine schädliche Seite äussern, und es zeigt sich der von Filangieri ausgesprochene, von Storch ††) erläuterte Satz als vollkommen richtig, daß Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Reichthumes daran abhänge, wie er erworben und angewendet wird.

Waren die bisherigen Sätze in der Wesenheit der Verhältnisse gegründet, so steht auch das aus ihnen hervorgehende Ergebniß fest. Die Ursachen, welche im

Alter-

*) Demosth. ad Lept. Meurs. fortuna Athenar. C. 4. in Gronov. thes. T. V.

**) Meurs. lect. Att. V, 12. ebd.

***) Vinc. Contarenus de frumentar. Romanor. larg. in Graevii thes. T. VIII.

†) Tac. Ann. II, 59.

††) Cours d'éc. pol. V, 164.

Alterthume den Luxus von staatlicher Seite höchst verderblich machten, fallen in unseren Tagen größtestheils weg; der überall sichtbare Gegensatz alter und neuer Zeit zeigt sich auch in diesem Gebiete sehr bedeutend, und nicht, ohne für die Staatswissenschaft erhebliche Regeln darzubieten. Wo das Wohlleben frey zu lassen gefährlich scheint, sind auch Luxusgesetze vollkommen an ihrer Stelle, nur sind sie allein nicht hinreichend, vielmehr ergänzen sie, was eigentlich Erziehung und Beyspiel der Größten im Volke bewirken soll, und weisen bloß den Einzelnen, der das wohl begründete Herkommen vernachlässigen möchte, zurück, damit nicht der Anblick zum Aergerniß werde und die Neuerung Anhänger gewinne. Selbst große Strenge für diesen Zweck hatte nichts auffallendes. In Sparta zeigt sich dieß alles am offenbarsten: die Phiditien, denen selbst ein Agesilaus nicht ausweichen durfte, wehrten dem Wohlleben der Tafel; Kunstarbeiter und Einfuhr von Kunstwaaren, Salben, Bäder, wurden nicht geduldet, nur 1 Kleid im Jahre war erlaubt, die Häuser wurden bloß mit Axt und Säge erbaut *). Lysanders Beute, die man auszuschlagen nicht Kraft hatte, bewirkte erst einen förmlichen Abfall von diesen Grundsätzen, und des Gylippus niedriges Verbrechen zeigte, was man zu erwarten haben würde. Auch Rom hatte zahlreiche Luxusgesetze, Anfangs unnöthig, so lange die Mäßigkeit der Bürger ihre Stelle vertrat, später aber nicht mächtig genug, dem auf die Siege folgenden Verderben

zu

*) Plutarch. in Lyc. Vergl. Meurs. miscellan. Lacon. I, 15. Cragius, de rep. Lac. III. tab. 6.

zu wehren. Man regelte z. B. *) den Aufwand bey Festspielen (Lex Fannia), Gastmahlen (L. Orchia, Licinia, von Sulla erneuert, Antia, Julia), bey dem Schmucke der Weiber, wie durch die L. Oppia, für welche Cato, als man sie abschaffen wollte, mit herrlicher Kraft und Würde sprach. Es ist lehrreich, seine Rede, worin er Habsucht und Wohlleben als die Seuchen schildert, welche alle grossen Reiche gestürzt haben **), mit den oben erwähnten Verhandlungen unter Tiber zu vergleichen; die beyden Meister der Geschichte haben hierin den fortschreitenden Verfall ihres Landes auf das beredteste ausgesprochen. Als der einfache große Sinn erloschen war, konnten keine Gesetze ihn mehr entzünden. —

Unseren Tagen entsprechen Aufwandsgesetze gar nicht; man ist zu sehr an den Luxus gewöhnt, tausend neue Wege bieten sich in unerschöpflicher Fülle dar, wie man die alten zu verschliessen sucht, so daß es für ganz unmöglich gehalten werden muß, durch Abschneidung der Gelegenheiten Wirthschaftlichkeit zu erzwingen ***). Manche Versuche haben es hinreichend bewährt, selbst in einerley Gegenstand konnte die Regierung nicht durchdringen. Was half die Strenge gegen den Taback, dessen Gebrauch in Rußland mit Ver-

*) Gell. II, 29.

**) Im 34sten Buche des Livius.

***) Dieß zeigt richtig, doch ohne weiter einzudringen, Thomas Craig, Grundsätze der Politik, II, 184 Leipz. 1816.

Verlust der Nase bedroht, in Bern als eine Sünde wider das 6. Gebot angesehen wurde *)? Gegen die langen Schuhschnäbel, auf denen mancherley Zierrathen angebracht zu werden pflegten, eiferten die Kirchenversammlungen zu Paris, 1212, und zu Angers, 1368 **); also 156 Jahre konnte sich eine verbotene Tracht erhalten! der Einzelne, der durch ungemässigten Aufwand sich zu Grunde richten will, kann von Staatswegen nicht zurückgehalten werden; aber dahin ist zu sehen, daß die Gewerbe empor kommen, fremde Waaren nicht zu häufig eindringen, das Vermögen sich gut vertheile, in den Grundverhältnissen der Bürger kein verderblicher Uebelstand fortbestehe, so wird die rechte Mittelstrasse sich sicher herstellen. Vor allem ist das Beyspiel der Vornehmeren wirksam, die häufig nicht zu bedenken scheinen, für wie viele sie in jedem Schritte Vorgänger werden. Folgsamkeit gegen den Fürsten, sagt Tacitus ***), und feuriger Wetteifer ist mächtiger als Strafe nach Gesetzen und Furcht.

*) Beckmann, Technolog., S. 260. 61 (5. Aufl. 1802).

**) Melon, a. a. O.

***) Annal. III, 55.

Die

Die Veranlassung dieser Blätter giebt eine bevorstehende Feyerlichkeit auf dem hiesigen Gymnasium. Auf Befehl des Königl. Scholarchats werden nämlich nicht nur am nächsten Mondtag, den 28sten d. M., Morgens von 8—12 Uhr, und Nachmittags von 1—5 Uhr, die sämmtlichen Schüler aller Klassen öffentlich in ihren Hauptunterrichts-Gegenständen geprüft und die meisten und wichtigsten ihrer schriftlichen Arbeiten vorgelegt werden, um ihre Fortschritte während des verflossenen Schuljahres sichtbar zu machen, sondern es soll auch am Dienstag von Morgens 8 Uhr an die öffentliche Censur aller Schüler, nebst einer Preisvertheilung an die Würdigsten, Fleißigsten und Gesittetsten derselben veranstaltet werden. Nach diesem werden nachstehende 6 sehr hoffnungsvolle Jünglinge, die, bey vorzüglichen Anlagen, sich durch musterhaften Fleiß, sittliches Betragen und reine Liebe zu den Wissenschaften auszeichneten, nachdem sie vorher verschiedene Reden über mehrere wissenschaftliche Gegenstände in teutscher, lateinischer und französischer Sprache werden gehalten haben, feierlich aus dem Gymnasium unter unsern herzlichen Wünschen und guten Hoffnungen entlassen werden. Die Namen derselben sind:

1) Georg Friedrich Küster, ältester Sohn des Herrn Friedrich Karl Küster, Universitäts-Mechanikus dahier.

2) Johann Martin Maier, ältester Sohn des Herrn Georg Christoph Maier, Musikus dahier.

3) Acha-

3) **Achatius Christoph Hoffmann**, zweiter Sohn des Herrn Leonhardt Christoph Hoffmann, Wundarzts dahier.

4) **Karl Johann Friedrich Erdmann Stadelmann**, zweiter Sohn des Herrn Pfarrers und Seniors in Thiersheim, Friedrich David Stadelmann.

5) **Johann Joachim Ludwig Winkler**, einziger hinterlassener Sohn des Herrn Georg Theodor Winkler, weiland Wundarztes in Neustadt an der Aisch, und

6) **Georg Heinrich Oberster**, einziger hinterlassener Sohn des Herrn Georg Andreas Oberster, weiland Pfarrers in Ermreuth.

Der vierte dieser genannten Jünglinge wird sich der Philologie, der fünfte der Medicin, die übrigen vier aber werden sich der Theologie widmen.

Mögen die hochverehrten Herren Vorsteher der hiesigen hohen Schule, die hochgeschätzten Aeltern der uns anvertrauten Zöglinge und alle Gönner und Freunde unserer Lehranstalt die angekündigten Feyerlichkeiten durch ihre unschätzbare und theure Gegenwart verherrlichen und die wohlthätigen Eindrücke auf die zarten Herzen unserer Jugend dadurch erhöhen.

Erlangen, d. 27sten Oktober, 1816.

(L. S.)

Ord-

Ordnung der Feyerlichkeiten.

Mondtags Morgens um 8 Uhr wird, nach gewöhnlicher Eröffnung der Akte durch Musik:

1) M. Johann Josua Stutzmann die Schüler der ersten Klasse in der griechischen und lateinischen Sprache prüfen und ihre Fortschritte zeigen.

a) Johann Martin Maier wird in einer lateinischen Rede zu zeigen suchen: in welchen Gebrechen und Vorzügen sich die so oft besprochene Aehnlichkeit des teutschen und griechischen Volkes offenbare.

2) M. Johann Lorenz Friedrich Richter wird die Schüler der zweiten Klasse in der griechischen und lateinischen Sprache prüfen und ihre Fortschritte zeigen.

b) Achatius Christoph Hoffmann wird in einer französischen Rede von den Gründen handeln, welche gegen und für die Erlernung der französischen Sprache zeugen.

3) M. Karl Heinrich Rau wird die Schüler der ersten und zweiten Klasse in der Weltgeschichte und Mathematik prüfen und ihre Fortschritte sichtbar zeigen.

c) Karl Johann Friedrich Erdmann Stadelmann wird in einer lateinischen Rede den Satz zu beweisen suchen: daß ohne große Sorgfalt und Anstrengung sich in den Wissenschaften keiner über das Mittelmäßige erheben könne.

4) M. Johann Heinrich Meynier wird von allen 4 Klassen des Gymnasiums Probezeichnungen vorlegen und die Fortschritte der Schüler in dieser Kunst anschaulich machen.

5) M. Johann Abraham Laurent wird die Schüler der ersten und zweiten Klasse in der französischen Sprache üben und ihre Fortschritte zeigen.

Nach-

Nachmittags um 1 Uhr wird

6) M. Johann Lorenz Friedrich Richter die Schüler der dritten Klasse in den alten Sprachen und andern verwandten Gegenständen prüfen

d) Johann Joachim Ludwig Winkler wird in einer lateinischen Rede entwickeln: warum dem Vaterland und der ganzen Menschheit so viel daran liege, daß sich wissenschaftliche Jünglinge zu gründlichen Gelehrten bilden.

7) M. Johann Josua Stutzmann wird die Schüler der vierten Klasse in den alten Sprachen und verwandten Gegenständen prüfen.

8) Johann Konrad Beck, Collaborator, wird die Schüler der dritten, und

9) Ernst Friedrich Wilhelm Fabri, Collab., die Schüler der vierten Klasse in denjenigen Gegenständen üben und prüfen, worin sie denselben Unterricht ertheilen.

e) Georg Heinrich Oberster wird in einer teutschen Rede von den traurigen Folgen der Vernachlässigung der alten Sprachen während der Jugendzeit handeln.

Dienstags um 8 Uhr wird, nach einer von dem Herrn Protoscholarchen Selbst gehaltenen feierlichen Rede, die öffentliche Censur aller Schüler beginnen, jedem seine während des Jahrs verdiente Stelle im goldenen, grünen oder schwarzen Buche zuerkannt, und an die Würdigsten werden Preise vertheilt werden. Nach geendigter Censur und Preisvertheilung wird

f) Georg Friedrich Küster in einer teutschen Rede die Gefühle schildern, welche in dem edlen, studierenden Jüngling der Uebergang von dem Gymnasium auf die hohe Schule erweckt, und in seinem und seiner abgehenden Mitschüler Namen von dem Gymnasium Abschied nehmen.

Endlich werden die genannten sechs abgehenden Oberschüler, nach gehaltener lateinischer Rede, von dem Rectoratsverweser förmlich entlassen.

Zur Prüfung der Zöglinge des Königlichen Gymnasiums zu Erlangen am 29. Oktober 1818.

zu

dem am 30. über sie zu haltenden Schulgericht,

und

zur feierlichen Entlassung fünf hoffnungsvoller Jünglinge an demselben Tag

ladet

alle Gönner und Freunde der Jugendbildung

gehorsamst ein

Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter,

Subrektor und Rektoratsverweser.

Vorausgeschickt sind: "Beiträge zur Urgeschichte Erlangens."

Erlangen,

gedruckt bei Heinrich Ludwig Kunstmann.

Erlangen ist in vielfacher Hinsicht eine so merkwürdige teutsche Stadt, es hat durch seine Bildungsanstalten seit 117 Jahren *) zur Wohlfahrt unsres Gesammtvaterlandes so viel beigetragen, daß seine Entstehung und sein Fortgang die Beachtung des Geschichtsforschers vorzüglich verdient. Getäuscht von der Neuheit seiner beträchtlichen Erweiterung durch den Markgrafen Christian Ernst (von 1686 an), halten es viele für eine Tochter der jüngsten Jahrhunderte, und sehen bei der Vergleichung desselben mit dem nahen Nürnberg mit Verachtung auf seine vermeinte Kindheit herab. Wie werden sich diese wundern, wenn sie vernehmen, daß Erlangen bereits eine hohe geschichtliche Bedeutung hatte, als noch kein Stein zu der ehrwürdigen Norenburg gemeiselt, der Name Nürnberg noch in keines Schriftstellers Feder, ja, in keines Menschen Mund gekommen war.

 In

*) 1701 gründete der wahrhaft edle Gros von Trockau aus eigenen Mitteln die Ritterakademie zu Erlangen; deren Stiftungsvermögen die Grundlage der hiesigen Hochschule wurde. Heil ihm!

In der Geschichte der karolingischen Kaiser (768—911) ist keine Spur von dem Dasein eines Nürnbergs zu finden, obgleich diese sich sehr häufig in unsrer Gegend aufhielten, dieselbe nach allen Richtungen mit Kriegsheeren durchzogen, in Forchheim wichtige Reichstage hielten *), in dieser Stadt, so wie in Fürth, Windsheim, Salz (an der Saale) Wohnhäuser (Palatia) hatten, und von da viele landesherrliche Befehle erliessen. Die älteste, aber bestrittene Urkunde, die den Namen Nürnberg enthält, ist vom 19. Jul. 1062, mit Heinrichs IV Namen und dem Erlassungsort Mainz bezeichnet **). Aber selbst nach dieser erscheint Nürnberg als ein ganz unbedeutender Ort, der seine kaum erlangte Marktfreiheit wieder an Fürth abtreten muß. Denn die willkührliche Verdrehung des

*) Ludwig, das Kind, wurde sogar daselbst 899 von den versammelten teutschen Fürsten zum König der Teutschen gewählt.

**) Im nächsten Jahr (1063) hielt sich Heinrich IV einige Zeit zu Erlangen auf, wie die Unterschrift einer (in Ludwigs Reliquiis manuscriptorum Th. 7, 463. enthaltenen) Urkunde beweist: "Datum VIII. Kal. Septemb. (25. August) anno dominicae incarnationis millesimo sexagesimo tertio indictione I. Actum *Erlangen* in Dei nomine feliciter Amen. Folglich war Erlangen damals schon ein beträchtlicher Flecken, wenn er einen König mit seiner Kanzlei beherbergen konnte.

des Wortes Breemberg (in einem Capitulare Karls, des grossen, von 805, den Handelsweg von Erfurt nach Regensburg betreffend,) in Nürnberg ist selbst von nürnbergischen Geschichtskennern gemißbilligt worden. Zunächst wird Nürnbergs in zwei Zeitbüchern (Chroniken) bei den Jahren 1070 und 1072 gedacht *). Auch wagt kein guter Geschichtschreiber, die Entstehung der nürnbergischen Burggebäude in eine frühere Zeit, als unter die Regierungsiahre des Königs Konrad I (911 — 919) zu setzen, wo die räuberischen Einfälle der Madschaaren in Teutschland veste Sammelplätze gebieterisch forderten.

Ganz anders verhält es sich mit Erlangen. Schon vor Abfluß des achten Jahrhunderts gab der König der Franken (von 800 an Kaiser) Karl, der grosse, dem Bischoff zu Würzburg Bernwelf († 800) den Befehl, in dem Slavenlande zwischen dem Main und der Rednitz, das ist, in den östlichen und südöstlichen Gegenden des Bisthums Würzburg mit Hülfe der einschlägigen Gaugrafen vierzehn Kir-

*) Chronica Augustensis zu 1070: "In *Nurenberg* Sebaldus primum miraculis claruit." Lambertus Schaffnaburgensis zu 1072: "Clara et celebris valde his temporibus per Gallias erat memoria sancti Sebaldi in *Nurenberg* et sancti Hemerad in Hasengun et magno populorum concursu quotidie frequentabantur propter opitulationes, quae divinitus illic languentibus saepenumero conferebantur."

Kirchen zu bauen, um mittelst dieser die noch heidnischen Slaven zum Christenthum zu bekehren *). Die von Karl zu diesem Zweck bestimmten (im Chronicon Gottwicense ausdrücklich genannten) Orte waren Bamberg, Forchheim, Erlangen, Bruck, Höchstädt, Lonerstadt, Wachenrode, Mühlhausen, Hallstadt, Baunach, Schlüsselfeld, Haßlach, Oberhaid und Geiselwind. Zwar wird die Gegend, worin diese Orte liegen, in dem darüber vorhandenen Bestättigungsbrief des Königs Arnulf (von 889) das Land der Slaven (Terra Slavorum) genannt; allein ich werde weiter unten mit guten Gründen zeigen, daß diese Benennung als die aus frühern Zeiten stammende gewöhnliche hier beibehalten ist, das Land aber auch viele teutsche Einwohner zählte, zu denen am Ende des achten, und zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch eine grosse Schaar von den Ueberbleibseln iener heldenmüthigen Sachsen kam, die Karl im Verlauf eines mehr, als dreissigjährigen Unterjochungskrieges (772 — 803) hieher versetzte. Diese Kirchen wurden dem Schutzheiligen des Erzbisthums Mainz, unter welchem Würzburg stand, zu Ehren Martinskirchen

*) S. den Bestättigungsbrief des Königs Arnulf von 889 in Eckarts Francia orientalis T. II. 894. nach welchem Karl diesen Befehl Bernwelfs Nachfolgern Leutrich (801), Eilwart (803) und Wolfger (810), der den Bau vollendete, wiederholte.

kirchen genannt, und die zu Erlangen ohne Zweifel auf dem von jeher sogenannten Martins-bühl erbaut, der seit undenklichen Zeiten zum Begräbnißplatz der Altstadt Erlangen und der eingepfarrten Ortschaften dient. Noch feiert das Andenken an diese höchst wichtige Handlung die Stadt Erlangen jährlich am Martinstag durch eine Art Kirchweihfest an derselben Stelle, und unsere katholischen Brüder aus den umliegenden Dörfern wallfahrten zahlreich und mit reichlichen Opfern in die dem Gottesdienst geöffnete Martinskirche.

Es ist ein rührender Anblick für den Freund der Menschheit, hier an diesem Tag viele tausend Menschen sich zwischen zahllosen Todtengebeinen zu höherer Menschenliebe auf ihrem kurzen Lebenspfad ermuntern zu sehen, die vielleicht ohne die durch das Christenthum bewirkte Milderung unserer Sitten einander an derselben Stelle wie wilde Thiere zerreissen würden. Denn was auch manche von levitischer, braminischer und druidischer Religionsweisheit träumen mögen, des Christenthums Werth ist unaussprechlich schon durch den einzigen Vorzug, daß es jedem bedeutenden Dorf selbst in der Mitte der fürchterlichsten Wildniß einen geprüften Lehrer der Wahrheit und Tugend sendet, der den Vernunftkeim seiner Bewohner entwickelt, und ihre

rohen thierischen Triebe beständig durch Worte des Himmels mäsigt.

Ich würde meiner Aufgabe, Beiträge zur Urgeschichte Erlangens zu liefern, schlecht Genüge leisten, wenn ich über dessen Ursprung weiter nichts zu sagen hätte, als daß er bis ins achte Jahrhundert reiche. Denn dieß haben mehrere vaterländische Geschichtsforscher vor mir gethan *), und bei einer flüchtigen Durchsicht der über unsere Gegend vorhandenen Urkunden findet es jeder ohne Schwierigkeit. Ich folge daher den Spuren des Daseins dieser mir unendlich theuren Stadt um einige Jahrhunderte weiter hinauf, um, wo möglich, die Licht und Freude strahlende Jungfrau in ihrer Wiege zu schauen, und aus ihrem Kindeslächeln ihre hohe Bestimmung zu lesen, eine muthige Heroldin des Christenthums in finstren Jahrhunderten und eine treue Schatzmeisterin der Künste und Wissenschaften in den Zeiten des Lichts zu sein.

Diese-

*) Zuletzt der für die teutsche Geschichte und Erdbeschreibung, so wie für Teutschlands Freiheit und Ehre unermüdet thätige Herr Dr. Fick in seiner trefflichen Beschreibung Erlangens. Dieses Büchlein sollte in iedes wohlhabenden Erlangers Händen sein, damit die Fragen der Fremden nicht so oft zu unsrer Schande unbeantwortet blieben.

Diejenigen meiner Vorgänger, welche in ihren Untersuchungen am weitesten giengen, schlossen dieselben mit der Behauptung, daß Erlangen von den Slaven erbaut worden sei. Der berühmte Geschichtsforscher Oetter sagt sogar mit dürren Worten: "Die Forchheimer, Erlanger und Brucker sind ursprünglich keine Franken, sondern Slaven.„ Der für die vaterländische Geschichte zu früh verstorbene brandenburgische Archivsecretär Henze setzt die slavische Abkunft aller Bewohner der sonstigen Fürstenthümer Baireuth und Ansbach und des Bisthums Bamberg als ausgemacht voraus, und tröstet sie mit der Versicherung, daß ihre slavischen Urzeuger brave und fleissige Männer gewesen seien.

Viele meiner verehrten Leser, welche wissen, daß die Russen, Polen und Ungarn Slavenstämme sind, werden sich wundern, daß diese ie bis in unsre Gegend vordringen und hier veste Wohnsitze gründen konnten, ohne in der bekannten Tapferkeit unsrer Urväter eine unübersteigliche Mauer zu finden. Dieses Vordringen der Slaven, oder Wenden aus dem heutigen Rußland bis an den Main und die Rednitz ist über allen Zweifel erhaben, iedoch der Ehre der teutschen Tapferkeit völlig unbeschadet. Als nämlich vom 2. bis 5. Jahrhundert alle teutschen Volksstämme zwischen der Weichsel und Elbe, die Wandler (Vandalen), Gepiden,

Go-

Gothen, Burgunder, Heruler, Rugier, Longobarden ꝛc. ihre ursprünglichen Wohnsitze verliessen, und der Gewohnheit ihrer andern Landsleute folgten, ins römische Reich einzuwandern; so rückten unverzüglich die weit jenseits der Weichsel in den westlichern Landschaften des heutigen Rußlands wohnenden Slaven, oder Wenden in den fast völlig verlassenen Landstrich nach *). Einen grossen und zum Feldbau sehr geeigneten Theil dieser Fläche nannten sie in ihrer Sprache Polen (von Pole, Feld). Aus den Zeugnissen des Tacitus, Plinius und mehrerer andern Schriftsteller des Alterthums geht deutlich hervor, daß ganz Polen und mächtige Landstriche jenseits desselben vor der grossen Völkerwanderung zu Teutschland gehörten und von Teutschen bewohnt wurden. In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts hatten die Slaven von dem Stamm der Sorben (Schwarzen) bereits in Thüringen vesten Fuß gefaßt. Der thüringische Herzog Rudolf hatte durch Bündnisse mit ihnen gegen des Frankenkönigs Siegberts Uebermacht († 640) zur Bevestigung ihrer Erwerbungen in jenen Gegenden wider Willen beigetragen. Gegen die Mitte des achten Jahrhunderts finden wir sie im ruhigen Besitz Polens, Böhmens, fast des ganzen sonstigen

Ober-

*) Schon im 2. und 3. Jahrhundert räumten ihnen die Gothen die Weichselgegenden.

Obersachsens, besonders der Lausitzen, wo sie in ihren Nachkommen noch hausen, an den Ufern der Saale, des Mains, der Rednitz, Aurach, Wisent, Aisch, Itsch und Baunach. Vor der Stiftung des Bisthums Bamberg durch König Heinrich II (1007) gehörte der größte Theil des Fichtelgebirgs, das ganze (spätere) Bisthum Bamberg und der Rednitzgau bis an die Pegnitz zu dem 746 errichteten Bisthum Würzburg. In den darüber vorhandenen gleichzeitigen Geschichtsbüchern und Urkunden wird der eben genannte Landstrich ohne Einschränkung mit dem Namen Slavenland (Terra Slavorum) bezeichnet. Würzburgs erster Bischoff Burghard *) findet sie in diesen Gegenden bereits so einheimisch, daß er durch den Apostel der Teutschen Winfried (St. Bonifacius) bei dem Pabst Zacharias (751) anfragen läßt, ob man von den Slaven

*) Wie läßt sich der Widerspruch heben, daß Burghard in den Beschlüssen der (wahrscheinlich in Baierns damaliger Hauptstadt Regensburg) 742 gehaltenen ersten ordentlichen teutschen Kirchenversammlung unter den Bischöffen vorkommt, und doch erst 746 Bischoff von Würzburg wird? Dadurch, daß man annimmt, er, Winfrieds treuster Gehülfe in seinem allgemeinen Bekehrungswerk, sei allgemeiner Bischoff der Neubekehrten gewesen. Wohl nennt Mascov (in seiner Geschichte der Teutschen) 741 als das Stiftungsjahr des Bisthums Würzburg, aber ohne Beweis und mit Widerspruch der fuldischen Jahrbücher zu 746.

von Steuern nehmen dürfe *). Der heilige Vater bejaht dieß ohne weiters, und fügt den vernünftigen Grund bei: "sonst würden sich ja die Slaven als Herren des (besetzten) Landes betrachten" **).

Daß die Slaven sich schon geraume Zeit vorher in unsren Gegenden angesiedelt hatten, erhellt aufs deutlichste aus einem Bestättigungsbrief des Königs Arnulf (von 889) ***). Aus diesem geht hervor, daß Karl Martells Söhne († 741) Karlmann und Pipin dem würzburgischen Kirchenschatz den zehnten Theil der Einkünfte schenkten, welche jährlich die ostfränkischen Slaven in den königlichen Schatz zu zahlen pflegten †). Da Karlmann

*) S. den 142. der winfriedischen Briefe.

**) Da Pipin und Karlmann diese Steuererhebung, wie ich weiter unten zeigen werde, bereits erlaubt hatten; so scheint diese Anfrage blos aus Winfrieds Bedenklichkeit, von den heidnischen Slaven Abgaben, oder Zehnten wie von Christen und zu christlichen Zwecken zu nehmen, geflossen zu sein. Ohne Zweifel mahlten dieß die schlauen Slaven selbst dem ängstlichen Winfried als eine Sünde vor.

***) S. Eckarts Francia orientalis T. II. 895.

†) Mancher, welcher weiß, daß das östliche Gebiet des Bisthums Würzburg (später das Bisthum Bamberg) größtentheils zum Nordgau, folglich zum Herzogthum Baiern gehörte, wird sich wundern, wie die fränkischen Hausobern (Maiores domus) dem Bisthum den Zehn-

mann *) schon 746 (nach Andern 747) seinem Bruder die Regierung allein überließ und ins Kloster gieng, diese Steuer der Slaven ausdrücklich eine gewohnte genannt wird, und das Bisthum Würzburg 746 gestiftet wurde; so müssen die Slaven offenbar weit früher in diese Gegenden gekommen sein. Dieß ergiebt auch der schon vor ienen Zeiten übliche slavische Name der Rednitz, da sogar in der erwähnten Schenkung Karlmanns und Pipins von einem Rednitzgau die Rede ist **).

Ich

Zehnten der königlichen Einkünfte von den Slaven Nordbaierns schenken konnten. Allein Baiern gerieth schon in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Abhängigkeit von den fränkischen Königen, welche im 8. unter den in ihrem Namen herrschenden allgewaltigen Hausobern Karl Martell, Karlmann und Pipin nach wiederholten unglücklichen Befreiungsversuchen, besonders was den Nordgau betrifft, in völlige Unterwürfigkeit ausartete. Diese hatten daher auch im ganzen Land bedeutende Herrengüter (Fisci dominici, Villae, Praedia). Vielleicht waren alle Slaven des Nordgaus zu diesen geschlagen, wie später alle Juden Kammerknechte der Kaiser waren. Im J. 749 setzt Pipin noch als Herzog der Franken seinen Neffen von seiner Schwester Hiltrud Thassilo als Herzog von Baiern ein. Diesen setzt Karl, der grosse, auf dem Reichstag zu Ingelheim 788 ab, und verwandelt ganz Baiern in eine Landschaft des fränkischen Reiches.

*) Pipins Bruder, nicht Sohn, wie Henze fälschlich meint.

**) So sehr ich mir auch Mühe gab, das Wort Rednitz teutsch

Ich staune daher, wie zwei ausgezeichnete Geschichtschreiber des Frankenlandes, Johann Georg Eckart und Samuel Wilhelm Oetter, über die Zeit der Einwanderung dieser Slaven in so grossem Irrthum befangen sein können. Eckart meint nämlich (in seiner Geschichte Ostfrankens Th. I. 393. und 501., nach S. 92 mit sich selbst im Widerspruch), daß Burghard erst die slavischen Pflanzbürger zur Urbar-

teutsch zu finden; so mußte ich doch nach vielen Untersuchungen seinen slavischen Ursprung so gut, wie den der Peghitz, Lamitz, Pulsnitz ꝛc. und fast aller Orte unsres Landstriches auf itz, litz und witz ꝛc. gelten lassen. Henze meint, das Wort Rednitz stamme von den böhmischen Wörtern **rozati, rezani,** sägen, durchschneiden, oder **rzeka,** Fluß. Von der Retzat laß' ich das erste gelten; aber Rednitz kommt nach meiner Ueberzeugung eher von den polnischen Wörtern **rad, rada, rado,** gern, lieb, und **nic** (spr. **nitz**); Faden, so daß der Fluß den Slaven etwa ein lieber Faden, Streifen ꝛc. gewesen wäre. Lorenz Friese's Ableitung der Endsilbe **nitz** vom teutschen Näße verdient keine Beachtung, wohl aber der ältere Name des Flusses Tramerich, welches, wie derselbe Friese versichert, aus Stromrich lateinischartig gebildet sei. Dieser Name kommt in der Chronik Gottfrieds von Viterbo vor, der bei Konrad III, Friedrich I und Heinrich VI in hohen Bedienungen stand und zu Bamberg seinen Jugendunterricht genoß, folglich unsre Gegend gut kannte. Doch will ich nicht verhehlen, daß Struve das Wort **Tramoricus** in seiner Ausgabe der pistoriusischen teutschen Geschichtschreiber, ich weiß nicht, warum, in **Bavaricus** verwandelte: "**Bavaricus fluvius, vulgo Radiantia dictus etc.**"

Urbarmachung der Wälder seines Bisthums herbeigerufen habe. Dieselbe Meinung äussert er auch (S. 802), wenn er sagt: "Ich glaube, daß von der Zeit des h. Burghards an die Slaven-Wenden, vermuthlich von den sorbischen und böhmischen, in den waldigen Gegenden zwischen der Rednitz und dem Main ihre Wohnsitze aufschlugen, und das Land anbauten. Diese wurden gewöhnlich Mainwenden und Rednitzwenden genannt, und hatten Grafen über sich, welche die Abgaben erhoben. Der würzburgische Sprengel erstreckte sich über sie; denn er reichte bis an Böhmens Grenzen." Oetter versichert in seiner Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg (Th. I. 250): "Um diese Zeit (vor Karl, dem grossen,) hatten in der Gegend von Burgbernheim keine Menschen, sondern Bären ihre Wohnung aufgeschlagen. Und als eben dieser Kaiser die Slaven zum christlichen Glauben brachte, ließ er viele tausend in dasige (?) Gegend führen. Diese reuteten die Wälder aus, und liessen sich da häuslich nieder. Er ließ ihnen Kirchen bauen. Man nannte sie nach ihrem Namen die Slavenkirchen. Dahin gehörte unter andern Erlangen und Forchheim." Dasselbe sagt er auch in seiner historischen Bibliothek (Th. I. 392): "Als Karl, der grosse, die Slaven überwand, und ihnen den christlichen Glauben annöthigte, ließ er viele tausend in die Gegend von Forch-

Forchheim, Erlang und Bruck führen, und ihnen dort Kirchen erbauen, nachdem sie zuvor die Wälder ausgereutet hatten. Diese Kirchen wurden deswegen die Slavenkirchen genannt." Diesem Fehlgriff Eckarts und Oetters, welcher bisher so viele verführte, könnte ich ausser dem unverwerflichen Zeugniß der Schenkung Karlmanns und Pipins noch eine Menge Stellen aus meinen eigenen wenigen Geschichtsquellen entgegensetzen, wenn der beschränkte Raum dieser Blätter eine solche Ausführlichkeit zuliesse.

Manche meiner verehrtesten Mitbürger, die auf ihre teutsche Abkunft mit Recht einen hohen Werth setzen, werden in ziemlicher Verlegenheit sein, wie ich einen ältern Ursprung Erlangens nachweisen und die von mehrern guten Schriftstellern bestrittene Teutschheit seiner Ureinwohner bei einer so starken slavischen Bevölkerung der Gegend verfechten werde. Man lese und urtheile.

Karl, der grosse, befiehlt dem Bischoff von Würzburg Bernwelf (vor 800, dem Todesiahr Bernwelfs), im Osten seines Bisthums 14 Kirchen zur Bekehrung der Slaven zu bauen. Unter den zu Kirchorten bestimmten Plätzen ist auch Erlangen. Folglich war es damals ein für iene Zeiten sehr bedeutender Ort der Gegend, da man die Kirchen

nur

nur an den Hauptorten erbaute *). Dieser Ort führte schon damals den Namen Erlang, ohne allen Zweifel von den vielen Erlen, welche an den ihn umgebenden Flüssen Rednitz und Schwabach wachsen, und weit häufiger waren, ehe die angrenzenden Flächen zu Wiesen und Feldern veredelt wurden. Wie gern unsere Vorfahren ihre Wohnplätze nach der vorherrschenden Baumart benannten, das beweisen die Namen Ahornberg, Birk, Birkenfeld, Eichich, Eichstädt, Erlich, Lindenhard ꝛc. und auch in unsrer Gegend Buch, Büchenbach, Erlbach, Kairlindach ꝛc. Das Wort Erlang bezeichnet also einen Anger voll Erlen, den die Gegend im Stand der Wildheit darbieten mußte, oder vielmehr einen Ort auf und an einem solchen. Dafür zeugt auch eine sumpfige Gegend an der Rednitz, noch jetzt Erlach genannt statt Erlich, wie Lindach für Lindich. Vielleicht entstand auch der Name Erlang nach einer schlechten Aussprache eben so aus Erling, wie Erlach **) aus Erlich. Da-

*) Dieß gilt auch von Bruck, weil es sonst bei so großer Nähe Erlangens keine besondre Kirche bedurft hätte.

**) Oder ist dieß vielleicht gar ein teutsches Wort mit einer slavischen Endung, der polnische Casus localis: "in den Erlen," wie Polach, in den Feldern, von Pole, Fald, Kachlach, in den Kacheln, vom teutschen Kachel? Die Endung ach von aqua abzuleiten, weil es bei Achen paßt, ist eine Grille.

Dafür scheint das benachbarte Dorf Alterlang zu sprechen, das im Munde des Volkes und seiner eigenen Bewohner allemal Alterling lautet. Die Endsilbe ing, oder ingen bedeutet einen Wohnort, wie Ampfing, Ellingen, Memmingen, Oettingen ꝛc. so daß also Erlang statt Erling einen Wohnsitz bei Erlen, oder Erlort bezeichnete. Aus diesem ächtteutschen Namen ergiebt sich, daß Erlangen nicht, wie so viele behaupten, von Slaven, sondern von Teutschen erbaut worden sei. Hätten es die Slaven erbaut; so hätten sie es Oelsnitz, oder Oelschnitz genannt, wie die Stadt Oelsnitz im sächsischen Vogtlande, und die beiden Dörfer Oelsnitz im baireuter Oberland bezeugen. Denn Olsza (Olenica, sprich Oleniza) heißt im Slavischen die Erle, Olszyna, Erlenwald. Auch müssen im ganzen 8. Jahrhundert die Teutschen der überwiegende Theil der Einwohner Erlangens gewesen sein, weil sonst die Slaven gewiß dem Ort einen slavischen Namen gegeben hätten, wenigstens Oelsnitz nebenbei aufgekommen wäre, wovon ich jedoch auch nicht die geringste Spur fand. Dieß gelang ihnen bei dem Hauptfluß sehr wohl, da sie den teutschen Namen der Rednitz (Tramerich nach Gottfried von Viterbo, Stromrich nach Friese) völlig durch den slavischen verdrängten. Folglich muß Erlangen nach seiner Grösse als Kirchort und sei-

seinem teutschen Namen unter Slaven wenigstens hundert Jahre vor dem Befehl Karls, hier eine Kirche zu errichten, von Teutschen erbaut und bewohnt gewesen sein, weil die Slaven um diese Zeit bereits an der Rednitz gefunden werden, und bei ihrer Schlauheit und Unsicherheit vor den Ureinwohnern gewiß nicht unterlassen haben würden, an einem der wohlgelegensten Plätze Teutschlands am Fuß eines mächtigen Gebirges und zwischen zwei wasserreichen Flüssen sich anzubauen.

Daß Erlangen bei der Ansiedelung der Slaven schon erbaut und zu Karls, des grossen, Zeiten vorzüglich von Teutschen bewohnt gewesen sei, erhellt auch aus folgendem Grunde. Karl hieß vierzehn Kirchen bauen, um die seit langer Zeit an dem Main und der Rednitz wohnenden Slaven zum Christenthum zu bekehren. Daß die Slaven sehr hartnäckige Heiden gewesen seien, kann man schon daraus abnehmen, weil ihnen das Christenthum nach der rohen Sitte iener Zeiten gewöhnlich mit Feuer und Schwerdt geprédigt wurde. Aber wir wissen es auch geschichtlich aus dem Umstand, weil König Heinrich II das Bisthum Bamberg 1007, also zweihundert Jahre später, vornehmlich deswegen stiftete, um dem Heidenthum der Slaven in diesen Gegenden ein Ende zu machen

 chen

chen *). Zwar gehörte seit der Mitte des achten Jahrhunderts bis 1007 das ganze Gebiet des nachmaligen Bisthums Bamberg zum Bisthum Würzburg. Aber die Slaven in den östlichen Landstrichen, besonders in den Gebirgsgegenden von Erlangen bis an Böhmen hatte die Ferne der Hauptstadt Würzburg in ihrer hartnäckigen Beharrung beim Heidenthum unterstützt, und die theils sandige, theils waldige Beschaffenheit des Bodens und die daraus folgende Armuth seiner Bewohner die würzburgischen Bischöffe selbst wenig gereitzt, sich des Bekehrungsgeschäftes mit durchgreifendem Ernst anzunehmen. Mehrere Geschichtsforscher schlossen nun aus der Anlegung einer Kirche zur Slavenbekehrung auf Erlangens slavischen Ursprung, wenigstens auf das Slaventhum seiner damaligen Bevölkerung auf eine höchst sonderbare Weise. Allein Karl, der grosse, der klügste aller damaligen Herrscher, wäre wahrhaftig sehr albern gewesen, wenn er seine vierzehn Slavenbekehrungskir-

*) S. den Brief des Patriarchen von Aquileia an den Bischoff zu Würzburg Heinrich (in Ludwigs Scriptoribus rerum episcop. Bamberg. S. 281 und 282): "Novam format (Henricus II) ecclesiam, per quam et de inimico humani generis in vicinas Slavorum gentes Deo opitulante triumphabit, et innumerabilem familiam per lavacrum regenerationis sibi multiplicabit."

Kirchen in slavischen Ortschaften hätte bauen lassen. Nur an solchen Orten, wo das Christenthum bereits sichern Boden gewonnen hatte, legte man, gleich Burgen des Himmels, die ersten christlichen Kirchen an, um von da aus das Reich Gottes über die nächste Nachbarschaft um so sicherer zu verbreiten *). Wahrscheinlich hätten die tückischen Slaven und trotzigen Sachsen, die ihren unbeugsamen Freiheitssinn auch mit in unsre Gegenden brachten, und das aufgedrungene Christenthum wie eine Sklavenfessel betrachteten, den Bau der neuen Kirchen vielfach unterbrochen, oder die mit Gewalt erbauten nach der ersten Entfernung ihrer Gewaltiger wieder zertrümmert, wenn sie die Bewohner der Kirchorte einzig, oder grössern Theils gewesen wären. Wie schlecht hätte auch Karl für den Unterhalt der Geistlichen dieser Kirchen gesorgt, wenn er diesen von dem Willen erst zu bekehrender Menschen abhängig gemacht hätte! Haßten sie das noch unbegriffene Christenthum nicht eben deswegen um so glühender, weil es damals von allen seinen Verehrern den zehnten Theil ihrer Einkünfte zur Erhaltung der Kirchen und ihrer Priester forderte?

Aber

*) Gerade so, wie die Römer bei der Ausbreitung ihrer Weltherrschaft ihre Grenzvestungen anlegten.

Aber wenn Erlangen schon vor 800 christlich war, wie kam das Christenthum so früh in unsre Gegend? Diese Frage wird schwerlich iemand aufwerfen, der da weiß, daß Kilian († 688), der sogenannte Apostel der Franken, ein ganzes Jahrhundert früher bei uns das Christenthum predigte, an Winfried in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts den unermüdlichsten Nachfolger hatte, daß dieser letztere (746) die Bisthümer Würzburg und Eichstädt stiftete, zu deren Sprengeln unser ganzer Landstrich geschlagen war*), und daß, wie ich oben erwähnte, Karlmann bereits im Jahr 742 in unsrer Nähe (zu Regensburg, sagt man,) eine Kirchenversammlung hielt, die auch von dem nachmaligen ersten würzburgischen Bischoff Burghard und dem eichstädtischen Willibald besucht wurde, und die Ausrottung des Heidenthums und Verbreitung des Christenthums in dem von den Franken ganz abhängigen Baiern, folglich auch in dem zu Baiern gehörigen Nordgau**) zum Hauptzweck hatte.

*) Die Grenze beider in unsrer Gegend war die Pegnitz. Daher gehörte nach der Gründung Nürnbergs zu Anfang des 10. Jahrhunderts die sebalder Seite zu Bamberg, die lorenzer zu Eichstädt.

**) Wenigstens noch vor Karl Martell, der es wahrscheinlich nach 722 (nach Eckart 725) zu Thüringen, oder Ostfranken schlug. Jedoch nennt Karl, der grosse, in seiner berühmten Reichstheilungsurkunde (s. Eckarts Fran-

te. Ja, die Einleitung zu den Beschlüssen dieser Kirchenversammlung klagt sogar über ein wieder verfallenes Christenthum, das folglich schon seit langer Zeit gestiftet sein mußte *). Daß es wirklich

Francia orientalis T. II. 42.) den Nordgau noch ausdrücklich einen Theil Baierns: "Partem Boioariae, quae dicitur Northgow, dilecto filio nostro Karolo concessimus." Das übrige Baiern sollte sein Sohn Pipin erhalten. Der Nordgau, d. i. fast das ganze Gebiet der (nachherigen) Fürstenthümer Ansbach, Baireuth mit Nürnberg, des Bisthums Bamberg, der Oberpfalz rc. erhielt jenen Namen zum Unterschied von Südbaiern (Altbaiern), oder dem Südgau. Es war also unsrem heißgeliebten Landesvater Maximilian Joseph der hohe Ruhm aufbewahrt, die seit so vielen Jahrhunderten getrennten Brüder wieder zu vereinigen. Daß wir zusammengehören, dieß sagt uns unser Herz, und von unsrer alten Verwandtschaft zeugt auch die vollkommene und innige Verschmelzung der in Franken neuerworbenen Theile mit dem Mutterstamm nach so wenigen Jahren.

*) Ego Karolomannus, dux et princeps Francorum, anno ab incarnatione domini 742. XI. videlicet Kalendas Maii cum consilio servorum Dei et optimatum meorum, Episcopos, qui in regno meo sunt, cum Presbyteris ad concilium et Synodum pro timore Christi congregavi, id est, Bonifacium, archiepiscopum, et Burchardum, et Reginfridum, et Wilbaldum, et Dadanum, ac Eddanum, ac reliquos episcopos cum presbyteris eorum, ut mihi consilium dedissent, quomodo lex dei et ecclesiastica religio *recuperetur*, quae in diebus praeteritorum prin-

lich Karls, des grossen, Absicht war, seine Kirchen nur an teutschen Orten anzulegen, erhellt auch auf das Deutlichste aus der vollkommenen Teutschheit aller Namen der vierzehn Kirchorte, worunter auch nicht eine Spur des Slaventhums zu finden ist. Seid also gutes Muthes, ihr biedren Erlanger! Brucker! Bamberger! Höchstädter! Lonerstädter! Wachenroder! Mühlhausner! Hallstädter! Baunacher! Schlüsselfelder! Haßlacher! Oberhaider und Geiselwinder! nur Voreingenommenheit, oder Unwissenheit kann gegen euren reinteutschen Ursprung Zweifel erheben *).

Doch

principum *dissipata corruit*. V. Statuta Episcopatus Eichstadtiensis p. 9. et 10. an Falkensteins Codex diplomat.

*) Gern würde ich diesen Zuruf auch an meine lieben Forchheimer erlassen, wenn sie von dem uralten Ursprung ihrer Stadt nicht selbst weit besser, als ich, überzeugt wären. Sie wissen ia, daß Pontius Pilatus aus Forchheim gebürtig sei, und beweisen dieß durch ihren Pilatusberg, ihre Pilatusäcker, und vor allem durch die in ihrem Zeughaus aufbewahrten Hosen des Pilatus. Wilhelm Samuel Oetter, der uns dieß in seiner historischen Bibliothek (Th. I. 391.) erzählt, setzt hinzu: "ich habe einsmals selbst das Vergnügen gehabt, dieses ehrwürdige Alterthum mit meinen Augen zu sehen, und mit meinen Händen zu betasten." Spaß beiseite, ist diese Abkunft des Pontius Pilatus so gar unmöglich

Doch eins noch könnte mir ein scharfsinniger Neider des hohen Alterthums Erlangens entgegensetzen.

lich nicht, wie manche glauben. Zwar ist es richtig, daß die Römer an der Rednitz nie den Meister spielten, nie ihre Herrschaft bis über die Donau verbreiteten. Aber konnte nicht Pontius Pilatus, wie so viele andere Teutsche, freiwillig römische Kriegsdienste nehmen, als ein schöner, kräftiger und entschlossener Jüngling unter des Kaisers (erst Augusts, dann Tiberius's) teutsche Leibwache kommen, sich darin durch Tapferkeit und Treue auszeichnen, eine vornehme Römerin heirathen, und durch den Einfluß ihrer Verwandten nebst seinen eigenen Verdiensten es bis zum Landpfleger in einem Theil des Judenlandes bringen? Wäre dieß etwa so auffallend, als daß Alexander den Gärtner Abdolonimus zum König in dem benachbarten Sidon machte? Verdiente sich doch auch unser grosser Hermann etwa dreissig Jahre früher im römischen Kriegsdienst der Römer Bürgerrecht und Ritterwürde. Aber woher dann sein römischer Name Pontius Pilatus? Pontius ist die Uebersetzung des teutschen Namens Brückner (vielleicht stammte sein Vater aus dem nächsten Bruck), und Pilatus bezeichnet sein früheres Loos als spiestragender Leibwächter, wie die Cohors pilata beweist. Dafür stimmt auch die Chronica Augustensis, die zum Jahr 1077 versichert: "Rege (sc. Henrico IV) in Italia morante Rudolfus dux de Reinfelde rex constituitur in Forcham in loco infausto in *Pontii Pilati praedio.*" Aber woher dem Pontius Pilatus die hohe Bildung, die zu einem römischen Landpfleger gehörte? Alle wichtigern Regierungsbefehle erhielt er ja von dem Statthalter Syriens. Unter den unruhigen Einwohnern Jerusalems war vor allen Dingen ein ansehn-

setzen. Er könnte sagen, "die Teutschheit des Namens Erlangens stamme von den Sachsen, die Karl, der grosse, um ihrer sicherer zu sein, (794 und 804) in sehr bedeutender Zahl an die Ufer des Mains und der Rednitz verpflanzte."

Es ist allerdings mehr, als wahrscheinlich, daß viele iener edlen Freiheitshelden, die der unerbittliche Karl mit Frauen und Kindern aus ihrer alten Heimath fortriß, die Bevölkerung Erlangens, so wie des nahen Brucks, beträchtlich vermehrten. Davon finden wir deutliche Spuren in der Urgeschichte des vormaligen Bisthums Würzburg. Auch wäre es die gröẞte Ehre für Erlangen, wenn es seine Abkunst von diesen Heldenseelen mit eben so guten Gründen, wie die Stadt Bamberg (Papenberg), nachweisen könnte. Allein der Erbauung Erlangens durch die versetzten Sachsen steht der mächtige Grund entgegen, daß der sanft

---

sehnlicher und entschlossener Kriegsmann nöthig. Uebrigens spricht und handelt Pontius Pilatus nach den vier Evangelisten immer noch so, daß er für einen Forchheimer iener Zeit gelten kann. Dieß meint auch der alte Mönch, welcher sang:

"Forchhemii natus est Pontius ille Pilatus
Teutonicae gentis, crucifixor omnipotentis."

sonst so staatskluge Karl sein Werk der Slavenbekehrung sehr schlecht gefördert hätte, wenn er seine erlangische Martinskirche unter Menschen errichtet hätte, die blos getauft, aber gegen das mit der Knechtschaft ihnen aufgedrungene Christenthum mit dem glühendsten Haß erfüllt waren. Auch wären selbst bei dem besten Willen diese im Christenthum sehr wenig bewanderten Menschen zu ienem Geschäft völlig unbrauchbar gewesen. Weit bedeutender wäre jener Einwurf, wenn die alten Geschichten unsres Landes ienen 14 Kirchen die Bestimmung der Bekehrung der Sachsen eben so einstimmig zuschrieben, wie die der Slaven. Und selbst dann noch wiese ihre Ansiedelung in Erlangen auf eine frühere Entstehung des Ortes hin, weil die Klugheit geboten hätte, diese unzuverlässigen und schwachen Christen wenigstens zur Hälfte mit zuverlässigen und unterrichteten zu vermischen, welche Vermengung auch ihr Haß gegen Karl, ihren grausamen Unterdrücker, unerläßlich machte. Daß diese Ureinwohner in diesem Fall nicht Slaven, sondern Teutsche sein mußten, wird niemand bezweifeln, der nicht annimmt, daß Karl seine slavischen Feinde durch die noch gefährlichern sächsischen habe verstärken wollen.

Diese Rücksichten setzen, wie gesagt, das Alter Erlangens um eine Stufe von wenigstens hun-

hundert Jahren über die Entstehung seiner ersten christlichen Kirche am Ende des achten Jahrhunderts hinauf. Allein dem Kenner des teutschen Alterthums drängen sich aus der örtlichen Beschaffenheit des Platzes, auf welchem Karl eine Martinskirche bauen hieß, Betrachtungen auf, welche einen weit frühern Ursprung Erlangens ahnen lassen.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß die meisten ältesten christlichen Kirchen an denselben Orten angelegt wurden, wo die Heiden vorher ihren Götzen gehuldigt und ihre heiligen Gebräuche ausgeübt hatten. Da dieselben einmal gewohnt waren, hier anzubeten; so kam es ihnen bei ihren ohnehin sehr dunklen Begriffen von Gott und göttlichen Dingen auf eine kleine Veränderung des äussern Gottesdienstes nicht immer an, zumal, da viele der ersten christlichen Lehrer mit hoher Weisheit das Heidenthum nur stufenweise verdrängten, und sogar häufig an die Stelle des der Gegend eigenthümlichen Götzen einen christlichen Heiligen setzten, dessen Name und Lebensgeschichte den von dem Götzen gedichteten ähnlich waren. Daher wurden auch die ersten christlichen Kirchen fast alle an Quellen, Flüssen und an, oder in Hainen gebaut, da diese Gegenstände bei unsren heidnischen Vorfahren mit Recht in vorzüglicher Achtung standen. Das Wasser

ser ist die Mutter alles irdischen Lebens, so wie der Sonnenstrahl desselben Vater. Wo Wasser quillt, oder strömt, da kann der Fleiß des Menschen in kurzer Zeit die dürresten und fruchtlosesten Sandwüsten in die üppigsten Viehweiden und Fruchtgefilde verwandeln. Dieß beweisen die Oasen in den Sandwüsten Afrikas; dieß uns täglich die grasreichen Auen an den Ufern der Rednitz, deren Unterlage ein todtes Sandmeer ist. Auch die Bäume waren der Verehrung unsrer Vorfahren sehr würdig, da sie auch im wildesten Zustande den Boden veredeln, indem sie ihn durch ihre Abfälle düngen, durch ihre tief eingehenden Wurzeln der Erde geheime Kräfte ans Tageslicht fördern, den Boden bevestigen, im Sommer lieblichen Schatten, und im Winter Schutz vor der Kälte bieten. Von allen Bäumen aber genossen die Eichen und Erlen bei unsren teutschen Altvordern die höchste Verehrung; die Eichen als Königinnen der Bäume wegen ihres erhabenen Wuchses; Eichen und Erlen aber, weil uns beide in den Stand setzen, des himmlischen Geschenkes der Flüsse recht froh zu werden. Der Eichstamm ist das einzige inländische Bauholz, das nicht im Wasser fault, folglich zum Wasserbau am geschicktesten. Wo Gott dem Land einen Fluß, oder Bach schenkt, findet sich sogleich die Erle als seine Grenzmeisterin ein, und bevestigt durch ihre Wurzeln seine Ufer, daß die

Ge-

Gewalt der Wogen und Eisschollen sie nicht ins Unendliche erweitere. Die Erle hielten unsre Vorfahren für so heilig, daß sie in ieder sich eine Schutzgöttin dachten, und, wenn sie eine behauen wollten, vor ihr mit entblößtem Haupte niederknieten, und mit gefalteten Händen beteten: "Frau Ellhorn (Erle)! gieb mir etwas von deinem Holz; dann geb' ich dir auch etwas von dem meinigen, wenn es im Walde wächst." Der in den heiligen Gebräuchen unsrer heidnischen Vorfahren hochbewanderte Arnkiel versichert (in seiner cimbrischen Heidenreligion Th. I. 179.), daß sich dieser Gebrauch in Nordteutschland bis auf seine Zeit erhalten habe. Welcher Platz wäre nun für die ältesten Bewohner unsrer Gegend zur Beförgung ihres heidnischen Gottesdienstes geeigneter gewesen, als der, worauf Erlangen steht, in dem freundlichen Kreis der so heiligen Erlen *), in dem Winkel, wo zwei als Flüsse gleich heilige Wesen, die Rednitz und Schwabach, ihre segensreichen Wasser vermengen, um in schwesterlichem

*) Auch bei Emtmannsberg zwischen Baireuth und Creussen war ein Erlach unsren Vorfahren heilig, wohin sie häufig wallfahrteten. In dessen Nähe finden sich auch die zwei oben erwähnten Dörfer Oelsnitz, teutsch: Erlingen, oder Erlorte.

chem Verein dem Main zuzueilen, an dem mit Eichen reich umgürteten Fuß des großen Gebirges, welches von Erlangen an gegen Nordosten hin sich Schicht auf Schicht immer höher erhebt, bis es in seinen himmelanragenden Zinnen, dem Schneeberg und Ochsenkopf, sein höchstes Ziel findet? Dazu kommt noch die Lage und Bildung des Kirchberges, oder Martinsbühles selbst. Er liegt nämlich in der nächsten Nähe des Zusammenflusses der Rednitz und Schwabach, und ist offenbar von Menschenhand aufgeführt, ganz in der Gestalt, welche unsre heidnischen Voraltern ihren zum Götzendienst bestimmten Bergen gaben, auf der Morgenseite sich allmählig erhebend und nach Abend hin der Länge nach fortlaufend, da hingegen ihre gemeinschaftlichen Begräbnißhügel sich von Mittag nach Mitternacht erstreckten. Wenn der Martinsbühl nicht durch seine Gestalt seine alte Bestimmung verriethe; so wäre seine Bildung äusserst schwer zu erklären; man müßte denn annehmen, daß eine sehr schmale Zunge der Sandfläche, worauf Erlangen liegt, sich bis hieher erstreckt habe, und in der Gegend des sonst materischen, jetzt fleischmannischen Gartens durchstochen worden sei. Aber auch in diesem Fall müßten wir uns als nächsten Zweck iener Durchstechung den denken, auf welchen die Gestalt des Hügels und die darauf gebaute erste christliche Kirche hinweist. Darauf deutet auch

auch die seit undenklichen Zeiten übliche Wallfahrt der umliegenden Ortschaften nach diesem Hügel mit grosser Bestimmtheit hin. Wahrscheinlich würde man in demselben bei Nachgrabungen in beträchtlicher Tiefe die Aschenkrüge der einst hier opfernden heidnischen Priester finden, wie anderwärts in ähnlichen Hügeln. Hier also, wo iezt ein Tempel des Vaters der Liebe steht, haben unsre Urväter ihren blutgierigen Göttern Menschenopfer gebracht, aus dem fliesenden Blut der zerschnittenen Kehlen ihrer gefangenen Feinde, so wie aus ihren Eingeweiden ihren umstehenden Landsleuten die Schicksale der Zukunft geweissagt *), und die umstehenden Erlen und Eichen **) mit dem Blut iener Unglücklichen gefärbt. Aber hier entwickelte und stärkte sich auch in den rauhen Herzen unsrer Altvordern der Glaube an eine höhere, über der Menschheit waltende Macht, welcher dem menschenfreundlichen Christenthum den Weg bahnte, und ohne

*) So erzählt schon Strabo, und die Wahrheit seiner Erzählung wird durch die auf dem bei Tundern in Schleswig 1639 gefundenen uralten goldenen Horn abgebildete, in diesem grausamen Geschäft begriffene Priesterin nur allzusehr bestättigt.

**) Vielleicht auch Linden, da eine ausserordentlich grosse einst auf diesem Hügel stand.

ohne den der Mensch weit unter die bengalischen Tieger herabsinkt. Ist meine Vermuthung gegründet; so müssen wir auch das Alter Erlangens um viele Jahrzehente höher annehmen, weil in den letzten Jahrhunderten vor Karl, dem grossen, das Christenthum, vornehmlich in Baiern, nicht wenige Verehrer gewann, und die dadurch sehr verminderte Heidenzahl unsrer Gegend schwerlich die höchst mühsame Anlegung eines neuen Opferberges nöthig gefunden haben dürfte. Mußte der Platz, worauf Erlangen steht, wegen seiner Erlen, Eichen und Flüsse unsren Urvätern nach ihren Glaubensbegriffen als heilig erscheinen; so wählten sie ihn auch vorzugsweise zu ihrem Wohnsitz. Ich sage daher gewiß nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß Erlangen den alleraltesten Orten an der Rednitz beigezählt werden müsse.

Meine theuern Leser aber, die mir geduldig durch die finstern Gänge der Urgeschichte Erlangens gefolgt sind, hoffe ich, durch die künftige gelegenheitliche Fortsetzung dieser Geschichte, die nach Karl, dem grossen, weit lichter und anziehender wird, dankbar entschädigen zu können.

Bei dieser schönen Gelegenheit noch ein Wort! Wohldenkende Vorfahren haben uns diese gesunde, der Luft und Sonne überall zugängliche,

 brun-

brunnenreiche, gegen Verwüstungen des Feuers und Wassers möglichst gedeckte, freundliche Stadt zum Erbe hinterlassen. Zu diesen grossen sinnlichen Vortheilen gesellen sich zahllose geistige aus dem täglichen Verkehr mit den gebildetsten Männern unsres Vaterlandes, unschätzbare Genüsse in den Künsten und Wissenschaften, wozu die Seele dieser Stadt, unsre Hochschule, Gelegenheit bietet. Dieß verpflichtet uns zum innigsten Dank gegen Gott, der uns diese Stadt zur Wohnung anwies, und zu fortgesetzter Verschönerung derselben zum Wohl und zur Freude unsrer Nachkommen. Wie könnten wir aber diese beiden Pflichten besser vereinigen, als wenn wir die erste und sichtbarste Zierde unsrer Stadt, den Thurm der Hauptkirche ausbauten? Welch eine Schande vor Gott und aller Welt für uns und unsre nächsten Vorfahren, daß dieses nach der Anlage so herrliche Gebäude seit einundachtzig Jahren ohne den Schmuck des Gelenders, ohne ein ihm angemessenes Dach, ohne Haupt geblieben ist! Wenn der Gemeinsinn unsrer Vorfahren neben der grossen und schönen Hauptkirche den Thurm bis ans Dach zu fördern vermochte, sind wir denn schon so ausgeartet, so eigennützig und selbstsüchtig geworden, daß wir nicht einmal den zwanzigsten Theil ihrer Anstrengungen für Gottes Ehre und Erlangens Schmuck auf uns nehmen wollen? Soll der köstliche Thurm, auf des-

dessen elendem Nothdach Gras und Bäume zu grossem Schaden der Gebälks und Gemäuers wachsen, ohne beständige innere Aufsicht eines Thürmers endlich zu Grunde gehen? Was verlieren denn die Unsrigen, wenn wir jetzt freiwillig die Kosten spenden, die unsre Kinder, oder Enkel doch einst tragen müßten? Kann uns nicht Gott durch einen einzigen reichen Herbst, in einem einzigen Friedensjahr den für eine ganze Stadt so kleinen Aufwand von sechs bis achttausend Gulden *) ersetzen, der noch dazu vielen unsrer arbeitslosen Mitbürger zu gut käme, und fast ganz in der Stadt bliebe? Schon zweimal hat der Allmächtige durch seine Blitze auf diese Schmach seines Hauses hingedeutet. Eilet! eilet! er möchte sonst zum dritten Mal, statt zu warnen, strafen. Aber nicht eine ungestalte, kostspielige welsche Haube, Brennstoff für künftige Feuersgefahren, bilde das Dach unsres Thurmes. Es werde vielmehr ein Schauplatz der erhabensten Wissenschaft, welche die Göttlichkeit unsres Geistes am sichersten beurkundet, eine Sternwarte, mit steinernen Schalen belegt, und mit einem zweiten Gelender und einem beweglichen Kupferdach versehen. Diese wahrhaft himmlische Bestimmung

 uns-

*) In dem Thurm selbst liegen viele zum Ausbau bestimmte Gegenstände, auch ein eisernes Gelender.

unsrer Thurmspitze *) wird unsrer Stadt einen höhern Glanz, unsrer Hochschule eine grössere Brauchbarkeit und dem Thurm die heiligste Weihe geben. Denn wenn einst Gottes grosser Name von einer ganzen verfinsterten Menschheit vergessen werden sollte; so würde ihn der erste Sternkundige wieder mit siegender Begeisterung durch die Schöpfung rufen. Schon sehe ich mit Entzücken den Sternkenner Gottes Allmacht und Weisheit vor dem Fernrohr feiern. Schon höre ich im Geist den kunstreichen Thurmhüter Gottes Lob über die Stadt und ihre Umgegend hin in frommen und lieblichen Liedern verkündigen. Mit welcher glücklichern Vorbedeutung, mit welcher ehrwürdigern Handlung könnten unsre biedren Bürgermeister ihr Amt beginnen, als wenn sie an der Seite der beiden hochverehrten Geistlichen der Hauptkirche den Gemeinsinn der wohlhabendern Einwohner Erlangens zu Gottes Ehre in Anspruch nähmen? Ich bin lebendig überzeugt, daß dieses Geschäft unsren neuen Rath mit der innigsten Verehrung gegen die gute Gesinnung der Einwohnerschaft Erlangens erfüllen und diese Verehrung ihn zur gewissenhaftesten Sorgfalt für ihr allseitiges Wohl blei-

*) Auch in Wien und an andern Orten rc. sind die Sternwarten auf den Hauptthürmen angebracht.

bleibend begeistern würde*). Auf denn, edle Erlanger! ahmt einen Augenblick euren frommen Vorfahren nach, die kein Opfer zur Ehre Gottes scheuten, aber auch Gottes reichen Segen in jeder Unternehmung erfuhren **).

* * *

Ich

---

*) Die nach Verhältniß des Vermögens, oder guten Willens zu 12 1/2, 25, 50 und 100 Gulden unterzeichneten Geldbeträge werden in die Hände der genannten Herren Bürgermeister und Geistlichen zu dem einzigen Zweck der unverzüglichen Thurmausbauung niedergelegt. Was an den nöthigen Baukosten nach der ersten Unterzeichnung fehlt, wird über Jahr und Tag durch eine zweite, oder durch ein unverzinsliches Anlehen aufgebracht. Das Gedächtniß dieser schönen Handlung werde der Nachwelt durch eine gegossene eiserne Tafel in dem obern Gelender aufbewahrt. Die innere Seite enthalte die Namen derer, die zu den Baukosten beitrugen; die äussere mit vergoldeter Schrift die Weihungsworte: "Opfer des Dankes, dem Allgütigen dargebracht in dem Jahr, wo Maximilian Joseph I. Baierns König und Vater, sein treues Volk für frei erklärte, von den Bewohnern Erlangens."

**) Wenn unsre Vorfahren nichts mehr zur Vollendung der Thürme stiften konnten; so vergoldeten sie noch zur bessern Erhaltung die Dächer. S. die lorenzer Kirchthürme in Nürnberg. Sind die ietzigen Nürnberger, welche die einen Riß drohende starke Beschädigung des

rech-

Ich habe noch die Feierlichkeiten anzuzeigen, welche am 29. und 30. Oktober in unsrem Gymnasium statt finden werden. Diese sind 1) die Prüfung der Zöglinge des Gymnasiums am 29. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr; 2) das Schulgericht und die Preisvertheilung am 30. von 8 Uhr Vormittags an, und 3) die Entlassung fünf hoffnungsvoller Schüler der Oberclasse auf die Hochschule an demselben Tag.

Die zu entlassenden Jünglinge sind:

1) Georg Karl Friedrich Wilhelm Hoffmann, Sohn des Herrn Wundarztes Hoffmann zu Erlangen.

2) Johann Wilhelm Ferdinand Bauerreiß, Sohn des Schneidermeisters Herrn Bauerreiß zu Erlangen.

3) Chri-

rechten Eckes ihres Rathhauses, dieses herrlichsten Denkmals aus Ludwigs, des Baiers, Kaiserregierung, so lange Zeit unausgebessert liessen, nicht die ächten Enkel iener großmüthigen Stifter?

3) Christian Friedrich Konstantin Knoll, Sohn des Herrn Obermautbeamten Knoll zu Wunsiedel.

4) Wilhelm Karl Gottfried von Holz, Sohn Seiner Hochwohlgeboren des Herrn von Holz zu Erlangen.

5) Karl August Heinrich Sommer, Sohn des Herrn Hofraths und Universitätssyndikus's Sommer zu Erlangen.

Die beiden ersten widmen sich der Gotteslehre, die drei andern der Rechtswissenschaft.

Gott gebe, daß diese mit herrlichen Geistesgaben ausgestatteten Jünglinge durch ihre gute Artung auf der Hochschule die gerechten Hoffnungen des Vaterlandes und die heissen Wünsche ihrer edlen Aeltern für so viele Opfer, Sorgen und Mühen erfüllen!

Ich schliese nun mit der gehorsamsten Bitte, daß Ihre Magnifizenz der Herr Prorektor, der Herr Prokanzler, die Herren Scholarchen nebst allen Lehrern unsrer Hochschule, desgleichen die verehrten Aeltern unsrer theuren Zöglinge, und alle Gönner und Freunde der Jugenderziehung diese

Feier-

Feierlichkeiten durch ihre höchst ermunternde Gegenwart verherrlichen mögen. Erlangen am 28. Oktober 1818.

Ordnung der Feierlichkeiten.

Am 29. Vormittags.

Johann Wilhelm Ferdinand Bauerreiß beantwortet in einer teutschen Rede die Frage: "Warum sind grausame Herrscher in der teutschen Geschichte eine so äusserst seltene Erscheinung?"

I. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter prüft die Oberclasse in der lateinischen Sprache.

II. Dr. Christian Friedrich Georg Kapp dieselbe Classe in der griechischen.

III. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter und Dr. Johann Georg Veit Engelhardt die zweite in der lateinischen.

IV.

IV. Dr. Christian Friedrich Georg Kapp dieselbe Classe in der griechischen.

V. Dr. Johann Georg Veit Engelhardt die erste und zweite Classe in der Geschichte.

VI. Dr. Friedrich Bernhard Richard Tenzel dieselben beiden Classen in der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte.

VII. Dr. Abraham Lorenz dieselben Classen in der französischen Sprache.

Christian Friedrich Konstantin Knoll zeigt in einer lateinischen Rede, "welchen Grundsätzen und Einrichtungen die Römer das höchst seltene Glück verdankten, daß sie die allermeisten ihrer fast zahllosen Kriege als Sieger mit Erweiterung ihres Gebietes endigten."

Nachmittags.

Karl August Heinrich Sommer sucht, in einer teutschen Rede den T. Manlius Torquatus zu entschuldigen, der als Feldherr seinen Sohn wegen verletzter Kriegszucht hinrichten ließ.

I. Dr.

I. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter prüft die dritte Classe in der lateinischen Sprache.

II. Ebenderselbe und Vicarius Plochmann dieselbe Classe in der griechischen.

III. Collaborator Friedrich Wilhelm Fabri die vierte Classe in der lateinischen Sprache.

IV. Ebenderselbe und Collaborator Günther dieselbe Classe in der griechischen.

V. Dr. Friedrich Bernhard Richard Tenzel die dritte und vierte Classe in der Rechenkunst.

VI. Dr. Abraham Lorenz dieselben Classen in der französischen Sprache.

VII. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter läßt die Schüler der drei obersten Classen, Vicarius Plochmann die der vierten Gedichte von verschiedenen ausgezeichneten Dichtern vortragen.

Georg Karl Friedrich Wilhelm Hoffmann untersucht in einer lateinischen Rede die

Fra-

Frage: "Welche heilsamen Wahrheiten und Einrichtungen machen das Christenthum zu dem vorzüglichsten Glauben auf Erden?"

Am 30.

I. Der Herr Protoscholarch Hofrath Posse eröffnet das Schulgericht mit einer Rede.

II. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter liest, unterstützt von Dr. Engelhardt und Collaborator Fabri, die Censuren aller Schüler aus dem goldnen, grünen und schwarzen Buch ab.

III. Die fleissigsten und zugleich sittlichsten Schüler erhalten aus den Händen des Herrn Protoscholarchen die ihnen zuerkannten Preisbücher.

Wilhelm Karl Gottfried von Holz zeigt in einer teutschen Rede, "daß nur für den edlen Jüngling die Jugendzeit das schönste und erfreulichste aller Lebensalter sei", und nimmt dann in seinem und der vier Mitabgehenden Namen vom Gymnasium Abschied.

IV.

IV. Dr. Johann Lorenz Friedrich Richter entläßt die fünf Jünglinge mit guten Ermahnungen und Wünschen.

Zum Beschluß stimmen die Schüler das Lied an:

Mel. Heil dir im Siegerkranz ꝛc.

Max Joseph lebe lang.
Ihn feire Hochgesang
Und Lobgedicht!
Wer ihm nicht Gutes gönnt,
Wem nicht, wenn er ihn nennt,
Das Herz von Liebe brennt,
Der kennt ihn nicht.

Wo ist ein Vaterherz,
Das treuer Lust und Schmerz
Der Kinder fühlt,
So rasch mit Liebesthat
Dem letzten Bürger naht,
Wenn seiner Hoffnung Saat
Ein Sturm zerwühlt.

Als,

Als, von der Willkür Last
Gebeugt, ganz Teutschland fast:
"Verfassung!" rief,
War Baiern still und frei.
Daß dieß auch einst es sei,
Gab seine Huld ihm frei
Den Freiheitsbrief.

Die Wahrheit ist sein Kleid;
Sein Thron Gerechtigkeit;
Sein Lustgefild
Der Seinen froher Muth,
Und unsrer Liebe Glut
Sein liebstes Königsgut,
Sein Schwerdt und Schild.

Voll Kunst und Wissenschaft,
In hoher Tugendkraft
Dem Vater gleich,
Blüht neben ihm sein Sohn,
Verdienst! dein künft'ger Lohn.
O ewig vester Thron!
O glücklich Reich!



D. Joh. Christian Friedr. Steudel.

Ueber

die neue Organisation

der

Universität Tübingen.

Bei L. F. Fues in Tübingen sind erschienen:

Steudel (D. J. C. F.) Die Bedeutsamkeit des evangelisch-theologischen Seminares in Wirtemberg, und die Frage über das Rathsame seiner Aufhebung oder Schmälerung. 8. in Umschlag geh. 36 kr.

Inhalt. I. Was soll der Idee nach ein evang.-theol. Seminar seyn, dergleichen eines in Wirtemberg besteht? — II. Was beut das evangelische Seminar — so wie es besteht — zur Verwirklichung der durch die Idee an die Hand gegebenen Hauptaufgaben dar? — III. Wie verhält es sich mit manchen Gebrechen, welche dem evangelisch-theologischen Seminar, so wie es ist, vorgeworfen werden? — IV. Wäre es nicht besser, die Seminarien — die niedern und das höhere — aufzuheben und die Theologiestudierenden auf andre Weise zu bedenken? — Anhang. Dürfte nicht wenigstens an die Stelle der niedern Seminarien etwas zweckmäßigeres treten? — Oder wäre nicht wenigstens das höhere Seminar zu Tübingen entbehrlich? — Oder reichte nicht statt eines fünfjährigen ein vierjähriger Curs in Tübingen aus? — Oder wäre das Bestehen des Seminares an einem andern Orte, als an dem Sitze der Universität, und namentlich zu Tübingen ausführbar oder wünschenswerth? — Vorschläge des Verfassers. — Beilage A. — Beilage B.

Eß (D. Leander van) Pragmatisch-kritische Geschichte der Vulgata im Allgemeinen und zunächst in Beziehung auf das Trientische Dekret. Oder: Ist der Katholik gesetzlich an die Vulgata gebunden? Eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 5 fl.

Ueber die Wichtigkeit dieses Werks, das für den katholischen wie für den protestantischen Gelehrten großes Interesse hat, haben sich mehrere literarische Blätter, z. B. die Allgemeine Kirchenzeitung 1824. Nro. 3 u. 4., das Theologische Literaturblatt 1824. Nro. 4., die Theologische Quartalschrift 1824. 1tes Heft S. 66. und die Allgem. Zeitung in den Rückbl. auf die Leipz. Jubilate-Messe von 1827. sehr günstig ausgesprochen. Es handelt sich darin nicht sowohl um literarhistorische Kleinigkeiten, sondern um einen Gegenstand, welcher leicht zu den Fundamenten des römischen Katholicismus gezählt werden dürfte, und deßwegen auch mannigfache Federkriege veranlassen könnte.

Flatt's (J. F. von, Prälat und ordentl. Prof. der Theologie) Vorlesungen über christl. Moral, aus den Papieren desselben nach seinem Tode herausgegeben von D. J. C. F. Steudel. gr. 8. 5 fl. 24 kr.

Dr. Joh. Christian Friedr. Steudel.

Ueber die neue Organisation der Universität Tübingen.



Gedanken zu deren Würdigung aus dem Gesichtspunkte der Idee einer Universität.



Mit Rücksicht auf die Schrift:

Ueber die neue Organisation der Universität Tübingen. Von Dr. Carl Georg Wächter.

Tübingen,
bey Ludwig Friedrich Fues.
1830.

Vorwort.

Die Gedanken, welche in diesem Schriftchen niedergelegt sind, hieß der treue, einfache Glaube zur Oeffentlichkeit kommen, daß demjenigen, was als das Rechte und Wahre mit siegenden Gründen sich beleuchten läßt, auch die Verwirklichung nicht werde verweigert werden. Was ist denn für uns Alle, denen ein Theil des Heiles unsrer Mitmenschen in die Hand gegeben ist, beruhigender und zugleich erhebender, als das Bewußtseyn, daß unser Sinnen, Wollen und Wirken gerichtet ist auf das Herbeiführen einer Ordnung, durch welche möglichst ungetrübt und wohl gesichert das Rechte und Wahre sich darstellt? — Ich bin weit entfernt, mir anzumasen, daß ich irrthumslos in der frag-

lichen Angelegenheit dieses getroffen habe. Aber ich würde mir geboten haben zu schweigen, wenn ich darüber nicht bei mir einig gewesen wäre, daß das, wofür ich die Aufmerksamkeit anzusprechen mir erlaube, das Ergebniß eines gewissenhaften, rein die Sache in's Auge fassenden, die Thatsachen der Erfahrung unbefangen benüzenden Nachdenkens ist.

Vielleicht dürften manche Aeuserungen den Vorwurf des Stolzes in Auffassung der Aufgabe der academischen Lehrer und ihres Vereins mir zuziehen. Darauf weiß ich nichts zu erwiedern, als es scheine mir wünschenswerth, daß Jeder in seinem Berufe sich dessen Wichtigkeit und Bedeutsamkeit nach der ganzen Strenge vorhalten möge. Wie mag er seinen Pflichten genügen, wenn er von dem, was er zu leisten hat, nicht ein ernstes, hehres Bild in sich trägt? — Geehrt durch die uns anvertraute Bestimmung dürfen und sollen wir uns fühlen; eben aus diesem Gefühle der zu Theil gewordnen Ehre wird die Demuth sich entwickeln, welche anerkennt, wie weit wir zu-

rük sind hinter dem, was wir sollen, und ringt, ihm nach Kräften zu genügen. Lüsternheit nach persönlicher Theilnahme an den Vorzügen und Rechten, welche diese Blätter als wesentlich für die würdige Stellung des Vereins der academischen Lehrer ins Licht zu sezen suchen, wirkte in der That bei dem Verf. nicht mit, welcher sich darauf berufen kann, theils daß, als ihm zum zweiten Male vor Jahren die Stelle des Rektors hatte angeboten werden wollen, er sich genöthigt sah, um Verschonung mit Uebernahme dieser Würde zu bitten, theils daß es ihm willkommen gewesen wäre, wenn sein Gesuch um Entledigung von allen einem Mitgliede des academischen Senats zukommenden Obliegenheiten, welche ihm aus Rüksicht auf seine sehr angegriffen gewesene Gesundheit nur auf zwei Jahre gnädigst bewilligt worden war, ihm für immer wäre gewährt worden. Endlich bedürfen diese Blätter als die augenblikliche Geburt weniger, unter dem Andrange gehäufter Amtsgeschäfte dem Schlafe abgebrochner, Morgenstunden Entschuldigung.

Das mag der Unvollkommenheit ihrer Form wohl angefühlt werden. Der Inhalt, hoffe ich, soll nicht das Gepräge einer unreifen Voreiligkeit an sich tragen! Und so begleite das hier Ausgesprochne der Segen dessen, welcher dem Guten zum Siege hilft! —

Tübingen im Merz 1830.

Steudel.

Die Angelegenheit der neuen Organisation der Universität Tübingen ist nunmehr im ruhigen Tone der Wahrheitsliebe von einem ihrer eigenen Lehrer unter dessen Namen besprochen worden*). Ich finde es würdig, daß wir selbst uns offen bekennen zu dem, worüber erwartet werden darf, daß wir eine feste Meinung haben — in einer Sache, bei deren Entwickelung gleichgültige Zuschauer zu bleiben uns wahrlich nicht ziemen dürfte. So drängt es mich dann, das, was uns wichtig genug seyn muß, in diesen Tagen der Entscheidung von einer Seite, welche unleugbar die erste Rücksicht verdient, zu beleuchten, so gut mir verliehen ist, es in den mir dazu vorgemessenen Stunden zu thun. An Partheilosigkeit und Unbefangenheit, an Liebe zur Wahrheit, an offnem Bekenntnisse zu ihr hoffe ich Keinem nachzustehen; — ob an Ruhe? — dafür möchte ich nicht bürgen. Es gibt heilige Interessen, welche der Seele nicht vorschweben können, ohne sie zu theilnehmender Wärme anzuregen. Hier liegt ein solches vor — das Interesse der Wissenschaft. Ich schäme mich nicht zu gestehen, daß, indem ich diese Blätter nieder-

*) Ueber die neue Organisation der Universität Tübingen von Dr. Carl Georg Wächter. Stuttgardt, Mezler'sche Buchhandl. 1830. Aus welcher Schrift das in den Verhältnissen der Universität Abgeänderte als dem Publikum nun bekannt vorausgesetzt werden darf.

schreibe, es unruhig in meinem Innern mich mahnet: „Es gilt der Sache der Wissenschaft,“ und daß ich mir Leser wünsche, welche, wo diese als gefährdet erscheint, von meiner Unruhe mit ergriffen und ermuntert werden — jeder in seinem Theile — dahin mitzuwirken, daß werde und bestehe, was allein der Wissenschaft frommen mag.

Wollen wir mitsprechen in der Frage über Organisation einer Universität: so werden wir vor allem uns sicher darüber zu verständigen haben: welche Aufgabe die Universität als Universität sich zu stellen hat, abwehrend, daß diese nicht verwechselt werde mit der Aufgabe andrer Lehranstalten: wobei zunächst der Gegensatz eines Gymnasiums und von Specialschulen sich darbeut. Schwerlich dürfte bestritten werden, daß wir nicht irren, wenn wir die Universität uns denken als eine Anstalt, kraft welcher die Wissenschaft in ihren verschiedensten Zweigen je in möglich größtem Umfange die gedeihlichste Pflege zu freiester Fortbildung und Entwickelung, so wie zu heilsamster, fruchtbarster, erleichterndster Aneignung finden soll. Als Bedingung zur Ausführung dieses Zweckes gilt der Zusammentritt von Männern, welche das zu ihnen gehegte Vertrauen bewahrheiten, daß sie das Leben der Wissenschaft in sich aufgenommen haben, und somit die Tüchtigkeit besizen, es selbstthätig und selbstständig zu nähren, so wie die Erzeugung gleicher Selbstthätigkeit und Selbstständigkeit in andern anzuregen, zu leiten und zu befruchten, und ihr Feld — sey's durch tiefere Begründung, sey's durch ausgedehn-

tere Forschungen und Aufhellungen — zu bebauen.

Von einem Gymnasium unterscheidet sich die Universität, wie die Sache selbst zeigt, vor Allem schon dadurch, daß jenes nur eine vorbereitende Anstalt ist, welche den Schüler auf den Punkt fördern soll, wo er sich eignet, als Bürger der Universität anzugehören. Hierinn liegt unleugbar nicht blos so viel, daß er andre — vielleicht mit dem Titel: höhere belegte — Kenntnisse zu erlernen bekommt; sondern daß er nun den Beruf erhält, in die Reihe der Mitpfleger der Wissenschaft einzutretten; nicht mehr blos historisch — obgleich allerdings geistig anregend — zu empfangen, was der Lehrer mittheilt. War ihm bisher nicht angemuthet, irgend andres von geistigem Schaze oder den geistigen Schaz anders zu haben, als was oder wie es der Lehrer gab, so ergeht jezt an ihn die Forderung, es zur unterscheidenden Urtheilsfähigkeit, zu selbstständigem und selbstthätigem Leben in der Wissenschaft zu bringen. An diese höhere Stellung in intellectueller Hinsicht reiht sich die andre, daß der Jüngling nunmehr als der väterlichen oder einer die väterliche ersezenden Aufsicht entwachsen, als für sich stehend auftritt. Hiernach gestaltet sich auch die Verschiedenheit der Aufgabe, welche der academische Lehrer als solcher in's Auge zu fassen hat, von derjenigen, welche die Lehrer am Gymnasium sich vorhalten werden. Leztere haben — allerdings für den gemeinschaftlichen Zweck sich in die Hände arbeitend — je ihre Pensen zu geben — eine gleichsam nachweisbare und nachzurechnende Summe von Kenntnissen mitzutheilen, im Verhältnisse zu den Pensen, welche der Schüler auszuarbeiten bekommt. Jener, der aca-

demische Lehrer, hat den Beruf, die von ihm vorzutragende Wissenschaft als die bis zu dem Punkte, auf welchem sie jetzt steht und durch ihn selbst auch gefördert ist, vorgeschrittene, so darzustellen, daß der Zuhörer weiß, wo er anzuknüpfen hat, um nun die Wissenschaft selbstständig sich anzueignen und für sich zu bebauen. Der Zögling des Gymnasiums soll dasjenige zu wissen bekommen, was ihm Noth thut; der Pflegling der Universität soll lernen, auf welchem Punkte die Wissenschaft steht, um zu begreifen, was zur Wissenschaft Noth thut.

Eine Specialschule stellt sich zwar in Bezug auf das, was ihr Zögling von Wissenschaft in einem bestimmten Zweige gewinnen soll, die Aufgabe nicht niedriger, als die Universität für solchen einzelnen Zweig als solchen. Allein Specialschulen entbehren des innigen Verkehrs, in welchem alle Wissenschaften untereinander kraft ihrer natürlichen Verwandtschaft und gegenseitigen allseitigen Berührung mit sich stehen und — richtig verstanden — mit sich zu stehen ansprechen. Es ist ein mehr oder weniger vereinzeltes Leben, das ihnen zugeschieden wird, welchem ich die Denkbarkeit eines gewissen recht fröhlichen Gedeihens gegen eine bestimmtere Richtung hin und auf eine gewisse Zeit nicht absprechen will — besonders so lange an ihr Lehrer sind, welche ihre Bildung unter dem allgemeiner anregenden und belebenden Einflusse der Universität gewonnen haben, so daß eben damit noch das von ihr übergepflanzte Leben fortwuchert. Gewiß aber wird in Specialschulen früher oder später — ohne jene Auffrischung von den Universitäten her — das Wissen sich mehr zu bestimmter Summe und Stufe abschließen, welche empfangen und erreicht wird zu dienlichem Hausbrauch;

aber weichen wird der Hinausblick nach dem Bilde einer noch nicht erreichten Vollkommenheit, wodurch jenes nie gestillte Sehnen und eben daher rastlose Fortstreben der Wissenschaft hervorgeht. Zugleich — je enger sich die Grenze der Specialschule zieht, um so mehr — wird der Zögling die Gestalt des Schülers gewinnen, dem nicht vergönnt ist, weiter zu blicken, als die Lehrer, von welchen er abhängt, blikken zu lassen geeignet oder gesonnen sind. Nie wird in ihm jenes — auch in edler Zartheit sich ausprägende — Hochgefühl mit dieser Kraft sich kund thun, welche fast zauberisch wirkt, daß er academischer Bürger ist.

Vielleicht belächelt mancher vornehm das eben Ausgesprochne. Aber es seye mir erlaubt, daran zu erinnern, daß es ein kaum auf andre Weise ersezbarer Gewinn und Segen auf die unser Aller wartende Hinnahme durch die ermüdenden Anforderungen des gleichförmigen Geschäftslebens hinein ist, welches unsre stetige Treue anspricht, ohne oft bei allem Suchen und Trachten darnach eine geistigere Auffassung darbieten zu wollen, wenn dem Eintritt in den herabstimmenden Ernst der Wirklichkeit Jahre einer — wenn ich's so nennen darf — zweiten Unschuldswelt vorangehen: wo dem Geiste vergönnt wird, aus den auf ihn von allen Seiten eindringenden Daten der Wissenschaft — froh und getrost des kräftigen, frischen, üppig sprossenden innern Lebens, unbeengt durch alle Hemmungen der bestehenden und abgeschloßnen Uebereinkunft — eine Idealwelt sich zu schaffen, in welcher ihm wohl ist, und die — ob auch im Verlaufe mehr und mehr in ihrem Ungeeignetseyn zur Verwirklichung sich kund thuend — denn doch tief im Gemüthe Ideen unentreißbar zurükläßt, welche einst

dem Wirken Haltung, Einstimmung, Erhebung über die traurige Alltäglichkeit verleihen. Lassen wir daher immerhin dem academischen Leben sein eigenthümliches, freies Gepräge, das nur niemals der Verfolgung seines Hauptzwecks, Bildung durch regen Fleiß zur Wissenschaft, untreu werde, und seine schönste Blüthe durch Zucht und Sitte sich erhalte! Wo diese gewichen sind, da freilich tretten jene Zerrbilder von Zügellosigkeit statt Freiheit, von Phantasterei statt Originalität, von Kleinlichkeitssinne statt Ungezwungenheit, von Landmannschaften statt Freundschaft, von Schlagfertigkeit statt Ehrgefühls hervor, vor welchen billig den Bessern grauet, — der geheimen Sünden nicht zu gedenken, welche an des Jünglings geistigem, wie physischem Marke nagen, und ihn unrettbar der Gemeinheit preis geben.

Doch Verzeihung dieser Abschweifung! Wir kehren von ihr zurück, um uns vorzuhalten, was der Staat mit einer Universität, und was diese an ihn will. So wie er eine Universität errichtet, erklärt er seinen Entschluß, dem Gedeihen der Wissenschaft, so wie die zu seinen Kräften im Verhältniß stehenden, reichsten Hülfsmittel, so seinen kräftigsten, förderlichsten Schuz zu gewähren. Dieser — der liberalsten Ausstattung mit den erforderlichen äusern Bedingungen zur Seite gehende — Schuz des Staates besteht in möglichster Abwehrung aller Einflüsse, welche hemmend oder bannend auf das wissenschaftliche Leben einwirken könnten.

Einen solchen hemmenden, bannenden Einfluß auszuüben, hat, was wir uns nicht verbergen wollen — überdieß aber noch in der allerbesten Meinung — niemand grösre Versuchung, als der Staat selbst, welcher so gerne den Gewinn der Universität darein sezt,

daß er in ihren Zöglingen unmittelbar fertige, fügsame Räder in den bestehenden Gang der Dinge erhalte. Schlägt er leztern Zweck als den höchsten an: so vergißt er jedoch, daß es hiezu einer Universität durchaus nicht bedarf. Denn hiezu wird weiter nicht erfordert, als daß die Menschen eingeübt, und die Geister gewöhnt — um nicht zu sagen: abgerichtet — werden, ihre Thätigkeit auf das ihnen Aufgetragene hin zu lenken, und hierinn zugleich abzuschliesen, auser insofern die durch Einübung erlangte Fertigkeit und erweiterte Sachkenntniß — wenn damit gar noch die glückliche Geschmeidigkeit sich verbindet, in die Gedanken Vielvermögender einzugehen, diese zu verarbeiten und auf empfehlende Weise darzustellen — zu dem Vorrüken in höhere Stellen reif, fähig und würdig macht. Für solche Absichten ist unstreitig die Bildung durch das, was Routine heißt, ein weit sicherer, kürzerer, einfacherer Weg.

Die Aufgabe, welche die Universität sich stellt, ist nicht sowohl, das überlieferte Herkömmliche dem Gedächtnisse ihrer Zöglinge in leicht behaltbarer Form einzuprägen und Geschick zu dessen Handhabung beizubringen; sondern — allerdings unter sorgsamer und möglichst ausgedehnter Beachtung und Benüzung des geschichtlich überlieferten, treu angeeigneten, ernst durchdachten Stoffes — selbstständige Urtheilsfähigkeit über das Bestehende und innre Aufforderung und Tüchtigkeit zu wecken, um das Bestehende ausbildend und vervollkommnend zu behandeln. Hiebei wird gerade die gründlichste Bildung vor sclavischem Nachbeten, wie vor oberflächlicher Neuerungssucht und leichtsinnigem Absprechen am sichersten verwahren.

Der Staat hat das Recht, anzusprechen, daß die auf Universitäten gepflogne Wissenschaft seinen Zwecken diene — nicht aber indem sie — eine Anforderung, welche manchen beschleicht, ohne sich darüber gehörig zu verständigen! — die Studierenden z. B. lehrt, die Kranken zu curiren, wie A. oder B. sie curirt, die Rechtspflege zu üben, wie M. oder N. es normirt hat, Predigten zu fertigen nach dem Muster des berühmten Kanzelredners Z. oder Y. u. s. w. — also nicht, indem sie sich vorschreiben läßt, welches materielle Ergebniß sie zu Ehren oder zu stande bringe. In der Wissenschaft liegt ein bewegliches und zugleich Maasgebendes Element; ohne sie stagnirt am Ende alles, oder wird gewaltsam umgekehrt. Das eine, wie das andere, will der Staat durch Förderung der Wissenschaft verhüten. Die Wissenschaft also wird ihm dienen dadurch, daß sie gründlich durchbildete, urtheilsfähige, allerdings auch mit dem Geiste und Bedürfnisse des vaterländischen Staats wohl vertraute und diesem Geiste und Bedürfnisse zu entsprechen geeignete und willige Männer darbeut, die — obgleich weiter zu blicken befähigt — denn doch mit Einsicht und Liebe die ihnen zugewiesene praktische Laufbahn betretten, und die ihnen anvertrauten Stellen ausfüllen. Denn wahre Liebe und Treue im Amte ist da, wo die Stetigkeit im Berufe, unterstüzt durch die Gewöhnung an mehrseitige Auffassung, geschüzt wird vor der Gefahr, in Mechanismus umzuschlagen.

Hiemit sehen wir uns nun zu Erwägung der weitern Frage geführt, welche unsre Beantwortung anspricht: In welcher Form wir von jeher die Universitäten erscheinen sehen? und was wir an derselben als wesentlich und unveräusserlich für

das Bestehen einer Universität zu betrachten haben? — Da ist es nun ganz und gar keinem Streite unterworfen, daß die Universitäten Gemeinschaften, Vereine sind, welche vor fremdem, hemmendem Einflusse, um ein ganz unabhängiges Leben zu entwikeln, auf's sorgsamste frei und gesichert erhalten werden. Mochten, wie bei Bologna und den italienischen Universitäten, die Scholares es seyn, welche als Gemeinschaft zusammentraten, und als die Besizer, auf welchen die Rechte der Gemeinschaft ruheten, Anerkennung finden; oder waren deren Träger, wie bei der Universität Paris, mehr die Lehrer*): es bildeten diese Anstalten eben eine universitas, einen Verein sich angehöriger Bürger, welche kraft ihres Zwekes, sich der Wissenschaft zu widmen, sich aneinander anschloßen, und mit allen denkbaren Rechten, welche eine für sich bestehende Gemeinde gewinnen kann, ausgestattet wurden, und für deren Unverlezlichkeit jede heiligste Bürgschaft erhielten. Obgleich von einem Fürsten gestiftet, trug auch die Universität Tübingen keine andere Form, als die Form einer in jeder Beziehung für sich bestehenden moralischen Person, welche ihr Eigenthum, und, was sich von selbst versteht, eben damit dessen Verwaltung und die eigne Uebung der Gerichtsbarkeit im vollsten Sinne des Wortes, so wie in ihren Vertrettern, dem academischen Senate, das Recht, dessen Mitglieder und Beamte selbst zu wählen, und eben so in der Person des Rektors ihr Haupt wechselnd sich zu sezen, besaß. Diesem Verbande gehörten die Lehrer sammt Beamten und solchen Gewerbtreibenden, welche Beziehung auf

*) Vergl. darüber die gründlichen Nachweisungen in Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 3r Bd. Kap. 21.

die Zwecke der Wissenschaft hatten, mit ihren Familien bleibend, die Studierenden während ihres Aufenthalts auf der Universität an; der städtische Oberbeamte hatte je in die Hände des Rektors den Eyd abzulegen, daß er auf keine Weise die Rechte der Universität antasten wolle, welchen der Stifter der Universität päpstliche und kaiserliche Sanction hatte verleihen lassen. Ja, der Landesfürst hatte je bei dem Antritte der Regierung die Rechte und Privilegien der Universität ausdrüklich an Eydesstatt zu bestätigen.

Sehen wir hier nun ab von allen Bedingungen, welche in früherer Zeit zu Verwirklichung des Zwekkes gefordert wurden, ohne daß unsre Zeit sie noch als wesentlich bei so vielen nunmehr stetig ausgeglichenen und geordneten Verhältnissen erheischen dürfte als worüber aber gerade mit den Inhabern und Vertrettern der alten Rechte und Gerechtsame eine Verabredung in gesezlicher, das wohlbegründete Herkommen und die treue Meinung der Stifter heilig achtender Form zu treffen gewesen oder noch zu treffen wäre): so wird es doch nicht eben schwer herauszufinden seyn, um was es bei Stiftung der Universitäten auch deren glorreichen Gründern und Stiftern eigentlich zu thun war.

Eine wohl gesicherte Zufluchtstätte sollten die Universitäten der Wissenschaft und ihrer Ausbildung gewähren. Daß sie das würden, dazu erbaten sich die Fürsten selbst vom Oberhaupte der Kirche nach damaligen Begriffen die unverlezlichste Bürgschaft. So entschieden leuchtete ihnen der Segen eines freien, unabhängigen, zugleich aber ihre verschiedene Zweige einigenden Lebens der Wissenschaft ein: wobei nie zu vergessen ist, daß es den Charakter der Univer-

sität ausmacht, das Gemeinsame in Verfolgung wissenschaftlicher Zweke zu verwirklichen — eben darum dem Gestalten und Ausdruck des gemeinsamen Wirkens Zwang und Beengnug ferne zu halten, gleichsam dem Pfleger der Wissenschaft als solchem eben in Verbindung mit seinen Collegen es fühlbar zu machen, daß er frei athme. Dafür sorgten nicht solche Fürsten, unter deren Regierung eine solche Sicherung nöthig gewesen seyn würde. Eben ihr Werk der Stiftung der Universitäten zeugt ja für ihren Willen, daß das freie Leben der Wissenschaft geborgen seye. Darum fragt sich's auch jezt, wo zeitgemäse neue Formen zur Sprache kommen, nicht darum: was der gegenwärtig herrschende Geist der Regierung zum Bedürfnisse mache? — Sollte Schuz vermöge der zu sanctionirenden Formen von einer Regierung gehofft werden dürfen, welche feindselig gegen das Blühen der Wissenschaft gesinnt ist? — Umgekehrt, diese Fürsorge für die Unantastbarkeit desselben erwarten und erflehen wir von einer hochsinnigen, um die Sicherung des Flors der Wissenschaft auf ferne Zeiten bekümmerten Regierung.

Und in dieser Hinsicht schon — um des Musters für alle Nachwelt willen — ist es — auch wenn das Beste und Heilsamste gegeben wird — von nicht zu berechnender Wichtigkeit, daß dieses Beste unter Beobachtung der sicherndsten, auch dem nachkommenden Geschlechte heiligen Formen verliehen werde; damit nicht auf dem gleichen Wege, auf welchem jezt das Ersprieslichste geboten wird, nach Jahren vielleicht das Verderblichste geboten werden könne. Um Sicherung ist es zu thun. Daher der Grund: wie kannst du bei dieser Regierung solche Sicherung verlangen? — so wenig etwas gilt,

daß ich es geradezu umkehre, und geltend mache: Eben weil es diese Regierung ist, welche gerne — ohne die gewährleistenden Formen — Sicherheit gewährt, wende ich mich gerade an sie, damit sie das, was sie ihren Grundsäzen gemäß so gerne zugesteht, auch für die Zukunft vor Gefährdendem bewahre. Nicht gegen den Sinn des Fürsten, welcher selbst seine Ehre darinn findet, ein Volk unter Gewährleistung einer Verfassung zu regieren, bedarf das Volk einer Verfassung, sondern gegen den entgegengesezten Sinn.

Jenes freie, ungehemmte, zugleich die verschiedenen Zweige einigende Leben der Wissenschaft erschien durchgängig bedingt durch eine, so weit es sich um Verwirklichung der wissenschaftlichen Zwecke und die Darstellung ihres freien Bundes frägt, von fremder Leitung durchaus unabhängige, eigne Leitung der Gemeinschaft, welche die Pfleger und Zöglinge der Wissenschaft bilden, durch den Verein der Träger der Wissenschaft selbst (durch einen rein aus den ordentlichen Lehrern der Universität bestehenden academischen Senat), an dessen Spize ein durch das eigne Zutrauen gewähltes, ihnen selbst angehöriges Haupt als primus inter pares, der Rektor der Universität steht.

Gesezt nun auch, dieses uralte Herkommen hätte weiter keine wesentliche Bedeutung: so gebe ich nur vorläufig das Einzige, sehr Aeuserliche zu bedenken: wo und wann erscheint der Beruf des academischen Lehrers als ein geachteterer, die Wissenschaft in demselben als geehrter, wo diese Lehrer einen Senat bilden, welcher in seinem Schoose selbst geheime Räthe, wie ehemals gewöhnlich, zählt, ohne daß diese in seiner Mitte, so sehr man ihre Würde sonst ehren

möge, durch dieselbe ein Vorrecht geniesen? oder wo diese Lehrer ein Collegium bilden, über welches ein Mann mit dem Range eines Direktors als bleibender Vorstand gestellt ist? — Fällt das nicht Jedem — und um so mehr, je weniger er innre geistige Vorzüge zu schäzen weiß — in die Augen, daß der Glanz, welcher früher nicht den einzelnen Lehrern — das wäre ziemlich gleichgiltig —; sondern dem Senate als dem Vereine der Träger der Wissenschaft verliehen war, nunmehr erloschen ist? — Der Senat, welcher ehmals zu seinen einfachen, nicht im mindesten bevorrechteten Mitgliedern Geheime Räthe zählte, hat nunmehr einem ihm gesezten Direktor zu gehorchen. Eine solche auffallende Demüthigung — nicht der Einzelnen, sondern eines Vereins von Gelehrten: was kann sie anders zu vermuthen geben, als daß derselbe des Vertrauens, welches auf denselben seit Jahrhunderten vererbte, und dessen, wo Universitäten sind, der academische Senat sich erfreut, sich unwürdig gezeigt habe, wenn auf Einmal statt jener Darstellung und jenes frohen Bewußtseyns seines der Wissenschaft und ihren Pflegern zugestandnen, uneingeengten Lebens über den Kreis der Lehrer ein leitendes Haupt gesezt wird, welches als solches diesem Kreise gar nicht anzugehören braucht? — ja, in Bezug auf welches nun geradezu behauptet wird, dieses dirigirende Haupt gehöre besser der Zahl der Lehrer gar nicht an? — Was haben die Wissenschaften verschuldet, daß die nächste Leitung ihrer Angelegenheiten und ihrer Genossen nicht in der Hand eines ihrer Pfleger soll seyn dürfen? — Wie? — Jeder Gemeinderath eines Dörfchens hat einen aus seiner Mitte gewählten Vorstand. Nur ein academischer Senat soll so

arm oder blind seyn, um sich für seine Zwecke keinen tüchtigen Vorstand je für ein halbes oder ganzes Jahr geben zu können? — Nur der wissenschaftliche Verein soll unfähig seyn, an seiner Spize einen ihm Angehörigen sehen zu dürfen? — In der That, kommt die neueste Geschichte unsrer Universität auf die Nachwelt: wie wird sie staunen, wenn es wirklich ausgesprochen wurde: So mündig mag ein Kreis von dreisig Senatoren aus allen Fächern der Wissenschaft im neunzehnden Jahrhundert sich nicht zeigen, um nicht das Bedürfniß zu haben, daß, was die Leitung seiner Geschäfte betrifft, ihm in einem Direktor ein Vormund gesezt wird? — So weit zurük hinter allen gerühmten Aufklärungen der Zeit blieben diese Gelehrten, daß ihnen die nächste Leitung ihrer eignen, d. h. der Angelegenheiten der Wissenschaft und ihrer Genossen abgenommen werden müßte? — Ein Fremder mußte unter sie eintretten, weil sie sonst rathlos waren? — Ich bekenne gerne, daß ich mich nicht sonderlich geehrt finden würde, einem Collegium anzugehören, das solches verschuldet hätte. Hat es aber solches nicht verschuldet: so würden's doch nur die überwiegendsten, wichtigsten Gründe seyn, welche eine Regierung vermöchten, plözlich eine solche Maßregel wehthuender Demüthigung eintretten zu lassen, welche für den Zarterfühlenden eben dadurch um so schmerzlicher seyn muß, daß sie nicht ihn persönlich — denn das kann der Einzelne vergessen — sondern einen sonst als ehrenwerth geltenden Verein trifft. Das Ergreifen dieser Maasregel aber läßt sich gewiß an und für sich und aus dem Interesse der Wissenschaft, welches hier die erste Stimme haben muß, als höchstnachtheilig und gefährdend erkennen. Folgende Punkte dürften in Betracht kommen:

1) In dem Träger und Pfleger der Wissenschaft wird die Wissenschaft selbst geehrt. Doch bedarfs zu solcher Ehre allerdings nicht eben hoher Titel und äusrer Würden, welche der wahre Gelehrte entbehren kann; aber wohl einer Stellung, kraft welcher ihm das Bewußtseyn wird und bleibt, in dem ihm angewiesenen Kreise gelte er, was zu gelten er, wenn er anders seines Berufs würdig ist, die Pflicht eben so gut, als Anspruch hat. 2) Der Regierung selbst muß am meisten daran liegen, an der Universität deren nicht Wenige zu besizen, welche, jeder in seinem Fache, Verdienstes genug besizen, um gleich viel gelten zu wollen und zu dürfen im Kreise der nächsten Berather und Leiter der Angelegenheiten der Universität. Dieser Anspruch, welchen die Unbefangenheit nur gerecht finden kann, wird ausgeglichen durch die Einrichtung, nach welcher der Senat aus seiner Mitte wechselnd sein Haupt sich selbst wählt. Sich bevormundet sehen zu sollen durch einen — mit bleibender Vorstandschaft hervorgehobnen — Collegen oder Nichtcollegen, kann in einem Kreise nicht gefallen, in welchem — dessen Aufgabe gemäß — der Mensch so viel gelten soll, als er durch geistige Vorzüge sich Gewicht geben kann. Bei solcher Bevormundung ist's möglich, daß sie für das nächste Gefühl durch nicht ganz glückliche Wahl des bleibenden Vorstands noch wehthuender wird. Aber es wäre eine grose und bedauerliche Täuschung, wenn nicht eingesehen würde, daß da ein von der Schäzung des Werthes der Freiheit eines wissenschaftlichen Vereins durchdrungner College eine solche Stelle gar sich nicht würde geben lassen können*), die Natur

*) Ich möchte es sehr bezweifeln, ob mein unvergeßlicher

derselben unwillkomm, und weit entfernt ist, versöhnend wirken zu können.

3) Die Professoren, gerade je genügender sie ihrem Berufe vorstehen, haben keine Aussicht oder Sehnsucht vorzurüken; dieß wird eher solchen aus ihrem Kreise zu Theil, welche entweder dem Lehrerberuf nicht genügen, oder sich in demselben nicht gefallen, und daher eine andre Laufbahn betretten. Hierinn unterscheidet sich das Verhältniß der academischen Lehrer von jedem andern; hier wird der Verdienstvollste möglichst zurük gehalten; anderswo rükt dieser vor: welchem Mißverhältnisse man zum Theil durch Verleihung von Rang und Titel ausgleichend abzuhelfen bemüht war: was bei einem bleibenden Vorstande ohnehin unthunlich wird, da man den Rath an Ehre nicht dem Direktor gleich oder gar über ihn zu sezen Lust haben kann. Aber daß, wo man dieß auch nicht will, deßwegen der durch sein Verdienst unstreitig Vorgeschrittne eben in Beziehung auf den Kreis, in welchem er längst vielleicht weit überragendes Verdienst hat, die Stelle des Untergebnen zugewiesen bekomme, das streitet mit jedem natürlichen Gefühle; und kann deßwegen nicht frommen und gedeihlich seyn. Darum entspreche das Ganze der äussern Stellung dem Werthe, welchen die Regierung selbst tüchtigen Lehrern beizulegen nicht unterlassen darf!

4) Der Vorstand in sonstigen Collegien soll wenigstens der Idee nach — gesezt diese werde, wie alles menschliche, auch nur annähernd erreicht —

Lehrer und Freund, der sel. Süskind, welcher als tauglich zu solcher Stelle Beispielsweise angeführt wird, in dieser Gestalt sie sich je würde haben übertragen lassen?

von den Räthen als der — sey's durch Talent, oder Laufbahn, oder Alter — Würdigste anerkannt werden. Welche Idee soll ich von demjenigen mir bilden, der in einem academischen Senate als der absolut Würdigste, an der Spize zu stehen, anerkannt werde? — Nicht die Verlegenheit, überhaupt einen Würdigen zu finden, erschwert die Sache; ich denke, der Senat selbst würde immer eine Anzahl Würdiger darbieten, deren Jeder wohl geeignet wäre, im Senate als in einem Collegium den Vorstand auf eine vollkommen genügende Art zu machen. Aber wie soll ohne Unrecht gegen die übrigen? und nach welchen Rücksichten? — unter den anerkannt völlig gleiche Ansprüche geltend Machenden nun Einer herausgehoben werden? — Und wird der, welcher der Eigenste der Anstalt seyn sollte, ihr nicht eben dadurch entfremden, daß er aus der Mitte seiner Collegen herausgehoben wird, und, wie nun verlangt wird, aufhöre, Lehrer zu seyn, und dennoch seine bisherigen Collegen gegen sich in ein subordinirtes Verhältniß tretten sehe? — Ich wiederhole, daß ich mir nicht vorstellen kann, wie ein Zartfühlender in diese Stellung eintretten möchte? — Es wird bei Beleuchtung dieser Stellung Gelegenheit geben, dieß noch anschaulicher zu machen.

5) Endlich, wenn sogar vorausgesezt wird, daß ein jeweiliger Rektor zum Nachtheil der Sache seine vorübergehende Vorstandschaft sollte benüzen können, um seine eigenthümlichen Ansichten geltend und von zu grosen Einflusse werden zu lassen: was wird's denn da bei einem beständigen Vorstande werden? — Hat er wohl mit seiner Beständigkeit seine Lieblingsansichten ausgezogen, sich des Interesses für gewisse Personen an der Universität entschla-

gen, die Fähigkeit, den erforderlichen universellen Blik sich anzueignen, eingetrichtert erhalten? — Oder wird er nicht nach, wie vor, ein Mensch bleiben, und wird ihm nicht jede Versuchung in die Hände gespielt, seinen Menschlichkeiten allen möglichen Spielraum zu geben? — Umgekehrt — eben das ist ein Vorzug des wechselnden Rektorats, daß die Regierung auf diesem einfachen Wege der Ansichten mancherlei gewinnt, aus welchen die erforderlichen Lehren sich zu abstrahiren ihre Sache ist, und ihr wohl die Fähigkeit wird zugetraut werden dürfen. Wäre bisher niemals ein Wechsel des Vorstandes auf einer Universität gewesen: welches sichrere, durchgreifendere Mittel, um sich gehörig zu orientiren, möchte die Regierung ersinnen, als eben diesen Wechsel des an der Spize der Universität stehenden Vorstands? — Werden wir belehrt, daß ja jeder Senator in der Sizung frei und ungehindert sprechen könne: so theile ich aus vollem Grunde meines Herzens die Ueberzeugung, daß es unter keiner Gestaltung der Verhältnisse gar zu schlimm werden kann, wenn nur die Guten den Muth nicht verlieren, und nicht müde werden, sich unerschütterlich zu dem zu bekennen, was das Rechte und Gute ist. Das aber ist nur ein Glaube, welchen wir an den Einzelnen für sein Thun und Lassen geltend zu machen haben, nicht wo es sich um zweckmäßige Einrichtungen frägt. Hier hebt ja die berücksichtigte Schrift selbst sogar bis zu Besorgnissen hervor, der Rektor in seiner alten Gestalt habe Gelegenheit, seine individuellen Ansichten in zu hohem Grade zur Geltung zu bringen; und dann wird sich gleich zeigen, in wie weit höherem Grade, als dem sonstigen Rektor, dem nunmehrigen Kanzler die Mittel in die Hän-

de gegeben sind, seinen Ansichten vor andern ein Uebergewicht zu geben.

Wir sehen uns hiemit zu Erörterung des Punktes geführt: Was denn nun dazu vermögen soll, eine Einrichtung, welche als die für einen wissenschaftlichen Verein passendste von jeder in Betracht genommenen Seite her sich kund thut, durch das Erfassen der ächten Idee einer Universität an die Hand gegeben, durch die wichtigsten Interessen der Wissenschaft eben so sehr, als durch ehrwürdiges, uraltes Herkommen geboten und geheiligt ist, mit einer neuen zu vertauschen, welche von uns nur — warum sollten wir etwas, das so ganz in der Natur der Sache liegen muß, nicht bekennen? — mit sichtbarer allgemeiner Trauer und trüben Ahnungen aufgenommen werden konnte, und in der Erfahrung keine Seite noch dargeboten hat, welche sie der Mehrzahl derer, welche dadurch berührt werden, irgend empfähle? — Ich möge entschuldigt werden, wenn ich in allen dafür geltend gemachten Gründen, so weit denselben nicht weit höhere Rücksichten gegenüber stehen, nichts weiter belegt finde, als das Bedürfniß, dem Senate und seinem bisherigen Vorstande einen Kanzleidirektor an die Seite zu geben: von wo aus aber doch noch ein weiter Sprung bis zur Anerkennung des Bedürfnisses eines Direktors des Senats seyn dürfte. Diesen Kanzleidirektor oder der Formen Verständigen hatte der Senat bisher in seinem Secretär besessen, welchem früher, wie denn billig ist, als der ausfertigenden Behörde die Ausfertigung in gehöriger Form und die Erinnerung an stattfindendes Herkommen zustund.

Um aber näher in die Sache einzugehen: so mag mit allem Ernst und Nachdruke, welchen die Wichtig-

keit der Sache erfordert, voraus erinnert werden, daß die strenge Beobachtung äuserlich feststehender Formen gegen das, was das Heil einer wissenschaftlichen Anstalt, wie die Universität ist, zu bedenken gibt, eine so unbedeutende Nebensache ist, daß sie in der That kaum zur Sprache gebracht werden darf, auser insofern gewisse Formen dazu helfen dürften, Zeit zu ersparen. Zu deren Ersparniß aber würde am heilvollsten wirken, wenn der Wirkungskreis des Senats so wenig als möglich beengt organisirt würde. Das Zeitraubendste sind eine Menge von Berichten über Gegenstände, welche ohne Vergleich leichter unmittelbar abgemacht, als in weitläufigen Berichten, die oft zur Kleinlichkeit der Sache in keinem Verhältnisse stehen, beleuchtet würden.

Abgesehen hievon aber ist es nicht ganz billig, wenn annehmliche Anordnungen, welche eben so gut von dem wechselnden, als von dem stehenden Vorstand angewendet zu werden vertragen, zu Empfehlung der neuen Ordnung der Dinge geltend gemacht werden: wie z. B. (falls die Einrichtung an sich zu billigen wäre) die Referate im Senate und in dessen Ausschüssen; — dieß ist um so weniger ganz billig, da seit Jahren viele Vereinfachungen der Geschäfte gerade in dem Geiste, welcher dem Senate der angemessenste schien, allmälig eingeführt worden sind, namentlich durch Verweisung an durch sein Zutrauen bestellte besondre Commissionen, welche vorarbeiteten, und von welchen ich mir keineswegs zu behaupten getrauen möchte, daß ihre Thätigkeit nicht erleichternd und zeitersparend für den Senat wirkte; es ist endlich um so weniger ganz billig, da der Senat selbst vor mehrern Jahren einen ganz ausgeführten Entwurf zu einer vereinfachenden und die Theilnahme der Senatoren

an den Geschäften sichernden Geschäftsordnung dem hohen Ministerium eingeschikt und wiederholt monirt hatte, so daß der Senat an sich nicht als so unempfänglich und ungeeignet, etwas seinen Verhältnissen passendes aus sich selbst zu erzeugen, dargestellt zu werden verdient. Dabei aber sey es mir erlaubt zu bemerken, daß gar nicht alles, was den Geschäftsgang für den Vorstand erleichtert und vereinfacht, wirklich auch das Zweckmäsigere und Wünschenswerthere ist. Als Beispiel führe ich die kaum erwähnte neue Sitte, den einzelnen Senatoren Referate zuzuweisen, an. Es scheint so natürlich, daß der Vorstand diese vertheilt. Ich kann in ihrer Einführung nur Bedenkliches finden in verschiedener Hinsicht. In einem sonstigen Collegium kommen keine Gegenstände zu referiren vor, als für deren Bearbeitung die Räthe eben angestellt sind, und mit welchen sie als mit ihrer eigentlichen Aufgabe sich beschäftigen; im Senate aber und in dessen Ausschüssen manche Dinge, von welchen der Senator sich sagen muß, daß er zu deren Behandlung nicht da ist; daß — warum soll ich's nicht geradezu aussprechen? — er dazu zu gut, seine Zeit ihm dafür zu edel ist. Ein solches Referat sich zugewiesen zu sehen, erregt seiner Natur nach nichts als Aerger und die Frage: wozu mir das? — Es hat aber in diesem Collegium bei seiner denkbaren Zusammensezung — an und für sich etwas hie und da unverträgliches, daß ein Direktor Referate zuscheide. Kaum kann ich mir denken, daß, wenn ein Mann wie der verstorbene Geh. Rath von Kapff noch im Senate säße, als dergleichen Männern doch hoffentlich in Zukunft die Aufnahme oder das Verbleiben in demselben nicht entleidet werden soll, der Hr. Herausgeber des berücksichtigten Schriftchens es für ange-

messen finden würde, demselben als Vicecanzler oder Canzler ein Referat ohne weitres zuzusenden. Was aber in einem Collegium dem einen paßt, muß auch dem andern passen. Und manches der Discretion des Vorstandes zu überlassen, würde nur zur Folge haben, daß die gegen Einzelne beobachtete Discretion deren Unterbleiben bei andern um so gehässiger erscheinen ließe. Es ging daher wohl aus einem ganz richtigen Takte hervor, wenn früher der Rektor dergleichen Gegenstände als Theil seiner Amtslast betrachtete, den er andern zuzuschieben sich nicht für berechtigt nahm. Allein dieses Einführen der Referate hat eine noch bedenklichere Seite.

Es ist von dem Hrn. Vicecanzler bemerkt, bei dem Senate selbst müsse es vorzüglich stehen, seine das allgemeine Interesse der Wissenschaft ins Auge fassende Ansicht geltend zu machen. Nun liegt es in der Natur der Sache und wird überall anerkannt, wie viel darauf ankomme, in welches Referenten Hände eine Angelegenheit komme? — Was aber in allen Collegien der Fall ist, ist noch weit mehr in Bezug auf die theuersten Gegenstände der Verhandlungen deß Senats der Fall. Bisher war es deßwegen ein ganz unbestrittnes, und durchaus auch ohne Anstand vollstrecktes Recht des Senats, in allen ihm wichtiger scheinenden Angelegenheiten auf die Ernennung einer Commission zur Vorbearbeitung anzutragen, welche er selbst wählte. Dadurch war er sicher, daß das Referat in die Hände Solcher kam, welchen er gerade bei diesem Gegenstande sein Vertrauen schenkte. Durch die Einführung von Referenten, welche willkührlich zu ernennen der nunmehrige Vorstand das Recht anspricht, ist in seine Hand eine in manchen Fällen für die Berathung des ächten Heils

der Universität sehr gefährliche Macht gespielt. Denn der einzelne kann freilich immer seine Ueberzeugung aussprechen; aber der Referent wird in den Besiz aller Hilfsmittel gesezt, um seine Ansicht geltend zu machen; und er ist deßwegen stets sehr überlegen über die übrigen Votanten. Zwar können Mehrere, wenn sie Mißtrauen gegen den gewählten Referenten, falls sie ihn anders erfahren, hegen, und zwar vielleicht gerade die Wohlmeinendsten, einen ihnen wichtig scheinenden Gegenstand noch auserhalb des Senats unter sich vertraulich besprechen, und über die zu fassende richtige Ansicht sich verabreden. Allein theils wird auf diese Art eine ausdrücklich hervortrettende Opposition beinahe gewaltsam gebildet, Mißtrauen gepflanzt, wo Vertrauen von unschäzbarem Werthe ist; theils, wenn solche Verständigungen von Mehrern im Gegensaze zu dem Referenten bemerkt werden, dieß leicht als Reaktion einer Parthei angesehen, und vielleicht benüzt, um die ohnehin allerwärts verbreitete, und zum Unheil der Universität vielfach aufgefaßte Meinung zu erneuen, zu erhalten oder zu verstärken, als ob keine entgegenstehende Meinung in Tübingen geltend gemacht werden könnte, auser in sofern man einer Parthei angehörte; — ein vom Feinde ausgestreuter böser Saame, welcher im voraus die Geltung des freisinnig ausgesprochnen Wortes, komme es auch aus dem Herzen des Redlichsten, erstiken soll! — Statt somit dieses System der Referate, allgemein bei den Verhandlungen des Senates eingeführt, als etwas Wohlthätiges betrachten zu dürfen, kann es nur in dieser Unbedingtheit aufgestellt, als ein neues Unglük für die Verhandlungen des Senats erscheinen, dessen frühere Sitte, bei welcher namentlich die Berichte über wichtigere Gegen=

stände vor ihrem Abgang der Einsichtnahme des Decanen-Collegiums unterlagen, die kostbarsten Interessen des Senats weit sicherer wahrte.

Das gleiche ist der Fall mit der Beschrenkung des dem Senate zugesprochen gewesnen Rechtes, daß ihm kein Mitglied soll zugeschoben werden dürfen, gegen welches er erhebliche Einwendungen zu machen haben würde, auf bloses Abgeben von Gutachten, für welches Recht er dadurch entschädigt seyn soll, daß er nunmehr über die Besezung aller Lehrstellen, nicht blos der ordentlichen, gefragt werden werde. Ich will nun davon nicht reden, daß leztre Ausdehnung seines Rechtes dem Umfange nach, in deren Besize und Uebung er übrigens der ganzen Natur der Sache nach fast ausnahmslos auch bisher faktisch stund, wie alles, was durch das Statut ihm Gutes und Wünschenswerthes zugedacht werden möchte, ihm nur durch eine Verordnung zugesprochen wird, welche morgen abgeändert werden kann. Allein jenes Recht ist nur eine sehr unvollkommne Entschädigung für das ihm früher zugehörige Recht, durch eigne Wahl seine Mitglieder zu ergänzen. Geben wir zu, daß leztres auch seine Bedenklichkeiten hat: so ist das unstreitig höchst Wesentliche, daß gegenseitiges Vertrauen herrsche im Senate; und es gehörte wahrlich, wenn nicht etwa eine ungemeine Geisteserhabenheit, vielmehr groser Mangel an Zartsinn und Ehrgefühl dazu, wenn ein Solcher, der etwa erführe, daß erhebliche — wenigstens nach der Ansicht des Senats erhebliche — Gründe gegen seine Aufnahme in den Senat geltend gemacht worden sind, sich dennoch in denselben eindrängte. In so fern wehrt der fragliche §. des Statuts von 1817 doch auch in seiner unbestimmten Fassung Uebel ab — dieß noch mehr.

wenn die Regierung es mit der Sache des Senats und der Universität gut meint, und würdigt, was ein solches Collegium erheblich findet. Zu verwundern aber ist, wie zum Troste bei Entziehung eines Rechtes das Unbestimmte der Fassung desselben, wodurch das Durchführen der Uebung desselben — und zwar nicht bei einer wohlmeinenden und vertrauenden, sondern nur bei einer mißtrauenden Regierung — Schwierigkeiten finden möchte, angeführt werden mag. Wir möchten uns vielmehr versprechen, daß unsere wohlmeinende Regierung — aufmerksam gemacht auf das Mangelhafte der Fassung eines Rechtes, mit welchem der König, als er das Statut zur Gesetzeskraft erhob, nicht etwas leicht zu Umgehendes schenken wollte, — die Worte so fassen wird, daß das Recht wirklich und unverkümmerbar darin liegt, welches ehrlicherweise damit gewährt werden wollte. Ein Mißbrauch dieses — für jeden wirklich bei dessen Geltung in den Senat neu Eintrettenden nur beruhigenden und für ihn ehrenden — Rechtes, welches ebenso beruhigend auf die alten Mitglieder einwirkt und sie einladen muß, gegen Keinen, welcher mit ihrer Einstimmung ihr College wurde, jemals die Rücksichten aus den Augen zu sezen, — ein Mißbrauch dieses Rechtes bei einem Collegium von dreißigen ist wirklich etwas kaum denkbares, und es sollte in dem größten Interesse der Regierung zu liegen scheinen, daß sie dieses Recht entschieden und kräftig ausspreche und aufrecht erhalte, an dessen Uebung eine Verantwortlichkeit geknüpft ist, bei welcher den Senat jederzeit zu fassen, ihr im höchsten Grade erwünscht seyn muß.

Der Zweck dieser Blätter ist nicht, in jedes Einzelne würdigend einzugehen; um so weniger, da in mehrerem, z. B. was die würdige und unabhängige

Stellung der Facultäten, das Bedenkliche der Aufstellung der Senioren statt der Dekane, und dgl. betrifft, die berücksichtigte Schrift aus der Seele des Verfassers herausgeschrieben ist; sie machen sich blos zur Aufgabe, den Gesichtspunkt im Ganzen vor die Augen zu rücken, welchen die Rücksicht auf die wahre Idee einer Universität darbeut, und von welchem die Anwendung auf das Einzelne sich leicht ergibt; namentlich z. B. auf die Art, wie die erforderlichen Commissionen zu bestellen sind, und auf die Vorkehrungen, welche getroffen werden müssen, damit nicht die Mitgliedschaft vom Verwaltungsausschusse diese ganz unverhältnißmäßig die kostbare Zeit in Anspruch nehmende Last bleibe. Noch viel weniger gehen sie darauf aus, an dem neuen Statute alles zu tadeln. Es liegt dazu um so weniger Grund vor, da manches als Vorzug desselben Herausgehobenes, welches aber freilich in gar keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Aufgeben jener Hauptidee einer Universität steht, blose Verwirklichung des von dem Senate längst Gewünschten oder Beantragten ist. Kein Senator wird es bedauren, daß das zum Theil halbjährig wechselnde Decanencollegium aufgehört hat, Strafcommission zu seyn, während es unstreitig sehr geeignet war, da, wo es nöthig war, den Senat zu repräsentiren; kein Senator wird die Rückkehr der willkührlichen Gerichtsbarkeit in die Hände einer academischen Commission wünschen u. s. w. Jeder wird zustimmen, daß, worauf von Anfang an die beiden theologischen Facultäten, wie allbekannt ist, selbst angetragen und anzutragen fortgefahren haben, die mit Rücksicht auf die Anfangs für gut befundene Stellung der Professoren der catholischen Theologie zu ihrer kirchlichen

Behörde beliebte und um der Parität willen auf die evangelisch-theologische Facultät übergetragene Einrichtung aufgehoben ist, nach welcher diese beiden Facultäten ihre Anträge zu Besezung der Lehrstellen nicht an den Senat zu bringen, sondern blos durch den Kanzler an das hohe Ministerium gelangen zu lassen hatten.

Mir bleibt, was die dem Senate und seinem Vorstande zuzuweisende Stellung betrifft, nur noch Ein Punkt zu erörtern übrig, nämlich: ob nicht in die Leitung der Angelegenheiten der Universität durch den Wechsel des Haupts derselben zu viel Wandelbares, in die Behandlung der Geschäfte zu viel Unstetes tritt? — Hierauf darf zuerst erwiedert werden, daß gerade die Hinaussicht auf den möglichen Fall, daß jeder der Senatoren auch Rektor werde, ihr Pflichtgefühl um so mehr anspricht, um in die Interessen der Universität und deren richtige Schäzung einzugehen: wozu ja eben dann die volle Gelegenheit nicht fehlen kann, wenn, wie verlangt wird, recht genügend und vollständig dieselben stets vor dem Senate zur Sprache gebracht werden. Für diesen selbst ist es ohnehin ein unschäzbarer Gewinn, wenn er unter seinen Votanten gewesene Rektoren zählt, deren Ansichten eben dadurch an Gediegenheit und Sicherheit sehr gewonnen haben müssen, daß die Leitung des Ganzen ihre genaueste Aufmerksamkeit nach allen Seiten hin in Anspruch genommen hatte. Dabei hatten die frühern Vorschriften, deren ähnliche ja auch neuerlich wieder gegeben werden können, weislich dafür gesorgt, daß kein Jüngerer zum Rektor gewählt werden konnte, ehe er durch seine amtliche Laufbahn bereits alle diejenigen Bedingungen erfüllt hatte, nach deren Leistung sich berechnen ließ, daß er nicht ohne

den gehörigen Einblick in die obwaltenden Bedürfnisse sein Amt antrette: so wie die neusten Zeiten Belege dafür anboten, daß der Senat nicht durch einen unüberschreitbaren Turnus sich in der Wahl des ihm jezt geeignet scheinenden Mannes zum Rektor Zwang und Bann anthun läßt, und eben so auf der andern Seite der eine und der andre der Wahl zum Rektor sich entzog, indem in der Regel, wer zur Uebernahme eines solchen Amtes kein Geschick hat, auch keine Lust dazu in sich fühlt. Ueberdiß glaube ich selbst, — ohne übrigens den Vorzug dieses Gedankens an sich behaupten zu wollen — daß es in manchen Beziehungen, welchen jedoch unleugbar andre vielleicht nicht minder wichtige Erwägungen gegenüber gestellt werden könnten, gut seyn möchte, wenn in Zukunft etwa je drei durch den Senat gewählte Männer der Regierung vorgeschlagen würden, aus welchen sie dann den ihr tauglichst scheinenden herausnimmt: wobei nur die Bestimmung gemacht würde, daß erst nach Verfluß gewisser Jahre ein gewesener Rektor wieder in Vorschlag gebracht werden könnte. Auf diese Art stünde an der Spize der Universität immer ein durch das Vertrauen des Senats gewähltes Haupt; und doch würde selbst der an die Regierung zu machende Vorschlag um so mehr einladen, die Tüchtigen auszusuchen; und das Walten eines oft in Verlegenheit sezenden Turnus würde von selbst hinwegfallen. Wird aber nun ein Tüchtiger, welcher sich bereits mit den Geschäften des Senats bekannt gemacht hat, zum Rektor gewählt: so wird es gerade bei der Art der im Senate zu besprechenden Gegenstände und von dem Rektor zu erfüllenden Pflichten gewiß nur als eine übertriebene Sorglichkeit erscheinen, wenn von dem Wechsel des

Vorstandes ein nachtheiliger Einfluß auf die Stetigkeit im Gange der Geschäfte befürchtet wird.

So viel, als hier Kenntniß der Formen erfordert wird, bringt wohl jeder mit zur Uebernahme des Amtes, oder hat sie sich gar leicht theils von seinen Vorgängern zu erfragen, theils von den unter ihm stehenden Beamten angeben zu lassen. Muß ja auch in jedem Collegium der ältere Rath im Stande seyn, in Abhaltungsfällen, auch wenn diese lange andauren, in die Stelle des Vorstands einzurücken, ohne daß hiedurch der Gang der Geschäfte eine Erschütterung erlitte! —

Doch für ein Element der Stetigkeit im Laufe der Angelegenheiten der Universität ist ja von jeher an der Universität Tübingen gesorgt durch die Person des Kanzlers im alten Sinne, welcher zugleich der Mann des Vertrauens des Regenten seyn wird, und über dessen Idee und Stellung ich nicht umhin kann, einige Bemerkungen niederzulegen. Daß ein für das Heil der Universität besorgter Landesherr an derselben ein Organ habe, durch welches er — abgesehen von dem, was bloser Gegenstand amtlicher Berichte ist, — Kenntniß von demjenigen, was auf derselben seine Aufmerksamkeit anspricht, erhalten möge, kann mir ganz und gar nicht als etwas für sie gefährdendes, sondern sogar nur als wünschenswerth erscheinen. Wer rechtschaffen, pflichtgemäß und wahrheitliebend spricht und handelt, der fürchtet nicht, von irgend einer Seite her sich beobachtet zu sehen. Und dem Senate kann es wirklich sehr willkommen seyn, wenn er theils das fortlebende Interesse des Königs für das, dessen Berathung in seine Hände gelegt ist, gleichsam sich vor die Augen gehalten sieht in der Person des beständigen Bevollmächtigten der Regierung, theils wenn

eine gesezliche Einrichtung im voraus auch der Befürchtung des Eintrettens des Falles abwehrt, daß er — in vielleicht lobenswerthem Eifer für die Erhaltung und Vervollkommnung des ihm anvertrauten Schazes — zum Uebersehen einer in den Augen der Regierung nicht gleichgültigen Form geführt werden könnte. Die Regierung habe also ihren Vertretter und zugleich ihren Vertrauten an der Universität in der Mitte des Senats! Reiner, als früher, wo der erste Professor der Theologie, zugleich Probst der Kirche, auch Kanzler war, scheint mir die Idee desselben dadurch aufgefaßt, daß diese Würde nicht mehr an eine bestimmte andere academische Stelle geknüpft ist *). Bleiben dabei in der Instruction des Kanzlers solche Punkte hinweg, welche blos vorübergehende Rücksichten, welche jezt hoffentlich der Vergangenheit angehören, mit sich gebracht hatten; wird er das Organ vertrauender Liebe an diejenigen, gegen welche eine — ihm nothwendig selbst unwillkommne — Stellung des Mißtrauens in mancher Beziehung ihm zu verleihen mehr die Unabweislichkeit des Eingehens in auswärts allgemein zur Geltung gekommene Ansichten, als das in Tübingen selbst

*) Diese meine Ueberzeugung habe ich in einem von dem damaligen Rektor mir abverlangten schriftlichen, noch bei den Akten befindlichen Votum vom 31. Juli 1828 einfach und unumwunden ausgesprochen: wodurch diejenigen thatsächlich sich selbst widerlegt finden mögen, welche auf die evangelisch-theologische Facultät als auf eine solche glauben hinweisen zu dürfen, welche stets eifersüchtelnd darauf hinsehe, daß die ihrem ersten Mitgliede sonst zustehende Canzlerwürde ihr in neuerer Zeit entzogen wurde.

fühlbar gewordene Bedürfniß oder das Herz unsers Königs gefordert hatte: so wird jeder Glanz, mit welchem die Regierung ihren beständigen Bevollmächtigten zu umgeben gerathen findet, neidlos geachtet werden. Er selbst wird eine Stellung liebgewinnen, bei welcher er — sey's nicht als Haupt — dagegen als Zierde und Zuflucht der Universität, als der segnende Vermittler und Verständiger zwischen der Regierung und zwischen der Universität auftritt, wachsam eben so treu, ne quid detrimenti res litteraria, als: ne quid detrimenti res publica capiat. Er — den Sinn und die Bedeutsamkeit seines Wirkens erfassend — wird finden, daß eben das strengste Halten über einer freien, das drückende Gefühl der Einengung und des Bannes des wissenschaftlichen Lebens ferne haltenden Verfassung seine eigne Wichtigkeit bedingt. Und der Regierung gewährt er die Sicherheit, daß die Besorgung der Geschäfte und die Erfüllung der von ihr anvertrauten Pflichten und Obliegenheiten ihren stetigen, ununterbrochnen Gang fortgeht. Dieser Aufgabe gemäß würde der Kanzler, wie früher, die erste Stimme in den Sizungen des Senats haben; er würde im Namen des Königs die Vollmacht verleihen, die academischen Würden zu ertheilen; er würde die von den Bewerbern um die jährlich ausgesezten academischen Preise davon getragnen Preise öffentlich austheilen; ihm stünde die Beaufsichtigung der Lehrer zu, deren Vollstrekung in den liberalsten Formen nur im eignen Interesse der Regierung liegen kann; er sorgte für die Beeidigung der Beamteten u. s. w. Ohnehin erkennt ihm die Verfassung den Vorzug zu, der Ständeversammlung anzuwohnen, welcher freilich — schon auch deßwegen, weil der Regierung an seiner ununterbrochnen

Gegenwart am Size der Universität liegen kann — vielleicht folgerichtiger an ein je aus dem Senat zu wählendes Mitglied desselben übergetragen werden dürfte. Dabei wird das Vertrauen des Königs demselben — innerhalb der Grenzen der wohlgewahrten Rechte der Universität — Aufträge ertheilen, deren Umfang zu bestimmen natürlich jede Norm sich bescheiden wird. — Es liese sich wohl fragen: ob nicht bei der ursprünglich unsrer Universität gegebnen Organisation ein sehr glüklicher, richtiger Takt zu Ausgleichung aller Rücksichten und Verhältnisse die Idee des Kanzlers darbot? — Sie sicherte die von dem wissenschaftlichen Leben angesprochene Freiheit, und schüzte vor den Gefahren eines haltlosen Wechsels. Als ächte Weisheit wird sich meist rechtfertigen, nicht das ursprünglich sich Aufdrängende geradezu fallen zu lassen, sondern sich über dessen wahre Bedeutung zu verständigen, und das darinn liegende Element der Wahrheit zu getroster, freudiger Entwiklung zu fördern.

In dem Bisherigen habe ich in allgemeinen Zügen herauszustellen gesucht, was mir als das Wesentliche, Unveräuserliche sich zu ergeben scheint für die Organisation einer Universität in Bezug auf die den Lehrern und ihrem Vereine anzuweisende Stellung, wenn die Idee einer Universität festgehalten wird. Es ist nun noch übrig, einige Gedanken in Bezug auf die Stellung, welche der Idee einer Universität gemäß den Studirenden anzuweisen seyn wird, hier niederzulegen. Es gelten hier die beiden Hauptrücksichten, was geschehen soll, um ihres Fleises und des Erfolges desselben sich eben so wohl zu vergewissern als zu versichern? — und

was geschehen soll, um sittlichen Verirrungen möglichst vorzubeugen? —

In erstrer Beziehung sprechen vorzüglich unsre Beachtung die zu veranstaltenden Prüfungen und die sogenannten Zwangsvorlesungen an, über welche ich — ursprünglich für den Zwek der Einrükkung in ein öffentliches Blatt — meine Ansichten vor wenigen Tagen niedergeschrieben hatte, welche nun — statt auf jenem Wege zur Kenntniß des Publikums zu kommen — hier ihre Stelle finden mögen, und zwar ohne Abänderung des Gewandes, welches jener Zwek ihnen geben hieß.

Ueber Prüfungen und Zwangsvorlesungen bei dem academischen Studium.

Als der Unterzeichnete bereits nicht mehr vermuthen zu dürfen geglaubt hatte, daß ein beinahe zwei Monate früher von ihm niedergeschriebner Aufsaz: „Ueber Thiersch's Gruß an die Hochschule Tübingens", noch würde mitgetheilt werden, wurde er doch noch in die zwei Blätter des Hesperus vom 4. und 5. Merz d. J. eingerükt. Inzwischen war Thiersch's neue Schrift: „Ueber den Zustand der Universität Tübingen seit dem 18. Jan. 1829" erschienen. Sie veranlaßt mich, in Bezug auf die Zwekmäßigkeit der academischen Prüfungen und der sogenannten Zwangsvorlesungen noch einige Bemerkungen nachzutragen, welche, wie der vorangegangne Aufsaz selbst, rein die Sache betreffen, um deren Beleuchtung aus unbefangnem Gesichtspunkte es mir allein zu thun ist; — aber um so mehr zu thun ist, je nachtheiliger eine einseitige Auffassung des hier zu Erwägenden wirken muß.

Ich schicke hier nur den nicht zu bestreitenden Saz voraus, daß Jedes — an sich auch Bestes und

Zweckgemäsestes — wenn es in untreue Hände gegeben wird, zu Verkehrtheit und Mißbrauch wird führen können. Ist es aber, wie billig, gewiß ein vorzügliches Augenmerk bei Berufung eines academischen, namentlich ordentlichen Lehrers, daß in ihm ein auch sittlich-unantastbarer, wie wissenschaftlich tüchtiger Mann gewonnen werde, so würde es wenigstens hohes Unrecht gegen die academische Anstalt seyn, wenn bei ihr mehr als anderswo von der Voraussezung ausgegangen werden wollte, die bei ihr Angestellten seyen Männer von niedriger Gewinnsucht, von eifersüchtelndem Ehrgeiz, von Geisterdrükendem, zwingherrischem Sinne, von unwürdiger Anmuthung der alleinigen Geltung an Andre. Doch sollen die Einrichtungen, welche getroffen werden, allerdings mit auch den Fall in's Auge fassen, daß die Gesinnung der Lehrer nicht wäre, wie sie seyn soll, möglichst auf solche Weise, daß hierunter die recht Gesinnten nicht leiden.

Sezen wir nun Lehrer und Zuhörer, wie sie seyn sollen: so ist es für den Lehrer gewiß Bedürfniß, nicht blos vom Catheder herab zu sprechen, sondern mit den Zuhörern in geistigem Verkehr zu stehen; es muß ihm daran liegen, mit Erfolg zu würken, und eben hiefür durch Berührung mit den Zuhörern Winke zu erhalten, ob es ihm gelingt, und welche Seiten noch übrig sind, von welchen der Gegenstand weiter bedarf, beleuchtet, oder die Zuhörer bedürfen, angeregt zu werden. Aber auch dem Zuhörer wird es willkommen seyn, Gelegenheit zu finden, von dem erworbnen geistigen Schaze Rechenschaft abzulegen, Belege für die Aneignung des Vorgetragnen zu geben, Berichtigung für manches Dunkelgebliebene, noch Auszufüllende zu gewinnen, — und auf einem Wege zu

gewinnen, welcher für Lehrer und Zuhörer durch ordnungsmäsige Einrichtung so wenig als möglich Zeit raubend sich zeige. Während nun ein seinen Beruf aus dem rechten Standpunkte auffassender Lehrer allerdings auch auf andere Weise Beiträge zu Lösung der genannten Aufgabe sich zu verschaffen suchen wird, erscheinen Prüfungen doch wirklich als ein sichres und wesentliches Mittel hiezu, dessen Lehrer und Zuhörer nicht leicht entbehren möchten.

Dabei — wie viele Väter sind, welche nicht gleichgültig dagegen sich zeigen, von den gemachten Fortschritten ihrer Söhne genauere Kunde zu erhalten! Der Lehrer sieht sich ohne Prüfungen in der bittersten Verlegenheit, der Wahrheit gemäß eine Auskunft zu geben, welche nicht erhalten zu können, manchem unbegreiflich dünken will. Wie wichtig aber, daß die Aeltern im Bunde mit den Lehrern auf die Söhne einwirken! Zu welchem Zwecke eine besondre Beaufsichtigung jedes einzelnen Studirenden etwas geradezu unausführbares, und eben dem Wesen der Universität widersprechendes ist.

Und der Staat selbst — sollte er denn so gleichgültig dagegen seyn dürfen, und kein Interesse dafür zeigen wollen, daß seine einstigen Beamteten frühe an treuen Fleiß, an gewissenhafte Benüzung der so schnell hinfliegenden Zeit, an gedeihliches Entfalten der in ihnen liegenden geistigen Kräfte und Anlagen sich gewöhnen? — Wie nicht zu ersezen ist ein verlornes halbes oder ganzes Jahr in dieser kostbaren Zeit der Entwikelung! — Und gesezt der Leichtsinnige gebe sich am Ende Mühe, sich noch anstellungsfähig zu machen: hat nicht der Staat, welcher in den entscheidenden Jahren ihn seiner Wege gehen ließ, sich wenigstens des höhern Grades von

Tüchtigkeit selbst beraubt, welchen der unbeachtet gebliebene Jüngling sich zu geben versäumte? — Dem Bessern ist's keine Last — denn hier ist ja nicht die Rede von spionenartiger Beobachtung durch Gehülfen der Polizei —, nach dem Gehalte und der Richtung seines wissenschaftlichen Strebens sich genauer gekannt zu wissen, und im Einzelnen sich zu zeigen, wie viel und wozu er taugt? — Der weniger Gute bedarf's, sich's zu sagen, daß er sich zu zeigen hat, und äuserlich gemahnt zu werden, daß er Ursache hat, Treue anzuwenden.

Hiezu kommt die Rüksicht, daß eine sorgsamere, über die ganze Zeit des Studierens sich verbreitende Beobachtung des Gangs, welchen ein junger Mann in seinem wissenschaftlichen Streben genommen, und der Fortschritte, welche er gemacht hat, die schäzbarsten Beiträge zur Kenntniß der Richtung und Befähigung desselben gewähren wird, welche dazu helfen, ihn auf den Posten zu stellen, auf welchen gestellt zu werden er geeignet ist, und ihm eben darum erwünscht seyn muß: während das Ergebniß einer einzigen Prüfung der Natur der Sache nach viel zu dürftige und unsichre Hindeutungen auf das darbeut, was nun der junge Mann eigentlich gilt und wiegt. Allerdings also darf und soll die Möglichkeit herbeigeführt seyn, daß der Lehrer den Zuhörer kennen lerne, und hat dieser einmal ihn zum Führer gewählt, beurtheilen könne, ob er ihn benüzt.

Ein viel wichtigeres Augenmerke demnach — statt geradezu alle Prüfungen über angehörte Vorlesungen abzustellen — dürfte das Auffinden der Art und Weise und des Geistes ansprechen, wie — ohne schülermäsige Formen und das Hervorleuchten andrer einengender und dadurch anwidernder Absichten —

auf eine der Stellung des academischen Lehrers zum academischen Jünglinge würdige Weise der bemerkte Zweck möge erreicht werden? — Namentlich ist nie zu übersehen, daß der Zuhörer nicht blos Zuhörer seyn, sondern zum selbstständigen Mitpfleger der Wissenschaft herangebildet werden soll.

Die Aufhebung der academischen Endprüfungen dürfte ohnehin eine für das Gedeihen gerade des wissenschaftlichen Geistes, kraft dessen eigentlich die Universität zum Segen des Staates wuchern soll, höchstbedenkliche Maasregel seyn. Kann der Herangebildete nur vor einer Staatsbehörde sich über die gewonnene geistige Bildung ausweisen: wie denkbar muß der Fall seyn, daß er sich vielleicht der Gelegenheit ganz beraubt sieht, gerade das Geistige der gewonnenen Bildung geltend zu machen, und eher blos eine Summe historisch-erlernter Kenntnisse, wie sie zunächst für den Staat brauchbar in's Auge leuchten, darzulegen bekommt? — Wie? — soll die Universität nicht ihrer Zöglinge sich annehmen, daß sie eben die Tiefe der Wissenschaft und das Erstarktseyn zu selbstständiger Handhabung und Anwendung der Wissenschaft, welche sie sich angeeignet haben, beurkunden, deren Aneignung gewiß auch nicht verfehlen wird, dem Staate sich erspriesslich zu zeigen, ob wohl vielleicht eine Behörde desselben nicht geeignet wäre, augenbliklich sie anzufühlen und nach Verdienst zu schäzen? — Dabei — wenn Partheilichkeit bei der Prüfung zu fürchten ist: sollte wohl von Seiten der gesammten Mitglieder einer Facultät mehr Einseitigkeit, — weniger Sicherheit, daß der Candidate wenigstens in manchem sein Verdienst hervortretten lasse, zu erwarten seyn, als von Seiten einer Staatsbehörde, bei deren Mitglie-

dern Abhängigkeit von eben jezt zur Geltung gekommenen Ansichten, der Natur des Staatsdienstes gemäß, weit eher zu vermuthen, so wie der überwiegende Einfluß eines etwa talentvollen Chefs auf bestimmte Richtungen weit eher zu fürchten, auch eine mit neuen Entdekungen und Erweiterungen stets gleichen Schritt haltende Kenntniß nicht einmal anzumuthen seyn dürfte? — Soll doch gerade bei einer Facultät dafür gesorgt seyn, daß die verschiednen Zweige der Wissenschaft, großentheils auch ihre manchfachen Richtungen, vertretten werden.

Fürchtet man für Bevorzugung derer, welche bei den Prüfenden Vorlesungen gehört haben: so können ja gar leicht vorbeugende Anordnungen getroffen werden, z. B. daß die Prüfenden, welche ja doch nicht als nur mit einem einzigen Zweige der Wissenschaft vertraut gedacht werden dürfen, theilweise in den Fächern bei der Prüfung unter sich wechseln, und so dem Candidaten die Möglichkeit benommen, und die Aufforderung abgeschnitten wird, gerade mit Rüksicht auf die Endprüfung bei einem bestimmten Lehrer etwas zu hören; — daß die Themen zur schriftlichen Prüfung abwechslungsweise von Einem Mitgliede der Facultät — doch nicht ohne vorangegangne Genehmigung aller übrigen — gegeben werden, daß die Prüfungen öffentlich seyen. Sind sie öffentlich, so wird der Lehrer gewiß so wenig, als den Candidaten, sich selbst auf irgend eine Weise der gerechten Rüge der Zeugen aussezen wollen.

Wenn eben die — gewiß wesentliche und überwiegende Vortheile darbietende — Oeffentlichkeit noch hinzu käme, würde wohl die Einrichtung bei der — die academische Endprüfung und die erste Dienstprüfung in sich vereinigenden — Prüfung der

Candidaten der evangelischen Theologie in Wirtemberg als Muster empfohlen werden dürfen, wo die gesammten (hierauf kommt's an — die gesammten) Mitglieder der Facultät sammt dem Ephorus des evangel. theologischen Seminars als Königliche Prüfungskommission in Gegenwart eines oder mehrerer Deputirten des evangelischen Consistoriums die Prüfung vornehmen.

Was endlich die sogenannten Zwangsvorlesungen betrifft: so ist es wohl kaum überflüssig, daß der Studierende weiß, es seyen gewisse Fächer in der Wissenschaft, welcher er sich widmet, in denen man bestimmt voraussetze, daß er sich umgesehen, ja daß er — in sofern er Anstellung als Candidat einer bestimmten Wissenschaft erwarte — vorzüglich sie zum Gegenstande seines Studiums gewählt habe. Wird nun überhaupt dem Studierenden auf einer Universität zur Bedingung gemacht, daß er Vorlesungen — und deren eine gewisse Zahl — anhöre: warum sollten in denselben nicht Vorlesungen gerade von dem Fache eingeschlossen seyn, in welchem bewandert zu werden eben seine Aufgabe ausmacht? — Daß deßwegen Hauptvorlesungen herausgehoben werden, deren Anhörung von dem Studierenden in der Regel erwartet wird, kann nur als ein wohlthätiger Fingerzeig betrachtet werden, daß er das Wichtigste nicht zur Nebensache mache. — Das aber wird zu beobachten seyn, daß das Verzeichniß der Hauptvorlesungen, deren Anhören zur Pflicht gemacht wird, nicht zu groß werde, und dem Talente Raum gelassen seye, auf die ihm angemessenste Weise nach seiner Eigenthümlichkeit sich auszubilden.

Es verdient ohnehin beherzigt zu werden, wie beinahe ausnahmslos dem Aufenthalte auf der Uni-

versität die möglichst kurze Zeit zugeschieden wird. Nehmen wir nun zu diesem Uebelstande das Register der einzelnen Fächer alle, in welchen der von der Universität Abgehende, von welcher Behörde er geprüft werden möge, als bewandert sich ausweisen solle: so beut sich, leider! der Mehrzahl der Studierenden fast kein andrer Ausweg dar, als das Bestreben, mit Hülfe der Vorlesungen sich in allen Beziehungen das Erforderliche möglichst leicht und schnell eintrichtern zu lassen, also auf das Aneignen einer Summe von Kenntnissen mit Hülfe des Gedächtnisses sich zu beschränken: statt daß sie des Vorzugs hätten froh werden sollen, in der Wissenschaft selbstständig zu leben. In dieser Hinsicht wird der Wunsch immer wieder neu zurückkehren, daß die neuerlich verfügte Beschränkung der Studienjahre der Studierenden der evangelischen Theologie im Seminare, welches zugleich der sämmtlichen Lehranstalten des Vaterlandes ihre Lehrer fast ausschließlich zu geben hat, gnädigst aufgehoben, und der fünfjährige Cursus hergestellt werden möge.

So viel über diesen Punkt!

In Beziehung auf die Einrichtungen, welche zu treffen sind, um sittlichen Verirrungen möglichst vorzubeugen, und aus denselben, falls sie eingetreten wären, möglichst kräftig und heilbringend herauszuretten: so bescheide ich mich gerne, hier dasjenige auszumitteln, was aus dem juridischen Standpunkte als in jeder Beziehung Stand haltend und mit den geltenden Grundsäzen vereinbar anerkannt werden dürfte. Wohl aber habe ich einen Standpunkt, welcher unmöglich mit unbestreitbar gültigen Grundsäzen des Rechtes in Widerspruch tretten kann, und von welchem aus es mich drängt, das zu Erwägen-

de an's Herz zu legen. Oben ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Studierende, indem er die Universität, als der väterlichen Aufsicht entwachsen, bezieht, ein Gefühl frischer Unabhängigkeit mit sich bringt, welches sich aber, wenn es nicht die Quelle der traurigsten Verkehrtheit werden soll, nicht für Ungebundenheit nehmen darf, und eben darum, wenn es auf der andern Seite nicht unzweckmäsig niedergedrückt werden soll, der zartesten, achtungsvollsten Pflege bedarf. Wo — möchte ich fragen — wird es diese finden, als durch eine Fürsorge, welche von der academischen Behörde ausgeht? — Und welche Fürsorge wird hier segensvoll wirken, als diejenige, welche sich ihrem Geiste nach an die väterliche zweckmäsig anreiht, diese auf die erforderliche Weise ersezt? — Der auf die Universität eintrettende Jüngling soll sich, wie bisher vom häuslichen Kreise mit den Genüssen und Beschränkungen, welche er in nicht zu lösendem Bunde darreicht, so von der Gemeinschaft der Pfleger und Zöglinge der Wissenschaft, als von einem erweiterten häuslichen Kreise, umwaltet, in allen Beziehungen ihr angehörig vorfinden und fühlen; und wie das väterliche und mütterliche Auge theilnehmend auf ihm und seinen Bestrebungen ruhte: so soll er Theilnahme an sich und seinen Bestrebungen in dem Verbande finden, dessen Bürger er ist.

Eine gedoppelte Aufgabe fließt hieraus. Sittliche Verirrungen sollen gerügt werden; ja, das Bewußtseyn muß so unabweislich als möglich gepflanzt und erhalten werden: „unnachsichtlich werden sittliche Verirrungen gerügt.“ Aber die Rüge seye möglichst der Art, daß das Ehrgefühl des nur Verirrten, nicht Versunkenen, geschont, und der Entschluß durch Ernst in der Liebe und durch Liebe im

Ernst angeregt und unterstüzt werde, sich zu bessern. Wir wollen niemals vergessen, daß in dem redlichen, guten Willen, der selten bei einem Jünglinge fehlt, ein reicher, kostbarer Schaz dargereicht wird. Es gilt nur, dem Jüngling zu helfen, daß er ihn selbst finde, verstehe und bewahre. Welcher unersezlichere Raub an der menschlichen Gesellschaft mag begangen werden, als wenn dieser gute Wille vernachläßigt, zerdrückt, oder zu ungeregeltem Ausbruche gereizt wird? Wahrlich reichere Zinse, als alle Plane der Staatshaushalts-Künstler, werden die Einrichtungen tragen, welche mit Erfolg darauf ausgehen, diesen guten Willen rein zu erhalten und zu befruchten. Hiezu dürfte dann nur noch die Rücksicht kommen, daß der Verführer unnachsichtlich unschädlich gemacht werde. In wessen Händen — möchte ich nun fragen — werden diese Rücksichten mit aufrichtigerem, innerem Interesse gehandhabt werden, als in den Händen der academischen Behörden? — Wem, als eben dem Pfleger der Wissenschaft, liegt der Zögling der Wissenschaft gleich nahe am Herzen? Wessen Aufsicht und Leitung wird der Studierende williger, vertrauender, erfolgreicher sich übergeben wissen, als dem treuen Auge seiner Lehrer? Wessen Wort der Mahnung und der Ermunterung wird mehr bei ihm vermögen? — Und wie wird auch die ganze Auffassung des Verhältnisses der Studierenden zu dem Vereine der Lehrer und zu Einzelnen derselben erst dann ihre wahre Natur und Gestalt gewinnen, wenn der Studierende auch in disciplinarischer Beziehung von ihm abhängig sich sieht, und wenn der Lehrer sich auch stetig zu wiederholen hat, von welchem untrennbaren Einflusse die Behauptung eines durchaus vorwurfsfreien sittlichen Charakters auf die Achtung

wird, welche er den Studierenden gegenüber anzusprechen streben wird? — Wie das heiligste, so das engste Band schließt zwischen Lehrer und Zuhörer das Bestehen eines sittlich begründeten Verhältnisses. Das Organ zu Begründung eines Verhältnisses dieses Geistes sollte die Disciplinarcommission nach ihrer ursprünglichen Idee bilden, welche bei den Anordnungen des neuen Statuts so viel als ganz aufgegeben ist, da sie sich nun theils in eine Strafcommission mit gewissen Schranken ihrer Competenz, theils in eine Behörde verwandelt sieht, welche bei vorgekommenen Straffällen durch ihre Rüge das Widrige derselben noch schärfen darf. Jene, ob auch die Verständigung über ihre wahre Aufgabe noch nicht bis zu reiner Vollendung durchgeführt war, sollte nicht strafen, sondern nur mahnen, der Mahnung Nachdruck geben, und der Macht der Verführung zuvorkommen. Außer Warnungen stund ihr keine Macht zu, als in der Stille auf einige Zeit von der Universität zu entfernen. Ihre Vollmacht, nach bloser moralischer Ueberzeugung zu verfahren, ist vielfach in Anspruch genommen und angefochten worden. Ich getraue mir zu behaupten, daß die Angriffe auf sie kaum auf etwas andrem, als auf Mißverstand beruhen.

Schon mit den Warnungen verfuhr sie ganz stufenweise, so daß meist für den Anfang ein Lehrer aus ihrer Mitte, welcher dem Studierenden auf irgend eine Weise näher stund, blos privatim ihn aufmerksam zu machen beauftragt wurde. Der Ernst der Warnung nahm nur mit der Größe und Dauer der Verirrung zu. Wenn nur Einzelnes, — nicht aber in seinem stetigen Fortgang nachweisbar andaurender und steigender, offenkundig vorliegender Unfleiß

und Leichtsinn — die Entfernung von der Universität zur Folge hatte: so waren diß Fälle solcher Art, wo nur die Schonung des Studierenden das Verhüten einer förmlichen Untersuchung, deren Einleitung schon, hätte das Ergebniß seyn mögen, welches es wollte, seine Ehre sehr ausgesezt hätte, wünschen ließ.

Auch machtens in solchen Fällen, deren mir während meines Rektorats mehrere, zum Theil sehr merkwürdige, vorkamen, Andre wohl eben so gut, als ich, sich zur Pflicht, dem zu Entfernenden zu erklären, daß, wenn er irgend sich schuldlos fühle, ihm vollkommen freistehe, auf die genaueste Untersuchung zu dringen, welche seine Unschuld in's Licht seze. Weit weniger gefährdend für die Freiheit des Einzelnen, als die Gewalt der Behörden, auf dem Wege der Administration zu rügen und zu strafen, war die Gewalt der Disciplinarcommission, gewiß im Ganzen aber vom heilsamsten Einflusse auf die Erhaltung der Sittlichkeit unter den Studierenden. Ihre Aufgabe wenigstens war, sittlich zu retten zu suchen, wer zu retten war.

Die Möglichkeit aber, für diesen Zweck zu wirken, der doch viel höher steht bei einem Studierenden, als daß die Verhältnisse, in welchen er polizeilich zu behandeln ist, auf die möglichst leichte Weise abgemacht werden, ist nicht nur einer ausdrücklichen Behörde, deren Mitgliedern das Vertrauen des Senats und der Regierung diesen heiligen Beruf auftrug, völlig benommen; sondern bei der Hingabe der Studierenden an eine andre, als die academische Behörde, — an eine Behörde, deren ganze Stellung das Interesse und die Wachsamkeit für die Sitten der Studierenden ihr gar nicht nahe legt, — ist auch dem einzelnen Professor so ziemlich jeder Weg abgeschnitten, um im erfor-

derlichen Falle, wo ein Wort des våterlichen Freundes zu rechter Zeit vom Abgrund zurückführen könnte, auch nur die nöthigen Notizen zu erhalten. Ja, der Studierende ist nicht einmal nur daran erinnert, daß sein Werth noch nach höhern Rücksichten, als nach der Zahl der Polizeivergehen, geschätzt wird.

Bei dieser Einrichtung ist es leicht denkbar, daß die Strafen sich mindern, während Ordnung und Angemessenheit zum Zwecke der academischen Laufbahn, Zucht und Sitte nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt, welche früher in Tübingen in einem Grade herrschte, wie er auf andern Universitäten von gleicher Frequenz wohl vergebens gesucht wurde. Sollte es wohl als Vorzug gerühmt werden, wenn es bei uns auch dahin kommt, daß vielleicht die Wollust ihre Freistätten findet, welche vor noch nicht ferner Zeit der Geist der Studierenden selbst in Tübingen nicht duldete? — Auf solchen Geist darf eine Universität, und habe sie manche sonstige Gebrechen, stolz seyn; deßen ihre Pfleger und Nährer sich freuen.

Die Art der zweckmäßigsten und beruhigendsten Ausführung kann nur Sache gemeinsamer, gewissenhaftester Erwägung seyn. Aber frommen wird einer Universität durchaus nicht eine andere Einrichtung, als eine solche, kraft deren erkennbar und anregend für den Studierenden die Reinerhaltung seines sittlichen Wesens als erste, theuerste Rücksicht erscheint, und kraft deren die academische Behörde vollständig die Möglichkeit und die Verantwortlichkeit dafür erhält, daß sie wache über der Erhaltung eines sittlichen Geistes unter den ihrer Pflege anvertrauten Jünglingen.

Dieß ist's ungefehr, was mein Inneres und die Erwägung der Obliegenheit meines Berufes mich drängte, dem

theile der Wahrheitsliebenden, der um Geltung des Rechten und Wahren Eifrigen zu unterwerfen.

Mögen bei dem einen oder andern Punkte gegenüberstehende Gründe von mir übersehen worden seyn: gerne werde ich's sehen, wenn der Richtigerblickende belehrt. Daß aber redlich beleuchtete Gründe und treue Liebe für alles Gute gelten, nicht vorgefaßte Meinung, nicht Huldigung, einer Parthei, welchen Namen sie tragen möge, dargebracht: für diesen Entschluß mögen Alle sich die Hand reichen, welche auf die Gestaltung der Universität einzuwirken den Beruf haben!
